Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1911)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 2. März 1911.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 20. März 1911**, angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Dekretsentwürfe:

1. Authentische Auslegung der Art. 5—8 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.
2. Dekret betreffend die Führung und Benützung der Strafregister.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

*Der Direktion der **Justiz:***

Expropriationen.

*Der Direktion der **Polizei:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Teuerungszulage, Eingabe des Bureaulistenverbandes.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen:***

Strassen- und andere Bauten.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
O. Morgenthaler.

Erste Sitzung.

Montag den 20. März 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Flückiger, Graber, Haas, Hari, Iseli, Keller (Bassecourt), Lanz (Thun), Leuenberger, Merguin, Müller (Bargen), Obrist, Schneider (Biel), Wälti, Weber, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Schwarzenegg), Boinay, Burrus, Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, Frutiger, Gosteli, Grossglauser, Gugelmann, Gürtler, Kühni, Lanz (Trachselwald), Mouche, Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Schneider (Pieterlen), Stebler, Wyss (Bern).

Präsident. Bei der Eröffnung unserer ausserordentlichen Session scheint es mir selbstverständlich, dass der Kanton Bern nicht achtlos an einem Ereignis vorbeigehen kann, das sich, wenigstens in seinen letzten Stunden, im Verlauf der vergangenen Woche in den Mauern unserer Bundes- und Kantonshauptstadt abgespielt hat.

Unter allgemeiner aufrichtiger Teilnahme des Schweizervolkes sind am letzten Samstag hier in Bern die sterblichen Ueberreste eines der höchsten Magistraten unseres Landes, des Herrn Bundesrat Dr. Ernst Brenner, im Feuer bestattet worden. Bei diesem Anlass sind von berufenen Rednern die hervorragenden Verdienste des Verstorbenen um unser Vaterland gepriesen worden, Verdienste, die ihre Quelle in den hervorragenden intellektuellen und ethischen Kräften seiner Persönlichkeit hatten. Es wäre wohl ein törichtes Unterfangen, heute in einem kurzen Eröffnungswort nochmals das reiche Lebenswerk des verstorbenen Magistraten als Mensch, Jurist und Staatsmann zu zeichnen. Nur das möchte ich an dieser Stelle hervorheben, dass der Name von Bundesrat Brenner alle Zeit als einer der ersten unter den Namen derjenigen Männer genannt werden wird, denen das Schweizervolk das grosse Kulturwerk der Vereinheitlichung des Zivilrechtes zu verdanken hat. Es hat mich gefreut und wird sicher jeden Berner sympathisch berühren, zu vernehmen, dass die Durchführung dieses Riesenwerkes — man darf es schon so nennen — in dessen Dienst der Verstorbene seine letzte Lebenskraft aufgezehrt hat, im Zeichen eines uns Bernern wohl vertrauten Sprichwortes: «Labor improbus omnia vincit», oder auf Berndeutsch: «nüt na la gwinnt» erfolgt ist. Möge sein Beispiel für uns vorbildlich wirken und möge es unserem Rat beschieden sein, auch unser kantonales Einführungsgesetz, an das wir in dieser Session hoffentlich die letzte Hand legen können, im Zeichen dieser Brenner'schen und gleichzeitig so echt bernischen Devise glücklich zu Ende zu führen.

Meine Herren Kollegen, ich lade Sie ein, Ihrer dankbaren Verehrung für das Andenken des geschiedenen Magistraten Ausdruck zu geben, indem Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Meine Herren, ich habe Ihnen von folgenden

Eingaben

Kenntnis zu geben:

1. Als ordentliches Traktandum auch einer ausserordentlichen Session liegt eine Eingabe und ein Gesuch des Ulrich Studer vor. (Heiterkeit.) Es würde uns zu Beginn der Session etwas fehlen, wenn dieser Zugvogel nicht einrücken würde. Die Eingabe beginnt schon in ihrem ersten Satz mit einer so schweren Beschuldigung, dass von einer Verlesung keine Rede sein kann. Ich schlage daher vor, dieselbe den Weg aller andern an den Regierungsrat und die Justizkommission zu leiten. (Zustimmung.)

2. Ferner ist eine Eingabe eingelangt von einem Joseph Haindl in Davos-Platz, der wegen Vorenthaltung eines Kindes reklamiert. Ich will die Eingabe nicht verlesen. Sie ist offenbar in Unkenntnis unserer gesetzlichen Bestimmungen an die hiesige Stelle gerichtet worden; sie beschlägt die Kompetenzen der Polizeidirektion. Ich möchte Ihnen beantragen, sie an die Polizeidirektion, beziehungsweise an den Regierungsrat zu leiten. (Zustimmung.)

3. Im weitern ist mir soeben folgendes Schreiben des Kreisvorstandes des Vereins schweizerischer Eisenbahnangestellter, Kreis Bern, zugestellt worden:

Bern, den 17. März 1911.

An die Staatskanzlei des Kantons Bern.

Wir gestatten uns, Ihnen in den Beilagen eine Eingabe zuhanden des Grossen Rates zu übermitteln, mit dem höflichen Ersuchen, dieselbe bei Anlass der am 20. dies beginnenden Session an die Mitglieder der genannten Behörde verteilen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Kreisvorstand V. S. E. A. Bern
der I. Präsident
Baumann,
der I. Sekretär
H. Bachmann.

Gleichzeitig liegen eine Anzahl Zirkulare vor und ich nehme an, der Grosse Rat sei einverstanden, dass dieselben verteilt werden. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 12. Februar 1911 im Wahlkreis Bern, mittlere Gemeinde, Burgerratspräsident F. v. Fischer in Bern zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt deren Validierung.

Die Wahl wird vom Grossen Rat stillschweigend validiert und Herr Grossrat von Fischer leistet den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat Auskunft über folgende Fragen:

1. Aus welchen Gründen werden die von den stadtbernischen Behörden und Vereinen alljährlich eingereichten Begehren um Verbesserung der Fahrpläne der schweizerischen Bundesbahnen abgewiesen?

2. Welche Mittel sind anzuwenden, um diesen gerechtfertigten Begehren zum Durchbruch zu verhelfen?

Steiger.

Geht an den Regierungsrat.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich erlaube mir, der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses die Bemerkung vorauszuschicken, dass es nicht der Fehler der vorberatenden Behörden ist, wenn dem Beschluss des Grossen Rates in der letzten Session, dass die ausserordentliche Session in der ersten Hälfte März stattfinden solle, nicht nachgelebt werden konnte. Die Verhältnisse haben sich, wie übrigens vorauszusehen war, so gemacht, dass es wegen der Vorarbeiten für die Bereinigung des Einführungsgesetzes nicht möglich erschien, den Grossen Rat vor Mitte März einzuberufen. Es hat sich nachträglich sogar herausgestellt, dass auch der heutige Zeitpunkt eigentlich noch verfrüht ist, indem die Bereinigungsarbeiten fast über Hals und Kopf ins Werk gesetzt werden mussten. Ich nehme deshalb an, der Rat werde das Bureau von dem Vorwurf der Nichtachtung des frühern Beschlusses absolvieren.

Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bereit.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben durch die Presse erfahren, welche Haltung die vorberatende Kommission zu dem ihr vom Regierungsrat unterbreiteten Entwurf eingenommen hat. Nachdem die Kommission die Abänderungsvorschläge des Regierungsrates in zweiter Lesung an den Sitzungstagen vom 8., 9. und 10. März durchberaten hatte, haben sich in der Schlussabstimmung von 21 Mitgliedern volle 5 Mann dazu verstehen können, für die Vorlage zu stimmen; 3 stimmten dagegen, 7 haben sich der Stimmabgabe enthalten und 5 waren abwesend. Von den 21 Mitgliedern haben sich also im ganzen 5 und wenn wir den Präsidenten dazu rechnen, 6 für die Vorlage ausgesprochen, während die übrigen, sofern sie anwesend waren, entweder sich der Stimmabgabe enthielten oder dagegen stimmten und damit dokumentierten, dass sie nicht zu der Vorlage stehen. Dieses Abstimmungsresultat hat in unserem Lande ein peinliches Aufsehen erregt. Nicht nur mir, sondern auch den übrigen Mitgliedern des Regierungsrates sind von den verschiedensten Seiten Aeusserungen zugekommen, man verstehe nicht, dass eine Kommission von dieser Mitgliederzahl mit nur 5 Stimmen sich für die Vorlage ausgesprochen habe. Auch über den Kanton hinaus fragte man, ob unter diesen Umständen der Entwurf dem Grossen Rat unterbreitet werde. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit in der Sitzung vom letzten Freitag behandelt und mit grosser Mehrheit beschlossen, den Grossratspräsidenten zu ersuchen, das Traktandum für die Sitzungen vom Montag und Dienstag von der Traktandenliste abzusetzen, damit Gelegenheit gegeben sei, den Fraktionen des Rates von dem Resultat der Abstimmung in der Kommission Kenntnis zu geben und ihnen zu überlassen, in der Frage Stellung zu nehmen. Ich will mich heute einer weitern Kritik enthalten, es bietet sich vielleicht bei der Eintretensfrage Gelegenheit, darauf zurückzukommen. Ich bemerke bloss, dass der Regierungsrat von der Ansicht ausgegangen ist, dass die Steuergesetzvorlage, die sowieso mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, bei diesem Abstimmungsresultat nicht stillschweigend vor den Grossen Rat gebracht werden darf, ohne dass die Mitglieder des Rates, die den ernsten Willen haben, einer neuen Steuergesetzgebung zum Siege zu verhelfen, sich über die Tatsachen Rechenschaft geben und darüber beraten und Beschluss fassen, welche Haltung sie einnehmen wollen. Wir beantragen Ihnen daher, die Beratung des Steuergesetzes möchte für heute und morgen suspendiert werden, damit die Fraktionen Gelegenheit haben, sich auszusprechen. Wir empfehlen Ihnen also die Verschiebung der Beratung auf nächsten Mittwoch.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Kommission hat heute einstimmig beschlossen, Ihnen zu

beantragen, Sie möchten die Steuergesetzvorlage in der gegenwärtigen ausserordentlichen Session durchberaten. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn das Traktandum nicht auf die Tagesordnung von heute und morgen kommt und sind einverstanden, dass der Entwurf erst am Mittwoch in Beratung gezogen werde, damit die Fraktionen Gelegenheit haben, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Wir verlangen nur, dass das Gesetz in dieser Session beraten werde.

Präsident. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, erkläre ich den Antrag als angenommen, die Beratung des Steuergesetzes sei von der Tagesordnung von Montag und Dienstag abzusetzen.

Authentische Interpretation der Art. 5—8 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Bereit.

Dekret betreffend die Führung und Benützung der Strafregister.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement a discuté ce projet de décret, auquel votre commission, messieurs, a apporté des modifications de fond et de forme qui n'ont pas encore été soumises au Conseil-exécutif, car ce n'est que samedi dernier que la commission a tenu sa séance. Toutefois, demain matin, je soumettrai ces propositions au Conseil-exécutif de façon que, je l'espère, un projet commun pourra être présenté et discuté dans le cours de cette session.

Expropriationen.

Keine.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Werden auf Mittwoch angesetzt.

---

v. Wattenwyl, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Sanitätsdirektion, die nicht mehr zur Polizeidirektion gehört, wird ein Geschäft vorgelegt: Biel, Spitalerweiterung; Staatsbeitrag, das von der Staatswirtschaftskommission behandelt ist und heute erledigt werden kann.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Teuerungszulage, Eingabe des Bureaulisten-Verbandes.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage ist bereit. Sie wird von der Staatswirtschaftskommission morgen behandelt werden, so dass sie Mittwoch oder Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Präsident. Im weitern ist noch ein Dekretsentwurf betreffend die Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden ausgeteilt worden.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, für dieses Geschäft eine Kommission von 9 oder 7 Mitgliedern zu bestellen; ich glaube, die letztere Zahl würde genügen. Wenn die Session des Grossen Rates sich auf die nächste Woche erstrecken sollte, könnte das Traktandum ganz gut noch behandelt werden. Es wird nicht viel zu reden geben, weil die beteiligten Kreise der Kirchgemeinde Münsingen einig sind und der Regierungsrat die Trennung einstimmig empfiehlt.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt noch ein Geschäft der Unterrichtsdirektion betreffend Restauration der alten Stadtkirche von Biel vor. Dasselbe ist von der Staatswirtschaftskommission behandelt und ich möchte Sie bitten, es auf die heutige Tagesordnung zu setzen. (Zustimmung.)

Worblentalbahn, Benützung der Staatsstrasse.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Worblentalbahn, die seinerzeit als Normalbahn konzessioniert worden ist, hat sich entschlossen, eine Schmalspurbahn von der Einmün-

dung der Bern-Zollikofen-Bahn in der Tiefenau nach Worb zu bauen. Ferner sucht sie Anschluss an die bernischen Strassenbahnen beim Armeemagazin auf dem Beundenfeld. Das Initiativkomitee stellt das Gesuch, man möchte ihr die Benützung der Papiermühlestrasse auf eine Länge von 1020 m und der Staatsstrasse im Dorfe Sinneringen auf eine Länge von zirka 500 m gestatten. Es bedarf dieser Bewilligung, um die Konzessionsänderung von der Bundesversammlung zu bekommen. Im andern Falle hätte man das Geschäft ganz gut erst anlässlich der Subventionsfrage behandeln können. Ich habe den Beteiligten versprochen, es dem Grossen Rat in dieser Session vorzulegen, damit in der nächsten Bundesversammlung die Konzessionsänderung beschlossen werden kann, und wir beantragen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Gesuchen des Initiativkomitees der Worblentalbahn vom 14. April 1909 und 1. November 1910 betreffend Bewilligung zur Benützung der Papiermühlestrasse und der Staatsstrasse bei Sinneringen für den Bau und Betrieb der Worblentalbahn und beschliesst:

Dem Initiativkomitee wird zu Handen der Aktiengesellschaft der Worblentalbahn die Bewilligung zur Benützung der Papiermühlestrasse, von der Einmündung der Militärstrasse bis zur Abzweigung des Pulverstutzes auf eine Länge von zirka 1020 Meter, sowie der Staatsstrasse durch das Dorf Sinneringen auf eine Länge von zirka 500 Meter unter den üblichen Bedingungen erteilt.

Elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf - Schönbühl-Zollikofen; Benützung der Staatsstrasse.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ihre Behörde hat den Grossen Rat beauftragt, ein Projekt für eine Schmalspurbahn von Utzenstorf über Bätterkinden nach Schönbühl-Zollikofen auszuarbeiten. Wie Sie aus den letzten Verhandlungen des Grossen Rates wissen, ist die frühere Konzession für eine Eisenbahn von Utzenstorf nach Schönbühl erloschen; für die Strecke Schönbühl-Zollikofen bestand keine. Das Komitee der Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn beabsichtigt nun, die Konzession für die Linie Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen zu erlangen und bedarf zu diesem Zwecke der Bewilligung des Grossen Rates für die Benützung der Staatsstrasse, wo dieselbe angängig ist. Die Staatsstrasse von Zollikofen bis Jegenstorf hat durchschnittlich eine Breite von 7—10 m, zum grössten Teil 10 m, so dass ruhig 3 und mehr Meter für die Benützung durch die Schmalspurbahn abgetreten werden können. Die Strasse hat dann immerhin, auch bei Einführung Rollschemeltransportes, noch eine Breite von 4,50 bis 6 m, also soviel wie eine Strasse IV. oder III. Klasse. Von Jegenstorf bis Grafenried hat die Strasse ebenfalls eine Breite von ungefähr 10 m, so dass auch hier ihrer Benützung durch die Bahn nichts entgegensteht. Das gleiche ist der Fall auf der Strecke Schalunen-Bätterkinden. Im ganzen müsste die Strasse von Zollikofen bis Jegenstorf auf eine Länge von etwa 6 km und von Jegenstorf bis Bätterkinden auf eine Länge von 5 km benützt werden. An einzelnen Stellen wurde die Strasse von uns nicht mehr auf 10 m Breite unterhalten, sondern bloss auf 7 m, und die verbleibenden 3 m wurden von den Anstössern zu ihrem Lande geschlagen, müssen aber von ihnen jetzt selbstverständlich wieder abgetreten werden. Wir beantragen Ihnen, dem Initiativkomitee die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse auf den genannten Strecken zu erteilen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen auch hier die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Initiativkomitee für eine elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen wird gestützt auf Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb dieser Bahn erteilt und der von der kantonalen Eisenbahndirektion hiefür aufgestellte Entwurf Bewilligung, welcher vom Initiativkomitee angenommen worden ist, genehmigt.

Biel, Spitalerweiterung; Staatsbeitrag.

v. Wattenwyl, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft reicht in das Jahr 1908 zurück und hat bis jetzt viel Mühe und Arbeit verursacht.

Das Spital in Biel genügt schon seit langer Zeit den Bedürfnissen der Gegend nicht mehr und es gründete sich ein Spitalverband von 52 Gemeinden mit rund 65,000 Seelen zum Zwecke der Errichtung eines Bezirksspitals in Biel, das heisst der Vergrösserung des bisherigen Gemeindespitals unter gleichzeitiger Erwerbung einer an dasselbe angrenzenden Liegenschaft. Von den 52 Gemeinden fallen 3 auf den Amtsbezirk Biel, 6 auf den Amtsbezirk Büren, 27 auf den Amtsbezirk Nidau, 3 auf den Amtsbezirk Erlach, 4 auf den Amtsbezirk Neuenstadt, sowie 6 auf den Amtsbezirk Courtelary und 3 auf den Amtsbezirk Münster, welch' letztere infolge ihrer geographischen Lage mehr nach Biel als nach ihren Bezirksspitälern tendieren. Diese Gemeinden, die sämtlich mehr oder weniger arm sind, haben seinerzeit eine Steuer von

4 Fr. per Kopf der Bevölkerung beschlossen, um das Zustandekommen des Bezirksspitals zu ermöglichen. Da aber das bisherige Spital in Biel nur ein Betriebskapital von 14,000 Fr. und dazu noch eine Hypothekarschuld von 7000 Fr. hat, konnte das Projekt ohne weitere wesentliche Hülfe nicht ausgeführt werden. Es wurde deshalb bereits im Jahre 1908 dem Staat ein Gesuch um Verabreichung eines möglichst hohen Staatsbeitrages eingereicht, nämlich 100,000 Fr. für das Spital und 40,000 Fr. für einen Tuberkulose-Pavillon, wie solche nun vielfach den Spitälern angehängt werden, um eine erhöhte Staatssubvention zu bekommen. Die damalige Sanitätsdirektion fand, es sei nicht wohl möglich, diesem Gesuche zu entsprechen, dagegen schlug sie vor, es sei dem Grossen Rat der Antrag auf Ausrichtung eines ausserordentlichen Beitrages von 70,000 Fr. zu unterbreiten.

Ich füge bei, dass Biel auch das Gesuch gestellt hatte, es möchte für das Spital und für den Bau eines Kasino eine Geldlotterie bewilligt werden. Dieses Gesuch wurde von der Regierung abgewiesen gestützt auf den von der Staatswirtschaftskommission früher geäusserten Wunsch, man möchte mit der Erteilung der Bewilligung von Geldlotterien etwas zurückhalten. Sobald bekannt wurde, dass dem Grossen Rat die Verabfolgung eines ausserordentlichen Beitrages beantragt werden sollte, hat man sich, von der bekannten Krankheit der Jalousie angesteckt, sofort auch auf andern Seiten gerührt und ebenfalls solche ausserordentliche Beiträge verlangt. Das veranlasste natürlich die Finanzdirektion, die Sache näher zu prüfen und sie kam zum Schluss, dass nach dem Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten von 1903 weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat kompetent seien, über das Maximum von 10,000 Fr. hinauszugehen. § 1 dieses Dekretes bestimmt nämlich, dass für Neubauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, sowie für wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an solchen aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von 5—10 % der Kostensumme bis auf ein Maximum von 10,000 Fr. verabfolgt werden können. Dieser Unterstützungsfonds ist bereits derart in Anspruch genommen und wird für die nächsten Zeiten je länger je mehr in Anspruch genommen werden — es sind bereits bis zum Jahre 1921 Beiträge aus demselben zugesichert — dass ihm keine grossen Leistungen mehr zugemutet werden können. Jedenfalls darf aber über das vom Grossen Rat selbst im Dekret festgesetzte Maximum nicht hinausgegangen werden.

Gleichzeitig haben die Spitalinteressenten auch beschlossen, einen Flügelanbau zur Aufnahme von tuberkulösen Kranken zu erstellen. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es sich hier nicht eigentlich um die Bekämpfung der Tuberkulose handelt, sondern darum — was auch sehr zu begrüssen ist — die in das Spital eingelieferten tuberkulösen Kranken möglichst zu isolieren, damit sie die übrigen Kranken nicht anstecken. Zur eigentlichen Bekämpfung der Tuberkulose, zur Heilung der von dieser Krankheit befallenen Leute dient das Sanatorium in Heiligenschwendi, das sehr schöne Erfolge aufzuweisen hat. Ein grosser Teil der dort verpflegten Kranken wird soweit hergestellt, dass sie ihre Arbeit wieder aufnehmen können und bei einiger Schonung sich gänzlich erholen. Dort müssen wir mit der Bekämpfung der Tuberkulose einsetzen, damit die Kranken unter der Einwirkung der reinen, guten Luft und einer rationellen Pflege womöglich wieder ganz hergestellt werden. Wir müssen uns hüten, unsere Kräfte zu zersplittern und überall kleine Beiträge zu verabfolgen. Bereits liegen die Pläne für Erweiterungsbauten in Heiligenschwendi im Kostenvoranschlag von über einer halben Million Franken vor und dort muss der Staat in erster Linie zu Hülfe kommen, wenn wir den Zweck erreichen wollen, den wir mit dem Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose gestellt haben. Im Dekret ist das Maximum der zur Bekämpfung der Tuberkulose aufzuwendenden Summe auf 100, 000 Fr. angegeben und bis jetzt hat der Grosse Rat hiefür einen Beitrag von 60,000 Fr. in das Budget eingestellt. Wenn aber die Erweiterung der Sanatorien, der reinen Tuberkulose-Heilanstalten, der Verwirklichung näher rückt, dann muss das Maximum von 100,000 Fr. in das Budget aufgenommen werden. Schon lange wird auch das Projekt studiert, für den Jura ein eigenes Sanatorium zu errichten. Bis jetzt wurde hiefür im Jura noch kein geeigneter Platz gefunden und es wird da wohl auch gehen müssen wie in andern Kantonen und Staaten, die ohne Rücksicht auf die Kantons- und Landesgrenzen diejenigen Gegenden aufsuchen, die sich eben zur Bekämpfung dieser schrecklichen Krankheit eignen. So haben Deutschland, Frankreich und andere Staaten in Graubünden solche Sanatorien erstellt und man wird wohl auch bei uns im Hochgebirge geeignete Gegenden finden zur Errichtung eines Sanatoriums für die Kranken aus dem Jura.

Wir müssen uns also hüten, unsere Kräfte zu zersplittern und darum beantragt Ihnen der Regierungsrat, an den Tuberkulose-Pavillon in Biel einen Beitrag von 10 % oder rund 10,700 Fr. zu bewilligen. In der letzten Session haben wir an das Spital in Langnau und früher an dasjenige in Burgdorf ebenfalls einen Beitrag von 10 % für den gleichen Zweck bewilligt und es empfiehlt sich daher auch aus Gründen der Konsequenz, hier nicht höher zu gehen.

Ich erwähne noch, dass, nachdem das Gesuch um Bewilligung einer Geldlotterie für ein Spital und ein Kasino von der Regierung abschlägig beschieden worden war, wir den Beteiligten die Zusicherung gaben, dass wir einem richtig begründeten Gesuch für eine auf gesunder finanzieller Basis beruhenden Lotterie einzig für das Spital entsprechen werden. Man hat allerdings in der letzten Zeit die Erfahrung gemacht, dass die Lotterien nicht mehr so zugkräftig sind wie früher. Dies gilt namentlich auch in bezug auf die Lotterie zu Gunsten einer Hülfskasse für die Uhrenarbeiter. Freilich mögen hier besondere Gründe vorliegen, dass die Lotterie nicht mehr Anklang findet und ich bin überzeugt, dass, wenn es sich um eine Lotterie für die Errichtung einer Bezirkskrankenanstalt handelt, die Leute gerne ein oder zwei Lose nehmen und so ihr Scherflein an dieses humanitäre Werk beitragen werden. Auf diese Weise werden 60,000 Fr. zusammengebracht werden können, wozu dann noch die 10,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten und die 10,700 Fr., deren Bewilligung wir Ihnen heute beantragen, kommen würden. Das würde zusammen 80,700 Fr. ausmachen, ungefähr soviel, als den Bielern seinerzeit versprochen wurde, und sie werden sich wahrscheinlich damit befriedigt erklären. Sie sehen daraus, dass

die Behörden das Möglichste tun, um den Gesuchstellern entgegenzukommen, dabei aber immerhin in den Rahmen des Gesetzes zu bleiben und den Vorschriften gerecht zu werden, an die wir uns halten müssen.

Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, aus dem Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose an die Kosten der Errichtung eines Tuberkulose-Pavillons auf dem Areal des Bezirksspitals Biel einen Beitrag von 10 % oder rund 10,700 zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat heute morgen dieses Geschäft behandelt, ist aber zu keinem einstimmigen Antrag gekommen. Vier Mitglieder stimmen dem Vorschlag der Regierung zu und vier Mitglieder beantragen die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 15 %.

Wir dürfen nicht vergessen, dass der Beitrag von 10 % aus dem Kredit für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose nicht die einzige Staatshülfe ist, sondern der Regierungsrat hat innerhalb seiner Kompetenz bereits einen Beitrag von 10,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt. Von Biel aus war hauptsächlich gewünscht worden, dass dieser Beitrag wesentlich erhöht würde, aber der Regierungsrat, nachdem er ursprünglich auf dem irrtümlichen Boden gestanden, dass hier unbeschränkte Subventionen gesprochen werden können, musste sich überzeugen, dass man an 10 % der Kostensumme und ein Maximum von 10,000 Fr. gebunden ist. Im weitern macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass der Unterstützungsfonds ungemein in Anspruch genommen ist, wie Sie aus folgenden Zahlen ersehen mögen. Er ist belastet für das Jahr 1911 mit 56,700 Fr., 1912 60,900 Fr., 1913 43,000 Fr., 1914 und 1915 je 33,000 Fr., 1916, 1917 und 1918 je 23,000 Fr., 1919 22,950 Fr. und 1920 3000 Fr. Sie sehen also, wie schwer es ist, hier noch einen wesentlichen Beitrag erhältlich zu machen, weil nach dem Wortlaut des Dekretes der Fonds nie unter 500,000 Fr. herabsinken darf.

Die Subvention von 10,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds ist vom Regierungsrat definitiv gesprochen und es kann sich für uns nur noch darum handeln, ob wir aus dem Budgetkredit von 60,000 Fr. zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose einen Beitrag von 10 oder 15 % bewilligen wollen. Für den Betrag von 10 % sprechen folgende Gründe.

Man muss sich in erster Linie vergegenwärtigen, welche Beiträge früher an die Bezirksspitäler ausgerichtet worden sind, denn man soll meines Erachtens alle gleich behandeln und nicht an einem Ort mehr geben als am andern, wenn nicht ganz spezielle Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Nun hat der Staat bis anhin folgende Subventionen an Bezirksspitäler geleistet: Interlaken 4,3 %, Saanen 10 %, Huttwil 10 %, Herzogenbuchsee 8,3 %, Münster 10 %, Thun 10 %, Frutigen 9,9 %, St. Immer 10 %, Zweisimmen 8,7 %, Belp 10 %, Grosshöchstetten 6,6 %, Erlenbach 9,8 %, Langnau 10 %. Nirgends ging man also höher als auf 10 % und das ist für uns der Hauptgrund, warum wir sagen, dass für Biel nicht mehr als 10 % gesprochen werden können, wenn dort schon Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Vor ganz kurzer Zeit hat der Grosse Rat an die Bezirksspitäler von Burgdorf und Langnau für die Erstellung von Tuberkulose-Pavillons einen Beitrag von 10 % bewilligt und es wäre inkonsequent, wenn wir im vorliegenden Fall höher gehen würden. Burgdorf und Langnau wären ohne weiteres berechtigt, eine Erhöhung der Subvention auf 15 % zu verlangen, insbesonders Langnau, das auch nicht brillante Verhältnisse aufweist.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass der Budgetkredit pro 1911 nur 60,000 Fr. beträgt; dieser Posten wird im laufenden und in den nächsten Jahren ganz ungemein in Anspruch genommen werden, speziell für Heiligenschwendi. Das Sanatorium in Heiligenschwendi muss unbedingt ausgebaut werden. Dasselbe hat ausgezeichnete Erfolge aufzuweisen. Die Tuberkulösen, die sich im Anfangsstadium der Krankheit dorthin begeben, werden fast alle geheilt entlassen und die Gesundheit der später Eintretenden wird bedeutend gestärkt. Der Staat muss daher vor allem aus für den Ausbau des Sanatoriums Heiligenschwendi eintreten, damit dort mehr Kranke untergebracht werden können, und er muss seine Mittel für diesen Zweck zurückhalten. Wir würden den Bielern gerne mehr geben — ich begreife nur nicht, dass nicht der Antrag auf eine weitergehende Erhöhung gestellt wurde, denn der Unterschied zwischen 10 und 15 % macht nur etwa 5000 Fr. aus — aber wir müssen mit den vorhandenen Mitteln rechnen, die zum grössten Teil für Heiligenschwendi und für das jurassische Sanatorium verwendet werden müssen.

Das sind die Gründe, warum 4 Mitglieder der Staatswirtschaftskommission zum Antrag des Regierungsrates stimmen und Ihnen empfehlen, einen Beitrag von 10 % zu bewilligen.

Fähndrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Die zweite Hälfte der Staatswirtschaftskommission beantragt, an das Bezirksspital in Biel einen Beitrag von 15 % aus dem Tuberkulose-Kredit zu bewilligen. Da ich zufällig von Biel bin, erlaube ich mir auf die interessante Geschichte dieser Angelegenheit etwas näher einzutreten.

Die Bieler Spitalbehörde hat in einer Eingabe vom 5. November 1910 die bestimmte Erwartung ausgesprochen, es möchte endlich gelingen, nach einer Reihe von Misserfolgen und Täuschungen das Entgegenkommen der bernischen Regierung für das Spital in Biel zu finden. Schon im Juni 1908 schilderte die Spitalkommission von Biel in einer Eingabe die Zustände im Spital folgendermassen: «Die Zustände sind derart, dass jedermann, der einen Blick in das Spital tut, sich überzeugen wird, dass eine Erweiterung der Anstalt ohne Verzug an die Hand genommen werden muss, um die der Wissenschaft und den Grundsätzen einer rationellen Krankenpflege Hohn sprechenden Zustände so rasch als möglich zu beseitigen. Es genügt, nur darauf hinzuweisen, wie die Kranken im Spital eingepfercht werden müssen, wie jedes Plätzchen ausgenützt wird, so dass selbst Korridore zur Unterbringung von Betten benützt werden. Zustände, wie sie zurzeit vorkommen, dass Blutarme neben Tuberkulösen, Augenkranke neben Hautkranken, eitrige Wunden neben septisch Operierten, Wöchnerinnen und bezahlende Kranke neben Alkoholkranken oder Verrückten anzutreffen sind, müssen verschwinden». Diese Zustände sind bis jetzt nicht verschwunden und man kann deshalb weder den Spital- noch den Gemeindebehörden von Biel einen Vorwurf machen.

Schon im Jahre 1906 ist eine Eingabe an die Polizeidirektion abgegangen, in der die Bewilligung einer Geldlotterie im Betrage von 600,000 Fr. nachgesucht wurde, weil man beabsichtigte, den notwendigen Bau eines Stadtkasino mit der Spitalangelegenheit zu verbinden. Mit Entscheid vom 5. September 1906 hat der Regierungsrat das Gesuch abgewiesen, trotzdem er wusste, dass die Gemeinde Biel eine Schuld von $9^1/_2$ Millionen Franken zu verzinsen und zu amortisieren hat und durch grosse Schulhausbauten und den in Aussicht stehenden Bahnhofumbau sehr stark belastet werden wird. Der Regierungsrat konnte seinen Beschluss auf die Staatswirtschaftskommission abwälzen, die verlangt hatte, dass er dem Lotterieunfug steuern und mit der Bewilligung neuer Lotterien zurückhalten solle. Der Regierungsrat erklärte in seinem Entscheid, er müsse diesen Wink des Grossen Rates respektieren und bis auf weiteres alle Gesuche um Bewilligung von Lotterien ablehnen; aus Gründen der Konsequenz sei er nicht in der Lage, dem Gesuch zu entsprechen. Meine Herren, man kennt die Zusicherungen der Regierungen bei der Abnahme der Verwaltungsberichte. Es geht damit in der Regel wie mit den Gründen der Konsequenz, die so seriös gehütet werden. Das ist hie und da auch bei der bernischen Regierung der Fall. Darum hat sie auch ihren prinzipiellen Lotteriestandpunkt vergessen, als das Gesuch des Berner Stadttheaters für eine grossartige Lotterie einlangte.

Im Februar 1907 richtete der Gemeinderat von Biel eine neue, von sämtlichen an dem Spital interessierten Gemeinden unterstützte Eingabe an die Regierung und wiederholte das Gesuch um die Bewilligung einer Lotterie im Betrage von 200,000 Fr. einzig für das Spital. Aber auch dieses Gesuch wurde abgewiesen. Dabei wurde allerdings in Aussicht gestellt, dass die Erweiterung des Spitals durch einen Staatsbeitrag unterstützt werden solle. Die Regierung erklärte ausdrücklich, dass es Aufgabe des Staates sei, für die Krankenpflege aufzukommen und dass man hier nicht mit einer Lotterie eintreten könne. Nachher kam dann die Bewilligung der Lotterie für das Berner Stadttheater mit 4 Emissionen. Begreiflich wurde man in Biel von dieser ungleichen Behandlung durch die Staatsbehörde etwas merkwürdig berührt. Im Juli 1907 ging eine neues Begehren an den Regierungsrat ab um Bewilligung einer Lotterie im Betrage von 1,000,000 Fr. für die Spitalerweiterung, den Bau des Kasino und eines Krematoriums. Auch diese Eingabe wurde abgewiesen. Mitglieder der Regierung äusserten sich laut den Akten in mündlichen Unterhandlungen, dass der Staat an die Spitalerweiterung einen ausserordentlichen Beitrag von 100,000 Fr. verabfolgen werde, wenn an Stelle des bisherigen Gemeindespitals ein Bezirksspital errichtet werde. Das Krematorium wurde dann auf andere Weise finanziert und unter anderem hat auch der Stadtrat von Biel 40,000 Fr. daran geleistet. Von diesem Zeitpunkt an rechnete die Spitalkommission mit dem Staatsbeitrag von 100,000 Fr. In einer Eingabe vom 16. Mai 1908 hielt die Saalbaugesellschaft den Gedanken der Lotterie aufrecht, indem sie immer noch im Glauben lebte, die Regierung werde die Bewilligung doch noch erteilen. Die guten Leute vergassen, dass die Regierung, wenn es pressiert, auch konsequent sein kann, und sie wurde mit ihrer Forderung abgewiesen.

Inzwischen hatte der Gedanke einer Bezirkskrankenanstalt im Volke rasch Anklang gefunden. Schon im Februar 1908 beschloss eine Delegiertenversammlung die Umwandlung des Gemeindespitals in ein Bezirksspital. Eine Spezialkommission, der auch die Herren Kollegen Luterbacher, Brand, Grosjean und Stebler, sowie Herr Regierungsstatthalter Schwab angehörten, brachte Bericht und Antrag ein und ihre Vorschläge wurden von der Delegiertenversammlung angenommen. Diese Vorschläge gingen auf Erweiterung des Spitals auf dem gegenwärtigen Areal mit Erwerbung der anstossenden Verdatbesitzung unter Zahlung eines einmaligen Beitrages von 4 Fr. per Kopf der Bevölkerung. Die Gemeinden mussten ihr Betreffnis direkt dem Baufonds des Bezirksspitals einbezahlen. Diese Bedingungen wurden von den Gemeinden akzeptiert. Am 10. Mai 1909 konstituierte sich die Korporation und sie wurde durch Dekret vom 15. November des gleichen Jahres als juristische Person anerkannt.

Der jetzige Spitalverband umfasst 52 seeländische und jurassische Gemeinden. Die Baukosten wurden von einer Spezialkommission auf 360,000 Fr. devisiert, wobei man natürlich in erster Linie auf die 100,000 Fr. aus dem bernischen Staatsschatz abstellte. Die Regierung wurde über alles, was geschah, orientiert und angefragt, ob man auf die 100,000 Fr. rechnen könne. Wie Sie sehen, hatten die Herren von Biel immerhin einen leisen Zweifel, ob die Regierung ihr mündliches Versprechen halten werde. Es ist interessant, bei dieser Angelegenheit die Stellung der beiden Sanitätsdirektoren, der Herren Kläy und von Wattenwyl, zu beobachten. Es macht nach meiner Ansicht einen sehr guten Eindruck, dass die Regierung solche Sanitätsdirektoren besitzt, die ein weites Herz für die Kranken haben. Dass dies bei Herrn Kläy zutraf, geht aus den vorliegenden Akten deutlich hervor. Herr Kläy erwähnte in einem Vortrag an den Regierungsrat, dass die Kompetenz der Regierung bloss auf 10,000 Fr. gehe und dass sich der Grosse Rat durch das bekannte Dekret nähere Bestimmungen vorbehalten habe. Aber er fügte wörtlich bei: «Es ist doch dringlich wünschbar, dass dem Gemeinderat von Biel ein höherer Beitrag zugesichert werde, indem er sonst die für den Bau erforderliche Summe nicht aufbringen könnte». Herr Kläy beantragte die Ausrichtung eines Beitrages von 10,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für die Armen- und Krankenanstalten und von weitern 70,000 Fr., zahlbar in 7 Jahresraten von je 10,000 Fr. Die Regierung ging allerdings nicht so weit, sondern beschloss laut einer Mitteilung vom 13. Juni 1908 grundsätzlich, dem Grossen Rat zu beantragen, er möchte an die Kosten der Spitalerweiterung in Biel eine Subvention von 70,000 Fr. bewilligen. Die Behörden von Biel sahen diesen Beitrag nun als sicher an und führten die Unterhandlungen betreffend die Gründung der Bezirkskrankenanstalt zu Ende. Die Verdatbesitzung neben dem Spital wurde für 60,000 Fr. erworben. Die Bieler Behörden veranlassten die Regierung nicht, das Geschäft sofort dem Grossen Rat zu unterbreiten, sondern liessen zuerst die Gründung des Bezirksspitals perfekt werden und richteten dann am 11. November 1909 an den Regierungsrat eine Eingabe, in der sie einen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. nachsuchten und darauf hinwiesen, dass sie mit diesem Beitrag und dem von den Gemeinden zu leistenden Betrag von 4 Fr. per Kopf der Bevölkerung über eine Summe von 327,444 Fr. verfügen würden, während die Baukosten auf 360,000 Fr. berechnet seien.

Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission habe ich die Akten genau studiert und kann nicht umhin aus denselben Ihnen noch einiges mitzuteilen; das erfordert schon die Objektivität.

Herr Regierungsrat Kläy hat betont, die Regierung habe am 13. Juni 1908 beschlossen, es sei der Gemeinde Biel an die Erweiterung ihres Spitals aus dem Unterstützungsfonds für die Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 70,000 Fr. auszurichten. Er gab dann eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1903 an Spitalneubauten und Erweiterungen ausgerichteten Beiträge, die Ihnen von dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission bereits mitgeteilt wurde. Aus derselben geht hervor, dass mehr als 10 % nicht bewilligt worden sind, in vielen Fällen dagegen weniger als 10 %. Herr Kläy hat erklärt, die Regierung habe sich nach dieser Zusammenstellung immer an das Dekret vom Februar 1903 betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten gehalten, wonach die Beiträge 5—10 % der Kostensumme, im Maximum 10,000 Fr., betragen sollen. Eine Ausnahme sei für die verschiedenen Anstalten Gottesgnad gemacht worden. Was diese anbelangt, so erinnere ich daran, dass an die Anstalt in Hellsau, nachher in St. Niklaus, kein Staatsbeitrag geleistet wurde, ebenso an die Mutteranstalt in Beitenwil und an den Ankauf der Schlösslibesitzung in Mett nicht. Im Jahre 1899 wurde zum erstenmal an die oberländische Anstalt in Spiez bei einem Kostenvoranschlag von 130,000 Fr. ein Staatsbeitrag von 20,000 Fr. ausgerichtet, 1904 an das Asyl in Neuenstadt (Kostenvoranschlag 250,000 Fr.) ein solcher von 96,000 Fr., zahlbar in 6 Jahresraten von je 16,000 Fr. Der Beitrag wurde im letztern Fall so hoch bemessen, weil die Gemeinden in den Amtsbezirken Freibergen, Delsberg und Pruntrut nicht im Falle waren, grosse freiwillige Beiträge zu stiften. Im Jahre 1907 wurden an die Erweiterung in Spiez (Kostenvoranschlag 130,000 Fr.) 30,000 Fr. beigetragen, im Jahre 1908 an Mett (Kostenvoranschlag 154,000 Fr.) 50,000 Fr., im Jahre 1911 an Langnau (Kostenvoranschlag 240,000 Fr.) 60,000 Fr. Herr Kläy erklärt in seinem Vortrag an die Regierung, dass die Ausnahmen für diese Anstalten gemacht worden seien, weil im Dekret nichts davon gesagt sei und man annehme, dass diese grossen einmaligen Beiträge gewissermassen eine Kompensation bilden für die geringern jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten. Herr Kläy führte aus, im Falle von Biel werde zum erstenmal eine höhere Subvention als 10 % und 10,000 Fr. für ein Bezirksspital vom Grossen Rat verlangt. Die Stadt Biel müsse gestützt auf die 4 Fr. per Kopf der Bevölkerung 88,064 Fr. und die kleine Gemeinde Hagneck 500 Fr. leisten. Angesichts dieser ohne Zweifel für die kleinern wie für die grössern Gemeindewesen sehr drückenden Beiträge sei es angezeigt, dass diesen 52 Gemeinden, die sich auf 7 Amtsbezirke verteilen, ein über das Dekret hinausgehender Beitrag bewilligt werde. Nach Vollendung der Bauten werde eine namhafte Entlastung des Inselspitals eintreten und es werde möglich sein, die Unbilligkeit, die in den letzten Jahren geherrscht habe, zu beseitigen. Herr Kläy beantragte die Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 70,000 Fr. = 19,44 % der Bausumme.

Das neue Gesuch der Bieler Behörden geht auf die Bewilligung einer Subvention von 100,000 Fr., eventuell auf die Gestattung einer Lotterie, und die Regierung hat ziemlich deutlich durchblicken lassen, dass sie endlich im Falle sein werde, diese Lotterie zu bewilligen. Ueberdies verlangen die Bieler eine Summe von 40,000 Fr. aus dem Tuberkulosekredit. Es ist klar, dass diesem Gesuch nicht in seinem vollen Umfang entsprochen werden kann, aber es kann doch die Lotterie bewilligt und aus dem Tuberkulosekredit ein höherer Beitrag gesprochen werden, als die Regierung beantragt; denn hier ist der Grosse Rat in seinen Beschlüssen frei. Im Volke denkt man über solche Sachen anders. Wenn es sieht — es ist das meine persönliche Meinung — dass man für Flusskorrektionen und Strassenbauten Hunderttausende und halbe Millionen auswirft und auf der andern Seite für die armen Kranken in den Bezirken, die unter Krisen und andern Unglücksfällen schwer leiden, kein Geld hat, so wird es unzufrieden. Man kann ihm nicht immer begreiflich machen, dass gewisse Dekretsbestimmungen innegehalten werden müssen, sondern es rechnet anders.

Wir meinen also, dass dem Begehren der Bieler Behörden wenigstens in der Richtung Nachachtung verschafft werden soll, dass die Regierung die Lotterie bewilligt. Dieselbe soll nach den vorliegenden Plänen 60,000 Fr. abwerfen. Aber diese 60,000 Fr. liegen noch in der Luft. Wir wissen von der Lotterie zu Gunsten der Uhrenmacher, wie schwer die Lose abzusetzen sind, und wenn nun die zweite Lotterie kommt, so wird es jedenfalls sehr lange gehen, bis die 60,000 Fr. beieinander sind. Darum wünschen wir, dass nicht bloss die Regierung für die etwas langwierige Behandlung der Angelegenheit gewissermassen ein Schmerzengeld zahle, sondern dass der Grosse Rat überhaupt mit dem Spital von Biel, das bloss ein Betriebskapital von 14,000 Fr. besitzt und davon noch den grössern Teil der Ersparniskasse schuldig ist, ein Einsehen habe.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt Ihnen die zweite — ich nehme an, in diesem Falle humanitär bessere Hälfte der Staatswirtschaftskommission die Erhöhung des Beitrages aus dem Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose auf 15 %. Ich möchte Sie ersuchen, heute einmal ein weites Herz zu haben und in diesem Ausnahmefall ohne Präjudiz den seeländischen Gemeinden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt des Kantons Bern die verlangten zirka 6000 Fr. mehr zu bewilligen.

Luterbacher. Wenn wir das Verhalten der bernischen Regierung gegenüber dem Spital in Biel und gegenüber andern Krankenanstalten ins Auge fassen, müssen wir uns verwundern. Als seinerzeit die Gemeinde Biel zur Ueberzeugung kam, dass sie das Spital einzig nicht mehr weiterführen könne, wurde die Gründung eines Bezirksspitals beschlossen. Man verhandelte mit dem Regierungsrat und suchte die Bewilligung einer Lotterie nach. Ich persönlich war immer ein Gegner der Lotterien, aber in diesem Ausnahmefall musste ich mir sagen, dass, wenn je eine Lotterie am Platze sei, dies hier zutrifft, da die dadurch ermöglichte Spitalgründung gerade denjenigen Leuten zugute kömmt, die durch einen Gewinn in der Lotterie ihr Los zu verbessern suchen. Die Regierung erklärte jedoch, sie könne die Lotterie nicht bewilligen, da ihr vom Grossen Rat, beziehungsweise der Staatswirtschaftskommission nahegelegt worden sei, keine solchen Bewilligungen mehr zu erteilen. Dagegen ver-

sprach der Regierungsrat, uns in anderer Weise möglichst an die Hand zu gehen, da der Staat es nur begrüssen könne, wenn die Spitäler in der Provinz in Bezirksspitäler umgewandelt werden, weil dadurch das Inselspital entlastet werde. Man stellte uns einen Beitrag von 80—100,000 Fr. in Aussicht. Gestützt darauf stellten die beteiligten 52 Gemeinden ein Budget auf und fixierten die ihnen zufallenden Leistungen auf 4 Fr. per Kopf der Bevölkerung. Ich konnte mich als Mitglied der Spezialkommission von der Unhaltbarkeit der Zustände im Spital von Biel persönlich überzeugen und es muss wirklich als ein Hohn bezeichnet werden, wenn Kranke derart zusammengepfercht werden müssen, dass man Gefahr läuft, in einem Brandfall sie nicht alle in Sicherheit bringen zu können. Man sagt, der Unterschied zwischen 10 und 15 % sei nicht gross. Gewiss für den Staat macht die Differenz nicht viel aus, aber wir können die paar tausend Franken mehr sehr gut brauchen. Ich möchte Ihnen daher ebenfalls die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 15 % empfehlen.

Wysshaar. An der Delegiertenversammlung der beteiligten Gemeinden wurde von sämtlichen Anwesenden konstatiert, dass das Gemeindespital in Biel den Bedürfnissen unter keinen Umständen mehr genüge und daher wurde mit Begeisterung dessen Umwandlung in ein Bezirksspital beschlossen, in der Annahme, dass uns der Staat dabei mit 70 oder 80,000 Fr. unterstützen werde. Das Erstaunen war nicht gering, als wir dann vernahmen, dass wir nur 10,000 Fr. erhalten sollen. Wenn die Gemeinden per Kopf der Bevölkerung an die Gründung dieser Anstalt 4 Fr. beitragen, was für die sowieso stark belastete Gemeinde Biel allein rund 84,000 Fr. ausmacht, so ist es gewiss nicht zu viel verlangt, wenn dem Staat zugemutet wird, einen Beitrag von 15 % zu bewilligen. Er darf ganz gut ungefähr 6000 Fr. mehr leisten als die Regierung beantragt, wenn man bedenkt, dass Biel, die zweitgrösste Stadt des Kantons, einzig dem Staat jährlich zirka 340,000 Fr. Steuern bezahlt.

Kunz, Finanzdirektor. Man will in der vorliegenden Angelegenheit eine Inkonsequenz der Regierung herauskonstruieren. Es wurde schon privatim gesagt, man wolle die Regierung bei diesem Anlass etwas «strählen», und das geht natürlich mich an, indem ich dabei war, als man in Aussicht stellte, man werde dem Grossen Rat beantragen, einen Beitrag von 70,000 Fr. zu bewilligen. Die Herren Kläy und Schneider-Montandon sprachen bei mir vor, und ich erklärte ihnen, dass ich dies empfehlen werde, wenn es gesetzlich möglich sei. Als dann der definitive Antrag vorlag, sah ich die Sache noch etwas besser an und stiess dabei auf die Bestimmung des Dekretes von 1903 betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten: «Für Neubauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, sowie für wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an solchen werden vom Regierungsrat aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von 5—10 % der Kostensumme bis auf ein Maximum von 10,000 Fr. verabfolgt». Wir teilten gestützt darauf Herrn Kläy mit, dass wir unter keinen Umständen zu einem höhern Beitrag stimmen können. Trotzdem hat er seinen Antrag eingebracht. Es wurde heute gesagt, sowohl Herr Kläy als Herr von Wattenwyl haben für die Kranken ein weites Herz — sous entendu: der Finanzdirektor dagegen nicht. Leider hat der Finanzdirektor die Pflicht zurückzuhalten, zumal wenn man bestimmten gesetzlichen Vorschriften gegenübersteht. Ueber diese kann auch der Grosse Rat nicht hinweggehen. Er kann das Dekret wohl abändern, aber solange es in seinem jetzigen Wortlaut besteht, muss er sich daran halten. Die Gesetze sind dazu da, dass sie respektiert werden, wer wollte sonst noch für den Staatshaushalt verantwortlich sein?

Wenn es sich nur um die 6000 Fr. handeln würde, hätte ich das Wort nicht ergriffen, aber ich fürchte die Konsequenzen. Herr Fähndrich hat dieselben ins lächerliche ziehen wollen, weil man von der Zusicherung der 70,000 Fr. zurückgegangen ist. Aber ich denke, es ist auch Herrn Fähndrich schon passiert, dass er nicht alle Gesetzesbestimmungen des Kantons Bern gegenwärtig hatte. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich zuerst an das Dekret von 1903 nicht gedacht und den Fehler begangen habe, mich damit einverstanden zu erklären, dass dem Grossen Rat ein Antrag auf eine Subvention von 70,000 Fr. unterbreitet werde. Aber ich stelle fest, dass der Finanzdirektor jederzeit das Recht hat, zu dem definitiven Antrag Stellung zu nehmen und es war meine Pflicht, nachträglich auf das Dekret hinzuweisen und mich dem Antrag zu widersetzen. Diese «Inkonsequenz» nehme ich auf mich. Es ist schon viel grösseren Leuten vorgekommen, dass sie gelegentlich eine Gesetzesbestimmung übersehen haben.

Man sagt, man habe Ausnahmen gemacht. Das ist nicht richtig. Das Dekret von 1903 spricht von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten. Die Anstalten Gottesgnad gehören nicht zu diesen, sondern sind Asyle für Unheilbare, die von Gemeinden und Privaten auf dem Boden der Freiwilligkeit ins Leben gerufen worden sind. Und wenn man darauf hinweist, das Volk beklage sich, dass man für Strassen- und Flusskorrektionen Geld habe, für die Kranken dagegen nicht, so bin ich der erste, der es begrüsst, wenn man bezüglich der grossen Subventionen, die bei der Baudirektion noch anhängig sind, etwas zurückhält. Aber bis heute huldigte der Grosse Rat einer andern Auffassung; in allen Tonarten wurde die Notwendigkeit der Gewässerkorrektionen und Strassenbauten betont und wir mussten uns jeweilen gegen die allzu grossen Begehren wehren.

Ich wiederhole, ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn es sich nur um den einmaligen Beitrag von 6000 Fr. handeln würde. Aber die erhöhten Forderungen würden sich bei allen Bezirksanstalten des Kantons wiederholen und das würde weit führen. Unser Budget enthält gegenwärtig einen Posten von 60,000 Fr. für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. Wir können diesen Kredit nach Gesetz wohl auf 100,000 Fr. erhöhen, aber angesichts unserer Finanzlage wird davon in den nächsten Jahren keine Rede sein können. Das Budgetdefizit ist von 1909 auf 1910 um eine Million Franken angewachsen und man darf sich nicht verwundern, wenn das Rechnungsdefizit ungefähr den Betrag von 500,000 Fr. erreicht, wie Sie in den nächsten Tagen erfahren werden. An eine Erhöhung des Kredites auf 100,000 Fr. darf also zurzeit nicht gedacht werden. Nun ist gerade in diesen Tagen bei uns ein Gesuch hängig, das einen Staatsbeitrag

von 250,000 Fr. für Heiligenschwendi verlangt. Wo wollen Sie das Geld hernehmen? Wir haben von den bisherigen 60,000 Fr. nur eine ganz bescheidene Reserve schaffen können und die Vertreter der Anstalt Heiligenschwendi erklären, dass sie nicht ein halbes Dutzend oder mehr Jahre auf den Staatsbeitrag warten können, weil sie sonst viele Zinsen verlieren. Wir werden also den grössten Teil des Kredites für Bekämpfung der Tuberkulose dem Neubau in Heiligenschwendi zuwenden müssen.

Bei der Beratung des Gesetzes betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose hatte man zuerst keine Bestimmung betreffend die Unterstützung der Bezirksspitäler aufgenommen. Erst im letzten Augenblick hat man auch ihnen etwas gegeben, damit sie besondere Abteilungen für Tuberkulöse schaffen. Ein solcher Beitrag wurde bereits an die Spitäler in Burgdorf und Langnau ausgerichtet und Biel soll nun ganz gleich behandelt werden. Es ist daher nicht begreiflich, wie man uns den Vorwurf der Inkonsequenz machen kann.

Der Hinweis auf die Tatsache, dass Biel dem Staat jährlich 300,000 Fr. Steuern zahle, ist verfehlt, denn Sie würden verwundert sein, wenn ich Ihnen eine Zusammenstellung dessen, was Biel vom Staate erhält, vorlegen würde. Es gibt einige Bezirke, wie zum Beispiel Interlaken, die dem Staat mehr abliefern, als sie von ihm erhalten, aber Biel gehört sicher nicht zu diesen.

Wenn Sie hier auf 15 % gehen, werden alle andern Bezirksspitäler ebensoviel verlangen und dann sind die 60,000 Fr. bald aufgebraucht und man weiss nicht, woher die 250,000 Fr. für Heiligenschwendi genommen werden sollen. Ich habe Herrn Pfarrer Ziegler erklärt, dass wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Erweiterung ihrer Anstalt anerkennen, dass Heiligenschwendi eigentlich allein das richtige Sanatorium ist. Alle übrigen Vorkehren sind nur Hülfsmittel, die in beschränktem Masse freilich auch ihre Berechtigung haben.

Wenn wir in gleicher Weise vorgehen wollten wie die Herren von Biel gegenüber der Regierung, so könnten wir auch fragen, ob denn wirklich die 100,000 Fr. nur für das Tuberkulose-Pavillon ausgegeben werden und nicht überhaupt die Spitalerweiterung betreffen.

Nun haben wir die Bewilligung der Lotterie zugesichert, nachdem dieselbe ausschliesslich nur noch für das Spital veranstaltet werden soll. Die Kritik bezüglich der Stadttheater-Lotterie in Bern nehmen wir nicht schwer. Ich habe schon einmal betont, dass nach der Ansicht der Regierung der Staat Bern gegenüber der Bundes- und Kantonshauptstadt gewisse Verpflichtungen hat, und die Regierung hat seinerzeit die Sache sehr wohl erwogen, bevor sie die Stadttheater-Lotterie bewilligte. Nun soll auch Biel seine Lotterie für das Spital haben und es werden ihm von daher, mit Inbegriff der Beiträge des Staates, Mittel im Gesamtbetrage von 80,000 Fr. zufliessen, also mehr als ihm ursprünglich zugesichert worden ist.

Ich möchte Sie ersuchen, an dem prinzipiellen Standpunkt festzuhalten, dass der Staatsbeitrag an Bezirksspitäler für besondere Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose nicht mehr als 10 % beträgt, sonst können wir die notwendige Erweiterung des Sanatoriums in Heiligenschwendi nicht durchführen, ohne dass wir unser Budget über Gebühr belasten und das Defizit noch vergrössern.

Rufer (Biel). Ich verlange das Wort nicht im Namen der Stadt Biel, damit mich nicht der Vorwurf der Kirchturmpolitik treffen kann, sondern um für die Aermsten unserer Mitmenschen eine Lanze zu brechen. Es hat mich gefreut, heute in diesem Saale zu vernehmen, wie wohlwollend sowohl der jetzige Sanitätsdirektor, Herr v. Wattenwyl, als der frühere, Herr Kläy, das Gesuch der seeländischen und jurassischen Gemeinden betreffend die Unterstützung des Bezirksspitals in Biel behandelt haben. Ebenso hat mich gefreut, dass vier Mitglieder der Staatswirtschaftskommission das Begehren der beteiligten Gemeinden in der Weise unterstützen, dass sie die Erhöhung des Staatsbeitrages aus dem Kredit für Bekämpfung der Tuberkulose von 10 auf 15 % beantragen. Wenn hier Begehren um Unterstützung der Landwirtschaft, um Förderung der Viehzucht, um Erhöhung der Viehprämien gestellt wurden, haben wir immer ohne weiteres zugestimmt und es wäre unseres Erachtens nun auch Pflicht des Grossen Rates, den bescheidenen Beitrag von 15,000 Fr. an das Bezirksspital in Biel zu bewilligen und seine milde Hand zu Gunsten der armen Tuberkulösen aufzutun. Ich begreife den Standpunkt des Herrn Finanzdirektors ganz gut; er wehrt sich für das Ganze des Kantons, aber der Grosse Rat kann sich bei der Behandlung derartiger Gesuche doch noch von andern Motiven leiten lassen. Er scheint mir allen Grund zu haben, dem weitergehenden Antrag zuzustimmen. Der Staat wird durch die 6000 Fr. nicht ärmer, das Los einer Anzahl armer Leute aber wird dadurch verbessert. Ich möchte Ihnen empfehlen, die 15 % zu bewilligen.

Luterbacher. Ich möchte nur noch ein kurzes Wort beifügen. Wenn wir im untern Jura und teilweise im Seeland Kranke, die in eine Irrenanstalt gehören, unterbringen wollen, wird uns immer der Bescheid zuteil, es sei kein Platz vorhanden. Bisweilen gelingt es uns, sie in der neuenburgischen Anstalt in Préfargier unterbringen zu können, in den meisten Fällen aber müssen wir sie in das Spital von Biel verbringen, das uns in dieser Beziehung stets sehr wohlwollend entgegenkam. Auch von diesem Gesichtspunkt aus verdient dieses Spital eine weitgehende Unterstützung seitens des Staates. Wir sind schliesslich auch Berner.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates . . Mehrheit.

Beschluss:

An die auf 106,950 Fr. (ohne Möblierung) veranschlagten Kosten der Errichtung eines Tuberkulosepavillons auf dem Areal des Bezirksspitals Biel wird aus dem Kredite IX b B 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, ein Beitrag von 10 %, rund 10,700 Fr. bewilligt, zahlbar nach plangemässer Vollendung des Baues in 2 Jahresraten von je 5350 Fr.

Restauration der alten Stadtkirche von Biel; Staatsbeitrag.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, an die Restauration der alten Stadtkirche von Biel gemäss § 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer einen Staatsbeitrag von 20 % oder 16,497 Fr. 30 zu bewilligen. Die Auszahlung des Beitrages soll auf fünf Jahre verteilt werden.

Die gesetzliche Grundlage dieser Subvention ist, wie angedeutet, § 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer. Ohne Zweifel ist die alte Stadtkirche von Biel ein Kunstaltertum im Sinne des Gesetzes. Die Sachverständigen bezeichnen sie als eines der hervorragendsten Werke süddeutscher Spätgothik im Kanton Bern. Der Grundstein der Kirche wurde im Jahre 1451 gelegt und es ist anzunehmen, dass die Pläne der Kirche und die Bauaufsicht von den gleichen Meistern ausgeführt wurde, die das Münster von Bern gebaut haben. Die Kirche ist also als ein Objekt zu betrachten, das sowohl historisches als kunstgeschichtliches Interesse bietet. Sie befindet sich gegenwärtig in einem baufälligen Zustand. Schon seit einigen Jahren zeigten sich Risse und Spalten von aussergewöhnlichen Dimensionen. Eine minutiöse Untersuchung durch ein Kollegium von Architekten hat erwiesen, dass Spalten vorhanden sind, die vom Fundament bis zum Dach hinauf gehen und stellenweise mehr als 10 cm. breit sind. Es kam vor, dass während des Gottesdienstes Mörtel und Steine herabfielen, so dass selbst die andächtigsten Zuhörer schliesslich nicht mehr in die Kirche kamen. Die Kirche musste an Pfingsten 1909 geschlossen werden und der deutschreformierte Gottesdienst wird seither in der französischen Kirche abgehalten.

Ein Kollegium von Experten hat Pläne und Devise einer gründlichen Restauration, unter Erhaltung des kunsthistorischen Charakters des Bauwerkes, aufgestellt. Der Kostenvoranschlag beträgt rund 82,000 Fr. Gleichzeitig beschloss die Kirchgemeinde, bei diesem Anlass noch weitere Ausgaben zu machen für eine Zentralheizung und die Erstellung eines Vorschermes, die sich auf 28,000 Fr. belaufen. Ich habe den Kantonsbaumeister veranlasst, die Frage zu prüfen, wie viel von den devisierten Summen der eigentlichen Erhaltung des Kunstobjektes dienen und als subventionsberechtigt zu betrachten sei und wieviel der Kirche ausschliesslich zu tragen auffalle. Die Prüfung ergab, dass ein Betrag von rund 82,000 Fr. als subventionsberechtigt in Betracht fällt.

Der Bund hat an diese Kosten einen Beitrag von 30 % gesprochen. Die Kirchgemeinde hatte von dieser Seite eine Subvention von 50 % erwartet, nachdem der Bund bisher wiederholt für kleinere Objekte diesen Ansatz bewilligt hatte. Allein die gegenwärtig bestehende Praxis der eidgenössischen Kommission für Erhaltung der Kunstaltertümer geht nur mehr auf 30 % und der Bundesrat hat bereits in diesem Sinne Beschluss gefasst. Wir empfehlen Ihnen, unsererseits eine Subvention von 20 % zu bewilligen, entsprechend unserer kantonalen Praxis, die sich zwischen 20 und 25 % bewegt. Wenn wir nicht höher gingen als auf 20 %, so hat das zunächst seinen Grund in der allgemeinen Budgetlage, die uns zwingt, in allen Ausgaben, die nicht unbedingt gesetzlich festgelegt sind, uns die grösstmögliche Reserve aufzuerlegen, und sodann in dem sehr beschränkten Kredit, der uns speziell für diese Ausgaben zur Verfügung steht. Der Budgetposten für Erhaltung der Kunstaltertümer beträgt bloss 7500 Fr. — früher war es noch weniger —, so dass wir mit dem besten Willen nicht höher als auf 20 % gehen können. Schon diese 20 % sind an und für sich eine beträchtliche Summe und wir können sie nur leisten, wenn wir ihre Auszahlung auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilen.

Gegen die Ausgabe an und für sich kann wohl nichts eingewendet werden. Das Gesetz von 1902 bezeichnet er als Aufgabe des Staates, die Bestrebungen zu unterstützen, die darauf hinauslaufen, interessante Kunstdenkmäler einer vergangenen Zeit in ihrer ursprünglichen Gestalt und Form möglichst zu bewahren. Auf der andern Seite ist auch anzunehmen, dass es nicht sehr oft vorkommen wird, dass so grosse und kostspielige Objekte unser Budget belasten werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Geschäft nichts zu bemerken. Sie empfiehlt die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kirchgemeinde Biel wird an die Restauration der alten Stadtkirche von Biel in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden ein Staatsbeitrag von 20 %, der vom Bunde als beitragsberechtigt erklärten, auf 82,486 Fr. 45 berechneten Kosten, oder 16,497 Fr. 30 im Maximum, auf Rubrik VI G 7 bewilligt, wobei die Auszahlung auf fünf Jahre zu verteilen ist.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le gouvernement est invité à présenter au Grand Conseil des propositions en vue de l'institution d'une juridiction spéciale pour la répression des délits commis par des enfants. Cette réforme doit tendre en première ligne à l'amélioration des jeunes délinquants.

Péquignot, Dr. Gross.

(Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend die Einführung von besonderen Jugendgerichten. Diese Reform soll in erster Linie die Besserung der jugendlichen Delinquenten bezwecken.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Redaktionelle Bereinigung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Verhandlungen der zweiten Beratung finden sich Seite 20 ff hievor abgedruckt.)

Präsident. Bekanntlich hat der Rat in der letzten Session beschlossen, dass in der gegenwärtigen Session nur noch die Schlussabstimmung stattfinden solle. Der bereinigte Text der zweiten Lesung ist Ihnen gedruckt zugestellt worden und Sie haben gesehen, dass eine Reihe von Abänderungsanträgen vorliegen, die allerdings zum grossen Teil bloss redaktioneller Natur sind. Immerhin nehme ich an, dass der Rat über die Bedeutung dieser Anträge aufgeklärt sein will. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, in der Weise vorzugehen, dass die Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden die einzelnen Abänderungsanträge jeweilen erläutern und wir nachher die Schlussabstimmung vornehmen würden. Ich möchte Sie anfragen, ob Sie mit diesem Prozedere einverstanden sind. Dabei frage ich namentlich die Herren Berichterstatter an, ob wiederum eine artikelweise Beratung stattfinden muss, oder ob nicht vielleicht abschnittsweise vorgegangen werden könnte.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte die abschnittsweise Beratung für ganz gut angängig, denn die vorgeschlagenen Abänderungen sind zum allergrössten Teil redaktioneller Natur und nur bei ganz wenigen Artikeln hat eine materielle Aenderung oder Ergänzung stattgefunden. Die Entscheidung darüber, ob es nicht angezeigt wäre, über die materiellen Aenderungen wiederum die allgemeine Diskussion zu eröffnen, überlässt die Regierung dem Grossen Rat; ich persönlich würde die Eröffnung der allgemeinen Diskussion begrüssen, da die getroffenen Abänderungen in zwei oder drei Punkten nicht ohne Wichtigkeit sind.

Schär, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Justizdirektors an. Nach meinem Dafürhalten muss über die materiellen Abänderungsanträge der vorberatenden Behörden die Diskussion im Rat noch walten und eine Abstimmung sich anschliessen, namentlich in den beiden Punkten, in denen Regierung und Kommission nicht ganz einiggehen. In bezug auf die rein redaktionellen Abänderungsanträge dagegen ist nach dem in der letzten Session gefassten Beschluss keine Diskussion mehr möglich und auch nicht nötig.

Präsident. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, nehme ich an, der Rat teile die Auffassung der Herren Berichterstatter, und wir wollen in dieser Weise vorgehen.

Erster Titel.

Art. 1—10.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schicke voraus, dass das Ergebnis der zweiten Lesung neuerdings dem eidgenössischen Justizdepartement zur Prüfung unterbreitet worden ist und dass der Entwurf mit zwei kleinen Bemerkungen zurückkam, von denen die eine die Berichtigung eines Druckfehlers betrifft und die andere einen ganz untergeordneten Punkt, der ohne weiteres dem Wunsche des Departementes entsprechend abgeändert werden konnte. Das Resultat der zweiten Beratung wurde auch dem Obergericht und einer Reihe von Juristen unterbreitet, damit sie den Entwurf in bezug auf die Uebereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch und in bezug auf die Konkordanz der einzelnen Bestimmungen unter sich prüfen. Daraus sind eine Reihe von redaktionellen Abänderungsanträgen entsprungen, wie sie Ihnen in der gedruckten Vorlage unterbreitet werden. Auf die rein redaktionellen Aenderungen werde ich in meiner Berichterstattung keinen Bezug nehmen, sondern mich auf die Abänderungen materieller Natur beschränken.

In Art. 1 war vorgesehen, dass die Publikation des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau durch den Gerichtspräsidenten erfolgen sollte. Wir erklären nun den Präsidenten des Einwohnergemeinderates hiefür zuständig und infolgedessen wurde die Verweisung auf Art. 167, Abs. 3, Z.G.B. in Art. 1 gestrichen und in Art. 5 hinübergenommen.

Ferner haben wir in Art. 3 und 4 einem Wunsche des Obergerichtes Rechnung getragen und bestimmt, dass, wenn die Erben sich bei der Erbteilung in bezug auf die Zuweisung besonderer Gegenstände oder eines landwirtschaftlichen Gewerbes nicht einigen können und daneben die ganze Erbschaft streitig ist, der ganze Streit in einem Verfahren vor dem jeweils zuständigen Gericht erledigt werden soll.

Alle übrigen Ergänzungen und Abänderungen haben, wie bereits bemerkt, bloss redaktionellen Charakter.

Schär, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Justizdirektors nichts beizufügen. Die Kommission schliesst sich allen diesen Abänderungsvorschlägen an.

Angenommen.

Zweiter Titel.

Erster Abschnitt.

Art. 11—16.

Angenommen.

Zweiter Abschnitt.

Art. 17—20.

Angenommen.

Dritter Abschnitt.

Art. 21—55.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der dritte Abschnitt hat eine Reihe von Abänderungen erfahren. Dieselben sind aber in Tat und Wahrheit nichts anderes als eine bessere Gruppierung. Namentlich unter C. Kinderfürsorge (Art. 24 ff.) wurden alle die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Kinderfürsorge vereinigt und in der Richtung ergänzt, dass die Vormundschaftsbehörde verpflichtet wird, jedem unmündigen Kind, ob es Vermögen habe oder nicht, einen Vormund zu bestellen. Das ist eigentlich schon im Zivilgesetzbuch vorgeschrieben, aber es wird hier mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und mit Rücksicht darauf, dass in der gegenwärtigen Praxis eine andere Auffassung herrscht, wiederholt.

Schär, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Bemerkung zu Art 44. Die Kommission hat gestützt auf eine in der zweiten Lesung gemachte Anregung betreffend die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden bei Geldanlagen ihre Ansicht dahin geäussert, dass die Verantwortlichkeit nicht weiter gehen soll, als in Art. 426 Z.G.B. vorgesehen ist. Ich möchte diesem Gedanken dadurch Ausdruck geben, dass am Schluss des zweiten Alinea nach «Verantwortlichkeit» die Hinweisung auf Art. 426 Z.G.B. eingeschaltet wird.

Angenommen.

Vierter Abschnitt.

Art. 56—74.

Angenommen.

Fünfter Abschnitt.

Art. 75—110.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen Ihnen einmal vor, die in Art. 82 auf den Antrag des Herrn Stauffer aufgenommene Bestimmung betreffend das Recht des freien Weideganges wieder zu streichen und sie dafür in Art. 159 unterzubringen. An der Sache selbst wird nichts geändert.

Zu Art. 86 wird der weitergehende Antrag gestellt, dass auf Begehren der eidgenössischen Landestopographie oder des kantonalen Vermessungsbureaus das Bestehen von Vermessungszeichen im Grundbuch angemerkt werden kann. Das liegt einmal im Interesse der Vermessungsbehörden, andererseits aber auch im Interesse des Erwerbers eines Grundstückes, der so darauf aufmerksam gemacht wird, dass ein Punkt irgendwelcher Art auf seinem Grundstück steht.

Im weitern ist neuerdings die Frage betreffend die geseyten Alpen geprüft worden. In der letzten Session hat Herr Grossrat Hadorn den Antrag gestellt, dass es bei den geseyten Alpen den Anteilhabern freigestellt sein solle zu entscheiden, ob sie ein Seybuch führen oder sich unter die Vorschriften des Eigentums stellen wollen. Ich habe bereits damals darauf hingewiesen, dass bei derartigen rechtlichen Gebilden, die ihre bestimmte Form und sozusagen ihre Persönlichkeit haben, wie der Mensch seinen Charakter, man nicht durch Abstimmung entscheiden kann, ob sie das eine oder andere seien. Der Regierungsrat beantragt deshalb, in Art. 106 das zweite Alinea zu streichen und sämtliche geseyten Alpen unter die gleichen Vorschriften zu stellen. Von seiten der Kommission wird der Antrag gestellt werden, dass wenigstens dort, wo der Korporationscharakter zweifelhaft geworden ist, weil nur noch wenige Anteilhaber vorhanden sind, diesen das Recht gegeben werden soll, sich unter das Miteigentum zu stellen. Ich kann schon jetzt erklären, dass, wenn der Antrag der Kommission auf eine Anzahl von 6 und weniger Anteilhaber abstellt, ich persönlich gegen diesen Vorschlag nichts einwenden werde.

Im übrigen habe ich bis zu Art. 111 keine Bemerkungen zu machen. Dagegen wird der von der Kommission vorgeschlagene neue Art. 111 bis zu einer Diskussion Anlass geben, und ich möchte daher beantragen, den vorliegenden Abschnitt vorläufig nur bis dorthin zu behandeln.

Schär, Präsident der Kommission. Zu Art. 106 muss ich Ihnen namens der Kommission einen Antrag unterbreiten. In der zweiten Lesung wurde in diesem Artikel auf Antrag des Herrn Hadorn und mehrerer Vertreter des Oberlandes ein zweites Alinea aufgenommen, wonach bei geseyten Alpen durch Beschluss von $^2/_3$ der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens $^2/_3$ der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden kann, in welchem Falle die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums stehen. Der Regierungsrat beantragt nun, der Beschluss des Grossen Rates sei wieder rückgängig zu machen und das Alinea zu streichen. Die Kommission hat die Frage der geseyten Alpen, die überhaupt ein Schmerzenskind in der Kommissionsberatung waren, nochmals gründlich besprochen und mit Mehrheit den Standpunkt eingenommen, es solle in der Weise auf den Beschluss zurückgekommen werden, dass, wenn 6 oder weniger Kuhrechtsbesitzer vorhanden sind, diese berechtigt sein sollen, durch $^2/_3$ Mehrheitsbeschluss das Seybuch aufzuheben und sich den Bestimmungen des Miteigentums zu unterstellen. Die Vertreter des Oberlandes haben uns nachgewiesen, dass es Verhältnisse geben kann, die dies unbedingt notwendig machen. Die Kommission glaubte, den angeführten Gründen Rechnung tragen zu sollen und schlägt Ihnen daher die Annahme des folgenden Alineas vor: «Sind nicht mehr als 6 Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von $^2/_3$ der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens $^2/_3$ der Kuh-

rechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums».

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wiederhole die Erklärung, dass ich mich diesem Antrag nicht widersetze. Es sollte aber doch noch eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher diese Erklärung abzugeben ist, damit die Seybücher angelegt werden können und wir die Arbeit, die uns sehr viel zu tun geben wird, an die Hand nehmen können. Ich halte dafür, dass die Klärung der Verhältnisse noch im Laufe dieses Jahres sollte erfolgen können, und ich möchte deshalb beantragen, die Erklärung sei bis 1. Januar 1912 abzugeben.

Schär, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte die Auffassung, dass der Verzicht auf die Führung des Seybuches auch später noch möglich sein soll, wenn die Zahl der Anteilhaber sich im Laufe der Zeit vermindert und auf 6 herabsinkt. Die Vertreter des Oberlandes mögen sich aussprechen, ob sie mit dem neuen Vorschlag der Regierung einverstanden sind.

Hadorn. Ich habe in der Kommission auf die ungeheure Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Tälern des Oberlandes hingewiesen. An dem einen Ort, wie zum Beispiel im Oberhasle und im Amtsbezirk Interlaken, gehören die Alpen einer grossen Zahl von Anteilhabern und da wird das Seybuch nach wie vor die Regel bilden und am zweckmässigsten sein. Im Simmenthal dagegen ist die Zahl der Berechtigten in den letzten Jahrzehnten wesentlich zurückgegangen und da sollte wenigstens die Möglichkeit bestehen, dass die Betreffenden sich durch Mehrheitsbeschluss als Miteigentümer erklären können. Die frühern Verhältnisse an den geseyten Alpen sind andere geworden, seitdem die Pflege der aufgetriebenen Tiere eine bessere und intensivere sein muss als früher. Wenn einer drei, vier Kuhrechte an einem Berg hat, rechtfertigt es sich nicht mehr, sie selbst zu beaufsichtigen und zu pflegen, sondern er zieht vor, sie zu veräussern. Infolgedessen hat sich in den Betriebsverhältnissen der Alpen eine Wandlung vollzogen, so dass da, wo früher 20, 30 Anteilhaber waren, jetzt nur noch 6, 10 oder 12 vorhanden sind. Diesen möchten wir das Recht wahren, auch nach dem 1. Januar 1912 sich als Miteigentümer zu konstituieren. Wenn der Antrag des Herrn Justizdirektors angenommen werden sollte, müsste man den Leuten unter allen Umständen zum Bewusstsein bringen, dass sie eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben haben, die für die spätern Verhältnisse von Wichtigkeit sein wird. Ich möchte aber lieber dem Antrag der Kommission zustimmen und keine Frist festsetzen.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Regierungsrat Scheurer (Festsetzung einer Frist) . . . . . Minderheit (Niemand).

Definitiv:

Für den Streichungsantrag des Regierungsrates . . . . . Minderheit (Niemand).

Für den Antrag der Kommission . . . . Mehrheit.

Art. 111 bis.

Schär, Präsident der Kommission. In der letzten Session hat Herr Schüpbach die Aufnahme folgenden Artikels beantragt: «Der Notar, welcher den Vertrag auf Errichtung eines Pfandrechtes (Art. 799 Z. G. B.) stipuliert hat, oder der die Anmeldung von Eigentümer-Inhaberhypotheken besorgt, ist ermächtigt, das Formular des Schuldbrief- oder Gülttitels auszufüllen und es nach Unterzeichnung durch den Eigentümer und Schuldner dem Grundbuchführer einzureichen. Der Notar hat die Unterschriften zu beglaubigen und zuhanden des Grundbuchführers die erforderlichen Ausweise zu verschaffen». Dieser Vorschlag wurde in der Kommission eingehend besprochen und sie beschloss mit Mehrheit, Ihnen zu beantragen, die Bestimmung als neuen Art. 111 bis dem Gesetze einzuverleiben.

Zur Begründung des Antrages und namentlich zum bessern Verständnis des Rates muss ich kurz auseinandersetzen, wie die Errichtung der Pfandtitel in Zukunft vor sich gehen wird. Ich habe es allerdings bereits in der ersten Lesung getan, allein es muss zur Orientierung heute wiederholt werden. In Zukunft muss der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült, die auf den Namen eines bestimmten Schuldners, sei es eine Kasse oder ein Privatmann, ausgestellt werden können, ein Pfandvertrag vorausgehen. Ueber das Pfandgeschäft muss eine öffentliche Urkunde errichtet werden und der Notar muss die Ausfertigung der Urkunde dem Grundbuchverwalter als Grundlage für das Pfandgeschäft einreichen. Der Grundbuchverwalter trägt die Urkunde in das Grundbuch ein und füllt dann nach Mitgabe des eidgenössischen Rechtes den Forderungstitel nach einem bestimmten Formular aus. Dieses Formular ist in der letzten Zeit durch den Bundesrat festgestellt worden und merkwürdigerweise sieht das Formular, das als Forderungstitel für Schuldbrief und Gült dienen soll, auch noch die Unterschrift des Schuldners vor. Wenn wir im Einführungsgesetz nichts anderes bestimmen, muss also der Schuldner zuerst zum Notar gehen und das Pfandgeschäft verurkunden lassen. Nachher gibt der Notar die Ausfertigung der Urkunde in die Amtsschreiberei, der Amtsschreiber nimmt die Eintragung in das Grundbuch vor und füllt gestützt darauf das in der Hauptsache gedruckte Formular aus. Nun muss der Schuldner noch auf das Grundbuchamt zitiert werden, um das ausgefertigte Formular zu unterzeichnen.

Die Kommission hat gefunden, das sei namentlich auf dem Lande, wo die Leute weit vom Amtssitz entfernt wohnen, geradezu eine Schikane für die Bevölkerung und man solle es dem Schuldner ermöglichen, in dem Moment, wo er die Pfandurkunde vor dem Notar unterzeichnet, gleichzeitig auch das Formular für den Schuldbrief und die Gült unterzeichnen zu können. Der Notar würde gestützt auf die Pfandurkunde in das Formular den Namen des Schuldners, die Summe, das Pfandobjekt und eventuell die Darleihensbedingungen

eintragen, es vom Schuldner unterzeichnen lassen und die Aechtheit der Unterschrift bescheinigen. Dann würde die Pfandurkunde mit dem Formular zusammen an den Grundbuchverwalter gehen, dieser komplettiert das Formular, prüft es auf seine Uebereinstimmung mit der Urkunde, nimmt die Eintragung in das Grundbuch vor, unterzeichnet es und lässt es durch den Regierungsstatthalter gegenzeichnen. Nun würde das Geschäft wieder an den Notar zurückgehen und Gläubiger und Schuldner könnten wie bis dato die Sache beim Notar erheben. Wenn nicht so vorgegangen wird, muss der Schuldner einmal zum Notar gehen, der gewöhnlich in seiner Gemeinde wohnt, und etwa 8 oder 14 Tage später an den Amtssitz reisen und dort noch einmal unterzeichnen. Das von uns vorgeschlagene Verfahren ist gewiss einfacher. Wir wollen damit nicht etwa dem Notar einen Hasen in die Küche jagen, denn für das Ausfüllen des gedruckten Formulars wird er keine grosse Gebühr beziehen können und man wird es gerne dem Grossen Rat überlassen, die Höhe derselben festzusetzen.

Es gibt noch eine weitere Art der Errichtung von Schuldbrief und Gült, nämlich durch die blosse Anmeldung des Schuldners. Der Schuldner kann auf das Grundbuchamt gehen und von dem Grundbuchverwalter einen Schuldbrief oder eine Gült auf seine Liegenschaft ausfertigen lassen. Wenn er die nötigen Ausweise mitbringt, dass er Eigentümer ist, die Beschreibung des Pfandobjektes und so weiter, wird unter Umständen die Ausfertigung des Schuldbriefes oder der Gült sofort erfolgen können oder er kann wenigstens das Formular blanko unterzeichnen, so dass er nicht ein zweitesmal auf die Amtsschreiberei gehen muss. Derart errichtete Titel dürfen aber nur auf den Inhaber oder den Namen des Schuldners selbst lauten. In der Praxis wird aber der Schuldner auch in einem solchen Fall vielfach zu seinem Vertrauensmann, dem Notar gehen, dort die Anmeldung unterzeichnen und den Notar mit der Besorgung der Ausstellung des Titels beauftragen. In diesem Falle soll der Notar berechtigt sein, bei der Anmeldung von dem Schuldner gleich auch das gedruckte Formular unterschreiben zu lassen. Dadurch wird die ganze Errichtung des Pfandgeschäftes vereinfacht und dem Schuldner werden nicht nur Mühe und Zeit, sondern auch noch Auslagen erspart. Ich möchte Ihnen deshalb namens der Kommission die Aufnahme des neuen Artikels empfehlen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen die Ablehnung des neuen Artikels. Das ist die einzige materielle Differenz zwischen Regierung und Kommission und es tut mir leid, dass es nicht möglich war, sie zu bereinigen. Aber es ist in einem gewissen Sinne eine prinzipielle Frage, wo ein Nachgeben nicht möglich war.

Wir werden uns in Zukunft an Stelle der heutigen Pfandobligationen mit ihrem verschiedenen Umfang oder Aussehen, je nach der Grösse der Liegenschaft und der Zahl der Dienstbarkeiten oder auch je nach dem Notariatsbureau, an ein einheitliches, vorgedrucktes Formular gewöhnen müssen, auf dem nur Platz offen gelassen ist für die Liegenschaftsbeschreibung und eine kurze Anmerkung der Pfandrechte und Dienstbarkeiten, das aber im grossen und ganzen nach aussen durchaus einheitlich aussieht, das schon infolge dieses einheitlichen Aussehens und seiner sozusagen formelhaften Einrichtung einen gewissen Wert hat und durch sein Aussehen jedermann als Schuldbrief oder Gült auffällt. Die Formulare sehen gewissermassen aus wie eine Obligation oder etwas derartiges. Es sind Pfandbriefe mit einer einheitlichen Ausfertigung und die Ausfertigung erfolgt nach Vorschrift des Zivilgesetzbuches durch den Grundbuchverwalter, den Amtsschreiber; daneben sollen sie auch noch vom Schuldner unterzeichnet werden. Der amtliche Charakter und die Einheitlichkeit dieser Titel wird noch dadurch verstärkt, dass sie nicht nur die Unterschrift des Grundbuchverwalters und Schuldners, sondern auch noch diejenige des Regierungsstatthalters tragen, der verpflichtet ist, die Titel auf ihre Uebereinstimmung mit dem Grundbuch zu prüfen. Man will alle Garantie dafür haben, dass die Titel richtig ausgefüllt werden und nicht noch etwas hineingeschrieben wird, was nicht im Grundbuch steht. Dieses Formular muss naturgemäss von demjenigen Beamten ausgefüllt werden, der in allererster Linie verantwortlich ist, das heisst vom Grundbuchverwalter.

Der Antrag der Kommission geht nun dahin, die Ausfüllung des sozusagen amtlichen Formulars auch noch einer Privatperson, dem Notar, zu gestatten. Ich persönlich habe Zweifel, ob das der Vorschrift des Art. 857 Z.G.B. entspricht, wonach Schuldbrief und Gült durch den Grundbuchverwalter ausgestellt werden sollen. Der Notar ist in Gottes Namen nicht der Grundbuchverwalter und hat mit der Einrichtung und Führung des Grundbuches von weit und fern nichts zu tun. Wenn man ihm erlaubt, die Titel selbst auszufüllen, macht man ihn in gewissem Sinne zum Stellvertreter oder Gehülfen des Grunduchverwalters, was er nicht ist und nicht sein soll. Man rechtfertigt dieses Verfahren damit, dass man sagt, man wolle dem Schuldner einen Gang ersparen. Ich frage mich, ob eine solche Erwägung überhaupt massgebend und ausschlaggebend sein kann. Wenn wir für die Sicherheit des Titels alle möglichen Garantien schaffen, so nützt das auch dem Schuldner; denn je sicherer Schuldbrief und Gült eines Kantons werden, desto grösser wird auch die Absatzmöglichkeit für diese Titel sein. Gestützt auf diese Erwägung darf man dem Schuldner schon zumuten, nötigenfalls noch einen zweiten Gang auf das Grundbuchamt zu tun. Dann ist doch auch zu sagen, dass für die allermeisten Bürger, namentlich auch für die armen Leute, die himmelweit von dem Bezirkshauptort entfernt sind und tagelang reisen müssen, bis sie dorthin gelangen, die Ausstellung eines Grundpfandtitels ein Geschäft ist, das nicht oft vorkommt, von vielen einmal im Leben vorgenommen wird und für sie von so grosser Bedeutung ist, dass man ihnen dieses Deplacement wohl zumuten darf. Ich weiss nicht, ob diese menschenfreundliche Gesinnung gegenüber dem armen Schuldner, dem man den Gang auf das Grundbuchamt ersparen will, am Platze ist.

Dazu kommt noch eine andere Erwägung. Wenn der Schuldner sich beim Notar einstellt zum Unterschreiben des Pfandvertrages, soll er gleichzeitig auch das endgültige Formular, das in den Verkehr kommt, unterzeichnen können. Nun ist hundert gegen eins zu wetten, dass im Augenblick, wo das Schuldbrief- oder Gültformular von dem Schuldner unterschrieben werden soll, dasselbe noch gar nicht ausgefüllt ist und der Notar den Schuldner blanko unterzeichnen macht, um dann nachher die Pfandrechte und Dienstbarkeiten ein-

zutragen. Man weiss, dass ein Schuldner, der Geld nötig hat, mit der grössten Leichtigkeit sein eigenes Todesurteil unterschreibt, und man lässt ihn etwas unterschreiben, von dem er gar nicht weiss, was es ist. Denn darüber, wie die Pfandrechte und Dienstbarkeiten eingetragen werden sollen, hat, wenn eine Differenz entsteht, zweifellos nicht der Notar, sondern der Grundbuchverwalter zu entscheiden, und wenn der Titel vom Notar ausgefüllt und vom Schuldner unterschrieben wird, wird es sehr häufig vorkommen, dass der Grundbuchverwalter, der dem Titel seine endgültige Form zu geben hat, erklärt, dass er mit dem Titel nicht einverstanden ist und die vom Notar gemachte Eintragung nicht anerkennen kann, sondern dass der Titel so aussehen muss, wie er es haben will. Dann muss der Titel geändert werden und der arme Schuldner muss neuerdings weither kommen, um den Titel zu unterschreiben.

Wir wollen die Sache auf einen klaren Boden bringen. Das geschieht, wenn wir sagen: Wenn der Gesetzgeber vorschreibt, dass der Grundbuchverwalter Schuldbrief und Gült ausstellt und der Schuldner sie unterzeichnet, so soll die Beisetzung der Unterschrift vor dem Beamten erfolgen, der mit der Ausfertigung des Titels beauftragt ist. Man muss im Leben manchen Gang machen, der einem nicht angenehm ist, zum Beispiel zum Zivilstandsbeamten, Richter, Betreibungsbeamten, aber es muss einmal sein. Die Bequemlichkeit des Schuldners muss hier gegenüber dem Interesse der Sache zurücktreten, das verlangt, dass der Titel und die Art seiner Ausstellung so sicher als möglich ist und einen amtlichen Charakter trägt. Dieser amtliche Charakter fehlt unserem Notar, er ist an der Führung des Grundbuches in keiner Weise beteiligt und kann infolgedessen das Formular nicht abschliessend ausfüllen und dem Schuldner zur endgültigen Unterschrift unterbreiten. Das kann nur der Grundbuchverwalter. Es ist möglich, dass der Notar vorher zum Grundbuchverwalter geht und ihm die Sache unterbreitet. Dann muss der Notar auf das Grundbuchamt gehen und es verhält sich bei den Notaren und Fürsprechern ungefähr gleich: der Klient reist besser selbst, als dass er den Notar reisen lässt; er kommt immer noch billiger weg.

So gut der Antrag gemeint ist, so liegt er, bei Licht beschaut, nicht im Interesse des Schuldners und nicht im Interesse der Sache. Ich möchte darauf, dass es in andern Kantonen auch so gemacht wird, nicht zu viel geben, sondern wir müssen wissen, welche Stellung das Notariat in unserem Kanton hat. Wenn auch die Bundesbehörden nichts dazu sagen, was wahrscheinlich ist, und den Antrag gutheissen, so geschieht es deshalb, weil sie sich auf den Standpunkt stellen: wir überlassen die Bezeichnung der Behörden den Kantonen, und wenn ihr den Notar hier beteiligen wollt, so ist es eure Sache. Aber wir können es nicht tun, weil die Führung des Grundbuches und die Ausstellung der Schuldtitel endgültig und in aller Vollständigkeit naturgemäss von niemand anderem erfolgen kann als von dem Beamten, der das Grundbuch führt und dafür verantwortlich ist. Aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Regierungsrat die Streichung des von der Kommission mit Mehrheit beschlossenen Artikels vor. Die Ausfertigung von Schuldbrief und Gült soll vollständig dem Grundbuchführer überlassen sein. Der Notar soll den Pfandvertrag machen, aber das Formular, das in Zirkulation kommt, soll von dem Grundbuchverwalter ausgefüllt werden und nicht von einer Drittperson, der die Verfügung über das Grundbuch und den endgültigen Wortlaut des Titels nicht zusteht.

Schüpbach. Wenn die Kommission das Gefühl gehabt hätte, dass dem Schuldner aus der Tätigkeit des Notars, wie wir sie in dem neuen Artikel vorsehen, Gebühren erwachsen, so wäre sie nicht zu ihrem Antrag gekommen, sondern sie bezweckt nichts anderes, als demjenigen, der einen Pfandtitel errichten lässt, Zeit und Geld zu ersparen. In der Kommission wurde ausdrücklich gesagt und es soll auch hier ausgesprochen werden, dass dem Notar aus dieser Tätigkeit irgendwelche Gebühren von Bedeutung nicht erwachsen dürfen. Uns hat, wie gesagt, keine andere Erwägung geleitet, als dem Schuldner Zeit und Geld zu ersparen. Wenn es sich ausschliesslich um städtische Verhältnisse handeln würde, wäre die Kommission nicht zu ihrem Antrag gekommen; denn da kann man jedem zumuten, dass er heute zum Notar geht, um die Pfandurkunde errichten zu lassen, und 8 oder 10 Tage später auf das Grundbuchamt, um das Formular zu unterzeichnen. Aber in ländlichen Verhältnissen, wo der Schuldner 3, 4 Stunden vom Notar entfernt wohnt und vielleicht vom Grundbuchamt noch weiter weg liegt, so dass jeder Gang einen Tag erfordert, ist diese Vereinfachung wohl angezeigt. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt möglich sei, dass der Schuldner beim Notar unterzeichne, und der Verfasser des Zivilgesetzbuches, Herr Professor Huber, wurde angefragt: «Können die Kantone bestimmen, dass Schuldbrief und Gült aus Zweckmässigkeitsgründen vor einem Notar unterzeichnet und sodann zur Komplettierung dem Grundbuchamt zugestellt werden?» Herr Professor Huber antwortete darauf: «Dies ist zulässig gemäss Zivilgesetzbuch Art. 963, Abs. 3, und Grundbuchverordnung Art. 20, Abs. 2.» Der eidgenössische Gesetzgeber hatte das Gefühl, dass man hier für die ländlichen Bezirke eine Vereinfachung schaffen müsse, darum ist in der Grundbuchverordnung diese Möglichkeit geradezu vorgesehen worden. Man sollte zu dieser Möglichkeit Hand bieten. In Basel-Stadt hat man diese Erleichterung auch vorgesehen, indem man sich auf den Boden stellte, dass, wo eine Sache in einem Gang erledigt werden kann, man dazu nicht zwei Gänge macht. Was für Basel-Stadt zweckmässig war, ist für uns mit den vielen ländlichen Bezirken notwendig.

M. Jacot. Pour plusieurs de mes collègues du Jura cette question n'étant pas très familière, je pense qu'il est bon de la leur expliquer en quelques mots.

Il a paru inutile à la commission qu'un débiteur qui se rend chez son notaire pour faire stipuler un acte d'emprunt, doive encore se rendre au chef-lieu du district pour prier le conservateur des registres fonciers de dresser le formulaire officiel qui sera en sa possession. Le principe du code civil suisse est que l'acte de prise d'hypothèque ne peut être rédigé que par le secrétaire de préfecture. Il sera donc loisible au débiteur de se passer de l'office d'un notaire; mais nous disons que si un débiteur, de son plein gré, vient trouver le notaire, comme ce sera le cas la plupart du temps, pour trouver de l'argent et, ensuite, dresser le contrat hypothécaire, il est logique, semble-t-il, que ce même notaire remplisse lui-même

le formulaire de prise d'hypothèque, ce qui dispensera le débiteur de se rendre au chef-lieu du district. Ceci n'est pas une question d'intérêt pour le notariat, parce que le notaire ne verra pas ses honoraires augmentés de ce fait; il s'agit simplement d'éviter aux débiteurs de trop grands frais de déplacement.

Quant à l'observation faite par M. le directeur de la justice, qui craint que, dans la plupart des cas, le notaire fasse signer le formulaire au débiteur avant d'avoir rempli ce formulaire, je ne crois pas que cette crainte se réalise. Si c'était le cas, nous serions les premiers à blâmer cette manière de faire.

Il me semble que le système que nous défendons peut être introduit chez nous, puisqu'il l'a été déjà, comme l'a expliqué M. le député Schupbach, dans le canton de Bâle-ville.

Si l'on peut éviter au débiteur un déplacement, pour une simple question de forme, il faut le faire et j'appuie la proposition de la Commission.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . .	37 Stimmen.
Für den Streichungsantrag des Regierungsrates	49 Stimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. März 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burger (Laufen), Flückiger, Graber, Haas, Hari, Keller (Bassecourt), Lanz (Thun), Leuenberger, Merguin, Müller (Bargen), Obrist, Pfister, Schneider (Biel), Segesser, Wälti, Weber, Winzenried (Bern), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bürki, Choulat, Cortat, Crettez, Gugelmann.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Redaktionelle Bereinigung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 189 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern bei Art. 112 stehen geblieben. Der von der Kommission beantragte Art. 111 bis ist in der Abstimmung abgelehnt worden. Es wurde nun die Verbindlichkeit des Abstimmungsergebnisses angezweifelt, allein die Beschlussunfähigkeit des Rates, die sich allerdings faktisch herausgestellt hat, ist nicht angezweifelt und nicht auf reglementarische Weise festgestellt worden. Deshalb erachte ich das Abstimmungsresultat bis auf weiteres als verbindlich und Art. 111 bis wäre damit abgelehnt. — Wird das Wort gewünscht? Wenn nicht, so gehen wir über zu

Art. 112—132.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 113 soll entsprechend dem von

der Regierung abgegebenen Versprechen, dass eines der beiden von der Regierung zu wählenden Mitglieder der Schätzungskommission dem Amtsbezirk angehören soll, in welchem die zu schätzende Liegenschaft sich befindet, in Ziff. 1 nach den Worten «zwei vom Regierungsrat gewählt werden» der Satz eingeschaltet werden: «Von diesen zwei Mitgliedern soll eines dem Amtsbezirk der gelegenen Sache angehören».

Die zweite Ergänzung ist die, dass wir in Art. 130 die Beamten des Grundbuchamtes nur für diejenigen Angestellten verantwortlich erklären, die von ihnen gewählt werden. Wenn der Grosse Rat später beschliessen sollte, dass die Angestellten vom Regierungsrat zu wählen sind, so würde damit die Verantwortlichkeit der Grundbuchbeamten für ihre Angestellten dahinfallen und letztere selbst direkt verantwortlich.

Angenommen.

Sechster Abschnitt.

Art. 133—140.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der sechste Abschnitt, Obligationenrecht, hat nur zu redaktionellen Abänderungen und Ergänzungen Anlass gegeben; materiell ist an dem Ergebnis der zweiten Lesung nichts geändert worden.

Angenommen.

Dritter Titel.

Erster Abschnitt.

Art. 141—157.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Wunsch des Obergerichtes wurde in Art. 148 noch die Bestimmung aufgenommen, dass die Kinder der unabgeteilten Witwe das Verfangenschaftsrecht im Grundbuch vormerken lassen können. Das Justizdepartement machte die Bemerkung, dass eine Vormerkung nicht möglich sei, sondern nur eine Anmerkung, eine Notiz ohne eigentlichen selbständigen Charakter.

Zu Art. 150 schlagen wir Ihnen in Uebereinstimmung mit der Kommission vor, dass von den kinderlosen Ehegatten auch unter dem Uebergangsrecht für Ehegatten, die das alte Recht unter sich und gegenüber Dritten beibehalten haben, das im Erbschaftssteuergesetz vorgesehene Betreffnis an Erbschaftssteuern zu entrichten ist, und dass demgemäss folgender Zusatz aufzunehmen ist: «Für kinderlose Ehegatten bleibt das Recht des Staates auf die gesetzliche Erbschaftssteuer vorbehalten».

In Art. 151 wurde auf Wunsch des Obergerichtes eine Ziff. 5 beigefügt, die dem bisherigen Recht entspricht und keine Neuerung bedeutet.

Schär, Präsident der Kommission. Ich habe nur zu Art. 148 eine Bemerkung zu machen. Die Regierung und Kommission beantragen, das dritte Alinea der bisherigen Ziff. 4: «Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form» zu streichen, um Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht und auch mit dem künftigen Zivilgesetzbuch herzustellen.

Angenommen.

Zweiter Abschnitt.

Art. 158—171.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 159 findet zunächst die Bestimmung betreffend den freien Weidgang Aufnahme, die aus einem frühern Artikel hieher verwiesen worden ist.

Dann wurden in bezug auf das Grundbuch und die Grundbuchbereinigung einige Abänderungen getroffen. Einmal wurde in Art. 168 eine Vorschrift beigefügt, die eigentlich der Vorsicht entsprungen ist. Wir wissen nicht, ob es nun gelingen wird, im ganzen Kanton die Grundbuchbereinigung bis Ende des Jahres durchzuführen. In den allermeisten Teilen des Kantons wird es möglich sein. Namentlich im Mittelland, Emmenthal, Oberaargau und Seeland wird die Bereinigung der Grundbücher an allen Orten durchgeführt sein, soweit es im gegenwärtigen Augenblick überhaupt notwendig ist. Fraglich ist es dagegen in einzelnen Teilen des Jura, weil bei dem dortigen zerstückelten Grundbesitz eine solche Masse Auftragungen vorgenommen werden müssen, dass man einfach mit der Schreibarbeit nicht nachkommen kann. Immerhin handelt es sich nur um einzelne Bezirke, im grössten Teil des Jura wird man zu Ende kommen. Anders dagegen steht es in den oberländischen Bezirken, in denen keine Vermessung besteht. Dort wird es noch längere Zeit brauchen, bis die verschiedenen Rechte in Ordnung gebracht sind. Das sehen wir namentlich auch daraus, dass die Zahl der Einsprachen im Bereinigungsverfahren dort gegenüber den andern Bezirken unverhältnismässig gross ist. So sind zum Beispiel aus der Gemeinde Wimmis 7—800 und aus der Gemeinde Erlenbach 4—500 Einsprachen eingelangt. Wir haben uns vorläufig damit geholfen, dass wir die Gemeinderäte eingeladen haben, das Gröbste zu bereinigen, denn es zeigte sich, dass einfach systematisch gegen alles, was angekündigt worden ist, Einsprache erhoben wurde. Wir haben den Gemeinderäten geschrieben, das sei nicht ernst zu nehmen und sie möchten ihre Gemeindegenossen veranlassen, sich auf einen vernünftigeren Boden zu stellen. Besonders der Gemeinderat von Wimmis hat sich in verdankenswerter Weise der Sache angenommen und das meiste in Ordnung gebracht, so dass das, was die Sachverständigen erledigen müssen, keine so grossen Schwierigkeiten mehr bereiten wird.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bis Ende des Jahres nicht alle Arbeit beendigt sein wird und das Grundbuch noch nicht wirken kann, solange nicht alle Eintragungen gemacht sind, schlagen wir in Art. 168 vor, dass da, wo die Einführung des Grundbuches auf 1. Januar 1912 nicht möglich ist, die Eintragung im Tagebuch, das schon heute von dem Amtsschreiber geführt wird, Grundbuchwirkung haben soll, mit andern Worten, dass an die Stelle des Grundbuches das Tagebuch tritt.

Nun zur eigentlichen Bereinigung. Seit der Beendigung der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes durch den Grossen Rat konnten wir auf dem Gebiete der Grundbuchbereinigung eine Reihe von Erfahrungen machen, denn im Kanton herum sind eine Anzahl Gemeinden mit der Auflage fertig. Bevor wir nun die Sachverständigen zur Erledigung der eingelangten Einsprachen ernannt und ihnen Instruktionen gegeben haben, hat der Regierungsrat beschlossen, einmal selbst in der Praxis zu sehen, wie das geht, und mehrere Gemeinden durch zwei Sachverständige, Herrn Nationalrat Bühlmann und den Inspektor der Justizdirektion, bereinigen zu lassen. So sind bereits 4 oder 5 Gemeinden des Mittellandes bereinigt worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass, wenn man das Verfahren durchführen will, wie es im Bereinigungsgesetz vorgesehen ist, eine solche Unmasse von Schreibereien entsteht, dass man gar nicht dazu gelangt, die Sache materiell zu erledigen. Wir haben nun die zahlreichen Ladungen, chargierten Briefe und Protokolle, die geschrieben werden sollen, auf das Notwendige beschränkt, und die Vorschriften in dem neu redigierten Art. 170 haben den Zweck, alles dasjenige zu vermeiden, was nicht absolut notwendig ist. Man darf um so besser annehmen, dass man mit diesen Vorschriften auskommen wird, weil sie in der Praxis bereits erprobt und den bei den verschiedenen Bereinigungen gemachten Erfahrungen angepasst sind. Es hat sich gezeigt, dass die Durchführung der Bereinigung und das Verfahren bei den Einsprachen bei richtiger Vorbereitung nicht sehr viele Schwierigkeiten bietet. Aus den 4 oder 5 bis jetzt bereinigten Gemeinden liegen vielleicht 2 oder 3 Fälle vor, von denen wir nicht wissen, ob sie noch zu einem Prozess führen werden oder nicht. Im allgemeinen liessen sich die Leute von den Sachverständigen, welche die Sache vor der Verhandlung genau untersucht hatten und ihnen die Verhältnisse klar auseinanderlegten, belehren und anerkannten die Richtigkeit ihrer Ausführungen oder nahmen Gelegenheit, vor den Sachverständigen einen Vergleich abzuschliessen und das Rechtsverhältnis in Ordnung zu bringen. Die glückliche Erledigung der Einsprachen wird davon abhängen, ob es uns gelingen wird, im ganzen Lande herum die richtigen Leute als Sachverständige zu gewinnen, die einerseits imstande sind, die Verhältnisse genau zu untersuchen und sich der Mühe unterziehen, vor den Verhandlungen das Grundbuch, die verschiedenen Erwerbstitel, den Plan genau anzusehen, damit sie über alles genau orientiert sind, und die anderseits mit den Bürgern verkehren können, einem Steckkopf die Meinung sagen oder zwei streitenden Brüdern gegenüber ein gutes Wort einlegen. Wir haben eine Unzahl von Fällen, in denen ein Streit, der längere Zeit im Verborgenen geglimmt hatte, jetzt auf ganz friedliche Weise beigelegt werden konnte. Aber wie gesagt, das Entscheidende ist die Person des Sachverständigen und die Art und Weise, wie er die Sache in die Hand nimmt. Wir glauben, die Art. 7—12 des Bereinigungsgesetzes nun so redigiert zu haben, dass das möglich sein sollte und dass die in den bisherigen Vorschriften vorgesehenen vielen Ladungen und Schreibereien wegfallen können.

Zu Art. 13 des Bereinigungsgesetzes schlagen die Kommission und der Regierungsrat eine etwas andere Fassung vor. Es fragt sich, was wir mit unserem kantonalen Grundbuch vom 1. Januar 1912 an anfangen wollen. Soll dasselbe nur noch Geltung haben in Verbindung mit dem alten kantonalen Grundbuch oder wollen wir versuchen, auf Grundlage des neuen kantonalen Grundbuches vorläufig weiter zu fahren? Nach genauer Prüfung konnten wir uns auf den Boden stellen, dass es möglich sein sollte, letzteres durchzuführen; denn in dem neuen Grundbuch sind, namentlich was die Dienstbarkeiten anbelangt, die Rechte in genügender Weise angemeldet worden. Es ist eher zu viel als zu wenig angemeldet worden, indem die Leute jeden Buchstaben eingegeben haben; ob es heute noch einen Sinn oder Zweck hat, ist gleichgültig. Wenn einer ein Recht, bei einem Sodbrunnen Wasser zu holen, eingibt, nachdem in der betreffenden Ortschaft schon längst eine öffentliche Wasserversorgung besteht und der Sodbrunnen seit langer Zeit überhaupt nicht mehr existiert, kann man wohl sagen, der Betreffende wolle keinen Buchstaben seines Rechtes aufgeben. Bei den Pfandrechten allerdings sind viel mehr Unterlassungen vorgekommen als bei den Dienstbarkeiten. Bevor wir zur eigentlichen Grundbuchwirkung auch des kantonalen Grundbuches übergehen, sollte noch eine gewisse Bereinigung der Pfandrechte stattfinden, die in gewissen Gemeinden und Amtsbezirken bereits erfolgt ist. So hat zum Beispiel der Amtsschreiber von Bern schon seit langer Zeit ein genaues Verzeichnis der in den bernischen Grundbüchern eingetragenen Pfandrechte angelegt und allen denjenigen, die ihre Pfandrechte nicht anmeldeten, geschrieben. So meldeten sich eine ganze Menge Gläubiger, die erklärten, sie hätten geglaubt, das werde von Amtes wegen eingetragen; es kam sogar einer mit einem Pfandrecht von 50,000 Fr. Hier wird nur auf dem Wege der Avisierung der betreffenden Gläubiger Ordnung geschaffen werden können. Wenn die Leute einmal avisiert sind und ihre Pfandrechte dann doch nicht anmelden, so ist das ihre Sache; von Staats wegen kann man nicht mehr tun und man darf dann von diesen annehmen, dass sie auf ihre Rechte verzichten oder dass der Pfandtitel nicht mehr besteht.

Wir möchten in Art. 13 einmal sagen: Das kantonale Grundbuch funktioniert in der Weise, dass alle diejenigen Rechte, die im kommenden kantonalen Grundbuch eingetragen sind, seinerzeit von Amtes wegen in das eidgenössische Grundbuch übertragen werden. Wer heute eine Eintragung hat vornehmen lassen, braucht keine Eingabe mehr zu machen, wenn man in einigen Jahren, in den einen Amtsbezirken früher, in den andern später, zum eidgenössischen Grundbuch übergeht. Ferner soll der Regierungsrat berechtigt sein zu erklären, wann in den einzelnen Gemeinden das kantonale Grundbuch ohne Rücksicht auf das alte Grundbuch in Kraft treten kann, mit andern Worten, wann die Bereinigung soweit fortgeschritten ist, dass die Gemeinden unsere alten Grundbuchbibeln in ihrem jetzigen mangelhaften Zustand auf die Seite legen können. Ferner kann sich von dem Augenblick an, wo das in einer Gemeinde der Fall ist, ein dritter Erwerber eines Grundstückes darauf verlassen, was er in dem neuen kantonalen Grundbuch findet und er braucht sich nur noch diejenigen Lasten, Pfandrechte und Dienstbarkeiten gefallen zu lassen, die in dem neuen kantonalen Grundbuch eingetragen sind. Auf diese Weise wird es möglich sein, das kantonale Grundbuch, das im Grunde der Dinge vollständig den eidgenössischen Vorschriften entspricht, in gewissen Teilen des Landes vielleicht schon mit dem 1. Januar 1912

in Kraft treten zu lassen. In andern Gegenden des Kantons aber, wo die Verhältnisse nicht so abgeklärt sind, wird man damit warten müssen und es werden noch einige Jahre verstreichen, bis man soweit ist. Es wäre jedoch nicht recht, wenn man die einen, welche bereit sind, warten liesse wegen der andern, bei denen die Verhältnisse noch nicht so abgeklärt sind.

Der neue Art. 13 würde lauten: «Die nach Art. 7 bis und mit 11 ergänzten Grundstückblätter sind die Grundbuchblätter und bilden das kantonale Grundbuch. Die in demselben eingetragenen dinglichen Rechte werden, soweit sie nach Zivilgesetzbuch begründet werden können, von Amtes wegen in das schweizerische Grundbuch übertragen.

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt fest, auf den für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden hinsichtlich der Grundpfandrechte das bisherige Grundbuch durch das neue kantonale Grundbuch ersetzt wird. Für alle übrigen dinglichen Rechte tritt das neue Grundbuch an die Stelle des bisherigen.

Die nicht eingetragenen dinglichen Rechte behalten zwar ihre Gültigkeit, können aber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das neue kantonale Grundbuch, nachdem solches an die Stelle des bisherigen getreten ist, verlassen haben, nicht entgegengehalten werden.»

Der Schluss würde gleich bleiben wie im jetzigen Art. 13. Wir glauben, damit einerseits die Interessen des Bürgers zu schonen, der jetzt dingliche Rechte hat, und anderseits dem Verkehr mit Grundstücken in denjenigen Teilen des Kantons, die bereit sind, so rasch als möglich diejenige Sicherheit und Leichtigkeit zu geben, die mit dem neuen Grundbuch verknüpft sind. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen in Uebereinstimmung mit der Kommission die Annahme dieser Abänderung.

Angenommen.

Dritter Abschnitt.

Art. 172—179.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den verschiedenen Bestimmungen am Schluss des Gesetzes ist nur eine Ergänzung vorgenommen worden. Der Grosse Rat hat bereits beschlossen, dass über die Besoldungen und Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien auf dem Dekretswege die nötigen Bestimmungen erlassen werden sollen. Nun bleibt noch eine dritte Klasse von Bezirksbureaux, die Betreibungsämter, für die ebenfalls eine solche Bestimmung aufgestellt werden muss, weil sonst für diese der jetzige Zustand bestehen bleiben würde. Wenn man, wie es im Grossen Rat angeregt worden ist, eventuell zur direkten Anstellung der Bezirksangestellten übergeht, muss dies naturgemäss auch für die Angestellten der Betreibungsämter der Fall sein. Bei diesem Anlass hat sich gezeigt, dass, wenn man bei den Betreibungsämtern etwas vorschreiben will, auch die jetzt bestehende Schwierigkeit gelöst werden sollte. Wir haben namentlich auf dem Betreibungsamt Bern-Stadt unhaltbare Zustände. Der Amtsbezirk Bern ist im Betreibungswesen in zwei Teile eingeteilt: Betreibungsamt Bern-Stadt und Betreibungsamt Bern-Land. Das letztere beschäftigt einen Betreibungsbeamten und einen Angestellten, ersteres den Betreibungsbeamten und gegen 20 Angestellte. Wir haben es also mit einer durchaus ungleichen Verteilung der Geschäftslast zu tun. Das Einführungsgesetz zum Betreibungsverfahren hindert uns, die Ordnung so herzustellen, wie sie den Verhältnissen entsprechen würde, und wir möchten nun vorschlagen, in Art. 178 noch den Zusatz aufzunehmen: «Auf dem gleichen Wege (auf dem Dekretswege) ist die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter in denjenigen Amtsbezirken, wo ausserordentliche Verhältnisse es notwendig machen, diesen Verhältnissen entsprechend besonders zu regeln». Da wir gerade an diesen Betreibungsämtern gewesen sind, schlich sich noch eine weitere Versuchung heran, und die vorberatenden Behörden haben beschlossen, gleich auch noch folgende Ungleichheit und Unebenheit zu ordnen. Unsere Bezirksbeamten, die vom Volke gewählt werden, Regierungsstatthalter und Gerichtsschreiber, werden alle 4 Jahre nach der Erneuerung des Grossen Rates gewählt und ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Von den Betreibungsbeamten aber hat jeder für sich eine individuelle Amtsdauer von 4 Jahren. Wenn einer heute gewählt wird, läuft seine Amtsdauer 4 Jahre, und so müssen beständig in den Bezirken herum Wahlen von Betreibungsbeamten vorgenommen werden, ob es einem gelegen kommt oder nicht. Wir schlagen nun vor, auf dem Dekretswege die Amtsdauer der Betreibungsbeamten mit derjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten in Uebereinstimmung zu bringen, so dass die Betreibungsbeamten dann gleichzeitig mit den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten gewählt werden können.

Das sind die Ergänzungen, die wir gegenüber dem Ergebnis der zweiten Beratung zu Art. 178 vorschlagen.

Angenommen.

Titel, Ingress und Anhang.

Angenommen.

Präsident. Damit hätten wir die redaktionelle Bereinigung beendigt und könnten zur Schlussabstimmung übergehen. Ich will gewärtigen, ob in bezug auf den Modus derselben besondere Anträge gestellt werden. Wenn nicht, so nehme ich an, man wolle von einer namentlichen Abstimmung Umgang nehmen, um das Abstimmungsergebnis einfach durch gewöhnliche Abstimmung festzustellen.

Schüpbach. Angesichts der Wichtigkeit des Gesetzes beantrage ich, auf alle Fälle die Stimmen zu zählen und nicht nur Mehrheit zu konstatieren.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes .	184 Stimmen.
Dagegen	1 Stimme.

Präsident. Wird das Wort gewünscht in bezug auf die Ansetzung der Volksabstimmung und so weiter oder wollen Sie das dem Regierungsrat überlassen? Wenn keine Anträge gestellt werden, würden die weitern Massnahmen dem Regierungsrat anheimgestellt. Damit ist dieses Traktandum erledigt.

Authentische Interpretation

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La loi du 23 février 1908 concernant la création de chambres de conciliation et la répression des excès commis pendant les grèves a pour objectif de prévenir et de faire cesser les conflits collectifs entre patrons et ouvriers, ainsi que les troubles de l'ordre public qui les accompagnent souvent. Elle a cherché à atteindre ce but par deux moyens principaux: par la création d'offices de conciliation chargés d'aplanir les différends qui surgissent entre employeurs et employés, et par la répression pénale des atteintes à la liberté individuelle, en particulier, des atteintes à la liberté du travail.

Cette répression est prévue à l'article 5 de la loi, qui punit de 60 jours d'emprisonnement ou de 100 francs d'amende au plus celui qui, à l'occasion d'une grève (Arbeitseinstellung) empêche ou tente d'empêcher autrui de travailler ou bien de prendre part à une grève, en recourant à des voies de fait, menaces, injures ou molestations graves. En outre, les articles 6, 7 et 8 prévoient des mesures de police à prendre en temps de grève (anlässlich oder während oder bei einer Arbeitseinstellung), mesures telles que la dispersion de rassemblements, l'interdiction de cortèges, ou toute autre disposition jugée nécessaire par le Conseil-exécutif pour maintenir la paix et l'ordre publics.

La loi venait à peine d'être adoptée par le peuple que l'application de l'article 5 donna lieu à une difficulté d'interprétation, dont l'importance est incontestable. En effet, le 1er février 1908, l'association des maîtres menusiers de Berne avait donné congé à tous les ouvriers de cette branche. Il s'agisait donc d'une cessation de travail appelée lock-out (Aussperrung) d'après la terminologie scientifique. Or, un nommé Brugger, ayant le 28 du dit mois prétendument ménacé ou molesté deux charpentiers qui avaient accepté les conditions des patrons, fut déféré au juge pénal pour atteinte à la liberté de travail. Mais, aussi bien en 1re qu'en 2me instance, le prévenu fut acquitté par le motif que l'article 5 de la loi précitée ne réprimait que les excès commis à l'occasion des grèves proprement dites (Streiks), c'est-à-dire d'une cessation de travail décidée par les ouvriers, et non pas les excès commis à l'occasion d'un lock-out (Aussperrung), c'est-à-dire d'une cessation de travail décidée par les patrons. L'arrêt de la Chambre de police du 4 mai 1908, qui consacrait cette interprétation du mot « Arbeitseinstellung », restreignait sensiblement la portée de la loi, notamment le champ d'application de l'article 5.

Cette jurisprudence donna lieu en outre à des inconvénients assez graves dans le domaine de la répression pénale des excès commis en temps de grève. Car, avant la loi du 23 février 1908, le gouvernement, lorsque les conflits entre ouvriers et patrons prenaient une tournure dangereuse, rendait, en vertu de l'article 39 de la Constitution, une ordonnance qui édictait contre les perturbateurs de l'ordre public les pénalités prévues par le décret du 1er mars 1858 sur la répression des contraventions aux arrêtés du Conseil-exécutif: soit un emprisonnement de trois jours ou une amende de fr. 200 au plus. Or, en présence de l'arrêt de la Chambre de police, le gouvernement s'est vu obligé de rendre une pareille ordonnance dans le conflit qui a surgi l'été dernier entre les ouvriers et les patrons plâtriers-peintres, attendu qu'on était dans le doute sur la nature de ce différend. Les ouvriers disaient que c'était un lock-out (Aussperrung), tandis que les patrons prétendaient que c'était une grève proprement dite (Streik). Remarquez, messieurs, que dans la première hypothèse, c'est-à-dire si c'était un lock-out, les coupables d'excès devaient être punis de 1 à 3 jours d'emprisonnement ou de 1 à 200 francs d'amende pour contravention à l'ordonnance du Conseil-exécutif, alors que dans la 2me hypothèse, c'est-à-dire si c'était une grève proprement dite, le juge devait leur infliger 60 jours d'emprisonnement ou fr. 100 d'amende au maximum pour infraction à l'article 5 de la loi du 23 février 1908.

C'est pourquoi et comme on doutait de la justesse de l'interprétation de la Chambre de police, la commission d'économie publique, dans son rapport sur la gestion de 1909, formula le vœu que le Conseil-exécutif examinât s'il ne conviendrait pas de mettre fin par une interprétation authentique à la confusion produite par la jurisprudence de cette Chambre dans le domaine de la loi sur les grèves. Vous avez pris, messieurs, cette motion en considération en octobre dernier. Pour y donner suite, le gouvernement a demandé une consultation à M. le juge d'appel Trussel, qui, ayant rempli pendant plusieurs années les fonctions de magistrat du ministère public, est très versé dans les questions de droit pénal et dont la position actuelle de membre de la Cour suprême excluait d'avance toute prévention à l'encontre de l'une des Chambres de cette autorité. M. Trussel offrait ainsi toutes les garanties désirables de compétence juridique, d'impartialité et d'objectivité. Et le rapport qu'il a fourni au Conseil-exécutif reflète toutes ces qualités. Cette consultation est donc d'un grand poids dans l'appréciation du point qu'il s'agit de trancher. Elle aboutit à cette conclusion qu'il est possible et qu'il paraît justifié d'interpréter authentiquemment l'art. 5 de la loi du 23 février 1908 en ce sens que les peines qu'il édicte s'appliquent aussi aux excès commis à l'occasion d'autres conflits collectifs qu'une grève proprement dite (Streik). Le Conseil-exécutif s'est à l'unanimité rallié à cet avis, de même que la grande majorité de votre commission, messieurs. Et les au-

torités préconsultatives se sont mises d'accord sur le texte du projet d'arrêté d'interprétation authentique qui vient en discussion aujourd'hui devant vous.

Voici, messieurs, les raisons qui, à nos yeux, justifient cette interprétation. Et d'abord, il faut se demander si le Grand Conseil est compétent pour interpréter authentiquement une loi ou des dispositions de nature pénale. L'affirmative ne paraît pas douteuse. La Constitution, à l'article 26, n° 3, vous confère, messieurs, le droit de donner l'interprétation authentique des lois et décrets, et elle ne distingue pas entre les actes législatifs d'ordre civil, pénal ou administratif. Dès lors, il n'appartient pas au Grand Conseil de faire des distinctions de ce genre. Remarquons d'ailleurs que la Chambre de police, qui veille avec un soin jaloux à ses prérogatives, a, dans un arrêt récent — il est du 8 août 1906 —, admis la constitutionnalité de l'interprétation authentique de dispositions pénales. Il est clair que pour le moment nous n'avons pas à rechercher si la compétence du Grand Conseil en matière d'interprétation authentique est bien conforme à l'institution du referendum obligatoire, qui fait du peuple bernois le véritable législateur, acceptant ou rejetant les lois. Cette compétence attribuée au Grand Conseil par la Constitution de 1846 et qui fut combattue par Rodolphe Brunner lors de l'essai de revision constitutionnelle de 1884, a été maintenue dans la Constitution de 1893 qui nous régit actuellement. Elle existe, donc vous avez la faculté d'en faire usage si vous le jugez à propos, et en acceptant la motion de la commission d'économie publique concernant la loi sur les grèves, vous avez admis qu'il fallait y recourir pour l'interpréter. Et au point de vue pratique on peut dire que l'exercice de ce droit permet de fixer le sens d'une disposition légale sans être tenu de recourir aux formes longues, compliquées et assez coûteuses qu'il faut suivre pour élaborer et adopter les lois. Puisque l'interprétation authentique consiste à fixer le sens d'une loi et non point à en créer une nouvelle, on comprend parfaitement que la Constitution ait pu charger de ce soin, sans porter atteinte au principe démocratique du referendum, l'autorité chargée d'élaborer les lois, c'est-à-dire le Grand Conseil. En un mot, le peuple bernois, en acceptant la Constitution de 1893, a voulu que le Grand Conseil soit l'interprète de sa volonté manifestée dans les lois.

Abordons maintenant le fond même du sujet. L'interprétation authentique a pour but de fixer le sens d'une disposition légale qui paraît douteux. Sur ce point on est d'accord en doctrine. Mais, comme notre droit public est muet sur la portée de ce moyen, je ne crois pas qu'on puisse lui en fixer d'autre que de ne pas dépasser les limites de la disposition à interpréter, envisagée dans son esprit, c'est-à-dire sa tendance et son but. La Chambre de police, dans son arrêt déjà cité de 1906, a admis que l'autorité qui interprète authentiquement était liée par les termes du texte (ohne Abänderung des Wortlautes). Mais cette opinion n'est pas partagée par la doctrine en général, ni par le Tribunal fédéral, qui définit l'interprétation authentique ainsi: « Die mit Gesetzeskraft ausgestattete, d. h. formell allgemein verbindliche Feststellung des Inhaltes geltenden Gesetzesrechtes »; en français: La fixation légale, c'est-à-dire obligatoire pour tous, du contenu d'une loi. (Rec. off., vol. XXIV, I, p. 79.) Et dans un autre arrêt il dit: « Der Wortlaut ist der erste und vornehmste Auslegungsfaktor, und wenn dieser an sich klar ist, so kann davon höchstens dann abgegangen werden, wenn er in Widerspruch steht mit anderen Bestimmungen oder mit dem Grundgedanken und Zweck des Gesetzes, oder wenn dessen Anwendung zu Resultaten führt, die sich mit der allgemeinen Rechtsauffassung nicht vertragen. (Rec. off., vol. XXII, p. 927.)

Passons à l'examen du texte à interpréter soit en particulier des mots « anlässlich einer Arbeitseinstellung », « während der Dauer von Arbeitseinstellungen », « bei jeder Arbeitseinstellung » (à l'occasion d'une grève, pendant les grèves, à l'occasion de toute grève), termes qui figurent aux articles 5, 6, 7 et 8 de la loi du 23 février 1908. Pour donner l'interprétation du mot « Arbeitseinstellung » (grève), il faut tenir compte de son sens usuel, puis de la tendance générale de la loi et du but spécial des articles 5 à 8. Au sujet du mot allemand « Arbeitseinstellung », disons qu'il signifie littéralement « cessation ou suspension de travail », comme l'expression « die Arbeit einstellen » veut dire « cesser ou suspendre le travail ». Ainsi dans son numéro du 11/12 novembre 1910 le Journal « *le Bund* » publiait au sujet des dégâts commis en France l'automne dernier par les inondations, une dépêche ainsi conçue: « Pont-à-Mousson, 11. d. Die Mosel steigt ausserordentlich stark. In mehreren Strassen fährt man mit Booten. Zahlreiche Wohnungen mussten geräumt werden. Eine Giesserei hat die Arbeit eingestellt. Andere Fabriken sind ebenfalls zum Stillstand gezwungen. Donnerstag abend bemerkte man ein leichtes Sinken des Wassers. » « Eine Giesserei hat die Arbeit eingestellt », cela signifie: une fonderie a cessé le travail », ainsi que le montre d'ailleurs clairement le texte original de la dépêche rédigée en français comme suit: « De Pont-à-Mousson: La Moselle subit une crue exceptionnelle. On circule en barque dans plusieurs rues. De nombreuses habitations ont dû être évacuées. Une fonderie a cessé le travail. D'autres usines sont également arrêtées. On constatait jeudi soir une baisse légère des eaux. (*Démocrate*, du 11 novembre 1910.) » Il s'agissait donc d'une cessation de travail, d'une « Arbeitseinstellung » causée par une inondation, qui avait noyé les machines d'une fonderie. Mais, d'après la signification donnée par la Chambre de police au mot « Arbeitseinstellung », le travail dans la fabrique en question aurait été suspendu parce que les ouvriers auraient décidé de se mettre en grève. On pourrait citer encore des exemples du même genre qui établiraient que dans le langage usuel le mot « Arbeitseinstellung » peut, suivant les circonstances, avoir le sens général de « cessation de travail ». Ainsi que nous l'avons déjà fait remarquer, la Chambre de police, dans l'arrêt rendu en la cause Brugger, a donné au mot « Arbeitseinstellung » le sens exclusif de « cessation de travail décidée par les ouvriers », soit de grève proprement dite, par opposition au terme « Aussperrung » « cessation de travail décidée par les patrons » (lock-out). En effet, citons textuellement les passages suivants de cet arrêt, qui se trouve inséré dans la Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (vol. 44, p. 443 et s.): « Ueber die Bedeutung des Begriffes « Arbeitseinstellung », « strike », « grève », herrscht kein Zweifel. In der Wissenschaft, wie auch in der Praxis versteht man unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten

Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, sich dadurch günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Das Gegenstück als soziales Kampfmittel, gerichtet gegen die Arbeiter und deren Koalitionen, bildet die Aussperrung (lock-out), d. h. die von seiten der Unternehmer verfügte Betriebseinstellung, Entlassung der Arbeiter. Das Gemeinsame beider Erscheinungen ist die Arbeitssperre. Der Unterschied liegt einzig in der formalen Seite der Arbeitsvertragslösung. Es liegt ein Streik vor, wenn die Arbeiter das Kampfmittel der Arbeitssperre ergreifen, d. h. die Arbeit gemeinsam einstellen, dagegen eine Aussperrung, wenn die Unternehmer kündigen und ausschliessen; insofern sind die beiden wirtschaftlichen Erscheinungen durchaus verschieden (vergl. hierüber u. a. das Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad, s. v. « Arbeitseinstellung » und « lock-out ») ». J'ai consulté le dictionnaire des sciences économiques du Dr Conrad, invoqué par la Chambre de police, et voici ce qu'il dit aux articles indiqués: « *Arbeitseinstellungen.* Begriff. Man versteht unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten. .... Sprachlich würde sich vielleicht der Ausdruck « Arbeitsausstand » mehr empfehlen. In England hat man für diese Erscheinung das Wort « strike », im französischen das Wort « grève », welche letztere Bezeichnung von einem Platz dieses Namens in Paris herrührt, auf welchem die beschäftigungslosen Arbeiter sich versammelten, um nach neuer Tätigkeit umzuschauen. Zu unterscheiden hievon ist die Arbeitseinstellung, welche einzelne oder mehrere Unternehmer anordnen, sei es, dass sie einem Angriff der Arbeiter zuvorkommen wollen, sei es, dass andere Umstände sie dazu veranlassen, und die in einer Schliessung des betreffenden Etablissements besteht, im Englischen als « Lock out », im Deutschen als « Aussperrung » (s. d.) bezeichnet. Als soziales Kampfmittel haben die letztern Arbeitseinstellungen eine grosse Bedeutung nicht zu erringen vermocht, weil die schärfere Schneide sich meist gegen die Unternehmer selbst kehrt ..... (gez.) Wilhelm Stieda ». « *Aussperrung.* Aussperrung (der Arbeiter), die Uebersetzung des englischen « Lock out », bezeichnet die dem Streik der Arbeiter entsprechende, gemeinschaftliche Betriebseinstellung der Unternehmer... So lange Arbeitseinstellungen mit Rücksicht auf die gemeinschädlichen Wirkungen derselben verboten waren, hätte sich das Verbot konsequenterweise gleichmässig auf die gemeinschaftlichen Arbeitseinstellungen der Arbeitgeber wie auf die Koalitionen der Arbeiter erstrecken müssen... (gez.) Lexis. » Ainsi, nous constatons notamment par les mots « Die Arbeitseinstellung, welche einzelne oder mehrere Unternehmer anordnen », « die gemeinschaftlichen Arbeitseinstellungen der Arbeitgeber », nous constatons, dis-je, que même en doctrine, le terme « Arbeitseinstellung » peut avoir le sens général de « cessation de travail », que cette cessation soit décidée par les ouvriers ou par les patrons. Mais ce mot peut aussi avoir le sens spécial de cessation de travail décidée par les ouvriers (Streik, grève proprement dite). En français, le mot « grève » s'applique aussi bien à la cessation de travail décidée par les patrons qu'à celle voulue par les ouvriers. Ainsi, nous lisons dans la Grande Encyclopédie éditée sous la direction de Berthelot, Glasson, etc.: « *Liberté du travail....* A la liberté du travail se rattache étroitement le droit de coalition et son corollaire, la grève, par lesquels patrons ou ouvriers se concertent momentanément pour la défense de leurs intérêts communs ou pour obtenir de meilleurs conditions de travail..... En France, la coalition (v. ce mot), de la part des patrons comme de la part des ouvriers, est permise depuis la loi du 25 mai 1864 ». Le Dictionnaire usuel de droit de Max Legrand, avocat, porte: « *Coalition.* Concert de patrons et d'ouvriers qui exercent une pression tendant soit à l'abaissement ou à la hausse des salaires, soit à entraver l'industrie ou la liberté du travail.... *Grève.* Coalition de personnes du même état, employeurs ou employés, qui s'entendent pour cesser tout travail et arriver ainsi à imposer leurs conditions. — Au point de vue juridique, les employeurs ont, comme les employés, pleine et entière faculté de combiner entre eux une grève..... ». En résumé, le mot « Arbeitseinstellung » a conservé sa signification primitive de cessation de travail, même en doctrine. Au surplus, non seulement dans la doctrine allemande, mais encore dans la terminologie officielle suisse le mot « Arbeitseinstellung » peut aussi avoir la signification générale de « cessation de travail », peu importe qu'elle ait été décidée par les patrons ou les ouvriers. En effet, en lisant le rapport de la Direction de la police concernant le projet de notre loi sur les grèves, j'ai remarqué qu'on avait consulté pour établir les chambres de conciliation la loi bâloise du 20 mai 1897 sur la matière. Or, cette loi, intitulée « Gesetz betreffend die Errichtung eines Vermittlungsamtes », emploie le mot « Arbeitseinstellung » à plusieurs reprises dans le sens général que je viens d'indiquer. Ainsi, il est dit dans le préambule: « Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, Arbeitseinstellungen möglichst zu verhindern, beschliesst was folgt ». Donnons lecture des articles suivants: « § 1. Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufsarten Streitigkeiten ausgebrochen sind, welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, oder wenn eine Arbeitseinstellung schon erfolgt ist, so soll den Parteien Gelegenheit geboten werden, den Streit durch ein Vermittlungsverfahren beizulegen. § 2. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrat bei Streitigkeiten bezw. Arbeitseinstellungen auf Verlangen einer der beiden Parteien oder in wichtigen Fällen von sich aus ein Vermittlungsamt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Regierungsrates oder eines unbeteiligten Dritten ernennen. § 3. ..... Handelt es sich um Streitigkeiten bezw. um Arbeitseinstellung in einem einzelnen Geschäfte, so kann der Regierungsrat eines seiner Mitglieder oder einen unbeteiligten Dritten ohne Beisitzer mit der Vermittlung beauftragen. » Et pour être indubitablement fixé sur le sens du mot « Arbeitseinstellung » dans ces dispositions, j'ai demandé des renseignements au Département de justice du canton de Bâle-Ville. Je me permettrai, messieurs, de vous communiquer la lettre que je lui ai adressée le 15 novembre dernier, pour bien vous montrer que j'ai eu soin de le mettre au courant de la question. Voici la teneur de cette lettre: « Das Gesetz des Kantons Basel-Stadt vom 20. Mai 1897 über die Errichtung eines Vermittlungsamtes hat bei der Ausarbeitung und beim Erlasse unseres Gesetzes betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen

Ausschreitungen bei Streiks teilweise als Vorbild gedient. Wie aus dem Texte des erwähnten Basler Gesetzes hervorgeht, soll das dadurch ins Leben gerufene Vermittlungsamt jedesmal in Fällen von Arbeitseinstellungen in Funktion treten. Da nun unser Gesetz den Ausdruck « Arbeitseinstellung » ebenfalls verwendet und die Bedeutung desselben zu Zweifeln Anlass gegeben hat, beehren wir uns, Sie um gefällige Mitteilung darüber zu ersuchen, welche Auslegung diese Bezeichnung bei Anwendung des erwähnten Gesetzes in Ihrem Kantone gegeben worden ist, ob derselbe auch die Arbeitseinstellungen, welche die Folge von Aussperrungen, und überhaupt nicht nur die Streiks umfassen soll, und ob das mehrerwähnte Gesetz tatsächlich auch schon bei Aussperrungen Anwendung gefunden hat..... » C'est le chef du Département de l'intérieur qui m'a répondu le 17 du même mois; il l'a fait en ces termes: « Auf Ihre an unser Justizdepartement gerichtete und uns von diesem zur Erledigung überwiesene Zuschrift vom 15. d. Mts. beehren wir uns folgendes zu erwidern. Das noch in Kraft befindliche Gesetz betr. die Errichtung eines Vermittlungsamtes vom 20. Mai 1897, wovon wir Ihrem Wunsche gemäss zwei Exemplare nebst zweien solcher der bezüglichen Verordnung hier beilegen, hat bei seiner Handhabung stets die denkbar freieste Auslegung erfahren und ist demzufolge immer zur Anwendung gelangt, sobald die Tatsache einer Kollektivstreitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorlag, gleichviel ob ein Streik oder eine Aussperrung schon eingetreten oder erst zu befürchten war..... Departement des Innern. Der Vorsteher: (gez.) E. Wullschleger. » M. Wullschleger qui a signé cette lettre ne doit pas être suspect à messieurs les députés socialistes, puisqu'il partage leurs opinions politiques. Ainsi, le mot « Arbeitseinstellung » qui figure dans la loi de Bâle-Ville a reçu dans ce canton une interprétation très large, conforme d'ailleurs au but de l'institution des chambres de conciliation.

Enfin, observons que dans le langage populaire le terme de « Arbeitseinstellung » est employé pour désigner tout conflit collectif. C'est ce que M. Trussel, juge d'appel, observe dans son rapport.

De ce que je viens d'exposer il ressort que la Chambre de police a donné au mot « Arbeitseinstellung » un sens beaucoup trop étroit, exclusif, et nous allons voir tout à l'heure quelles conséquences elle a tirées de cette signification.

Si maintenant, messieurs, nous cherchons à fixer le sens du mot « Arbeitseinstellung » d'après la tendance générale de la loi du 23 février 1908 et le but de ses articles 5 à 8, en un mot d'après l'intention, la volonté du législateur, nous arrivons aux conclusions suivantes. Comme nous l'avons dit en commençant, la tendance générale de la loi est de prévenir et de faire cesser les conflits collectifs entre employeurs et employés, ainsi que leurs funestes conséquences. Le premier moyen prévu à cet effet est la création d'offices de conciliation. Et l'article 1er de la loi qui consacre cette institution parle en général des conflits entre patrons et ouvriers sans distinguer entre les lock-out (Aussperrungen) et les grèves proprement dites (Streiks). Il s'applique donc à tout genre de conflits. Ce qui confirme cette opinion, c'est le passage d'un discours prononcé par M. Gustave Muller, député socialiste, lors de la discussion de la loi en première lecture, passage reproduit dans l'arrêt de la Chambre de police. C'est aussi le message au peuple, qui dit au commencement: « Dieses Gesetz soll in erster Linie dem Zwecke dienen, den Arbeiterausständen (Streiks), deren Zahl im letzten Jahrzehnt wie überall, so auch im Kanton Bern, beträchtlich zugenommen hat, und andern Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, wie Aussperrungen und so weiter, vorzubeugen . . . » Et au 3e alinéa: « Durch die Einführung der Einigungsämter werden allerdings die Kollektivstreitigkeiten (Streiks und so weiter) zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kaum aus der Welt geschafft, wie dies diejenigen Staaten dartun, welche die Einigungsämter kennen; aber eine wesentliche Herabminderung der Zahl dieser Streitigkeiten ist zu erwarten . . . » La Chambre de police arrive à la même constatation. Il est dit dans les considérants de son arrêt: « Nach dem Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Gesetzgeber das erste seiner Mittel zur Verhinderung von Kollektivstreitigkeiten und der damit vielfach verbundenen Beeinträchtigungen der Arbeitsfreiheit, die Einigungsämter, für alle Fälle von solchen Streitigkeiten, seien es Streiks oder Aussperrungen, bestimmt hat und vernünftigerweise bestimmen musste; denn wenn er seinen Zweck der Vermeidung und Vorbeugung aller dieser Störungen des Wirtschaftslebens und Verletzungen der individuellen Freiheit in erheblichem Masse erreichen wollte, so musste er sie eben alle in den Bereich seiner gesetzgeberischen Aktion ziehen. Streiks und Aussperrungen zeitigen erfahrungsgemäss die nämlichen Auswüchse, die durch das Gesetz eben bekämpft werden wollten. Dieser Wille ist im Gesetze bezüglich der Einigungsämter in durchaus klarer Weise zum Ausdruck gekommen. » D'ailleurs, M. le député Z'graggen, l'un des représentants du parti socialiste au sein de la commission du Grand Conseil, l'a reconnu expressément à la séance où celle-ci a discuté le projet d'arrêté interprétatif.

Cela étant, ne serait-il pas tout à fait extraordinaire, je vous le demande, messieurs, que la loi du 23 février 1908, après avoir visé d'abord toutes les espèces de conflits collectifs, n'ait plus voulu, aux articles 5 et suivants, s'occuper que d'une seule catégorie de ces conflits, soit des grèves proprement dites (Streiks) pour en réprimer ou en prévenir les excès, alors que ceux commis à l'occasion des lock-out (Aussperrungen) sont tout aussi attentatoires à la liberté du travail et troublent tout autant l'ordre public? Pour qu'on pût admettre une pareille restriction, il faudrait pour le moins que le législateur ait donné clairement à entendre par des expressions exclusives que telle était sa pensée. Or, comme nous l'avons vu, le terme de « Arbeitseinstellung » peut s'appliquer aussi bien aux lock-out qu'aux grèves proprement dites.

Il est vrai que lors de la discussion au Grand Conseil des articles 5 à 8 de la loi, les rapporteurs du gouvernement et de la commission ainsi que les autres orateurs avaient en vue les grèves proprement dites, les « Streiks », et qu'ils donnaient la plupart du temps au mot « Arbeitseinstellung » le sens de « Streik ». Mais il ne résulte pas de leurs exposés qu'il aient entendu exclure de l'application de ces articles les excès commis à l'occasion des lock-out. On ne voit même pas en lisant le bulletin sténographique des

délibérations du Grand Conseil quelle idée exacte la plupart des députés se faisaient du mot « Streik » qui figure au titre de la loi et au 2e alinéa de l'article 5.

Il est bien possible que nombre d'entre eux entendaient par là une cessation collective de travail, sans attacher de l'importance à la question de savoir qui l'avait décidée, un groupe d'ouvriers ou de patrons. En tout cas, aucun orateur n'a insisté sur la différence qui existe entre les « Streiks » et les « Aussperrungen » ni déclaré que le mot de « Arbeitseinstellung » impliquait nécessairement une décision des ouvriers comme élément essentiel des infractions à réprimer. On peut donc admettre que le Grand Conseil avait l'intention de réprimer les excès commis à l'occasion de toute espèce de conflits collectifs, peu importe leur origine. La Chambre de police est tout à fait de cet avis, qu'elle exprime à deux reprises dans ses considérants: « Hat aber der Gesetzgeber die Notwendigkeit erkannt, mittelst der Einigungsämter auf Verhinderung aller Kollektivstreitigkeiten, gleichgültig ob Streiks oder Aussperrungen, hinzuarbeiten, so musste sich ihm diese Notwendigkeit auch bezüglich des zweiten Mittels, des erhöhten strafrechtlichen Schutzes der Arbeitsfreiheit aufdrängen. Auch für diese Art der Bekämpfung der Störungen des sozialen Friedens gab es keinen genügenden Grund, um einen Unterschied zwischen Streiks und Aussperrungen zu machen, da ja bei beiden wirtschaftlichen Erscheinungen die nämlichen Verletzungen der Arbeitsfreiheit vorkommen können und tatsächlich vorkommen und nicht einzusehen ist, warum diese Delikte strenger bestraft werden sollen, wenn sie anlässlich eines Streikes, als wenn sie im Gefolge einer Aussperrung begangen werden. . . . Es kann danach logischerweise nicht anders angesehen werden, als dass der Gesetzgeber gleich wie mittelst der Einigungsämter auch mittelst der neuen Strafdrohungen seinen Zweck bezüglich aller Kollektivstreitigkeiten erreichen wollte, dass er Ausschreitungen nicht nur bei Streiks, sondern auch bei Aussperrungen durch strengere Strafandrohungen ahnden und damit verhindern wollte ». Toutefois, la Chambre de police, tout en reconnaissant que la volonté du législateur était de réprimer les excès commis à l'occasion de toute espèce de conflits collectifs, estime que cette volonté n'a pas été exprimée dans la loi. Et pourquoi? Parce que le législateur s'est servi de l'expression « Arbeitseinstellung » qui, d'après la Chambre de police, signifierait exclusivement « Streik », grève proprement dite. Nous lisons, en effet dans l'arrêt déjà cité: « Wenn das Gericht gestützt auf diese Erwägungen zu dem Schlusse gelangt, der Gesetzgeber habe die Strafdrohungen des Art. 5 nicht nur für die bei Anlass eines Streikes begangenen Handlungen der dort erwähnten Art, sondern für alle bei Anlass von Kollektivstreitigkeiten überhaupt verübten, in Aussicht genommen, so muss es dagegen entschieden verneinen, dass dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst zum Ausdruck gelangt oder wenigstens mit den gewählten Gesetzesworten noch vereinbar ist. Der Gesetzgeber wählte nach den frühern Ausführungen über den Wortsinn des Gesetzes eine Fassung, die diesem Willen nicht nur nicht entspricht, sondern eine Ausdehnung der fraglichen Strafbestimmungen geradezu ausschliesst. »

Mais, nous avons démontré, croyons-nous, que le terme « Arbeitseinstellung » pouvait avoir aussi le sens de « Aussperrung ». Dès lors, nous estimons que l'intention du législateur a trouvé son expression suffisante dans le texte des articles 5 et suivants de la loi de 1908.

La Chambre de police paraît invoquer aussi à l'appui de sa manière de voir les paroles prononcées par M. le député Scheidegger au sujet de la proposition de M. Scheurer de substituer aux dispositions de l'article 5 de la loi un texte réprimant le délit général de la contrainte (Nötigung). M. Scheidegger a dit: « Richtig ist der Einwand, dass wir hier nur von Tätlichkeiten, Drohungen etc. während einer Arbeitseinstellung sprechen. Das ist ein Mangel und man könnte demselben vielleicht dadurch begegnen, dass man im 1. und 2. Alinea die Worte « während einer Arbeitseinstellung » streichen würde. Dann richtet sich die Bestimmung ganz allgemein gegen Tätlichkeiten und Belästigungen überhaupt, ob dieselben nun während, vor oder nach einem Streik vorkommen. Allein ich weiss nicht, ob das zulässig ist, weil wir es hier mit einem Spezialgesetz zu tun haben, das sich auf den Streik bezieht. Ich nehme an, man müsse sich an diesen engen Rahmen halten, und darum sehe ich davon ab, in dem erwähnten Sinne einen Antrag zu stellen. Gestützt auf diese Sachlage empfehle ich Ihnen dringend, heute auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu verhandeln und von einer Rückweisung an die vorberatenden Behörden abzusehen. » Mais remarquons-le bien, il ne s'agissait pas dans cette discussion de savoir si l'on voulait comprendre dans le champs d'application de la loi, non seulement les excès commis pendant les grèves proprement dites (Streiks), mais aussi ceux survenus pendant les lock-out (Aussperrungen). La question était celle-ci: Fallait il punir les atteintes à la liberté du travail qui se produiraient non seulement pendant les grèves, mais aussi celles qui se commettraient avant et après? Et c'est aussi en ce sens qu'il faut interpréter la réponse de M. Wyss, président de la commission, réponse reproduite dans l'arrêt de la Chambre de police. Ajoutons que M. le juge d'appel Trussel, dans sa consultation, interprète comme nous les paroles de M. Scheidegger.

D'ailleurs, messieurs, en supposant même que quelques députés aient eu et exprimé l'opinion que la loi ne concernerait pas les lock-out, il n'en découlerait pas encore que telle était l'opinion du Grand Conseil, ni surtout celle des citoyens bernois qui ont accepté la loi du 23 février 1908. Le Tribunal fédéral, dans un arrêt du 3 décembre 1896 (Rec. off., vol. 22, p. 717) a en effet, reconnu ce qui suit au sujet de la valeur interprétative des discours prononcés par des députés dans les assemblées parlementaires de notre pays. « Gesetz ist der Ausdruck des Willens des zur Gesetzgebung zuständigen staatlichen Organs, nicht der zur Vorberatung berufenen Behörden; und Meinungsäusserungen der letztern oder einzelner Mitglieder derselben fehlt die Sanktion, die dem Text des Gesetzes die Bedeutung einer allgemein verbindlichen Norm gegeben hat. Es wäre bei der Art, wie in konstitutionellen Staaten, wo die Gesetze zustande kommen, schwer zu sagen, in welchen Aeusserungen oder Voten der gesetzgeberische Wille sollte gefunden werden dürfen, auf den man zur Begründung einer vom Texte abweichenden Auslegung des Gesetzes abstellen könnte. Und dies ist um so schwieriger in Staaten, wo, wie in der schweizerischen Eidgenossen-

schaft, die Gesetzeskraft auf dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der stimmberechtigten Bürger beruht. Es darf hier um so weniger dem Gesetze ein anderer Sinn beigelegt werden als der aus dem Texte sich ergebende, weil letzterer einzig dem in letzter Linie entscheidenden gesetzgeberischen Organe zur Genehmigung oder Ablehnung vorgelegen hat, und weil somit darauf allein der massgebende gesetzgeberische Wille gerichtet sein konnte.» Ainsi, les opinions individuelles des membres d'une autorité qui élabore les lois ne sont pas déterminantes pour en fixer le sens, puisque les citoyens qui votent la loi ne font pas nécessairement leurs des opinions que la plupart ne connaissent pas. Or, il est très probable que le plus grand nombre des citoyens bernois qui ont accepté la loi du 23 février 1908 ont donné au mot «Arbeitseinstellung» sa signification primitive et générale de cessation de travail et que conformément à l'esprit de cette loi, ils ont entendu punir les excès commis à l'occasion de toute cessation collective de travail, sans distinguer entre celles provoquées par les ouvriers et celles décidées par les patrons. Le bon sens populaire ne pouvait pas admettre une pareille distinction qui n'était justifiée par aucun motif sérieux.

M. Schneeberger, député socialiste et qui fait autorité en matière de grève, a lui-même reconnu dans un de ses discours au Grand Conseil lors de la discussion du projet de la loi de 1908, que dans le peuple le mot «Streik» servait aussi à désigner les «Aussperrungen». Il a dit en effet à la séance du 20 mars 1907: «Ebenso kann den Arbeitern keine Schuld am Streik vorgeworfen werden, wenn es sich um Aussperrungen handelt, wo oft wegen eines kleinen Konfliktes in diesem oder jenem Betriebe die Arbeiter eines ganzen Gewerbes oder eines ganzen Landes im Ausstand sind. Wir besitzen darüber in der Schweiz keine Statistik, aber ich kann Ihnen für Deutschland einige Zahlen angeben. Dort erfolgten im Jahre 1900 35 Aussperrungen mit 9000 Arbeitern (etc.). Das waren alles Aussperrungen, die man im Volksmund auch Streiks nennt. . . .». A plus forte raison le mot «Arbeitseinstellung» peut-il avoir aussi le sens de «Aussperrung».

En résumé nous dirons: «Le mot «Arbeitseinstellung» n'a pas le sens exclusif de «Streik», c'est-à-dire de cessation de travail décidée par les ouvriers. Il n'est pas démontré que le Grand Conseil ait entendu réprimer exclusivement les excès commis à l'occasion des grèves proprement dites (Streiks). En tout cas, rien ne prouve que le peuple bernois, soit les électeurs qui ont accepté la loi du 23 février 1908 aient voulu donner au mot «Arbeitseinstellung» le sens restrictif admis par la Chambre de police. Il est au contraire beaucoup plus rationnel d'admettre que le peuple ait attribué à ce terme la signification répondant à la tendance générale de la loi, qui est d'empêcher et d'aplanir toute espèce de conflits collectifs entre patrons et ouvriers, ainsi que de prévenir et de réprimer les atteintes à la liberté du travail commises à l'occasion d'un quelconque de ces conflits, lock-out ou grève proprement dite, parce que ces excès, qu'ils aient lieu dans l'un ou l'autre cas, sont généralement les mêmes et ont les mêmes conséquences nuisibles. D'autre part, la volonté du législateur a trouvé une expression suffisante dans le terme de «Arbeitseinstellung», en français: «grève». Nous sommes dès lors convaincu que le Grand Conseil, en adoptant le projet d'arrêté que nous lui soumettons, interprétera sainement les articles 5 à 8 de la loi du 23 février 1908, en conformité avec son but et ses tendances, et sans dépasser les limites tracées par son texte et son esprit. Ce projet d'arrêté porte en effet: «Der in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 des genannten Gesetzes gebrauchte Ausdruck «Arbeitseinstellung» umfasst jede Art von Einstellung der Arbeit, welche bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgt.» Cette interprétation aura pour effet de mettre fin à des anomalies choquantes et de mieux assurer la répression des atteintes à la liberté du travail.

En conséquence, nous vous proposons, messieurs, au nom du gouvernement, d'entrer en matière.

Bühlmann. Präsident der Kommission. Am 23. Februar 1908 hat das Bernervolk das Gesetz betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks angenommen. Sie haben wohl noch alle in bester Erinnerung, welche grossen Debatten dem Gesetz hier im Grossen Rat vorausgegangen sind. Das Gesetz verfolgt in erster Linie den Zweck, Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausbrechen, durch die Einsetzung eines Einigungsamtes vorzubeugen und sie wenn möglich zu schlichten. Im weitern will es, wenn eine gütliche Erledigung der Kollektivstreitigkeit nicht möglich ist und es zu einer Arbeitseinstellung, sei es Streik oder Aussperrung, kommt, durch strengere Strafbestimmungen gegen vorkommende Ausschreitungen Schutz gewähren, um den sozialen Frieden zu wahren und namentlich auch die Arbeitsfreiheit zu schützen.

Art. 5 des Gesetzes bestimmt: «Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht.»

Nun hat kurz nach der Annahme des Gesetzes anlässlich der Schreineraussperrung in Bern ein gewisser Brügger andern gegenüber, ich will ohne weiteres sagen ganz leichte Drohungen ausgestossen. Das gab Anlass zu einer Strafanzeige und Brügger wurde von dem Polizeirichter von Bern freigesprochen und ebenso auf die Appellation der Staatsanwaltschaft hin von der Polizeikammer durch Urteil vom 4. Mai 1908. Die Freisprechung erfolgte deshalb, weil das Gericht annahm, die Strafbestimmungen des Art. 5 können bloss bei Streiks, wenn die Arbeitseinstellung von den Arbeitern ausgegangen ist, Anwendung finden, nicht aber bei Aussperrungen. In den Motiven zum Urteil der Polizeikammer wird festgestellt, dass der Wille des Gesetzgebers beim Erlass des Gesetzes zweifellos dahin ging, alle Arbeitseinstellungen, auch die Aussper-

rungen darunter zu subsumieren, aber in einer langen Abhandlung, in der die Polizeikammer auf den Zweck und Inhalt des Gesetzes, die Verhandlungen des Grossen Rates und die dem Volke vorgelegte Botschaft zu sprechen kommt, gelangt das Gericht zum Schluss: «Es kann danach logischerweise nicht anders angesehen werden, als dass der Gesetzgeber gleich wie mittelst der Einigungsämter auch mittelst der neuen Strafordnungen seinen Zweck bezüglich aller Kollektivstreitigkeiten erreichen wollte, dass er Ausschreitungen nicht nur bei Streiks, sondern auch bei Aussperrungen durch strengere Strafandrohungen ahnden und damit verhindern wollte». Ich will nicht durch längere Ausführungen die Richtigkeit des Schlusses, zu dem das Gericht gelangte, nachzuweisen suchen; wen es interessiert mag es in dem in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins zum Abdruck gelangten Urteil nachlesen. Ich möchte nur auf die jedem stimmfähigen Bürger zugestellte Botschaft hinweisen, in der es wörtlich hiess: «Dieses Gesetz soll in erster Linie dem Zwecke dienen, den Arbeiterausständen (Streiks), deren Zahl im letzten Jahrzehnt wie überall, so auch im Kanton Bern beträchtlich zugenommen hat, und andern Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, wie Aussperrungen und so weiter, vorzubeugen». Und an einem andern Ort: «Durch die Einführung der Einigungsämter werden allerdings die Kollektivstreitigkeiten (Streiks und so weiter) zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kaum aus der Welt geschafft».

Nun sollte man glauben, dass, nachdem das Gericht erklärt hat, das sei der Wille des Gesetzgebers, es auch zum Schluss gelangte, dass das Gesetz eben auf alle Arbeitseinstellungen, nicht nur auf Streiks Anwendung finde. Allein zu diesem Schluss kommt es nicht. Es stellt sich auf den Standpunkt, der Wille des Gesetzgebers sei im Gesetzestext nicht zum Ausdruck gekommen, man habe in demselben nicht gesagt, was man haben wollte; damit etwas Gesetz werde, sei es nötig, dass der Wille des Gesetzgebers in dem Gesetzestext auch zum Ausdruck gelange. Das treffe hier nicht zu, denn das Wort «Arbeitseinstellung», wie es hier gebraucht werde, sei gleichbedeutend mit «Streik», mit der von seiten der Arbeiter ausgehenden Arbeitssperre. Das Gericht beruft sich hiefür vor allem auf die Wissenschaft, welche das Wort «Arbeitseinstellung» so auslege, dann aber auch auf die Fassung des Art. 5 und auf den Titel des Gesetzes.

Infolge des Urteils der Polizeikammer stehen wir heute vor der Situation, dass der Hauptzweck des Gesetzes, durch die Tätigkeit des Einigungsamtes einer Arbeitseinstellung vorzubeugen, wohl erreicht werden kann, nicht aber der andere Zweck, bei Ausschreitungen die strengern Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Wir brauchen wohl keine Worte darüber zu verlieren, dass kein vernünftiger Grund vorliegt, um die Ausschreitungen bei Streiks oder bei Aussperrungen anders zu behandeln. Warum haben wir überhaupt die strengern Strafbestimmungen aufgenommen? Wenn bei einem Streik Misshandlungen, Tätlichkeiten, Drohungen vorkommen, so erfolgen sie nicht um ihrer selbst willen, sondern sie sind nur Mittel zum Zweck, den Arbeitswilligen von der Arbeit abzuhalten, damit er mitstreikt und bei Aussperrungen nicht etwa die Bedingungen der Arbeitgeber annimmt. Dazu kommt noch die notwendigerweise bei solchen Konflikten vorhandene grössere Gereiztheit. Das hat den Gesetzgeber veranlasst, hier strengere Strafbestimmungen aufzustellen, wonach nicht der Verletzte Antrag stellen muss, sondern die Strafe von Amtes wegen eintritt. Wenn einer den andern misshandelt oder beschimpft, um ihn zu beschimpfen, so schreitet der Staat nicht ein, wenn der Verletzte keinen Antrag stellt. Bei Streiks aber ist die Misshandlung und Drohung nicht der Hauptzweck und darum braucht es hier keinen Antrag des Verletzten. Wir wissen, dass in solchen Fällen von dem Verletzten nie ein Strafantrag gestellt wurde, weil er wohl wusste, dass er sonst von den Streikenden noch schlimmer hergenommen würde.

Der Grund, warum diese Strafbestimmung aufgenommen wurde, ist überall der gleiche. Wenn es bei Arbeitseinstellungen, seien es Streiks oder Aussperrungen, zu Ausschreitungen kommt, ist die Situation überall die nämliche und es liegt kein Grund vor, das eine anders zu behandeln als das andere. Es ist daher wohl begreiflich, dass man hier Remedur zu schaffen sucht, um gleiches Recht für alle zu schaffen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich in ihrer Berichterstattung zum Staatsverwaltungsbericht pro 1909 dahin ausgesprochen, die Regierung möchte untersuchen, ob nicht der in bezug auf diese Bestimmung des Gesetzes von 1908 entstandene Streit aus der Welt geschafft werden könnte. Es ist auch nötig, dass etwas geschieht; denn über den Begriff der Arbeitseinstellung haben sich nicht etwa nur die Gerichtsbehörden zu äussern, sondern auch die Administrativbehörden, indem zum Beispiel nach Art. 6 die Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinde bei Ansammlungen die betreffenden Personen zum Auseinandergehen auffordern können. Nach Art. 7 können sie auch die Veranstaltung von Umzügen verbieten und Art. 8 ermächtigt den Regierungsrat, bei Arbeitseinstellungen nötigenfalls eine Verordnung zu erlassen. Neben den Gerichtsbehörden haben sich also auch die Administrativbehörden mit der Sache zu befassen. Nun weiss man nicht, wie man sich verhalten soll, am einen Ort herrscht diese, am andern jene Auffassung. Daraus entstehen Konflikte, die man vermeiden sollte. Der Herr Polizeidirektor hat den Fall angeführt, dass unter Umständen am gleichen Ort und zu gleicher Zeit sowohl eine Aussperrung als ein Streik stattfinden kann. Wie will man da unterscheiden, wer an der einen und wer an der andern Art der Arbeitseinstellung beteiligt ist? Es muss unbedingt Remedur geschaffen werden, entweder dass man das Gesetz abändert und damit vor das Volk geht oder dass man gestützt auf Art. 26, Ziff. 3, der Staatsverfassung eine authentische Interpretation vornimmt. Es liegt auf der Hand, dass, wenn der letztere Weg beschritten werden kann, man die mit vielen Umständen verbundene Gesetzesrevision vermeidet. Wir haben uns deshalb zu fragen, ob wir das Gesetz authentisch interpretieren können.

Da möchte ich in erster Linie betonen, dass durch eine authentische Interpretation nicht etwa das Ansehen der Gerichte herabgemindert werden soll. Das trifft speziell im vorliegenden Falle nicht zu. Ich habe allerdings von verschiedenen Seiten Aeusserungen vernommen, die Gerichtsbehörden haben seinerzeit die Meinung vertreten, man sollte den allgemeinen Begriff der Nötigung schaffen und nicht gewisse Ausnahmebestimmungen aufstellen, und nun haben die Gerichte

deshalb, weil man ihrem Ratschlag nicht folgte, erklärt, das Gesetz gelte bei Aussperrungen nicht. Ich halte einen solchen Vorwurf für durchaus unangebracht und möchte ihn zurückweisen. Die Polizeikammer und der Polizeirichter haben sicher in besten Treuen das Urteil gefällt. Dafür sprechen schon die sehr eingehenden Motive, die angeführt werden, und auch der Umstand, dass meiner Meinung nach eine Bestrafung des Brügger wahrscheinlich überhaupt nicht erfolgt wäre, weil die Drohung keinen strafbaren Charakter hatte. Wenn zwischen der Anschauung der Gerichte und derjenigen des Gesetzgebers Konflikte entstehen, kommt es schliesslich fast immer zu einer authentischen Interpretation. Wenn die Gerichte eine Gesetzesbestimmung in einer Art und Weise auslegen, die dem Gesetzgeber nicht passt und nach seiner Meinung mit dem Willen und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar ist, so greift er zum Mittel der authentischen Interpretation. Eine solche darf natürlich nicht neues Recht schaffen, sondern die Auslegung muss sich im Rahmen des Gesetzes halten. Man darf nicht einfach gesetzliche Bestimmungen abändern und wenn eine authentische Auslegung stattfinden soll, müssen in guten Treuen Zweifel über die Bedeutung von Ausdrücken im Gesetze möglich sein. Dass in unserem Falle solche Zweifel möglich sind, geht am klarsten schon daraus hervor, dass ein Landjäger Anzeige gemacht und der Staatsanwalt gegen das freisprechende Urteil des erstinstanzlichen Richters appelliert hat. Das beweist, dass das Gesetz verschieden ausgelegt wird und man muss daher durch eine authentische Interpretation Klarheit schaffen. Der Einwand der Gegner der Interpretation, der Grosse Rat habe erst dann das Recht zu interpretieren, wenn die Gerichte unter sich verschiedener Meinung seien, wenn ihre Rechtsprechung schwanke und sie heute so und morgen anders entscheiden, so ist das durchaus unrichtig. Es braucht nicht einmal ein Urteil, sondern es kann sich auch sonst schon die Notwendigkeit einer authentischen Interpretation aufdrängen. In der Regel wird freilich dann interpretiert, wenn ein Urteil so lautet, dass es dem Gesetzgeber nicht passt. Dagegen ist es absolut nicht nötig, dass die Gerichte zweierlei Meinung seien, sondern nur der Gesetzgeber braucht anderer Meinung zu sein als das Gericht.

Die zweite Frage ist die: Gehen wir mit der vorgeschlagenen Interpretation über den Rahmen des Gesetzes hinaus? Legen wir das Gesetz nicht nur aus, sondern ändern wir es? Diese Frage muss mit der Regierung dahin beantwortet werden, dass wir keine Gesetzesänderung vornehmen. Zum Beweis hiefür dürfen wir uns darauf berufen, dass, was eigentlich von niemand bestritten wird, der Wille des Gesetzgebers zweifellos dahin gegangen ist, unter Arbeitseinstellungen alles, auch die Aussperrungen, zu verstehen. Schon das allein würde nach meiner Meinung genügen, um eine Interpretation vorzunehmen. Auch wenn man mit der ersten Strafkammer die Ansicht vertreten wollte, der Ausdruck «Arbeitseinstellung» habe eine so enge Bedeutung, dass darunter nur der Streik verstanden werden könne, könnte man gleichwohl interpretieren. Das ist allerdings mehr Sache der juristischen Erörterung, aber wir müssen uns doch ganz kurz damit befassen. Das deutsche Reichsgericht hat erklärt, dass wo die Form, in der der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gelange, fehlerhaft sei, im Sinne des Willens des Gesetzgebers ausgelegt werden dürfe. Und das Bundesgericht sagt, wie Ihnen bereits von dem Herrn Polizeidirektor mitgeteilt wurde: «Der Wortlaut ist der erste und vornehmste Auslegungsfaktor und wenn dieser an sich klar ist, kann davon höchstens dann abgegangen werden, wenn er im Widerspruch steht mit andern Bestimmungen oder mit dem Grundgedanken und Zweck des Gesetzes». Das trifft hier eigentlich zu, wenn man die gleiche Auffassung hat wie die Polizeikammer. Letztere hat erklärt, mit dem Wort «Arbeitseinstellung» sei nicht die richtige Form gewählt, um den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck zu bringen, und weil man dieses Wort gebraucht hat, kann nun der Wille des Gesetzgebers, der Zweck und Grundgedanke des Gesetzes nicht zum Durchbruch kommen. Ich begreife, dass die Polizeikammer nicht gerne ein Gesetz in so weitem Sinne ausgelegt hat; sie hätte es vielleicht tun können, aber ich begreife, dass sie es lieber nicht getan hat. Aber umsomehr dürfen wir, der Gesetzgeber, dem das verfassungsmässige Recht der authentischen Interpretation zusteht, es tun. Wir dürfen also die Interpretation schon deshalb vornehmen, weil wir den Willen hatten, unter Arbeitseinstellung alles, Aussperrung und Streik, zu verstehen.

Nun kommt aber der Hauptpunkt. Ich habe schon erwähnt, dass nach der Auffassung der I. Strafkammer die Aussperrung deshalb nicht unter den Strafbestimmungen Platz habe, weil der Begriff «Arbeitseinstellung» gleichbedeutend sei mit Streik und nichts anderes umfasse. Hat dieser Begriff «Arbeitseinstellung» wirklich eine so enge Bedeutung? Ich glaube, wir dürfen diese Frage wohl verneinen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Polizeidirektors und bitte um Entschuldigung, wenn ich in einigen Punkten bereits Gesagtes wiederholen muss.

Einmal glaube ich, dass man früher diesen Unterschied überhaupt nicht gemacht hat. Wenn es zu einer Arbeitseinstellung kam, sagte man, es werde gestreikt, und man hat nicht gefragt, von wem die Arbeitseinstellung ausgehe. Noch heute braucht man einfach das Wort Streik, ob es sich um einen Streik oder eine Aussperrung handle. Das aus dem Englischen stammende Wort «strike» ist im Deutschen durch «Arbeitseinstellung» übersetzt worden. Nachdem aber diese Arbeitseinstellungen mit der Zeit einen grössern Umfang angenommen haben, haben sich namentlich aus Gründen der Opportunität, je nachdem man mit den Arbeitern oder Arbeitgebern Sympathie hat, verschiedene Formen der Arbeitseinstellung ausgeprägt und heute versteht man unter Streik nur noch eine von den Arbeitern ausgehende Arbeitseinstellung, während für Arbeitseinstellungen, die von den Arbeitgebern ausgehen, das Wort Aussperrung gebraucht wird. Beide Formen gehen oft ineinander über und es ist oft schwierig zu sagen, ob ein Streik oder eine Aussperrung vorliegt; man weiss nicht, wer angefangen hat. In Zukunft wird es sicher noch mehr Formen geben. Im französischen bedeutete das Wort «grève» ursprünglich jede Art der Arbeitseinstellung, Aussperrung und Streik, und erst in neuester Zeit ist in Frankreich für Aussperrungen das englische Wort «Lock-out» gebräuchlich. Die Doktrin ist nun auch dazu gekommen, den Ausdruck «Streik» enger auszulegen und darunter nur die Arbeitseinstellung zu verstehen, die von den Arbeitern ausgeht. Die Polizeikammer beruft sich auf das Handwörterbuch von Conrad. Nun hat aber bereits der Herr Polizeidi-

rektor darauf hingewiesen, dass gerade Conrad selbst im gleichen Atemzug von zwei Arten der Arbeitseinstellung spricht und sagt, es gebe auch eine Arbeitseinstellung, die von den Arbeitgebern ausgehe; er selbst braucht also das Wort in diesem weitern Sinn.

Dazu kommt noch etwas anderes, auf das wir sehr wohl abstellen dürfen. Nicht nur die Doktrin und das Wörterbuch bestimmen einen Begriff, sondern massgebend ist der allgemeine Sprachgebrauch, wie er im Volke leibt und lebt. Als wir das Streikgesetz erliessen, zogen wir nicht das Handwörterbuch von Conrad oder ein anderes zu Rate, sondern wir hielten uns an den Sprachgebrauch. Dass man in der Schweiz unter dem Ausdruck Arbeitseinstellung jede Arbeitseinstellung versteht, geht schon daraus hervor, dass Basel, das mit seinen Vorschriften über das Einigungsamt für uns vorbildlich war, sagt, dass das Einigungsamt in Tätigkeit tritt, sobald irgend eine Arbeitseinstellung, sei es Streik oder Aussperrung, vorliegt. Sogar Herr Regierungsrat Wullschleger von Basel teilte uns mit, dass man da nie einen Unterschied gemacht habe. Wie schon der Herr Polizeidirektor ausgeführt hat, liest man sehr oft, die und die Fabrik habe wegen Schwierigkeiten finanzieller oder technischer Natur, meinetwegen wegen einer Ueberschwemmung, die Arbeit eingestellt. Man sagt nicht bloss, sie habe den Betrieb eingestellt, sondern die Arbeit, auch wenn die Einstellung vom Arbeitgeber ausgeht. Warum sollte man nun diesen Ausdruck nicht auch hier brauchen können?

So ist der Begriff Arbeitseinstellung auch bei uns in diesem weitern Sinne verstanden und also in dem Gesetz, das wir interpretieren sollen, bereits enthalten. Zum Beweise dafür möchte ich noch einmal auf die Botschaft verweisen, welche an das Volk gerichtet wurde; dort wird unter den Begriff Arbeitseinstellung sowohl der Streik als die Aussperrung einbezogen. Wenn man sich auf den Titel stützt und geltend macht, dort sei das Wort Streik gebraucht, so glaube ich, dass erstens nicht der Titel, sondern der Gesetzestext massgebend ist, und im weitern ist unter dem Ausdruck «Streik» der vulgäre Begriff zu verstehen, der in weiten Kreisen des Volkes üblich ist. Herr Schneeberger selbst hat bei der Beratung des Gesetzes erklärt, unter «Streik» verstehe man im weitern Sinne eigentlich alles; der betreffende Passus wurde Ihnen von dem Herrn Polizeidirektor bereits vorgelesen und ich will denselben nicht wiederholen. Ausser in dem Titel kommt das Wort «Streik» nur noch in Art. 5 vor, in dessen zweiten Alinea gesagt ist, dass die vorgesehenen strengern Strafbestimmungen auch dann Platz greifen sollen, wenn einer an der Teilnahme an einem Streik verhindert werde. Gerade dieses Alinea spricht dafür, dass das Wort Arbeitseinstellung eine viel weitere Bedeutung hat; denn es hätte gar keinen Zweck, die Bestimmung dieses Alineas auf etwas anderes anzuwenden als auf Streiks, da der Arbeitgeber, der seine Arbeiter aussperrt, nicht verhindern kann, dass sie ausgesperrt werden. Das zweite Alinea hat nur einen Sinn, wenn die Arbeiter die Arbeit niederlegen und der Arbeitgeber das verhindern möchte. So ergibt sich aus dem logischen Aufbau dieses Alineas gerade, dass das Wort Arbeitseinstellung eine weitere Bedeutung hat. Man macht diesen Unterschied in den Strafbestimmungen des Gesetzes selbst.

Von den Gerichten wurde darauf hingewiesen, dass man eigentlich schon im Grossen Rat bei der zweiten Lesung gewusst habe, dass man einen falschen Ausdruck gebraucht habe und dem Gesetz Mängel anhaften. Man beruft sich dafür auf Aeusserungen der Herren Scheidegger und Kommissionspräsident Wyss, allein durchaus zu Unrecht. Wie Ihnen bereits vom Regierungsratstisch aus mitgeteilt wurde, ist damals die Anregung gemacht worden, man möchte den allgemeinen Begriff der Nötigung schaffen, der überall gleich sei und nicht nur für Arbeitseinstellungen gelte. Es wurde auch geltend gemacht, dass Ausschreitungen schon vor der Arbeitseinstellung und nach derselben stattfinden können, dass aber nach dem Wortlaut des Gesetzes nur diejenigen, die während der Arbeitseinstellung erfolgen, unter den strengern Strafbestimmungen stehen. Da hat allerdings Herr Wyss gesagt: «Wenn Sie den Antrag Scheidegger annehmen, so würde die vorliegende Bestimmung für alle Fälle, nicht nur für Streiks zutreffen». Gemeint sind aber alle Ausschreitungen, auch die vor und die nach der Arbeitseinstellung, und Herr Wyss wollte nicht sagen, dass diese Strafbestimmungen nur bei Streiks, im Gegensatz zu Aussperrungen, Anwendung finden. Herr Wyss selbst hat mir erklärt, er habe die Sache nie anders aufgefasst und nichts anderes sagen wollen.

Gestützt auf diese Ausführungen komme ich zum Schluss, dass wir sehr wohl den Begriff «Arbeitseinstellung» in dem in unserm Sprachgebrauch ausgebildeten weitern Sinne anwenden dürfen, wonach jede Arbeitseinstellung, gehe sie von den Arbeitgebern oder den Arbeitern aus, darunter fällt. Damit ist auch die Antwort auf die Frage gegeben, ob wir authentisch interpretieren dürfen, ohne das Gesetz abzuändern. Dass die Interpretation notwendig ist, darüber kann man nicht im Zweifel sein; denn es liegt kein Grund vor, Ausschreitungen bei Aussperrungen anders zu behandeln als bei Streiks oder irgend einer andern Kollektivstreitigkeit. Die Kommission kommt daher mit grosser Mehrheit dazu, Ihnen mit der Regierung Eintreten auf den vorliegenden Beschlussesentwurf zu empfehlen.

Zum Schluss möchte ich Sie um Entschuldigung bitten, wenn ich vielleicht etwas länger geworden bin, als nötig erscheinen könnte. Ich glaubte, zu einer eingehenden Berichterstattung verpflichtet zu sein, damit nicht nachher der Vorwurf erhoben werden kann, man habe die Sache nicht geprüft und habe sich einfach aus politischen Erwägungen zu einem Machtspruch hinreissen lassen, ohne nur zu wissen, was man eigentlich gemacht habe.

Zgraggen, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich habe in der vorberatenden Kommission den Antrag gestellt, man möchte den Beschlussesentwurf des Regierungsrates zurückweisen und auf denselben nicht eintreten. Gestatten Sie mir, mit ein paar Worten diesen Standpunkt der Kommissionsminderheit auch hier zu vertreten.

Wir stehen vor der eigentümlichen Erscheinung, dass, nachdem das erstinstanzliche Gericht entschieden hat, das Streikgesetz sei auf Aussperrungen nicht anwendbar und nachdem die Polizeikammer, die Strafgerichtsabteilung des Obergerichtes, in Bestätigung dieses Urteils zum Schlusse gekommen ist, es sei schlechterdings unmöglich, das Streikgesetz auf Aussperrungen anzuwenden, der Grosse Rat, der seinerzeit das Streikgesetz vorberaten und seinen Willen in demselben niedergelegt hat, nun kommt und erklärt, die Richtigkeit des Urteils sei dahingestellt, wir haben bei

der Abfassung des Gesetzes unserem Willen ungenügend Ausdruck verliehen und müssen nun das auf dem Wege der authentischen Interpretation nachholen und sagen, was wir eigentlich damals hätten sagen sollen, aber leider nicht gesagt haben.

Ich halte einen derartigen Standpunkt schon für verfassungsrechtlich unzulässig. Der Grosse Rat darf nicht ein von ihm erlassenes und vom Volke angenommenes Gesetz von sich aus erweitern oder ergänzen, sondern es ist verfassungsmässig nur zulässig, ein Gesetz authentisch zu interpretieren. Wenn es möglich ist, auf dem Wege der wissenschaftlichen Interpretation, die mit den gleichen Mitteln arbeitet wie die Interpretation des Richters, zum Schlusse zu kommen, den die Regierung in ihrem Antrag Ihnen unterbreitet, so darf dies geschehen, aber es ist nicht zulässig, den Gesetzesinhalt auszudehnen, abzuändern, zu ergänzen oder irgendwie zu modifizieren.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Regierung in ihrem Vortrag gestellt, indem sie sagt, die authentische Interpretation dürfe nichts in das Gesetz hineinlegen, das vorher nicht darin war, das Gesetz dürfe nicht erweitert, sondern nur dessen genauer Sinn ausgeforscht werden. Heute haben Sie auch von dem Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass er sich auf den nämlichen Standpunkt stellt, dass man auf dem Wege der wissenschaftlichen Interpretation müsse zum Schlusse kommen können, dass das Gesetz so und so interpretiert werden könne. Es müsste also auch ein Gericht mit seinen wissenschaftlichen Mitteln, mit der juristischen Technik zum Schlusse kommen können, das Gesetz so auszulegen, wie die Regierung nun beantragt. Da ist es nun doch von Wichtigkeit zu sehen, was der oberste Gerichtshof des Kantons Bern in seinem Urteil betreffend die Auslegungsmöglichkeit des Streikgesetzes ausführt, und zu untersuchen, ob es denkbar sei, dass man mit der wissenschaftlichen Auslegung zu einem andern Schlusse kommen könnte, als in dem Urteil der Polizeikammer niedergelegt ist.

In dem Urteil der Polizeikammer kommt zunächst der Begriff der Arbeitseinstellung zur Erörterung. Es wird untersucht, wie dieser Begriff sich in der Doktrin, in der Wissenschaft und in der Praxis herausgestaltet habe und wie er dort verstanden werde. Da heisst es: «Ueber die Bedeutung des Begriffs «Arbeitseinstellung», «strike», «grève» herrscht kein Zweifel. In der Wissenschaft, wie auch in der Praxis versteht man unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen, in der Absicht, sich dadurch günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Das Gegenstück als soziales Kampfmittel, gerichtet gegen die Arbeiter und deren Koalition, bildet die Aussperrung (lokout), das heisst die von seiten der Unternehmer verfügte Betriebseinstellung, Entlassung der Arbeiter. Das Gemeinsame beider Erscheinungen ist die Arbeitssperre. Der Unterschied liegt einzig in der formalen Seite der Arbeitsvertragslösung. Es liegt ein Streik vor, wenn die Arbeiter das Kampfmittel der Arbeitssperre ergreifen, das heisst die Arbeit gemeinsam einstellen, dagegen eine Aussperrung, wenn die Unternehmer kündigen und ausschliessen; insofern sind die beiden wirtschaftlichen Erscheinungen durchaus verschieden». Diese Ausführungen hat die Polizeikammer aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad geschöpft. Aus der gleichen Quelle, die der Polizeidirektor benützte, geht sehr deutlich hervor, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen «Streik» und «Aussperrung» besteht. Beides ist eine Arbeitssperre, aber unter Arbeitseinstellung wird in Theorie und Praxis nur die Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter verstanden.

Das Urteil führt da, wo es zu erforschen sucht, was der Wille des Gesetzgebers war, weiter folgendes aus, das ich Ihnen vorlesen muss, damit Sie sehen, wie ernst und gewissenhaft die Auslegung des Art. 5 des Streikgesetzes von dem Obergericht vorgenommen wurde: «Wenn das Gericht, gestützt auf diese Erwägungen, zum Schlusse gelangt, der Gesetzgeber habe die Strafdrohungen des Art. 5 nicht nur für die bei Anlass eines Streiks begangenen Handlungen der dort erwähnten Art, sondern für alle bei Anlass von Kollektivstreitigkeiten überhaupt verübten, in Aussicht genommen, so muss es dagegen entschieden verneinen, dass dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst zum Ausdruck gelangt oder wenigstens mit den gewählten Gesetzesworten noch vereinbar ist. Der Gesetzgeber wählte nach den frühern Ausführungen über den Wortsinn des Gesetzes eine Fassung, die diesem Willen nicht nur nicht entspricht, sondern eine Ausdehnung der fraglichen Strafbestimmungen geradezu ausschliesst».

Das ist die wissenschaftliche Auslegung, bei der das Obergericht dazu kommt, es geradezu als ausgeschlossen zu erklären, dass das Streikgesetz auf Aussperrungen anwendbar sei. Das geht auch aus den Verhandlungen des Grossen Rates selbst mit aller Deutlichkeit hervor. Herr Scheidegger bemerkte damals auf einen Antrag des Herrn Scheurer über die Aufnahme des Begriffes der Nötigung: «Richtig ist der Einwand, dass wir hier nur von Tätlichkeiten, Drohungen und so weiter während einer Arbeitseinstellung sprechen. Das ist ein Mangel und man könnte demselben vielleicht dadurch begegnen, dass man im ersten und zweiten Alinea die Worte «während einer Arbeitseinstellung» streichen würde» — um eben eine allgemeine Anwendung zu ermöglichen; das war damals die Meinung des Herrn Scheidegger. «Dann richtet sich die Bestimmung ganz allgemein gegen Tätlichkeiten und Belästigungen überhaupt, ob dieselben nun während, vor oder nach einem Streik vorkommen. Allein ich weiss nicht, ob das zulässig ist, weil wir es hier mit einem Spezialgesetz zu tun haben, das sich auf den Streik bezieht». Damals hat man gewusst, dass man es mit einem Spezialgesetz, mit einem Ausnahmegesetz zu tun hatte, während man heute das Ausnahmegesetz ausdehnen und für andere Verhältnisse anwendbar erklären will. «Ich nehme an, man müsse sich an diesen engen Rahmen halten, und darum sehe ich davon ab, in dem erwähnten Sinne einen Antrag zu stellen. Gestützt auf diese Sachlage empfehle ich Ihnen dringend, heute auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes zu verhandeln und von einer Rückweisung an die vorberatenden Behörden abzusehen».

Darauf hat Herr Kommissionspräsident Wyss ausgeführt: «Wenn Sie den Antrag Scheidegger annehmen (er hat offenbar angenommen, die Anregung Scheidegger habe sich zu einem Antrag verdichtet), so würde die vorliegende Bestimmung für alle Fälle, nicht nur für Streiks zutreffen. Das hat dann aber zur Folge, wie Herr Steiger richtig bemerkt hat, dass der Titel

geändert werden müsste». Selbstverständlich hätte man nicht von einem blossen Streikgesetz sprechen können, sondern einen andern Titel wählen müssen. «Derselbe könnte folgendermassen redigiert werden: «Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und über den Schutz der Arbeitsfreiheit». Aber es müssten dann doch noch einzelne Punkte der spätern Artikel von der Kommission durchgenommen werden. Ich möchte daher für den Fall der Annahme des Antrages Scheidegger vorschlagen, die Sache an die Kommission zurückzuweisen». Hierauf erklärte Herr Scheidegger, dass er gar keinen Antrag gestellt habe und sich dem Antrag Steiger anschliesse, der dann auch angenommen worden ist.

Also bei der Beratung des Streikgesetzes kam es dem Grossen Rat wohl zum Bewusstsein, dass man den engen Rahmen des Streikgesetzes sprengen und eine weitere Fassung wählen sollte, allein man hat es abgelehnt und bei der ursprünglichen Fassung bewenden lassen; es pressierte furchtbar, dieses Ausnahmegesetz unter Dach und Fach zu bringen. Trotzdem man damals die Schranke bewusst enggezogen hat, mutet man Ihnen heute zu, gewissermassen in dritter Lesung, die heute vorgenommen werden und zu der das Volk nichts zu sagen haben soll, das Versäumte nachzuholen und den Gesetzestext abzuändern.

Das Obergericht fährt in seiner wissenschaftlichen, nicht willkürlichen Auslegung fort: «Bei dieser Sachlage erscheint eine extensive Interpretation ausgeschlossen, denn der Wille des Gesetzgebers, Ausschreitungen von der im Gesetze angeführten Art, begangen bei Anlass von Kollektivstreitigkeiten jeder Art, also auch von Aussperrungen, unter Strafe zu stellen, ist aus dem Gesetze selbst nicht nachzuweisen, vielmehr mit den gewählten Gesetzesworten schlechterdings unvereinbar». Zu diesem Schluss kommt das Gericht auf wissenschaftlich richtigem Wege und Sie wollen sich nun nach dem Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit den Anschein geben, als seien Sie ebenfalls auf dem gleichen Wege in der Verfolgung des Willens des Gesetzgebers zum gegenteiligen Schluss gekommen. Es wäre ehrlicher und mannhafter zu sagen, es geht nicht an zu interpretieren, was wir wollen, steht nicht im Gesetz, nehmen wir deshalb eine Revision desselben vor. Statt dessen führt man einen gewundenen Eiertanz auf und will das Gesetz so auslegen, wie es nach wissenschaftlichen Grundsätzen überhaupt nicht ausgelegt werden kann.

Ich möchte aber noch auf folgendes aufmerksam machen. Es fragt sich noch sehr, ob, wenn man seinerzeit bei der Beratung des Streikgesetzes den Fall der Aussperrung ins Auge gefasst hätte, der Grosse Rat seine Zustimmung gegeben hätte. Wenn man damals darüber gesprochen hätte, dass sich die Unternehmer organisieren, um die ihnen zu hoch erscheinenden Löhne herabzusetzen oder die verkürzte Arbeitszeit wieder zu verlängern, und alle Arbeiter aussperren, die nicht zu den neuen Bedingungen arbeiten wollen, fragt es sich sehr, ob schon der Grosse Rat dafür zu haben gewesen wäre, einer solchen wirtschaftlichen Gewaltspolitik des Unternehmertums Handlangerdienste zu leisten und diese Gewaltspolitik noch mit einem grössern strafrechtlichen Schutz zu umgeben, als ihn der gewöhnliche Bürger geniesst. Und es ist sehr fraglich, ob man im Volk draussen für diese Art des wirtschaftlichen Kampfes, der Aussperrung, durch die den Arbeitern die Möglichkeit entzogen wird, ihr Brot auf ehrliche Weise zu verdienen, Verständnis gehabt hätte und dafür zu haben gewesen wäre, diesen Aussperrungsherren, diesen gewalttätigen Menschen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Darum halte ich es verfassungsrechtlich für absolut unzulässig, dass der Grosse Rat das Streikgesetz ausdehnend interpretiere und dem Volk das Entscheidungsrecht bei der Gesetzgebung gewissermassen eskamotiere.

Wir haben es beim Streikgesetz mit einem Ausnahmegesetz zu tun, das sicher noch im Laufe dieses Jahrzehntes fallen wird und das geschichtlich nur den Ruhm wird beanspruchen können, den Höhepunkt der politischen Reaktion im Kanton Bern gekennzeichnet zu haben. Allein gehen Sie nun auf diesem Weg nicht weiter und gebrauchen Sie nicht noch ungesetzliche Mittel! Wenn Sie den reaktionären Weg weiter beschreiten wollen, so tun Sie es wenigstens im Rahmen von Gesetz und Verfassung! Fragen Sie das Volk darüber an, ob es das Gesetz revidieren will.

Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, die Interpretation sei notwendig, weil selbstverständlich auch die Aussperrung, die Betriebseinstellung als Arbeitseinstellung anzusehen sei. Allein Arbeitseinstellung und Betriebseinstellung sind eben zwei verschiedene Sachen. Die Arbeitseinstellung ist die Einstellung der Arbeit seitens der lohnarbeitenden, unbemittelten Menschen und die Betriebseinstellung ist die Einstellung des Betriebes seitens der Unternehmer. Wenn der Herr Kommissionspräsident gesagt hätte, es sei notwendig, hier zu revidieren, so würde ich mit ihm darüber nicht rechten, denn er steht auf dem Standpunkt, dass die reaktionäre Gesetzgebung des Kantons Bern noch nicht an ihrem Ende angelangt ist und noch weiter ausgebaut werden soll. Ueber eine Revision des Gesetzes auf verfassungsmässigem Boden, unter Wahrung des Mitspracherechtes des Volkes, lässt sich materiell noch diskutieren, aber wogegen sich jeder wehren muss, der die Gesetze und Verfassung, die er beschworen hat, wirklich halten will, ist, dass man auf ungesetzlichem, verfassungswidrigem Wege vorgehe und durch das Mittel der Interpretation dem Volk das Recht der Entscheidung nehme. Darum empfehle ich Ihnen die Annahme des Nichteintretensantrages.

Scheidegger. Herr Zgraggen stellt sich auf den Boden, man habe vorsätzlich und bewusst in dem Gesetz nur von Streiks gesprochen und nur Ausschreitungen bei Streiks ins Auge gefasst. Ich verfechte die gegenteilige Ansicht. Ich habe die Ueberzeugung, dass man mit dem Gesetz die Ausschreitungen schlechthin bekämpfen wollte und es würde sich eigentümlich ausnehmen, wenn wir sagen würden: Ausschreitungen bei Streiks sind verboten, die gleichen Ausschreitungen bei Aussperrungen dagegen sind erlaubt. Das war jedenfalls nicht der Wille des Gesetzgebers und auch nicht des Volkes, als es die Vorlage angenommen hat. Es ist allerdings richtig, dass man bei der Beratung des Gesetzes nicht viel von Aussperrungen gesprochen hat; es war aber auch nicht nötig, man legte darauf keine Bedeutung, weil man die Aussperrungen im Sinne der nachträglichen Interpretation in Bern gar nicht kannte. Ich erinnere mich an keine solche bei uns.

Wir hätten auch heute noch keine Aussperrung gehabt, wenn man nicht auf dem Wege der Rabulisterei den bekannten Vorgang als solche taxiert hätte, der

gar keine Aussperrung war und nach den frühern Begriffen nie als solche hätte bezeichnet werden können. Wie war dieser Vorgang? Die Schreiner kündeten auf Neujahr den Tarifvertrag. Die Meister offerierten ihnen mehr Lohn und wollten einen neuen Vertrag abschliessen. Die Arbeiter wollen das nicht; sie stellten exorbitante Forderungen, welche die Meister nicht annehmen konnten. Indem die Arbeiter den bestehenden Vertrag kündeten und keinen neuen wollten, erklärten sie damit nach frühern Begriffen unbedingt den Krieg und die Meister befanden sich in der Defensive. Sie wussten, dass die Arbeiter nicht auf Neujahr mit einem Streik beginnen würden, waren aber sicher, dass der Streik im Frühling kommen würde. Dafür mussten sie sich vorsehen. Sie stellten den Arbeitern ein Ultimatum, setzten einen neuen Vertrag mit erhöhten Löhnen auf und erklärten: Wenn ihr diesen Vertrag annehmen wollt, so könnt ihr weiter arbeiten, wenn nicht, so wird gekündet. Wenn die Meister bei diesem Anlass die Arbeitszeit hätten verlängern, den Lohn reduzieren und für sich vermehrte Vorteile schaffen wollen und im Falle der Nichtannahme dieser Bedingungen den Arbeitern gekündet hätten, so hätten wir es unbedingt nicht mit einem Streik, sondern mit einer Aussperrung zu tun gehabt. Allein das haben sie nicht getan, sondern den Arbeitern gegenüber den frühern Löhnen vermehrte Vorteile geboten und sich bereit erklärt, die Arbeiter im Falle der Annahme dieses neuen Vertrages weiter zu behalten. Ein solcher Vorgang ist vorher niemals als Aussperrung taxiert worden.

Wenn man einen derartigen Vorgang als Aussperrung taxiert, so wird dadurch die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes ausser Kraft gesetzt. Denn man kann den Meister jeden Augenblick zwingen, eine solche Kündigung eintreten zu lassen. Die Arbeiter brauchen nur den Weg einzuschlagen, den die Gipser in Bern eingeschlagen haben. Sie entzogen mit ihrer Organisation ganz im geheimen den Meistern die gesamten ledigen Arbeiter und verhinderten, dass frische Arbeiter herkamen. Der Meister wusste, dass er in der Werkstatt Leute hatte, die ihn soviel als möglich zu schädigen suchten, dass er mit ihnen nicht arbeiten konnte und musste zu einer Generalkündigung greifen. Oder die Arbeiter brauchen nur von der Sabotage Gebrauch zu machen. Man kann den Meister so in einer Art und Weise schädigen, dass er zur Kündigung schreiten muss. Es folgen dann die genau gleichen Erscheinungen wie bei den Streiks und man sagt nun, hier sei es nicht gestattet, das Gesetz anzuwenden. Auf diese Weise kann man ohne weiteres die Wirksamkeit des Gesetzes ausser Kraft setzen. Man zwingt den Meister zur Kündigung und nachher heisst es, es ist kein Streik, sondern eine Aussperrung. So etwas haben jedenfalls der Grosse Rat und auch das Volk nicht wollen.

Man spricht von einem Eiertanz, den man heute aufführe. Dieser Eiertanz wurde in dem Momente ausgeführt, als man eine derartige Interpretation vor dem Gericht forciert hat. Diejenigen haben den Eiertanz aufgeführt, die das durchsetzten — (Brüstlein: Also das Obergericht!) — Ich glaube, das Obergericht hat das nicht eingeleitet (Brüstlein: Dann sind es die Meister! — Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen).

Herr Zgraggen spricht von dem Vertrauen der Behörden. Können die Behörden heute dem Arbeiter dasjenige gewähren, was er verlangt? Was will der Arbeiter und was setzt er durch? Eine kleine Gruppe organisierte Arbeiter treten zusammen und fassen einen Beschluss; nachher erklären sie diesen Beschluss für alle Arbeiter des Berufes am Orte massgebend und fragen nicht darnach, ob die übrigen Arbeiter ihrer Organisation angehören oder vielleicht einer andern. Das ist ihnen gleichgültig. Die Gewerkschaft hat den Beschluss gefasst und derselbe soll für alle Arbeiter des Ortes massgebend sein. Neben den Gewerkschaften gibt es aber auch noch andere wirtschaftliche Organisationen. Wohin würde es führen, wenn man derartige Grundsätze aufstellen wollte? Unsere Spezierer würden es auch begrüssen, wenn sie einfach zusammentreten, die Verkaufspreise festsetzen und diese auch für die Konsumgenossenschaften verbindlich erklären könnten. Ebenso würden es die Milchhändler begrüssen, wenn sie den Milchpreis festsetzen und verlangen könnten, dass derselbe auch von der Konsummolkerei und allen Genossenschaftsmolkereien eingehalten werde. Die Bäcker wären im gleichen Fall und würden auch gerne den Preis des Brotes bestimmen und denselben für die Bäckerei der Arbeiterorganisation massgebend erklären. Auch bei den Gipsern bestehen derartige Genossenschaften. Oder nehmen Sie an, die Bauern würden heute beschliessen, die Einfuhr von gefrorenem Fleisch sei verboten, und sie würden nachher jede Behörde, welche sich nicht an dieses Verbot hält, in Verruf erklären und jeden Bürger, der Gefrierfleisch kauft, verhauen! Wohin würden wir mit der Einführung solcher Grundsätze kommen?! Wenn aber solche Grundsätze nicht allgemein eingeführt werden können, so dürfen sie auch von den Gewerkschaften nicht verwirklicht werden, und wenn sie es dennoch verlangen, so beanspruchen sie für sich Sonderrechte, etwas, was ausserhalb des Rechtes ist. Man will heute den Gewerkschaften nicht nur das Recht wahren, zu streiken, sondern auch alle bei Streiks vorkommenden Ausschreitungen zu begehen. Wenn wir das tun wollen, so dürfen wir dies nicht nur den Gewerkschaften gestatten, sondern müssen es allgemein einführen und dann kommen wir zur Anarchie. Herr Zgraggen spricht von einer wirtschaftlichen Gewaltspolitik des Unternehmertums, allein das, was Sie verfechten, ist eine wirtschaftliche Gewaltspolitik. Sie wollen Sonderrechte für Ihre Leute, während die andern wissen, dass sie sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen müssen, dass sie ihre Forderungen nur an die organisierten Mitglieder stellen können und über diesen Rahmen nicht hinausgehen. Wenn die Gewerkschaften den gleichen Weg einschlagen und ihre Beschlüsse nur für ihre Angehörigen anwenden wollten, brauchten wir kein Streikgesetz. Derartige Spezialmassnahmen sind nur nötig, weil man über diesen Rahmen hinausgeht und sich Ungesetzlichkeiten zu schulden kommen lässt.

Man hat der heutigen Mehrheitspartei den Vorwurf der Reaktion gemacht und gesagt, das Streikgesetz werde in 10 Jahren verschwunden sein. Ich möchte doch feststellen, dass die sozialdemokratische Partei es ist, die derartige Ungesetzlichkeiten direkt und indirekt zu schützen sucht, die bei diesen Kämpfen vorkommenden Ausschreitungen jeweilen entschuldigt und vertuscht, und dass ihre Presse es ist, die gegen das Militär, die Behörden und die heutige Gesellschaftsordnung loszieht. Wenn man heute verlangt, diesen Zustand weiter andauern zu lassen, so werden jeden-

falls die Rechte und Freiheiten der Bürger nicht geschützt, denn der Bürger hat das Recht zu arbeiten, einer Organisation anzugehören oder nicht und sich unangefochten auf der Strasse zu bewegen Alle diese Rechte und Freiheiten werden bei jedem Streik und jeder derartigen Ausschreitung dem Bürgertum einfach entzogen, und die Behörden und Parteien, die sich dagegen verwahren, dass solche Ungesetzlichkeiten weiter bestehen bleiben, verdienen den Vorwurf der Reaktion nicht.

Ich will nicht länger werden und beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Lindt. Herr Grossrat Zgraggen hat erklärt, man begehe einen Akt der Willkür, wenn man dem Antrag der Regierung und Kommission zustimme und die Interpretation vornehme. Als Mitglied der Mehrheit der Kommission, die diesen Vorschlag in zustimmendem Sinne an den Grossen Rat weitergeleitet hat, muss ich mich gegen den Vorwurf der Willkür des bestimmtesten verwahren. Auch wir halten es für unzulässig, ein Gesetz auf dem Wege der authentischen Interpretation zu erweitern oder zu ergänzen, aber ich habe persönlich die feste Ueberzeugung, dass wir mit der von uns vorgeschlagenen Interpretation keine Ergänzung oder Erweiterung des Streikgesetzes vornehmen. Aus den Ihnen zur Kenntnis gebrachten Motiven der Polizeikammer geht hervor, dass der springende Punkt in der ganzen Frage der ist: Was ist unter dem Ausdruck Arbeitseinstellung zu verstehen? Dabei kommt die Polizeikammer zum Schluss, dass unter Arbeitseinstellung einzig und allein die Arbeitsniederlegung seitens der Arbeiter, der Streik, zu verstehen sei. Sie erklärt bestimmt, das stehe ausser allem Zweifel und sie beruft sich dabei auf das Handwörterbuch von Conrad. Nun haben Ihnen die Berichterstatter der Regierung und der Kommissionsmehrheit bereits nachgewiesen, dass Conrad in seinem Handwörterbuch sich durchaus nicht auf den Boden stellt, dass das Wort Arbeitseinstellung einzig und allein Streik bedeute, sondern dass er selbst ausführt, dass dies ein allgemeiner Begriff sei, der sowohl den Streik, die Arbeitsniederlegung durch die Arbeiter, als die Aussperrung, die Arbeitsniederlegung durch die Unternehmer, umfasse. Daneben wurden noch andere Autoritäten angeführt, die den Ausdruck Arbeitseinstellung in gleicher Weise deuteten. Auch das französische Wort grève hat eine allgemeine Bedeutung und umfasst sowohl den Streik als die Aussperrung. Allein es lässt sich noch ein anderes Moment anführen, das die Auslegung unterstützt, dass der Ausdruck Arbeitseinstellung auch die Aussperrung durch die Unternehmer in sich schliesst. Wer kann eine Arbeit einstellen lassen? Doch sicher nur derjenige, der die Arbeit angeordnet hat. So verstehen wir also nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, rein grammatikalisch aufgefasst, unter Arbeitseinstellung eher diejenige Art derselben, die von dem Arbeitgeber ausgeht. Wenn derjenige, der die Arbeit macht, der Arbeiter, nicht mehr weiter arbeiten will, so sagen wir nach unserem Sprachgebrauch richtiger, er habe die Arbeit niedergelegt. So kann man diese grammatikalische Auslegung neben den von seiten der Regierung und des Kommissionspräsidenten geltend gemachten Gründen mit heranziehen zum Beweise dafür, dass unter der Arbeitseinstellung auch die Aussperrung verstanden ist. Der Schluss der Polizeikammer, dass es ausser allem Zweifel stehe, dass Arbeitseinstellung nur Streik bedeute, ist daher meines Erachtens unrichtig und wir tun diesem Ausdruck absolut keine Gewalt an, wenn wir erklären, dass der Gesetzgeber darunter auch die Aussperrung verstanden haben wollte. Die von der Regierung und Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Interpretation kann deshalb vorgenommen werden, ohne dass das Gesetz irgendwelche Ergänzung oder Erweiterung erfährt.

Herr Zgraggen hat zur Begründung seines Standpunktes auch auf die Voten der Herren Scheidegger und Wyss bei der Beratung des Streikgesetzes hingewiesen. Ich kann nur das von dem Herrn Kommissionspräsidenten Gesagte bestätigen, dass auf diese beiden Voten nicht im Sinne des Herrn Zgraggen Bezug genommen werden kann, sondern dass sie sich auf den Antrag Scheurer bezogen, der etwas ganz anderes wollte, nämlich die Aufnahme des allgemeinen Begriffes der Nötigung in das Strafgesetzbuch. Man darf deshalb die Ausführungen, welche diese beiden Redner in bezug auf diese allgemeine Bestimmung gemacht haben, nicht ohne weiteres auf Art. 5 des Streikgesetzes beziehen.

Herr Zgraggen hat am Schluss seines Votums die Frage aufgeworfen, ob wir eigentlich glauben, dass der Grosse Rat oder gar das Volk das Gesetz angenommen hätten, wenn sie überzeugt gewesen wären, dass man durch die Art. 5, 6 und 7 den Unternehmern, den Gewaltsherren, einen aussergewöhnlichen Schutz habe zukommen lassen. Nun ist es gar nicht richtig, dass diese Artikel einen Schutz für die Unternehmer bieten. Denn Art. 5 spricht von den Arbeitswilligen, und der erhöhte Schutz ist also den Arbeitern zuerkannt. Und der Schutz der Artikel 6 und 7 bezieht sich auf die Allgemeinheit, auf die Mitmenschen, die in der gleichen Stadt leben müssen; die öffentliche Ruhe und Ordnung soll nicht gestört und die übrigen Mitmenschen sollen von den Kollektivstreitigkeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Im übrigen pflichte ich den von seiten der Regierung und des Herrn Kommissionspräsidenten gemachten Ausführungen vollständig bei und will dieselben nicht wiederholen. Ich habe persönlich die feste Ueberzeugung, dass wir vollständig berechtigt sind, das Streikgesetz im vorgeschlagenen Sinn zu interpretieren, und ich möchte Ihnen empfehlen, auf den Antrag der vorberatenden Behörden einzutreten.

Schneeberger. Herr Zgraggen hat Ihnen anhand des obergerichtlichen Urteils nachgewiesen, dass wir durch die vorgeschlagene Interpretation dem Gesetz eine Wirkung verleihen, die es nach dem Wortlaut und den Beratungen des Grossen Rates nicht haben kann. Ich will darauf nicht näher eintreten, möchte aber doch noch auf einige Bestimmungen des Gesetzes und die Botschaft zu demselben aufmerksam machen und Ihnen zeigen, dass es schlechterdings nicht angeht, das Gesetz so zu interpretieren, wie es von der Regierung und der Mehrheit der Kommission beantragt wird.

Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, der Umstand, dass schon im Titel das Wort «Streik» statt «Arbeitseinstellung» gewählt worden sei, beweise nichts, es komme einzig auf den Text des Gesetzes an. Nun meine ich doch, dass man im Titel in möglichst klarer Weise zum Ausdruck zu bringen sucht,

worum es sich im Gesetz selbst handelt, und der Titel lautet: «Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks». Das Gesetz zerfällt in zwei Teile, die wir wohl auseinanderhalten müssen. In den ersten vier Artikeln handelt es von der Errichtung von Einigungsämtern zum Zwecke, Kollektivstreitigkeiten allgemein zu verhindern oder gütlich beizulegen. Unter Kollektivstreitigkeiten versteht man selbstverständlich im weitesten Sinne alle Streitigkeiten, die zwischen einer Mehrzahl von Arbeitern und einzelnen oder einer Mehrzahl von Unternehmern entstehen können, unter Streik dagegen nur das, was Herr Zgraggen vorhin nachgewiesen hat. Das Basler Gesetz kann nicht als Beweis dafür angebracht werden, dass das Wort Arbeitseinstellung neben dem Streik auch die Aussperrung umfasse, weil es sich nur auf die Errichtung eines Einigungsamtes bezieht und die Organisation desselben zur Verhütung von Kollektivstreitigkeiten festsetzt, gleich wie wir es im ersten Teil unseres Gesetzes und nachher im Dekret über die Einigungsämter getan haben. Auch bei uns kann das Einigungsamt, das in den ersten vier Artikeln des Streikgesetzes seine gesetzliche Grundlage gefunden hat, bei allen Streitigkeiten, Arbeitseinstellungen, Streiks, Aussperrungen und so weiter angerufen werden. Den Parteien steht es frei, das Einigungsamt anzurufen und sein Urteil anzuerkennen oder nicht, und darum braucht man hier keine Einschränkung zu machen.

In Art. 5 ff. ist von Arbeitseinstellung, aber auch von Streik die Rede, und wenn man das zweite Alinea des Art. 5 zum Beweise dafür hat anführen wollen, dass man unter Arbeitseinstellung nicht nur den Streik verstehe, so glaube ich, dass dieses Alinea gerade im Gegenteil beweist, dass unter der Arbeitseinstellung nur der Streik verstanden werden kann, und dass wir bei der Beratung des Gesetzes auch nichts anderes darunter verstanden haben. Die Bestimmung lautet: «Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern versucht». Wenn das nicht so zu verstehen wäre, wie ich meine, wäre die Redaktion des Textes geradezu Unsinn, denn es hat keinen Sinn, jemand zu verbieten, sofern eine Aussperrung stattfindet, sich an einem Streik zu beteiligen. Beide Begriffe, Arbeitseinstellung und Streik, sind hier vollständig identisch und man kann dem Wort Arbeitseinstellung keine weitere Auslegung geben, als dass es sich auf einen Streik, auf eine freiwillige Arbeitsniederlegung seitens der Arbeiter beziehe.

Der Herr Kommissionspräsident beruft sich auch mit Unrecht auf die regierungsrätliche Botschaft, speziell auf den von ihm zitierten Satz im Eingang derselben: «Dieses Gesetz soll in erster Linie dem Zwecke dienen, den Arbeiterausständen (Streiks), deren Zahl im letzten Jahrzehnt wie überall, so auch im Kanton Bern beträchtlich zugenommen hat, und andern Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, wie Aussperrungen und so weiter, vorzubeugen». Auch hier wird ausdrücklich gesagt, dass unter Arbeitseinstellungen nur Streiks gemeint sind, und das Wort Streik wird nachher in der Botschaft noch etwa 20 mal gebraucht, so oft von der Anwendung des Gesetzes die Rede ist. Man kann also aus der Botschaft so wenig wie aus dem Gesetzestext und dem Grossratsprotokoll über die Beratung des Gesetzes den Schluss ziehen, dass man damals dem Ausdruck Arbeitseinstellung einen weitern Sinn geben wollte, als das Obergericht ihm gegeben hat, und deshalb darf man dem Gesetz, wenn man ihm nicht Gewalt antun, sondern sich auf verfassungsmässigem und gesetzlichem Boden bewegen will, heute nicht einen Sinn unterschieben, den es dem Wortlaut nach nicht haben kann und dem Willen des Gesetzgebers nach nicht haben soll. Bei der Einreichung der Motion auf Erlass eines Streikgesetzes im Jahre 1905 wurde ebenfalls nur von Streiks gesprochen. Wenn man uns heute anhand von Handwörterbüchern und allem möglichen nachweisen will, dass unter Streiks, Aussperrungen, Sperren und so weiter immer das gleiche zu verstehen sei, so ist das nicht richtig, denn man hat ja überall für diese verschiedenen Vorgänge auch spezielle Bezeichnungen gefunden. Selbstverständlich konnte man diese Bezeichnungen nicht aufstellen, bevor die Tatsachen, also Streik und Aussperrungen selbst vorhanden waren. Aber gerade in England, das man angeführt hat, unterscheidet man sehr wohl zwischen Streik und lok-out, ebenso in Frankreich, wo man ursprünglich allerdings nur das Wort grève hatte, aber später auch für Aussperrung eine Bezeichnung suchte und fand, indem man das englische Wort lok-out adoptierte. Wir im deutschen sprechen von Streik und Aussperrung und betrachten beides als vollkommen gegensätzliche, miteinander schlechterdings nicht vereinbare Bezeichnungen, so dass es nicht angeht zu erklären, dass unter Arbeitseinstellung ohne weiteres auch die Aussperrung verstanden sei.

Dass man im Grossen Rat anlässlich der Gesetzesberatung wohl wusste, wie weit man gehen wollte, ergibt sich aus dem Votum des Herrn Scheidegger, der ausdrücklich erklärte, es handle sich um ein Spezialgesetz gegen die Vorkommnisse bei Streiks. Von Aussperrungen sagte Herr Scheidegger damals nichts, heute aber bemerkt er, es sei selbstverständlich, dass man das gemeint habe. Nein, das war nicht selbstverständlich, sondern selbstverständlich war, dass man es ausdrücklich nicht haben wollte. Das ist natürlich nicht Rabulisterei, Herr Scheidegger! Die Behauptung, man mache im allgemeinen Sprachgebrauch keinen Unterschied, man habe früher allem, auch einer Aussperrung, Streik gesagt, ist nicht richtig. Freilich haben in dem konkreten Fall, der zur Entscheidung des Obergerichtes führte, der Vorstand des Schreinermeistervereins und die Vertreter des Handwerker- und Gewerbevereins versucht, die Aussperrung in einen Streik umzulügen, um das Gesetz zur Anwendung bringen zu können. Aber man darf nicht ausser acht lassen, dass der Grosse Rat seinerzeit einen Unterschied machen wollte. Man wollte die Durchführung der Streiks erschweren und man dachte nicht daran, oder übersah es absichtlich, dass unmittelbar nach der Annahme des Streikgesetzes die Schreinermeister den Spiess umkehren und die Aussperrung beschliessen würden und froh wären, wenn das Streikgesetz auch hier in Kraft treten würde. Wenn die Arbeiter die Arbeit niederlegen und in den Streik treten, so erscheinen sie wenigstens nach aussen als der schuldige Teil, und man wollte mit dem Streikgesetz die Arbeiter treffen und sagen: Wenn ihr so weit geht und euch erlaubt, das Mittel des Streiks anzuwenden, dann soll euch wenigstens die Durchführung des Streiks etwas erschwert werden. Im andern Fall, wo

die Arbeiter ausgesperrt werden, erscheinen nicht immer diese als der schuldige Teil. Herr Scheidegger wollte die Sache so darstellen, als ob die Schreinermeister gezwungen worden seien, die Aussperrung vorzunehmen und man habe es deshalb mit einem Streik zu tun gehabt. Wenn das heute von Herrn Scheidegger gebrauchte Wort Rabulisterei im Parlament Verwendung finden darf, so passt es in erster Linie jedenfalls auf das, was Herr Scheidegger uns heute in dieser Richtung hat vordozieren wollen. Dass damals die Herren Schreinermeister und wer im Vordergrund der Bewegung stand, das Gesetz selbst so interpretierten wie das Obergericht, geht deutlich daraus hervor, dass sie die Aussperrung in einen Streik umlügen wollten, um zu erreichen, dass das Gericht das Gesetz auch auf die Aussperrung anwende; freilich hat das Gericht diesen Weg nicht betreten.

Herr Scheidegger kommt wieder mit seinen alten und bekannten Vorwürfen gegen die organisierten Arbeiter und Gewerkschaften und spricht von Gewalttätigkeit, von Sabotage, von Terrorismus gegenüber Arbeitswilligen und so weiter. Wenn wir da mit gleichem Mass messen wollten, wäre unser Spiess etwas länger als der Ihrige, Herr Scheidegger, und wir hätten ein Zeughaus voll Waffen, um Ihnen zu beweisen, dass auf der andern Seite in dieser Richtung mehr geschieht als auf seite der Arbeiter. Der Unterschied ist nur der, dass was die Arbeiter in diesen Kämpfen tun, vor aller Oeffentlichkeit geschieht; der Arbeiter muss auf der Strasse mit seinen Kollegen sprechen und dann wird sofort von Gewalttat, Belästigung und so weiter gesprochen. Die Massnahmen der Unternehmer aber, die im geheimen erfolgen, gehen viel weiter und treffen nicht nur die Arbeiter, sondern auch die unbequemen Meister. Sie wenden ihnen gegenüber die Boykottierung, die wirtschaftliche Strangulation an. Fast in jeder Nummer des Verbandsorgans einer Meisterorganisation stösst man auf solche Sachen. Alle die Mittel, deren Gebrauch der Arbeiterschaft als etwas Unrechtmässiges vorgeworfen werden, wenden die Unternehmerorganisationen viel häufiger und schärfer an. Sie brauchen nicht wie die Arbeiter zum Meister zu gehen, um ihn von der Sachlage zu unterrichten und dabei zu riskieren, dass ein Streit entsteht, wenn der Betreffende ein etwas rabiater Herr ist, sondern sie lassen die Meister von vorneherein Konventionalstrafverpflichtungen von 500 bis 1000 Fr. unterzeichnen und sobald sie einem Meisterbeschluss nicht nachkommen, wird ihnen der Wechsel präsentiert. Und wenn Herr Scheidegger von Sabotage spricht, ohne so wenig als früher in der Lage zu sein, bestimmte Fälle nachweisen zu können, so darf gesagt werden, dass die Arbeiter nicht, wie er glauben machen will, die bösen Menschen sind, die nur darauf ausgehen, die Unternehmer zu schädigen. Dagegen sind in Bern schon Akte der Sabotage vorgekommen, die den Arbeitgebern zur Last gelegt werden können. So wurde zum Beispiel einem Schlossermeister auf dem Obstberg, der aus der Organisation ausgetreten war, während der Nacht ein 50 Meter langer Eisenzaun zerstört; seither hat meines Wissens mit dem betreffenden Herrn eine Verständigung stattgefunden. Ebenso unbegründet ist der Vorwurf des Herrn Scheidegger, wir verlangen für die Arbeiter das Recht auf Ausschreitungen bei Streiks. Das ist nicht wahr. Das haben wir auch früher nie verlangt, sondern wir sagen den Arbeitern in Versammlungen und in der Presse immer und immer wieder, dass sie wissen sollen, dass sie für Gesetzesüberschreitungen bestraft werden, dass sie solche unterlassen und daran denken sollen, dass die Arbeiter um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je weniger ihnen in dieser Richtung nachgewiesen werden kann. Aber wir haben bei der Beratung des Streikgesetzes verlangt und verlangen auch heute, dass man nicht zweierlei Recht schaffe, dass man für streikende Arbeiter die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten lasse wie für jeden andern Bürger. Wenn ich ein Grobian bin und einem, den ich auf der Strasse begegne, eine Ohrfeige haue, so werde ich dafür bestraft, wenn der Betreffende klagt; wenn ich aber zufällig einem an einem Streik Beteiligten gegenüber, ohne dass ich es weiss, so handle, so liegt ein Offizialdelikt vor! Gegen dieses Unrecht den Arbeitern gegenüber haben wir gekämpft und kämpfen wir auch heute und so lange, bis die Prophezeiung des Herrn Zgraggen wahr geworden und das Streikgesetz, das die organisierten Arbeiter unter Ausnahmerecht stellt, wieder beseitigt ist.

Wir haben glücklicherweise im Kanton Bern ein Obergericht, das den juristischen Sophistereien der Gewerbeverbändler nicht folgte, sondern das Streikgesetz wissenschaftlich auslegte. Aber wir sind nicht sicher, ob das Obergericht auch so weit gehen würde wie ein ausländischer Gerichtshof. Wir wissen nicht, ob ein bernischer Gerichtshof die Milderungsgründe zugunsten der Arbeiter gelten lassen würde, die das Berliner Landgericht, die sogenannte Lieberkammer, im Moabiterkrawallprozess gelten liess. Dieser Gerichtshof, der von dem Staatsanwalt extra ausgewählt wurde, weil er als der zuverlässigste Gerichtshof von Berlin gilt, der nicht im geringsten im Verdacht steht, zu stark oder überhaupt nur mit einem Tropf sozialen Oels gesalbt zu sein, sagt über die Streikbrecher: «Anders liegt es allerdings mit den Leuten, die überall eintreten, wo es Streik gibt. Wenn man bedenkt, wie fast bei jedem Streik Arbeitswillige bedroht und in Gefahr gesetzt werden, so kann man ohne weiteres sagen, dass Leute, die sich werben und von Stadt zu Stadt führen lassen, anders geartet sein müssen und dass bei ihnen eine gewisse Abenteuerlust vorhanden sein muss». Solche Leute werden hier in Bern in Schutz genommen. Ich erinnere nur an den berühmten Biber, der nachher wegen eines Sittlichkeitsverbrechens ins Zuchthaus gesteckt werden musste, oder an Vogel, der mit dem Revolver in die Wirtschaft ging und ihn dort ostentativ auf den Tisch legte. Ebenso ist bekannt, was uns gegenüber zwar immer bestritten wird, dass auch die Polizei nicht immer ganz schuldlos ist, wenn es zu Auftritten kommt, dass sie nicht immer mit der Ruhe und Objektivität vorgeht, die nötig ist, um die Ausdehnung eines bestehenden Auftrittes zu verhindern. So hat auch der Berliner Gerichtshof das Verhalten der Polizei den Arbeitern als Milderungsgrund angerechnet, indem er ausführt: «Weiter ist es anzuerkennen, dass die Erregung der Arbeiterbevölkerung sich mehren musste, weil es der Polizei nicht in allen Fällen gelang, die nach dem Kohlenplatz geführten Festgenommenen von Anfang an vor den Misshandlungen durch die Arbeitswilligen zu bewahren». Und weiter: «Es handelt sich nicht um vereinzelte Missgriffe von Beamten, sondern das Gericht hat die Ueberzeugung gewonnen, dass dies in einer grösseren Anzahl von Fällen, insbesondere durch grundlose Beleidigungen

und vielfach durch Schläge geschehen ist». Wenn das Verhalten der Polizei in solchen Fällen sogar im polizeifrommen Berlin verurteilt und den eingeklagten Arbeitern als Milderungsgrund angerechnet wird, so dürfte man auch hier in Bern, wenn solche Sachen wieder passieren, wie sie leider schon vorgekommen sind, einen andern Masstab der Beurteilung anlegen, als es speziell bei der berühmten Schreineraussperrung geschehen ist. Weiter sagt der gleiche Gerichtshof: «Immerhin ist aber dadurch denjenigen Angeklagten, deren Straftaten nach dem Beginn dieser Vorfälle liegen, Grund geboten, sich darauf zu berufen, dass auch die Polizei ungesetzlich vorgegangen ist und dass ihre eigene Erregung hierdurch eine Steigerung erfahren hat. Denn es kann nicht bezweifelt werden, dass die Kunde von den Amtsüberschreitungen sich wie ein Lauffeuer durch die Bevölkerung verbreitete, und es muss zugunsten dieses Teiles der Angeklagten angenommen werden, dass auch sie davon Kenntnis erhielten. Hieraus war also für sie ein Milderungsgrund zu entnehmen.» Was in Berlin den eingeklagten Arbeitern als Milderungsgrund angerechnet wurde, rechnen wir unseren Arbeitern im Streikgesetz und in der beabsichtigten Interpretation als Erschwerungsgrund an und doch schlagen wir gelegentlich an die Brust und sagen: Wir sind in der freien Schweiz und nicht im Polizeistaat Preussen oder gar in Berlin. Sie sehen, man beurteilt solche Uebertretungen an andern Orten anders als bei uns. Noch ein Zitat aus den Motiven der Lieberkammer in Berlin, wo wiederum etwas den Arbeitern als Milderungsgrund zugute kommt, das wir wahrscheinlich bei uns selten einem Arbeiter bei einem solchen Delikt zubilligen würden. Der Gerichtshof sagt: «Abgesehen von der Erregung der Angeklagten, die noch durch das Massenbeispiel verstärkt worden ist, fiel zu ihren Gunsten der Umstand ins Gewicht, dass sie den niedrigen Ständen angehören und nicht diejenige Selbstbeherrschung besitzen, welche nur durch einen wohlgeordneten Bildungsgang anerzogen wird, dass sie sich also auch leichter zu Schimpfereien und Tätlichkeiten hinreissen lassen». Bei uns wird das wieder als Erschwerungsgrund angerechnet; deshalb hat man auch das schöne Streikgesetz geschaffen.

Da über die Arbeiterbewegung und speziell über unsere Gewerkschaftsorganisation bei einem grossen Teil des Publikums ganz falsche Auffassungen bestehen, möchte ich noch auf ein Urteil aufmerksam machen, das ein emmenthalischer Pfarrer kürzlich in einem längern Artikel der von Professor Ragaz in Zürich herausgegebenen Zeitschrift «Neue Wege» abgegeben hat. Herr Pfarrer Aeschlimann schreibt unter anderem folgendes: «Das hervorragendste Erziehungsmittel für unsere Arbeiterschaft ist gegenwärtig die Organisation, das heisst der politische und gewerkschaftliche Verband. Hier kommt der Arbeiter gleichsam zu sich selber, hier lernt er wieder, zu sich Vertrauen fassen und sich als Persönlichkeit fühlen. Der erzieherische Einfluss der Arbeiterorganisationen kann bei all den dort vorkommenden Auswüchsen, die wir nicht ableugnen wollen, nicht hoch genug angeschlagen werden. Es ist wahrlich ein gutes Zeichen für unsere Arbeiterschaft, dass sie unter so ungeheuren Opfern und trotz den riesigen Widerständen ihre Organisation je länger, desto mehr und allseitiger ausbaut und befestigt. Es liegt darin die Gewähr, dass sie in ihrem Ringen nach Befreiung nicht schon bei der Eroberung materieller Vorteile Halt machen, sondern noch höher hinauf, einem sittlichen Ideal zustreben wird». In diesem Urteil eines bernischen Landpfarrers, das den Leuten aus der Umgebung des Herrn Scheidegger nicht oft genug entgegengehalten werden kann, wird der erzieherische, sittliche und kulturelle Wert der Arbeiterorganisation rückhaltlos anerkannt, und trotzdem benutzt man von gewisser Seite seit fünf Jahren jede Gelegenheit, um im bernischen Grossen Rat die Tätigkeit der Gewerkschaft nach jeder Richtung zu bemängeln, zu kritisieren und herabzusetzen und sucht nach gesetzlichen, und wenn es nicht geht, wie man heute sieht, auch nach ungesetzlichen Mitteln, um die Tätigkeit der Organisation zu vernichten. Unsere Gewerkschaften sind nicht, wie vielleicht viele glauben, sogenannte Streikvereine. Ich will Ihnen kurz mitteilen, wie sich die Ausgaben der 19 dem schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände auf die verschiedenen Zwecke verteilen, damit Sie sehen, dass die Gewerkschaften nicht etwa ausschliesslich den Charakter von Streikvereinen tragen. Im Jahre 1909 — die Zusammenstellung für das Jahr 1910 liegt noch nicht vor — haben die schweizerischen Gewerkschaftsverbände im ganzen 1,163,503 Fr. ausgegeben. Davon wurden für Streiks und Massregelungen verwendet 174,801 Fr. oder rund 15 % der Gesamtausgaben. Alle übrigen Ausgaben fallen auf organisatorische Zwecke, Verwaltung, Belehrung der Arbeiter, Verbandsorgan, Bibliothek, Veranstaltung von Vorträgen und direkte Unterstützung der Mitglieder. So wurden allein für Krankenunterstützung ausbezahlt rund 319,000 Fr., für Invaliden- und Sterbegeld 79,000 Fr., für Reise- und Arbeitslosenunterstützung 96,000 Fr. und für anderweitige Unterstützungen 16,000 Fr. Das sind Beträge, die einen Zweck erfüllen, der von jedermann gebilligt werden muss. Für Streiks wurden also nur 15 % sämtlicher Ausgaben verwendet. Im Jahre 1908 ist dieser Prozentsatz etwas höher, aber auch die Auszahlungen für andere Zwecke sind teilweise etwas grösser. Aus dem Jahre 1910 stehen mir leider nur die Zahlen für den Metallarbeiterverband zur Verfügung, der aber allgemein noch als einer der schlimmern angesehen wird. Nach denselben hat unser Verband allein letztes Jahr nur an kranke Mitglieder 115,000 Fr. ausbezahlt und für Reise- und Arbeitslosenunterstützungen und anderweitige Hülfe an in Not geratene Mitglieder hohe Beträge ausgerichtet. Freilich hat der Verband letztes Jahr wegen verschiedener Vorgänge, die zu verhindern nicht immer in unserer Macht lagen, für Streik und Aussperrungen insgesamt auch 112,000 Fr. ausgerichtet, wozu noch etwa 35,000 Fr. kommen, die von den Sektionen für diesen Zweck aufgebracht werden mussten. Allein es ist doch zu sagen, dass im Jahre 1899 von 66 Lohnbewegungen unseres Verbandes, mit denen sich die Zentralleitung zu befassen hatte, nur 4 zum Streik führten und im Jahre 1910 von 87 Bewegungen nur 9, von denen einzelne nur ganz geringfügiger Natur waren und nur ein halbes Dutzend Arbeiter betrafen. Wollte man, was die Zeit jetzt nicht gestattet, die Ursachen erforschen, die zu den Streiks führten, so käme man zu einem weit bessern Urteil über die Gewerkschaften, als es vielfach der Fall ist. Ich will darauf nicht weiter eintreten; ich glaube, die gemachten Angaben genügen, um Ihnen zu zeigen, dass die Gewerkschaften nicht die bösen Karnikel sind, als die man sie hinzustellen sucht und die nichts anderes suchen, als Streit, Zank,

Kampf, Prügelei und was alles von dem Streikgesetz mit besonderen Strafen bedroht ist.

Herr Scheidegger hat gesagt, dass neben den Gewerkschaften noch viele andere Organisationen bestehen. Das ist bekannt. Ich darf wohl annehmen, dass kein Mitglied unseres Rates nicht irgend einer Organisation angehört: dem Juristenverein, dem Notariatsverband, dem Hoteliérverband, dem landwirtschaftlichen Verein, der Fabrikantenorganisation, dem Lehrerverein und so weiter. Jeder mit gesundem Verstand ist heute wohl als Mitglied derjenigen wirtschaftlichen Organisation eingeschrieben, der er seiner Tätigkeit oder seinem Stand nach angehören muss. Leider ist dies bei den Arbeitern noch in geringerem Masse der Fall als bei vielen andern Ständen. Statt die Gewerkschaften, über deren Tätigkeit ich Sie kurz orientiert habe, zu verfolgen und ihnen den Kampf zu erschweren, wäre es gescheiter, den berechtigten Begehren der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen und in der Sozialpolitik ein etwas rascheres Tempo einzuschlagen. Bei der Verschlechterung des Arbeiterinnenschutzgesetzes, bei der Schaffung des Streikgesetzes und bei der Behandlung des vorliegenden Antrages auf Ausdehnung des Streikgesetzes ging es rasch, aber beim Erlass gesetzgeberischer Bestimmungen zugunsten der Schutzbedürftigen geht es langsam vorwärts, und wenn man hie und da etwas macht, ist es nur etwas Halbes. Ich erinnere zum Beispiel an das Lehrlingsgesetz, das noch den 11-stündigen Arbeitstag für 16 jährige Leute vorsieht und gestattet, dass ein Lehrling, der seinem Meister schliesslich davon läuft, demselben polizeilich zurückgeführt werden kann, Bestimmungen, die wohl für Hinterpommern noch denkbar wären, aber in der Schweiz und im Kanton Bern nicht möglich sein sollten. Gegenwärtig steht die Revision des Fabrikgesetzes auf der Tagesordnung, die nach Jahren der Arbeiterschaft einige Verbesserungen bringt, und da erleben wir wie immer wieder das erhebende Schauspiel, dass keine einzige Bestimmung, die für die Arbeiterschaft eine Verbesserung bedeutet, von den Unternehmervertretern und ihren Organisationen unangefochten gelassen wird. Angesichts solcher Verhältnisse ist es begreiflich, dass schliesslich der wirtschaftliche Kampf die Entscheidung bringen muss. In diesem Kampf messen sich die Kräfte und man sollte da nicht mit Polizeimassnahmen eingreifen, sondern auf andere Weise, wie es zum Beispiel durch die Errichtung von Einigungsämtern geschehen ist, die in der Stadt Bern schon wiederholt erfolgreich eingegriffen und einen Streik oder eine Aussperrung verhindert haben.

Die im Grossen Rat sehr stark vertretenen Herren Landwirte möchte ich daran erinnern, dass auch sie den wirtschaftlichen Kampf sehr energisch führen. Sie brauchen allerdings keine Streikposten auszustellen, sie werden nicht ausgesperrt und haben nicht zu befürchten, von Arbeitswilligen belästigt zu werden. Sie haben es leichter, solange sie wenigstens politisch sich für ihre Forderungen im Kanton und Bund eine Mehrheit zu verschaffen wissen. Ihre Streikposten stellt, bezahlt und bekleidet ihnen der Staat in Form von uniformierten Grenzwächtern. Der Staat legt hohe Zölle auf die Lebensmittel, die den Arbeitern das Leben verteuern und sie zwingen, ihre Lohneinkommen mit der verteuerten Lebenshaltung in Einklang zu bringen zu suchen. Auf der andern Seite helfen die gleichen Herren Landwirte im Grossen Rat den Arbeitern den Kampf erschweren, obschon sie bei einigem Nachdenken zum Schluss kommen müssten, dass ein guter Absatz ihrer Produkte für sie um so eher möglich ist, je höher das Lohnniveau für die Arbeiterschaft ist. Schliesslich muss in erster Linie die in der Stadt lebende Arbeiterschaft die landwirtschaftlichen Produkte kaufen.

Man redet immer nur von den bösen Arbeitern, die die öffentliche Ruhe und den Frieden im wirtschaftlichen und politischen Leben stören. Ja, sind denn nur die Arbeiter allein die Bösen? Gibt es nicht auch andere Bevölkerungsschichten, die sich gegen allzugrossen Druck auflehnen? Wenn die Not sie dazu treibt, können auch die braven Landwirte Revolten inszenieren. Man sehe gegenwärtig nur nach Frankreich, wo die Weinbauern demonstrieren und dabei den Weinhändlern Keller und Fässer zerschlagen. Oder man erinnere sich der Bauernunruhen in Bulgarien vor einigen Jahren, wo die rebellierenden Bauern, die ein anderes Pacht- oder Besitzsystem haben wollten, zu hunderten und tausenden niederkartätscht wurden. Die Not ist schliesslich stärker als alle Gesetze. Deshalb sollte man sich hüten, gegenüber der Arbeiterschaft die Bestimmungen des Streikgesetzes noch auszudehnen und die politische Reaktion noch mehr auf die Spitze zu treiben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. März 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burger (Laufen), Etienne, Flückiger, Graber, Grosjean, Haas, Hari, Hofer (Alchenflüh), Iseli, Lanz (Thun), Leuenberger, Merguin, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Nyffenegger, Obrist, Pfister, Ramstein, Rufener, Schär, Schneider (Biel), Wälti, Weber, Winzenried (Bern), Wyder, Wyss-haar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, David, Eggli, Gnägi, Gross, Gugelmann, Gygax, Hadorn, Hänni, Henzelin, Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach), Lenz, Linder, Meusy, Minder (Friedrich), Moor, Renfer, Rossé, Thönen, Trachsel, Wälchli.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Bureau auftragsgemäss für das Dekret betreffend Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat Roth, Präsident.
» » von Wattenwyl, Vizepräsident.
» » Aebersold.
» » Girod.
» » Gosteli.
» » Grimm.
» » Kammer.
» » Lory.
» » Thönen.

Ferner wurde an Stelle des Herrn Stettler, welcher dem Rate nicht mehr angehört, in die Kommission für das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern Herr Grossrat von Fischer delegiert.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Steiger betreffend Verbesserung der Fahrpläne der Schweizerischen Bundesbahnen.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Steiger. Die Begründung der Interpellation kann sehr kurz sein, da deren Zweck bereits aus dem Text hervorgeht, der folgendermassen lautet: «1. Aus welchen Gründen werden die von den stadtbernischen Behörden und Vereinen alljährlich eingereichten Begehren um Verbesserung der Fahrpläne der schweizerischen Bundesbahnen stets abgewiesen? 2. Welche Mittel sind anzuwenden, um diesen gerechtfertigten Begehren zum Durchbruch zu verhelfen?»

Es ist Ihnen bekannt, dass jedesmal bevor die Fahrpläne definitiv festgestellt werden, die einzelnen beteiligten Gemeinden aufgefordert werden, ihre Wünsche und Begehren geltend zu machen. Das ist nun in Bern immer praktiziert worden und zwar in der Weise, dass der Verkehrsverein die Fragen oder Begehren formuliert und jeweilen dem Gemeinderat vorgelegt hat. Der Gemeinderat hat gewöhnlich ohne weiteres seine Zustimmung gegeben oder auch etwas daran modifiziert und die Sache dann weiter an den Regierungsrat geleitet. Da haben wir seit vielen Jahren verschiedene Begehren eingegeben, die alle immer konsequent abgewiesen und unter den Tisch gewischt wurden. Man hat früher eine ziemlich grosse Liste von Begehren eingegeben, indem es nicht an dringlichen und gerechtfertigten Wünschen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse fehlte. Wir haben dann gesehen, dass diese Begehren jeweilen abgewiesen wurden, sogar ohne Motivierung, und haben uns gesagt, dass wir anders vorgehen müssen. Wir haben deshalb nur noch die allerdringendsten Begehren eingegeben. Aber es erfolgte genau das gleiche, alle Begehren der Stadt Bern sind abgewiesen worden. So haben denn die beteiligten Kreise, hauptsächlich Handel und Industrie, die Geschäftsreisenden und überhaupt alle, die die Eisenbahn benützen, sich die Frage gestellt: Werden eigentlich diese Begehren von den Bundesbahnen gehörig geprüft oder nicht? Man hat im allgemeinen den Eindruck gehabt, dass die Prüfung keine sehr eingehende sei, und es ist nicht zu verwundern, dass an vielen Orten der Eindruck aufgekommen ist, die Prüfung finde überhaupt gar nicht statt und es werden diese Begehren lediglich deshalb abgewiesen, weil sie von Bern kommen. Man konnte sich des Gefühls nicht erwehren, dass die Verkehrsverhältnisse von Bern und Umgebung systematisch vernachlässigt werden. Es ist nicht zu verwundern, wenn solche Gedanken aufgetaucht sind, und das ist der Hauptgrund, warum heute die Interpellation eingereicht wird, damit der Regierungsrat sich darüber äussere, aus welchen Gründen diese Begehren jeweilen abgewiesen wurden. Wenn ich alle Klagen vorbringen wollte, die wir heute gegenüber den Bundesbahnen vorzubringen haben, so müsste ich stundenlang reden. Ich will nur ganz wenige Beispiele hervorheben, um zu zeigen, wie schlecht die Bundesstadt von den Bundesbahnen behandelt wird. Wenn jemand rasch nach Luzern fahren oder auf die Gotthardbahn kommen will, kann er nicht etwa über Langnau reisen, sondern muss den Umweg über Olten

machen und die höhere Taxe bezahlen. Wenn jemand aus der Ostschweiz am Nachmittag rasch in die Westschweiz fahren will, kann er nicht etwa über Bern fahren, sondern muss, wenn er rasch ankommen will, über Neuenburg reisen. Was haben wir ferner für Doppelgeleise in der Nähe von Bern? Es besteht ein einziges solches. Das ist beschämend. Bern ist gewiss ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt und bedürfte mehrerer Doppelgeleise. Wenn es eine andere Stadt wäre und nicht Bern, hätte sie schon lange viel mehr solcher.

Nun will ich auf die Gründe, die zur Interpellation geführt haben, eintreten. Es sind dieses Jahr für die Fahrplankonferenz drei verschiedene Begehren geltend gemacht worden. Das eine betrifft die Verbindung mit dem Jura. Da fährt am Morgen zirka um 7 Uhr ein Schnellzug ab nach Biel und wird weiter geführt nach St. Immer und Chaux-de-Fonds. Will man nach der andern Richtung, von Sonceboz nach Delsberg-Pruntrut, so hört in Sonceboz der Schnellzug auf. Es ist nun ein altes Begehren von allen denen, die durch den Jura oder nach Frankreich reisen wollen, diesen Schnellzug weiterzuführen. Es ist dies ein Begehren, das vom Staat unterstützt worden ist für seine Beamten, trotzdem wurde es ohne weiteres unter den Tisch gewischt. Die beiden andern Begehren betreffen die Verbindung mit Olten. Am Nachmittag ungefähr um drei Uhr fährt in Zürich ein Schnellzug ab nach der Westschweiz. Manchem wird es da gleich gegangen sein wie mir. Wenn man in Zürich den Fahrplan ansieht, sagt man sich: das ist ein günstiger Schnellzug. Aber in Olten hört er eben auf und so kommt man erst viel zu spät am Nachmittag in Bern an. Es ist somit die Verbindung am Nachmittag zwischen Olten und Bern ganz schlecht. Da ist nun schon seit vielen Jahren jeweilen das Begehren gestellt worden, diesen Schnellzug weiterzuführen, damit man nicht, wenn man in die Westschweiz fahren will, über Neuenburg fahren oder dann nach Bern den langsamen Zug benützen muss. Das letzte Begehren betrifft die Einführung von Spätzügen von Bern nach Olten. Da ist die geradezu beschämende Tatsache zu konstatieren, dass von Bern aus kein Spätzug in der Richtung nach Olten fährt. Der letzte Zug fährt — man darf es fast gar nicht sagen — um 9 Uhr 7 in Bern ab. Ich glaube, es würde keine einzige Stadt in der Schweiz sich eine solche Behandlung von den Bundesbahnen gefallen lassen. Ich möchte sehen, wenn die Bundesbahnen den Zürchern sagen würden, der letzte Zug in der und der Richtung fährt um 9 Uhr ab, was sie darauf antworten würden. Die Bundesbahnen vertrauen auf die Langmütigkeit und Gutmütigkeit der Berner, aber diese Geduld darf nicht auf allzu harte Proben gestellt werden, und wenn er die Geduld einmal verloren hat, dann wird der Berner unangenehm. Das könnten wir den Bundesbahnen auch einmal zu fühlen geben.

Ich wünsche nun, dass von der Regierung Auskunft gegeben wird, warum wir von den Bundesbahnen so behandelt werden und in zweiter Linie, in welcher Weise wir vorgehen können, damit in Zukunft unsere Begehren auch zum Durchbruch kommen.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nichts Neues, dass über die Fahrpläne und Zugsverbindungen viel gesprochen wird; auch hier ist schon mehrmals darüber geredet worden. Es ist allerdings richtig, dass es den Anschein haben könnte, als ob Bern vernachlässigt würde, hauptsächlich gegenüber verschiedenen andern Verkehrszentren. In bezug auf den nächsten Fahrplan wurden in der ganzen Schweiz 603 Begehren gestellt, wovon von Bern 42, also eine sehr bescheidene Zahl, indem man sich, wie der Herr Vorredner betont hat, sagte, zu viele Begehren aufzustellen, trage nichts ab, denn sie würden doch nur unter den Tisch gewischt. Von diesen 42 Begehren sind im ganzen 7 zugestanden worden, also zirka 17 %, das heisst ungefähr im gleichen Verhältnis wie für die ganze Schweiz. Von den Begehren hat die Regierung selber 24 zurückgezogen, weil sie dieselben für unberechtigt und nicht erfüllbar hielt. Die Hauptbegehren von Bern und aus dem Oberland haben wir in erster Linie beim Eisenbahndepartement anhängig gemacht, nachdem sie von der Fahrplankonferenz abgewiesen worden waren. Die gleichen Begehren haben wir neuerdings an den Bundesrat gerichtet. Da ist zunächst zu nennen die Weiterführung des Morgen-Schnellzuges nach Chaux-de-Fonds von Sonceboz an in der Richtung nach Delsberg. Die Bundesbahnen sind nicht darauf eingetreten, weil das eine Mehrleistung sei, die sie momentan nicht übernehmen können. Es bestehen somit ganz schlechte Verbindungen über Delle nach Paris. Uns ist allerdings nicht die Hauptsache, dass man schnell nach Paris komme, sondern wir wollen nach Pruntrut eine gute Verbindung haben. Die einzige gute Verbindung ist gegenwärtig der Zug, der um 9.28 in Bern abfährt und um 1 Uhr in Pruntrut ankommt. Was die Verbindung mit dem Jura anbelangt, so werden überhaupt die bestehenden Klagen mit der Lötschbergbahn aus dem Wege geräumt und die Verhältnisse gebessert werden; gegenwärtig ist diese Linie hauptsächlich von Sonceboz an vernachlässigt. Ferner ist ein Zug Olten-Bern Gegenstand der Klagen. 6.15 Uhr geht von Zürich ein Schnellzug ab und fährt nur als beschleunigter Personenzug von Olten nach Bern. Die Weiterführung als Schnellzug ist schon letztes Jahr abgewiesen worden. Es haben nämlich alle Ortschaften zwischen Olten und Bern reklamiert, sie geben das nicht zu und wollen auch ihrerseits diesen Zug haben; das Begehren sei gut für die Herren von Bern, aber nicht für die dazwischen liegenden Stationen. Also hätte die Zusprechung des Begehrens die Folge gehabt, dass ein neuer Zug hätte eingelegt werden müssen. Man hat dieses Jahr wieder das Gesuch gestellt, es möchte dieser Zug als Schnellzug weitergeführt und ein neuer Zug eingelegt werden, der ungefähr gleichzeitig abgehe. Das hätte die Folge gehabt, dass ein neuer Schnellzug eingelegt werden müsste, der eine halbe Stunde früher in Bern angekommen wäre.

Wenn man sagen will, von Olten nach Bern bestehen schlechte Verbindungen, so ist dem nicht so. Wir haben Züge um 1.32, 2.0, 4.12, 5.17 und 6.15 und ferner 4 Züge am Abend 8.46, 9.17, 10.25 und 12.03. Es ist also nur von 2 bis 4 Uhr eine schlechte Verbindung vorhanden und das wird auch der neu verlangte Zug nicht ändern. Immerhin ist derselbe gerechtfertigt, und die Bundesbahnen haben zugestanden, dass dem Wunsch auf den nächsten Sommer näher getreten werden soll. Ich glaube, es wird dazu kommen, dass dieser Zug von Olten her als Schnellzug weiter fährt und ein neuer Zug als Personenzug eingeschaltet wird.

Die Linie Bern-Luzern ist der Gegenstand des nächsten Begehrens. Hier haben wir eine schlechte Ver-

bindung, indem die Bundesbahnen noch von Alters her die Schnellzüge über Olten führen. Das kommt noch her von der Konkurrenz mit der Jura-Simplon-Bahn. Durch den Sommer hindurch haben sie allerdings einige Expresszüge zugestanden. Sie haben auch zugestanden, dass man den begehrten Schnellzug nach Luzern einführen werde. Ich nehme an, das sei ziemlich sicher. Da wird man dann auch über Langnau einen guten Zug legen, um möglichst rasch in Bern zu sein, um einigermassen dem Lötschberg Konkurrenz zu machen. Wir können also annehmen, dass dieser Punkt seine Erledigung finden werde.

Was den Spätzug nach Burgdorf anbelangt, so ist das jedenfalls ein berechtigtes Begehren. Wir haben dasselbe auch immer unterstützt, dagegen wurde es vom Bundesrat grundsätzlich abgelehnt, weil keine genügende Frequenz vorhanden sei. Da trägt also alles Reklamieren nichts ab. Wir haben alle Begehren anhängig gemacht, einige sind schon beantwortet und man weiss auch ungefähr, wie die andern beantwortet werden. Es heisst hier, da die Finanzlage der Bundesbahnen noch die grösste Schonung erheische, sei es unmöglich, solchen Begehren zu entsprechen; die neuen Züge müssen abgewiesen werden, sobald sie Mehrauslagen verursachen, die in keinem Verhältnis zum vorhandenen Bedürfnis stehen. Was soll da die Generaldirektion machen? Da ist sie nicht allein daran schuld, wenn man die Verbindung nicht in der gewünschten Form haben kann. Es könnte vielleicht untersucht werden, ob es nicht möglich wäre, mit den gleichen Leistungen etwas bessere Verbindungen herzustellen. Aber auf der einen Seite trägt der Bahnhof Bern die Schuld, der nicht von den heutigen Bundesbahnen gebaut worden ist, sondern von der frühern Zentralbahn, die in ihrer Kurzsichtigkeit sich nicht das nötige Terrain gesichert hat. Nun müssen die Behörden mit den heutigen Verhältnissen rechnen. Wir haben 227 ein- und abgehende Züge und neben den gewöhnlichen Zügen im Tage durchschnittlich 10 fakultative Züge. Das hat zur Folge, dass man im Sommer eine grosse Menge von Zügen nicht einrichten kann. Die Bundesbahnen müssen mit diesen Verhältnissen rechnen. Es bestehen neue Projekte für die Erweiterung des Bahnhofes. Aber dieselbe ist so schwierig, dass es noch lange gehen wird, bis wir zu günstigeren Bahnhofverhältnissen kommen werden. Das ist ein Grund, warum man manchmal nicht besseres Entgegenkommen finden kann.

Ich will noch daran erinnern, dass es sich darum gehandelt hat, eine Verbindung Konolfingen-Oberdiessbach einzuschalten, die Einschaltung aber unmöglich war, weil man den betreffenden Zug aus dem Bahnhof nicht hätte abgehen lassen können. Für viele, die den Fahrplan studieren, ist die Einrichtung der Züge eine ganz einfache Sache. In Wirklichkeit sind aber eine Menge von Anständen vorhanden. Oft muss stundenlang um eine halbe Minute gestritten werden, ob es möglich sei, diesen Zug so oder anders zu führen. Den Bundesbahnen sind Hände und Füsse durch die Bahnhofverhältnisse teilweise gebunden; nicht im mindesten dadurch, dass die Bundesversammlung selber gesagt hat, es müsse gespart, die Fahrgelegenheiten müssen reduziert werden. Vor drei Jahren sind die Wagenkilometer der Bundesbahnen ungefähr um 10,000 Kilometer reduziert worden. Wenn wir diese wieder einführen, so bedingt das Personalvermehrungen, welche infolge der Erhöhung der Besoldungen um so fühlbarer werden. Alles sagt, es müsse gespart werden und auf der andern Seite kommt das Volk mit dem Begehren nach mehr Zügen. Das ist selbstverständlich schwierig in Einklang zu bringen. Ich glaube nicht, dass es bei den Bundesbahnen Tendenz ist, die Stadt Bern irgendwie zu verkürzen, wenn man hört, wie sie entgegenkommen möchten an den Fahrplankonferenzen, wenn es möglich wäre. Wir hoffen, dass sie das nächstemal wieder einige Mehrleistungen übernehmen werden, wie sie uns zugesagt; wir müssen die Wirkungen der Besoldungserhöhungen des Personals abwarten. Auch aus diesem Grunde haben die Bundesbahnen erklärt, dass sie vorläufig keine Mehrleistungen übernehmen können. Das gleiche sagt der Bundesrat, indem er jede Mehrleistung rundweg ablehnt. So sind zum Beispiel die Luxuszüge nach dem Oberland abgeschafft worden wegen der damit bedingten Mehrleistung. Wir haben gesagt, wenn man ins Oberland so viele Züge führe, die voll belastet sind, dürfe man wenigstens auch einmal einen Zug führen, der nicht vollbesetzt sei. Denn wenn man die Rentabilität der Züge nach dem Oberland ausrechnet, so möchte es noch manchen solchen Luxuszug aushalten. Darauf haben wir noch keine Antwort, aber auch dieses Begehren wird mit dem andern von Bern jedenfalls abgewiesen werden. Die Bundesbahnen haben zugestanden, dass sie die nächsten Jahre sukzessive einige Mehrleistungen übernehmen werden. Früher haben sie allerdings etwas viel Züge zugestanden, deren Rückzug dann grosse Misstimmung verbreitet hat. Was uns anbelangt, werden wir jederzeit die Begehren unterstützen, wir werden bis zu der letzten Instanz gehen, bis zum Bundesrat, möchten aber doch zu bedenken geben, dass man den Bundesbahnen vertrauen muss, denn sie werden ihr Möglichstes zugestehen.

Wir glauben überhaupt, dass es für die Stadt Bern einen ganz andern Fahrplan geben muss, wenn einmal die internationale Linie Münster-Grenchen-Lötschberg durchgeht. Basel und Zürich haben mehrere internationale Linien, sie haben deshalb in der Regel auch bessere Verbindungen. Wir in der Regierung haben keine Mittel in der Hand, hier Remedur zu schaffen, dagegen hat der Interpellant die Möglichkeit, an die Bundesversammlung zu gelangen und dort zu reklamieren, denn das ist schliesslich die Instanz, welche sagen kann, ob die Bundesbahnen mehr ausgeben dürfen oder nicht; aber dann müssen sie es für die ganze Schweiz machen. Ich wiederhole, dass wir, so viel an uns, nach wie vor die von Bern gestellten Begehren weiterleiten werden, aber zweifellos wird eine gründliche Besserung unserer Eisenbahnverhältnisse erst verwirklicht werden können, wenn einmal die Züge durch das grosse Loch fahren, das in acht Tagen durchstochen sein wird.

Präsident. Der Herr Interpellant erhält das Wort zur Abgabe der Erklärung, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

Steiger. Ich bin von der Auskunft des Herrn Regierungsrat Könitzer durchaus befriedigt, soweit es die Erklärung anbetrifft, dass die Regierung die Begehren von Bern jeweilen unterstützt und auch in Zukunft unterstützen werde. Nicht aber befriedigt bin ich vom Verhalten der Bundesbahnen und der Motivierung, die sie jeweilen bei der Ablehnung unserer Begehren abgegeben haben.

Authentische Interpretation

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 198 hievor.)

Gränicher. Ich möchte auch diesmal nicht lange reden, wie gewöhnlich, aber es hat mir geschienen, dass wir bis dahin Fehler gemacht haben, wie es bisweilen zum Beispiel bei den Medizinern vorkommt. Wer ein wenig zusieht, wie die Mediziner manchmal Kranke untersuchen und immer meinen, es fehle am Herz, wenn die Leber krank ist, ist erstaunt, wie das so gescheidten Leuten begegnen kann. Bei der Beratung dieses Gesetzes geschieht fast das gleiche. Die ganze Zeit redet man, wie wenn es im Gesetz hiesse: «Massnahmen gegen Streiks». Wir vergessen ganz das lange Wort «Ausschreitungen», Massnahmen gegen Ausschreitungen. Was ist für ein Unterschied zwischen Ausschreitungen bei Streiks und solchen bei Aussperrungen? Ich glaube, wir wollen die Sache dort suchen, wo sie zu suchen ist, also die Massnahmen bei Ausschreitungen uns ansehen. Dort liegt der Hauptpunkt. Herr Schneeberger will die in Berlin vorgekommenen Ausschreitungen damit entschuldigen, dass diese Leute eben die nötige Bildung nicht hätten um einzusehen, dass solche Ausschreitungen nicht am Platze seien; mit dieser Argumentation will er ihnen eine bessere Note geben. Damit lässt er die Massnahmen der Behörden in um so grelleren Lichte erscheinen. Wir sind mit diesen Massnahmen nicht einverstanden, und es gibt hier im Rat höchstens ein Mitglied, das diesem mittelalterlichen Prügelsystem huldigt, ausser diesem aber, glaube ich, sitzt keiner hier, der dazu stimmt, dass auf diese Weise vorgegangen werden soll. Wenn wir also durch dieses Streikgesetz die Möglichkeit haben, solchen Ausschreitungen auf eine humanere Art zu begegnen, so wollen wir doch da nicht einen Unterschied machen zwischen Ausschreitungen bei Streiks und solchen bei Aussperrungen, sondern da sollten auch diejenigen, welche gegen die authentische Interpretation auftreten, begreifen, dass das nicht in ihrem Interesse liegt. Nur das unrationelle Vorgehen ist jeweilen das, was dem Publikum die Sympathie für die Arbeiter nimmt. Ich habe schon oft Leute sagen hören: wenn die Streikenden nur nicht so grob vorgingen, dann könnte man ganz andere Sympathien für sie haben. Diese Ausschreitungen sind der Urquell des Gesetzes, mit dem man ihnen begegnen will. Also wollen wir das unterstreichen und dann kommen wir gewiss dazu, eine Interpretation vorzunehmen, wie sie vorgeschlagen wird.

Bühler (Bern). Nach den gestrigen Ausführungen vom Regierungsratstisch aus, sowie vom Präsidenten und einem andern Mitglied der Kommission, bin ich nach Hause gegangen und habe noch einmal den obergerichtlichen Entscheid aufmerksam durchgelesen. Dabei bin ich zum Resultate gekommen, dass wir durch eine authentische Interpretation keine Remedur eintreten lassen können im Entscheid des Obergerichtes. Die Argumente, die man gegen denselben aufbringt, sind in der Hauptsache die beiden folgenden: Sprachlich sei es gestattet, unter Arbeitseinstellung auch die Aussperrung einzureihen und ferner habe auch Basel-Stadt die Aussperrung unter die Kollektivstreitigkeiten subsumiert, die das Einigungsamt schlichten soll. Nun ist es richtig, dass der allgemeine Sprachgebrauch das gestattet, aber neben demselben gibt es eine Spezialbedeutung eines Wortes und die ist etwas ganz anderes. Eine solche liegt auch bei Aussperrung vor, gerade wie bei Einstellung, denn allgemein können wir es auch Aussperrung nennen, wenn jemand aus einem Hause ausgeschlossen wird, wenn man die Türe hinter ihm abschliesst. Die technische Bedeutung ergibt sich aus der Geschichte des Streikes direkt. Der Herr Polizeidirektor und der Herr Kommissionspräsident haben schon früher sehr deutlich erklärt, wie diese Spezialbezeichnung sich gebildet habe. Der Lehrmeister ist auch hier England. Die Engländer haben zuerst die Streiks gehabt. Wir haben dieses Wort von ihnen angenommen. Später kamen Aussperrungen vor, wofür die Engländer das Wort lokouts fanden. Das konnten wir nicht aufnehmen und haben deshalb nach einem andern gesucht. Zuerst hat man die Erscheinung Arbeiterentlassung genannt und sich dann auf das Wort Aussperrung geeinigt. Diese Bezeichnung passt übrigens ganz gut. Wenn einer sagen wollte, Arbeitseinstellung bedeute nicht immer das gleiche, es könne verschiedenes darunter verstanden werden, so geht aus dem Titel des Gesetzes hervor, dass bei der Beratung des Gesetzes in diesem Saal keiner etwas anderes dachte, als dass Arbeitseinstellung und Streik sich decken; das steht für mich ausser Zweifel. Was Basel-Stadt anbetrifft, so kann das nicht herbeigezogen werden, denn unser Gesetz hat zwei Teile. Der erste handelt von den Einigungsämtern und der zweite von den Ausschreitungen bei Streiks. Für die Einigungsämter ist die Anregung von Basel-Stadt von uns übernommen und verwirklicht worden und wir haben wie Basel alle Kollektivstreitigkeiten einbezogen. Im zweiten Teil des Gesetzes kommt aber das Wort «Kollektivstreitigkeiten» nicht vor. Es ist also von den Behörden mit Absicht zwischen Arbeitseinstellung und Kollektivstreitigkeiten unterschieden worden.

Nun hat man gegen das Obergericht angeführt, es hätte sich dadurch einer Ungenauigkeit schuldig gemacht, dass es die Worte der Herren Wyss und Scheidegger anführt. Diese hätten sich nur auf den Antrag Scheurer bezogen, der einen Nötigungsparagraphen in das Gesetz aufnehmen wollte. Das ist richtig, aber das Obergericht hat auch gewusst und es ausdrücklich gesagt, diese Voten seien anlässlich des Antrages des Herrn Scheurer gefallen; also hat man da nichts Neues vorgebracht. Gegen die Motivierung des Entscheides ist nach meiner Ansicht absolut nichts juristisch Haltbares vorgebracht worden. Man könnte höchstens den Art. 5 des Gesetzes anführen. Dort heisst es im zweiten Alinea: «Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht». Hier ist Arbeitseinstellung und Streik im gleichen Alinea gebraucht und man könnte deshalb

sagen, Arbeitseinstellung sei als das allgemein Umfassende gedacht, Streik sei ein Spezialfall. Damit kommt man auch nicht weit, denn man hat Streik und Arbeitseinstellung einander gegenübergestellt, um nicht zweimal das gleiche Wort zu gebrauchen. Wenn man in Artikel 5 Arbeitseinstellung auf Aussperrung und Streik beziehen wollte, so würde der Nachsatz betreffend den Streik etwa dem Satz zu vergleichen sein: «Anlässlich einer Sitzung des Grossen Rates in einer Sitzung». Also müsste man einfach sagen: «an der Teilnahme am Streik darf niemand gehindert werden». Dieser Artikel ist demnach so redigiert, dass in keiner Weise irgendwelche Schlüsse daraus gezogen werden können, es sei denn der, dass das Gesetz besser hätte redigiert werden sollen.

Richtig scheint mir zu sein das, was Herr Scheidegger gestern gesagt oder angedeutet hat, im Gegensatz, nach meinem Empfinden wenigstens, zu den Ausführungen der Herren Simonin und Bühlmann. Er hat ausgeführt, zur Zeit, als das Gesetz erlassen wurde, habe man von Aussperrungen noch wenig gewusst, es sei ihm ein einziger Fall erinnerlich, und dann fuhr er fort: «Ich bin überzeugt, als man das Gesetz beraten hat, hat man an die Aussperrungen nicht gedacht, sondern nur an den Streik.» So ist es, nur das Bilddes Streiks schwebte dem Rat vor. Wollte man die Meinung des Rates nachkonstruieren, so käme noch eine andere Annahme in Betracht. Statt Aussperrung hiess es damals öfters Arbeiterentlassung. Da könnte mancher gedacht haben, ja wenn die Meister entlassen, so sei das ein anderer Fall. Nun sagen die Kommission und Herr Regierungsrat Simonin selbst ausdrücklich, man dürfe authentisch nicht interpretieren, indem man über das Gesetz hinausgehe, etwas Neues in das Gesetz hineinlege. Ferner geben beide übereinstimmend zu, das erste und vornehmste Interpretationsmittel sei der Wortlaut. Nun ist der Wortlaut des Gesetzes nach meiner Ansicht unzweifelhaft, und auch der zitierte Entscheid des Bundesgerichtes sagt nichts gegen die Interpretation des Obergerichtes; im Gegenteil er erklärt, man dürfe vom Wortlaut nur abgehen, wenn es sich ergebe, dass ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen sei oder dass der Wortlaut gegen den Grundsatz und Zweck des Gesetzes gehe. Das trifft hier nicht zu, nach keiner Richtung. Der Zweck des Gesetzes ist, Ausschreitungen zu begegnen und diese werden getroffen; nur werden nicht alle getroffen, das Gesetz ist also nicht umfassend genug.

Es kommt noch eines hinzu. Gewiss werden alle Juristen im Saal mehr oder weniger das Gefühl haben, dass man, weil es sich um ein Strafgesetz handelt, mit der Interpretation etwas vorsichtig sein müsse. Denn ein elemantarar Satz des Staatsrechtes heisst: «Nulla poena sine lege». Er gilt natürlich in erster Linie für die Gerichte, gilt aber auch für uns, den Grossen Rat, gilt nicht nur für die richterliche Interpretation, sondern auch für die authentische Interpretation der Behörde. Umsomehr gilt er für uns, weil wir schon sowieso auf der spitzen Kante laufen, wenn wir den verfassungsmässigen Artikel anwenden, der solche Interpretationen erlaubt, nachdem wir das Referendum haben. Das Volk hat über das Gesetz abgestimmt, indem es sehr wohl wusste, was ein Streik ist und indem es des Glaubens war, dass die Aussperrung nicht unter das Gesetz fällt. Ich muss hier zum Beweise dieser Tatsache leider mich selber zitieren. Am 20. Februar 1908 schon habe ich einen Artikel geschrieben im «Bund» und in demselben gesagt, dass hier in Bern nur die Probe auf das Exempel des künftigen Gesetzes gemacht werde. «Ein Schreinerkonflikt ist da und dieser qualifiziert sich als eine Aussperrung, das Gesetz wird darauf nicht anwendbar sein». Und dann heisst es weiter: «Mit keinem Wort ist von einer strafbaren Handlung anlässlich der Aussperrung der Arbeiter durch die Meister die Rede und so weiter». Das hat man dem Volk vor der Abstimmung über das Gesetz gesagt und ich bin überzeugt, dass eine grosse Zahl von Bürgern zur Urne gegangen sind und für das Gesetz gestimmt haben im vollen Bewusstsein darüber, dass die Aussperrung nicht unter dieses Gesetz falle. Schon der Titel des Gesetzes schliesst sie förmlich aus. Uebrigens hat sich der «Bund» nicht einzig so ausgesprochen, sondern auch andere Zeitungen, mir ist dies noch vom «Handelskourrier» erinnerlich. Die Verhältnisse des Schreinerkonfliktes lagen folgendermassen: Die Meister wussten, dass die Arbeiter im Frühjahr die Arbeit niederlegen würden, da wollten sie ihnen zuvorkommen und sperrten sie aus. Man hat damals ganz genau gewusst, was Streik und Aussperrung ist. Der «Bund» schrieb: «In den Begleiterscheinungen gleichen sich die beiden wie ein Ei dem andern, aber begreiflich ist die Aussperrung das Gegenstück zum Streik und das Streikgesetz wird auf die Aussperrung nicht anwendbar sein». Also meine Herren, stehe ich heute auf dem ganz gleichen Standpunkt, wie am 20. Februar 1908, als das Gesetz besprochen wurde, bevor es zur Abstimmung kam.

Nun meinen Sie, wir haben gewiegte Juristen im Regierungsrat, die beantragen einmütig, man solle die authentische Interpretation eintreten lassen. Wir können uns damit nicht entlasten. Diese Juristen haben sich bei der Beratung des Gesetzes sehr verschieden verhalten. Sie wissen, dass der eine gegen das Gesetz stimmte, damals noch Mitglied des Grossen Rates, und dass ein anderer, der ebenfalls noch dem Grossen Rat angehörte, einen Antrag auf Einführung eines Nötigungsartikels gestellt hatte. Jetzt sind sie Regierungsmänner und sagen, minima non curat pretor. Wir wollen uns um Kleinigkeiten nicht kümmern. Das können sie tun als Regierungsmänner, aber wir haben die Verantwortlichkeit, der Grosse Rat. Es sind nicht nur juristische Erwägungen, Förmlichkeiten, doktrinäre Motive, die für meine Haltung bestimmend sind, sondern ich halte es politisch nicht für klug, den vorgeschlagenen Weg zu betreten. Wir sind heute in der Berufsorganisation begriffen, in einem Kampf, den wir als die Evolution unserer Zeit ansehen müssen. Dieser Kampf spielt sich ab zwischen den Berufsorganisationen. Da haben wir ein ausgezeichnetes Mittel im ersten Teil des sogenannten Streikgesetzes, in den Einigungsämtern; diese wollen wir weiter ausbilden, um zu normalen, geordneten Verhältnissen zu kommen, zu einem billigen Ausgleich, der sich vorbereitet für jeden, der sehen will und weit ausschaut. Da möchte ich nicht einen Vorwand geben zum Vorwurf, dass man gewalttätig vorgegangen sei, einen Vorwand zu Beschwerden und Reklamationen. Ich bin dafür, dass Ausschreitungen geahndet werden, sei es bei Aussperrungen, sei es bei Streiks. Ich bin dafür, dass der Unbeteiligte und der Arbeitswillige geschützt werden in ihrem Recht, geschützt werden vor Beleidigungen und Misshandlungen, dazu muss der Staat die Macht haben. Er soll mit starken Armen vorgehen, aber in richtiger Weise, ruhig und besonnen. Und da ist meines

Erachtens der Weg einfach der, dass wir entweder das Gesetz revidieren und einen allgemeinen Nötigungsartikel darin aufnehmen oder dass wir eine Novelle erlassen als Ergänzung zum Streikgesetz.

Kurz gefasst sind das die Gründe, die mich veranlassen, die Interpretation, die das Obergericht dem Gesetz gegeben, als eine durchaus richtige anzuerkennen, eine Korrektur durch eine authentische Interpretation des Grossen Rates abzulehnen und für Nichteintreten zu stimmen. Nicht das Urteil des Obergerichtes bedarf der Korrektur, sondern die gesetzgeberische Arbeit des Grossen Rates.

Grimm. Sowohl im Vortrag der Regierung als von den Mitgliedern der Kommission ist erklärt worden, dass man für die Beurteilung der Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit der Interpretation nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern auch auf den Sinn und Geist dieses Ausnahmegesetzes vom 23. Februar 1908 abstellen müsse. Wenn wir nun auf den Sinn und Geist dieses Gesetzes abstellen wollen, so wird hiefür in erster Linie das, was im stenographischen Protokoll des Grossen Rates gesagt ist, massgebend sein. Wenn man die Beratung der einzelnen Artikel verfolgt und die Bemerkungen der einzelnen Redner, namentlich aber der Vertreter der Regierung und des Kommissionspräsidenten, anlässlich der ersten und der zweiten Beratung im Jahre 1907 nachliest, so sieht man, dass regelmässig der Ausdruck Streik angewendet worden ist, dass der Ausdruck Aussperrung überhaupt nicht vorkommt und von Arbeitseinstellung sehr wenig die Rede ist. Zu Art. 5, der der erste Artikel des zweiten Teiles, des eigentlichen Streikgesetzes ist, hat Herr Regierungsrat Kläy erklärt: «Art. 5 will während eines Streiks die Arbeitswilligen in Schutz nehmen». Der Herr Kommissionspräsident, Nationalrat Wyss, hat von Streikbewegung, Streikleitung und so weiter gesprochen und Herr Nationalrat Scheidegger erklärte: «Die grosse Mehrzahl hat es schon seit Jahren empfunden, dass anlässlich von Streiks Zustände bestehen» und so weiter. Herr Regierungsrat Kläy sagte zu Art. 6: «Art. 6 befasst sich mit den während eines Streiks vorkommenden Ansammlungen», zu Art. 7: «... mit den während eines Streiks gelegentlich vorkommenden Umzügen», und Herr Nationalrat Wyss sagte dazu: «Das Verbot der Veranstaltung von Umzügen während eines Streiks . . .». Also immer von Streiks und nie von Aussperrung ist gesprochen worden.

Noch deutlicher sind die Bemerkungen des Herrn Kommissionspräsidenten zum Titel und Ingress. Zunächst hat man kurzerhand von Streikgesetz geredet, dann wurde dieser Titel abgeändert und zur Begründung der Abänderung hat Herr Nationalrat Wyss, der eigentliche, ruhmreiche Vater der Vorlage, folgendes erklärt: «Der Name Streikgesetz hat den grossen Vorzug der Kürze und Prägnanz und wird sich wohl im Volke einbürgern, dagegen hatte er den Nachteil, und wir konnten uns von der schädigenden Wirkung bereits überzeugen, dass er in vielen Kreisen die Meinung aufkommen liess, man wolle mit diesem Gesetz überhaupt die Streiks verhindern. Das ist eine unrichtige Auffassung. Wir wollen die Streiks nur durch das Mittel der Einigungsämter zu verhindern suchen und mit den übrigen Artikeln soll den Ausschreitungen bei Streiks begegnet werden. Um der falschen Auffassung die Spitze zu bieten, haben wir den vorliegenden Titel gewählt, der den Nachteil der Länge hat, daneben aber den Vorteil bietet, dass er genau sagt, was man mit dem Gesetz erreichen will. Wenn jemand bis zur zweiten Beratung noch einen bessern Titel findet, so sind wir ihm dankbar, wenn er uns denselben mitteilt». Wie lautet der Titel? «Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks». Dieser Titel sagt nach den Ausführungen des damaligen Kommissionspräsidenten, was das Gesetz will. Der Titel an sich umschreibt schon die Bedeutung, die Absicht, die mit dem Gesetz verfolgt wird. Es ist deshalb ganz klar, dass damals nicht die Absicht bestand, dieses Gesetz auf die Aussperrungen anzuwenden, sondern ausschliesslich auf Vorkommnisse, die sich anlässlich von Streiks ereignen. Mit dieser letzten Aeusserung des Herrn Nationalrat Wyss, dass dieser Titel den Nachteil der Länge habe, dafür aber den Vorzug biete, dass er genau erkläre, was man wolle, ist auch eine Behauptung im Vortrag der Regierung zum vorneherein widerlegt. Es heisst hier: «Auch der Titel des Gesetzes, der allerdings nur von Ausschreitungen bei Streiks spricht, kann gegenüber dem Inhalte desselben keine entscheidende Bedeutung haben». Wir haben auf der einen Seite die Behauptung der Regierung und auf der andern Seite die protokollarisch festgehaltene Aeusserung des Herrn Kommissionspräsidenten, und die letztere scheint mir doch massgebender zu sein. Es scheint mir ferner, dass auch Herr Nationalrat Scheidegger, der uns gestern einiges nach der bekannten Schablone erzählte, weiss, dass das Gesetz nur auf Vorkommnisse bei Streiks angewendet werden kann. Es ist erklärlich, wenn er nun aus dieser Erkenntnis heraus sagt, man habe damals eben die Aussperrungen auch als Streik aufgefasst und sich auf den Boden gestellt, dass alles eins sei, ob jetzt die Arbeiter selber die Arbeit einstellen oder dazu gezwungen werden, man müsse von vorneherein annehmen, dass Aussperrung gleichbedeutend sei mit dem Begriff Streik.

Ich will nicht untersuchen, wie viel Intelligenz in derartigen Aeusserungen stekt, aber ich will mich für einen Moment auf den Boden der Argumentation des Herrn Scheidegger stellen, um den Nachweis zu leisten, dass gerade mit dieser Aeusserung, der Begriff Aussperrung sei gleichbedeutend mit Streik, der Beweis erbracht ist, wie sehr diese authentische Interpretation über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht, wie sehr sie widerrechtlich und vollständig verfassungswidrig ist. Herr Scheidegger hat auf den Schreinerkonflikt vom Jahre 1908 abgestellt und den Hergang folgendermassen erzählt. Die Arbeiter kündeten den Tarif auf Neujahr, verlangten höhere Löhne und verkürzte Arbeitszeit. Die Unternehmer fanden diese Forderungen exorbitant, lehnten sie ab, was zur Folge hatte, dass kein Vertragsverhältnis mehr bestand; die Tarifverträge sind also aufgehoben, es herrscht Tariflosigkeit. Nun befürchten die Meister, dass die Arbeiter mit dem Frühjahr bei günstiger Konjunktur den Streik erklären werden, und sie kommen überein, bevor die Arbeiter in den Streik eintreten, die Aussperrung zu verhängen. Mit andern Worten, Herr Scheidegger führt uns hier die Aussperrung als Verteidigungsmittel der Meister vor, behauptet, dieses Verteidigungsmittel sei ohne weiteres mit einem Streik identisch und die Aussperrung falle demnach auch unter das Gesetz vom Jahre 1908. Herr Scheidegger erklärt weiter, wenn das Obergericht nicht in Rabulistik gemacht und sich auf den Boden gestellt hätte, dass diese Defensiv-

aussperrung als Streik taxiert werden könne, hätte man niemals eine authentische Interpretation des Streikgesetzes verlangt. Herr Nationalrat Scheidegger will also dem Streikgesetz eine ganz bestimmte Art der Aussperrung unterstellen; er hat nicht die Aussperrung im allgemeinen im Auge, wenn er erklärt, dass die Aussperrungen, die die Unternehmer zur Verteidigung anwenden, unter das Streikgesetz fallen müssen. Daraus folgt, dass nach seiner gestrigen Erklärung der Sinn der Streikgesetzgebung nur der sein könnte, dass unter dieses Streikgesetz nur die Aussperrung als Defensivmittel fällt, nicht aber alle andern Arten von Aussperrungen, die dem Unternehmertum als Angriffsmittel dienen. Wenn nun hier von seiten eines Mitgliedes, das bei den Beratungen im Jahr 1907 zugegen war, klipp und klar gesagt worden ist, es solle neben den Streiks auch die bestimmte Art der Defensivaussperrung von diesem Gesetz betroffen werden, so stellt man dadurch fest, dass es ungesetzlich und widerrechtlich ist, wenn man ausser dieser Verteidigungsaussperrung auch noch die andern Arten der Aussperrung dem Gesetz unterstellen will. Wenn nicht schon Herr Zgraggen den Nachweis geleistet hätte, dass diese authentische Interpretation sich nicht mit den Rechten, die durch die Staatsverfassung dem Grossen Rat gegeben sind, vereinbaren lässt, dass diese Interpretation, wie sie uns von der Regierung vorgelegt wird, über die Kompetenzen des Grossen Rates hinausgeht, dass sie widerrechtlich ist, so hätte ihn Herr Scheidegger geleistet — allerdings à contre coeur — indem er darauf aufmerksam machte, was man im Jahre 1908 alles unter dem Begriff Streik verstanden haben will. Nach den gestrigen Erklärungen des Herrn Scheidegger halte ich dafür, dass der Grosse Rat unter keinen Umständen dem Vorschlag der Regierung und der Kommission zustimmen kann. Er kann es deshalb nicht, weil er nun nicht in Unkenntnis der Sachlage urteilen muss, sondern weil durch die Aeusserungen des Herrn Scheidegger nachgewiesen ist, dass man über das hinausgehen will, was man im Jahre 1907 beabsichtigte.

Herr Kollega Lindt hat gestern erklärt, er bezweifle, dass das Volk mit dieser authentischen Interpretation nicht einverstanden wäre, er sei nicht wie Herr Grossrat Zgraggen der Ansicht, dass unter Umständen eine Revision dieses Streikgesetzes verworfen werden könnte. Ich will für mich nicht das Zeugnis eines so tiefen Kenners der Volksseele in Anspruch nehmen wie Herr Kollega Lindt, aber ich habe in dieser Richtung in meiner Berufstätigkeit doch einige Erfahrungen gemacht und kann hier mitteilen, dass es sehr fraglich ist, ob das Streikgesetz im Jahre 1908 angenommen worden wäre, wenn man zum vorneherein gesagt hätte, dass das Gesetz auch auf jene Fälle Anwendung finden solle, wo die Unternehmer die Aussperrung als Angriffsmittel gegenüber den Arbeitern benützen. Denn es ist doch eine ganz andere Situation, wenn aus irgend einer Solidaritätsbeziehung heraus Hunderte von Arbeitern, die keiner Gewerkschaft angehören und die nichts anderes wünschen als zu den bisherigen Bedingungen weiter zu arbeiten, aufs Pflaster geworfen werden, weil die Unternehmerorganisation einen derartigen Beschluss gefasst hat. Derartige Fälle werden im Volke draussen etwas anders beurteilt als ein Streitfall, namentlich von den indifferenten Klassen, und wenn damals eine solche Vorlage zur Abstimmung gekommen wäre, so möchte ich zu der Behauptung, auch eine solche Vorlage wäre vom Volke angenommen worden, doch ein Fragezeichen setzen. Ein Beispiel, wie die Verhältnisse sich geändert haben, mag übrigens auch daran liegen, wenn Sie daran denken, was in der letzten Zeit alles über den Grossen Rat gesagt worden ist, oder wenn Sie sich erinnern, dass unter Mitwirkung von Mitgliedern der Regierung und dem ehemaligen Präsidenten der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern in einer Versammlung in Spiez eine ziemlich deutliche Protest- und Missbilligungsresolution gegen eine Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates gefasst worden ist. Ich erinnere auch an die unlängst im «Bund» erschienenen Artikel über die «Richtlinien der freisinnig-demokratischen Politik». Man ersieht aus diesen Beispielen, wie die Anschauungen ändern und wie man infolge der veränderten Zustände eine andere Auffassung von der Politik bekommt. Ich halte also dafür, dass es absolut nicht sicher ist, dass das Gesetz damals angenommen worden wäre, wenn man zum vorneherein jede Aussperrung, jeden Arbeitskonflikt hätte darunter stellen wollen. Im übrigen ist schon sowohl von meinen Parteifreunden als von Herrn Redaktor Bühler erklärt worden, dass es einen sehr einfachen Weg gibt, um zum Ziel zu gelangen, das unsere Gegner erreichen wollen. Sie können auf dem Wege der Revision, des legalen Vorgehens das Gewollte erreichen, sie können es auf die Probe ankommen lassen. Man hat aber den Eindruck, als ob die Herren wüssten, dass das Volk die Revision nicht mitmachen werde. Ein Beispiel in dieser Richtung hat man ja in der Abstimmung über die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes und man glaubt mit Recht, dass das Volk auch von einer Revision des Streikgesetzes nichts wissen will und diesen neuesten Wechselbalg dem Grossen Rat von die Füsse werfen würde.

Herr Nationalrat Scheidegger hat gestern noch ein paar allgemeine Bemerkungen gemacht, auf welche von Kollega Schneeberger schon geantwortet worden ist. Ich möchte aber noch einige Punkte hervorheben. Herr Scheidegger hat von Sonderrechten der Arbeiter gesprochen, vielleicht deshalb, weil man von den Sonderrechten der Meister nicht mehr zu sprechen braucht, da sie schon längst bewilligt sind. Wenn man aber erklärt, dass die Arbeiter Sonderrechte für sich beanspruchen und sich mit ihrem Vorgehen ausserhalb des Bodens der Gerechtigkeit stellen, sollte man auf der andern Seite, wenn man eine ganze Klasse, die schliesslich die Grundlage der ganzen Gesellschaft bildet, angreift und sie herabsetzen will, wenigstens so ehrlich und objektiv sein, auch zu sagen, was auf der andern Seite vorgeht. Da ist nun zu sagen, dass wir sowohl im Kreise der Landwirtschaft wie der Industrie und des Gewerbes eine Reihe von Massnahmen kennen, die nichts weniger als ein loyales Vorgehen bedeuten. Hier herrscht der Kampf gegen jede Person, die nicht einer Berufsorganisation angehört, und wir wissen, dass man selbst vor dem Ruin, vor der Untergrabung der Existenz dieser Personen nicht zurückschreckt. Herr Schneeberger hat auf die Boykotts aufmerksam gemacht, auf die Materialsperre, und wir wissen, dass es ganz krasse Fälle gibt, wo man es dem einzelnen Unternehmer direkt verunmöglicht hat, überhaupt weiter existieren zu können, wo man ihn nicht nur durch Solawechsel verpflichtet, sich den Machtsprüchen der Unternehmerorganisation zu fügen, sondern wo man noch weiter geht und, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Landwirtschaft, den Milchpreis

soweit herabsetzt, dass der Betreffende seine Kunden verliert und erst nachher, wenn die missliebige Konkurrenz beseitigt ist, den Milchpreis wieder heraufsetzt. Man muss auch diese Tatsachen erwähnen und erst dann kann man behaupten, dass man objektiv an die Prüfung der Verhältnisse herangetreten ist.

Herr Nationalrat Scheidegger hat gestern das bekannte Lied vom Schutz der persönlichen Freiheit gesungen, er hat wiederum die Arbeitsfreiheit in Schutz genommen und erklärt, dass sie bei der Behandlung der vorliegenden Materie ausschlaggebend sein müsse. Wir können bis jetzt nur konstatieren, dass von dieser Seite gewöhnlich nur dann für den Schutz der persönlichen Freiheit eingetreten worden ist, wenn er zur Wahrnehmung der eigenen Interessen dient. Sobald das nicht der Fall war, hat man sich um den Schutz der persönlichen Freiheit nicht gekümmert. Als klassisches Dokument für die Auffassung des persönlichen Schutzes können wir die neueste Vorlage der Regierung zu einem Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern ansehen. Dort steht eine polizeiliche Bestimmung nach der andern, durch welche schwere Einschränkungen in der persönlichen Betätigungsmöglichkeit geschaffen werden sollen und dort ist auch der klarste Beweis dafür, dass man nur soviel von der persönlichen Freiheit wissen will, als notwendig ist, um den eigenen Interessen dienen zu können.

Auf die Rede des Herrn Gränicher von heute morgen will ich nicht weiter eingehen, sie ist mir zu hoch, ich vermag da nicht zu folgen. Dagegen will ich bemerken, dass wenn man erklärt, nicht das Streikgesetz, sondern die Massnahmen gegen Ausschreitungen seien die Hauptsache, man damit den Beweis leistet, dass es keines Spezialgesetzes bedarf, sondern das Strafgesetz gegeben ist, durch welches alle Delikte, ohne Rücksicht darauf, von wem und wann sie begangen wurden, in gleicher Weise geahndet werden. Die Bemerkungen des Herrn Gränicher wären also höchstens dazu geeignet nachzuweisen, dass das Streikgesetz ein Ausnahmegesetz ist, wenn dieser Nachweis heute überhaupt noch geleistet werden müsste.

Ich schliesse mich auch dem an, was Herr Bühler gesagt hat, dass es namentlich für Sie selber unklug sein würde, wenn Sie einer derartigen Interpretation Ihre Zustimmung geben. Und zwar deshalb unklug, weil man nach so kurzer Zeit mit dem Verlangen nach einer Interpretation gekommen ist, weil man diesem Verlangen sofort stattgegeben, sofort eine Vorlage ausgearbeitet und geprüft hat, während andere Motionen und Postulate schon lange der Erledigung harren, wie die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Bleiweissfrage und die 40-jährige Reform der bernischen Steuergesetzgebung, wo dieses Automobiltempo nicht beobachtet wird. Diese Tatsachen werden auch im Volke bemerkt und wenn man immer wieder sieht, dass die ganze Gesetzgebung sich immer nur einseitig zuspitzt und auf die Interessen einer verhältnismässig kleinen Klasse der Bevölkerung zugeschnitten wird, muss es Sie nicht wundern, wenn die Erbitterung und Empörung wächst und schliesslich dem Volk die Geduld ausgeht und es seiner Bedrängnis auf eine Art und Weise Luft macht, die Ihnen sehr unbequem werden könnte.

Dürrenmatt. Wenn ich heute ausnahmsweise mit Herrn Dr. Bühler einverstanden sein kann, will ich gerade erklären, dass das nicht etwa für die Zukunft die Regel sein soll. Wir werden vielleicht gerade bei der Steuergesetzberatung Gelegenheit haben, gegenüber andern Anträgen, die von sozialdemokratischer Seite kommen, Front zu machen, und wenn dann dort Herr Bühler den Sozialdemokraten entgegenkommen sollte, so kann ich ihm sagen, dass wir in einem Punkte nicht einverstanden sein werden.

Sobald es sich um wirkliche Punkte des materiellen Programms der Sozialdemokraten handelte, bin ich immer auf der Seite gewesen, die sie bekämpft hat, und wenn der Grosse Rat ein neues Streikgesetz erlassen würde, das besser redigiert wäre und den Bedenken, die uns Herr Scheidegger gestern vorgetragen hat, Rechnung tragen würde, so könnte ich auch für dieses Gesetz stimmen. Zu dieser authentischen Interpretation kann ich aber nicht stimmen. Es ist die authentische Interpretation eines Gesetzes im Zeitalter der Demokratie überhaupt eine heikle Sache, das Gesetz macht schliesslich das Volk und der Grosse Rat muss sich zweimal besinnen, wenn er auf dem Wege der beliebten Interpretation ein Gesetz abändern oder so ausdehnen will, dass es schlechterdings nicht mehr ins Gesetz hineinpasst. Solange der Grosse Rat selber die Gesetze endgültig erlassen hat, musste man das weniger genau überlegen, es kam schliesslich auf dasselbe heraus, ob der Grosse Rat ein neues Gesetz machte oder ob er das bestehende authentisch interpretierte. Das ist nun vorüber. Ueber das Gesetz beschliesst das Volk und da heisst es, wie es geschrieben. ist, so soll es geschrieben bleiben und der Grosse Rat kann nicht ohne weiteres das Gesetz abändern. Deshalb muss man überhaupt immer vorsichtig sein, wenn man mit dem Mittel der authentischen Interpretation operieren will. Es ist richtig, dass dieses Mittel in den letzten Jahren an Beliebtheit gewonnen hat. Wenn man nicht gerne eine Abstimmung machte, fand man, die Interpretation sei am Platze, oder wenn eine einflussreiche Person vor Obergericht einen Prozess verlor, sagte man, der Prozess wäre eigentlich gewonnen gewesen, aber ein Artikel des Gesetzes sei nicht genau redigiert und darum sei für die Zukunft eine authentische Interpretation nötig, an welche das Obergericht nun gebunden sei. Wir müssen uns hüten, auf diesem Wege der authentischen Interpretation allzuweit zu gehen, und ich erinnere da an jenen Kuhhandel, wo ein Jude einem Bauer eine Kuh verkauft mit der schriftlichen Währschaft, die Kuh werde im April werfen. Die Kuh warf aber nicht im April und als der Bauer reklamierte, antwortete der Jude, so sei es allerdings geschrieben, aber nicht gemeint. Er «interpretierte authentisch», statt Aprilmonat sei Herbstmonat gemeint, aber es ist klar, dass das nicht angeht, denn entweder ist der Handel so gültig, wie er geschrieben ist oder er ist nicht gültig und die Leute müssen neu unterhandeln. So ist es auch mit diesem Gesetz. Entweder ist es gültig, wie es geschrieben ist, dann muss es auch so gelten und man kann nicht später etwas hinein tun, das nicht darin geschrieben steht, oder man will etwas Neues hineintun, wozu ein neues Gesetz gemacht werden muss, und dann wollen wir das Volk anfragen, ob es ein solches Gesetz annehmen wolle oder nicht. Man kann nicht hintendrein etwas in ein Gesetz hineininterpretieren, und deshalb kann ich dem Antrag der Regierung nicht beipflichten. Ich werde also dem Antrag auf Nichteintreten beistimmen. Es wird auch nichts schaden, wenn man daraus die Lehre zieht, in Zukunft auf die Ausarbeitung der

Gesetze die allergrösste Sorgfalt anzuwenden und bevor man ein Gesetz zur Abstimmung bringt, zuerst genau zu überlegen, was alles hineinkommen soll. Ich will nicht länger sein und die Diskussion aufhalten. Mit diesen Worten habe ich meine Stellungnahme begründet und empfehle Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Brüstlein. Ich glaube, die juristische Seite sei die Hauptfrage und sie ist auch so ziemlich allseitig beleuchtet worden. Ich möchte aber noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen, nämlich darauf, dass wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, dies zur Folge hat, dass der Parallelismus oder das Gleichgewicht, das wenigstens scheinbar in diesem Gesetz bestand, — es war nur ein scheinbares Gleichgewicht, aber es diente doch wenigstens zur Dekoration — zerstört wird, und dass das unmöglich in der Absicht eines Gesetzgebers liegen kann, der sich noch auf seine unparteiische Rolle besinnen will. Sie wissen, dass anlässlich der Beratung des Gesetzes in der Diskussion der Hauptvorwurf erhoben wurde, die Spiesse seien nicht gleich lang, es werde nur die Teilnahme und nicht die Verhinderung der Teilnahme an einem Streik betroffen. Man wollte hier Remedur schaffen und fügte dem Art. 5 einen zweiten Absatz bei, der folgendermassen lautet: «Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung, jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht». Es soll also sowohl die Verhinderung der Teilnahme als die Erzwingung derselben bestraft werden. Wie stünde es aber mit den Aussperrungen? Wird die Erzwingung der Teilnahme an einer Aussperrung unter Strafe gestellt? Das ist nicht der Fall, es können einzelne Meister durch Tätlichkeiten, Drohungen, erhebliche Belästigung ihre Kollegen zur Teilnahme an einer Aussperrung zwingen und sie werden nicht bestraft. Damit zerstören Sie das Gleichgewicht, das bisher bestanden hat. Wenn Sie auf der einen Seite ein neues Gewicht in die Wagschale legen, ist auf der andern Seite auch eines nötig. Diese Aufgabe geht aber über den Rahmen einer blossen authentischen Interpretation hinaus und kann nur durch eine Revision des Gesetzes erreicht werden. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen erzeugt man nur ein Gefühl der Ungleichheit und ich möchte fragen, ob das denn wirklich in Ihrer Absicht liegt. Ich wende mich damit nicht an Herrn Scheidegger und seine Berufsgenossen. Es ist ganz selbstverständlich, dass, wenn der Regierungsrat den Scheerenschleifer macht und den Schleifstein in Bewegung setzt, sie bei der Gelegenheit ihre Messer schärfen wollen, das liegt in ihrem Klasseninteresse, jede Klasse sucht den Staat soviel als möglich für sich in Anspruch zu nehmen. Es sind aber in diesem Saale eine überwiegende Mehrheit von direkt nicht beteiligten Personen, die weder die Arbeiter noch die Unternehmer vertreten. Ich meine in erster Linie die Angehörigen der Landwirtschaft und der freien Berufsarten, wie zum Beispiel Herrn Kollega Bühler, der bereits in anerkennenswerter Weise von diesem Standpunkt des Unparteiischen aus gesprochen hat, und diese Unbeteiligten möchte ich fragen: was bezwecken Sie eigentlich, wenn Sie der authentischen Interpretation beistimmen? Sie haben doch gewiss nicht die Absicht, den sozialen Kampf zu verschärfen, Sie wollen im Gegenteil den sozialen Frieden und haben deshalb auch seinerzeit das Streikgesetz annehmen helfen. Wenn das nun Ihre Absicht ist — und sie sollte es sein — sind Sie denn auf dem richtigen Wege, wenn Sie dem Antrag der Regierung folgen? Ich muss das bezweifeln, denn was ist die Grundlage des sozialen Friedens? Die Grundlage des sozialen Friedens ist gewiss noch der Glaube an den Staat oder die Aufrechterhaltung des Restes von Glauben an den Staat, das heisst an eine obrigkeitliche Ueberordnung über die einzelnen Klassen. Das ist die Grundlage des sozialen Friedens, dass noch ein Restchen von Glaube in unserem Volk bleibe, es habe über sich eine unparteiische Behörde, die nicht im Dienste einer einzelnen Klasse steht. Dieser Glaube wird aber durch das hier vorgeschlagene Vorgehen erschüttert. In erster Linie verabreicht man damit den Gerichtsbehörden eine Ohrfeige. Was die Gerichtsbehörden mit der Goldwage abgewogen haben, wird hier mit dem Brennusschwert umgestossen, indem man ihnen sagt: ihr habt da einen nichtswürdigen Justizentscheid getroffen. Das Volk aber wird denken: Wenn die Justiz in diesem Falle einen Fehler begangen hat, kann sie auch in andern Fällen falsch geurteilt haben, und damit ist das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Klugheit der Justiz erschüttert. Es ist aber gewiss nicht die Aufgabe des Grossen Rates, sich zur Justiz in Widerspruch zu stellen. So etwas tut man höchstens in Fällen, wo Not an den Mann geht; man tut es aber nicht, wenn der einzige Effekt der ist, dass das Gefühl der Unterdrückung in einem Teil des Volkes mächtig gefördert wird. Das wäre der Fall bei der Annahme einer authentischen Interpretation, welche die ganze bisherige Grundlage des Gesetzes verschieben würde. Was hat man mit diesem Gesetz beabsichtigt? Man wollte die Streiks möglichst vermeiden, weil die Erfahrung lehrt, dass sie auf die Länge eine Störung des öffentlichen Friedens und eine Beunruhigung der Bevölkerung zur Folge haben. Das ist eine Erfahrungstatsache, die nicht weggeleugnet werden kann und die gewiss auch seitens der Sozialdemokraten bedauert wird, denn sie sind keine Freunde der Unordnung, aber sie können sie nicht immer verhindern. Woher kommt es, dass bei Anlass von Streiks der Friede bisweilen gefährdet wird? Es kommt daher, dass, wenn grosse Massen von Menschen längere Zeit beschäftigungslos sind und dabei zusehen müssen, wie andere minderwertigere Elemente ihre Plätze einzunehmen versuchen, sie schliesslich nervös und aufgeregt werden und in solchen Momenten der psychologischen Aufregung eben über die Schnur hauen und die ordentlichen Grenzen, die jedem Menschen in seiner Betätigungsfreiheit gezogen sind, überschreiten. Das ist eine Erfahrungstatsache und so leid es den Arbeiterorganisationen ist, sie vermögen es nicht immer, im gegebenen Falle solche Ausschreitungen zu vermeiden. Es hat sich immer gezeigt, dass nach einem länger dauernden Streik ihre Leute aufgeregt waren und man sie nicht mehr im Zaum halten konnte. Darum hat man auch mit diesem Gesetz den Arbeitern einen Wink geben wollen: nehmt euch in acht, besinnt euch zweimal, bevor ihr den Streik wählt, geht lieber vor die Einigungsämter, es tritt sonst für euch eine Art Belagerungszustand ein und ihr unterliegt von dem Momente an Ausnahmebestimmungen; es werden Sachen verboten, die vorher nicht verboten waren, wie zum Beispiel die blosse Belästigung, Umzüge, Ansammlun-

gen auf der Strasse; was sonst ganz harmlose Sachen sind, werden durch eure Streikbeschlüsse zu gefährlichen Sachen; wir raten euch also, möglichst von Streiks abzusehen, ihr habt es in der Hand, besinnt euch zweimal. Wenn man aber sagt, Streik und Aussperrung sei dasselbe, so sagt man damit, die andere Klasse der Bevölkerung, namentlich die Unternehmerschaft, brauche sich nicht zu besinnen, sondern bekomme im Gegenteil eine Prämie für den Fall, dass sie die Aussperrung beschliesst, denn sie leitet damit den Belagerungszustand nicht auf das eigene, sondern auf das Haupt der Gegnerschaft; sie hat es also in der Hand, durch ihre Beschlüsse, eine andere Klasse der Bevölkerung zu Minderberechtigten zu machen. Sie müssen doch gewiss einsehen, dass damit die ganze Oekonomie des Gesetzes verschoben wird, denn es ist doch etwas ganz anderes, ob dieser kleine Belagerungszustand von denjenigen herbeigeführt wird, die sich selber in diese Lage versetzen, oder von ihren Gegnern. Herr Scheidegger hat gesagt, es habe die letzte Aussperrung im Grunde nur die Form der Offensive gehabt, in Wirklichkeit sei sie ein Defensivmittel gewesen. Wir haben aber keine Garantie dafür, dass die Aussperrungen immer so gestaltet und immer nur einen defensiven Ursprung haben werden, wie das bei der letzten der Fall gewesen sein mag. Herr Grimm hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass andere Fälle vorkommen können, wo die Meister aus irgend einem Grunde beschliessen, die Arbeiter seien auszusperren, damit sie diesen Ausnahmebestimmungen unterliegen. Die Meister hätten es also in der Hand, über die Arbeiter den kleinen Belagerungszustand zu verhängen. Das wäre ein himmelschreiendes Unrecht. Sie werden dazu nicht Hand bieten.

M. Jobin. Je ne veux pas répéter, à l'occasion de la discussion qui se déroule au sujet de l'interprétation authentique qui vous est proposée, les raisons pour lesquelles lors de la discussion de la loi sur les grèves, j'ai pris position contre cette loi.

Je ne crois pas, ou je crois de moins en moins, que les moyens violents, les mesures d'exception, puissent produire des résultats heureux dans un domaine comme celui de la lutte pour l'organisation sociale où se heurtent, non seulement les idées, mais les sentiments et les intérêts. Cependant, du moment où la loi existe je comprends qu'il soit logique pour vous de vouloir en étendre l'application à des cas qui n'avaient pas été prévus et qui dès lors ne sont soumis à ses dispositions ainsi qu'en a jugé l'autorité judiciaire.

La question qui se pose n'est donc pas celle-ci: Le Grand Conseil a-t-il de par la Constitution le droit d'interpréter les lois, puisque la Constitution lui accorde ce droit expressément, mais si, au cas particulier, le Grand Conseil se trouve dans la situation de pouvoir faire usage, de se servir de ce droit? Et je dis: non en me référant précisément à l'explication qui nous a été donnée par M. le directeur de la justice, de ce qu'il faut entendre par l'interprétation authentique d'une loi, à savoir que cette interprétation a pour but de fixer le sens d'une opposition douteuse. Or, je vous le demande, en quoi la teneur des dispositions actuelles de la loi sur les grèves est-elle douteuse? Où prendrez-vous ce doute qui légitimerait cette interprétation qui vous est demandée? Le doute qui provient du conflit actuel entre les autorités publiques et administratives et les autorités judiciaires sur la portée des dispositions de la loi quant aux personnes soumises à celle-ci n'est pas le doute qui légitime la mesure exceptionnelle de l'interprétation. En effet, il n'y a doute au sujet d'une disposition de la loi que lorsque les autorités chargées de l'appliquer ne s'entendent pas sur cette application, sont en conflit entre elles à ce sujet, et rendent des jugements contradictoires. Il y aurait doute, à la rigueur, par exemple, en prenant le cas le plus favorable à l'appui de la thèse du gouvernement si, à l'occasion de l'arrêt de la Chambre de police incriminée, le tribunal de première instance avait jugé dans un sens et la Chambre de police dans un autre. A mon avis, toutefois, le doute ne serait pas, de ce fait, encore établi; il ne le serait que si la Chambre de police modifiait sa jurisprudence; si, après avoir dit blanc hier elle disait noir demain. C'est alors, mais alors seulement, qu'on pourrait affirmer qu'il y a disposition douteuse; l'interprétation authenthique serait non seulement légitime, mais en quelque sorte indispensable pour fixer non seulement la responsabilité des citoyens.

Comment y aurait-il doute au cas particulier? En effet, un lock-out est déclaré, des excès sont commis et leurs auteurs renvoyés devant le juge pour être soumis aux dispositions de la loi sur les grèves. Or, non seulement le tribunal de première instance a jugé que cette loi n'était pas applicable, mais la Chambre de police a confirmé ce jugement. Les tribunaux chargés de l'application de cette loi sont donc parfaitement d'accord. Dès lors, il est manifeste, à mon sentiment, qu'on ne peut parler de doute quant au sens attribué à la loi; dès le moment où il n'y a pas de doute, il n'y a donc pas lieu d'interpréter.

Je ne veux pas revenir sur toutes les explications données, je me bornerai à relever ce que d'aucuns affirment, mais à tort, qu'après tout, la grève ou le lock-out sont sensiblement la même chose. Non, ces deux manifestations du conflit collectif ne sont pas identiques, car, en ce cas, on n'aurait pas cherché une deuxième expression pour désigner une situation déjà suffisamment définie par une autre. En outre, il y a une nuance entre la grève et le lock-out au point de vue de la responsabilité des ouvriers. Si, en fait, au point de vue des résultats pratiques, ceux du lock-out sont à peu près les mêmes que ceux de la grève, en ce sens que patrons et ouvriers sont arrêtés dans les deux cas, il n'en demeure pas moins plausible d'admettre une responsabilité moindre quant aux excès commis par les ouvriers pendant le lock-out par rapport à ceux commis pendant la grève. Par la grève, ce sont les ouvriers qui prennent l'offensive, qui se mettent dans un état de violence prédisposant aux abus, tandis que dans le lock-out ce sont les patrons qui créent la cause du conflit qui préparent la nervosité et les malheurs.

Il y a donc une nuance assez importante dont il paraîtrait naturel de tenir compte quand il s'agit de déterminer le degré de responsabilité des ouvriers subissant un lock-out. Vous me direz qu'il y a des lock-out rendus forcés par les agissements des ouvriers; mais ceux-ci répliquent que maintes grèves sont plutôt le fait des patrons que des ouvriers. Et c'est précisément cette incertitude sur les causes des conflits que les deux parties s'attribuent réciproquement, et souvent de bonne foi, qui nécessite, pour la

réalisation de la paix sociale, l'organisation professionnelle ou syndicale. Quant au syndicalisme pacificateur, c'est l'esprit de justice qui le produira et l'organisera, et non les mesures coercitives et d'exception.

Quoiqu'il en soit, pour pouvoir étendre les dispositions pénales si sévères de la loi sur les grèves à des cas de cessation de travail que l'on s'accorde à reconnaître que le législateur n'avait pas prévus, il est désirable, il est même indispensable dans l'intérêt de la pacification des esprits, de recourir à une procédure non suspecte, c'est-à-dire à la revision de la loi ou du Code pénal. Pesez bien les arguments de nos collègues qui attirent l'attention du Grand Conseil sur les dangers de la voie vers laquelle veut vous diriger la proposition d'interprétation authentique.

Après avoir commis l'erreur de voter la loi sur les grèves, sous l'influence de préoccupations que je n'ai pas à rechercher, évitez de connaître la nouvelle erreur encore plus grave que serait l'accentuation du caractère exceptionnel de cette loi, par le moyen de l'interprétation authentique. Rien ne justifie cette interprétation, puisque d'ailleurs pour combler la lacune que vous déplorez, vous avez le moyen loyal de la revision de la loi, ou mieux encore pour l'avenir, la revision du Code pénal qui impliquerait l'abrogation de cette mesure d'exception condamnée par l'égalité des citoyens devant la loi, c'est-à-dire par la justice. *(Bravos à droite et à l'extrême gauche.)*

(Rufe: Schluss! Moor: Wo bleibt denn die Redefreiheit?)

Abstimmung:

Für Schluss der Diskussion	36	Stimmen.
Dagegen	29	»

Neuenschwander. Haben Sie keine Angst, dass ich Sie mit einem langen Votum langweilen werde; ich bin im Gegenteil der Ansicht, dass es nun genug wäre des grausamen Spiels, und obschon ich eigentlich als Motionär auch das Recht hätte, mich eingehender zu äussern, will ich mich nur auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken.

Ich darf konstatieren, dass ich mit dem Erfolg meiner Motion durchaus zufrieden sein kann. Wie Herr Grimm vorhin bemerkt hat, ist die Motion von der Regierung aufgegriffen und in schleunigem Tempo behandelt worden. Im Grossen Rat geht es allerdings etwas langsamer und es ist in ganz richtiger Weise angetönt worden, es sei schade um Zeit und Geld, wenn noch länger unnütz debattiert werde.

Der Hauptzweck der Motion besteht darin, Klarheit in die Anwendung des Gesetzes zu bringen, und das ist notwendig. Es ist bestritten worden, dass das Gesetz auf die Arbeitsaussperrungen anwendbar sei und es gehen die Meinungen hierüber weit auseinander; aber auch die Entscheidung des Obergerichtes hat uns nicht mehr Klarheit verschaffen können, sondern wir wussten nachher ebenso wenig wie jetzt, woran wir sind. Ich will mich auf die authentische Interpretation keineswegs versteifen; die Hauptsache ist, dass wir eine sichere rechtliche Grundlage bekommen und deshalb war die Motion keinesfalls überflüssig. Die Regierung muss doch wissen, ob sie in Zukunft bei Aussperrungen das Gesetz anwenden kann oder nicht.

Als Laie in dieser Angelegenheit möchte ich bemerken, dass ich die Aussperrung als Streik der Arbeitgeber taxiere; auch letztere haben das Recht zu streiken und es ist klar, dass bei einem Streik der Arbeitgeber das Gesetz ebenfalls angewendet werden kann. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Fall die Strafbestimmungen nicht nur auf die Arbeiter Anwendung finden, sondern auch die Meister sind denselben unterworfen und wir haben vor nicht gar langer Zeit bei Anlass des Schreinerstreikes gesehen, dass ein Arbeitgeber ganz empfindlich bestraft worden ist. Man kann nicht zum vorneherein behaupten, dieses Gesetz sei nur gegen die Arbeiter gerichtet, sondern der Hauptzweck ist die Handhabung der Ordnung, betreffe es Streikende oder Arbeitswillige. Sie wissen ganz genau, dass ich kein grosser Freund des Streikgesetzes war und ich habe mich seinerzeit in der Hauptversammlung des Gewerbevereins des Kantons Bern auch dahin ausgesprochen, dass ich mir vom Streikgesetz nicht sehr viel verspreche. Uebrigens hat dieses Gesetz für uns Leute auf dem Lande wenig Interesse. Wir haben glücklicherweise in dieser Beziehung nicht viel zu befürchten und ich habe damals gesagt, wenn bei uns anlässlich eines Streiks Unruhen ausbrechen würden, wir dann ein einfaches Mittel hätten, nämlich eine tüchtige Feuerwehr und starke Hydranten. Das wäre das beste Mittel, um die Ausschreitungen gründlich zu bekämpfen.

Ich will nicht länger sein. Der eigentliche Zweck meines Votums war Schluss der Diskussion zu beantragen, aber in einem richtig formulierten Antrag und nicht nur durch Zuruf, wie es geschehen ist. Auf alle Fälle ist es gut, wenn die Geschichte bald zu Ende geht.

Präsident. Herr Scheidegger verlangt das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Scheidegger. Ich habe das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt. Herr Grimm hat in seinem Votum gesagt, dass ich gestern den Ausdruck gebraucht habe: Wenn das Obergericht nicht in Rabulistik gemacht hätte. Dagegen muss ich mich verwahren, ich habe keinen solchen Ausdruck gebraucht. Ich habe mich an die Arbeitervertreter gewendet und ihnen vorgeworfen, sie hätten mit Rabulistik ihr Ziel zu erreichen gesucht, sie hätten in Rabulistik gemacht zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes. Daran lässt sich nichts ändern.

Wyss. Es ist im Laufe der Diskussion wiederholt auf die Antwort hingewiesen worden, die ich als damaliger Kommissionspräsident anlässlich der Beratung des Streikgesetzes auf die Anregung des Herrn Scheidegger erteilt habe und es ist diese Antwort auch ein Gegenstand der Motive des obergerichtlichen Urteils. Ich halte es für meine Pflicht zu erklären, dass diese Antwort zu unrichtigen Schlüssen benützt worden ist. Es ist namentlich unrichtig, wenn man aus meiner damaligen Antwort glaubt herauslesen zu können, dass auch der Kommissionspräsident sich auf den Boden gestellt habe, es sei zwischen der Arbeitseinstellung infolge einer Aussperrung und Arbeitseinstellung infolge eines Streiks ein Unterschied zu machen. Wenn man das Tagblatt des Grossen Rates im Zusammenhang liest und nicht nur die zweite Beratung, sondern

namentlich auch die erste Beratung, wird man als Unbefangener den Eindruck erhalten müssen, dass sowohl die vorberatende Behörde wie der Rat unter der festen Meinung stunden, es handle sich um die Bekämpfung von Ausschreitungen, die bei irgend einer Kollektiv-Arbeitseinstellung entstehen können. Sie finden in der ganzen Beratung nirgends, dass diese Unterscheidung zwischen Aussperrung und Streik berührt worden wäre und Sie finden auch nicht einen Hinweis darauf, dass das Gesetz ausschliesslich auf Arbeitseinstellungen infolge Streik und nicht auch auf Arbeitseinstellungen infolge Aussperrung Geltung haben werde. Dieser Meinung war ich auch und mit mir die Kommissionsmitglieder und der Rat, als ich Herrn Scheidegger antwortete. Diese Antwort schloss sich an die Anregung des Herrn Regierungsrat Scheurer an, der damals noch unserem Rate angehörte und darauf aufmerksam machte, dass wir das Delikt der Nötigung nicht kennen und dass es nach seiner Auffassung richtiger wäre, wenn wir den Begriff der Nötigung im Gesetz behandeln würden, worauf Herr Scheidegger darauf aufmerksam machte, dass wir für solche Fälle das Gesetz abändern müssten, damit es nicht nur bei Ausschreitungen infolge Streik, sondern in allen Fällen Platz greifen könne. Dann antwortete ich, dass wenn die Anregung des Herrn Scheidegger akzeptiert werde, die Angelegenheit an die Kommission zurückgewiesen und anders behandelt werden müsse, weil das Gesetz dann nicht nur für Streiks gelte, sondern gegenüber Ausschreitungen in allen Fällen, sei es bei Kollektivstreitigkeiten oder bei solchen, die nicht den Charakter der Kollektivstreitigkeit haben. Mit andern Worten, es wäre ein Gesetz gewesen, dessen Titel folgendermassen hätte redigiert werden können: «Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und über den Schutz der Arbeitsfreiheit». Es geht nicht an, aus meinem damaligen Votum den Schluss ziehen zu wollen, dass ich als Kommissionspräsident selber eine Unterscheidung zwischen den Folgen einer Arbeiteraussperrung und den Folgen eines Streiks habe treffen wollen, und es ist doch eigentümlich, dass trotz der ablehnenden Haltung des Obergerichtes die Polizeikammer, soweit es den Willen der vorberatenden Behörden und des Grossen Rates anbelangt, zur Ueberzeugung gekommen ist, dass man bei allen Kollektivstreitigkeiten die Ausschreitungen habe treffen wollen. «Wenn das Gericht», sagt die Motivierung, «gestützt auf diese Erwägungen zu dem Schlusse gelangt, der Gesetzgeber habe die Strafdrohungen des Art. 5 nicht nur für die bei Anlass eines Streikes begangenen Handlungen der dort erwähnten Art, sondern für alle bei Anlass von Kollektivstreitigkeiten überhaupt verübten, in Aussicht genommen, so muss es dagegen entschieden verneinen, dass dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst zum Ausdruck gelangt oder wenigstens mit den gewählten Gesetzesworten noch vereinbar ist». Ueber den bei den Beratungen des Gesetzes vorhandenen Willen brauchen wir also kein Wort zu verlieren; der Wille ging weiter als der Wortlaut. Die damals begangene Ungeschicklichkeit, bei der wir alle nicht von Schuld frei sind und am allerwenigsten die vorberatenden Behörden, besteht darin, dass man den Sinn des Gesetzes nicht in richtigen Einklang mit dem Wortlaut brachte. Wenn Sie den Titel allein lesen, finden Sie: Gesetz über Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks, und das kann auf den Gedanken führen, dass wir es nur mit bei Anlass von Streiks vorkommenden Ausschreitungen zu tun haben. Wenn man aber das Gesetz weiter liest und namentlich Art. 5, findet man eine andere Terminologie, man redet hier nicht mehr von Streik, sondern von Arbeitseinstellung im allgemeinen. Da ist der Missklang, da ist die Nichtübereinstimmung zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und dem Wortlaut des Titels und ich glaube, wenn Herr Dr. Bühler Gelegenheit gehabt hätte, damals den Beratungen zu folgen, auch er wäre unter dem Eindruck gestanden, dass das Gesetz auf Kollektivstreitigkeiten jeder Art sich beziehen solle. Dagegen möchte ich Herrn Dr. Bühler nicht bestreiten, da er den Verhandlungen nicht beigewohnt hat, sondern nur relata referiert hat, dass er persönlich zu einer andern Auffassung gelangen konnte; diese Möglichkeit ist durch die Inkongruenz zwischen Titel und Wortlaut des Gesetzes gegeben. Der Wille war aber da und deshalb möchte ich die Behauptung des Herrn Dr. Bühler nicht unwidersprochen lassen, er nehme an, es sei damals nicht in der Absicht des Grossen Rates gelegen, die verschiedenen Arten der Arbeitseinstellung mit dem Gesetz zu treffen; diese Absicht hat im Gegenteil bestanden. Ich habe auch den Eindruck, dass, wenn der Titel anders lauten würde als jetzt mit dem Worte «Streik», das Obergericht zu einem andern Schlusse gekommen wäre, und wenn Herr Jobin erwähnt hat, er sehe nicht ein, wo in dieser Angelegenheit ein Zweifel bestehen könne, so möchte ich mir erlauben zu betonen, dass just der Zweifel darin liegt, dass Wortlaut und Geist des Gesetzes nicht übereinstimmen. Ich möchte deshalb die Berechtigung des Grossen Rates zur authentischen Interpretation nicht bestreiten, juristisch lässt sie sich sehr gut rechtfertigen.

Eine andere Frage ist die, ob es angesichts der verschiedenen Meinungen über die Bedeutung des Gesetzes opportun sei, gerade den Weg der authentischen Interpretation zu wählen. Ich bin kein Freund der authentischen Interpretationen, es ist da immer etwas krumm und ich kann nicht vergessen, dass wir einmal im Grossen Rat eine authentische Interpretation getroffen haben, die im direkten Gegensatz zum Gesetz stand; Herr Regierungsrat Scheurer, der Vater des jetzigen, schüttelte immer nur den Kopf und schwieg, wenn man mit ihm darüber sprach. Als mir bekannt wurde, dass der Regierungsrat sich auf diesen Boden stellen werde, ersuchte ich den Herrn Grossratspräsidenten, davon Umgang zu nehmen, mich in die Kommission zu wählen, da ich für Revision des Gesetzes und Annahme durch das Volk bin. Wir müssen die Ausschreitungen bestrafen, das sind wir jedem Arbeitswilligen schuldig und die Gründe, warum eine Arbeitseinstellung entstanden ist, können für uns vollständig gleichgültig sein; ob die Arbeiter selbständig den Streik veranlasst haben oder ob eine Arbeitseinstellung infolge Aussperrung vorliegt, kann uns nicht kümmern. Im übrigen ist es unter Umständen ausserordentlich schwierig zu entscheiden, welcher der beiden Fälle vorliegt. Nehmen Sie an, Arbeitgeber und Arbeiter haben einen Vertrag abgeschlossen, nun kommt der Moment, wo der Vertrag abgelaufen ist und die Arbeiter wollen keine weitere Arbeit annehmen, da die neuen Arbeitsbedingungen ihnen nicht genügen. Man kann sich hier gewiss fragen, ob, nachdem den Arbeitern Arbeitsgelegenheit gegeben war, die sie nicht angenommen haben, nicht eine Arbeitsniederlegung durch die Arbeiter stattgefunden hat. Der Staat ist jedenfalls

zu jeder Zeit verpflichtet, schützend für die Arbeitswilligen einzutreten; ich stehe da genau auf dem gleichen Boden wie Herr Dr. Bühler. Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen und ich glaube, man hätte gut getan, den Begriff der Nötigung, der in unserem Strafgesetz fehlt, aufzunehmen, wie ich das in der ersten Beratung schon angeregt hatte. Ich möchte nicht nur die widerrechtliche Verhinderung der Arbeit bei Arbeitseinstellung und Kollektivstreitigkeiten zu ahnden suchen, sondern sobald widerrechtliche Mittel angewendet werden, jeden Druck auf den Arbeitswilligen. Die Arbeitswilligen sollen geschützt werden, befinde man sich in einem Kollektivstreit oder in einem gewöhnlichen Streik. Soweit möchte ich doch gehen und da frage ich mich sehr, ob es nicht opportun wäre, im Falle des Nichteintretens auf die gegenwärtige Vorlage, sofort in der Form der Revision des Gesetzes vorzugehen und zwar in der erweiterten Form, die den Arbeitsschutz überhaupt noch etwas wirksamerer gestalten würde, nicht durch drakonische Mittel, sondern durch die Ausdehnung der im Gesetz aufgestellten Bestimmungen auf alle vorkommenden Streitigkeiten. Ich glaube nicht, dass unser Landvolk der Sache kein Interesse entgegenbringt und im Falle eines Streiks nur auf die Hydranten abstellen würde, wie Herr Neuenschwander bemerkt hat. Es haben ja noch nicht alle Dörfer wie Oberdiessbach das Glück, vorzügliche Hydrantenanlagen und eine Feuerwehr zu besitzen, die im richtigen Moment nicht versagen; ob das in Oberdiessbach der Fall ist, weiss ich nicht und vielleicht auch Herr Neuenschwander nicht. (Heiterkeit.) In bezug auf das wirtschaftliche Leben bestehen auf dem Lande und in der Stadt genau die gleichen Interessen, es kann keine Gemeinde wissen, ob sie nicht eines schönen Tages in solche Schwierigkeiten verwickelt wird, und das gleiche Interesse, das die Gemeinden den Einigungsämtern entgegengebracht haben, dürfen wir auch bei der Bekämpfung von Ausschreitungen, die sich die Arbeiter zuschulden kommen lassen, von ihnen erwarten. Ich denke also vom Landvolk besser als Herr Neuenschwander und mir bangt nicht vor einer Volksabstimmung über die Revision des Streikgesetzes. Ich ziehe die Revision auch deshalb vor, weil ich das Mittel der authentischen Interpretation nicht gerne ergreife, nachdem das obergerichtliche Urteil da ist. Es ist eine Art von Achtung, die ich einem Gerichtsspruch entgegenbringe auch dann, wenn ich persönlich nicht der gleichen Ansicht bin. Ich halte dafür, dass man den Weg der authentischen Interpretation viel leichter vor dem Urteil hätte betreten können, denn schon vorher wurde immer geltend gemacht, dass die Bestimmungen des Gesetzes nur bei Streiks und nicht auch bei Aussperrungen zur Anwendung gebracht werden könnten. Ich ziehe vor, die Frage in Form der Revision des Gesetzes zu behandeln, wobei gewisse Verbesserungen angebracht werden sollen, gewisse Verschärfungen in bezug auf den Arbeitsschutz, die Arbeitswilligkeit und Arbeitsfreiheit. Das ist der Weg, auf dem ich zum Ziele gelangen möchte und aus diesen Gründen werde ich gegen Eintreten stimmen.

M. **Boinay.** Si je suis partisan de la liberté individuelle au travail, si je considère toute atteinte portée à cette liberté comme devant être réprimée, je n'en suis pas moins l'adversaire déclaré de toutes les lois d'exception. Or, la loi qui nous occupe est précisément une loi de ce genre.

Messieurs, j'appartiens à une partie du canton qui a trop souffert des lois d'exception pour avoir le courage d'en voter une contre mes concitoyens.

Il existe dans l'arsenal de nos lois des dispositions dirigées uniquement contre les catholiques du Jura, à l'époque du Culturkampf.

Nous avons affaire aujourd'hui une loi qu'on a qualifiée hier et depuis longtemps de loi d'exception, et j'estime qu'on aurait mieux fait, à l'époque où cette loi fut élaborée, de reviser simplement le code pénal, d'adopter une nouvelle disposition et de ne pas punir les excès commis en dehors d'une grève d'une simple amende, alors qu'on punit les mêmes excès de l'emprisonnement et d'autres peines plus graves encore, lorsqu'ils ont été commis pendant une grève.

Ce sont là les raisons pour lesquelles, chez nous, la loi sur les grèves a été repoussée.

Le district de Porrentruy l'a rejetée aux $^2/_3$ des voix; il en est de même de ceux des Franches-Montagnes et de Délémont.

Oh! c'est que dans ces districts on a conservé le souvenir des iniques dispositions législatives dirigées contre nous, catholiques. De telles mesures aigrissent nos concitoyens. Dans un pays bien organisé, tous les efforts doivent tendre à procurer la paix et non à déterminer la guerre.

Je ne veux pas reproduire les arguments juridiques développés hier par M. Z'graggen, aujourd'hui par MM. Jobin et Bühler. Ces messieurs ont eu raison de vous prévenir contre les dangers d'une interprétation authentique. Ce danger est grand, surtout à la veille de la mise en vigueur de notre nouvelle législation civile. Nous sommes en train d'élaborer une loi d'introduction en code civil fédéral. Si dans un an ou deux les tribunaux rendaient des arrêts non conformes à la manière de voir du peuple, est-ce que nous viendrions demander, par voie d'interprétation, la modification de telle ou telle disposition? Evidemment non! On en demanderait la revision. Ce serait là le seul remède. C'est aussi le seul qui s'offre à nous aujourd'hui pour la loi sur les grèves!

Ce qu'on nous propose aujourd'hui, ce n'est nullement l'interprétation authentique d'une loi, mais bien le complément et la modification d'une loi.

J'ai déjà vu le Grand Conseil interpréter une disposition législative. La première fois, ce fut lorsqu'on interpréta l'article du code civil français qui concerne la forme d'une procuration pour consentir une hypothèque, mais cet article indiquait clairement ce que le législateur avait voulu, tandis que ce n'est pas le cas pour la disposition dont le Conseil-exécutif nous propose aujourd'hui l'interprétation. Hier, M. le député Scheidegger a mis les adversaires du projet à l'aise, lorsqu'il a déclaré, — je crois l'avoir bien compris — que lors de la discussion de cette loi personne n'avait songé au lock-out, et que lui-même n'avait pas eu connaissance d'un lock-out, jusqu'à ce jour là, — dans le canton de Berne. Je suis de son avis. Personne n'y a songé, et la preuve, c'est que dans le texte français le mot grève se retrouve presque à chaque ligne, dans les articles 5, 6 et 7. Or le mot grève est la traduction du mot allemand « Arbeitseinstellung » dont vous vous servez.

Il s'agit donc bien dans cette loi de dispositions visant la grève et non le lock out.

M. Jobin vous a dit avec raison: « il y a lieu « à interprétation en cas de doute, mais aujourd'hui « il n'existe aucun doute ». Les tribunaux ont prononcé dans un sens non équivoque; la chambre pénale a donné des considérants fort bien rédigés et motivés. Le seul moyen de sortir de la situation dans laquelle nous nous trouvons est de faire ce que propose M. le député Wyss, — une novelle. Je suis persuadé que le Grand Conseil y serait disposé et que cela éviterait à la majorité le reproche de noyer la loi dans des termes étrangers au but poursuivi lors de son élaboration.

Messieurs de la majorité, on vous a traités hier de réactionnaires. Cette expression doit avoir pour vous aujourd'hui quelque chose de choquant, car il y a 15 ou 20 ans, c'est vous qui appliquiez ce mot à l'attitude du parti que je représente. Vous n'êtes plus maintenant à la tête du char du progrès. Le « progrès » est défendu par les nouvelles couches, le quatrième état. Evitez donc ce reproche, messieurs, vous êtes la majorité, vous êtes le nombre, ne tombez pas dans l'arbitraire. Si vous voulez absolument molester une minorité respectable, plusieurs moyens faciles sont à votre disposition: élaborez une novelle. Ainsi vous ne sortirez pas de la légalité; vous ne ferez violence à aucun texte de loi; vous aurez ce que vous désirez, un instrument pour combattre les socialistes!

Telles sont les raisons pour lesquelles je voterai non et repousserai la proposition qui nous est faite aujourd'hui.

Präsident. Ich erlaube mir die Verhandlungen für einen Augenblick zu unterbrechen, um Ihnen für die Fortsetzung der Beratungen folgendes Vorgehen vorzuschlagen. Zum vorliegenden Geschäft ist noch eine Eskadron von Rednern eingeschrieben, darunter ein paar ganz schwere Reiter, und wir werden die Eintretensdebatte heute Vormittag nicht zu Ende bringen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, hier abzubrechen, um die Naturalisationen und die Strafnachlassgesuche, die immer am Mittwoch auf der Traktandenliste stehen, zu behandeln. Soweit die Zeit reicht, können wir dann in der Eintretensdebatte zufahren und sie morgen wieder aufnehmen. Da wir nächste Woche sowieso wieder kommen müssen, möchte ich von einer Nachmittagssitzung Umgang nehmen, da ich es auch nicht für opportun halte, zu dieser Debatte Waadtländer zu giessen (Heiterkeit). Wird zu diesem Vorgehen das Wort gewünscht? Es ist dies nicht der Fall.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 125 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$ Mehrheit: 84) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Albert Hartmann, geboren 1890, von Krotzingen, Baden, Hotelkoch, wohnhaft in Reiben, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 112 Stimmen.

2. Karl Lindgreen, geboren 1888, von Anklam, Preussen, Spengler in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 108 Stimmen.

3. Heinrich Maier, geboren 1888, von Nürtingen, Württemberg, Spengler in Lengnau, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgermeinde Epiquerez — mit 111 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez à vous prononcer, messieurs, sur 16 recours en grâce concernant lesquels les autorités préconsultatives se sont mises d'accord.

D'après le résumé imprimé qui vous a été remis, le Conseil-exécutif vous proposait touchant le n° 1 (affaire Gygli) de réduire la peine à 10 jours de détention cellulaire. Mais il a adhéré à la proposition de la commission de justice de descendre jusqu'à 2 jours. Le gouvernement, dans sa séance de ce matin, s'est aussi rangé à l'avis de votre commission de grâcier définitivement dès le 19 mai prochain Frédéric Thierstein condamné en 1893 à la réclusion perpétuelle pour brigandage suivi de mort (N° 14). Le pourvoi ayant été formé bien avant l'adoption du décret sur la libération conditionnelle, il serait par trop rigoureux, nous semble-t-il, de vouloir tirer argument de l'esprit de ce décret pour refuser d'accorder à Thierstein la grâce avant qu'il ait purgé 20 ans de sa peine. D'autre part, il est peu probable que Thierstein, qui depuis plusieurs années déjà est considéré par des personnes compétentes comme régénéré, s'amende davantage pendant les 2 ans qu'il aurait encore à subir pour obtenir sa libération conditionnelle. Ainsi, à titre tout à fait exceptionnel on peut encore le mettre au bénéfice de la pratique suivie par le Grand Conseil avant l'entrée en vigueur du décret sur la libération conditionelle.

En conséquence, nous vous proposons, messieurs, d'accorder la grâce entièrement dans 3 cas, partiellement dans 7 autres et de rejeter purement et simplement les 6 recours restants.

Peter, Präsident der Justizkommission. Regierung und Justizkommission gehen in allen Fällen einig. Wie Herr Polizeidirektor Simonin Ihnen mitgeteilt hat, tritt eine kleine Aenderung im Falle Nr. 1 ein, indem die vorberatenden Behörden einheitlich die Reduktion der Strafe statt auf 10 auf 2 Tage Einzelhaft beantragen. Es liegt da kein Anlass vor, sich weiter über den Fall zu verbreiten. Die einzige Schwierigkeit bot der Fall Thierstein (Nr. 14), der nunmehr im Sinne der Kommission bereinigt worden ist. Es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass die Justiz-

kommission schon vor längerer Zeit eine vollständige Begnadigung auf den 15. Mai dieses Jahres beantragt hatte. Die Regierung wollte nicht beistimmen, die Kommission ist aber vollständig einig gewesen und sogar so einstimmig, dass nicht nur jedes einzelne Mitglied zugestimmt, sondern auch seine Zustimmung begründet hat. Die Regierung hat nun ihrerseits beigestimmt und wir anerkennen dieses Entgegenkommen.

Segesser. Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, in den Fällen 3—6 die Busse nicht nur zu reduzieren, sondern gänzlich zu erlassen. Es handelt sich um 4 Fälle, die kollektiv behandelt worden sind. Die 4 Wirte Straub, Schneider, Stuber und Rüfli sind wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeigesetz mit 50 Fr. Busse belegt worden und sowohl Regierung als Kommission beantragen nun Herabsetzung auf 10 Fr. Ich muss den von mir gestellten Antrag mit kurzen Worten begründen.

Das Verschulden der 4 Wirte besteht in nichts anderem, als dass sie auf Wunsch von Schützengesellschaften bei Anlass von freiwilligen Schiessübungen und Schlusschiessen, wie sie im Herbst vorkommen, im Stand oder neben dem Stand gewirtet haben. Es ist landauf landab Brauch, und namentlich dort, wo der Schiesstand von der Ortschaft weit entfernt ist, dass zur Verproviantierung der Schützen ein Wirt bestimmt wird, der sich dann dort einzufinden hat. Um zu wissen, wie es in dieser Beziehung gehalten wird, habe ich mir erlaubt, einen Fragebogen bei den Regierungsstatthalterämter zirkulieren zu lassen und es geht daraus hervor, dass die Praxis durchwegs übereinstimmend ist; von überall habe ich den Bescheid erhalten, dass die Regierungsstatthalter solche Bewilligungen nicht zu erteilen brauchen, weil keine Gesuche gestellt werden. Es ist mir leid, den Bescheid des Regierungsstatthalters von Büren, dass vor diesen 4 Wirten andere Wirte Bewilligungen für solche Anlässe eingeholt haben,etwas korrigieren zu müssen. Der Regierungsstatthalter von Büren hat das nur gesagt, um einigermassen seinen Entscheid zu entlasten. Ich habe mir die Mühe genommen, in den betreffenden Büchern auf 15 Jahre zurück nachzuschlagen und habe nirgends gefunden, dass solche Bewilligungen erteilt worden sind. Ich halte es nun für eine Ungerechtigkeit, wenn plötzlich 4 Wirte vor den Richter geschleppt werden, während alle übrigen Wirte im ganzen Kanton straflos ausgehen. Die Konsequenz der Handlungsweise des betreffenden Regierungsstatthalters wäre gewesen, weiter nachzuforschen, bis die Polizei alle Wirte zur Rechenschaft gezogen hätte. Meiner Meinung nach hätte der Regierungsstatthalter in diesem Falle besser getan, nachdem er die Frage geprüft hatte, die Anzeige in den Papierkorb zu werfen und für die Zukunft von den Wirten die Einholung solcher Bewilligungen zu verlangen. Die Direktion des Innern wäre einverstanden gewesen, die Begnadigung gänzlich eintreten zu lassen, aber Regierung und Kommission sind zum Schlusse gekommen, man dürfe das Gericht nicht ganz desavouieren. Ich darf Ihnen auch sagen, dass der Gerichtspräsident sehr erwogen hat, ob sich nicht einen Weg zum Freispruch finden lasse, er fand keinen, hat aber sehr gerne die Begnadigung empfohlen. Ich möchte hier betonen, dass es sich in dieser kleinen Sache nicht darum handelt, Gnade walten zu lassen, sondern darum, Gerechtigkeit zu handhaben.

M. **Gobat.** Parmi les recours en grace, je relève deux cas de contravention à la loi sur l'instruction primaire. Il s'agit de parents qui n'ont pas envoyé leurs enfants à l'école.

Les autorités préconsultatives proposent la prise en considération des recours.

Il me paraît que les contraventions scolaires deviennent bien nombreuses et qu'il serait bon d'y mettre un frein. J'ai salué avec plaisir le fait que le nouvel inspecteur scolaire de Porrentruy fait son possible pour obtenir une meilleure fréquentation scolaire dans ce district. Par contre, j'ai constaté qu'ensuite des condamnations prononcées de nombreux recours en grâce ont été adressés au gouvernement.

Il ne faut pas que les efforts des commissions d'école et de l'inspecteur scolaire soient annihilés par un excès de clémence de la part des autorités supérieures.

L'avenir d'une nation démocratique réside dans l'éducation et l'instruction de la jeunesse. Il est nécessaire que les parents envoient régulièrement leurs enfants à l'école.

Aussi formulé-je le vœu qu'à l'avenir la commission de justice et le gouvernement se montrent moins larges pour recommander la prise en considération des recours en grâce contre des condamnations en matière de contraventions scolaires. C'est là un simple vœu et non pas une proposition. J'espère qu'il en sera tenu compte pour le plus grand bien de l'instruction de notre jeunesse scolaire.

M. **Boinay.** Je combats la manière de voir de M. Gobat. Il s'agit d'une amende de 24 fr. infligée à une pauvre femme, une journalière, qui gagne peut-être un franc par jour en allant faire des journées. Cette somme de 24 fr. est très importante pour elle; il est évident qu'elle ne pourra pas les payer, et la conséquence d'un rejet du recours serait la prison pour 6 jours.

Il est évident que nous devons tous veiller à ce que l'école soit fréquentée régulièrement, mais il est des circonstances dont il faut savoir tenir compte. Très souvent, l'enfant d'une journalière est obligé de rester à la maison pour soigner, pour garder ses petits frères et sœurs, pendant que la mère va gagner le pain de la famille. Nous sommes en présence d'un cas de ce genre et c'est pourquoi je vous propose de ne pas accepter la proposition de M. le député Gobat, mais d'accueillir favorablement le recours en grâce formulé.

Präsident. Herr Gobat hat nur einen Wunsch zuhanden der vorberatenden Behörden vorgetragen.

M. **Gobat.** Oui, Monsieur le président.

Peter, Präsident der Justizkommission. Es erübrigt mir noch, zum Antrag des Herrn Segesser Stellung zu nehmen und ich halte dafür, man solle am Antrag der Regierung und der Justizkommission festhalten. Es ist nicht recht begreiflich, wie man wegen 4 Bussen von 50 Fr., welche die Regierung und Justizkommission auf 10 Fr. reduzieren wollen, eine grosse Diskussion hervorrufen will. Ich will mit zwei Sätzen fertig machen. Es ist festgestellt, dass die 4 Wirte sich einer Uebertretung des Gesetzes schuldig gemacht haben und dass die Strafe von 50 Fr.

an und für sich vollständig gerechtfertigt ist. Es steht allerdings auch fest, dass mildernde Umstände obwalten und es ist also die Reduktion auf 10 Fr. am Platze. Wenn aber Regierung und Kommission diese Reduktion beantragen, so sollte es dabei sein Bewenden haben. Die 4 Wirte werden wohl jeder 10 Fr. zahlen können und schliesslich handelt es sich darum festzustellen, dass sie sich verfehlt haben.

Näher. Es ist mir von zuverlässiger Seite gesagt worden, dass man mit dem Erlass der 10 Fr. den 4 Wirten gar kein Geschenk mache, indem sie sie als Gabe für das seeländische Schützenfest verabfolgen müssen. Es bleibt nun dem Grossen Rat anheimgestellt, ob er die 40 Fr. als Staatsgeschenk an das Schützenfest geben will.

Salchli. Ich bin vollständig mit Herrn Segesser einverstanden, dass man die Bussen schenken solle. Ich habe selber während 20 Jahren als Präsident von Schützengesellschaften funktioniert, wir hatten alle Jahre ein Ausschiessen, wobei gewirtet wurde, aber es ist niemand eingefallen, dafür eine Bewilligung zu verlangen. Ich kann also die Aussagen des Herrn Segesser bestätigen und glaube auch, dass eine Menge Wirte gleich wie die 4 im vorliegenden Falle zu bestrafen wären. Ich wäre einverstanden, dass die Wirte eine Busse von 10 Fr. verdient hätten, wenn sie eine Staatsgebühr hätten unterschlagen wollen, aber derartige Bewilligungen sind gebührenfrei und nun sollen diese Leute mit 10 Fr. Busse bestraft werden, weil sie der Form nicht genügt haben. Das ist meiner Ansicht nach ungerecht.

Es sprechen aber noch andere Gründe für die Begnadigung. Sie wissen, dass einem Wirte das Patent entzogen werden kann, wenn er mehrmals wegen Uebertretung des Wirtschaftspolizeigesetzes bestraft werden muss. Die vorliegenden Bussen zählen nun auch als Strafe wie diejenigen, die ein Wirt sich ohne Verschulden zuziehen kann, wenn zum Beispiel der Herr Gemeindepräsident und die Herren Gemeinderäte nach der Polizeistunde noch in der Wirtschaft sitzen und nicht hinausbefördert werden dürfen. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Segesser zur Annahme empfehlen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'appuie la manière de voir du gouvernement et de la commission de justice, telle qu'elle vient d'être exposée par le président de cette dernière.

Il n'est pas douteux que les aubergistes en question n'aient mérité la peine à laquelle ils ont été condamnés. Pour se justifier ils allèguent que ce n'est pas l'habitude dans le district où ils résident de demander un permis dans les circonstances indiquées. Ce n'est pas tout à fait exact, car, ainsi que l'a déclaré le préfet de Büren, il y a des aubergistes qui requièrent l'autorisation en pareil cas.

Je ne vois dès lors pas pourquoi les recourants seraient mis au bénéfice d'un traitement exceptionnel contraire à l'égalité des citoyens devant la loi; ils le méritent d'autant moins que le permis est délivré gratuitement. Les autorités préconsultatives font, me semble-t-il, une proposition équitable en proposant de réduire l'amende à 10 fr.

Quant à l'observation de M. le député Gobat je voudrais lui faire remarquer que les autorités préconsultatives se sont toujours montrées très sévères en matière d'infractions à la loi scolaire. Mais il est des cas où la grâce s'impose. Il ne faut pas faire preuve d'une rigueur trop excessive et ce serait vraiment agir contre l'intérêt bien entendu de l'école en affaiblissant les bons sentiments dont le peuple est animé pour elle que de punir des personnes qui ont été empêchées par des circonstances tout à fait exceptionnelles d'envoyer leurs enfants à l'école.

Segesser. Ich muss noch kurz auf die Bemerkungen, mit welchen Herr Peter mich abspeisen will, antworten. Ich richte mich in dieser Sache nicht darnach, ob es sich um etwas Wichtiges handelt oder nicht, sondern darnach, ob es gerecht ist oder nicht gerecht. Ich möchte Sie deshalb bitten, nicht um des Geldes willen, sondern um der Gerechtigkeit willen die Bussen zu erlassen.

Abstimmung:

Für den Antrag Segesser (gänzlicher Erlass der Bussen . . . . . 88 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Reduktion auf 10 Fr.) . . . . . 45 »

Die Strafnachlassgesuche 1—2 und 7—16 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Authentische Interpretation

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 218 hievor.)

Brand (Bern). Bei dem Gegenstand, der uns beschäftigt, müssen nach meinem Dafürhalten zwei Fragen scharf auseinander gehalten werden. Einmal die rechtliche Frage, ob wir auf dem Wege der authentischen Interpretation eine Ausdehnung des Umfanges des Streikgesetzes vornehmen dürfen, und auf der andern Seite die rein tatsächliche Frage, ob eine solche Ausdehnung geboten oder notwendig sei. Ich will mich heute nur mit der rechtlichen Frage befassen, glaube aber, darauf hinweisen zu dürfen, dass in der bisherigen Diskussion wiederholt die beiden Fragen miteinander vermengt worden sind und dass man sich dadurch sein Urteil hat trüben lassen. So ist ausgeführt worden, dass die vorgeschlagene Interpretation des Streikgesetzes mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse absolut notwendig sei. Wir haben jedoch heute diese Frage nicht zu prüfen, sie darf uns in unserem Urteil nicht beeinflussen, sondern wir haben uns lediglich die Frage zu stellen: Dürfen die Ausschreitungen, die anlässlich einer Aussperrung vorkommen, auf dem

Wege der authentischen Interpretation unter das Streikgesetz gestellt werden, oder ist nicht vielmehr dafür ein neues Gesetz oder eine Novelle zum bestehenden Gesetz notwendig? Wenn wir diese Frage, die uns nach meinem Dafürhalten einzig beschäftigen darf, lösen wollen, so müssen wir auf die Entstehungsgeschichte des Streikgesetzes eintreten. Ich will Sie nicht allzu lange hinhalten, aber es lässt sich doch nicht umgehen, weil immer wieder betont worden ist, dass Arbeitseinstellungen jeder Art gemeint gewesen seien und dass Ausschreitungen bei Arbeitseinstellungen jeder Art bestraft werden wollten.

Ich verweise darauf, dass die Frage des Erlasses eines Streikgesetzes am 10. Juni 1905 im Grossen Rat aufgeworfen worden ist. Damals wurde, nach dem Vortrag der Polizeidirektion vom August 1906, dem Regierungsrat der Auftrag gegeben, «die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten sei, welche die Ergreifung von vorbeugenden Massregeln zur Verhinderung des Ausbruchs von Streikbewegungen, die Schaffung gesetzlicher Mittel zur Verhinderung einer längeren, das Gemeinwohl schädigenden Andauer von Streikbewegungen, sowie endlich die Aufstellung von Bestimmungen zum Schutz der Freiheit zur Arbeit zum Zwecke hat». Im Dezember 1905 wurde im Grossen Rat über diese Frage diskutiert und der Antrag des Herrn Kollegen Wyss angenommen, der in einem Gesetz Bestimmungen aufstellen wollte, dahingehend, es seien «a) Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden, b) der Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks wirksam zu wahren». Dieser Antrag des Herrn Wyss wurde mit einer Einschaltung des Herrn Kollegen Steiger «unter Wahrung der Rechte der Streikenden» angenommen. Als dann im März 1907 das Streikgesetz im Grossen Rat zur Beratung kam, sagte der Berichterstatter der Regierung, Herr Regierungsrat Kläy, offenbar unter dem Eindrucke des der Regierung erteilten Auftrages, Gesetzesbestimmungen gegen die Ausschreitungen bei Streiks auszuarbeiten, unter anderem folgendes: «Die lange Diskussion über den Schreinerstreik in Bern brachte es dem Grossen Rat neuerdings so recht deutlich zum Bewusstsein, welche ungesunden Folgen die Streiks nach sich ziehen. Man darf wohl behaupten, dass der damalige Grossratsbeschluss mehr oder weniger einem Gefühl der Missstimmung, um nicht zu sagen des Unwillens über die langen Streiks und ihre schlimmen Folgen entsprungen ist, und dass in jenem Moment die Mehrheit des Grossen Rates das getreue Abbild der überwältigenden Mehrheit des Bernervolkes darstellte. Das Bernervolk ist der Streiks und ihrer wirtschaftlichen und moralischen Folgen müde. Es verlangt ernste, den Streiks vorbeugende, die Rechte der Arbeitswilligen schützende, Unrecht verhütende gesetzliche Massnahmen und Bestimmungen, die nicht nur vorübergehenden, sondern bleibenden Charakter haben. Es ist eine Tatsache, dass namentlich ein lange andauernder Streik ungesunde und bedenkliche Folgen nach sich zieht, gänzliche oder teilweise Lahmlegung eines oder mehrerer Industriezweige, Vernichtung wenig kapitalkräftiger Kleinbetriebe» und so weiter. Von diesem Tenor sind sämtliche Voten durchzogen, man sucht vergebens einen Hinweis auf die Aussperrungen und es ist nicht richtig, wenn man heute sagt, unter Arbeitseinstellungen seien alle Arten von Arbeitseinstellungen gemeint gewesen. Man hat von Anfang an nur von Arbeitseinstellungen infolge Streiks gesprochen, und wenn Sie unbefangen das erste Alinea des Art. 5 des Gesetzes: «Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, ...» mit dem zweiten Alinea vergleichen: «Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht», so werden Sie sagen müssen: Alinea 1 entspricht dem der Regierung erteilten Auftrage, sie solle gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Ausschreitungen bei Streiks erlassen, und Alinea 2 entspricht dem Zusatzantrag des Herrn Grossrat Steiger, welcher bemerkte, es solle dabei das früher bestrittene, aber in den letzten Jahren allgemein anerkannte Streikrecht der Arbeiter gewahrt werden. Nur so aufgefasst erhalten die beiden Alinea ihren richtigen Sinn. Das wird bestärkt durch die Ueberlegung, dass man vernünftigerweise, so wie das Gesetz entstanden und gefasst ist, unter der Arbeitseinstellung gar nicht die Aussperrung mit verstehen konnte. Denn wenn eine Aussperrung stattfindet, so sind im Grunde genommen alle Ausgesperrten arbeitswillig: sie sind gegen ihren Willen an der Arbeit verhindert worden; allein sie sind nicht Arbeitswillige im technischen Sprachsinn, das heisst Arbeiter, die ihrem Beruf nachgehen wollen, trotzdem ihre Kollegen die Arbeit niedergelegt haben. Diese Arbeitswilligen aber sollten und wollten nach den Intentionen der vorberatenden Behörden geschützt werden.

Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes: den Auftrag, der zu dessen Ausarbeitung Anlass gab, die Verhandlungen im Grossen Rat und die Beratung des Gesetzesentwurfes, gelange ich zum Schlusse, wir seien an den Wortlaut und an den Willen, der der Ausarbeitung des Gesetzes zugrunde gelegen hat, gebunden und wir dürfen nicht auf dem Wege der authentischen Interpretation den Rahmen des Gesetzes wesentlich ausdehnen, ohne unsere Kompetenz zu überschreiten und in die Kompetenz des Volkes, des Gesetzgebers, einzugreifen. Die bisherige Praxis der authentischen Interpretation im Grossen Rat war allerdings eine etwas large, das muss zugestanden werden, und es hat eine Zeit gegeben, wo man ironisch sagte, wenn einem Grossen Rat oder sonst einer einflussreichen Persönlichkeit ein Urteil des Obergerichtes nicht passe, so werde eine authentische Interpretation verlangt, damit das Obergericht wisse, wie das Gesetz in Zukunft zu handhaben sei. Es sind Fälle vorgekommen, wo man etwas in das Gesetz hineininterpretierte, das sich mit seinem System gar nicht vertrug. Ich erinnere hier nur an zwei Fälle, die meines Wissens die letzten sind. Der eine betrifft die authentische Interpretation der Satzungen 339 und 377—477 des bernischen Zivilgesetzbuches, wodurch gesagt wurde, dass die Rechte an Quellen auf fremden Grundstücken als selbständige Rechte erworben und wie unbewegliche Sachen übertragen werden können. Diese Interpretation war ausserordentlich praktisch und ich möchte denn auch deren Zweckmässigkeit nicht bestreiten, aber mit dem

System des bernischen Rechtes steht sie nicht im Einklang, indem unser bernisches Recht von der Auffassung ausgeht, dass Quellen Bestandteile von Grund und Boden bilden und dem Grundeigentümer gehören. (Im neuen Rechte wird es anders sein.) Unter Berufung auf die moderne Doktrin hat man gesagt, man wolle die Quellenrechte im Kanton Bern ebenfalls als selbständige Rechte anerkennen, und zwar griff man, damit es rascher ging, zu der authentischen Interpretation. Veranlassung dazu boten zwei Urteile des Appellationshofes, eines vom Dezember 1903 und eines vom Februar 1904. Das letztere war ein Plenarentscheid, der nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung die Frage, ob die Auffassung der modernen Doktrin sich mit dem Wortlaut und dem System des bernischen Gesetzes vertrage, gefällt wurde.

Am gleichen Tage wurde noch eine andere Partie des bernischen Zivilgesetzbuches authentisch interpretiert, die Satzungen 480, 486 und 487, in Verbindung mit dem § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse. Durch diese Interpretation wurde bestimmt, dass für die Rechtsförmigkeit und die Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen weder eine öffentliche Verurkundung noch die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Grundbuche notwendig sei. Damit wurde eine Ausnahme vom Grundsatz der Spezialität und Publizität des Pfandrechtes geschaffen, wonach jede pfandversicherte Forderung im Titel genau angegeben und im Grundbuch eingetragen sein muss. Man rechtfertigte diese Interpretation auch mit den Bedürfnissen der Praxis. Man wollte den Kasseninstituten bei den Zinsschwankungen eine gewisse Latitude lassen und ihnen für Zinserhöhungen ohne weiteres Pfandrechtsschutz gewähren. Diese authentische Interpretation war ebenfalls gegen einen reiflich erwogenen Plenarentscheid gerichtet, in welchem der Appellationshof ausgeführt hatte, dass nach unserem Rechte das Pfand nur für die bei der Begründung bestimmten, im Titel und im Grundbuch eingetragenen Zinse haften könne. Auch hier ist zweifellos eine Bestimmung des bernischen Zivilgesetzbuches abgeändert und damit weiter gegangen worden, als der Grosse Rat nach seiner Kompetenz auf dem Wege der authentischen Interpretation gehen darf. Ich will aber zugeben, dass hier ebenfalls ein praktisches Bedürfnis vorhanden war.

Solche praktische Bedürfnisse können übrigens im Zivilrecht viel eher als massgebend anerkannt werden, um im Zweifelsfalle eine authentische Interpretation vorzunehmen, als auf dem Gebiete des Strafrechtes. Hier muss man mit der authentischen Interpretation vorsichtig sein, es muss namentlich vermieden werden, dass durch die Interpretation neue strafbare Tatbestände geschaffen werden. Strafbare Tatbestände dürfen nur auf dem Gesetzeswege geschaffen werden, und es ist meine heiligste Ueberzeugung, dass wir diese unserer Kompetenz durch die Verfassung auferlegte Schranke überschreiten, wenn wir auf dem Wege der authentischen Interpretation bestimmen, dass das Streikgesetz auch auf die bei Aussperrungen begangenen Ausschreitungen Anwendung zu finden habe; denn damit würde es auf neue Tatbestände, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, ausgedehnt.

Um jedes Missverständnis auszuschliessen, erkläre ich ausdrücklich, dass ich die Frage, ob eine Ausdehnung des Gesetzes geboten sei, hier gar nicht berühre. Wenn die Herren, die besser orientiert sind, uns von der Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung überzeugen, wenn sie uns darlegen, dass man die Ausschreitungen aller Art unter das Streikgesetz stellen solle, dann werden wir ihren Ausführungen Gehör schenken und zu einer Ergänzung des Streikgesetzes auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung eventuell Hand bieten. Persönlich würde ich es allerdings lieber sehen, wenn man einen allgemeinen Nötigungsartikel in das Strafgesetzbuch aufnehmen würde, durch den jede widerrechtliche Beeinträchtigung der Freiheit reprimiert und unter Strafe gestellt wird. Diesen richtigen Weg hat auch der Kanton Zürich vor nicht langer Zeit eingeschlagen und er wird auch im Entwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehen. Damit würden wir das Odiöse einer Ausnahmegesetzgebung vermeiden und zugleich auch der Gefahr entgehen, dass wir einen Ausdruck wählen, der vielleicht nach 5 oder 10 Jahren, wenn der wirtschaftliche Kampf wieder andere Formen angenommen hat, nicht mehr genügend ist. Es kommt öfters vor, dass der Gesetzgeber einen Tatbestand nicht ordnet, weil er ihm im gegebenen Moment nicht vorschwebt. Da geht es nicht an, später einfach durch eine authentische Interpretation zu erklären, dass dieser Tatbestand auch unter des Gesetz falle, da man ihn doch gleich geordnet hätte, wenn zurzeit des Erlasses des Gesetzes daran gedacht worden wäre. Meine Herren! Die Bedenken, die namentlich von juristischer Seite erhoben worden sind, verdienen Beachtung, sie sind nicht doktrinärer Art, sondern sie ergeben sich aus dem Wesen der Demokratie. Wir dürfen uns als Vertreter des Souveräns nicht Kompetenzen anmassen, die uns nicht zukommen. Diese Bedenken verdienen umsomehr Gehör, als Herr Kollege Wyss, der «Vater des Gesetzes», selber erklärt hat, die authentische Interpretation sei zu gefährlich, es sei besser, auf dem Gesetzeswege vorzugehen. Wird uns eine Novelle zum Streikgesetz oder, was ich lieber sähe, ein allgemeiner Nötigungsparagraph vorgelegt, so werden wir die tatsächlichen Fragen und die wirtschaftlichen Verhältnisse diskutieren und prüfen, und wenn wir die Notwendigkeit einsehen, das Streikgesetz auf diese oder jene Weise zu ergänzen, werden wir uns nicht ablehnend verhalten. Dieser Vorlage aber kann ich aus Respekt vor den Schranken, die uns gesetzt sind, und aus Respekt vor den Kompetenzen des Volkes nicht zustimmen.

Moor. Ich habe mich vorsichtigerweise vor Schluss der Rednerliste noch zum Wort gemeldet, damit auch unser Standpunkt vertreten werden könne, wenn einer der Vorredner das durch seine Ausführungen notwendig gemacht hätte. Der Fall ist nun nicht eingetreten, und die Herren Zgraggen, Schneeberger, Grimm und Brüstlein haben die allgemeinen Gesichtspunkte, die von uns vorgebracht werden müssen, genügend dargelegt, so dass ich den Herrn Präsidenten und die Herren Kollegen beruhigen kann, ich gehöre nicht zu den «schweren Reitern», von denen der Herr Präsident gesprochen hat. Ich möchte deshalb an die nachfolgenden Redner, die Herren Wolf und Dr. Tschumi, den Appell richten, auf das Wort zu verzichten. Ich würde dann dasselbe tun, und

wir könnten zur Abstimmung schreiten. (Pause). Ich wollte nur hören, ob nicht vielleicht Herr Kollega Dr. Tschumi mit dem Grossen Rat ein menschliches Rühren empfinde und bereit wäre, auf das Wort zu verzichten. (Heiterkeit). Da er dies, wie es scheint, nicht über sich bringen kann, werde ich nun das vertragen, was ich nach den gefallenen Voten zur Sache noch zu sagen habe. Die Polizeikammer hat in bezug auf die Art. 5—8 des Streikgesetzes vom 23. Februar 1908 den Entscheid gefällt, dass der Ausdruck «Arbeitseinstellung» im Sinne der Art. 5 und folgende gleichbedeutend sei mit Streik und somit den Begriff der Aussperrung ausschliesse. Der Handwerker- und Gewerbeverein und andere interessierte Mächte haben nun dieses Urteil schmerzhaft empfunden und plötzlich entdeckt, dass in der Ueberhastung und Uebereilung, dieses Gesetz unter Dach zu bringen, eine Unterlassung begangen worden sei. Um diese ihnen nun fühlbare Lücke auszufüllen, haben sie die Regierung als Helferin in der Not angerufen; diese ist so freundlich gewesen, ihnen entgegenzukommen, und ich möchte nur wünschen, dass wenn wir einmal etwas von der Regierung verlangen, sie die gleiche Willfährigkeit zeigen möge, mit der sie von jeher den Herren vom Handwerker- und Gewerbestand und der Landwirtschaft entgegengekommen ist.

Herr Polizeidirektor Simonin hat seine frühere obergerichtliche Tätigkeit und die Schulung in wissenschaftlicher Auffassung nicht ganz vergessen können, und er verurteilt mit uns dieses Unterfangen, dass man plötzlich etwas in das Gesetz hinein tun will, das nicht darin steht. Wenn Sie mir entgegenhalten, das widerspreche den mündlichen Ausführungen des Herrn Simonin, so verweise ich auf den Vortrag der Polizeidirektion, wo vom Urteil der Polizeikammer die Rede ist und gesagt wird, sie habe dem Gesetz eine andere Auslegung gegeben, als sie den gesetzgebenden Behörden bei Erlass des Gesetzes vorgeschwebt habe. Der Herr Polizeidirektor sagt hier also klipp und klar, dass dem Gesetzgeber die Einbeziehung auch der Aussperrung in die Art. 5—8 des Streikgesetzes «vorgeschwebt» habe. Wenn aber jemand etwas vorschwebt, so ist das sehr unmassgeblich; massgeblich ist nur das, was aus dem Stadium des Vorschwebens herausgetreten ist und im Gesetz einen deutlichen Ausdruck gefunden hat. Ich bin überzeugt, dass unserem lieben, verehrten Mitarbeiter, Herrn Kollega Scheidegger, der schon so viel für unsere gute Sache, allerdings unfreiwillig, agitiert hat, bei Erlass des Streikgesetzes «vorgeschwebt» hat, es sei der Streik überhaupt zu verbieten. Das hat ihm vorgeschwebt, aber es steht nicht im Gesetz, und ebensowenig steht im Gesetz, dass die Aussperrung mit inbegriffen sei.

Ferner heisst es im Vortrag der Polizeidirektion, dass «wenn die dem Gesetz gegebene Auslegung die einzig mögliche wäre, das Gesetz in vielen Fällen nicht mehr wert wäre, als ein Messer ohne Klinge». Wenn dieser Satz nicht naiv ist — und im ersten Moment erscheint er wirklich als naiv — so beweist dies wiederum dem Wortlaut und dem Sinne nach, dass der Herr Polizeidirektor der Meinung ist, man hätte eben bei Erlass des Gesetzes dafür sorgen sollen, dass das Messer eine Klinge habe. Wenn aber das Messer keine Klinge hat, so können Sie sie nicht hineininterpretieren. Im übrigen ist dieses Bild sehr bezeichnend und zutreffend angewendet. Ja, meine Herren, dieses Streikgesetz ist nichts anderes als ein Messer, womit die berechtigten und legalen Bestrebungen der Arbeiter abgeschlachtet werden sollen. Dies war die Absicht der Väter des Streikgesetzes. Jetzt merken sie, dass dem Messer die Klinge fehlt. Bei der Revision des Gesetzes können Sie die Klinge noch zufügen, nach der Verwerfung — wie ich hoffe — des Antrages, der uns heute vorliegt. Es ist unzulässig, hintendrein wenn die interessierten Kreise einsehen, dass eine Unterlassung begangen worden ist, zu ihren Gunsten eine Verbesserung vorzunehmen. Von dem Standpunkt der Kreise aus, zu deren Gunsten man dieses Streikknebelungsgesetz gemacht hat, muss die Unterlassung, die Aussperrung expressis verbis anzuführen, als eine Dummheit erachtet werden. Nachdem diese Dummheit aber begangen worden ist, darf man sie nicht durch eine neue Ungerechtigkeit wieder gut machen wollen.

Es heisst im Vortrag der Regierung weiter: «Fast man in erster Linie den gewöhnlichen Sinn des Wortes Arbeitseinstellung ins Auge, so ergibt sich, dass als Arbeitseinstellung jede, durch irgendwelche Ursache, irgendwelche Entschliessung, irgendwelche Beschlüsse von Arbeiter- oder Arbeitgeberseite hervorgerufene Einstellung der Berufsarbeit seitens um Lohn arbeitender Personen aufzufassen ist». Das soll der gewöhnliche Sinn des Wortes «Arbeitseinstellung» sein. Diese Behauptung ist unrichtig, das ist nicht der gewöhnliche Sinn dieses Wortes. Was ist das Recht? Das Recht ist die gesetzliche Regelung der Verhältnisse in der Gesellschaft, im gesellschaftlichen Zusammenleben, namentlich der Verhältnisse im wirtschaftlichen Leben. Das Recht ist nur der Oberbau, und das Fundament sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, sie sind das treibende Element, sie erzeugen das Recht, wie sie auch die Kunst, Literatur und Philosophie erzeugen. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung können nun bei der Verfolgung ihrer Zwecke nicht achtlos an der Terminologie vorübergehen, die sich im wirtschaftlichen Leben gebildet hat.

Wer sich mit solchen Dingen zu befassen hat, der Gesetzgeber, der Verwaltungsmann, der Richter, der Advokat, sie können nicht sagen: Wir verstehen unter Arbeitseinstellung das und das, was uns passt, was wir mit unsern logischen Kunststücken definieren, spintisieren, spekulieren. Alle diese Leute müssen sich an die Bedeutung, die das wirtschaftliche Leben dem Worte gegeben hat, halten. Und nun sind hier eine Reihe von Herren aufgetreten, Polizeidirektor Simonin, Kommissionspräsident Bühlmann, von Herrn Dr. jur. Trüssel, Oberrichter, ist hier auch die Rede gewesen, ferner Herr Lindt, Fürsprecher, und Herr Ernst Wyss, alles Advokaten. Allen Respekt vor den juristischen Kenntnissen dieser Herren. Herr Simonin ist ein sehr liebenswürdiger Mann, Herr Lindt ein gewissenhafter Beamter. Aber das genügt doch nicht zur Beurteilung einer solchen Frage, wie sie uns hier vorliegt. Und Herr Ernst Wyss ist ein gewandter, glatter — man hört sogar oft sagen aalglatter — Herr, der bald nach links, bald nach rechts Bücklinge machen kann, er zählt sich zu den Konservativen, er kann's aber auch mit den Freisinnigen, er «vertritt» die Interessen der Bauern und der Städter, der Handwerker und der Kapitalisten, kurz, er ist ein Allerweltsmann, er kann fast alles, aber eines kann dieser gewandte Herr nicht, er kann den Worten nicht eine andere Bedeutung geben, als sie haben, als ihnen

nach dem Sprachgebrauch zukommt, keine andere Bedeutung, als wie sie nach der Anwendung im wirtschaftlichen Leben sich herausgebildet hat.

Auch Herr Wyss kann aus schwarz nicht «wyss» machen. Es ist ja der Mut und das Gott- und Selbstvertrauen aller dieser Herren Juristen anzuerkennen, hier ein massgebendes Wort mitsprechen zu wollen. Aber Leuten, die nur über eine juristische Bildung verfügen und volkswirtschaftliche und sozialpolitische Studien gar nicht oder nur obenhin gemacht haben und die Arbeiterbewegung nicht kennen, fehlt die Kompetenz hiezu, namentlich uns gegenüber, die wir seit Dezennien mit diesen Dingen vertraut sind.

Und nun suche man 35 und mehr Jahre zurück in Deutschland oder in der Schweiz und in andern Ländern, die sich der deutschen Sprache bedienen, in der reichhaltigen Literatur nach, man wird finden, dass das Wort Arbeitseinstellung nie in einem anderen Sinne gebraucht worden ist, als in dem Sinne einer Einstellung der Arbeit durch die Arbeiter, und wenn die Unternehmer die Arbeiter auf die Strasse, aufs Pflaster werfen, so ist eben überall von einer Aussperrung im Gegensatz zur Arbeitseinstellung gesprochen worden. Nehmen Sie ein anderes Wort, das mit Arbeitseinstellung zwar nichts zu tun hat, aber im Arbeitsleben auch eine Rolle spielt, das Wort «Bude». Jedermann weiss, dass man unter einer «Bude» ein kleines Lokal versteht, man spricht geringschätzig von einer «Bude», jedenfalls versteht man darunter keinen Salon. Herr Kollega Michel, der Buchdrucker ist, wird nun bestätigen müssen, dass die feinste Offizin, die mit allem Komfort und mit allen hygienischen Erfordernissen der Neuzeit ausgestattet ist, im Sprachgebrauch von den Arbeitern und vom Prinzipal Bude genannt wird. Der und der arbeitet oder «steht» in der und der «Bude», sagt man, und Herr Kollega Dr. Bühler schreibt seine geistreichen, wunderbaren Leitartikel in der «Bude», in der der «Bund» gedruckt wird. Vor einigen Jahren kam hier ein Prozess vor dem Schwurgericht zum Austrag, den ein Fabrikant aus dem Kanton Thurgau gegen die damals noch hier erscheinende «Arbeiterstimme», das Organ des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, angehoben hatte, weil diese von seinen Lokalitäten als von einer «Bude» gesprochen hatte. Es wurde damals und mit Recht geltend gemacht, dass das der technische Ausdruck sei, den man von einer bestimmten Art von Geschäften gebrauche. Das ist eines von vielen Beispielen auf wirtschaftlichem Gebiet. Es fällt mir eben auch ein historisches Beispiel ein. Nehmen wir das Wort «Protestant». Dieses Wort hat eine ganz allgemeine Bedeutung, jeder, der protestiert, ist ein Protestant. Und doch gebraucht man dieses Wort nur in einer ganz bestimmten speziellen Bedeutung. Es ist ein terminus technicus geworden. Es bezeichnet die Anhänger der religiösen Richtung, die infolge der Reformation im 16. Jahrhundert zur Geltung gelangt ist. Kein Mensch versteht darunter im allgemeinen eine protestierende Person. So gibt es eben gewisse Ausdrücke, die an und für sich sprachlich logisch eine allgemeine Bedeutung haben könnten, durch den Sprachgebrauch aber ausschliesslich eine engere Bedeutung erlangt haben. Dies ist der Fall mit dem Wort «Arbeitseinstellung», es bedeutet die Arbeitsniederlegung durch die Arbeiter und eine andere Bedeutung kann man ihm in unserem wirtschaftlichen Leben nicht geben. Deshalb hat Herr Lindt unrecht, wenn er hier auf die grammatikalische Auslegung hingewiesen hat. Er hat damit lediglich gezeigt, dass er nicht weiss, auf was es hier ankommt.

Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen, begehen Sie eine Ungerechtigkeit, Sie tun dem Gesetze Gewalt an, Sie verändern das Gesetz in ungesetzlicher Weise so, dass ich Sie ersuchen müsste, auch den Titel zu ändern und das Gesetz mit der Ueberschrift zu versehen: «Gesetz zur Erschwerung der Streiks und zur Erleichterung der Aussperrungen». Machen Sie nicht, werte Herren Kollegen, dass die Worte unseres grössten Dichters deutscher Zunge auf Sie angewendet werden können:

«Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.»

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. März 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burger (Laufen), Charpilloz, Etienne, Flückiger, Girardin, Girod, Graber, Grosjean, Haas, Hari, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Lanz (Thun), Lardon, Merguin, Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Peter, Pfister, Roth, Rufener, Schneider (Biel), Segesser, Tännler, Trüssel, Uhlmann, Wälti, Weber, Winzenried (Bern), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bühler (Frutigen), Burger (Delsberg), Bürki, Choulat, Cortat, Crettez, David, Gugelmann, Gygax, Henzelin, Hochuli, Hostettler, Jörg, Kammermann, Kuster, Lanz (Trachselwald), Lenz, Luterbacher, Lüthi (Worb), Lüthi (Madretsch), Meusy, Minder (Friedrich), Mouche, Reber (Niederbipp), Rossé, Schär, Trachsel, Wälchli, Winzenried (Herzwil).

Der von Ulrich Studer in Niederried eingelangte Nachtrag zu seiner letzten Eingabe wird an die Regierung und an die Justizkommission gewiesen.

Authentische Interpretation

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 230 hievor.)

Schüpbach. Ich verlange das Wort zur Begründung einer Ordnungsmotion, die nach § 46 unseres Reglementes jederzeit gestellt werden kann und entschieden werden muss, bevor die Beratung der Hauptfrage wieder aufgenommen wird.

Die eingehende und zum Teil sehr interessante Diskussion über die vorliegende Frage hat wohl bewirkt, dass niemand mehr sonderlich Freude an der Vorlage hat. In erster Linie gilt dies von den Gegnern derselben, zu denen ich mich auch zähle. Ich hätte dem Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit niemals zustimmen können, weil ich das Gefühl habe, dass man etwas in das Gesetz hineininterpretiert, was nicht darin steht. Die Zahl der Gegner der Vorlage hat sich während der Verhandlung vermehrt, da die gegen den Antrag vorgebrachten Argumente wohl überzeugender wirkten, als diejenigen seiner Befürworter. Auch letztere müssen gewiss Missbehagen empfinden und können sich von dem Gefühl nicht befreien, dass man hier eventuell doch von dem durch Gesetz und Verfassung vorgezeichneten Wege abweichen würde. Unter diesen Umständen halte ich eine Rückweisnug der Vorlage an den Regierungsrat und die Kommission für notwendig, damit sie untersuchen, ob nicht ein besserer Weg zum Ziele führt. Eine solche Rückweisung wäre vorteilhafter als eine Ablehnung. Auch die Befürworter der Vorlage werden sich keiner Illusion mehr hingeben und sich bewusst sein, dass der Rat voraussichtlich der authentischen Interpretation seine Zustimmung nicht erteilen würde. Im Falle der Rückweisung bleibt die Sache nicht liegen, sondern Regierungsrat und Kommission werden noch einmal Gelegenheit bekommen, die Frage zu prüfen.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, die Verlage an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob nicht der authentischen Interpretation die Revision des Streikgesetzes oder die Einführung des Tatbestandes der Nötigung in unsere Strafgesetzgebung vorzuziehen sei. Man wird mir entgegenhalten, im Falle der Annahme meines Antrages habe man einen Tag lang leeres Stroh gedroschen. Das ist nicht richtig, denn es war gut, dass die Mitglieder des Rates, auch die Juristen, einmal über die Bedeutung und Natur der authentischen Interpretation aufgeklärt wurden; das wird auch für die Zukunft von Vorteil sein. Im weitern ist zu bedenken, dass ein seriöser Fabrikant nicht zulässt, dass die Waren, die er nicht tadellos findet, die Räume der Fabrik verlassen, selbst wenn er viel Zeit auf deren Herstellung verwendet hat. Wenn wir an dieser Maxime festhalten, wird unser Ruf als Gesetzesfabrikanten auch wieder etwas besser werden, nachdem wir in den letzten Jahren Artikel unsere Fabrikräume verlassen liessen, die im Grunde nicht konkurrenzfähig waren. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme meines Antrages.

Präsident. Die Beratung der Hauptfrage ist zunächst sistiert und ich eröffne die Diskussion über die Ordnungsmotion des Herrn Schüpbach.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est préférable de résoudre la question de savoir si l'on veut entrer en matière. La situation sera ainsi beaucoup plus nette.

Le gouvernement a fait examiner le projet d'arrêté interprétatif par un juriste des plus compétents et nous sommes arrivés à la conviction qu'il est

possible d'interpréter la loi sur les grèves comme nous vous le proposons.

Si des membres du Grand Conseil tiennent à renvoyer le projet pour nouvel examen au gouvernement, ils devraient tout au moins me permettre auparavant de réfuter les arguments des adversaires de l'arrêté et de compléter les motifs justifiant la proposition d'entrée en matière. J'ai encore bien des raisons à faire valoir à ce sujet. On devrait donc, à mon avis, entendre encore les deux orateurs inscrits et les rapporteurs des autorités préconsultatives, puis le Grand Conseil choisirait ensuite entre la proposition de M. Schupbach et celle de ses membres recommandant la non entrée en matière; ou bien il verrait s'il n'y a pas lieu d'accepter la proposition du gouvernement d'entrer en matière sur le projet.

Il serait préférable de procéder ainsi plutôt que de reprendre dans quelques mois la discussion sous une autre forme de la question qui nous occupe et de continuer à entendre de longs discours sur des sujets fort intéressants en soi, si l'on veut, mais très éloignés de l'objet en cause, comme les tirades déjà entendues sur les causes et les avantages du socialisme, sur la formation et le développement des syndicats professionnels, sur les intentions des partis bourgeois de vouloir empêcher l'extension de ces syndicats, sur l'hostilité du gouvernement à leur égard, reproche contre lequel nous protestons, car nous ne sommes pas opposés du tout à leur action dans les limites légales. Nous entendrons à nouveau le récit des actes de brutalité de la police à Berlin et d'autres détails de ce genre, qui ne concernent pas notre canton.

Toutes les théories auxquelles je viens de faire allusion ont déjà été exposées lors du débat en première lecture du projet de loi sur les grèves. On les a rééditées au cours de la présente discussion.

A vous, messieurs, de dire si vous tenez à voir prolonger le débat en en permettant la reprise dans quelque temps d'ici.

Präsident. Zuhanden derjenigen Ratsmitglieder, die nicht von Anfang an da waren, teile ich mit, dass Herr Kollega Schüpbach die Ordnungsmotion gestellt hat, es sei die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, mit dem Auftrage zu untersuchen, ob nicht die Frage auf dem Wege der Revision des Streikgesetzes oder der Einführung eines Nötigungsartikels in das Strafgesetzbuch gelöst werden soll. Diesem Antrag widersetzt sich Herr Polizeidirektor Simonin, da die Regierung nun einmal eine Entscheidung über die Frage des Eintretens oder Nichteintretens auf die authentische Interpretation wünscht und jedenfalls noch die eingeschriebenen Befürworter der Vorlage zum Worte kommen sollten, um verschiedene Einwände zu widerlegen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich bin nicht im Falle, namens der Kommission zum Ordnungsantrag Stellung zu nehmen. Der erste Grund, der für denselben geltend gemacht wird, geht dahin, es werde sich möglicherweise keine Mehrheit für Eintreten auf die Vorlage finden. Ich weiss nicht, ob das richtig ist. Wir haben jetzt eine Reihe von Gegnern des Eintretens angehört und es wäre nun Sache der vorberatenden Behörden, auf die gefallenen Einwendungen zu antworten. Ich halte, auch nach neuem Studium der Frage, den Grossteil der gegen die Zulässigkeit der Interpretation ins Feld geführten Argumente für unstichhaltig. Im weitern wurde ausgeführt, es dürfte sich empfehlen, statt der authentischen Interpretation eine Revision des Streikgesetzes vorzunehmen oder den Begriff der Nötigung zu schaffen. Das ist eine Frage, die mit der authentischen Interpretation gar nichts zu tun hat. Wenn der Rat die Prüfung dieser Frage auch noch für angezeigt hält, mag er die Ordnungsmotion annehmen. Ich weiss, wie gesagt, nicht, welche Stellung die Kommission zu diesem Antrag einnimmt, aber ich persönlich kann mich mit demselben ganz wohl einverstanden erklären, ohne indessen zuzugeben, dass der Vorwurf, die von uns vorgeschlagene Interpretation sei unzulässig, wir schaffen neues Recht, einen neuen Tatbestand, begründet wäre. Dagegen muss ich mich verwahren. Wenn ich persönlich für die Rückweisung bin, geschieht es deshalb, damit Gelegenheit geboten werde, die Frage zu prüfen, ob nicht noch weiter gegangen werden sollte; vielleicht enthält das Gesetz noch andere Punkte, die der Revision bedürftig wären.

Wyss (Bern). Der Anregung des Herrn Regierungsrat Simonin, zuerst noch die eingeschriebenen Redner anzuhören und nachher über die Ordnungsmotion des Herrn Schüpbach abzustimmen, steht unser Reglement entgegen. Sobald eine Ordnungsmotion gestellt ist, beschränkt sich die Diskussion auf die Frage, ob man die Ordnungsmotion annehmen wolle oder nicht, und es geht nicht an, zwischenhinein noch eine andere Diskussion walten zu lassen.

Was die Ordnungsmotion selbst anbelangt, so scheint mir, dieselbe sollte den vorberatenden Behörden nicht unerwünscht sein. Dem Herrn Polizeidirektior würde die gewünschte Klarheit darüber, ob die Mehrheit des Rates in der Sache überhaupt etwas tun will oder nicht, auch im Falle der Annahme des Antrages des Herrn Schüpbach zuteil. Denn wer für die Ordnungsmotion stimmt, wird es nur unter der Voraussetzung tun, dass die gegenwärtig im Gesetz wenigstens in redaktioneller Beziehung bestehende Lücke ausgefüllt werden muss. Die Redaktion ist mangelhaft, so dass Zweifel entstehen konnten. Das muss ausgemerzt werden. Wir wollen nicht einen Schritt rückwärts machen, wir wollen nicht nur das seinerzeit Beschlossene festhalten und bestätigen, sondern nach den vertretenen Gesichtspunkten wenn möglich eine allgemeine Regelung einführen. Auch diejenigen Mitglieder werden sich mit der Annahme der Ordnungsmotion befreunden können, nach deren Ansicht die authentische Interpretation an und für sich möglich gewesen wäre und keinen Rechtsbruch bedeutet hätte. Ich habe schon gestern frei und frank erklärt, dass der Wille der Mehrheit des Grossen Rates anlässlich des Erlasses des Gesetzes durch die authentische Interpretation besser zum Ausdruck gebracht wird, als es bisher der Fall war. Ich habe also keine rechtlichen Bedenken, dagegen stimme ich aus Gründen der Opportunität und Loyalität für die Annahme des Antrages Schüpbach. Es ist entschieden loyal, wenn wir, nachdem Zweifel aufgetaucht sind, die Sache in verbesserter und erweiterter Form noch einmal dem Volk präsentieren.

Ich stimme also zur Ordnungsmotion in der Auffassung, dass es der Wille des Grossen Rates ist, dass etwas geschehe, dass die Sache nicht liegen bleibe, sondern dass neben der Vorlage betreffend die authentische Interpretation noch eine neue Vorlage ausgearbeitet werde, sei es in bezug auf die Revision des bestehendes Streikgesetzes, sei es in bezug auf die Aufnahme des Begriffes der Nötigung. Die Hauptsache bleibt, dass wir es bei der Regelung der Frage, in welcher Art Ausschreitungen bei Konfliktstreitigkeiten geahndet werden sollen, immer mit einem Offizialdelikt und nicht mit einem Antragsdelikt zu tun haben, sonst wird ein Arbeiter mit den gleichen Mitteln, mit denen er verhindert wird, die Arbeit aufzunehmen, auch verhindert, Strafanzeige einzureichen. Der Staat muss im Interesse der öffentlichen Ordnung und im Interesse des Schutzes der Arbeit von Amtes wegen einschreiten können. Das haben wir im Gesetz vorgesehen und an diesem Grundsatz müssen wir unbedingt festhalten. In diesem Sinne stimme ich ebenfalls für den Rückweisungsantrag des Herrn Schüpbach.

Tschumi. Wir haben keinen Grund, vom Gewerbestand aus uns der Ordnungsmotion zu widersetzen, und wenn sie angenommen werden sollte, hänge ich persönlich nicht daran, dann noch zur Sache selbst zu reden. Was ich zu sagen gehabt hätte, kann ich ein andermal anbringen. Allerdings wäre für den einen oder andern der Herren, welche die Arbeitgeberschaft in Anklagezustand versetzen wollten, etwas weniges abgefallen, aber ich kann, wie gesagt, darauf bei einer andern Gelegenheit zu sprechen kommen.

Ich kann mich noch aus einem andern Grunde der Ordnungsmotion anschliessen. Durch die Annahme der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Interpretation ist für das, was man eigentlich will, nicht viel geleistet, denn die Formen der wirtschaftlichen Kämpfe ändern von Tag zu Tag. In Wirklichkeit haben wir es auch nicht mehr mit Streiks zu tun, wie sie früher da waren und wie man sie bei der Beratung des Streikgesetzes vornehmlich wohl im Auge gehabt hat. An die Stelle des frühern Streikes tritt jetzt mehr und mehr die stille Sperre. Wenn wir den Ausdruck Streik so eng fassen würden, wie es irrtümlicherweise seitens des Obergerichtes geschehen ist, wäre das Gesetz auch nicht mehr auf die heutigen Streiks anwendbar, sondern man müsste die weitere Interpretation eintreten lassen, das Gesetz gelte nicht nur für Streiks, sondern auch für die stille Aussperrung. In Wirklichkeit haben wir aber kein Gesetz über die wirtschaftlichen Kampfformen machen wollen, sondern ein Gesetz gegen die bei sämtlichen wirtschaftlichen Kämpfen vorkommenden Ausschreitungen.

Noch eine persönliche Bemerkung. Es wurde gestern vom linken Flügel aus bemerkt, der Handwerker- und Gewerbestand, beziehungsweise der Handwerker- und Gewerbeverein von Bern habe das Streikgesetz gebracht und auch die authentische Interpretation sei auf die intellektuelle Urheberschaft dieser Kreise zurückzuführen. Daran ist kein wahres Wort. Der Handwerker- und Gewerbestand hat weder für die authentische Interpretation noch für das Streikgesetz die intellektuelle Urheberschaft zu übernehmen, er ist nicht so exigeant, dass er überhaupt für sich den Erlass irgendwelcher Gesetze verlangt. Mit der Streikgesetzgebung und auch mit der authentischen Interpretation sind für den Handels- und Gewerbestand keine besonderen Vorteile verbunden. Nicht ihm zuliebe soll die authentische Interpretation vorgenommen werden, sondern sie erfolgt, und auch das Streikgesetz wurde zu dem Zwecke erlassen, um gegenüber gewissen Erscheinungen, die dem Staat Bern zur Schande gereichen, eine Handhabe zu haben und sie unterdrücken zu können. Nicht dem Handwerker- und Gewerbestand, sondern der Arbeiterschaft zuliebe wurde so vorgegangen, und die Arbeiterschaft tut unbedingt gut daran, wenn sie Hand dazu bietet, derartige Ausschreitungen unterdrücken zu helfen, denn diese Ausschreitungen heben die Achtung vor der Arbeiterorganisation nicht, sondern vermindern sie.

Schliesslich muss ich noch den Vorwurf des Herrn Schneeberger zurückweisen, die andern wirtschaftlichen Organisationen, der Bauern- und Gewerbestand achten und schätzen die Arbeiterorganisation nicht. Das ist unrichtig. Vor wenigen Tagen hat in der Stadt Bern eine Motion zu reden gegeben und da wurde von sozialdemokratischer Seite der Bauernstand als Wuchererorganisation hingestellt. So wird von jener Seite die Bauern- und Gewerbeorganisation anerkannt. Wenn man Vorwürfe erheben will, muss man sie belegen und begründen und selbst sauber sein.

Ich schliesse, indem ich die Ordnungsmotion zur Annahme empfehle und mir vorbehalte, bei anderer Gelegenheit Ihnen zu zeigen, in welchen Formen sich die wirtschaftlichen Kämpfe abspielen.

Präsident. Ich möchte die Redner bitten, sich in ihren Voten auf die rein formelle Frage zu beschränken.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Du moment que l'un des orateurs inscrits ne veut pas exposer ses motifs de fond à l'occasion du débat sur la motion d'ordre, il est clair que je n'ai plus de motif à m'opposer à celle-ci.

Wolf. Ich kann mich mit der Motion des Herrn Schüpbach einverstanden erklären und auf die Ausführungen verzichten, die ich in der Sache selbst zu machen hatte.

Salchli. Nur eine kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Tschumi, der erklärt hat, man dürfe solche Vorwürfe nicht erheben, wenn man selbst nicht sauber sei. Das war eine Beleidigung unseres Kollegen Schneeberger und ich möchte dagegen protestieren, dass man solche Ausdrücke gebraucht. Unter gebildeten Leuten dürfte man derartige Ausdrücke unterbleiben lassen, besonders wenn man den Doktortitel trägt.

Abstimmung.

Für Annahme des Ordnungsantrages Schüpbach . . . . . Mehrheit.

Präsident. Damit ist das Traktandum für einmal erledigt und das Geschäft im Sinne der Ausführungen des Herrn Schüpbach an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 87 ff. des Jahrganges 1909 und Seite 16 ff. des Jahrganges 1910 abgedruckt.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Seit der Veröffentlichung des Ergebnisses der ersten Beratung hat die Kritik an dem Steuergesetzentwurf in reichem Masse eingesetzt. Neuerdings wurde darauf hingewiesen, ein Hauptmangel liege im System und ich muss deshalb wiederholen, warum wir nicht zu einem vollständig neuen System übergegangen sind.

Schon anlässlich der Ausarbeitung des ersten Entwurfes wurde die Frage eingehend geprüft, ob an Stelle unseres bisherigen Steuersystems ein neues, modernes eingeführt werden soll. Dabei konnten nur zwei Formen in Frage kommen: entweder das reine Einkommensteuersystem mit der ergänzenden Vermögenssteuer oder das reine Vermögenssteuersystem mit ergänzender Einkommenssteuer. Das erstere wurde von Basel eingeführt und später auch von Preussen. Nach demselben ist alles Einkommen, gleichgültig aus welchen Quellen es herrührt, zu besteuern: einerseits alles Einkommen aus Arbeit und Erwerbstätigkeit und anderseits alle Erträgnisse des Vermögens; daneben würde ergänzend eine Steuer auf bestimmten Vermögensteilen erhoben, so z. B. auf dem eigenen Hause, das ich bewohne und aus dem ich kein Einkommen realisiere. Nach diesem System wäre das gesamte Einkommen zu versteuern, also auch das Erwerbseinkommen der Landwirte; ebenso müsste jeder zufällige Erwerb versteuert werden. Das würde einen vollständigen Bruch mit unseren bisherigen Gewohnheiten bedeuten und Sie mögen selbst beurteilen, ob die Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens im Kanton Bern durchführbar wäre. Wir glaubten, diesen Sprung nicht wagen zu dürfen, sosehr die Steuerverwaltung und Finanzdirektion es begrüssen würden, wenn ein einheitliches neues Steuersystem bei uns Anwendnug finden könnte.

Bei dem System der reinen Vermögenssteuer mit ergänzender Einkommenssteuer wäre sämtliches Vermögen ohne Rücksicht auf seine Gestalt, Abträglichkeit und Ertragswert zu versteuern, also neben dem Grund und Boden alle Kapitalien, sämtliches Mobiliar — natürlich mit einem entsprechenden Abzug für die allernotwendigsten Gegenstände — alle Betriebsmittel, beziehungsweise das ganze Inventar des Kaufmanns, Gewerbetreibenden oder Industriellen. Das setzt voraus, dass nur das reine Vermögen Steuerobjekt sein kann, sämtliche Schulden des Steuerpflichtigen müssten abgezogen werden können. Neben dieser Vermögenssteuer hätte eine ergänzende Einkommenssteuer zu treten. Diejenigen Einkünfte, die von der Vermögenssteuer als solcher nicht getroffen werden können, müssten ebenfalls zur Tragung der allgemeinen Lasten herangezogen werden, und die ergänzende Einkommenssteuer hätte demnach zu betreffen den Arbeitsgewinn, den Spekulationsgewinn, den Gewinn aus Erfindungen und das gemischte Einkommen, das sich aus Arbeit und Benützung gewisser Vermögensbestandteile ergibt, also das gesamte Betriebsvermögen des Industriellen, des Handelsmannes, des Gewerbetreibenden und des Landwirts. Man würde damit wieder alten Gewohnheiten und Auffassungen entgegentreten und der Erfolg der Steuergesetzrevision wäre von vorneherein aussichtslos. Wir dürfen uns über die Traditionen im Steuerwesen nicht hinwegsetzen und ein neues System einführen, für das heute noch in weiten Kreisen des Volkes kein Verständnis vorhanden ist.

Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten haben wir darauf verzichtet, das eine oder andere dieser beiden konsequent durchzuführenden Systeme der Revision zugrunde zu legen und den Entwurf auf dem bisherigen Steuersystem des Kantons Bern aufgebaut. Dasselbe nähert sich dem Einkommensteuersystem. Alles Einkommen aus Erwerb, mit Ausnahme der Landwirtschaft, auch das Einkommen aus Vermögen soll zur Versteuerung herangezogen werden. Einzig beim fundierten Einkommen weichen wir davon ab, indem die grundversicherten Kapitalien an die Stelle des Grund und Bodens treten. Wir haben also neben dem Grundsatz des Einkommensteuersystems eine Vermögenssteuer auf dem Grund und Boden, auf dem Liegenschaftswert, und weil der Schuldner das Recht des Schuldenabzuges hat, müssen die grundversicherten Kapitalien zur Besteuerung herangezogen werden, damit aller Grund und Boden seine Steuer entrichtet.

Ich sehe mich zu diesen Ausführungen veranlasst, um Ihnen neuerdings zu zeigen, dass wir die Frage der Einführung eines neuen Steuersystems geprüft haben, aber zum Schlusse gekommen sind, dass zur Zeit davon abgesehen werden muss. Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten schon an und für sich einem neuen Steuersystem im Wege stehen, wird man begreifen, dass wir diese nicht noch durch ein Abgehen von der bisherigen grundsätzlichen Regelung erhöhen wollten. Wir halten also an unserem bisherigen System als Grundlage fest, haben aber Neuerungen eingeführt, zu denen uns die in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen drängen, die eine Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in Lausanne und mit der Steuerpraxis, wie sie sich herausgebildet hat, schaffen und die dem vom Grossen Rat der Regierung ausdrücklich erteilten Auftrag Rechnung tragen: Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und entsprechende Mehrbelastung der wirtschaftlich Stärkern.

Der Steuergesetzgeber im Kanton Bern hat nicht freie Hand, wir dürfen uns keine Liebhabereien gestatten, sondern wir sind durch ein bestimmtes Endziel gebunden: die Wahrung des Gleichgewichts im Staatshaushalt. Bei den stets wachsenden Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates ist eine Steuergesetzreform auf Kosten des Steuerertrages einfach unmöglich. Wir sind an das bisherige Steuerkontingent von rund 9 Millionen Franken gebunden. Wenn wir bei der Revision des Gesetzes nicht diesen Ertrag herausbringen, stören wir das Gleichgewicht der Staatsfinanzen.

Mit diesen Erörterungen habe ich die beiden Hauptneuerungen des Entwurfes charakterisiert. Auf der einen Seite verlangt man seit Jahren eine Entlastung

nach unten durch Erhöhung des Existenzminimums und die Einführung von Familienabzügen. Sie haben dieses Postulat als berechtigt anerkannt durch die sozusagen einstimmige Erheblicherklärung der Motion, die zu der heutigen Revision geführt hat. Ein modernes Steuergesetz ist nicht denkbar ohne Entlastung der wirtschaftlich Schwachen. Man würde es nicht verstehen, wenn man bei der Besteuerung der Kleinsten im Volke, die ihren Steuerbetrag sich am Munde absparen müssen, den gleichen Masstab anlegen würde wie gegenüber denjenigen, die die Steuern aus dem Ueberfluss bezahlen können. Es ist des Staates unwürdig, kleinen Erwerbseinkommen von 1500 Fr. an Steuern etwas abzunehmen, während Tausende und aber Tausende in der Lage sind, den dadurch entstehenden Ausfall zu decken, ohne sich das Geringste versagen zu müssen. In ein modernes Steuergesetz gehört unbedingt eine grössere Entlastung, als sie nach den heutigen Vorschriften möglich ist. Diese Entlastung nach unten erfordert aber eine Kompensation und diese kann nur gefunden werden durch eine allgemeine Erhöhung des Steueransatzes oder durch etwelche Mehrbelastung der wirtschaftlich Stärkeren. Die Regierung hat den letztern Weg gewählt und den Grundsatz der Progression in den Entwurf aufgenommen. Gegen die Progression ist nur von seiten der Kasseninstitute intensiv Einspruch erhoben worden, während sich sonst in der Oeffentlichkeit eine Opposition nicht geltend gemacht hat. Aus den Verhandlungen der Kommission ging aber hervor, dass gewisse Schichten der Bevölkerung sich mit der Progression nicht befreunden können, und zweifellos werden gerade von daher dem Gesetz eine Anzahl Gegner erwachsen. Allein wenn wir mit denjenigen Bürgern rechnen wollten, die wegen einer Mehrbelastung zu Gegnern des Gesetzes werden, müssten wir auf jede Steuergesetzrevision verzichten. Die Regierung ist nach wie vor überzeugt, dass die Einführung einer mässigen Progression eine Forderung der Gerechtigkeit und Billgikeit ist. Wie gesagt, haben einzig die Banken in einer Eingabe öffentlich Stellung genommen und die Progression für sie als unannehmbar bezeichnet. Ich werde auf diesen Punkt später noch im Detail zu sprechen kommen und bemerke hier bloss, dass diese Progression einzelne Kasseninstitute wohl stärker belastet, aber die Zahlen sind in der Eingabe stark übertrieben worden. So wurde zum Beispiel ausgerechnet, dass eine grosse Ersparniskasse auf dem Lande, die bis jetzt auf ihren unterpfändlichen Kapitalien 52,000 Fr. Steuer entrichtete, in Zukunft 135,000 Fr. zahlen müsse; nach unseren Berechnungen beträgt aber die Erhöhung im ganzen bloss etwa 11,000 Fr. Um den Kasseninstituten möglichst entgegenzukommen, schlagen wir in den Uebergangsbestimmungen für die zweite Lesung vor, dass die Progression für sie nur sukzessive zur Anwendung gelangen soll, so dass sie sich für die Mehrleistung, die keine übertriebene ist, nach und nach einrichten können. Der neue Artikel 54 bis bestimmt, dass für die reinen Ersparniskassen, deren Hauptzweck in der Annahme von Spargeldern besteht und deren Einlagen bis zu mindestens $^3/_4$ in Darlehen angelegt sind, die auf bernischem Grundeigentum hypothekarisch versichert sind, die Progression in den ersten 5 Jahren nur zu $^1/_3$, in den folgenden 5 Jahren zu $^2/_3$ und erst nach 10 Jahren voll zur Anwendung kommen soll. So hätte zum Beispiel die erwähnte Kasse während der ersten 5 Jahre je 3700 Fr., während der folgenden 5 Jahre je 7400 Fr. mehr zu leisten und erst nach 10 Jahren die volle Progression von 11,000 Fr. zu zahlen.

Eine Kasse, die heute jährlich 25,000 in den Reservefonds legt, hat eingewendet, wenn die Progression auch auf die Ersparniskassen Anwendung finde, müsse sie die jährlichen Einlagen in den Reservefonds um 7000 Fr. reduzieren, was das rasche Anwachsen des Reservefonds verhindere und die von der Kasse gebotene Sicherheit vermindere. Demgegenüber weise ich darauf hin, dass vor kurzer Zeit eine jurassische Ersparniskasse ihrem Reservefonds mehrere hunderttausend Franken entnommen und unter die Aktionäre verteilt hat. Da hat man offenbar gefunden, der noch verbleibende Reservefonds von 300—400,000 Fr. sei noch gross genug, um alle nötige Garantie für das Institut zu bieten. Wenn dagegen eine Kasse jährlich einige Tausend Franken weniger in Reserve stellen kann, so heisst es, die Sicherheit sei nicht mehr in dem gewünschten Umfang vorhanden. Das sind vom Zaun gerissene Gründe, um gegen die Progression aufzutreten. Ein Kasseninstitut, das, wie es bei den meisten Ersparniskassen üblich ist, hypothekarische Anlagen bis $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung macht und weitergehende Belehnungen sich noch durch Bürgschaften sichern lässt, bietet schon durch seine Geschäftsbesorgung genügend Garantie und wenn der Reservefonds jährlich noch mit 15,000 oder 18,000 Fr. gespiesen werden kann, so wächst er wahrscheinlich rasch genug an. Freilich sind wir uns wohl bewusst, dass wenn die Kasseninstitute gegen das Gesetz Sturm laufen und von der in diesem Saale geäusserten Drohung Gebrauch machen würden, ihren Unterpfandschuldnern durch Zirkular mitzuteilen, dass sie im Falle der Annahme des Gesetzes $^1/_4$ Prozent mehr Zins zahlen müssten, das Schicksal der Revision besiegelt wäre, und darum sind wir ihnen in der Weise entgegengekommen, dass die Progression sie erst nach 10 Jahren im vollen Umfang treffen soll. Dagegen kann dem Begehren, sie von jeglicher Progression zu befreien, unmöglich entsprochen werden; das Bernervolk würde eine solche Ausnahmebestimmung nicht verstehen.

Neben der Entlastung nach unten und der entsprechenden Mehrbelastung nach oben durch die Progression sieht der Entwurf wesentliche Verbesserungen bezüglich des Verfahrens vor. In erster Linie sind alle Entscheidungen in Steuersachen nicht mehr von den eigentlichen Verwaltungsbehörden, sondern vom Verwaltungsgericht zu treffen und ich möchte allen denjenigen, die früher sich immer auf den Standpunkt stellten: Gebt uns ein Verwaltungsgericht, dann sind wir für eine Steuerrevision zu haben, in Erinnerung rufen, dass wir dieser Forderung entsprochen und ein Verwaltungsgericht eingeführt haben, und dass es heute nun auch an ihnen wäre, das gegebene Wort einzulösen und zur Steuerrevision Hand zu bieten. Die mehrfachen Instanzen, die bisher verschiedene Steuerrekurse notwendig machten, fallen nach dem Entwurf dahin und wir haben als einzige Instanz die kantonale Rekurskommission, von der gewisse Fälle noch an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Im weitern wurde das steuerpflichtige Einkommen genauer reguliert als bisher und weitergehende Abzüge eingeführt. Ich glaube freilich nicht, dass das vorgeschlagene System auf alle Zeiten bei uns in Kraft bleiben wird, sondern man wird mit der Zeit zu einem reinern und konsequenter durchgeführten System, sei

es das Einkommenssteuer- oder das Vermögenssteuersystem, kommen. Allein das kann nicht auf einmal erreicht werden, wir können nicht dem Volke von heute auf morgen eine vollständig neue Grundlage unterbreiten, über deren Tragweite es sich nicht auskennt, sondern wir müssen schrittweise vorgehen.

Wir sind der Auffassung, dass der Uebergang zu einem neuen Steuersystem sich auf dem Boden der Gemeindesteuer vorbereiten sollte. Wir haben deshalb die Frage erwogen, ob wir nicht für die zweite Beratung das Kapitel Gemeindesteuern ausschalten sollten, weil gerade auf diesem Gebiet sich Widerstände geltend machten in bezug auf die verlangte Gemeindeautonomie, die Aktivbürgersteuer und die Steuerpflicht der Kasseninstitute in den Gemeinden. Zur Prüfung der Frage wurde eine kleine Expertenkommission einberufen nud sie kam zum Schluss, dass dieses Kapitel ausgemerzt werden sollte, in der Meinung, dass unverzüglich die Revision des Gemeindegesetzes und in Verbindung damit der Gemeindesteuergesetzgebung an die Hand zu nehmen wäre. Das moderne Verkehrs- und Wirtschaftsleben hat einen stetigen Wechsel der Verhältnisse zur Folge und unsere Gemeinden sollten den neuen Forderungen auf dem wirtschaftlichen Gebiet Rechnung tragen können. Wir werden daher das Gemeindegesetz möglichst rasch revidieren müssen. Mit der Ordnung und Regelung der Aufgaben der Gemeinden steht das Steuerwesen in den Gemeinden in einem engen Zusammenhang, das die notwendigen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben zu liefern hat. Die Regierung ist der Auffassung, dass auch, wenn der vorliegende Gesetzesentwurf angenommen werden sollte, das Gemeindegesetz in raschester Zeit revidiert und in Verbindung damit das Gemeindesteuerwesen geordnet werden soll, wobei die Möglichkeit zu schaffen wäre, dass diese oder jene Gemeinden zu einem neuen, reinen und konsequent durchgeführten Steuersystem übergehen könnten. Auf diesem Wege können die nötigen Erfahrungen gesammelt und dann später auf kantonalem Boden verwertet werden. Man wird mir entgegenhalten, man brauche nicht auf diesem Umweg vorzugehen, der Kanton Basel-Stadt habe auch das reine Einkommensteuersystem eingeführt. Ja, wenn es sich darum handeln würde, ein Gesetz zu machen, das nur für die Stadt Bern Geltung hätte, dann dürften wir auch ohne weiteres zu einem neuen System übergehen. Aber die Verhältnisse in unserem Kanton sind in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung von einander sehr verschieden und ungleich schwerer zu beurteilen als im Kanton Basel-Stadt. Wie ganz andern Verhältnissen stehen wir in einem abgelegen Bergdorf oder in einer industriellen Stadt wie Thun und Biel oder in der Kantonshauptstadt, die teils Beamtenstadt, teils Industriestadt ist, gegenüber! Da ist es schwer, einheitliche Normen in einem neuen System aufzustellen und dabei sicher zu sein, dass das nötige Steuerkontingent aufgebracht wird. Ich füge noch bei, dass wenn man den Abschnitt Gemeindesteuer aus dem Entwurf ausschalten wollte, trotzdem vorübergehende Bestimmungen in bezug auf das Gemeindesteuerwesen aufgestellt werden müssten, da für die Gemeindesteuern bekanntlich das Staatssteuerregister Regel macht und wenn bezüglich der Staatssteuer die Entlastung nach unten und die Progression nach oben eingeführt wird, auch die Gemeinden davon berührt würden und ihnen die Möglichkeit gegeben sein müsste, den für sie durch die Entlastung nach unten entstehenden Ausfall eben durch die Progression nach oben zu decken. Bei näherem Zusehen stellte sich heraus, dass von den Bestimmungen des Entwurfes über die Gemeindesteuer nur ganz wenige weggelassen werden könnten und wir haben deshalb an dem Entwurf festgehalten. Dabei wiederhole ich aber, dass nach unserer Auffassung die Revision des Gemeindegesetzes und in Verbindung damit das Gemeindesteuergesetz möglichst rasch kommen sollen. Der Abschnitt über die Gemeindesteuer im vorliegenden Entwurf ist also nur als ein Provisorium zu betrachten.

Nun die Frage der Gemeindeautonomie und der Aktivbürgersteuer. Die Regierung ist der Ansicht, dass den Gemeinden im Rahmen bestimmter gesetzlicher Vorschriften die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihr Steuerwesen so zu ordnen, wie ihre speziellen Bedürfnisse es verlangen. Sie sollten unter gewissen Kautelen das Steuersystem, selbst verschieden von demjenigen des Staates, von sich aus feststellen, sei es, dass eine Gemeinde das reine Vermögenssteuer- oder das reine Einkommenssteuersystem einführen will. Auch sollten sie zur Erhebung der durch die modernen Tendenzen geforderten speziellen Steuern ermächtigt sein, namentlich der Wertzuwachssteuer, bezüglich deren hier bereits eine Motion anhängig war. Unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber jedem Bürger die nötige Garantie biete, dass er in der Gemeinde nicht zu einer ungerechten und ruinösen Besteuerung herangezogen werden kann, sollte man sich einer weitergehenden Gemeindeautonomie nicht widersetzen. Die freisinnig-demokratische Partei hat schon vor 7 Jahren auf ihrem Parteitag in Konolfingen die Erweiterung der Gemeindeautonomie ohne Opposition auf ihr Programm genommen und die Forderung hat heute noch eine erhöhte Berechtigung, indem die wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten 7 Jahren neuerdings eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Ich erinnere nur daran, welche Aufgaben die Elektrizität einzelnen Gemeinden stellt, und wie notwendig es wäre, dass sie sich gelegentlich etwas freier bewegen könnten. Es wurde denn auch ein bezüglicher Vorschlag gemacht, leider aber abgelehnt. Ich nehme an, der Antrag werde hier wiederkommen und ich erachte es als meine Pflicht, Ihnen zu erklären, dass die Regierung mit Mehrheit der Auffassung ist, dass unter den nötigen Garantien den Gemeinden eine vermehrte Autonomie gewährt werden sollte. Diese Garantien liegen nach dem Vorschlag der Kommission darin, dass bezügliche Beschlüsse nur mit einer $^2/_3$-Mehrheit gefasst werden können, dass sie der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen und dass der Grosse Rat jederzeit über solche besondere Steuern allgemeine Bestimmungen und Normen aufstellen kann. Diese Garantien gegen allfällige Uebergriffe sind nicht zu verachten, wenn sie auch von gewisser Seite belächelt werden. Die Gemeindeautonomie ist meines Erachtens eine Forderung der Zeit, die alle Aufmerksamkeit verdient und unter den vorgesehenen Garantien angenommen werden sollte.

Zur Frage der Aktivbürgersteuer erlaube ich mir kurz folgende Ausführungen. Die Regierung hatte in ihrem ersten Entwurf eine Aktivbürgersteuer vorgesehen, die Kommission hat sie schliesslich verworfen und auch der Grosse Rat hat sie abgelehnt. Als die Angelegenheit neuerdings in der Kommission zur Sprache kam, nahm ich keinen Anstand, zu erklären, dass wir immer noch auf dem Boden stehen, dass eine

solche Aktivbürgersteuer wohl eingeführt werden dürfte. Man soll nicht durch künstliche Mittel einen Bürger seines Stimmrechtes berauben und wenn infolge der vermehrten Abzüge einzelne Bürger keine Steuern mehr zu zahlen haben, soll ihnen durch die Gesetzgebung dennoch die Ausübung des Stimmrechtes ermöglicht werden. Die Zahl derjenigen, deren Einkommen 1300 oder 1400 Fr. nicht übersteigt, ist sehr klein, da sich mit diesem Einkommen eigentlich nicht mehr auskommen lässt, und schon aus diesem allgemeinen Grunde sollte der Grosse Rat Hand dazu bieten, den Betreffenden ihr Stimmrecht weiter zu gewähren. Es ist nicht gut, wenn man Unwillen schafft und die Leute, die nichts dafür können, dass sie zu den Kleinsten im Volke gehören, auf die Seite stellt und in der Verwaltung der Gemeinde nicht mitsprechen lässt. Man hat Bedenken gegen die Verfassungsmässigkeit der Aktivbürgersteuer geäussert und erklärt, man müsse eine allgemeine Steuer einführen, die alle treffe. Nun hat schon Herr Reimann von Biel früher einmal gesagt, dass er damit einverstanden wäre, wenn diese Leute der Gemeinde gegenüber von 100 Fr. Einkommen Steuern bezahlen würden. Auf diesen Boden stellt sich der neue Antrag, wonach jeder stimmberechtigte Kantonsbürger in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen hat, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer dieser Gemeinde entspricht. In der Stadt Bern zum Beispiel würde dies 3 Fr. ausmachen. Von dieser Aktivbürgersteuer sind diejenigen Bürger befreit, die an eine bernische Gemeinde eine direkte Steuer im gleich hohen oder einem höhern Betrag entrichten. Bezahlt der betreffende Bürger an direkter Gemeindesteuer weniger als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, so hat er nur für die Differenz als Aktivbürgersteuer aufzukommen. Dieser Antrag scheint uns annehmbar zu sein und die Verfassungsmässigkeit einer solchen Bestimmung kann nicht bestritten werden. Auf diese Weise kommen wir einer Zahl von Bürgern entgegen, die sonst ihres Gemeindestimmrechtes verlustig gingen und wir setzen uns nicht dem Vorwurf aus, sie durch das neue Gesetz des Stimmrechtes zu berauben. Ich glaube, die Gefahr ist nicht gross. Die Grosszahl der Arbeiter, vor denen man eine übertriebene Furcht zu haben scheint, zahlt Steuern und ist stimmberechtigt, und hier kommen nur wenige Stimmen in Betracht, die man ebenfalls zur Geltung kommen lassen sollte. Wir können dies um so eher tun, als durch den vorliegenden Entwurf auf der andern Seite die Tatsache aus der Welt geschafft wird, dass einer an zwei Orten sein Gemeindestimmrecht ausüben kann, wie es heute der Fall ist. Sie werden im Verlaufe der Beratung über die Einführung der Aktivbürgersteuer zu entscheiden haben, aber ich glaubte schon in der Eintretensfrage diesen Punkt kurz erörtern zu sollen.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkung in bezug auf die Abstimmung in der Kommission. Es drängt sich die Frage auf, ob man an die zweite Beratung des Gesetzes herantreten dürfe, nachdem in der Schlussabstimmung von den 21 Mitgliedern der Kommission nur 5 sich für die Vorlage ausgesprochen hatten, und die Regierung verlangte mit Grund die Verschiebung der Beratung, damit zuvor die Fraktionen zu der Frage Stellung nehmen konnten. Nun hat die freisinnige Fraktion, an deren Verhandlungen ich teilgenommen habe, mit allen gegen zwei oder drei Stimmen beschlossen, die Beratung des Steuergesetzes sei fortzusetzen und dem Volk Gelegenheit zu geben, sich demnächst über den Entwurf auszusprechen. Seit mehr als 20 Jahren wurden immer neue Steuergesetzentwürfe beraten, aber seit anfangs der 90er Jahre wurde keiner mehr dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. Wir haben ihm jedoch bei verschiedenen Anlässen die Vorlage eines neuen Steuergesetzes in Aussicht gestellt, und es ist unsere Pflicht, unser Wort einmal einzulösen. Wenn die Mehrheit des Volkes den Entwurf nicht gutheisst, dann sind die Regierung und der Grosse Rat salviert und wir werden sehen, was weiter zu geschehen hat. Ich möchte Sie deshalb, entgegen der in den letzten Tagen aufgestellten Behauptung, das Resultat der Abstimmung in der Kommission sei ein Spiegelbild der Stimmung im Grossen Rat, ersuchen, mit grosser Mehrheit dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, es sei auf die zweite Beratung des Steuergesetzes einzutreten.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir vorerst einige Worte über die in der Presse kritisierte Abstimmung in der Kommission. Die Kommission hat ohne Opposition Eintreten auf den abgeänderten Entwurf beschlossen. Von den sozialdemokratischen Vertretern wurde allerdings bemerkt, dass ihre Stellungnahme zum Gesetz von der Annahme von zwei Anträgen, die sie im Laufe der Verhandlungen stellen werden, abhängig gemacht würde, aber von allen Seiten war man mit dem Eintreten auf den Entwurf einverstanden. In der Schlussabstimmung wurde dann mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, dem Grossen Rat die Annahme des Entwurfes, wie er aus den Beratungen hervorgegangen war, zu beantragen. Die drei ablehnenden Stimmen rühren von den sozialdemokratischen Vertretern her. Dieselben hatten, wie übrigens schon in der ersten Beratung im Plenum, die Aufnahme einer Aktivbürgersteuer vorgeschlagen und der Antrag wurde von der Kommission mit grosser Mehrheit angenommen. Der zweite Antrag der sozialdemokratischen Kommissionsmitgliedern ging auf Erweiterung der Gemeindeautonomie in Steuersachen. Dieser Antrag unterlag mit einer kleinen Mehrheit. Sämtliche freisinnigen und sozialdemokratischen Vertreter von städtischen und industriellen Gemeindewesen traten für diesen Vorschlag ein. Wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, nahm die freisinnige Partei schon vor Jahren die Forderung in ihr Programm auf, dass anlässlich der Revision der Steuergesetzgebung oder des Gemeindegesetzes den Gemeinden bezüglich der Erschliessung weiterer Steuerquellen eine grössere Autonomie einzuräumen sei. Zweifellos wird sich in der Detailberatung noch Gelegenheit geben, auf diesen Antrag, der wohl neuerdings gestellt werden wird, näher einzutreten. Ich persönlich habe mich in der Kommission dahin ausgesprochen, dass den städtischen und industriellen Gemeindewesen in dieser Beziehung entgegengekommen werden sollte, sofern die nötigen Garantien geboten werden. Der Antrag unterlag aber, wie gesagt, in der Kommission und das veranlasste die sozialdemokratischen Vertreter, in der Schlussabstimmung gegen die Vorlage zu stimmen. Die Vertreter der konservativen Partei haben sich der Stimmabgabe enthalten. Im Verlaufe der Verhandlungen hatten sie zu einzelnen Artikeln Abänderungsvorschläge eingebracht, die soweit möglich akzeptiert wurden.

Am Schlusse der Beratung haben sie nicht erklärt, aus welchen Gründen sie sich der Stimmabgabe enthalten, aber ich vermute, die im Entwurf vorgesehene Progression sei ihnen ein Dorn im Auge. Schon anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat wurde von einem Vertreter der konservativen Partei die Erklärung abgegeben, dass er gegen jedes neue Steuergesetz, welches die Progression vorsehe, Stellung nehmen werde. So stunden denn in der Schlussabstimmung noch 5 Mitglieder der Kommission zum Gesetz. Zwei Mitglieder der freisinnigen Partei haben sich der Stimmgebung enthalten. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass die Kommissionssitzungen fleissig besucht worden sind. In der ersten Sitzung waren 20 Mitglieder anwesend, ein Mitglied hat sich wegen Landesabwesenheit entschuldigt; in der zweiten Sitzung waren 18 Mitglieder und in der dritten noch 16 Mitglieder zugegen. Angesichts dieser Beteiligung darf gesagt werden, dass die Mitglieder der Kommission in dieser Hinsicht ihre Pflicht erfüllt haben. Bei den Verhandlungen der Kommission habe ich das Gefühl bekommen, dass die Mehrheitspartei des Grossen Rates in der Kommission zu wenig zahlreich vertreten war. Sie hatte im ganzen 12 Mitglieder, während auf die Minderheitsparteien 19 fielen. Angesichts der Verantwortlichkeit der Mehrheitspartei für die richtige Durchführung der Staatsverwaltung hätte sie in der Kommission etwas besser vertreten sein dürfen.

Was die wesentlichsten Neuerungen und Verbesserungen des Entwurfes gegenüber der bisherigen Steuergesetzgebung anbelangt, so hat der Herr Finanzdirektor bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorlage in erster Linie darauf abstellt, die wirtschaftlich Schwachen zu entlasten und als Korrelat dafür eine mässige Progression vorsieht. Ich füge bei, dass von den 165,000 Steuerpflichtigen des Kantons im Maximum 11,000 von der Progression betroffen werden und dass von diesen mindestens die Hälfte in die erste Zuschlagsklasse von 3 % fallen, so dass diese gelinde Progression keinen Grund der Opposition gegen das Gesetz bilden sollte.

Die Frage, ob das gegenwärtige System nicht abgeändert werden sollte, wurde in der Kommission auch diskutiert und wir kamen zum Schluss, dass die Richtlinien der bisherigen Steuergesetzgebung nicht verlassen werden dürfen, weil es nicht möglich wäre, beim Volk ein auf ganz neuen Grundlagen fussendes Gesetz durchzubringen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Bürger ein neues Steuergesetz immer scheel ansieht und dass man da nicht unvermittelte Sprünge tun darf, sondern auf der bestehenden Gesetzgebung aufbauen muss. Aus diesem Grunde hat die Kommission davon abgesehen, Ihnen ein neues Steuersystem vorzuschlagen.

Seit der ersten Beratung wurden eine grosse Anzahl wesentliche Verbesserungen vorgenommen und Sie mögen mir gestatten, kurz auf diese Neuerungen einzutreten, damit ich dann in der Detailberatung zu den einzelnen Artikeln das Wort nicht mehr zu verlangen brauche.

In erster Linie wurde der Entwurf dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und dem Dekret über die Verhandlungen der Rekurskommission angepasst. Ferner wurde die sehr wichtige Bestimmung aufgenommen, dass nach der Einführung des eidgenössischen Grundbuches die Feststellung der Kapitalsteuerpflicht für grundversicherte Forderungen und des Schuldenabzuges von Amtes wegen stattfinden kann. Sie wissen alle, welche grosse Mühe es den Grundbesitzern, die auf ihren Liegenschaften Schulden hatten, bis jetzt verursachte, wenn sie alle Jahre in der Zeit vom 1. bis 22. Juli auf die Gemeindeschreiberei laufen und dort ihren veränderten Schuldenabzug angeben mussten. Das wird nach Einführung des neuen Grundbuches ändern und der Staat wird, obschon für ihn eine Ausgabe von ungefähr 40,000 Fr. entsteht, den Schuldenabzug und die Kapitalsteuerpflicht von Amtes wegen feststellen, um dem Bürger die Plackereien zu ersparen.

Hinsichtlich der Verwirkung der Rekursrechte wurde den in der ersten Lesung im Grossen Rat gemachten Anregungen Rechnung getragen. Es wurde die Bestimmung aufgenommen, dass wenn ein Steuerpflichtiger nachweisen kann, dass er wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst verhindert war, seine Selbstschatzung einzugeben, er seine Rekursrechte nicht verliert. Wenn ich nicht irre, ist in der ersten Beratung von Herrn Nationalrat Bühler ein dahinzielender Antrag gestellt worden und die Kommission hat demselben in der erwähnten Weise entsprochen.

Die Bestimmung des Entwurfes nach erster Lesung, wonach die staatlichen Steuerbehörden das Recht haben, wenn Verdacht auf Steuerverschlagnis vorliegt, eine notarielle Bescheinigung zu verlangen, wurde dahin abgeändert, dass diese notarielle Bescheinigung über das steuerpflichtige Vermögen in allen Erbschaftsfällen ausgestellt werden muss. In der Praxis wird sich die Sache nicht so machen, dass man in allen Fällen, auch in denjenigen, wo man von vorneherein weiss, dass der Staat zu seinem Recht gekommen ist und welche die Mehrheit bilden werden, eine notarielle Bescheinigung verlangen wird, sondern man wird sich, soweit es sich um Liegenschaften handelt, mit einem Auszug aus dem Grundsteuer- und Schuldenabzugsregister begnügen.

Wesentlich ist die Neuerung, dass der Schuldenabzug für die Gemeinde eingeführt werden kann, sofern $^2/_3$ der stimmberechtigten Bürger diesen beschliessen. Dieser Bestimmung wird jedenfalls aus der Mitte des Rates noch Opposition gemacht werden, und es sollten vielleicht noch weitere Kauteln geschaffen und zum Beispiel die Genehmigung eines solchen Beschlusses durch den Regierungsrat vorgesehen werden. Persönlich halte ich dafür, dass man den Gemeinden auch nach dieser Richtung eine grössere Autonomie gewähren dürfte; die Gefahr ist nicht gross, dass eine Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch machen werde, wenn die Verhältnisse es nicht erlauben.

Bis jetzt waren die Kantonalbank und die Hypothekarkasse von der Entrichtung der Vermögens- und Einkommenssteuer befreit. Im neuen Entwurf wurde diese Befreiung ausgemerzt und die beiden Institute müssen in Zukunft wenigstens dem Staat auch Steuern entrichten. Selbstverständlich wird sich der Reingewinn der Kantonalbank und Hypothekarkasse entsprechend reduzieren, aber von seiten der übrigen Banken und Kasseninstitute wurde verlangt, dass die beiden staatlichen Institute ihnen in dieser Richtung gleichgestellt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Pächter für den Erwerb, den er aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielt, besteuert werden können. Diese Bestimmung wird jedenfalls im Rate noch zur Diskussion Anlass geben. Durch den Grossratsbeschluss von

1869 wurde seinerzeit festgelegt, dass der Pächter von der Bezahlung der Erwerbssteuer befreit sein soll und es hat sich nun in weiten Kreisen des Volkes die Ansicht verbreitet, es wäre angezeigt, dass die Pächter, die öfters über grosse Vermögen verfügen, dem Staat eine kleine Erwerbssteuer entrichten. Mancher Grundeigentümer kann heute durch die Verpachtung seines landwirtschaftlichen Gutes zu keinem Vermögen gelangen, während viele Pächter bedeutende Vermögen ansammeln.

Das Maximum des Abzuges für die Fixbesoldeten wurde auf 600 Fr. limitiert. Es kann aber jeder Fixbesoldete, auch wenn er mit mehr als 6000 Fr. besoldet ist, diese 600 Fr. abziehen. Die vorberatenden Behörden sind der Ansicht, dass dieser Abzug genügen dürfte und dass es nur recht und billig sei, dass diejenigen, die eine Besoldung von 10,000, 15,000 oder 20,000 Fr. beziehen, ihre Steuerpflicht in vollem Umfang erfüllen, das heisst nicht mehr als 600 Fr. in Abzug bringen dürfen.

Die im ersten Entwurf vorgesehene Nachsteuer im doppelten Betrag wurde auf den 3fachen Betrag erhöht. Immerhin wird den Steuerbehörden das Recht gegeben, eine Ermässigung der Nachsteuer eintreten zu lassen, wenn der Steuerpflichtige oder seine Erben die Steuerverschlagnis freiwillig zur Anzeige bringen. Diese Bestimmung entspricht einem in der ersten Beratung gestellten Antrag des Herrn Kollega Kindlimann. Im weitern ist der Regierung das Recht eingeräumt, bei ausserordentlichen Verhältnissen, unter denen die Einforderung der nach dem Gesetz geschuldeten Steuer ungerecht wäre, einen Nachlass zu gewähren.

Das sind die wesentlichsten Neuerungen, die der Entwurf für die zweite Beratung bringt. Im Namen der 5 «Aufrechten» der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, auf diesen Entwurf einzutreten. Ich habe die Ueberzeugung, dass er sich vor dem Volk sehen lassen darf und dass das Bernervolk alles Interesse daran hat, ihn zum Gesetz werden zu lassen.

Lindt. Sowohl der Herr Finanzdirektor als der Herr Kommissionspräsident haben auf das Abstimmungsresultat in der Kommission angespielt und der Herr Kommissionspräsident hat betont, dass nur die fünf, die zum Gesetz gesitmmt haben, als aufrecht gelten können und dass namentlich die konservativen Vertreter sich der Stimmabgabe enthalten haben; wir haben es versäumt, damals zu sagen, warum wir uns der Stimmabgabe enthielten. Sie werden mir nach diesen gefallenen Bemerkungen erlauben, mit einigen Worten auf die Beratungen in der Kommission zurückzukommen und den Hergang in der Kommission kurz zu erläutern.

Der Herr Kommissionspräsident hat richtig festgestellt, dass die konservativen Vertreter in der Kommission sich einstimmig für Eintreten auf die Beratung des Entwurfes ausgesprochen haben und ich füge bei, dass sie am Montag, als der gesamte Entwurf redaktionell und materiell bereinigt vorlag, ebenso einstimmig dafür eingetreten sind, dass man den Entwurf dem Grossen Rat zur zweiten Lesung überweise. Dagegen waren wir allerdings am Freitag nicht dafür gewesen, dass man den Entwurf, so wie er vorlag, in empfehlendem Sinne an den Grossen Rat weiterleite. Der Herr Kommissionspräsident hat bemerkt, die Mehrheitspartei sei eigentlich in der Kommission zu schwach vertreten gewesen und diesem Umstand sei das klägliche Resultat zuzuschreiben, dass nur 5 Aufrechte für das Gesetz eintraten. Er musste aber selbst zugeben, dass 12 Mitglieder der Kommission der Mehrheitspartei angehören. Wo sind diese 7 andern geblieben? Entweder enthielten sie sich der Abstimmung oder waren bewusst abwesend. Ich weiss einzig von Herrn Kollega Bratschi, dass er wegen einer andern Sitzung weggehen musste und sonst für das Gesetz gestimmt hätte; es wären also im ganzen 6 gewesen, die für die Vorlage eingetreten wären. Das Resultat der Abstimmung scheint mir eher darauf hinzuweisen, dass auch bei der Mehrheitspartei der Enthusiasmus für das Gesetz nicht gross war. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass in der letzten freisinnigen Fraktionsversammlung die überwiegende Mehrheit sich für das Gesetz ausgesprochen und beschlossen habe, dessen Annahme sowohl dem Grossen Rat als auch dem Volk zu empfehlen. Diese überwiegende Mehrheit ist mir nicht recht klar, da nach einer Meldung des «Bund» die Fraktionsversammlung von zirka 120 Mann besucht war, von denen 66 für das Gesetz stimmten, einige sich der Stimmabgabe enthielten und keiner sich gegen die Vorlage aussprach. Die andern waren vielleicht wieder bewusst abwesend. Ich halte das nicht für eine überwiegende Mehrheit.

Was das Stimmenverhältnis selbst anbelangt, so möchte ich bemerken, dass die Mitteilung des Herrn Kommissionspräsidenten, die drei Nein haben einzig und allein von den sozialdemokratischen Vertretern hergerührt, insofern unrichtig ist, als auch ein Mitglied der konservativen Partei mit nein gestimmt hat, so dass sich ein sozialdemokratischer Vertreter der Stimmabgabe enthalten haben muss. Die übrigen Konservativen haben sich ebenfalls der Stimmabgabe enthalten, ebenso manche Vertreter der freisinnigen Partei. Ich füge noch bei, dass es sich am Freitag nicht darum handelte, dem Grossen Rat einfach Eintreten auf die zweite Lesung zu beantragen, sondern darum, ihm die Annahme des Entwurfes zu empfehlen.

Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, wir hätten die Gründe nicht angegeben, warum wir uns der Stimmabgabe enthielten. Ich will ihn ganz gern darüber aufklären, obschon ihm dieser Aufschluss bereits in der Kommission von Herrn Kollega Wyss erteilt worden ist. In der Sitzung vom Freitag war der wichtige Artikel über die Aktivbürgersteuer noch nicht bereinigt; man erklärte allerdings prinzipiell, man wolle die Aktivbürgersteuer ungefähr im Sinne des Antrages des Herrn Kollega Müller in das Gesetz aufnehmen, allein der Wortlaut müsse erst noch festgesetzt werden. Dass diese Festsetzung des Textes nicht etwa rein redaktioneller Natur war, geht daraus hervor, dass die Kommission am Montag noch zwei volle Stunden über die Fassung des Artikels beraten hat. Es ist begreiflich, dass man den Mitgliedern der Kommission, solange dieser wichtige Artikel noch nicht erledigt war, nicht zumuten konnte, gleichsam die Katze im Sack zu kaufen und zum Gesetz zu stimmen. Im weitern waren während der Beratung verschiedene Anträge und Anregungen akzeptiert worden, die redaktionell noch festgelegt werden mussten, was damals ebenfalls noch nicht geschehen war. Ebenso wurden in der letzten Sitzung vom Freitag noch sehr wichtige Punkte neu in das Gesetz aufgenommen, wie die Gestattung des Schuldenabzuges in den Gemeinden und die Einführung einer Pächtersteuer, über deren Tragweite und Konsequenzen in der praktischen Anwen-

dung wir uns Rechenschaft geben wollten, bevor wir uns definitiv über unsere Stellungnahme zum Gesetz entschliessen konnten. Ferner ist nicht ausser acht zu lassen, dass bereits beschlossen war, am Montag noch einmal zu einer Sitzung zusammenzutreten. Gewöhnlich nimmt man die Schlussabstimmung in der letzten Sitzung vor, wenn das Gesetz auch redaktionell fertig ist und man den Wortlaut der ganzen Vorlage kennt. Von seiten des Herrn Finanzdirektors wurde in der Diskussion über die Frage, ob man die Schlussabstimmung vornehmen oder auf Montag verschieben wolle, erklärt, er müsse auf der sofortigen Vornahme der Schlussabstimmung beharren, weil sonst die Vorlage mit den neuen Anträgen nicht mehr rechtzeitig gedruckt und den Mitgliedern des Rates zugestellt werden könne; die Schlussabstimmung müsse sofort vorgenommen werden, damit der definitive Entwurf, mit Ausnahme der Bestimmungen, die noch redaktionell zu bereinigen waren, gedruckt werden könne.

Diese Momente haben die Mehrheit der Vertreter der konservativen Partei veranlasst, sich in der Kommissionssitzung von Freitag der Stimmabgabe zu enthalten und man wird uns nicht den Vorwurf machen können, dass wir unsere Pflicht als Mitglieder des Grossen Rates nicht erfüllt haben. Es ist auch unsere Pflicht, neue Bestimmungen, die im letzten Augenblick vorgeschlagen werden, nach allen Seiten zu prüfen, und wenn wir erklären, dass wir im Moment die Tragweite der Bestimmungen nicht überblicken können und deshalb die Verschiebung der Abstimmung auf die bereits anberaumte nächste Sitzung wünschen, kann uns nicht vorgeworfen werden, wir hätten unsere Pflicht verletzt, sondern im Gegenteil gerade die Pflicht gebot uns, die Sache noch näher anzusehen.

Erlauben Sie mir noch einige Worte in bezug auf das Eintreten. Die Mehrheit der konservativen Partei wird für Eintreten stimmen, weil wir der Ansicht sind, dass endlich einmal die zweite Beratung des schon seit Jahren auf den Traktanden stehenden Steuergesetzes zu Ende geführt werden soll. Es wird dann Sache des Volkes sein, sich darüber auszusprechen, ob es das Gesetz, wie es aus unserer Beratung hervorgeht, annehmen will oder nicht. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, dass unser Eintreten auf die Vorlage nicht etwa so gedeutet werden darf, dass wir dem Entwurf in seiner jetzigen Gestalt zustimmen, sondern wir behalten uns für die Schlussabstimmung in jeder Beziehung freie Hand vor. Neben vielen andern Punkten, die hier nicht des langen und breiten ausgeführt zu werden brauchen, fechten wir den Entwurf hauptsächlich wegen der neu aufgenommenen Bestimmung an, wonach die Erben allgemein verpflichtet werden, eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers einzureichen. Der Herr Kommissionspräsident hat zwar gesagt, dass diese Bescheinigung keine grosse Bedeutung habe, die Erben werden ohne grosse Mühe sie sich verschaffen können. Demgegenüber bemerke ich, dass der Notar, wenn er die gesetzlichen Pflichten richtig erfüllen will, dazu kommen wird, sozusagen ein regelrechtes Inventar über die ganze Erbschaft aufzunehmen; anders kann er der Regierung und den Steuerbehörden nicht mit Ueberzeugung über das hinterlassene steuerpflichtige Vermögen Auskunft geben. So ist diese Bestimmung nichts anderes als die verkappte amtliche Inventarisation und wir würden mit den schon von Anfang an von uns abgegebenen Erklärungen in Widerspruch geraten, wenn wir nun nachträglich für diese verkappte amtliche Inventarisation eintreten würden. Diese Bestimmung erregt bei unseren Parteigenossen Anstoss und wenn dieselbe beibehalten wird, wird das Gesetz wahrscheinlich auch beim Volk keine günstige Aufnahme erfahren.

Ein Teil der konservativen Fraktion wird bestimmt gegen Eintreten votieren und ich nehme an, dass die betreffenden Herren noch speziell auf die Bemerkung des Herrn Finanzdriektors antworten werden, dass wir im Falle des Nichteintretens auf die Vorlage quasi einen Wortbruch begehen, indem wir seinerzeit die Devise aufgestellt hätten: ohne Verwaltungsgericht kein neues Steuergesetz. Diese Devise ist unvollständig, denn von einem grossen Teil unserer Partei wurden noch andere Bedingungen daran geknüpft, so zum Beispiel: ohne Proporz kein neues Steuergesetz.

Noch eine persönliche Bemerkung. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass alle freisinnigen und sozialdemokratischen Vertreter städtischer Gemeinden für die Aufnahme der Gemeindeautonomie gewesen seien. Von den konservativen Vertretern bin ich der einzige, der die Ehre hat, dem Gemeinderat eines städtischen Gemeindewesens anzugehören und ich will Ihnen, wie ich es bereits in der Kommission getan habe, sagen, warum ich der Gemeindeautonomie, wie sie in das Gesetz aufgenommen wurde, nicht zustimmen kann. Grundsätzlich bin ich ein Freund der Gemeindeautonomie, sobald der Umfang und die Normen derselben in einem Gesetz umschrieben werden. Die jetzige Fassung, wonach der Grosse Rat allfällig durch Dekret solche Normen aufstellen kann, bietet mir nicht genügend Garantie und ich frage mich, ob eine solche Regelung überhaupt den Bestimmungen der Verfassung entspricht.

Ich komme zum Schluss und wiederhole, dass wir in der Mehrheit für Eintreten sind, uns aber für die Schlussabstimmung vollständig freie Hand vorbehalten.

Müller (Gustav). Die erste Beratung des Steuergesetzes fand letztes Jahr unter Umständen ihren Abschluss, welche die Situation als eine hoffnungslose erscheinen lassen mussten. Die Konservativen traten mehr oder weniger offen als Gegner des Gesetzes auf und bei der freisinnigen Partei konnten wir eine geheime starke Gegnerschaft konstatieren. Diese geheime Gegnerschaft zwang die sozialdemokratische Partei, in schärfsten Gegensatz zum Steuergesetz zu treten, indem alle von ihr als unerlässlich bezeichneten Forderungen mit grosser Mehrheit unter den Tisch gewischt wurden. Man konnte sich daher fragen, ob es vielleicht nicht klüger wäre, den Entwurf zurückzuziehen und nach einer neuen Grundlage zu suchen, denn nach dem Ausgang der ersten Beratung habe ich es wenigstens als ziemlich aussichtslos angesehen, auf der bisherigen Grundlage zu einer Verständigung zu gelangen. In Regierungskreisen konnte man sich nicht zum Rückzug der Vorlage entschliessen, sondern man bringt nun das Gesetz unverändert, mit einigen materiellen Verbesserungen, zur zweiten Beratung. Wir haben uns deshalb neu zu orientieren und ich möchte ebenfalls einige Bemerkungen zu dieser Beratung anbringen. Dabei muss ich verschiedenes wiederholen, was bereits in der ersten Beratung gesagt wurde, aber das ist nicht überflüssig und nebensächlich, weil wir das, was wir zu sagen haben, nicht nur hier im

Rat, sondern, ganz gleichgültig wie die Schlussabstimmung ausfallen möge, auch dem Volk gegenüber zu vertreten haben. Deshalb erlaube ich mir, in bezug auf das gewählte System einige Bemerkungen zu machen, wie dies auch von seiten des Herrn Regierungsrat Kunz geschehen ist.

Ich bin je länger je mehr zur Ueberzeugung gekommen, dass es falsch ist, das bisherige System beizubehalten, weil es sowohl nach der Seite der Vermögenssteuer wie der Einkommenssteuer viel zu grosse Lücken aufweist und ihm deshalb auch die nötige Beweglichkeit für die spätere Entwicklung abgeht. Auf der jetzigen Basis haben wir als einzige Vermögenssteuer die Grundsteuer, nur der Grund und Boden wird der Besteuerung unterworfen; auch bei der Kapitalsteuer haben wir es eigentlich mit Grundsteuer zu tun, indem es sich nur um unterpfändliche Kapitalien handelt, wo der Kapitalgläubiger am Platze des Grundeigentümers, der das Recht auf Schuldenabzug hat, die Steuer bezahlt. Unser sogenanntes Vermögenssteuergesetz kennt also nur die reine Grundsteuer, alle andern Vermögensobjekte sind vermögenssteuerfrei.

Die Lücke beim Einkommenssteuergesetz liegt darin, dass die Einkommenssteuer nicht etwas Selbständiges ist, sondern nur als Ergänzungssteuer zu der Vermögenssteuer ausgebildet ist. Infolgedessen führt das Einkommenssteuergesetz zu einer vollständigen Privilegierung der gesamten Landwirtschaft, soweit es sich um Einkommen handelt, indem die Landwirtschaft bereits den Grund und Boden versteuert und deshalb der Ertrag aus demselben nicht noch einmal der Besteuerung unterworfen werden kann. Im ferneren werden nur diejenigen Vermögensobjekte zur Einkommenssteuer herangezogen, die einen Ertrag abwerfen. diese werden als Einkommenssteuer III. Klasse veranlagt. Da können wir wieder konstatieren, dass Hunderte von Millionen steuerfrei ausgehen, obschon sie nach der jetzigen Veranlagung eigentlich steuerpflichtig wären.

Da man sich auf diese Gestaltung der Vermögenssteuer und Einkommenssteuer beschränkt, ist es unmöglich, diejenige Verteilung vorzunehmen, die notwendig ist, um nach unten eine wirksame Entlastung eintreten zu lassen, ohne nach oben eine übermässige Belastung zu bewirken. Man lässt viel zu viel Steuerquellen frei und beschränkt sich auf einige wenige, so dass das Gesetz nicht elastisch genug ist und wir in bezug auf die Entlastung nach unten nicht weit genug gehen können, wenn wir nicht riskieren wollen, dass die Progression überspannt und infolgedessen unannehmbar wird.

Alle diese Gründe veranlassen mich, neuerdings der Meinung Ausdruck zu geben, dass es richtiger wäre, den grossen Wurf zu wagen und zu einem neuen Steuersystem überzugehen. Dabei bin ich der Ansicht, dass die Einkommenssteuer in den Vordergrund treten und die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer eingeführt werden sollte, weil sich die Verhältnisse seit der Entstehungszeit des jetzigen Steuergesetzes gewaltig verändert haben. Das Einkommen aus Handel, Gewerbe und so weiter ist heute viel grösser und tritt viel mehr in den Vordergrund als früher. Darum wäre es richtiger, wenn wir auf der ganzen Linie von jedem Ertrag, der überhaupt konstatiert werden kann, Einkommenssteuer beziehen und dann als Ergänzungssteuer eine Vermögenssteuer Platz greifen lassen würden, die wiederum alle Vermögensobjekte umfassen würde, während sie sich jetzt auf den Grund und Boden beschränkt. Auf einer solchen allgemeinen Grundlage wäre eine ganz andere Steuerverteilung möglich, als nach dem jetzigen System der Fall ist. Herr Regierungsrat Kunz operiert zwar — und hier sicher mit Nutzen — damit, dass er sagt: wenn wir ein solches Steuersystem bringen, dann müssen die Landwirte, die bisher steuerfrei waren, Einkommenssteuer bezahlen und ihre Fahrhabe und Viehware als Vermögen versteuern, und ein solcher Hinweis genügt, um von vorneherein die Vorlage eines solchen Steuergesetzes als aussichtslos erscheinen zu lassen. Ich glaube, Herr Regierungsrat Kunz irrt sich. Es ist gar nicht gesagt, dass ein solches Steuergesetz nicht eine Mehrheit auf sich vereinigen könnte, weil es eine ganz andere Steuerverteilung ermöglichen würde. Es wäre möglich, alle Schulden abzuziehen und nur das reine Vermögen der Besteuerung zu unterwerfen, und bei der Einkommenssteuer und auch bei den kleinen Vermögen könnte nach unten eine stärkere Entlastung eingeführt werden, ohne dass deshalb die Einnahmen für Staat und Gemeinden geschmälert würden. Ich bin überzeugt, dass wir nur mit einer derartigen grundlegenden Neuerung im Steuerwesen Erfolg haben werden. Aber wir stehen nun dem Beschluss der Regierung gegenüber, das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt zur zweiten Beratung zu bringen und wir müssen uns mit dieser Sachlage abfinden.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass trotz all dieser grundsätzlichen Bedenken der Standpunkt etwas für sich hat: Wir haben nun einmal seit 40 Jahren dieses Steuersystem, es hat sich eingelebt, man hat sich damit vertraut gemacht, und deshalb ist es besser, keine vollständige Reform durchzuführen, sondern auf den alten Stamm ein neues Reis aufzupfropfen und dabei dasjenige einzuführen, was für jedes moderne Gemeindewesen unentbehrlich ist, nämlich auf der einen Seite Entlastung und auf der andern Seite Deckung des Ausfalles durch die Progression.

Unter diesen Umständen haben wir die Kommissionsberatung begonnen und ich habe dort bereits den Standpunkt unserer Partei klargelegt und gesagt, dass es uns unmöglich sei, von den beiden Forderungen abzugehen, die wir schon in der ersten Beratung als unerlässlich bezeichnet haben, das heisst von der Forderung der Gemeindeautonomie und der Aktivbürgersteuer. Beide Punkte sind in der ersten Beratung mit einer solchen Mehrheit verworfen worden, dass man annehmen musste, die Sache sei überhaupt erledigt. Nun hat sich aber in der Kommission, wenigstens zuerst, gezeigt, dass das Bestreben vorhanden wäre, in diesen beiden Punkten entgegenzukommen. Ich habe deshalb auch versucht, unter Beibehaltung des verfolgten Zweckes den in der ersten Beratung in bezug auf die Formulierung erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen. Ich bemerke, dass sich in bezug auf diese Formulierung in der Kommission ein ganz interessantes Intermezzo abgespielt hat, indem anlässlich der Frage, ob das Verbot der Doppelbesteuerung aufzunehmen sei, Herr Kollega Wyss erklärte, er sei zeitlebens kein «Zwänggrind» gewesen und er könne deshalb einer andern Formulierung ganz gut zustimmen. Herr Regierungsrat Kunz hat sich beeilt, die gleiche Eigenschaft für sich in Anspruch zu nehmen und ebenfalls zu erklären, dass er kein «Zwänggrind» sei (Heiterkeit). Was Herr Kollega Wyss anbelangt, so bin ich überzeugt, dass alle Mitglieder

der Kommission und des Grossen Rates ihm aufs Wort glauben, dass er kein «Zwänggrind» sei. Was Herrn Regierungsrat Kunz betrifft, so ist das Resultat etwas zweifelhafter; wenn man geheim abstimmen würde, so würde es vielleicht anders herauskommen (Heiterkeit). Aber ich bin der Meinung, an einem solchen Mannswort solle nicht gedeutelt werden: Herr Regierungsrat Kunz ist kein «Zwänggrind». Nun werden sie mir zugute halten, wenn ich sage: «Ich sei, gewährt mir die Bitte, in Eurem Bunde der Dritte», auch ich bin kein «Zwänggrind». Deshalb habe ich in beiden Punkten eine Formulierung gesucht, die all den erhobenen Bedenken Rechnung tragen würde.

In dem Passus betreffend die Gemeindeautonomie habe ich beantragt, die Worte «auf Grund gesetzlicher Bestimmungen» seien zu streichen, so dass es geheissen hätte: «Vorbehalten bleiben die durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben». Im weitern habe ich schon in der ersten Beratung die Beifügung eines Zusatzes vorgeschlagen, wonach derartige Erlasse der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen würden. Es wurde mir aber entgegengehalten, dass eine solche Bestimmung eine vollständige Umwandlung unseres Gemeindesteuerwesens zur Folge habe, eine schrankenlose Freiheit für die Gemeinden bedeute und zu einem Interessenkampf der einen Klasse gegen die andere und so gewissermassen zur Anarchie führen könnte. Um diesem Bedenken, das ich zwar für ganz unberechtigt halte — ich werde das näher ausführen, wenn ich auf diese Frage zu sprechen komme — Rechnung zu tragen, schlug ich vor, dass ausserdem im Gesetz noch bestimmt werden solle, dass durch Dekret des Grossen Rates bestimmte allgemeine Normen bezüglich derartiger Spezialsteuern, die von den Gemeinden eingeführt werden könnten, aufzustellen seien. Damit sind sicher alle wirklich berechtigten und nicht bloss eingebildeten Befürchtungen berücksichtigt. Dagegen konnten wir uns nicht damit einverstanden erklären, wie in der Kommission versucht worden ist, die Sache zu verschlechtern, um sie schliesslich unter den Tisch zu wischen. Man hat geltend gemacht, wenn man nur auf die absolute Mehrheit abstelle, können Zufallsmehrheiten entstehen und es sei besser, wenn für eine so wichtige Sache eine $^3/_5$- oder $^2/_3$-Mehrheit vorgeschrieben werde, wie sie im Gemeindegesetz für Liegenschaftsveräusserungen, Anleihen und so weiter eingeführt ist. Nun haben wir diese $^2/_3$-Mehrheit von jeher als etwas Ueberlebtes angesehen und wir werden bei jedem Gemeindegesetz verlangen, dass diese Bestimmung aufgehoben werde, denn sie passt nicht mehr in ein modernes Gesetz. Es liess sich in früheren Zeiten, wo man auf eine möglichste Stabilität hinarbeitete, rechtfertigen, Liegenschaftsveräusserungen an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, aber heute ist das Land ein Handelsartikel geworden, der hin und her verkauft und detailliert wird, wie ein Sack Kaffee oder eine andere Ware. Schon aus diesem Grunde können wir eine solche erschwerende Bestimmung nicht festhalten. Die qualifizierte Mehrheit kann aber auch vom demokratischen Standpunkt aus nicht akzeptiert werden, indem die Mehrheit in Sachenfragen einmal die Mehrheit ist. In der Kommission wurde allerdings eventuell beschlossen, die $^2/_3$-Mehrheit vorzuschreiben, in der definitiven Abstimmung aber wurde die Gemeindeautonomie samt der $^2/_3$-Mehrheit abgelehnt, was uns unsere Stellungnahme wesentlich erleichtert hat.

Die Aktivbürgersteuer wurde von der Kommission akzeptiert. Auch dort wurde den erhobenen Bedenken Rechnung getragen. Ich hatte eine allgemeine feste Steuer von 1 Fr. vorgeschlagen, weil verfassungsrechtliche Bedenken dagegen erhoben wurden, dass man einfach diejenigen Bürger mit der Aktivbürgersteuer belegt, die infolge der Familienabzüge frei wären; man machte geltend, es sei eine ungleiche Behandlung, wenn man die einen Bürger mit einer Steuer belege und die andern, die sonst etwas zu versteuern haben, davon ausnehme. Gegen die Aktivbürgersteuer von 1 Fr. wurde weiter ins Feld geführt, dass sie zu gering sei und dass es sich ferner um einen festen Satz handle, der alle mit der Aktivbürgersteuer belegten Personen an dem Gang der Gemeindeverwaltung desinteressiere, weil sie an der Erhöhung oder Herabsetzung des Steuerfusses nicht partizipieren. Allen diesen Bedenken ist nun Rechnung getragen. Ich gestehe, dass die feste Aktivbürgersteuer noch insofern eine Ungerechtigkeit bedeutet, als sie denjenigen, der an der untern Grenze des Einkommens steht, viel stärker belastet als die andern. Wenn einer bei 100 Fr. steuerpflichtigem Einkommen neben der gewöhnlichen Staats- und Gemeindesteuer noch 1 Fr. zahlen muss, so bedeutet das einzig für die Gemeindesteuer eine Mehrbelastung von rund 35 %, während der Betrag von 1 Fr. bei grossen Summen vollständig verschwindet. Wir haben es deshalb hier mit einer regressiven Steuer zu tun, die nach unten progressiv wirkt, die unten mehr belastet als oben, und das ist ein Grund mehr, die allgemeine Aktivbürgersteuer von 1 Fr. abzulehnen. Deshalb stellen wir Ihnen den Antrag, der von der Regierung mit einer Modifikation akzeptiert worden ist, dass jeder in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen habe, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer dieser Gemeinde entspricht und dass von dieser Aktivbürgersteuer alle diejenigen befreit sind, die an eine Gemeinde des Kantons Bern eine mindestens gleich hohe Steuer entrichten. Auf dieser Grundlage wurde eine Formulierung gefunden, die nach allen Richtungen annehmbar ist, und sie wurde denn auch in der Kommission mit grosser Mehrheit akzeptiert.

Nun stehen wir wieder auf dem Standpunkt, dass man uns zur Gegnerschaft zwingt, wenn die Gemeindeautonomie verworfen wird. Wir können von dieser Forderung nicht abgehen. Hier ist es nicht überflüssig, etwas auf die Psychologie der Mehrheit abzustellen und nachzuweisen, wie man mittelst der Verweigerung einer berechtigten Forderung seine eigenen geheimen Wünsche zu befriedigen sucht. Es ist ein offenes Geheimnis — und wir sind vielleicht besser in der Lage, das objektiv zu beurteilen als die Mehrheitspartei selbst — dass die Freunde der Vorlage, die sich in der freisinnigen Fraktionsversammlung zusammenfanden und mit Mehrheit den festen Willen kundgaben, die Steuergesetzgebung durchzuführen, aus verschiedenen Gruppen bestehen. Die kleinste Gruppe wird von denjenigen gebildet, die wirklich den politischen Zweck einer Steuergesetzreform einsehen und, trotzdem der eine oder andere durch das neue Gesetz stärker belastet wird, aufrichtig für die Vorlage einstehen, um dem Staate die Mittel zu verschaffen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat. Eine viel grössere Gruppe in der freisinnigen Partei aber

besteht aus denjenigen, die ganz wie die andern einverstanden sind und sagen: Jawohl, wir wollen offiziell ein neues Steuergesetz, aber es darf nicht Gesetz werden. Diese setzen sich zunächst aus solchen zusammen, die jede Mehrbelastung für sich ablehnen und auf andere übertragen möchten. Ein typischer Vertreter dieser Gruppe sass in der Kommission — er ist jedermann bekannt — der nach der Methode des heiligen Florian verfährt und sagt: Wir in der Landwirtschaft werden durch die Progression zu stark belastet, aber es gibt einen andern Weg, um dem Staat die nötigen Mittel zu beschaffen: Zukt einfach den Fixbesoldeten die 10 % und dann ist der Ausfall gedeckt. Das sind die Leute, die für sich keine Mehrbelastung wollen, im übrigen aber sich den Anschein geben müssen, dass es ihnen mit dem neuen Steuergesetz ernst sei, und ihren Zweck so zu erreichen suchen, dass sie zunächst die von den Sozialdemokraten als unerlässlich bezeichneten Forderungen bodigen und damit rechnen, dass sie so im Volke die nötigen Bundesgenossen haben werden, ohne sich selbst stark anstrengen zu müssen. Eine dritte Gruppe stellt sich einfach auf den Standpunkt: Ich werde mehr belastet und da gibt es nichts aus diesem Steuergesetz.

So gruppiert sich ungefähr die «Anhängerschaft» des neuen Steuergesetzes. Nun will ich denjenigen, die glauben, sie können ihre Interessen am besten besorgen, indem sie uns zur Gegnerschaft zwingen, und die meinen, dass wenn sie zunächst das neue Steuergesetz bodigen lassen, dann die Bahn frei sei, um dem Staat durch das Erbschaftssteuergesetz, das weniger Interessen berührt und daher im Volk auf weniger Widerstand stösst, eine neue Einnahmequelle zu erschliessen — denen, die so denken und argumentieren, will ich nur sagen, dass sie in diesem Falle die einzige Gelegenheit versäumen, wo wir noch verhältnismässig billig zu bekommen sind. Beim Erbschaftssteuergesetz wird das nicht der Fall sein. Dort haben wir nicht die Interessen grösserer Massen zu vertreten, sondern wir können den politischen Zweck in den Vordergrund treten lassen und erklären: ohne Proporz kein Erbschaftssteuergesetz. Hier stellen wir uns nicht auf diesen Standpunkt, weil das neue Steuergesetz immerhin — das muss anerkannt werden — eine verhältnismässig starke Entlastung nach unten bringt. Deshalb verquicken wir hier den Proporz nicht mit der Frage selbst. Aber diejenigen, welche unsere berechtigten Forderungen verwerfen und uns dadurch zwingen, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, um sich selbst damit zu helfen, rechnen falsch, wenn sie glauben, dass sie dann beim Erbschaftssteuergesetz einen leichtern Boden haben werden. Das wird nicht der Fall sein. Man muss sich also mit der Situation vollständig vertraut machen und wissen, was auf dem Spiele steht. Wir haben uns bisher die grösste Zurückhaltung auferlegt und eine Reihe von an und für sich berechtigten Forderungen nicht gestellt, sondern uns auf die beiden Forderungen der Gemeindeautonomie und Aktivbürgersteuer beschränkt. Nachdem bereits eine dieser Forderungen, die so unerlässlich ist wie die andere, in der Kommission verworfen worden ist, haben wir zunächst diejenige Aktionsfreiheit zurückerhalten, dass wir uns nicht mehr auf diese beiden Forderungen beschränken, sondern noch verschiedene andere Verlangen stellen werden, die unseres Erachtens im Interesse des Steuergesetzes und im Interesse der breiten Volksschichten liegen. Wir werden auf ein besseres Verhältnis zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen hinzuarbeiten suchen, das in keinem Kanton der Schweiz so ungünstig ist, wie bei uns. Wir haben zwischen Vermögenssteuer und Einkommenssteuer das Verhältnis von 1 : 15, während in den weitaus meisten Kantonen die Relation 1 : 10 und im höchsten Fall 1 : 12 ist. Hier müssen wir in erster Linie eine Verbesserung herbeizuführen suchen. Ferner werden wir auf eine weitere Entlastung namentlich in bezug auf die Familienabzüge hinwirken und noch andere Forderungen aufstellen. Wir werden auch über die amtliche Inventarisation noch zu sprechen haben.

So ist die Situation ohne unsere Schuld tatsächlich wieder verschlimmert worden. Wenn ich trotzdem namens der Fraktion erkläre, dass wir für Eintreten auf den Entwurf stimmen werden, so geschieht es in der Meinung, dass wir selbstverständlich an den beiden genannten Forderungen nicht rütteln lassen und wenn die eine oder andere eine für uns unannehmbare Erledigung findet, wir am Schlusse gegen das Gesetz stimmen müssen. Im übrigen werden wir versuchen, noch diejenigen Verbesserungen anzubringen, die wir im Interesse des Gesetzes und im Interesse des Volkes selbst für nötig halten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Les soussignés proposent au Grand conseil d'inviter le Conseil-Exécutif à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de supprimer la faculté catholique, à l'université, et d'utiliser les crédits y affectés au développement de la faculté de philosophie dans le but d'accorder à l'enseignement de la langue et de la littérature française l'importance à laquelle il a droit.

Dr. Jobin,
Dr. Boinay, E. Péquignot, Keller,
Ch. Beuret, Jg. Cueni.

(Die Unterzeichneten beantragen dem Grossen Rat, den Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die katholische Fakultät der Universität aufzuheben und die bezüglichen Kredite zu verwenden seien auf den Ausbau der philosophischen Fakultät zu dem Zwecke, dem Unterricht in der französischen Sprache und Litteratur diejenige Bedeutung einzuräumen, welche ihm gebührt.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. März 1911.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag den 27. März,** nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 27. März setze ich das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Morgenthaler.

Fünfte Sitzung.

Montag den 27. März 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Albrecht, Bratschi, Brüstlein, Burrus, Chavanne, Cueni, David, Egli, Flückiger, Gobat, Graber, von Grünigen, Hari, Jörg, Keller (Bassecourt), Kühni, Lanz (Thun), Laubscher, Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Reichenbach, Rudolf, Segesser, Uhlmann, Wälti, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), Crettez, Elsässer, Frepp, Gasser, Girardin, Girod, Gugelmann, Haldimann, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Lardon, Marti, Merguin, Minder (Friedrich), Reber (Niederbipp), Rossé, Roth, Spychiger, Stämpfli, Thöni, Trachsel, Vogt, Zgraggen, Zurflüh.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 238 hievor.)

Böhme. Vom Regierungstisch aus wurde uns gesagt, wenn wir es nicht sonst schon gewusst hätten, dass der Staat und die Gemeinden zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben der Steuern bedürfen. Bekanntlich gehört aber das Steuerzahlen nicht zu den liebsten Beschäftigungen der Bürger. Auch die Beratung eines Steuergesetzes ist keine der angenehmsten Aufgaben einer gesetzgebenden Behörde und man wird an die Beratung eines Steuergesetzes erst herantreten, wenn sie zum unabänderlichen Bedürfnis geworden ist.

Die erste Frage, die man sich deshalb zu stellen hat, ist die Frage des Bedürfnisses. Ich glaube, dabei brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten. Es wird

wohl keiner von uns behaupten wollen, dass das Steuergesetz aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch im ganzen Umfang auf die heutigen Verhältnisse passe und dass nicht diese oder jene Bestimmungen geändert werden sollten. Man hat allerdings schon anlässlich der letzten Beratung des Steuergesetzes erklärt, man könne mit dem alten Gesetz nicht mehr weiter kutschieren, es sei durch die Verhältnisse überholt worden, aber man ist doch noch 20 Jahre weiter damit ausgekommen und man hört deshalb auch Stimmen, es werde auch noch länger so gehen können. Gewiss, es könnte noch länger so gehen, wenn wir noch länger die Verantwortung tragen wollten, dass die Anwendung der Gesetze weiter ausgeschaltet wird, wie es jetzt in Tausenden von Fällen das Jahr hindurch geschieht. In ungezählten Fällen werden jetzt beim Einschätzungsverfahren die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet. Ich habe da hauptsächlich das Einkommen I. Klasse im Auge. Ich möchte aber den Organen, die mit dieser Aufgabe betraut sind, deshalb keinen Vorwurf machen, denn die Verhältnisse sind oft stärker als die Gesetze. Ein einziges Beispiel mag Ihnen das zeigen. Ein Handlanger, der sich zum Heizer in einem grössern Gebäude hinaufgearbeitet hat und einen Taglohn von 5 Fr. bezieht, also ein jährliches Einkommen von 1800 Fr. hat, hätte nach dem Gesetz im letzten Steuerjahr nach Abzug des Existenzminimums von 600 Fr. und der 10 % für Fixbesoldete dem Staat und der Gemeinde für 1000 Fr. Steuern bezahlen müssen, was hier in Bern den Betrag von 67 Fr. 50 ausmacht. Nun hat dieser Mann der eine 11köpfige Familie erhalten muss, seine Frau und 9 Kinder, täglich 2 Fr. 20 Auslagen für Milch und 1 Fr. 40 für Brot, so dass ihm für sämtliche übrigen Bedürfnisse, Schuhe, Kleider, Fleisch und andere Nahrungsmittel noch 1 Fr. 40 verbleiben und man sich wirklich fragen muss, ob einem solchen Mann überhaupt noch eine Steuer abverlangt werden darf. Der Betreffende hat gegen die seitens der Steuerbehörden vorgenommene Taxation rekurriert und die kantonale Steuerverwaltung wurde eingeladen, ihre Bemerkungen zum Rekurs anzubringen; aber der Steuerverwalter, der doch in erster Linie darauf halten muss, dass die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden, hat in seinem Bericht an die zuständige Behörde erklärt, dass er mit Rücksicht auf die Verhältnisse von einer Antragstellung Umgang nehme. So geht es eben, die gesetzlichen Bestimmungen sind einfach nicht immer durchführbar. Solche Fälle gibt es zu Hunderten und Tausenden und ich könnte Ihnen noch viele solche Beispiele anführen von geringbezahlten Arbeitern, Handlangern in städtischen Gemeindewesen, die nicht 1800 Fr. Einkommen realisieren, weil ihnen die Sonntage nicht bezahlt werden und sie im Laufe des Jahres noch mit einer Anzahl von Ausfalltagen zu rechnen haben. Wenn wir aber überzeugt sind, dass das jetzige Steuergesetz in vielen Teilen nicht mehr anwendbar ist, so müssen wir uns angelegen sein lassen, es auf dem Wege der Revision den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bezüglich der Frage, auf welcher Grundlage der Entwurf aufgebaut werden soll, sind Regierung und Kommission übereinstimmend der Meinung, dass man das bestehende Verhältnis zwischen Kapitalsteuer und Einkommenssteuer nicht ändern und auch nicht zu dem einen oder andern der Systeme, die Ihnen letzte Woche aus beredtem Munde geschildert worden sind, übergehen dürfe, da die heutigen Steueransätze infolge ihrer jahrzehntelangen Anwendung im Bernervolk Wurzel gefasst haben. Es wäre deshalb höchst müssig, wenn man sich über die Frage eines andern Steuersystems hier länger verbreiten wollte.

Wenn wir beim bisherigen System bleiben wollen, von welchen Gesichtspunkten aus soll dann die Revision des Gesetzes vorgenommen werden? Da ist es nach meinem Dafürhalten unsere vornehmste Aufgabe, eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten, das heisst eine Entlastung nach unten herbeizuführen. Ein Existenzminimum von 600 Fr. genügt heute bei weitem nicht mehr und der Entwurf hat daher mit Recht dasselbe erhöht. Aus naheliegenden Gründen konnte der Entwurf leider nicht so weit gehen, wie man es gerne gesehen hätte. Namentlich die Vertreter aus städtischen Verhältnissen hätten es begrüsst, wenn das Existenzminimum etwas höher angesetzt worden wäre, als es nun geschieht. Allein wir haben von dem Herrn Finanzdirektor gehört, dass die letztjährige Staatsrechnung mit einem Defizit von 500,000 Fr. abschliesst, und wenn das Existenzminimum noch weiter erhöht würde, ohne dass auf der andern Seite eine Deckung des Ausfalles erfolgte, würden wir für den Kanton in unerfreuliche Verhältnisse geraten. Die Aufgaben des Staates werden von Jahr zu Jahr grösser und wir müssen deshalb darauf Bedacht nehmen, dass bei der gegenwärtigen gespannten Finanzlage die Einnahmen des Staates nicht noch geschmälert werden. Durch die Erhöhung des Existenzminimums von 600 Fr. auf 800 Fr. und durch die Gewährung von Familienabzügen entsteht für die Staatskasse ein Ausfall von vielen hunderttausend Franken. Dieser Ausfall muss natürlich gedeckt werden und dies geschieht in der Weise, dass man die Lasten etwas gerechter verteilt, das heisst nach oben etwas mehr belastet in Form einer mässigen Progression. Diese Progression ist für die mittleren und mittelgrossen Einkommen nicht schlimm. Es sind Ihnen letzte Woche einige Beispiele zur Erläuterung der Wirkungen der Progression ausgeteilt worden und Sie können denselben entnehmen, dass ein Landwirt, der ein Heimwesen mit einer reinen Grundsteuerschatzung von 60,000 Fr. besitzt, bei einer Gemeindetelle, die 50 % höher ist als diejenige des Staates, im ganzen 9 Fr. mehr zu leisten hat als nach dem gegenwärtigen Gesetz. Ein Rentier mit einem Vermögen von 300,000 Fr. zahlt gegenwärtig in der Stadt Bern 750 Fr. Staatssteuern und 600 Fr. Gemeindesteuern, zusammen 1350 Fr. Nach dem Entwurf hätte er einen Zuschlag von 9 % auf die bisherige Leistung, abzüglich der Armensteuer, = 108 Fr. zu entrichten. Die Progression ist also so minim, dass an den aufgestellten Ansätzen nicht gerüttelt werden darf und diejenigen, die guten Willens sind und wirklich an eine Revision des Steuergesetzes herangehen wollen, die vorgesehene Progression wohl in Kauf nehmen können.

Auch in bezug auf die Kapitalsteuer bringt der Entwurf eine Verbesserung. Bis jetzt wurde bei den unterpfändlichen Kapitalien der Steuerberechnung der 25fache Zinsbetrag zugrunde gelegt. Das gab alle Jahre in den Steuerbureaux Anlass zu Aenderungen, und wenn einer vergass, die Veränderung des Zinsfusses anzugeben, so hatte er, trotzdem der Kapitalbetrag immer der gleiche blieb, nach Jahr und Tag eine Steuerbusse zu gewärtigen. Der Steuerpflichtige war alle Jahre unnötigen Scherereien und Plackereien

ausgesetzt, die in Zukunft wegfallen werden, indem nach dem Entwurf auf das eigentliche Kapital und nicht mehr auf den 25fachen Zinsbetrag abgestellt wird.

Auch das Verfahren in Steuersachen ist verbessert worden. Die vielen Steuerbehörden: Gemeindesteuerkommission, Bezirkssteuerkommission, Zentralsteuerkommission, Finanzdirektion und Regierungsrat, werden ausgeschaltet. Wir haben nur noch die begutachtende Schätzung durch die Gemeindesteuerkommission, die endgültige Schätzung wird von der Bezirkskommission getroffen; als gewöhnliche Rekursbehörde kommt einzig die kantonale Rekurskommission in Betracht und nur bei Verletzungen gesetzlicher Vorschriften ist eine Weiterziehung an das Verwaltungsgericht vorgesehen.

Am meisten Anlass zur Diskussion wird wohl der Abschnitt Gemeindesteuern geben, der verschiedene Neuerungen bringt, so zum Beispiel die vielen unannehme Aktivbürgersteuer. Es wird sich Gelegenheit bieten, auf die Sache näher zu sprechen zu kommen, wenn einmal dieser Abschnitt in Beratung kommt.

Welche Einwendungen werden gegen den Entwurf gemacht? Aus landwirtschaftlichen Kreisen wurde betont, dass die Progression zu früh einsetze, ein reines Vermögen von 50,000 Fr. sollte noch nicht der Progression unterstellt sein, sondern erst ein solches von 75,000 oder 100,000 Fr. Ich habe Ihnen vorhin anhand eines Beispieles der kantonalen Finanzdirektion gezeigt, dass der Steuerzuschlag bei einem reinen Vermögen von 60,000 Fr. bloss 9 Fr. ausmacht und es lohnt sich daher nicht der Mühe, sich über eine solche Progression aufzuhalten.

Die Konservativen — ich muss hier im Vorbeigehen auch noch etwas auf die Behandlung in der Kommission zu sprechen kommen — stossen sich, wie wir aus dem Munde des Herrn Lindt vernommen haben, hauptsächlich an der notariellen Bescheinigung in Erbfällen. Früher bestimmte der Entwurf, dass diese Bescheinigung nur auf Verlangen der zuständigen Behörden beizubringen sei. Es wurde dann beantragt, die Bescheinigung solle in « verdächtigen Fällen » verlangt werden. Das hätte in der Praxis wohl dazugeführt, dass der Amtsschaffner jeden Erbfall als verdächtig angesehen und die Bescheinigung verlangt hätte, so dass mir darin kein grosser Unterschied zu liegen scheint, ob die notarielle Bescheinigung auf Verlangen der Behörden oder, wie nun der Entwurf vorsieht, in allen Erbfällen beigebracht werden muss.

In der Kommission hat auch der Begriff « Doppelbesteuerung » zu Erörterungen geführt und man hat sich, glaube ich, darüber noch nicht ganz einigen können. Da niemand unter uns ein « Zwänggrind » ist — der Ausdruck wurde letzte Woche gebraucht — so wird es im Laufe der Beratung schon möglich sein, zu definieren, was man unter Doppelbesteuerung versteht.

Die Konservativen haben sich in der Kommission der Stimmabgabe enthalten. Die Berner Volkszeitung schrieb, es sei gut, dass sie sich enthalten haben, sonst hätten sie wahrscheinlich für Verwerfung gestimmt. Ich weiss nicht, ob die Volkszeitung ermächtigt war, zu sagen, die Konservativen hätten, wenn sie gestimmt hätten, die Vorlage abgelehnt. Doch die Volkszeitung steht ja den Konservativen näher und es ist deshalb nicht ganz ausgeschlossen, dass es vielleicht doch so gekommen wäre.

Als weiterer Grund für die Stimmenthaltung der Konservativen wird angeführt, die Redaktion der Bestimmung betreffend die Aktivbürgersteuer habe noch nicht vorgelegen. Im Grundsatz hatte die Kommission mit grosser Mehrheit von 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, die Aktivbürgersteuer in das Gesetz aufzunehmen, nachdem die Antragsteller sich herbeigelassen hatten, von der Aufstellung eines festen Betrages abzusehen und sie abhängig von der Gemeindesteuer zu gestalten. Die Kommission beschloss dann, dass die Aktivbürgersteuer das Minimum der Einkommenssteuer betragen soll. So war also die Sache materiell bereinigt und der Umstand, dass der Wortlaut der Bestimmung noch nicht vorlag, hätte die Konservativen, wenn sie Freunde der Vorlage sind, nicht veranlassen müssen, sich der Stimmabgabe zu enthalten. Ich habe deshalb fast das Gefühl bekommen, dass die Konservativen dem Entwurf ziemlich kühl gegenüberstehen.

Die Sozialdemokraten haben durch ihren Wortführer schon in der ersten Lesung in der Kommission und nachher im Rat die Aktivbürgersteuer und die Gemeindeautonomie in Steuersachen postuliert. Wie ich soeben ausführte, hat die Aktivbürgersteuer in der zweiten Beratung in der Kommission eine bedeutende Mehrheit auf sich vereinigt, und das musste doch den sozialdemokratischen Vertretern beweisen, dass die Kommission willens ist, ihre Forderungen so gut als möglich zu berücksichtigen. Bezüglich der Gemeindeautonomie sprach sich die Kommission in eventueller Abstimmung für die Aufnahme einer qualifizierten Mehrheit aus, in der definitiven Abstimmung dagegen wurde die Gemeindeautonomie abgelehnt. Die sozialdemokratische Partei hat dieses Resultat nicht am wenigsten sich selbst zuzuschreiben. Wenn speziell die stadtbernischen Gewerbetreibenden infolge der rücksichtslosen Benützung der Gemeindeautonomie in Sonntagsruhesachen sich für die Zukunft vorsehen und ängstlich darüber wachen, dass ihre Interessen fürderhin besser gewahrt bleiben, so kommt das Verdienst hiefür den Sozialdemokraten zu.

Wir haben nun von dem Sprecher der Sozialdemokraten gehört, dass sie nach der Ablehnung der einen der beiden Forderungen durch die Kommission weitergehende Forderungen im Rate stellen werden und ihre Stimmabgabe davon abhängig machen, ob ihren Postulaten zugestimmt werde oder nicht. Herr Gustav Müller hat uns einige dieser weitergehenden Forderungen genannt: die eine betrifft das Verhältnis zwischen Vermögenssteuer und Einkommenssteuer. Er versuchte uns zu beweisen, dass das Verhältnis von 1 : 15 ein ungehöriges sei. Ich gehe in diesem Punkt mit ihm vollständig einig. Ich möchte auch helfen, die Relation zwischen Vermögens- und Einkommenssteuer zu verbessern und auf 1 : 12 oder 1 : 10 herabzusetzen. Allein wenn wir hier eine Aenderung vornehmen, haben wir gar keine Aussicht, das Gesetz durchzubringen. Jedes Steuergesetz hat schon an und für sich soviele Gegner, dass es der begeisterten Mitwirkung aller bedarf, um ihm zur Annahme zu verhelfen. Auch darin gehe ich mit Herrn Müller einig, dass das Existenzminimum erhöht werden sollte. Denn wenn wir auch bis auf 1300 Fr. gehen, so müsste der vorhin erwähnte Heizer noch immer 300 Fr. versteuern und hätte 20 Fr. Steuern zu bezahlen, was angesichts der Familienverhältnisse immer noch als übertrieben bezeichnet werden muss. Es wäre billig

und man würde sich populär machen, wenn man die Eingabe der Eisenbahner berücksichtigen und das Existenzminimum erhöhen würde. Allein, da die Staatskasse keinen Ausfall ertragen kann, müsste man denselben auf die obern Klassen abladen und mit der Progression weiter gehen, als der Entwurf vorsieht. Das hätte zur Folge, dass der Vorlage auf der andern Seite wieder zahlreiche Gegner geschaffen würden. Wem es darum zu tun ist, aus dem gegenwärtigen ungesetzlichen Zustand herauszukommen, muss sich für einmal damit begnügen, was unter den jetzigen Verhältnissen erreichbar ist. Ich glaube, es sei Herrn Müller immerhin nicht so ernst mit der Erklärung, dass sie sich heute nicht mehr mit den beiden Postulaten Aktivbürgersteuer und Gemeindeautonomie zufrieden geben, sondern noch mehr verlangen. Damit würde den Leuten, als deren Vertreter sich die sozialdemokratischen Führer hier bekennen, ein schlechter Dienst erwiesen. Die Fixbesoldeten wenigstens, mit einem Einkommen bis auf 5000 Fr., würden einer Verwerfungsparole unbedingt nicht folgen, denn sie können auch rechnen und wissen, dass dieses Gesetz ihnen gewisse, wenn auch bescheidene Erleichterungen bringt. Dagegen wäre es denkbar, dass die grosse Masse der Arbeiter das Gesetz verwerfen würde, weil dasselbe ihnen eigentlich keine Vorteile bringt, da durch eine billige, den Verhältnissen Rechnung tragende Einschätzung der grossen Zahl der Taglohnarbeiter heute schon die Vergünstigungen zuteil werden, die ihnen nach dem neuen Gesetz zukommen sollen. Allein wenn der Entwurf von dieser Seite verworfen werden sollte, wer bürgt dann dafür, dass die Behörden nicht den Spiess umkehren und die Bestimmungen des alten Gesetzes diesen Steuerpflichtigen gegenüber in der ganzen Schärfe zur Anwendung bringen? Ich hatte Gelegenheit zu sehen, wie im Steuerjahr 1910 die Arbeiter der Munitionsfabrik in Thun eingeschätzt wurden; wenn nicht besondere Verhältnisse, wie Krankheit oder eine überstarke Familie vorhanden waren, musste nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgegangen werden. Diese Leute werden sich nicht von einem Parteikomitee hinreissen lassen, ein Gesetz zu verwerfen, das ihnen grosse Erleichterungen bringt. Auch bezüglich der hiesigen Konsumangestellten habe ich die gleiche Erfahrung gemacht; es tat einem weh, dass man ihnen nicht helfen konnte, aber die untern Instanzen hatten sie nach Gesetz eingeschätzt und man konnte nur konstatieren, dass eine Vergewaltigung der Steuerpflichtigen nicht stattgefunden hatte. Auch diese Steuerzahler werden wissen, dass sie von der Verwerfung des Gesetzes nichts Gutes zu erwarten haben.

Doch wir wollen uns heute nicht gegenseitig Vorwürfe machen, sondern im Gegenteil sehen, ob sich nicht bei der Detailberatung Gelegenheit bietet, sich zu verständigen, damit ein Gesetz geschaffen wird, das unter den heutigen Verhältnissen allen billigen Anforderungen entspricht. Da müssen die Sozialdemokraten mit weitergehenden Forderungen zurückhalten. Wenn ich in der Kommission gegen die Gemeindeautonomie gestimmt habe, so habe ich den Grund dafür angegeben. Im Prinzip wäre ich damit einverstanden, dass den Gemeinden mit ihren verschiedenartigen Verhältnissen eine gewisse Freiheit gewährt werden sollte. Ich habe in der Kommission eine qualifizierte Mehrheit in Vorschlag gebracht, was eventuell mit Mehrheit angenommen wurde. Ich werde in der Detailberatung diesen Antrag etwas erweitern und noch eine andere Kautel verlangen. Wenn dies durchgehen sollte, so könnte ich mich zu einer Gemeindeautonomie in Steuersachen herbeilassen.

Ich möchte zum Schluss noch einen Punkt berühren. Die bernische Volkspartei hat die Parole ausgegeben: ohne Proporz kein neues Steuergesetz. Da es sich im Kanton Bern noch nicht um die Einführung des Proporzes handelt, kann man natürlich auf die Leute dieser Richtung nicht zählen, sie werden die Vorlage ablehnen. Wenn aber bei den übrigen Gruppen des Rates guter Wille vorhanden ist, sollte es möglich sein, hier im Rate eine gewaltige Mehrheit auf die Vorlage zu vereinigen und das Gesetz auch im Volke durchzubringen. Der Zentralvorstand des Gewerbestandes hat zum Gesetz auch Stellung genommen. Allerdings sind die Angehörigen dieses Standes an dem Gesetz nicht sosehr interessiert, denn einerseits gehören demselben Leute an, die von der Progression gar nicht oder nur wenig berührt werden und anderseits werden sie von den vermehrten Abzügen auch nicht viel zu spüren bekommen.

Herr Präsident, meine Herren! Wir haben vor einigen Jahren hier das Gesetz über die Besoldungen der Primarlehrer behandelt und allseitig war man von der Notwendigkeit einer Besserstellung unserer Lehrerschaft überzeugt. Unter Mitwirkung aller Parteien kam das Gesetz zustande und es kann nicht etwa eine einzelne Partei für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Vorlage beim Volk durchgebracht zu haben, sondern alle Parteien wollten den Lehrern geben, was ihnen unter den veränderten Verhältnissen gehörte. Heute befinden wir uns in einer ähnlichen Lage. Wir wollen den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und dem Volk ein Gesetz vorlegen, das für den Steuerpflichtigen erträgliche Zustände schafft, auf der andern Seite aber auch angewendet werden kann. Im Zeichen der Gerechtigkeit, die man dem kleinen Steuerzahler angedeihen lassen will, möchte ich Ihnen warm empfehlen, auf die Vorlage der Regierung und Kommission einzutreten.

Witschi. Ich muss auf die Verhandlungen vom letzten Donnerstag zurückkommen. Der Vertreter der sozialdemokratischen Partei hat mir einen Vorwurf ins Gesicht geschleudert, weil ich in der Kommission beantragt hatte, man möchte die reine Grundsteuerschatzung, die von der Progression betroffen wird, von 50,000 Fr. auf 75,000 Fr. erhöhen und zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalles den Fixbesoldeten, die eine Besoldung von mehr als 5000 Fr. beziehen, den Abzug der 10 % nicht gestatten. Ich war durchaus berechtigt, diesen Antrag einzubringen und man weiss, dass ich nicht für diejenigen Landwirte spreche, die einen bezahlten Hof besitzen, sondern für diejenigen, deren Liegenschaften zu $^2/_3$ und mehr verschuldet sind. Ich will jetzt auf die Sache nicht näher eintreten, dazu wird sich später Gelegenheit bieten. Dagegen lehne ich den mir gemachten Vorwurf entschieden ab und schicke ihn an die Adresse des Herrn Gustav Müller zurück. Er hat in der Kommission viele Anträge gestellt, die mir auch nicht gefallen haben, aber deshalb hätte ich mich doch nicht bemüssigt gefühlt, ihn hier zu massregeln. Die Kommission ist dazu da, ein Geschäft vorzuberaten und Anträge zu stellen, nachher beschliesst der Rat und es geht nicht an, dass man einen massregelt, wenn er nicht gleicher Meinung

ist. Herr Müller hat in der Kommission auch erklärt, wenn die und die Anträge angenommen werden, so seien sie für das Gesetz; als dann Regierung und Kommission dieselben, allerdings etwas reduziert, angenommen hatten, sprach er sich dahin aus, dass noch etwas anderes kommen müsse. Er war also auch nicht zufrieden. Ich will nicht weitläufiger sein über diesen Punkt, ich möchte mir nur eine solche Massregelung in Zukunft verbeten haben.

Was das Gesetz selbst anbelangt, so möchte ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung empfehlen. Ich konnte mich allerdings in der Kommission nicht entschliessen, dem Grossen Rat die Annahme des Entwurfes zu empfehlen, da wir uns in einigen Punkten nicht einigen konnten und ich der Ansicht bin, dass die streitigen Punkte getrost dem Grossen Rat zur Entscheidung überlassen werden dürfen. Dagegen soll auf das Gesetz eingetreten werden, damit man sich gegenseitig aussprechen kann.

Schneider (Biel). Ich bin durchaus damit einverstanden, dass dem Staat zur Erfüllung seiner finanziellen und kulturellen Aufgaben durch ein neues Steuergesetz vermehrte Mittel zugeführt werden und eine Mehreinnahme wird speziell von der Progression erwartet, die die ökonomisch Bessergestellten zu erhöhten Leistungen heranzieht. Nun habe ich aber letzte Woche in der Presse gelesen, von freisinniger Seite sei die Anregung gemacht worden, die Aktiengesellschaften einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen. Der betreffende Antragsteller scheint mir von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen zu sein, wenn er die Aktiengesellschaften mit einer Extrasteuer bedenken will, wie es vor kurzer Zeit im Kanton Aargau geschah, wo die Aktiengesellschaften andern Erwerbsgesellschaften oder Steuerpflichtigen gegenüber besonders rubriziert werden. Im Kanton Bern gehören die Aktiengesellschaften zu den reellsten Steuerzahlern. Sie wissen alle, dass die Aktiengesellschaften die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz vorlegen müssen, dass sie unter staatlicher Kontrolle stehen, dass sie auf Maschinen bis auf 10 % abschreiben dürfen und dass Abschreibungen auf Immobilien nicht gestattet sind. Im Kanton Aargau liegen die Verhältnisse anders. Bis zur Verfassungsrevision von 1885 hatte der Kanton Aargau überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Nachher wurde die Besteuerung in der Weise geordnet, dass von dem Gesellschaftskapital eine proportionale Staatssteuer und von dem Reservefonds eine progressive Staats- und Gemeindesteuer zu entrichten waren. Im weitern waren Aktiengesellschaften nur dann steuerpflichtig, wenn sie eine Dividende von über $4^1/_2$ % ausschütteten. Gegen die letztere Bestimmung wurde hauptsächlich von den Gemeinden reklamiert, weil sie leer ausgingen. So musste zum Beispiel die Gemeinde Baden mit einigen Tausend Industriearbeitern, deren Bevölkerungszahl sich in der Zeit von 20 Jahren verdoppelte, im Schul-, Armen- und Polizeiwesen ganz enorme Opfer bringen, für die ihr von seiten der Aktiengesellschaften kein Aequivalent geboten wurde. Im Kanton Bern liegt die Sache anders und wenn alle Steuerzahler in gleicher Weise wie die Aktiengesellschaften dem Staat und der Gemeinde ihren Obulus entrichten würden, so hätten wir unter Umständen gar kein neues Steuergesetz notwendig.

Aber abgesehen davon möchte ich davor warnen, das Unrecht einer besondern Besteuerung der Aktiengesellschaften zu begehen. Bei uns arbeiten die Aktiengesellschaften in der Regel nicht mit fremdem Geld. Vielfach werden Aktiengesellschaften nicht gegründet, um das Geschäft auszudehnen und einen grössern Gewinn zu erzielen, sondern weil die Aktiengesellschaft ein gefügiges Gebilde ist und eine Teilung bei Lebzeiten zur Folge hat, so dass beim Ableben die Hinterlassenen eher wissen, in welcher Weise das Geschäft weitergeführt werden kann. Viele Familiengeschäfte haben sich aus diesem Grunde in Aktiengesellschaften umgewandelt und man sollte für sie keine Extrasteuer in Aussicht nehmen. Ferner ist Tatsache, dass eine Aktiengesellschaft dem Staat gegenüber viel mehr leisten muss als eine Kollektivgesellschaft, indem nicht nur das Geschäft als solches, sondern auch die in leitender Stellung befindlichen Personen besteuert werden, während bei einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nur die Firma als solcher steuerpflichtig ist und der einzelne Inhaber selbst keine Steuern bezahlen muss. Auch in dieser Beziehung wäre es unbillig, wenn man den Aktiengesellschaften eine Extrasteuer auferlegen wollte.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, auf den Entwurf des Regierungsrates und der Kommission einzutreten, aber der Anregung auf eine besondere Besteuerung der Aktiengesellschaften im Kanton Bern keine Folge zu geben.

Dürrenmatt. Herr Böhme hat bemerkt, wenn alle Parteien einverstanden seien und mit der nötigen Begeisterung für das Steuergesetz eintreten, so werde es schliesslich ohne die bernische Volkspartei gehen und ich könnte eigentlich infolgedessen auf das Wort verzichten. Aber nachdem die « Fraktion Böhme » zum Wort gekommen ist, die doch immerhin noch einen kleinern Bestandteil des Volkes ausmacht als die Volkspartei, so gestatte ich mir doch noch, mit einigen Worten den Antrag zu begründen, es sei auf das Steuergesetz nicht einzutreten.

Wie Sie bereits von Herrn Kollega Lindt vernommen haben, haben sich zur Seltenheit einmal in der konservativen Partei zwei Meinungen geltend gemacht. Die einen wollen allerdings auf das Gesetz eintreten, behalten sich aber für den Rest vollständig freie Hand vor, während die andern für das abgekürzte Verfahren sind und lieber nicht auf die Beratung eintreten wollen.

Das Nichteintreten lässt sich verschieden motivieren. Nach den Aeusserungen, die man gelegentlich im Eisenbahnwagen oder am Wirtshaustisch auch von gutfreisinnigen Leuten zu hören bekommt, darf man wohl sagen, dass die Begeisterung keine sehr grosse ist und man bis tief in die freisinnigen Kreise hinein das Gefühl hat, man mache vergebliche Arbeit, es trage doch nichts ab, das Gesetz werde wahrscheinlich sowieso verworfen. Das ist auch ein Standpunkt, aber er ist für mich nicht ausschlaggebend und ich möchte aus diesem Grunde nicht einfach auf ein Gesetz nicht eintreten. Aber nachdem sich die Regierung anlässlich der Abstimmung in der Kommission ernstlich gefragt hat, ob man es wagen wolle, mit der Vorlage vor den Grossen Rat zu treten, darf man noch viel mehr fragen, ob wir es wagen wollen, mit dem Gesetz vor das Volk zu gehen. Es wäre also schon nach dieser Richtung zu erörtern, ob es nicht klüger

wäre, auf den Entwurf nicht einzutreten, umsonst die Arbeit aufzunehmen und den Entwurf in langen Sessionen durchzuberaten, damit er schliesslich vom Volke verworfen wird.

Materiell ist auch bereits verschiedenes gegen das Gesetz eingewendet worden und insbesondere hat Herr Lindt vom konservativen Standpunkt aus einige Bedenken vorgebracht. Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen und mich auch nicht in alle Details des Gesetzes einlassen. Ich konstatiere bloss, wie ich es bereits bei der ersten Beratung in der Eintretensfrage getan habe, dass die Devise, unter der das Gesetz segelt, falsch ist. Wenn es heisst Entlastung nach unten und Belastung nach oben, so ist das eine schöne Dekoration, aber tatsächlich kommt es vielfach nicht so heraus, wie man es bei der Eintretensdebatte über solche Gesetze gesagt hat. So ist auch die Devise: Entlastung nach unten und Belastung nach oben, nach dem Gesetze selbst nicht wahr. Sie stimmt nur insoweit, als eine Entlastung für die Fixbesoldeten eintritt, aber in allen anderen Kategorien bedeutet das Gesetz zum mindesten keine Entlastung, für viele Kreise aber eine grosse Belastung.

Was die Fixbesoldeten anbelangt, so darf man doch hier auch einmal sagen, dass es nicht angeht, ein Steuergesetz einfach nach den Bedürfnissen der Fixbesoldeten einzurichten. Ich möchte es diesen sehr wohl gönnen, wenn sie etwas entlastet würden. Ich bin zum Beispiel auch für die Besoldungserhöhung für die Primarlehrer eingetreten, indem eine Aufbesserung durchaus am Platze war. Allein ein Steuergesetz darf man nicht nach dieser Richtung hin einrichten, weil bei der Feststellung der Besoldungen der Fixbesoldeten eben gerade der von ihnen zu bezahlende Steuerbetrag einen wichtigen Faktor bildet. Es käme zum Beispiel für den Staat ganz auf eins heraus, ob er von den Fixbesoldeten keine Steuer bezieht oder sie ihre Steuer bezahlen lässt und dafür ihre Besoldung um den Steuerbetrag erhöht, wie es tatsächlich der Fall ist. Bei den Fixbesoldeten handelt es sich lediglich um die Frage einer etwelchen Besoldungserhöhung, währenddem die Sache nach der steuertechnischen Seite nicht nach den Fixbesoldeten eingerichtet werden kann, sondern da ist das Bedürfnis der verschiedensten Kreise der Bevölkerung massgebend.

Zu der Entlastung aller übrigen Kreise mit Ausnahme der Fixbesoldeten erlaube ich mir ein sehr grosses Fragezeichen zu machen. Dagegen bringt das Gesetz ganz sicher für weite Kreise der Bevölkerung eine neue Belastung. Das, was auf der einen Seite durch die Entlastung der Fixbesoldeten dem Staat an Steuern verloren geht, muss an einem andern Ort wieder eingebracht werden, nicht eingerechnet das, was durch dieses Gesetz vielleicht auch noch der Staatskasse zugeführt werden soll, trotzdem wir aus dem Munde des Herrn Finanzdirektor wissen, dass das neue Steuergesetz an und für sich nicht mehr einbringen soll, als bisher aus den Steuern geflossen ist. Ich weiss es nicht, aber es wird ja so sein. Die Meinung ist allerdnigs auch verbreitet, man möchte doch mit dem Steuergesetz noch etwas mehr als bisher zu bekommen suchen.

Was die Progression anbelangt, durch die diese Belastung nach oben eintreten soll, so macht sich das wiederum sehr schön, aber im Grunde genommen ist es nur eine schöne Phrase und eine Art joujou démocratique. Es ist eine schöne Sache mit dieser Demokratie und es ist einer ein arger Reaktionär, wenn er mit der Progression nicht einverstanden ist. Allein die Progression hat auch ihre Schattenseiten und es ist ein längst bekannter Grundsatz, dass jeder die ihm auferlegten Lasten wieder abzuwälzen sucht. So werden auch die vermehrten Steuern, die von den obern Klassen getragen werden müssen, nach unten abgewälzt und bleiben schliesslich wiederum da sitzen, wo man sie nicht mehr abwälzen kann, das heisst auf der untersten Stufe. So haben sich die Kasseninstitute bereits auf den Boden gestellt, dass, wenn sie eine Progression von 30 oder mehr % bezahlen müssen, sie sich anderwärts zu erholen suchen werden. Natürlich wird das nicht in der Weise geschehen, dass sie kleinere Dividenden ausrichten oder den Reservefonds weniger speisen, sondern sie werden einfach den Zinsfuss erhöhen, wodurch wieder derjenige gedrückt wird, der es am wenigsten nötig hätte. Eine ähnliche Stimme hat sich von seiten der Elektrizitätswerke geltend gemacht, die erklärten, dass sie im Falle vermehrter Steuern genötigt seien, den Preis des Stromes für den einzelnen Bezüger zu erhöhen; ob die Erhöhung gerade den Steuerbetrag ausmacht oder etwas mehr, ist ihnen gleichgültig. Tatsache ist, dass die Mehrbelastung nicht in den Kreisen bleibt, die von der Progression betroffen werden sollen, sondern auf die untern Kreise abgewälzt wird. So lassen sich sehr wohl Bedenken gegen die Progression ins Feld führen und man kann sie nicht ohne weiteres dadurch beseitigen, dass man sagt, sie treffe nur die reichen Leute, die andern werden davon nicht betroffen.

Am wenigsten Grund zur Begeisterung für das neue Gesetz hat schliesslich die gesamte Landwirtschaft, für die auch wieder nach dem Wort vorgegangen wird: «Bauernvolk gut, wenn's weint, bös wenn's lacht». Was für die Landwirtschaft herausschauen soll, ist mir vollständig unklar, denn von den Familienabzügen hat der Schuldenbauer nichts, er hat in dieser Beziehung gar nichts zu erwarten. Und wenn er dann schliesslich, wenn alles auf ihm lastet, reagiert und die Lebensmittel teurer werden, so kommen von der gleichen Seite, die jetzt für das Steuergesetz eintreten will, wenn man ihr noch einigermassen entgegenkommt, wieder die Klagen über den Lebensmittelwucher, den sich diejenigen zu Schulden kommen lassen sollen, welche schliesslich doch den Mehrertrag aufbringen müssen, der durch dieses Steuergesetz aufgebracht werden soll. Nach meinem Dafürhalten sind es der Bauernstand und der gewerbliche Mittelstand, die schliesslich die Zeche bezahlen müssen.

Das sind nur einige Bedenken materieller Natur, die wenigstens vom konservativen Standpunkt aus die Annahme des Gesetzes nicht sehr plausibel erscheinen lassen.

Nun habe ich aber bereits in der ersten Beratung betont, dass für unsere bernische Volkspartei noch eine Voraussetzung fehlt, die absolut da sein muss, bevor wir überhaupt auf die Beratung eines Steuergesetzes eintreten. Das ist der Proporz. In dieser Beziehung sind wir in der Tat «Zwänggrinde», was andere für sich abgelehnt haben, und wir treten auf keine Steuergesetzberatung ein, solange wir den Proporz nicht haben. Wir halten mit aller Schärfe an die-

ser Forderung fest. In der ersten Beratung hat der damalige Kommissionspräsident bemerkt, wir hätten es unterlassen, die Vorzüge des Proporzes gegenüber dem herrschenden System geltend zu machen. Wir wollen es auch jetzt nicht tun, ich will ihnen keine grosse Proporzrede halten, es würde nichts abtragen. Aber wir haben es wie die «eigeligen» Kinder, die einmal wollen, was sie im Kopfe haben. Ich bin kein Freund der Progression in der Steuerpolitik, noch weniger aber der Progression in parteipolitischer Richtung, sondern da gilt für mich der Proporz. Wenn Sie als Majorität die Progression in der Weise ausüben, dass Sie viel mehr verlangen, als Ihnen nach Ihrer Stärke zukommt, und die andern entlasten, das heisst, ihnen nicht gewähren, was sie haben sollten, so ist das für uns unannehmbar und wir müssen eine solche Progression bekämpfen. Solange die politische Progression im Bernerlande herrscht, müssen wir es ablehnen, auf ein Steuergesetz einzutreten.

Nun weiss ich wohl, dass dieser Grundsatz von Ihnen in der grossen Mehrheit nicht akzeptiert werden wird, und ich will keine grossen Worte mehr verlieren. Ich bemerke nur, dass auch wenn der ganze bernische Grosse Rat sich bereit finden wird, das Steuergesetz gutzuheissen und alle Forderungen der Sozialdemokraten in Kauf zu nehmen, nur damit einmal ein Steuergesetz dem Volke vorgelegt werden kann, dann unser Standpunkt umso gegebener ist. Es nimmt mich nur wunder, was das Bernervolk zu diesem sozialdemokratischen Steuergesetz, ausgearbeitet vom freisinnigen Grossen Rat, sagen wird. Da begreife ich allerdings, dass die Herren Sozialisten in diesem Falle sich nicht auf den Boden stellen: Ohne Proporz kein Steuergesetz, denn solange Sie ihnen sozialdemokratische Steuergesetze machen, haben sie den Proporz nicht nötig, ihre Arbeit wird so aufs beste besorgt. Aber von unserem Standpunkt können wir da nicht mitmachen und müssen darauf beharren, es sei auf den Entwurf nicht einzutreten.

M. Jacot. Il vous intéressera de savoir, messieurs, ce qu'on pense dans le Jura de la réforme financière. Il y a quelques années, quelques-uns de mes collègues et moi, nous avions présenté une motion qui fut prise en considération après avoir été développée dans une des sessions de l'année 1907. Cette motion tendait à voir s'il n'y avait pas possibilité de reviser la loi sur l'impôt d'une manière partielle pour la mettre en rapport avec les circonstances nouvelles. A cette époque nous étions assez sceptiques au sujet de la réforme financière et nous nous demandions si le premier débat auquel nous avions assisté quelques années auparavant serait suivi d'un second débat. Depuis lors, les temps ont changé; le gouvernement a préparé un second projet, qui a été discuté par la commission, et qui vous est présenté aujourd'hui pour être discuté en second débat.

En somme, nous pouvons nous déclarer satisfaits de la manière dont cette question a été résolue. Les desideratas que nous émettions en 1907 ont en quelque sorte été pris en considération.

Que voulions-nous alors?

Nous demandions un dégrèvement pour les petits contribuables, une meilleure répartition des charges publiques, surtout en ce qui concerne les contribuables de la partie industrielle du canton. Le projet, sans être parfait, est certainement susceptible d'améliorations et pourra peut-être se présenter, après nos débats, de façon à pouvoir être accepté par tous.

Si l'on demande un dégrèvement pour les petits contribuables, — dégrèvement qui, certainement, aura sa répercussion sur les finances de l'Etat — le corollaire en sera nécessairement bientôt progressif, car nous ne pourrions comprendre que l'Etat puisse renoncer à une certaine partie de ses ressources sans avoir une compensation. Si nous acceptions purement et simplement le dégrèvement proposé, il en résulterait certainement une moins-value de recettes pour l'Etat. Et ce n'est pas ce que nous voulons.

Je ne suis pas d'accord avec M. Dürrenmatt qui a dit que cette loi avait pour devise: «dégrèvement en bas». Il ne s'agit pas ici seulement d'une devise, mais nous devons constater que la somme à déduire fixée à 800 fr. au lieu de 600 fr., et en outre 100 fr. par enfant, constitue à notre avis un véritable dégrèvement.

Nous avons toujours, dans la partie industrielle du Jura, critiqué la somme de 600 fr. et protesté en disant que ce minimum d'existence ne correspondait plus aux circonstances de la vie et que certainement il devait être augmenté.

Or, pour être juste, reconnaissons que ce dégrèvement appelle comme corollaire une progression. Celle introduite dans le projet n'est pas si forte que ses conséquences puissent provoquer des critiques trop acerbes.

La non-entrée en matière sur le projet serait donc mal interprétée par le peuple qui réclame une réforme financière.

Je suis persuadé que nous saurons nous entendre et que par des concessions réciproques nous pourrons présenter au peuple un projet qu'il approuvera.

Qu'ont demandé nos collègues du parti socialiste? Un impôt de capitation et une certaine autonomie financière des communes. Ces deux principes, je les accepte d'emblée, je suis parfaitement d'accord avec cet impôt de capitation, comme vous l'appelez, qui permettra aux communes d'imposer les domestiques ou d'autres petits contribuables dont les ressources n'atteignent pas le chiffre de 800 fr. Et je suis aussi d'accord que l'on donne aux communes la faculté d'examiner de plus près les questions d'impôts, qu'elles aient dans ce domaine un peu plus de liberté. Du reste, ce droit serait mitigé par le fait que vous introduisez dans la loi une disposition en vertu de laquelle les communes ne pourront user de cette faveur qu'à la condition que le gouvernement soit d'accord et que les règlements à élaborer soient sanctionnés par le Conseil-exécutif. Quant à la façon dont le projet a été voté en commission, ne prenons pas au tragique le résultat que nous connaissons. Je veux bien que nous soyons en présence d'un projet, dont plusieurs des membres de la commission chargée de l'examiner se sont ou bien abstenus ou prononcés négativement. Mais le silence est aussi une opinion dans certaines circonstances et je serais le dernier à vouloir jeter la pierre à nos collègues de la commission qui ont cru devoir prendre à l'égard du projet une position indifférente ou négative. N'oublions pas en définitive que nos commissions ne sont que des commissions consultatives. Le dernier mot appartient au Grand Conseil et le mot suprême au peuple. Ce qui donc a été fait par une commission peut ne pas être approuvé par le Grand Conseil. Laissons le peuple

se prononcer. En attendant, je vous engage à voter l'entrée en matière quoique, je le répète encore une fois, quelques dispositions du projet me paraissent susceptibles d'être modifiées. J'espère qu'en cours de route nous pourrons peut-être vous faire quelques concessions et présenter au peuple un projet, sinon idéal, du moins acceptable.

Müller (Gustav). Ich habe zunächst eine Richtigstellung anzubringen mit bezug auf die Abstimmung in der Kommission. Es wurde letzte Woche mitgeteilt, das Stimmenverhältnis sei 5 gegen 3 gewesen und zwar haben sich die drei zusammengesetzt aus 2 Sozialdemokraten und einem Konservativen; ein Sozialdemokrat habe sich der Stimmabgabe enthalten. Das ist unrichtig. Das wirkliche Stimmenverhältnis in der Kommission war 5 gegen 4, wenn wirklich ein Konservativer gegen das Gesetz gestimmt hat, indem sämtliche 3 Sozialdemokraten sich ablehnend verhielten.

Auf die heutigen Aeusserungen habe ich nur wenig zu erwidern. Die lange Programmrede des Herrn Böhme gipfelte in dem Wunsche, man möchte einen Weg der Verständigung suchen. Aber für die Verständigung, wie Herr Böhme sie sich denkt, fehlt uns das nötige Verständnis, denn er verlangt im Grunde genommen, dass wir in der Weise zur Verständigung Hand bieten sollen, dass wir einfach auf unsere wesentlichen Forderungen verzichten. Davon kann nach den ausdrücklichen Erklärungen, die wir abgegeben haben, nicht die Rede sein, sondern wir müssen an den beiden Minimalforderungen festhalten, und ich betone noch einmal, dass wir unsere Stellungnahme gegenüber dem Gesetz von dem Schicksal dieser Forderungen abhängig machen. Im übrigen habe ich erklärt, dass nachdem die eine dieser Minimalforderungen, die Gemeindeautonomie, in der Kommission unterlegen ist, wir unsere Handlungsfreiheit in bezug auf die andern Punkte zurückerlangt zu haben glauben und wir nicht mehr die Zurückhaltung beobachten werden, die wir in der ersten Beratung beobachtet haben, wo wir das Schicksal dieser beiden Forderungen noch nicht kannten. Herr Böhme gibt eigentlich die Berechtgiung dieser beiden Forderungen zu, ebenso hält er das Verlangen einer günstigeren Relation zwischen Einkommenssteuer und Vermögenssteuer für begründet. Das von Herrn Böhme angeführte Beispiel zeigt, dass das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt sich in gewissen Kategorien schlechterdings nicht mehr anwenden lässt, weil derartige Steuerforderungen uneintreiblich sind. Sobald man das zugibt, sollte man organisch, nicht mechanisch, einen Weg suchen, um diese Forderungen zu reduzieren. Das könnte in der Weise geschehen, dass an Stelle des Verhältnisses von 1 : 15 dasjenige von 1 : 10 eingeführt und dass man zum Ersatz des dadurch entstehenden Ausfalles die Progression früher einsetzen lassen und eventuell etwas anderes gestalten würde, so dass von einer gewissen Grenze weg, zum Beispiel 2500 Fr., die Belastung gleich gross würde wie unter dem gegenwärtigen Gesetz, während für alle Einkommen unter 2500 Fr. eine Reduktion eintreten würde. Das ist nicht unmöglich, auch wenn wir der Forderung des Herrn Regierungsrat Kunz beipflichten, dass unser gegenwärtiges Steuerkontingent von rund 9 Millionen unverkürzt bleiben soll, weil wir diese Summe unter allen Umständen für die Erfüllung der Staatsaufgaben nötig haben.

Auch in einem andern Punkt, in der Frage des Existenzminimums, beziehungsweise der Familienabzüge dürfen wir mit Recht eine weitere Verbesserung vertreten, ohne dass dem Staat damit eine grosse Einbusse zugemutet wird. Das angenommene Existenzminimum von 800 Fr. darf allerdings nicht heraufgesetzt werden, weil sonst ein viel zu grosser Ausfall entstehen würde, dagegen könnte ohne weiteres die Beschränkung fallen gelassen werden, dass die Familienabzüge bei 1300 Fr. aufhören sollen. Gerade das Beispiel des Herrn Böhme zeigt, dass man sehr wahrscheinlich auch mit dem neuen Gesetz derartige Familienverhältnisse auf dem Wege des Nachlasses weiter wird berücksichtigen müssen. Die im Entwurf vorgesehenen Familienabzüge beschränken sich auf die Frau und 4 Kinder. Wenn einer aber 6, 10 oder 12 Kinder hat, so sind die Existenzverhältnisse derart, dass man gleichwohl auch unter dem neuen Gesetz dazu kommen wird, den Betreffenden tatsächlich noch weitere Abzüge zu gewähren. Darum wäre der finanzielle Ausfall, auch wenn man die Beschränkung der Familienabzüge im Entwurf aufheben würde, tatsächlich ein verschwindender. Zugleich hätte man den weitern Vorzug, dass man sich mit einer Masse von Nachlassgesuchen, die sonst einlangen würden, nicht zu beschäftigen brauchte. Das sind Forderungen, die man sehr wohl vertreten kann, ohne dass man damit die Grundlagen des neuen Entwurfes in Frage stellt.

Herr Witschi hat sich im Ausdruck vergriffen. Ich habe ihn nicht «gemassregelt», dazu fehlt mir jede Kompetenz. Aber ich habe ihn kritisiert und glaube, mit Recht. Wenn sich Herr Witschi als Vertreter der Schuldenbauern aufspielt, so bezweifeln wir, dass er der berufene Vertreter dieser Leute sei und wir glauben ihm nicht, dass man bei einem reinen Grundsteuerkapital von 50,000 Fr. von einem Schuldenbauer sprechen kann. Wenn ich Herrn Witschi kritisiert habe, so hat er das seinem Verhalten in der Kommission zuzuschreiben, indem er alles tat, um zu verunmöglichen, dass man bei dem Steuergesetz überhaupt auf eine annehmbare Basis kommt. Er hat alle Anregungen und Anträge unterstützt, von denen er mit Sicherheit annehmen konnte, dass sie zur Verwerfung des Gesetzes führen würden. Er hat versucht, die am härtesten und unnachsichtigsten betroffene Klasse der Fixbesoldeten, die man mit Absicht hier entlasten will, zu gunsten der Landwirtschaft wieder zu belasten, weil er wusste, dass, wenn man da eine weitere Verschlimmerung vornimmt, ohne weiteres dem Gesetz eine noch grössere Gegnerschaft erstehen wird. Von der gleichen Absicht ausgehend — ich darf ihm ruhig sagen, dass das seine innere Absicht ist — hat er die Aktivbürgersteuer und die Gemeindeautonomie bekämpft, weil er nach unseren strikten und bündigen Erklärungen sicher sein kann, dass im Falle der Verwerfung dieser Forderungen ohne grosse eigene Arbeit das Steuergesetz in der Volksabstimmung unterliegt. Wenn Herr Witschi gleichwohl mit Wärme für Eintreten stimmt, muss er mir's zugute halten, wenn ich dieses Eintreten des Herrn Witschi auf das Steuergesetz richtig einschätze.

Endlich muss ich Herrn Witschi noch folgendes bemerken. Wenn er im Plenum des Grossen Rates erklärt, ich habe in der Kommission viele Anträge gestellt und sobald ein solcher Antrag durchgegangen sei, wieder mehr verlangt, so ist diese Behauptung

in einem solchen Masse unrichtig, dass ihr gegenüber eigentlich ein schärferer Ausdruck am Platze wäre. Sie enthält kein wahres Wort, denn ich habe überhaupt keine andern Anträge gestellt und keine Erklärungen abgegeben, sondern die Kommission war über unsere Stellung zum Gesetz vollständig im klaren. Wir haben uns tatsächlich auf die beiden mehrfach erwähnten Minimalforderungen beschränkt, etwas anderes haben wir nicht erklärt. Was ich nachher gesagt habe, war das Ergebnis der Kommissionsberatung, nämlich dass wir durch die Ablehnung der einen unserer durchaus berechtigten Forderungen nun wieder die volle Aktionsfreiheit zurückerlangt haben.

Was die von Herrn Schneider erwähnte Spezialbesteuerung der Aktiengesellschaften anbetrifft, so ist das eine durchaus berechtigte, moderne Forderung, die der besondern Natur nicht nur der Aktiengesellschaften, sondern der Gesellschaften überhaupt Rechnung tragen würde, aber sie ist nach meiner Ueberzeugung mit dem von uns gewählten Steuersystem unvereinbar. Wenn wir auf der einen Seite die Grundlagen unseres Steuergesetzes festhalten und auf der andern Seite die Gesellschaften durch eine mässige Spezialsteuer entlasten würden, kämen wir in einen Widerspruch mit der andern Forderung, dass das Steuerkontingent im Kanton nicht verringert werden darf.

Endlich will ich noch Herrn Dürrenmatt sagen, dass auch er im Ausdruck sich vergriffen hat, wenn er den vorliegenden Entwurf ein sozialistisches Steuergesetz nennt. Ein sozialistisches Steuergesetz würde ganz anders aussehen. (Heiterkeit.) Wir würden dann nicht dieses Zuckerwasser schlucken, das uns am Platze der amtlichen Inventarisation vorgesetzt wird, die notarielle Bescheinigung, sondern wir würden die wirkliche amtliche Inventarisation verlangen. Wir würden auch eine andere Progression verlangen, als der Entwurf sie jetzt enthält; denn diese Progression ist so mässig, dass sie nur gerade hinreicht, die an und für sich ungenügenden Abzüge zu decken und keine neue Mittel herbeigeschafft. Wir haben es hier umso weniger mit einem sozialistischen Steuergesetz zu tun, als wir im «Bund» gelesen haben, dass die beiden Minimalforderungen der Sozialdemokraten freisinnige Programmpunkte seien. Die Aktivbürgersteuer stand schon im Steuergesetzentwurf von Nationalrat Brunner und die Gemeindeautonomie figuriert auf dem freisinnigen Programm. Wir sind also so nichtsozialistisch in unseren Forderungen, dass wir einfach die freisinnigen Programmpunkte, allerdings aus einer bessern Zeit, aufnehmen und zu den unsrigen machen.

Diese Bemerkungen wollte ich noch anbringen, um keine Zweifel aufkommen zu lassen. Wir stimmen für Eintreten, halten aber an unseren Minimalforderungen fest. Wir lassen bei der Gemeindeautonomie nicht mit einer qualifizierten Mehrheit, sei es $^3/_5$ oder $^2/_3$, paktieren, sondern wir verlangen die Gemeindeautonomie mit den von uns selbst beantragten Kautelen. Ebenso halten wir an der Aktivbürgersteuer fest und im übrigen werden wir noch andere Punkte zu verwirklichen suchen. In diesem Sinne bestätige ich die letzte Woche abgegebenen Erklärungen.

M. Boinay. Vous venez d'entendre ces jours-ci l'opinion des membres de la grande famille bernoise touchant le projet de loi sur l'impôt. Vous avez entendu la majorité, MM. Witschy et les représentants de l'agriculture, puis les socialistes et enfin M. Dürrenmatt parlant au nom de la Volkspartei. Il reste encore un membre de la famille, celui que j'appellerai le *Cendrillon*, qui n'a pas encore fait connaître sa manière de voir: c'est le parti catholique!

Nous autres conservateurs jurassiens, nous pensons que M. Jacot n'a pas exprimé l'opinion du Jura, quoiqu'il ait eu la prétention de le faire. Il a pu exprimer le point de vue de la partie du Jura qu'il représente ici, celui du district de Courtelary, et surtout de la population industrielle, qui ne constitue que la partie minime du Jura. La population agricole est beaucoup plus importante et, comme l'a dit M. Dürrenmatt, à cette partie-là, vous n'offrez absolument rien, puisque le dégrèvement dont on a parlé ne concerne que les contribuables à traitement fixe. Je comprends très bien que ces citoyens aient un intérêt majeur à voir cette loi arriver à chef et à l'accepter, puisqu'elle leur procurera un grand soulagement. Je ne leur envie pas cet avantage, mais je voudrais pouvoir le procurer à tout le monde. Malheureusement la caisse de l'Etat en serait vidée, et ce n'est pas là ce que vous voulez!

La classe agricole est cependant loin d'être dans la prospérité et le bien-être et, elle aussi, mérite qu'on s'occupe de son sort dans une nouvelle loi sur l'impôt.

Je voterai donc contre l'entrée en matière, car je représente avant tout un district agricole. Certains villages de l'Ajoie, et amis du reste du Jura, ont à la vérité quelques contribuables à traitement fixe: ce sont les instituteurs et les ecclésiastiques. Mais l'immense majorité des contribuables jurassiens n'est pas intéressée à l'adoption de la loi que l'on nous propose; elle n'en retirera aucun avantage, puisque l'augmentation du minimum non imposable ne s'applique qu'à l'impôt sur le revenu et nullement à l'impôt foncier.

Quant à l'augmentation en haut, elle n'est pas importante; on peut parfaitement l'accepter, sous quelques réserves. Si je ne puis cependant voter la loi, c'est pour les raisons que je viens d'indiquer et celles qui ont été déjà développées par M. Dürrenmatt.

Nous autres catholiques du Jura, nous avons combattu à plusieurs reprises pour une réforme, qui est dans notre programme, pour une idée toute de justice et d'équité qui sera réalisée bientôt dans tous les cantons: la Proportionnelle! Il n'y aura bientôt plus que le canton de Berne qui en sera privé et il est de notre devoir de combattre pour l'obtenir.

Nous ne voterons donc pas une nouvelle loi sur l'impôt tant que la représentation proportionnelle n'aura pas été introduite dans le canton de Berne.

Quant à l'impôt de capitation, j'y vois, à la fois, un avantage et un danger. L'avantage sera de permettre aux citoyens sans revenu de s'intéresser activement au ménage communal en payant une redevance minime. C'est là une réforme que tout bon citoyen peut saluer avec plaisir.

Mais je vois un danger dans le fait que ces contribuables au cens réduit deviendront bientôt légion et que dans la vie communale ils exerceront souvent une influence et un rôle qui seront de nature à décourager ceux qui supporteront le lourd poids des charges.

Ce sont là les raisons qui m'engagent à voter contre l'entrée en matière!

Gnägi. Gestatten Sie mir, mit einigen Worten der Ansicht entgegenzutreten, als ob die Landwirtschaft dem neuen Steuergesetz gegnerisch gesinnt sein müsste. Ich wüsste nicht warum. Der Entwurf bringt uns eigentlich keine Mehrbelastung, wenigstens den Minderbegüterten nicht. Und wenn die Bauern, die ein reines Grundsteuerkapital von 60,000 Fr. haben, ein paar Franken mehr Steuern zahlen müssen, so können sie das sehr wohl ertragen. Wir im Seeland zählen einen Mann mit einem solchen Vermögen nicht zu den Armen.

Auch der Einkommenssteuerpflicht der Pächter kann man nicht stark opponieren. Ich bin selbst Pächter und halte es doch für richtig, dass die Pächter nach ihrem Einkommen eingeschätzt werden. Allerdings wird man die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigen müssen und man kann nicht jeden Lehenmann, der sein sämtliches Betriebsinventar schuldig ist, zur Steuer heranziehen. In der ersten Beratung wurde darauf hingewiesen, dass Küher mit 60 oder 70 Stück Vieh keinen Rappen Steuer zahlen müssen, während sie doch gewiss auch etwas an die Allgemeinheit beitragen könnten. Um die Stadt Bern herum gibt es viele Pächter, die 40 oder 50 Stück Vieh im Stalle haben; auch diesen darf die Zahlung von einigen Franken Einkommenssteuer zugemutet werden. Die Pächtersteuer wird freilich dem Staate nicht viel abwerfen, aber sie wird doch dazu beitragen, gewissen Gegnern des Gesetzes einen guten Trumpf aus den Händen zu nehmen.

Ich möchte nicht etwa den Eindruck erwecken, die Landwirtschaft werde nach dem neuen Gesetz zu wenig besteuert. Ich möchte im Gegenteil behaupten, dass sie nach dem alten Gesetz und nach dem neuen Entwurf sehr viel Steuern bezahlt. Der landwirtschaftliche Grundbesitz wird nicht durch die Staatssteuer schwer belastet, sondern durch die Gemeindesteuer, wo man einen Schuldenabzug nicht kennt. Ich will Ihnen ein Beispiel aus unserer Gemeinde anführen, das man beliebig vermehren könnte. Ein kleiner Bauer mit einem rohen Grundsteuerkapital von 30,000 Fr., das er ganz schuldig ist, zahlt nach unseren Ansätzen (3 ‰ Telle und 1 ‰ Gemeindewerk) 4 ‰ oder 120 Fr. Gemeindesteuer. Dieser Betrag entspricht einer Einkommenssteuer von 2700 Fr. rohem oder nach Abzug der im Entwurf vorgesehenen 1300 Fr., 1400 Fr. reinem Einkommen. Der Mann kann 6 Kühe halten und niemand wird behaupten wollen, dass dieser verschuldete Kleinbauer zu wenig Steuern zahlt. Wenn auch die Landwirtschaft Einkommenssteuern zu entrichten hätte, würde keine einzige Steuerkommission, nicht einmal der städtische Finanzdirektor, Herr Gustav Müller, den Mut haben, diesen Mann für eine Steuer von 2700 Fr. rohes Einkommen zu belangen. Wenn das betreffende Gut schuldenfrei wäre, müssten noch 75 Fr. Staatssteuer, also im ganzen ungefähr 200 Fr. entrichtet werden, was sogar einem rohen Einkommenssteuerkapital von 3500 Fr. entsprechen würde. Ich glaube Ihnen damit dargetan zu haben, dass die Landwirtschaft durch das gegenwärtige Steuergesetz und den vorliegenden Entwurf genügend belastet wird.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit des Schuldenabzuges in den Gemeinden vor. Aber gerade in den Gemeinden, die es am nötigsten hätten, kann das nicht durchgeführt werden, weil sonst das Gemeindewesen ruiniert würde. Ein Schuldenabzug in diesen Gemeinden ist erst dann möglich, wenn der Staat zum Beispiel die gesamten Primarlehrerbesoldungen übernimmt. Das wird mit der Zeit sicher kommen und das wäre eine grosse Entlastung für die kleinen, finanziell schwachen Gemeinden.

Die kleinen Steuerzahler werden in Zukunft entlastet und jeder billig Denkende wird damit einverstanden sein. Das wird zur Folge haben, dass sehr viele Arbeiter nicht mehr eingeschätzt werden können und für diese soll eine Aktivbürgersteuer eingeführt werden. Allerdings sollte diese etwas höher angesetzt werden, als in Aussicht genommen ist, und ich kann mir nicht denken, dass die kleinen Leute, denen man entgegenkommen will, einer solchen Erhöhung Opposition machen würden. Wer will die Verantwortung für die Verwerfung des Steuergesetzes tragen? Wahrscheinlich doch diejenigen, die es verwerfen. Diejenigen, die heute für die Verwerfung eintreten, erweisen damit ihren Leuten einen schlechten Dienst, sie geben ihnen Steine statt Brot. Denn wenn man die heutigen ungesetzlichen Zustände beseitigen will und gerade diejenigen, denen man entgegenkommen will, das Gesetz verwerfen, so bin ich auch der Ansicht, dass man nachher das gegenwärtige Steuergesetz mit allen seinen Härten zur Anwendung bringen soll. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Stucki (Steffisburg). Der vorliegende Entwurf hat eine wirklich humane Tendenz: Entlastung nach unten und Belastung nach oben. Anhand der von der Finanzdirektion uns zugestellten erläuternden Beispiele über die Wirkungen der Progression, die für die Auslegung des Gesetzes ein wertvolles Material bieten und allfälliges Misstrauen von vorneherein beseitigen, können wir konstatieren, dass die vorgesehenen Zuschläge erträglich sind. Wir können uns auch Rechenschaft darüber geben, welche Mehrleistungen uns selber treffen und ich hoffe, dass keiner von uns sich dadurch bestimmen lassen wird, gegen das Gesetz zu stimmen. Wir müssen alles Persönliche auf der Seite lassen und das Ganze im Auge behalten, damit nicht im Volk, wie man schon oft hörte, gesagt werden kann, wir hätten gegen das Gesetz gestimmt, aus Furcht, selbst davon betroffen zu werden.

Was mir an dem Entwurf nicht gefällt, sind die vielen darin vorgesehenen Dekrete; im ganzen sind es deren 17. Schon wiederholt wurde bei Volksabstimmungen getadelt, es werde ein Gesetz vorgelegt und dasjenige, was man dem Volke nicht sagen wolle, werde einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret vorbehalten. Die vielen Dekrete des heutigen Entwurfes könnten demselben leicht gefährlich werden. Man hat das letzte Grundsteuerschatzungsdekret, das gegen einzelne Gemeinden, die man für weniger belastet hielt, etwas scharf vorging, noch in guter Erinnerung. Bei diesen Höherschätzungen hat Herr Gustav Müller, der auch in der Schätzungskommission sass, ebenfalls mitgemacht und dabei offenbar auch an den heiligen Florian gedacht. Das Misstrauen gegen den Steuerapparat rührt hauptsächlich von der letzten Grundsteuerschatzungsrevision her. Dem sollten wir Rechnung tragen und die vielen Dekrete, die neues Misstrauen zu pflanzen geeignet wären, aus dem Gesetz auszumerzen. Wenn einmal ein neues Grundsteuerschatzungsdekret erlassen werden muss,

werde ich beantragen, dass dasselbe dem Volk zur Genehmigung unterbreitet werde.

Herr Lindt hat gesagt, an der freisinnigen Fraktionsversammlung im Kasino seien 120 Mann anwesend gewesen und davon haben nur 66 Mann für das Gesetz gestimmt. Das ist allerdings richtig, aber ein grosser Teil der Anwesenden musste sich vor der Abstimmung entfernen, um mit den Abendzügen noch nach Hause zurückkehren zu können. Aus diesem Grunde habe auch ich und mit mir viele andere an der Abstimmung nicht teilnehmen können und man wird den Mitgliedern des Grossen Rates, die zu Hause auch ihre Geschäfte zu erledigen haben, nicht zumuten können, einer Abstimmung zuliebe in Bern zu bleiben.

Mit diesen wenigen Worten beantrage ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erachte es als überflüssig, noch auf die grundsätzlichen Differenzen zu sprechen zu kommen. Jedes Mitglied des Rates hat sich seine Meinung gemacht und weiss, wie es seine Stimme in der Abstimmung über das Eintreten abgeben will. Im übrigen wird sich bei den einzelnen Artikeln Gelegenheit bieten, alle diese Differenzen zu erörtern und ich nehme deshalb davon Umgang, auf diese Punkte näher einzutreten.

Herr Lindt versuchte das Resultat der Abstimmung in der freisinnigen Fraktion etwas herabzumindern, indem er bemerkte, von den 120 Teilnehmern hätten nur 66 für das Gesetz gestimmt. Demgegenüber kann ich nur bestätigen, was Herr Stucki gesagt hat, dass eine ganze Anzahl Anwesender vor der Abstimmung mit den Zügen verreisen musste. Auch nehmen neben den Mitgliedern des Grossen Rates die Mitglieder des Zentralkomitees der freisinnigen Partei und die Vertreter der freisinnigen Presse an den Fraktionsversammlungen teil, haben aber nur beratende Stimme und enthielten sich infolgedessen der Abstimmung. Ich glaube nicht, dass mehr als zwei anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Fraktion sich der Stimmabgabe enthalten haben.

Herr Dürrenmatt hat sich die Begründung seines Antrages auf Nichteintreten leicht gemacht. Er führt den wohlfeilen Grund ins Feld, es sei keine grosse Begeisterung vorhanden, überall höre man, das Gesetz werde doch verworfen. Ich hätte wirklich geglaubt, Herr Dürrenmatt würde die Vorlage mit andern Argumenten bekämpfen. Er hat zwar erklärt, das sei nicht der Hauptgrund, sondern materielle Bedenken bestimmen ihn, gegen den Entwurf Stellung zu nehmen. Er sagte unter anderm, die Devise: Entlastung des wirtschaftlich Schwachen und als Korrelat Belastung des wirtschaftlich Stärkern, sei falsch, das sei eine Phrase. Wir sehen das nicht als Phrase an, sondern als eine ernsthafte Behauptung und einen Grundsatz, der nicht nur im bernischen Entwurf, sondern in einer Reihe anderer Steuergesetze Aufnahme gefunden hat. Herr Dürrenmatt begründet seinen Standpunkt damit, dieser Grundsatz finde nicht auf alle Anwendung. Sein Beweis hinkt. Wenn er sagt, die Landwirtschaft profitiere davon nichts, so sage ich umgekehrt: sie wird nicht mehr belastet, sie bleibt im grossen und ganzen, wie sie heute ist, nur ganz wenige Grossbauern werden mehr belastet. Dabei verschweigt Herr Dürrenmatt, dass der Landwirt für das, was er zum Leben braucht, nicht besteuert wird. Er hat ausser dem reinen Vermögen nichts zu versteuern und darum kann man nicht behaupten, der Landwirt habe von dem neuen Gesetz nichts, nur den Fixbesoldeten bringe es Erleichterung. Die Entlastung betrifft nicht nur die Fixbesoldeten, sondern alle Einkommenssteuerpflichtigen und die heute kritisierten Uebelstände, die zu einer Umgehung des Gesetzes nötigen, beziehen sich nicht auf die Fixbesoldeten, sondern vor allem auf die Arbeiter mit einem bescheidenen Einkommen, denen gegenüber es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn sie den letzten Rappen versteuern müssten. Ich protestiere also gegen den Ausdruck «Phrase». Wir haben es da mit einem ernstgemeinten Grundsatz zu tun. Wenn man in dieser Weise leichten Herzens über die Steuerrevision urteilt, so rufe ich demgegenüber das Urteil aller derjenigen an, die in 20jähriger ernster Arbeit an der Revision des bernischen Steuergesetzes sich betätigt haben. Zu diesen gehören von den besten Männern des Bernervolkes, nach deren Auffassung in der Revision der Steuergesetzgebung ein ernstes Stück Arbeit im Interesse der Förderung unserer Volkswohlfahrt liegt.

Herrn Stucki möchte ich antworten, dass in einem Dekret nichts zur Ausführung gelangen darf, was über den Rahmen des Gesetzes hinausginge. Es ist möglich, dass hin und wieder ein Uebergriff stattfindet, aber man kann jedes Dekret, dessen Bestimmungen den Grundsätzen des Gesetzes zuwiderlaufen, mittelst eines staatsrechtlichen Rekurses kassieren lassen. Man hat also ein Rechtsmittel in der Hand, wenn man im Volk draussen glaubt, man gehe im Dekret weiter, als das Gesetz erlaube. Selbstverständlich werden nicht 17 Dekrete erlassen; es mag in 17 Artikeln des Gesetzes auf ein Dekret verwiesen sein, aber alle Bestimmungen werden in ein Dekret zusammengefasst werden. Ich nehme Herrn Stucki diese Bemerkung nicht übel, er hat sie in guten Treuen im Interesse des Gesetzes gemacht und ich werde selbst mithelfen darüber wachen, dass nichts in das Dekret aufgenommen wird, was dem Gesetz zuwiderlaufen würde. Dagegen bin ich mit der von Herrn Stucki am Grundsteuerschatzungsdekret geübten Kritik nicht einverstanden. Wir können das am besten beurteilen, weil wir das nötige Material an der Hand haben, und aus den Handänderungsgebühren ergibt sich die Tatsache, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle der Verkaufspreis erheblich grösser ist als die Grundsteuerschatzung. Ein Mitglied des Grossen Rates hat mir vor einigen Tagen erklärt, dass in einer Talschaft des Oberlandes bei Alpen und Weiden regelmässig der dreifache Betrag der Grundsteuerschatzung für den Verkaufspreis massgebend sei. Das gleiche gilt namentlich auch von Gegenden, in denen sich infolge der Verkehrsentwicklung die Bautätigkeit gesteigert hat. Ich nenne als Beispiel den Platz Spiez. Wir haben es also da mit einem Vorurteil zu tun. Wenn ein Mann einige Tage nacheinander früh aufsteht, so hat er den Ruf eines Frühaufstehers, auch wenn er nachher sehr spät aufsteht. So verhält es sich auch mit diesem Dekret. Es steht im Ruf, es gehe zu weit, aber in Wirklichkeit ist es besser als sein Ruf, es entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Damit habe ich meine Bemerkungen geschlossen. Herr Gustav Müller hat gefunden, es gehöre zur Beratung des Steuergesetzes, darüber zu diskutieren, ob ich ein «Zwänggrind» sei. Ich will darauf nicht ant-

worten, wir haben Wichtigeres zu erörtern und diese Frage wird für Sie und das Volk von keiner Bedeutung sein.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Von konservativer Seite wurde schon bei der ersten Lesung der Satz aufgestellt: Ohne Proporz kein Steuergesetz, oder mit andern Worten: zuerst die politische Gerechtigkeit und erst nachher die Gerechtigkeit im Steuerwesen. Ich weiss nicht, ob der Proporz die politische Gerechtigkeit bringt. Wir besitzen in Biel den Proporz für die Stadtratswahlen und haben es glücklich dazu gebracht, dass die beiden Hauptparteien eigentlich von einer drei Mitglieder zählenden Minderheitspartei abhängig sind; bei allen Beschlüssen bilden die Stimmen der drei Vertreter der demokratischen Partei, die sich anlässlich der Einführung des Proporzes gegründet hat, das Zünglein an der Wage. Nun halte ich doch dafür, dass das Volk die Gerechtigkeit im Steuerwesen verlangt und dass der vorliegende Entwurf sie auch schaffen will.

Herr Dr. Dürrenmatt hat die Behauptung aufgestellt, die Landwirtschaft habe an dem neuen Steuergesetz kein Interesse. Ich weiss nicht, wie man zu solchen Behauptungen kommt. Gerade die landwirtschaftlichen Grundeigentümer haben ein grosses Interesse daran, dass der Staat lebensfähig und lebenskräftig bleibt, damit er den Wohlstand des ganzen Kantons weiter fördern helfen kann. In den letzten Jahren haben neben Handel und Industrie doch hauptsächlich die Grundeigentümer von den Verbesserungen, welche mit Unterstützung des Staates im Lande herum erfolgt sind, Nutzen gezogen. Ich glaube daher, die Landwirtschaft, die mit Ausnahme einiger Grossbauern durch das neue Gesetz nicht mehr belastet wird, habe ein wesentliches Interesse an diesem Gesetz.

Herr Dürrenmatt macht weiter geltend, das Gesetz bringe nur den Fixbesoldeten eine Entlastung. Das ist nicht richtig, sondern die Entlastung tritt ganz allgemein für jeden Einkommensteuerpflichtigen ein. Nicht nur die Fixbesoldeten, sondern alle wirtschaftlich Schwachen können ein höheres Existenzminimum und die Familienabzüge in Anrechnung bringen.

Herr Schneider-Montandon hat darauf aufmerksam gemacht, dass einer Spezialsteuer für die Aktiengesellschaften gerufen werde. In der Kommission wurde diese Frage im Vorbeigehen auch berührt, aber ich kann erklären, dass niemand daran denkt, beim gegenwärtigen System eine solche Spezialsteuer einzuführen, wie es zum Beispiel Basel getan hat. Basel hat ein ganz anderes Steuersystem, die reine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer, und daneben hat es eine besondere Steuer für Aktiengesellschaften ($^1/_4$ $^0/_{00}$ auf dem emitierten Aktienkapital) und noch eine besondere Ertragssteuer eingeführt. Bei uns kann man unter dem gegenwärtigen System nicht daran denken, die Aktiengesellschaften weiter zu besteuern; bekanntlich beklagen sich die Banken jetzt schon schwer, dass sie durch den neuen Entwurf zu sehr belastet werden.

Herr Lindt hat die Erklärung abgegeben, dass ein Teil der konservativen Fraktion des Grossen Rates für Eintreten stimmen werde. Diese Erklärung hat mich gefreut. In der Kommission haben sich die konservativen Vertreter der Stimmabgabe enthalten. Herr Lindt hat gesagt, dies sei geschehen, weil anlässlich der Schlussabstimmung der definitive Wortlaut zurückgelegter wesentlicher Artikel noch nicht vorlag. Ich kann hier erklären, dass es sich um die Zurücklegung des Artikels über die Aktivbürgersteuer handelte und zwar nur seiner Redaktion nach. Materiell war die Kommission darüber einig, in welcher Weise die Aktivbürgersteuer im Entwurf Aufnahme finden solle.

Es hat mich verwundert, dass Herr Gustav Müller hier die Erklärung abgegeben hat, die sozialdemokratische Fraktion behalte sich vor, noch weitere Forderungen zu stellen, durch die Verwerfung der Gemeindeautonomie in der Kommission habe sie wieder die volle Aktionsfreiheit zurückerlangt. Herr Müller weiss, dass in der Kommission eine Anzahl freisinniger Vertreter warm für die Autonomie eingetreten sind, und ich habe die Ueberzeugung, dass im Grossen Rat ein dahinzielender Antrag Anklang finden wird. Es hat mir fast den Eindruck gemacht, als ob Herr Gustav Müller einen gedeckten Rückzug antreten wolle, weil er sieht, dass die Freisinnigen dieses Postulat wollen verwirklichen helfen.

Ich schliesse damit, dass ich Ihnen noch einmal Eintreten auf die Vorlage empfehle.

Abstimmung:

Für Eintreten auf die zweite Beratung 140 Stimmen.
Dagegen . . . . . 4 Stimmen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsansätzen zur Anwendung kommt.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

Art. 2 a.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde auf Antrag Wyss in Art. 18 die Bestimmung aufgenommen: «Jede Doppelbesteuerung ist untersagt». Wir glaubten, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen wolle, gehöre sie unter die allgemeinen Bestimmungen, womit Herr Wyss einverstanden ist, und wir sagen deshalb in Art. 2 a: «Die Vorschriften von Art. 46 der Bundesverfassung über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten», in dem Sinne, dass in analoger Weise die gleichen Grundsätze auch kantonal zur Anwendung kommen sollen. Es wurde dann eine etwas bestimmtere Fassung dieses Artikels gewünscht und wir schlugen der Kommission die Aufnahme folgender auf Grund bundesrechtlicher Entscheide sich ergebenden Definition der Doppelbesteuerung vor: «Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes und des gleichen Objektes nach der gleichen Steuerart, ist untersagt». Herr Wyss hat diese Fassung als eine zu strenge bekämpft. Wir geben zu, dass doktrinell die Definition etwas streng ist und sehr weit geht. Was wir und auch Wyss sagen wollen, ist, dass das gleiche Subjekt für das gleiche Objekt nicht zweimal zur Steuer herangezogen werden soll. Wir haben uns nun auf eine neue Definition verständigt, die von derjenigen der Doktrin etwas abweicht, aber dem entspricht, was wir ins Gesetz aufnehmen wollen. Die neue Redaktion lautet: «Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart, ist untersagt». Herr Wyss hat sich damit einverstanden erklärt und, da er sich entfernen musste, mich ermächtigt, das Ihnen bekannt zu geben. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 2 a in der eben mitgeteilten Fassung.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben. Von Herrn Wyss wurde vorgeschlagen, der Begriff der Doppelbesteuerung solle durch die bundesrechtliche Rechtsprechung festgestellt werden. Später änderte er diesen Vorschlag dahin ab, dass ganz allgemein gesagt werde, der Begriff der Doppelbesteuerung solle durch die Rechtsprechung — wobei er das Verwaltungsgericht im Auge hatte — festgestellt werden. In der Doktrin wird angenommen, Doppelbesteuerung liege vor, wenn das gleiche Steuersubjekt und das gleiche Steuerobjekt mit der gleichen Steuer belegt werden, und zwar soweit es das Verbot in der Bundesverfassung anbelangt, wenn diese Steuer in zwei verschiedenen Kantonen erhoben wird. In der Kommission wurde der Antrag, auf Art. 2 a zurückzukommen, mit Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. Nun hat aber der Herr Finanzdirektor mit Herrn Wyss eine Fassung gefunden, die allen Verhältnissen entspricht und soweit an mir, kann ich mich mit derselben ohne weiteres einverstanden erklären. Die Kommission konnte darüber nicht mehr beraten, aber die neue Fassung sagt das gleiche, was in Art. 2 a des Entwurfes steht.

Angenommen in der neuen Fassung.

Beschluss:

Art. 2 a. Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart, ist untersagt.

Art. 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 3 muss in Ziffer 1 noch ein Zusatz aufgenommen werden. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt, dass die Vermögenssteuer von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden) erhoben wird. Nun bestimmt Art. 675 des schweizerischen Zivilgesetzbuches: «Bauwerke und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd auf oder unter der Bodenfläche mit dem Grundstück verbunden sind, können einen besonderen Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist. Die Bestellung eines Baurechtes an einzelnen Stockwerken eines Gebäudes ist ausgeschlossen». Sie sehen daraus, dass man auf fremdem Boden ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Gebäude errichten kann, das einen besonderen Eigentümer hat, sobald der Bestand dieses Rechtes in Form einer Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen wird. Dadurch bekommt dieses Gebäude Grundstückcharakter, es wird dafür ein eigenes Grundstückblatt errichtet und es wird also genau gleich behandelt wie ein anderes Gebäude. Deshalb fügen wir in Ziffer 1 bei: «wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 Zivilgesetzbuch)». Es ist klar, dass ein solches Gebäude zur Steuerpflicht muss herangezogen werden können. Stellen Sie sich vor, dass dieses Baurecht auf einer wertvollen Parzelle errichtet wird, die man aus irgend einem Grunde nicht verkaufen will. Es haben sich folgende praktische Fälle eingestellt. Man will auf einem zu Bahnzwecken expropriierten Terrain eine industrielle Anlage errichten. Die Bahn ist mit der Erstellung des Fabriketablissements einverstanden, weil es ihr einen wesentlichen Verkehr bringt, aber es entsteht die Gefahr, dass wenn das Terrain den Betreffenden verkauft wird, der frühere Eigentümer Einspruch erhebt und das Grundstück wieder zurücknehmen will, wozu er nach dem Expropriationsrecht berechtigt ist, weil das Land nicht zu Bahnzwecken benützt wird. So ist unter Umständen die Veräusserung einer Landparzelle aus diesem oder jenem Grunde — es kann auch noch andere Gründe geben als der angeführte — nicht möglich, auf der die Erstellung eines Gebäudes angezeigt erscheint. Sobald das Gebäude erstellt wird, hat die Parzelle nicht mehr den nämlichen Wert wie früher als Bauparzelle, aber das Gebäude hat einen bestimmten Grundsteuerschatzungswert. Wir sind der Auffassung, dass ein solches Gebäude selbständigen

Grundbuchcharakter hat und wie ein anderes Gebäude verpfändet und veräussert werden kann. Deshalb dieser Zusatz zu Ziffer 1.

In Ziffer 3 beantragen wir die redaktionelle Abänderung, statt «pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten» zu sagen: «pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen», denn grundpfandversichert werden nicht Renten, sondern Rentenforderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben

1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 Zivilgesetzbuch).
2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 28. März 1911,

vormittags 9 Uhr.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Albrecht, Bähni, Bratschi, Chavanne, Cueni, David, Egli, Flückiger, Gobat, Graber, von Grünigen, Gürtler, Jörg, Keller (Bassecourt), Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Leuenberger, Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Pfister, Rossel, Rudolf, Schär, Scheidegger, Segesser, Uhlmann, Wälti, Wyder, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brüstlein, Crettez, Frepp, Girardin, Girod, Gugelmann, Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Jenny, Ingold (Lotzwil), Linder, Merguin, Mouche, Reber (Niederbipp), Renfer, Rossé, Wälchli.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 248 hievor.)

Art. 4.

Hadorn. Zunächst muss ich mich entschuldigen, wenn mir der Vorwurf gemacht werden sollte, ich hätte den Antrag, den ich zu Artikel 4 zu stellen beabsichtige, schon bei der ersten Beratung einbringen können. Ich hielt mich damals in Sachen des Lötschbergs im Wallis auf und konnte der ersten Lesung dieses Abschnittes nicht beiwohnen. Ich käme mir aber als schlechter Vertreter der Gegend, die ich seit mehr als 20 Jahren hier vertrete, vor, wenn ich den Antrag nicht doch noch stellen würde.

Ich möchte Ihnen beantragen, in Art. 4: Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind . . . als Ziff. 4 beizufügen: «landwirtschaftlicher Grundbesitz, sofern die reine Grundsteuerschatzung des Steuerpflichtigen 3000 Fr. und sein Gesamtschatzungswert 10,000 Fr. nicht übersteigt». — Zur Begründung des Antrages kurz folgendes:

Wenn in den letzten Tagen als oberste Richtlinie der Steuerreform immer wieder die Entlastung des

wirtschaftlich Schwachen hingestellt wurde, so bin ich meinerseits mit diesem Postulat sehr einverstanden, allein, ich wiederhole, was gestern von anderer Seite gesagt worden ist: diese Entlastung ist keine allseitige, nicht alle wirtschaftlich Schwachen haben daran teil, sondern nur die Einkommenssteuerpflichtigen. Neben diesen gibt es im Kanton Bern eine Menge ökonomisch sehr bedrängte Leute, die von der Entlastung nichts zu spüren bekommen, derselben aber ebenfalls teilhaftig werden sollten. Wer lebt im Kanton Bern am schlechtesten? Meines Erachtens nicht der Handwerker in der Stadt und nicht die Insassen der Armenhäuser, die in der Ordnung verpflegt werden, sondern der kleine Schuldenbauer, der auf einem schattigen Heimet in einem Krachen des Emmentals oder Oberlandes wohnt und sich mit seiner zahlreichen Familie mit Angst und Not durchschlägt und dem von keiner Seite erhebliche Hilfe zu teil wird. Die Art und Weise der Lebenshaltung eines solchen Schuldenbauers ist wohl der beste Gradmesser für seine ökonomische Lage. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie diese Leute arbeiten und leben, werden wir nicht im Zweifel darüber sein können, dass sie zu den Bedrängtesten gehören. Im Sommer, wenn daheim die nötigste Arbeit gemacht ist, besorgen sie das Wildheuen, wobei sie täglich ihr Leben riskieren. In der Winterszeit übernehmen sie das Holzfällen im Akkord und sind keinen Tag sicher, ob sie am Abend gesund heimkehren. Die Krämer, Bäcker, Fixbesoldeten und so weiter werden entlastet, indem sie für jedes Kind so und soviel abziehen dürfen, aber diese Leute dürfen ihre Steuern ganz gleich weiter bezahlen wie bisher und keinen Abzug machen, auch wenn sie 10 oder 12 Kinder haben. Das halte ich für unbillig und deshalb möchte ich diesen kleinen Vermögenssteuerpflichtigen ein bescheidenes Vermögensexistenzminimum von nicht über 3000 Fr. sichern. Man wird mir einwenden, dieser Mann, dieser «Wildagrarier» habe Fahrhabe, die er auch nicht versteuere. Woraus besteht das Vermögen eines solchen Mannes? Wenn es gut geht, hat er zwei Kühlein und drei Geissen, und wenn es schlecht geht, hat er nur Geissen. Sie werden ohne weiteres mit mir einverstanden sein, dass ein solcher die Entlastung viel nötiger hat als irgend ein Einkommenssteuerpflichtiger. Die Fahrhabe ist kein zinsabträgliches Vermögen, sondern gewissermassen das Handwerkszeug, ohne das der Betreffende nicht existieren kann. Es fällt niemand ein, von einem Hochschulprofessor, der eine Bibliothek von viel grösserem Wert besitzt, hiefür eine Steuer zu verlangen, ebensowenig darf man von diesem Schuldenbauern verlangen, dass er seine kleine Fahrhabe versteuere oder dass sie ihm irgendwie angerechnet werde.

Nun will ich aber in dieser Steuerbefreiung nicht zu weit gehen. Es wäre denkbar, dass einer, der ein rohes Grundsteuerkapital von 40 oder 50,000 Fr. hätte, ein reines Vermögen von bloss 3000 Fr. versteuern würde. Ein solcher Mann besitzt sicher eine Fahrhabe im Werte von vielen Tausend Franken, und hier wäre die Entlastung nicht gerechtfertigt. Darum sage ich, die Wohltat der steuerfreien 3000 Fr. solle nur demjenigen Steuerpflichtigen zukommen, dessen rohe Grundsteuerschatzung 10,000 Fr. nicht übersteigt.

Noch ein Wort über die Tragweite meines Antrages. Ich hätte ihn lieber bei der ersten Beratung gestellt, damit noch Berechnungen hätten angestellt werden können, so dass man über dessen Tragweite nach allen Richtungen im klaren gewesen wäre. Allein, solche Steuerpflichtige gibt es etwa 2000 oder 4000, keinesfalls mehr als 5000. Stellt man auf die letztere Zahl ab, so ergibt es einen Ausfall von 1,500,000 Fr. Steuerkapital und die jährliche Steuereinbusse des Staates würde bei einem Steueransatz von 2 ‰ 30,000 Fr. betragen. Da nach meiner Ueberzeugung das neue Steuergesetz der Staatskasse eine um 15 bis 20 %, also nahezu 2 Millionen, vermehrte Einnahme aus den direkten Steuern zuführen wird, fällt ein Ausfall von 30,000 Fr. sicher nicht in Betracht. Ich war je und je, auch als Mitglied der Staatswirtschaftskommission, bestrebt, der Staatskasse die nötigen Mittel zuzuhalten und ich würde diesen Antrag hier nicht stellen, wenn ich überzeugt wäre, dass dieses Opfer das Gleichgewicht im Staatshaushalt gefährden könnte. Ich habe die gegenteilige Ueberzeugung und möchte Sie dringend bitten, neben den Einkommenssteuerpflichtigen auch für die Bedrängtesten unter den Vermögenssteuerpflichtigen ein Herz zu haben.

Neuenschwander. Wenn ich das Wort zum Antrag Hadorn ergreife, geschieht es deshalb, weil er mit einer Bestimmung, die nun im zweiten Abschnitt, Gemeindesteuern, neu aufgenommen wurde, kollidiert. Aus dem gleichen Bestreben, den Kleinbauern, aber auch den kleinen Handwerkern entgegenzukommen, wurde dort den Gemeinden das Recht gegeben, mit $^2/_3$ Mehrheit der Stimmenden den Schuldenabzug ganz oder teilweise zu gestatten. Man muss die Tendenz des Antrages Hadorn, den kleinen Existenzen Rechnung zu tragen, durchaus anerkennen und es wäre ganz angezeigt, den Schuldenbauern und Schuldenhandwerkern noch etwas mehr entgegenzukommen, als es im Entwurf geschieht. Aber der Antrag leidet zunächst an einer Inkonsequenz. Wenn wir dieses Existenzminimum den Schuldenbauern gestatten wollen, so verlangt die Gerechtigkeit, dass wir es auch auf die kleinen Handwerker anwenden. Wir haben im Lande herum sehr viele kleine Handwerker, die ebenfalls sehr mit der Not des Lebens zu kämpfen haben und in angestrengtester Arbeit ihre Existenz zu fristen suchen müssen. Nun könnte Herr Hadorn seinen Antrag ja erweitern, aber es ist wohl besser, wenn wir diesen Leuten im Abschnitt Gemeindesteuern möglichst entgegenzukommen suchen. Sie leisten ja eigentlich in bezug auf die Staatssteuer sehr wenig. Dort ist der vollständige Schuldenabzug gestattet und ein Bauer mit 3000 Fr. reinem Vermögen führt jährlich bloss 7 Fr. 50 der Staatskasse zu. Dieser Steuerbetrag ist sicher nicht übertrieben. Anders dagegen steht es bei den Gemeinden, wo alles versteuert werden muss. Wenn einer ein Heimwesen oder ein kleines Geschäft im Grundsteuerschatzungswerte von 10,000 Franken hat, muss er das Ganze der Gemeinde versteuern und ihr drei- bis viermal mehr leisten als dem Staat. Dort sitzt die Ungerechtigkeit und dort sollte man Remedur zu schaffen suchen. Allerdings müsste dann auf der andern Seite auch für die nötigen Mehreinnahmen im Gemeindehaushalt gesorgt werden. Neben den Schuldenbauern gibt es auch Landwirte mit schönen, sogar sehr grossen Vermögen und diese müssten etwas vermehrte Lasten übernehmen, damit nach unten Erleichterung geschaffen werden kann.

Ich will mich über die Frage nicht weiter aussprechen. Der Antrag Hadorn ist sehr gut gemeint, aber mit Rücksicht auf die Bestimmung betreffend die Einführung des Schuldenabzuges in den Gemeinden möchte ich dessen Ablehnung empfehlen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Hadorn will die 3000 Fr. nicht jeden Steuerpflichtigen abziehen lassen, sondern dieser Abzug soll nur ganz bestimmten Personen zugute kommen. Wir haben es somit nicht mit einer Ausnahme von der objektiven Steuerpflicht zu tun, sondern mit einer Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht und der Antrag müsste daher im Falle der Annahme durch den Grossen Rat bei Art. 6 untergebracht werden. Soviel in formeller Beziehung.

Was die Sache selbst anbetrifft, so hat bereits in der ersten Lesung Herr Grossrat Freiburghaus beantragt, ein Vermögen von 2—3000 Fr. steuerfrei zu erklären. In der Presse wurde geltend gemacht, man sollte wenigstens für Witwen und Waisen ein solches Existenzminimum in Abzug bringen lassen. Die Kommission und die Finanzdirektion haben die Frage noch einmal geprüft und wir sind zum Schlusse gekommen, dieser Antrag sei abzulehnen. Herr Hadorn hat etwas schwarz aufgetragen, wenn er von dem armen Mann spricht, der am Morgen fortgeht und nicht weiss, ob er am Abend wieder gesund zurückkehrt. Mit einem solchen Argument könnte man alles begründen. Allerdings sind diese Leute gewissen Gefahren ausgesetzt, aber auch der Elektrotechniker, der am Morgen auf die Arbeit geht, ist nicht sicher, ob im Laufe des Tages ihm nicht ein Unfall zustösst. Ja selbst der, welcher zu lange im Wirtshaus sitzt, weiss nicht, ob er unversehrt wieder nach Hause kommt. Man vergisst aber immer und immer wieder, dass die von Herrn Hadorn patronisierten Leute im Gegensatz zu den Einkommenssteuerpflichtigen kein Existenzminimum nötig haben, weil sie für das, was sie zum Leben bedürfen, nicht zur Steuer herangezogen werden, sondern nur für das reine Vermögen. Niemand wird behaupten wollen, dass sie aus dem Ertrag von 3000 Fr. leben, was bei 4 % 120 Fr. ausmacht. Auch der ärmste Bauer ist nicht imstande, mit 120 Fr. auszukommen, sondern er lebt aus seiner Arbeit und für den Arbeitsertrag wird er nicht besteuert. Wenn man, wie Herr Neuenschwander angedeutet hat, eine Parität herstellen wollte mit den 1300 Fr. Abzug beim Einkommen, müsste man ein grosses Vermögen steuerfrei erklären, und wenn man dem Kleinbauern einen Abzug gestatten wollte, müsste man die gleiche Vergünstigung auch dem Kapital gewähren. In der Presse wurde darauf hingewiesen, dass es nicht recht sei, wenn eine Witwe mit Kindern, die nicht einmal das zum Leben Nötige habe, ihr kleines Kapital versteuern müsse und jemand, der bloss ein Kapitalvermögen von 3000 Fr. besitzt und keinen andern Erwerb hat, ist jedenfalls noch viel schlimmer daran, als der Schuldenbauer, von dem Herr Hadorn gesprochen hat. Wir müssten also die Vergünstigung auch auf die Kapitalsteuerpflichtigen ausdehnen und es entstünde ein doppelter Ausfall, indem der Unterpfandschuldner den Schuldenabzug gleichwohl geltend macht.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass es mitunter einmal einen Fall geben kann, wo es wirklich ungerecht wäre, wenn man diesem Bauer oder dieser Witwe eine Steuer abverlangen würde. Darum haben wir in Art. 34 a eine Ziffer 3 beigefügt, wonach ein geschuldeter Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, unter denen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetz geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt. Wo also besondere Verhältnisse vorliegen, kann denselben Rechnung getragen werden. Aber es gibt eine Anzahl Fälle, wo eine solche Vergünstigung gar nicht nötig ist. Wenn zum Beispiel ein Bergführer im Oberland ein kleines Häuschen im reinen Grundsteuerschatzungswerte von 3000 Fr. besitzt, müssten wir ihn nach dem Antrag Hadorn steuerfrei lassen. Das wäre aber gar nicht recht. In der Grosszahl der Fälle haben diese Leute ihren Erwerb und ihr Auskommen, und es wäre gegenüber allen andern ungerecht, wenn man für sie eine Ausnahme schaffen wollte.

Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Hadorn abzulehnen, weil er doch wieder einen wesentlichen Ausfall bringen würde. Wenn Herr Hadorn sagte, ein Ausfall von 30,000 Fr. falle bei einer Mehreinnahme von 2 Millionen Franken nicht in Betracht, so wollte er offenbar einen schlechten Witz machen, denn niemand glaubt im Ernste daran, dass das neue Steuergesetz auch nur im entferntesten eine solche Mehreinnahme bringen werde.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Der Antrag Hadorn ist beim gegenwärtigen Steuersystem nicht annehmbar. Wenn wir das reine Einkommenssteuersystem mit ergänzender Vermögenssteuer wie in Basel hätten, dann könnte der Antrag angenommen, müsste aber dahin erweitert werden, dass ganz allgemein kleinere Vermögen der Besteuerung nicht unterworfen würden. Wenn der Antrag Hadorn angenommen und kein weitergehender Vorschlag aus der Mitte des Rates gemacht würde, müssten Witwen und Waisen ihre auf Hypotheken angelegten kleinen Ersparnisse versteuern, während der Kleinbauer für seinen Grundbesitz von derselben enthoben wäre. Das wäre eine Inkonsequenz. Wir dürfen den Antrag des Herrn Hadorn unter den heutigen Verhältnissen nicht annehmen und ich empfehle Ihnen ebenfalls dessen Ablehnung.

Brügger. Ich beantrage Ihnen, in Ziffer 3 die Worte beizufügen: «desgleichen diejenigen Gebäude über der Waldregion, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen». Wir haben in hochgelegenen Gegenden kleine Alphütten, in denen das Vieh Unterkunft finden kann. Dieselben repräsentieren ein ganz geringes Steuerkapital, sind in der Regel für 100 Fr. brandversichert, andere weisen eine Schätzung von 400 oder 500 Fr. auf und es ist nicht recht, wenn sie versteuert werden müssen, da sie wenig eintragen und sozusagen ein notwendiges Uebel sind. Ich möchte Ihnen die Annahme meines Antrages empfehlen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen, da wir nicht wissen, wie weit derselbe führen würde. Was heisst das: kleine Alphütten über der Waldregion? Wenn alle Gebäulichkeiten, die über

der Waldregion liegen, ausgenommen sein sollen, könnten wir in Verlegenheit kommen. Für kleine Gebäulichkeiten, deren Wert 500 Fr. nicht erreicht, fällt der Steuerbetrag nicht in Betracht.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Hadorn . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Brügger . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind:
1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Art. 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 5 beantragen wir zunächst, den Ausdruck «Kapitalien» wieder durch «Kapital- und Rentenforderungen» zu ersetzen. Ferner wird statt «Domizil oder Sitz» entsprechend der ursprünglichen Fassung wieder gesagt: «Wohnsitz oder Geschäftssitz». Diese beiden Ausdrücke entsprechen dem Sprachgebrauch des schweizerischen Zivilgesetzbuches und wir möchten da Uebereinstimmung schaffen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten:
1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 6.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 6 soll die Ziffer 3 gestrichen werden. Die Kasseninstitute verlangen in ihrer Eingabe: «Die Steuerfreiheit der Staatsanstalten sei zu beseitigen, eventuell seien die Ersparniskassen und Bankinstitute hinsichtlich der Kapitalsteuer der staatlichen Hypothekarkasse gleichzustellen». Von dem letztern Begehren kann keine Rede sein, und wenn wir der Eingabe Rechnung tragen wollten, bliebe uns nichts anderes übrig, als die Hypothekarkasse hier zu streichen und sie von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer nicht zu befreien. Für den Staat kommt es auf das gleiche hinaus: statt dass die Hypothekarkasse ihm ihre Erträgnisse als reinen Gewinn abliefert, fliesst ihm die Einnahme in der Form der Steuer auf den unterpfändlichen Kapitalien zu. Die Hypothekarkasse hat gegenwärtig 250 Millionen Franken unterpfändliche Anlagen, die bei einem Ansatz von $2^1/_2\,{}^0/_{00}$ etwas über 600,000 Fr. Steuern abwerfen werden, welche dann von dem reinen Gewinn, der letztes Jahr rund 690,000 Fr. betrug, in Abzug kommen. Natürlich kann keine Rede davon sein, dass die Hypothekarkasse und die Kantonalbank mit ihren Filialen ihren Reingewinn der Gemeinde gegenüber versteuern. Das müssen wir ablehnen, dagegen kommt es, wie gesagt, für den Staat auf das nämliche heraus, ob diese Institute ihm ihre Erträgnisse in Form von Steuern oder von Reingewinn abliefern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:
1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Art. 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 wurde redaktionell etwas abgeändert. Von einem Kassenverwalter des Oberlandes, Herrn Oesch in Thun, der offenbar das Gesetz sehr sorgfältig gelesen hat, bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass Art. 7 in seinem früheren Wortlaut zu Unzukömmlichkeiten führen würde, indem die Amortisationen nicht berücksichtigt seien. Wir mussten deshalb für diejenigen Forderungen, die auf dem Amortisationswege getilgt werden, deren Löschung aber nicht jedesmal stattfindet, wie es zum Beispiel bei der Hypothekarkasse der Fall ist, Rücksicht nehmen. Wir zerlegten daher den Artikel in zwei Teile und sagen: Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist massgebend: «a) bei Grundeigentum und Wasserkräften die Grundsteuerschatzung; b) bei Kapitalien der durch den Schuldentitel ausgewiesene Betrag» und fügen hier bei: «für die nach dem Amortisationssystem zu tilgenden Forderungen jedoch die jeweilige Forderung».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist massgebend:
a) bei Grundeigentum und Wasserkräften die Grundsteuerschatzung;
b) bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag; für die nach dem Amortisationssystem zu tilgenden Forderungen jedoch die jeweilige Forderung.

Art. 8.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier begegnen wir zunächst der redaktionellen Aenderung, dass statt: «Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinsen, beziehungsweise zu bezahlen hat», gesagt wird: «Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat». Infolge der Streichung der Ziffer 3 in Art. 6 hat der Schlussatz in Art. 8: «Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt», keine Berechtigung mehr und ist zu streichen. Dagegen fügen wir neu den Satz bei: «Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 3 und 5 aus». Dies einzig à titre de renseignement, damit der Gläubiger nicht immer einwenden kann, er habe mit dem Schuldner verabredet, dass dieser die Schulden von seinem steuerpflichtigen Vermögen nicht abziehe und er dafür die Kapitalerklärung nicht abgebe.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 3 und 5 aus.

Art. 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 handelt von dem Ort der Veranlagung und die Ausdrücke «Domizil» und «Sitz» werden hier wieder durch die frühern «Wohnsitz» und «Geschäftssitz» ersetzt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnsitze, beziehungsweise Geschäftssitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 handelt von der Grundsteuerschatzung und ist aus dem seinerzeit von Ihnen erlassenen Dekret herübergenommen worden.

Kindlimann. Mit der Fassung des ersten Alineas kann ich mich nicht befreunden, indem hier die Einschätzung des allgemeinen Grundeigentums mit derjenigen der Wasserkräfte zusammengekoppelt wird. Es heisst: «Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden». Es sollen also die Wasserkräfte im ganzen Lande herum gleichmässig eingeschätzt werden, während vorher gesagt wird, dass die Einschätzung unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren zu erfolgen habe. Diese Faktoren werden in Art. 26 des Wasserrechtsgesetzes von 1907 näher umschrieben, indem dort ausdrücklich bestimmt ist: «Bei der Berechnung der Konzessionsgebühr ist auf die Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Regierungsrates werden unter Berücksichtigung dieser Faktoren drei Klassen von Konzessionen festgestellt, von denen die erste 3 Fr., die zweite 5 Fr., die dritte 8 Fr. pro konzedierte Pferdekraft bezahlt». Diesen Fak-

toren müssen wir bei der Feststellung der Grundsteuerschatzung der so ungleich gestalteten Wasserkräfte noch viel mehr Rechnung tragen. Da fällt zum Beispiel auch ins Gewicht, ob wir es mit Quellwasser zu tun haben oder mit oberirdisch abfliessendem Wasser, das im Sommer austrocknet und im Winter gefriert; im erstern Fall haben die Wasserkräfte natürlich einen viel grössern Wert als im letztern. Alle diese Faktoren sind für die Einschätzung massgebend. Ich möchte deshalb beantragen, im ersten Alinea die Worte: «und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren» zu streichen, ebenso das vierte Alinea wegzulassen und an dessen Stelle die Bestimmung aufzunehmen: «Die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte hat unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren gemäss den in Art. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen». Das ist das, was man eigentlich sagen wollte und ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Witschi. Ich habe schon in der ersten Lesung den Antrag gestellt, bezüglich der Waldungen den Zusatz aufzunehmen: «Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden». Der Herr Finanzdirektor hat mich damals befriedigt, indem er erklärte, man brauche nicht zu befürchten, dass es anders gehalten werde als im letzten Grundsteuerschatzungsdekret. Allein es heisst in Art. 11, dass der wahre Wert massgebend sein soll, und das könnte bei den Waldungen böse Folgen haben. Wenn die Steuer von dem Holzbetrag entrichtet werden müsste, würde der Besitzer das Holz schlagen lassen, und es würde noch mehr Wald gefällt werden. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor durchaus einverstanden, dass, solange er im Amte ist, die Sache so gehalten werden wird wie bisher, aber wenn nach ihm andere Leute kommen, so könnten sie sich unter Umständen darauf berufen, dass in Art. 11 bestimmt ist, dass die Schatzung nach dem wahren Wert zu erfolgen habe. Das wäre für den Weiterbestand des Waldes sehr gefährlich und deshalb beantrage ich Ihnen die Aufnahme des Zusatzes: «Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden».

Von **Wurstemberger.** Ich möchte nur eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor stellen. Es heisst in Art. 11: «Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums festzustellen». Was ist unter dem «wahren Wert des Grundeigentums» verstanden und wie wird derselbe ermittelt? Es ist gut, wenn man sich darüber ausspricht, damit nicht während einer Anzahl Jahren diese und nachher wieder eine andere Praxis eingeschlagen wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst den Antrag des Herrn Kindlimann anbelangt, so will ich nur erklären, dass es so gemeint ist und ich bin damit einverstanden, dass die Sache noch genauer normiert und die massgebenden Faktoren im Gesetz selbst angeführt werden. Nur glaube ich, dass man sich nicht gut auf die Grundsätze in Art. 26 des Wasserrechtsgesetzes berufen kann, denn dort ist der Grundsatz aufgestellt, dass für jede Wasserrechtskonzession eine Gebühr zu bezahlen ist und nachher wird ausgeführt, wie diese Gebühr zu berechnen ist. Es wäre besser, wenn die dort aufgeführten Faktoren: Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, Lage des Werkes und Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes, wörtlich herübergenommen würden, denn Art. 26 des Wasserrechtsgesetzes kann infolge der in Aussicht stehenden eidgenössischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet auch einmal eine Aenderung erfahren.

Was den Antrag Witschi anbelangt, so möchte ich Ihnen dessen Ablehnung empfehlen. Den mittleren Wert eines Waldes können nur die Forstleute bestimmen und wie bei der letzten Grundsteuerschatzung wird man auch in Zukunft Forstleute beiziehen, welche die Grundsätze aufzustellen haben, nach denen vorgegangen werden muss. Es muss jedenfalls zugegeben werden, dass die Wälder nicht zu hoch eingeschätzt sind, im Gegenteil zu niedrig; der Staat wenigstens, und ich denke auch Herr Witschi, verkauft keine einzige Parzelle Wald zum Grundsteuerschatzungswerte. Ich glaube, wir tragen allem Rechnung, wenn wir auf den wahren Wert abstellen und es wird jeweilen Sache der Forstleute sein, denselben festzustellen. Die Bestimmung ist übrigens wörtlich aus dem Grundsteuerschatzungsdekret herübergenommen und ich möchte Ihnen empfehlen, an derselben festzuhalten.

Auf die Anfrage des Herrn von Wurstemberger habe ich zu bemerken, dass der wahre Wert ein Begriff ist, der jeweilen im einzelnen Fall festzusetzen ist. Man kann keine allgemeine Definition des wahren Wertes geben, sondern er muss jeweilen in jedem einzelnen Falle bestimmt werden, weil er von Objekt zu Objekt verschieden ist. Was man sagen will, ist das: der unter allen Umständen vorhandene Wert. Wir sind mit diesem Begriff «der wahre Wert» bei der letzten Grundsteuerschatzung sehr gut weggekommen.

Präsident. Ich frage Herrn Kindlimann an, ob er befriedigt ist?

Kindlimann. Es ist mir selbstverständlich nur um die Sache zu tun und ich hange nicht an der von mir vorgeschlagenen Form. Wenn der Herr Finanzdirektor es für besser hält, den Wortlaut des Wasserrechtsgesetzes herüberzunehmen, so ist mir das ganz recht.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich dem Antrag Kindlimann anschliessen; er entspricht den in Art. 11 enthaltenen Vorschriften.

Der Antrag Witschi wurde bereits in der Kommission gestellt und von derselben abgelehnt. Ich glaube, man wird den Anschauungen des Herrn Witschi bei Erlass des Dekretes über die Grundsteuerschatzungsrevision Rechnung tragen können.

M. Jacot. Si l'on interprète largement la disposition du second paragraphe de l'article 11, l'estimation cadastrale des bâtiments devrait être en rapport avec le chiffre de l'assurance. Ce n'est pas le cas aujourd'hui. Les commissions locales d'estimation ont la latitude d'estimer les bâtiments de la commune jus-

qu'à concurrence de 80 % de la valeur de l'assurance. Or, chez nous les estimations cadastrales sont déjà surfaites ou déjà de beaucoup supérieures à la valeur vénale des bâtiments et c'est pourquoi nous avons compris en son temps que le propriétaire ait la faculté de demander que la valeur estimative de son bâtiment ne concorde pas avec les chiffres de l'assurance; mais si aujourd'hui on oblige les commissions locales à augmenter cette estimation pour la porter au chiffre de l'assurance, je crains que cette disposition indispose les propriétaires. Il y a bien un tempérament à ces dispositions: «en règle générale», dit-on; mais nous savons par expérience que ces mots «en règle générale» ne sont souvent pas compris dans le sens que le législateur a voulu leur donner.

Si M. le directeur des finances pouvait me dire qu'un décret du Grand Conseil déterminera la manière dont cette estimation sera faite, je pourrais m'en contenter. Je ne fais pas de proposition pour le moment.

Neuenschwander. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort zum Antrag des Herrn Witschi. Ich war seinerzeit Mitglied der Kommission für die Grundsteuerschatzungsrevision und bemerke, dass damals die Einschatzung der Waldungen in den landwirtschaftlichen Bezirken am meisten zu sprechen gegeben hat. Die Waldbesitzer fürchteten, sie würden zu Gunsten des Staates übervorteilt und viele glaubten, sie müssten dann auch den Bestand der Waldungen versteuern. Das war aber nicht der Fall, sondern man hat in richtiger Weise auf den mittleren Ertragswert der Waldungen abgestellt. Es dürfte sich daher empfehlen, diesen Grundsatz auch in das Gesetz aufzunehmen, damit die Beteiligten genau wissen, wie die Waldungen eingeschätzt werden sollen. Die Annahme des Antrages Witschi wird der Annahme des Gesetzes im Volke nur förderlich sein. Sie haben vielleicht gelesen, dass von seite der Gemeindeschreiber verlangt wurde, man möchte den Begriff des wahren Wertes eines Grundstückes im Gesetz näher präzisieren. Das geschieht durch den Antrag Witschi und ich möchte Ihnen denselben zur Annahme empfehlen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage des Herrn Jacot muss ich kurz folgendes mitteilen. Ich habe bereits erklärt, dass wir die Bestimmungen des Dekretes von 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen in dieses Gesetz herübergenommen haben, weil diese Bestimmungen seinerzeit vom Grossen Rat selbst aufgestellt worden sind und sich auch bewährt haben. Art. 4 dieses Dekretes lautet: «Speziell für Gebäude soll die Schatzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel der Brandversicherungsschatzung gleichkommen. Dabei ist aber ein Mehrwert, welcher aus einem in dem Gebäude ausgeübten oder durch dessen Einrichtungen ermöglichten Betriebe resultiert, angemessen zu berücksichtigen. Anderseits kann da, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ausnahmsweise bis auf 80 % der Brandversicherungsschatzung herabgegangen werden». Bei der Aufstellung dieser Bestimmung sind wir von der Erwägung ausgegangen, dass das Brandversicherungsgesetz bezüglich der Feststellung des Versicherungswertes ziemlich genaue Vorschriften enthält und die Schatzungen von Fachleuten vorgenommen werden; diese bieten unter Umständen eine grössere Garantie als die bekanntlich von dem Gemeinderat festgesetzten Grundsteuerschatzungen, bei denen gelegentlich nicht unwesentliche Uebergriffe nach der einen oder andern Seite konstatiert werden können. Im Gesetz haben wir die für die Brandversicherung gültige Sachverständigenschatzung nicht angeführt, weil wir die Kommission möglichst wenig binden wollten. Wir haben lediglich den Grundsatz aufgestellt, dass in der Regel die Grundsteuerschatzung der Brandversicherungssumme gleichkommen soll und beigefügt, dass einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen ist, wodurch der Kommission ein möglichst freier Spielraum gewährt wird. Ich habe schon früher das Beispiel eines in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes gelegenen Hotels angeführt, das einen viel grösseren Verkehrswert als die Brandversicherungssumme hat. Solchen Verhältnissen kann durch den zweiten Satz Rechnung getragen werden. Umgekehrt können Gebäulichkeiten aus irgend einem Grunde — vielléicht sind sie gewissen Gefahren durch Naturereignisse ausgesetzt oder dergleichen — einen geringern Wert als die Brandversicherungssumme haben und diesem Umstand kann ebenfalls Rechnung getragen werden. Dabei haben wir die Schablone der 80 % weggelassen und der Kommission volle Freiheit eingeräumt.

Gegenüber Herrn Neuenschwander wiederhole ich, was ich schon zum Antrag Witschi gesagt habe. Ich begreife nicht, warum wir mit dem Begriff des wahren Wertes, der für alle übrigen Liegenschaften gilt, bei den Waldungen nicht auskommen sollten. Die Sachverständigen werden jeweilen den wahren Wert auf Grund der im gegebenen Zeitpunkt bestehenden forstwirtschaftlichen Grundsätze ermitteln und es ist durchaus keine Gefahr vorhanden, dass irgend jemand Unrecht widerfahre. Im übrigen mögen Sie entscheiden. Wenn Sie den Antrag Witschi annehmen, werden wir uns zu fügen haben.

Witschi. Ich halte an meinem Antrag fest. Es schadet nichts, wenn diese Bestimmung als Direktive, wie es ungefähr gemacht werden soll, ins Gesetz aufgenommen wird. Die Bürger wissen dann, woran sie sind.

Hess (Bern). Alinea 3 lautet: «Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar». Wenn man sich fragt, warum diese Bestimmung Aufnahme gefunden hat, denkt man daran, es sei beabsichtigt, dem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb zu helfen. Das ist nicht der Fall, sondern man hilft in viel grösserem Masse dem Grossbetrieb. Eine eigentliche Notlage existiert nicht. Vor 30, 40 Jahren hätte man von einer landwirtschaftlichen Notlage sprechen können, wo unser Kleinbauernstand von den umliegenden Staaten mit Schutzzöllen eingemauert war und unsere eidgenössische Politik sich einbildete, man könne gegen den Strom schwimmen. Endlich musste sie aber doch einlenken und die Lage der Landwirtschaft ist durch die neue Vertrags- und Zollpolitik besser geworden. Die Landwirtschaft selbst hat ihre Lage dadurch be-

deutend verbessert, dass sie sich organisierte und von der erlaubten Selbsthilfe Gebrauch machte. Trotzdem bin ich damit einverstanden, dass dem Kleinbetrieb eine Erleichterung eingeräumt werde, aber das geschieht mit dem vorliegenden Alinea nicht, sondern der Grossbetrieb mit seinen höhern Schatzungen profitiert in ungleich höherem Masse davon. Wir können nicht alle 20, 30 Jahre ein Steuergesetz machen, dagegen werden unsere landwirtschaftlichen Grossbetriebe bis in 20, 30 Jahren mit Elektromotoren versehen sein, wie es schon jetzt bei einzelnen der Fall ist, und diese werden nicht nur landwirtschaftlichen, sondern auch gewerblichen Zwecken dienen. Wer will etwas dagegen einwenden, dass sie Reparaturwerkstätten mit Motoren einrichten und dadurch, dass sie ihre Reparaturen selbst besorgen, dem Schmied, Wagner, Schreiner und so weiter Konkurrenz machen? Allein der Gewerbestand muss seine Werkstätten, Remisen, Schuppen etc. zum vollen Wert versteuern und doch stellt er sich, was die Kleinmeister anbelangt, keineswegs besser als der landwirtschaftliche Kleinbetrieb. Freilich kann man auch da nicht von einer Notlage sprechen, denn glücklicherweise ist auch der Handwerkerstand organisiert und hat wie der landwirtschaftliche Kleinbetrieb einen festen Rückhalt am Grossbetrieb, der ihn in Schutz nimmt. Wenn der kleine Industrielle und Handwerker, der unter der Grossindustrie schwer zu leiden hat, wenn der kleine Handelstreibende, der von der Konkurrenz des Grosshandels und der Warenhäuser fast erdrückt wird, nicht organisiert wäre und sich nicht durch die Solidarität helfen könnte, dann könnte man von einem Notstand reden. Da die in Art. 11 gewährte Vergünstigung vor allem dem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb und nicht dem Grossbetrieb zukommen sollte, beantrage ich, das 3. Alinea zu streichen, eventuell den Zusatz beizufügen: «insofern die zugehörige Bodenfläche fünf Hektaren (zirka 14 Jucharten) nicht übersteigt».

Freiburghaus. Ich empfehle Ihnen, den Antrag des Herrn Hess abzulehnen und danke dem Antragsteller für das ausserordentliche Wohlwollen, das er der Landwirtschaft gegenüber an den Tag legt. Wenn Herr Hess erklärt, es könne von einem Notstand der Landwirtschaft nicht gesprochen werden, so bemerke ich, dass niemand in diesem Rat während der gegenwärtigen Debatte das behauptet hat. Es hat fast den Anschein, Herr Hess ziehe seine Argumente bei den Haaren herbei. Ich weiss nicht, in welcher Schule er das gelernt hat.

Herr Hess stösst sich an der Bestimmung: «Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar». Das stand schon im bisherigen Gesetz und soll auch hier wieder Aufnahme finden. Wenn Sie daran nicht festhalten, dann kann ich allerdings die Garantie nicht übernehmen, dass die Landwirtschaft mit Freuden zum Entwurf stimme. Die Annahme des Antrages Hess würde die Verwerfung des neuen Gesetzes zur Folge haben, das dem richtigen Grundsatz huldigt: Entlastung nach unten und Mehrbelastung nach oben. Der Entwurf sieht für das landwirtschaftliche Grundeigentum den nämlichen Steuersatz vor wie für städtische Bauten und gewerbliche Etablissemente, obwohl diese wesentlich mehr rentieren als der landwirtschaftliche Grundbesitz. Wir Landwirte haben uns mit dieser Ordnung der Dinge einverstanden erklärt, müssen aber unbedingt an diesem Alinea festhalten, das uns ein gewisses Aequivalent für den gleich hohen Steuersatz für landwirtschaftliches und städtisches Grundeigentum bietet.

Herr Hess weist darauf hin, dass in der Landwirtschaft Elektromotore eingeführt worden seien. Das ist richtig, auch andere Maschinen gelangten zur Verwendung. Allein, die Landwirtschaft war mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften dazu genötigt. Im weitern will der Antragsteller eine Ausscheidung zwischen Kleinbetrieb und Grossbetrieb vornehmen und zwar rechnet er zu den letztern schon Betriebe von über 14 Jucharten, während von solchen auch bei einer Ausdehnung von 20 und 50 Jucharten noch nicht gesprochen werden kann. — Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Hess.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch einige Ausführungen zum Antrag Witschi. Ich halte die Aufnahme der von ihm beantragten Bestimmung ebenfalls für angezeigt. Das Land soll je nach Umständen nach dem Verkehrs- oder Ertragswert eingeschätzt werden. Wenn es sich um Land handelt, das in absehbarer Zeit zu Bauzwecken Verwendung finden wird, soll wie bei der letzten Revision nicht der Ertragswert, sondern der Verkehrswert massgebend sein. Bei den Waldungen dagegen kann man nicht auf den vorhandenen Holzbestand abstellen, sondern man muss die Schätzung nach dem Ertragswert vornehmen. Bei der letzten Revision haben allerdings Forstleute die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Schätzungen vorgenommen werden sollten, und es muss gesagt werden, dass die Waldungen verhältnismässig billiger eingeschätzt wurden als das Kulturland, weil die Forstleute offenbar die Tendenz hatten, möglichst tief zu gehen, damit die Rechnungen betreffend die Staats- und Burgerwaldungen dann umso günstiger sich gestalten. Ich halte es, wie gesagt, für gerechtfertigt, den Grundsatz, dass für Waldungen der Ertragswert massgebend sein soll, schon in das Gesetz aufzunehmen und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Witschi.

Tännler. Der Antrag Hess könnte die Vertreter der Landwirtschaft eigentlich geradezu provozieren, den gegenteiligen Antrag zu stellen, dass landwirtschaftliche Gebäude für weniger als die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar sein sollen. Ich will zwar diesen Vorschlag nicht einbringen, obschon das, was der Entwurf bestimmt, ein Minimum des Entgegenkommens gegenüber der Landwirtschaft ist. Die Gebäude stellen in jedem landwirtschaftlichen Betrieb ein totes Kapital dar, das sich nicht rentiert und eine Rendite des Betriebes ist nur möglich, wenn der Wert des Gebäudekapitals möglichst reduziert wird, das heisst, wenn im Verhältnis zum übrigen im landwirtschaftlichen Betriebe investierten Kapital das Gebäudekapital möglichst klein ist. So wäre das Verlangen, dass weniger als die Hälfte versteuert werden soll, namentlich in den Berggegenden sehr wohl begründet. Ich weise darauf hin, dass es fast gar nicht mehr möglich ist, Gebäude auf Alpen und abgelegenen Weiden, die verbrennen, durch Neubauten zu ersetzen, da die entstehenden Kosten das Doppelte und Dreifache gegenüber früher betragen und kaum mehr zu erschwingen sind. Ich will jedoch keinen

weitergehenden Antrag stellen, namentlich mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, man wolle hier nicht wieder die 80 % festlegen, sondern die Kommission solle volle Freiheit haben, den besonderen Verhältnissen angemessen Rücksicht zu tragen. Ich nehme an, dass man namentlich auch in den Berggegenden, wo das Gebäudekapital im Verhältnis zum Grundstückwert viel zu gross ist, die Verhältnisse berücksichtigen und die Grundsteuerschatzung dementsprechend feststellen werde.

Präsident. Da das Wort nicht mehr verlangt wird, gehen wir zur Bereinigung der Anträge über.

Herr Kindlimann beantragt, im ersten Alinea die Worte: «und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren» zu streichen und das vierte Alinea durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die eine Verweisung auf den Wortlaut des Art. 26 des Wasserrechtsgesetzes enthält. Zum Alinea 4 schlägt der Herr Finanzdirektor vor, den Wortlaut jenes Gesetzes in den Entwurf herüberzunehmen, und Herr Kindlimann erklärt sich einverstanden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Alinea dürfen nur die Worte «und der Wasserkräfte» gestrichen werden. Auch bei den Gebäudeschatzungen sollen alle massgebenden Faktoren berücksichtigt werden, wie ich beim Hinweis auf das Hotel in der Nähe des Bahnhofes angedeutet habe.

Präsident. In Alinea 1 würden also nur die Worte «und der Wasserkräfte» gestrichen und das Alinea 3 in der Formulierung Kindlimann-Kunz aufgenommen. Diese Anträge sind nicht bestritten und somit zum Beschlusse erhoben. — Die übrigen Anträge müssen durch Abstimmung erledigt werden.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Witschi . . . . . Mehrheit.
2. a) für den eventuellen Antrag Hess Minderheit (1 St.)
   b) für den Hauptantrag Hess . . Minderheit (1 St.)

Beschluss:

Art. 11. Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schatzung möglichst gleichmässig behandelt werden.

Speziell für die Gebäude soll die Schatzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar.

Die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte hat unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen.

Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden.

Art. 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Art. 12 ist teilweise aus dem Grundsteuerschatzungsdekret herübergenommen. Er normiert die Frage der Stabilität der Grundsteuerschatzungen und stellt den Grundsatz auf, dass die einmal festgesetzten Grundsteuerschatzungen nicht jeden Augenblick abgeändert werden sollen, sondern dass es hiezu eines Dekretes des Grossen Rates bedarf. Das bietet die Garantie, dass eine derartige Revision nicht ohne Grund durchgeführt wird und zerstreut im weitern die seinerzeit gegen die Verfassungsmässigkeit des jetzt bestehenden Dekretes geltend gemachten Bedenken.

Das dritte Alinea bringt gegenüber dem Dekret die Erweiterung, dass gemäss dem Grundsatz, dass zwischen der Brandversicherung und der Grundsteuerschatzung eine gewisse Uebereinstimmung bestehen soll, Veränderungen im Brandversicherungswert ebenfalls bei der jährlichen Berichtigung berücksichtigt werden sollen.

v. Fischer. Ich habe in der Kommission bei Art. 53 der Uebergangsbestimmungen einen die vorliegende Materie beschlagenden Antrag gestellt. Derselbe wurde jedoch abgelehnt und ich sehe mich veranlasst, bei Art. 12 auf die Frage zurückzukommen.

Der erste Satz des Art. 12 bestimmt, dass die einmal festgesetzten Grundsteuerschatzungen auf unbestimmte Zeit gelten. Ich halte diese Fassung für zu unbestimmt. Der Herr Finanzdirektor erblickt im ersten Alinea eine Garantie, dass die einmal aufgestellten Schatzungen nicht zu jeder Zeit revidiert werden, indem es dazu eines Dekretes des Grossen Rates bedürfe. Diese Garantie scheint mir etwas zweifelhaft zu sein und man sollte sie etwas präziser zum Ausdruck bringen, als es hier geschieht. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, nach den Worten «auf unbestimmte Zeit» beizufügen: «aber mindestens auf die Dauer von 10 Jahren». Damit wird wenigstens ein Minimum aufgestellt, für das diese Grundsteuerschatzungen gelten sollen, das Maximum freilich wird nicht normiert; nach dem Vorschlag der Regierung und Kommission dagegen hat man gar nichts. Es ist auch sachlich durchaus gerechtfertigt, eine gewisse Zeit als Minimaldauer des Bestandes einer Grundsteuerschatzung im Gesetz niederzulegen. Man muss nicht vergessen, dass die Grundsteuerschatzungsrevision ein Mittel ist, um für die grosse Kategorie von Steuerpflichtigen die Bestimmung des Art. 6 der Verfassung illusorisch zu machen. Nach diesem Artikel unterliegt nämlich jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes der Volksabstimmung. Abgesehen von der Armensteuer, die hier nicht in Betracht fällt, ist jedenfalls auf Jahrzehnte zurück dem Volke die Frage nie unterbreitet worden, ob man über den doppelten Einheits-

ansatz hinausgehen wolle, aber man hat auf anderem Wege eigentlich das gleiche Resultat erreicht, indem von Zeit zu Zeit die periodischen Grundsteuerschatzungsrevisionen vorgenommen wurden. Das konnte ohne Volksbefragung geschehen, der Einheitsansatz wurde nicht verändert, aber die Steuern, die von den Grundeigentümern bezogen wurden, haben sich vermehrt. Angesichts der Tatsache, dass man in der Grundsteuerschatzungsrevision ein Mittel in der Hand hat, die Bestimmung des Art. 6 der Verfassung für viele Steuerpflichtige illusorisch zu machen, ist es nichts als recht und billig, für die Dauer der Gültigkeit der Grundsteuerschatzungen im Gesetz ein Minimum festzusetzen. Man hat für alle möglichen Tiere, für das Wild, für die Fische und so weiter eine Schonzeit und ich sehe nicht ein, warum die Menschen schlechter gestellt sein, warum nicht auch die Steuerpflichtigen auf eine gewisse Zeit vor Heimsuchungen der Steuerbehörden sichergestellt werden sollen. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des beantragten Zusatzes empfehlen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass dieser Antrag in der Kommission bekämpft und abgelehnt wurde, weil man es nicht für nötig erachtete, dass der Grosse Rat sich selbst eine Schranke auferlege. Tatsächlich wird eine solche Revision kaum rascher als alle 10 Jahre vorgenommen werden. Die im Jahre 1905 erfolgte Revision wird mindestens 10 Jahre, wahrscheinlich noch länger andauern. Allein ich muss gegen die Behauptung protestieren, die Revision der Grundsteuerschatzungen bedeute eine Umgehung der Vorschriften des Art. 6 der Verfassung. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Mit der Verfassungsvorschrift, dass ohne Volksbefragung der doppelte Einheitsansatz nicht überschritten werden dürfe, wollte man jedenfalls nicht verbieten, die Grundsteuerschatzungswerte im Laufe der Jahre den Verhältnissen entsprechend festzusetzen. Wir haben in den letzten 30 Jahren eine gewaltige Verkehrsentwicklung zu verzeichnen und speziell die Stadt, deren Vertreter der Antragsteller ist, hat es in allererster Linie erfahren, welche Mehrwerte diese Verkehrsentwicklung geschaffen hat. Sollen nun an einem Orte, wo der Wert des Landes sich im Laufe der Jahre verdoppelt und verdreifacht hat, diese Mehrwerte nicht in gewissen Zeiträumen festgestellt werden dürfen, sondern sollen da immer die alten Werte massgebend sein, gleich wie in den Gegenden, in denen infolge mangelnden Verkehrs keine Entwicklung stattgefunden hat und kein Mehrwert entstanden ist? Daran hat bei der Aufstellung der Verfassung gewiss niemand gedacht. Wir müssen da wohl auseinanderhalten. Auf der einen Seite haben wir die Garantie, dass ohne Volksbefragung nicht mehr als der doppelte Steueransatz zur Anwendung gelangen darf, und auf der andern Seite soll es möglich sein, die infolge der Verkehrsentwicklung entstandenen neuen Werte zur Steuer heranzuziehen. Es ist mir gleichgültig, ab Sie den Zusatz des Herrn von Fischer annehmen, denn wie gesagt, rascher als alle 10 Jahre wird eine Grundsteuerschatzungsrevision sowieso nicht vorgenommen werden. Ich halte aber eine solche Bestimmung nicht für notwendig, der Grosse Rat hat die Sache in der Hand, und wenn aus irgend einem Grunde, zum Beispiel infolge der Eröffnung der Berner Alpenbahnen, in grösseren Bezirken oder in einzelnen Landesteilen ganz andere Wertverhältnisse eintreten sollten, sehe ich nicht ein, warum der Grosse Rat nicht die Möglichkeit haben sollte, eine Revision der Grundsteuerschatzungen zu beschliessen, die nicht für den ganzen Kanton, sondern nur für einzelne Gegenden eine Erhöhung der Schatzungen zum Ziele hat und die eventuell auch früher als 10 Jahre nach der letzten Revision erfolgen dürfte. Der Grosse Rat wird da schon das Richtige zu treffen wissen und ich möchte Ihnen daher Festhalten an der vorliegenden Fassung empfehlen.

v. Fischer. Aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors scheint hervorzugehen, dass er mit dem Zusatzantrag nicht einverstanden ist. Ich will mit ihm nicht darüber streiten, es ist sein gutes Recht, den Antrag zu bekämpfen. Dagegen muss ich dagegen protestieren, dass man meine Begründung verdreht. Ich habe nicht gesagt, dass in den Grundsteuerschatzungsrevisionen eine Verletzung des Art. 6 der Verfassung liege. Ich habe verschiedene Herren gefragt, ob es richtig sei, dass ich mich so geäussert hätte, und alle haben den Kopf geschüttelt. Was ich gesagt habe, ist das, dass mit den periodischen Grundsteuerschatzungen für eine Kategorie von Steuerpflichtigen die Bestimmung des Art. 6 der Verfassung illusorisch gemacht werde. Das habe ich gesagt und daran halte ich fest, denn das ist so.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, an der Fassung des Entwurfes festzuhalten. Die Kommission hat den Antrag des Herrn von Fischer abgewiesen, weil es nach ihrem Dafürhalten in dem Ermessen des Grossen Rates liegen soll, eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen anzuordnen. Es ist gut möglich, dass man eine solche Revision schon nach 8 Jahren beschliessen muss, vielleicht geht es 12 oder 15 Jahre, aber es empfiehlt sich nicht, die Frist im Gesetz zu limitieren. Der Grosse Rat hat es immer in der Hand, den verschiedenen Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen.

Lindt. Das Votum des Herrn Finanzdirektors veranlasst mich doch noch zu einigen wenigen Bemerkungen. Ich war höchst erstaunt, als Herr Regierungsrat Kunz auseinandersetzte, man könne gestützt auf Art. 12 Revisionen nur für einzelne örtliche begrenzte Gebiete des Kantons beschliessen. Davon war meines Wissens nie die Rede, sondern nach dem Wortlaut des vorliegenden Artikels muss die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen, wenn sie beschlossen wird, sich auf den ganzen Kanton beziehen, und man kann nicht heute eine Hauptrevision für das Oberland und vielleicht ein paar Jahre später eine solche nur für das Mittelland und so weiter beschliessen. Davon war nie die Rede und das kann man auch aus dem Wortlaut des Art. 12 nicht herauslesen. Ich muss deshalb die von dem Herrn Finanzdirektor gegebene Interpretation des bestimmtesten bekämpfen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Lindt vertritt eine unrichtige Auffassung. Ich habe das nicht behaupten wollen, was er mir in den Mund legt, sondern der Meinung

Ausdruck geben wollen, eine Hauptrevision und damit eine Erhöhung der Schatzungen könne nur auf einzelne Gegenden Bezug haben. Die Hauptrevision kann für den ganzen Kanton beschlossen werden, aber man wird in einer ganzen Anzahl von Bezirken keine Erhöhung vornehmen, weil keine Veranlassung dazu vorliegt. Es kann zum Beispiel infolge der Eröffnung der Lötschbergbahn und der dadurch veränderten Verhältnisse eine Hauptrevision notwendig werden, aber die Schatzungen werden das Emmental und den Oberaargau nicht berühren.

Abstimmung.

Für den Antrag von Fischer . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschatzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschatzungsverfahren zu regeln hat.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschatzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schatzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

Art. 13.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 handelt von dem Rekursverfahren. Das erste Alinea entspricht der bisherigen Ordnung und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es bezieht sich auf den Rekurs an den Regierungsrat gegenüber Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission, welche die für die Revision massgebenden Grundsätze aufstellt.

Gegenüber Verfügungen der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung steht nach dem ursprünglichen Entwurf sowohl dem Steuerpflichtigen als der Einwohnergemeinde und dem Staat das Rekursrecht an die kantonale Steuerrekurskommission zu. Wir haben hier eine Aenderung vorgenommen und den Einwohnergemeinderat gestrichen, indem die Einwohnergemeinde, welche selbst die Schatzung vornimmt, vom Rekursrecht ausgeschlossen sein soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschatzungshandlung können sowohl der Steuerpflichtige, als auch der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Art. 14.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 14 wurde gegenüber dem Entwurf folgendes Alinea neu aufgenommen: «Durch Dekret des Grossen Rates kann eine amtliche Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung an Hand des Grundbuches eingeführt werden». Wir haben es bekanntlich mit einer grossen Zahl von Steuerverschlagnissen zu tun, die eine Folge unrichtiger Deklarationen bezüglich der Steuerpflicht oder des Schuldenabzugs sind. Sehr oft wird vergessen, diese Anmeldungen rechtzeitig vorzunehmen und im weitern geben namentlich Zinsfussveränderungen vielfach Anlass zu Nachsteuerforderungen, welche die Finanzverwaltung gemäss den Vorschriften des Gesetzes stellen musste. Nun haben wir bereits bestimmt, dass in Zukunft für die Steuerpflicht der Kapitalbetrag und nicht mehr der 25fache Zinsbetrag massgebend sein soll, wodurch eine Reihe von Steuerverschlagnisfällen ausgeschaltet werden. Aber es sind immerhin noch eine Reihe von Fällen denkbar, wo die Leute es vergessen, die nötigen Angaben zu machen, und darum schlagen wir Ihnen vor, die Fesstellung von Amtes wegen zu machen, weil es uns selbst unangenehm ist, wenn wir derartige Bussen diktieren müssen. Diese amtliche Feststellung wird an Hand des neuen Grundbuches möglich sein. Wir haben zwar das schweizerische Grundbuch noch nicht, aber doch ein neues bereinigtes Grundbuch, das genau den Vorschriften des eidgenössischen Zivilgesetzbuches entspricht und für die unterpfändlichen Forderungen und ihren Unterpfandbestand vollgültigen Beweis bildet. An Hand des bereinigten Grundbuches werden die Kapitalsteuerpflicht und die Schuldenabzugsberechtigung festgestellt werden können, was in Zukunft also von Amtes wegen geschehen soll, wenn der Grosse Rat sich mit dem Erlass eines bezüglichen Dekretes einverstanden erklärt. Das wird für den Staat eine einmalige Ausgabe von 40,000, im Maximum 50,000 Fr. zur Folge haben. Allein diese Ausgabe lohnt sich, wenn wir dadurch alle diese Reklamationen und den grossen Unwillen, der jeweilen bei den Steuerverschlagnisforderungen entsteht, im

Volke beseitigen können. Die Amtsschreiber würden angewiesen, diese Verzeichnisse anzufertigen, wofür ihnen das nötige Personal zur Verfügung gestellt würde. Wenn die Verzeichnisse einmal erstellt sind, so werden Jahr für Jahr die Veränderungen von der Steuerverwaltung, welche das Register weiterführt und der von den Grundbuchverwaltern jeweilen wöchentlich die nötigen Angaben zu machen sind, eingetragen. Während der Einspruchsfrist würden die Register periodisch in den Gemeinden aufgelegt, so dass jeder nachsehen kann, ob seine Verhältnisse richtig eingetragen sind. Wird innert der vorgesehenen Frist nicht Einsprache erhoben, so gelten die Eintragungen als richtig und das Register macht für die Kapitalsteuerpflicht und den Schuldenabzug Regel. Der Staat ist also gewillt, hier eine neue Last auf sich zu nehmen, um dem Bürger an die Hand zu gehen und wir empfehlen Ihnen die Annahme der Bestimmung.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Wenn der Schuldner bisher eine grundversicherte Forderung abgelöst hatte, musste er das für die Forderung bestehende Pfandrecht im Grundbuch löschen lassen. Die meisten Schuldner glaubten, dass mit der Löschung im Grundbuch von Amtes wegen auch die Löschung im Schuldenabzugsregister stattfinde. Das war nach der jetzigen Gesetzgebung aber nicht der Fall, sondern der Schuldner musste die Veränderungen in seinen Schulden und der Gläubiger diejenigen in seinen Kapitalanlagen vom 1. bis 22. Juli dem Gemeindeschreiber oder Gemeindekassier anmelden. In Art. 14 des Entwurfes wird nun ein Zusatz beigefügt, wonach die Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung von Amtes wegen erfolgen kann. Diese Neuerung ist sehr zu begrüssen und wird im ganzen Land herum Anklang finden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

Durch Dekret des Grossen Rates kann eine amtliche Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung an Hand des Grundbuches eingeführt werden. Nach Erlass des Dekretes fallen die Alinea 1 bis 5 dieses Artikels als gegenstandslos dahin.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

Art. 16.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziffer 1 sagen wir in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch: «die natürlichen und juristischen Personen» statt «die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen». Ferner fügen wir am Schluss der gleichen Ziffer den Satz bei: «welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben».

Kindlimann. Ich möchte nur eine redaktionelle Aenderung beantragen. Der Ausdruck «Personengesamtheiten», der in Ziffer 1 und 4 vorkommt, scheint mir nicht ganz gebräuchlich zu sein. Man sollte ihn durch «Personengemeinschaften» ersetzen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Ausdruck so gewählt, weil er im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorkommt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind:

1. die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber

beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziffer 1 fügen wir bei: «mit Ausnahme der Hypothekarkasse und Kantonalbank». Wir wollen also diese beiden Institute, was die Staatssteuer anbelangt, ganz gleich stellen wie die übrigen Banken. Dass man für die andern Staatsanstalten keine Steuern zahlen will, liegt auf der Hand. Wenn wir für die Kantonalbank und Hypothekarkasse eine Ausnahme machen, geschieht es nur deshalb, weil die bernischen Kasseninstitute aus Konkurrenzgründen die Gleichstellung aller Banken gewünscht haben. Dagegen ist nicht einzusehen, warum zum Beispiel die Molkerei oder die Mosterei auf der Rütti einkommenssteuerpflichtig erklärt werden sollten; es geht ja nur von einer Tasche in die andere.

Einem Herrn Hess gegenüber abgegebenen Versprechen gemäss wiederhole ich hier bezüglich der Käsereigenossenschaften die Erklärung, die ich in der ersten Beratung abgegeben habe. Ich will sie nicht ablesen, sondern beschränke mich auf die Mitteilung, dass die Regierung die gleiche Erklärung wie in der ersten Lesung wiederholt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit:

1. der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und Kantonalbank;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträgnisse von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 18.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 hat insoweit eine Neuerung erfahren, als wir in der ersten Einkommensklasse auf Antrag des Herrn Neuenschwander «das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe» beigefügt haben. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat waren der Auffassung, dass schon nach dem Wortlaut des ersten Entwurfes die Besteuerung der Pächter möglich gewesen wäre, weil es sich um ein Gewerbe handelt. Nachdem aber gewünscht wurde, dass dies ausdrücklich gesagt werde, haben wir uns dem Antrag nicht widersetzt, weil nach unserer Auffassung der Pächter nicht leer ausgehen soll, wie es beim Grundeigentümer der Fall ist. Es gibt Pächter, die ein sehr schönes Einkommen haben und Vermögen machen; ich wäre nicht in Verlegenheit, Namen von solchen zu zitieren, die im Laufe der Jahre weit über 100,000 Fr. erworben haben. Ich erinnere zum Beispiel nur an die Pächter der Gemeindeweiden im Jura oder der Staatsdomänen im alten Kanton. Solche Pächter stehen ungleich besser da als ein mittlerer Landwirt, dessen Grundeigentum zum grossen Teil verschuldet ist. Der Pächter verdient durch die Bewirtschaftung des gepachteten Gutes nicht nur seine und seiner Familie Existenz, sondern er sammelt auch noch Vermögen an, während der andere nicht in die Lage kommt, wesentliche Ersparnisse zu machen. Die Besteuerung der Pächter ist daher durchaus gerechtfertigt und wenn sie im Gesetz ausdrücklich angeführt wird, geschieht es namentlich deshalb, weil eine grosse Zahl Referendumsbürger dies gebieterisch verlangen und es als Unrecht empfinden würden, wenn die Pächter, die keine Grundsteuer zahlen, auch von der Einkommenssteuer befreit wären.

Das vierte Alinea bezüglich des Verbotes der Doppelbesteuerung wird gestrichen, weil diese Bestimmung in allgemeiner Form in Art. 2 Aufnahme gefunden hat.

Marthaler. Ich bin grundsätzlich mit der Einführung der Pächtersteuer einverstanden, doch sollte man nach «landwirtschaftlicher Betriebe» die Worte «nach der Geschäftslage» beifügen. Ein Pächter, der ein Gut zu 90 oder 100 Fr. Pachtzins per Jucharte zur Bewirtschaftung übernimmt, aber mit dem rationellen Betrieb der Landwirtschaft nicht recht vertraut ist und sich auf den Einkauf von Kühen und Pferden nicht gut versteht, hat am Ende des Jahres weniger als am Anfang und geht langsamer oder schneller dem Ruin entgegen; er ist schlechter gestellt als der Melker, der einen Jahreslohn von 7—800 Fr. bezieht und eine sorgenfreie Existenz hat. Daneben gibt es freilich auch Pächter, die eine schöne Rendite aus ihrem Betriebe herauszuschlagen wissen. Sie zahlen vielleicht bloss 50, 60 oder 70 Fr. Zins pro Jucharte, weil der Besitzer ein humaner Mann ist und ihnen den Verdienst gönnt, sie wissen dem Gut in jeder Beziehung recht vorzustehen und wenn sie in der Nähe grosser Zentren wohnen, treiben sie noch einen kleinen Holzhandel, der ihnen gestattet, im Winter ihre Pferde nutzbringend zu beschäftigen. Solche Pächter können ganz wohl eine Steuer zahlen, besser als mancher Professionist, der mit einer schweren Konkurrenz zu kämpfen hat. Aber ich möchte, wie gesagt, die Worte «nach der Geschäftslage» beifügen. Ich nehme an, dass die Mitglieder der Einkommenssteuerkommission so in den Gemeinden herum verteilt werden, dass sie genau wissen, ob ein Pächter mit einer Rendite arbeitet oder ob er zurückkommt, ob er also eingeschätzt werden darf oder ob er steuerfrei ausgehen soll.

Hess (Bern). Es ist mir nicht verständlich, warum bloss der Pächter als steuerpflichtig erklärt werden soll und nicht der Betriebsinhaber überhaupt. Nehmen wir an, ein Pächter zahle einen Pachtzins von 100 Fr. per Jucharte, das wäre 5 % bei einer Schätzung von 2000 oder 7 % bei einer Schätzung von 1400 Fr. per Jucharte. In diesem Betrag ist nicht nur der Geldzins enthalten, sondern in den meisten Fällen auch die Grundsteuer, die auf den Pächter übergewälzt wird. Aus welchem Grund will man daher die Fahrhabe und Viehware des Pächters steuerpflichtig erklären, diejenige des Eigentümers, der es doch viel besser vermöchte, dagegen nicht? Das verstehe ich nicht. In den Kantonen Zürich, Aargau, Solothurn und Luzern, in denen ich mich erkundigt habe, ist der landwirtschaftliche Betrieb einkommens- und vermögenssteuerpflichtig wie jeder andere Betrieb. Wo kein steuerbares Einkommen vorhanden ist, wird die Schatzungskommission auch keines suchen, dagegen wird sie, da ihr ja auch landwirtschaftliche Vertreter angehören werden, mit Sicherheit feststellen können, wo steuerpflichtiges Einkommen vorhanden ist. In den gewerblichen Verhältnissen wird auch nicht darnach gefragt, ob der Betriebsinhaber Mieter oder Eigentümer sei, sondern es wird einfach auf die Grösse des Umsatzes, des Betriebskapitals und des Anlagekapitals abgestellt und dementsprechend muss Einkommenssteuer gezahlt werden. Das ist das einzig Richtige. Ich halte die Definition in Artikel 18, lit. a, nicht für zutreffend, da hier die Landwirtschaft, die in allen Kantonen, soweit es den Grossbetrieb angeht, steuerpflichtig ist, keinen Platz findet. Sie ist von vorneherein von der Steuer ausgeschlossen, wogegen ich mich verwahren muss, auch auf die Gefahr hin, von Herrn Nationalrat Freiburghaus wiederum persönlich «betupft» zu werden. Ich halte diese Sonderstellung der Landwirtschaft für eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit und solange dieselbe nicht beseitigt ist, ist es ganz recht, wenn das Gesetz nicht angenommen wird. Ich möchte Ihnen beantragen, die Worte «wissenschaftlichem oder künstlerischem» vor «Beruf» zu streichen und zu sagen: jedes Erwerbseinkommen aus «irgendwelchem Beruf».

Näher. In der Kommission hat sich Herr Bösiger für die Steuerfreiheit der Pächter ausgesprochen, weil sonst dem Gesetz Feinde geschaffen werden. Es ist aber nicht erwiesen, ob wir durch die Heranziehung der Pächter zur Einkommenssteuer dem Gesetz nicht mehr Freunde als Feinde schaffen, denn im ganzen Lande herum fehlt es nicht an Stimmen, die die Steuerbefreiung der Pächter als eine Ungerechtigkeit bezeichnen. Es hat mich gefreut, dass gestern aus der Mitte des Rates sich ein Pächter als Freund der neu vorgeschlagenen Bestimmung bekannte und ich glaubte, dieselbe würde im Rate keine Anfechtung erfahren. Ich halte den Zusatz des Herrn Marthaler für vollständig überflüssig, denn mit dem nämlichen Recht könnte man bei jedem Beruf, Handwerk, Handelsgeschäft und so weiter beifügen «nach der Geschäftslage». Die Einschatzungen erfolgen sowieso nach der Geschäftslage und nach keinem andern Modus und deshalb ist der Zusatzantrag überflüssig. Ich empfehle Ihnen die Fassung der Kommission zur Annahme.

Neuenschwander. Bei der Stellung meines Antrages in der Kommission ging ich nicht etwa davon aus, durch die Pächtersteuer die Landwirtschaft in ungerechter Weise zu belasten, sondern ich liess mich von der Ueberzeugung leiten, dass in der bisherigen Gesetzgebung bestehende Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten auf keinen Fall in dem neuen Entwurf Aufnahme finden sollen. Es braucht wohl nicht viele Worte, um diesen Standpunkt zu rechtfertigen.

Es muss allgemein anerkannt werden, dass die gutsituierten Pächter bis dahin unrichtigerweise der Steuerpflicht enthoben waren. Der bezügliche Beschluss kam seinerzeit auf dem Wege einer authentischen Interpretation zustande, die jedenfalls noch viel ominöser war als die, welche wir in den letzten Tagen behandelt haben. Ich begreife nicht, wie der Grosse Rat damals zu einem solchen Beschluss gekommen ist. Die Pächtersteuer ist durchaus gerechtfertigt, und es freut mich, dass von seiten der landwirtschaftlichen Vertreter diese Berechtigung anerkannt wird. Nicht nur der Knecht, der Melker, der Gutsverwalter, der Hausknecht und so weiter sollen besteuert werden, sondern auch der Pächter, der oft viel mehr verdient als mancher Kleinbauer.

Die Aufnahme des Zusatzes des Herrn Marthaler halte ich nicht für nötig. Ganz selbstverständlich werden bei der Festsetzung des Einkommens der Pächter auch die Gewinnungskosten, das Existenzminimum und die Lage des betreffenden Gutes in Betracht gezogen werden müssen. Eine Pacht in der Nähe der Stadt Bern, wo die landwirtschaftlichen Produkte in vorzüglicher Weise verwertet werden können, ist auf alle Fälle rentabler als diejenige irgend eines Bergheimwesens, wo die Verkehrsverhältnisse sehr ungünstig sind und die Produkte infolgedessen weniger gut verwertet werden können. Mit der Pächtersteuer soll nicht etwa der arme Lehenmann getroffen werden; das ist ausgeschlossen. Wenn die Gewinnungskosten und das Existenzminimum in Betracht gezogen werden, ist es gar nicht denkbar, dass ein armer Lehenbauer Einkommenssteuer zahlen muss. Diese Leute werden auch in Zukunft gar nicht oder nur in sehr geringem Masse betroffen werden. Nur diejenigen, die etwas verdienen und wirklich ein Einkommen haben, sollen zur Steuer herangezogen werden. Das braucht nicht noch näher präzisiert zu werden, sondern die Fassung des Entwurfes garantiert uns dafür, dass nur diejenigen besteuert werden, die gerechterweise als steuerpflichtig bezeichnet werden müssen.

Der Antrag Hess weicht derart von den Grundlagen des Gesetzes ab, dass, wenn man näher darauf eingehen wollte, einer langen Diskussion gerufen würde. Er hat ein ganz anderes Steuersystem zur Voraussetzung: das System der allgemeinen Einkommenssteuer, zu der auch die Landwirtschaft herbeigezogen werden müsste. Es kann nicht bestritten werden, dass eine kleine Inkonsequenz besteht, wenn der Eigentümer, der sein Gut selbst bewirtschaftet, keine Einkommenssteuer zahlt, der Pächter dagegen, wenn er das nämliche Gut in Pacht nimmt, Einkommenssteuer und der Grundbesitzer Grundsteuer entrichten müssen. Es kam bisher hin und wieder vor, dass bei Pachten die Staatssteuer von dem Eigentümer bezahlt und die Gemeindesteuer dem Pächter überbunden wurde. Auf diese Weise suchte man zu beweisen, dass alles in richtiger Weise geordnet sei, da ja beide Steuern zahlen, aber man dachte nicht daran, dass der Grundbesitzer, der vielleicht noch 10 oder 20,000 Fr. auf einer Bank in Bern zu liegen

hatte, an die Gemeindekasse gar keinen Beitrag leistete. Es ist durchaus gerechtfertigt, wenn man beide zur Steuer heranzieht, den Grundbesitzer sowohl als den Pächter. Dagegen ist die Annahme des Antrages Hess, die Landwirtschaft allgemein für das Einkommen zu besteuern, durchaus ausgeschlossen. Es wäre auch keine Aussicht vorhanden, ein Gesetz mit einer derartigen Bestimmung durchzubringen. Ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung des Antrages Hess.

Witschi. Ich möchte den Antrag Marthaler unterstützen. Wenn der Pächter zu einer Steuer verhalten wird, muss sie im Grunde von dem betreffenden Grundbesitzer übernommen werden, der bei der Verpachtung des Gutes darauf Rücksicht nehmen wird. Es ist ganz gut, wenn eine solche Steuer verlangt wird, es gibt in vielen Gegenden landwirtschaftliche Güter, deren Verpachtung den Behörden obliegt. Letztere stellten einen Pachtzins fest, der dem Pächter ein Auskommen ermöglichen sollte. Allein wenn es zur Steigerung kam, fielen viel höhere Angebote und die Behörden mussten sich an das höchste Angebot halten, wenn der Betreffende die nötige Sicherheit leisten konnte. Wenn nun der Pächter weiss, dass er mit einer jährlichen Einkommenssteuer belastet wird, wird er sich vor übertriebenen Angeboten hüten, bei denen ein Auskommen nicht mehr möglich ist. Auf alle Fälle muss aber, wie der Antrag Marthaler bezweckt, genau untersucht werden, wo die Steuer angemessen ist und wo nicht.

Was den Antrag Hess anbelangt, so darf heute schon gesagt werden, dass die Annahme desselben das Schicksal des Gesetzes besiegeln würde. Wenn die Landwirtschaft keine Grundsteuer bezahlen müsste, wäre es ihr schon recht, Einkommenssteuer zu entrichten. Allein wir müssen Grundsteuer zahlen und unsere Gebäude versteuern, die der Landwirt nicht verwerten kann. Ich erinnere nur an die grossen Grundsteuerschatzungen in abgelegenen Ortschaften, wo 30,000, 40,000 Fr. in Gebäulichkeiten stecken, die keinen Zins abwerfen und gleichwohl für die volle Grundsteuerschatzung steuerpflichtig sind. Anders ist es in verkehrsreichen Gegenden und in der Nähe von Städten, wo man diese Gebäulichkeiten zum Teil vermieten kann und dafür einen Zins bezieht. In den andern Gegenden ist das ausgeschlossen und darum kann von der Annahme des Antrages Hess keine Rede sein. Ich glaube übrigens, dass es Herrn Hess mit seinem Antrag gar nicht ernst ist. Durch eine solche Bestimmung würde die ganze Grundlage unserer Steuergesetzgebung umgestossen und wir könnten ebensogut beschliessen, wir bringen das Gesetz gar nicht vor das Volk.

M. Stauffer. Je voudrais également appuyer la proposition de la commission.

Il n'est pas juste que les fermiers ne soient pas tenus de payer un impôt, parce qu'ils profitent et bénéficient tout aussi bien que les autres citoyens des avantages et commodités qu'offrent les services publics. Nous ne connaissons pas dans le Jura la grande propriété, exception faite de communes qui possèdent des domaines très importants, ainsi que quelques gros propriétaires de Bâle, ou des familles nobles de l'ancien évêché habitant l'Alsace. Généralement les fermiers de ces gros domaines sont dans une situation favorable et peuvent se faire de très jolis revenus. Il n'est donc que juste, il n'est que logique que ces gens paient un impôt.

Toute autre est la question en ce qui concerne l'établissement d'un impôt à prélever sur les revenus des agriculteurs exploitant leur propres domaines et n'ayant aucune occupation accessoire. Il sera très facile de le prouver à M. Hess. Dans le Jura, la propriété est très endettée; on peut dire sans exagérer que dans nos villages, du moins ceux que je connais, et ils sont nombreux, le 80 % des propriétaires ont leurs domaines hypothéqués. Je veux bien qu'ils bénéficient de la défalcation pour le paiement de l'impôt foncier pour l'Etat, mais en matière communale cette défalcation n'existe pas et l'impôt doit se payer sur la totalité de l'estimation cadastrale, sans qu'il soit tenu compte des hypothèques. Il est impossible avec le projet actuel de pouvoir introduire la défalcation en matière communale; une grande quantité de communes exclusivement agricoles n'auraient presque plus de ressources pour faire face à leurs dépenses, à moins qu'on ne change la base de la loi.

Le fermier, comparé au propriétaire paysan, pour ce qui concerne les impôts, se trouve actuellement dans une situation privilégiée; il n'en paie pas; aussi n'est-ce qu'une mesure d'équité si, à l'avenir, il devient un contribuable comme ses autres concitoyens.

Il est évident qu'un fermier qui exploite un domaine mal situé, éloigné des voies de communications, loin dans la montagne et qui a de la peine à s'en tirer, surtout s'il a une nombreuse famille, ne pourra être tenu de payer un impôt considérable, tandis que celui qui exploitera un beau domaine, une belle métairie, qui possédera un grand troupeau de vaches devra payer un impôt non seulement sur ses revenus mais aussi sur ses capitaux. Je connais quantité de fermiers qui occupent dans notre pays une situation beaucoup plus favorable que celle de nous autres paysans. Je le répète encore une fois, je ne saurais qu'appuyer l'amendement de la proposition en ce qui concerne l'imposition du fermier.

Wyss (Bern). Nach meiner Auffassung bleibt es sich in der Wirkung vollständig gleich, ob der Antrag Marthaler angenommen oder abgelehnt wird, denn selbstverständlich muss bei der Einschatzung des Pächters in ganz gleicher Weise vorgegangen werden wie bei der Einschatzung jedes Kaufmanns und Handwerkers. Es kommt auf die Geschäftslage, auf die Höhe des Pachtzinses, die der betreffende Pächter zu entrichten hat, und so weiter an.

Ueber die praktische Wirkung des Antrages Hess will ich mich nicht aussprechen, sondern begnüge mich damit, auf gewisse Konsequenzen aufmerksam zu machen, die er haben würde und auf das Verhältnis hinzuweisen, in dem er zum übrigen Teil unseres gegenwärtigen Steuergesetzentwurfes steht. Wenn wir den Grundbesitzer, der Grundsteuer zahlt, daneben noch in der Einkommenssteuer für den Ertrag des Gutes, aus dem er lebt, belangen wollten, hätten wir den Fall der Doppelbesteuerung, indem das gleiche Steuersubjekt, der Grundbesitzer, für das gleiche Steuerobjekt, sein landwirtschaftliches Gut, in verschiedenen Steuerarten besteuert würde: in der Form der Vermögenssteuer als Grundbesitz und so-

dann noch einmal in der Form von Einkommenssteuer I. Klasse als Einkommen. Also sowohl der Kapitalbetrag als auch das Einkommen aus diesem Kapital müsste von der gleichen Persönlichkeit besteuert werden. Das ist ein typischer Fall von Doppelbesteuerung. Nun haben wir in Art. 2 die Doppelbesteuerung prinzipiell verboten, was entschieden mit der traditionsgemässen Auffassung unseres Volkes im Einklang steht. Es ist also schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich, dem Antrag Hess zuzustimmen, es sei denn, man wolle eine Bestimmung aufnehmen, die sich im direkten Gegensatz zu Art. 2 befindet. Das würde sich aber merkwürdig ausnehmen und geht schlechterdings nicht an. Ich halte darum den Antrag Hess nicht für akzeptabel.

Im weitern möchte ich Herrn Hess noch auf die praktischen Konsequenzen seines Antrages aufmerksam machen. Wenn er jeden Betriebsinhaber nicht nur für das dem Betrieb zugrunde liegende Kapital, sondern auch für den aus dem Betrieb erzielten Erlös besteuern will, so muss das auch auf den städtischen Grundbesitz ausgedehnt werden. Wenn der Eigentümer eines Hauses in der Stadt dasselbe nicht selbst bewohnt und nicht selbst darin ein Geschäft betreibt, sondern es verpachtet und dafür einen Mietzins erhält, so ist das auch eine Art Betrieb, respektive Verwertung des betreffenden Objektes und man müsste den Eigentümer des Hauses mit der Grundsteuer und ausserdem mit der Einkommenssteuer erster Klasse für die bezogenen Mietzinse belasten. Damit wäre wohl Herr Hess selbst nicht einverstanden, denn so viel ich weiss, ist er glücklicher Hausbesitzer in der Stadt Bern. Wenn der Hauseigentümer das Geschäft, für das er das Haus nötig hat, selbst betreibt, so zahlt er allerdings Grundsteuer und Einkommenssteuer für das in diesem Hause betriebene Geschäft, allein wir haben es deshalb hier mit keiner Doppelbesteuerung zu tun, weil der Betreffende berechtigt ist, bei der Einkommenssteuer die Gewinnungskosten abzuziehen und zu diesen Gewinnungskosten rechnet man eben die Bewohnung des Hauses, das bereits der Grundsteuer unterworfen ist, und das Gesetz sieht vor, dass in diesem Falle 4 % des Grundsteuerkapitals als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden dürfen. Aus diesen Gründen kann der Antrag Hess nicht angenommen werden, ganz abgesehen davon, dass das Volk demselben kein Verständnis entgegenbringen würde und das Gesetz im Falle seiner Annahme fraglos dem Untergang geweiht wäre.

Bösiger. Das Votum des Herrn Näher veranlasst mich zu einer kurzen Erklärung. Herr Näher hat gesagt, ich habe mich in der Kommission gegen die Pächtersteuer ausgesprochen. Das ist richtig. Aber ich habe es nur getan, weil die Besteuerung der Pächter dem Gesetz in landwirtschaftlichen Kreisen viele Feinde schaffen wird. Persönlich bin ich auch für die Pächtersteuer, trotzdem ich und meine Familie davon betroffen werden, und ich habe in der Kommission denn auch nicht dagegen, sondern dafür gestimmt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag Marthaler-Witschi abzulehnen, es solle gesagt werden: «In die erste Klasse gehört . . . . . das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe nach der Geschäftslage». Wenn man etwas zur Erläuterung beifügen wollte, müsste jedenfalls eine ganz andere Redaktion getroffen werden. Man müsste wissen, was man unter «Geschäftslage» versteht. Man kann darunter die örtliche Geschäftslage verstehen und es wäre denkbar, dass dieser Faktor bestimmend sein könnte; der Umstand, ob ein Pachtgut an einem abgelegenen Ort oder in einer verkehrsreichen Gegend liegt, hat natürlich einen Einfluss auf dessen Ertrag. Herr Marthaler meint aber offenbar die Rendite, welche das Geschäft abwirft. In diesem Falle könnte man aber diesen Zusatz für jeden Steuerpflichtigen aufnehmen. Der Pächter soll nicht anders behandelt werden als jeder andere Steuerpflichtige. Er kann gegen die Taxation Einsprache erheben, seine Bücher vorlegen oder sonst irgend einen Nachweis bringen, dass sein Einkommen nicht so gross ist, wie es eingeschätzt wurde; er hat auch Anspruch auf das Existenzminimum und die Familienabzüge, wie die andern Steuerpflichtigen. Die Schatzungskommission wird, wie in allen andern Fällen, auch bei der Ermittlung des Einkommens eines Pächters auf die Prosperität und den Ertrag des Betriebes abstellen und die Aufnahme des beantragten Zusatzes für diesen Spezialfall ist ganz überflüssig.

Der Antrag Hess ist, wie bereits von anderer Seite ausgeführt wurde, unannehmbar. Der pachtweise landwirtschaftliche Betrieb ist ohne Zweifel ein Gewerbe und da nach dem Gesetz jedes Einkommen aus Gewerbe steuerpflichtig ist, bietet das Gesetz alle nötige Garantie, um auch das Einkommen der Pächter zur Steuer heranzuziehen. Herr Hess möchte aber auch die Grundeigentümer noch mit Einkommenssteuer belasten. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, dass das Land dem Besitzer 7 % abwerfe. Diese Relation ist unrichtig. Ich verpachte viel Land für den Staat und gerade in der Gegend, in der Herr Hess wohnt, beträgt der Pachtzins 66 Fr. 50 pro Jucharte und nicht 100 Fr., auf die er in seiner Berechnung abstellt. In Krauchthal erhält der Staat einen Pachtzins von 56 Fr. Ich könnte noch mit einer Reihe von Fällen aufrücken, die zeigen, dass man nicht mit einem Pachtzins von 100 Fr. rechnen darf. Derselbe mag unmittelbar vor den Toren einer grossen Stadt zutreffen, wo die Produkte leichter und zu einem höhern Preis abgesetzt werden können als anderswo, und man geht jedenfalls schon hoch, wenn man den durchschnittlichen Pachtzins in unserem Kanton auf 70 Fr. veranschlagt. Jedenfalls ist aber die Jucharte Land, für die der Eigentümer 100 Fr. Zins erhält, wesentlich mehr wert als 2000 Fr. und wird auch dementsprechend höher eingeschätzt. Die Begründung ist jedenfalls nicht zutreffend, der Grundbesitzer verdiene 7 % und davon dürfe er dem Staat auch etwas zukommen lassen, ganz abgesehen davon, dass es niemals möglich wäre, das gleiche Steuersubjekt für das gleiche Objekt zweimal zur Steuer heranzuziehen. Ich beantrage also auch Ablehnung des Vorschlages des Herrn Hess.

Witschi. Es tut mir leid, dass ich das Wort noch einmal ergreifen muss. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, die Landwirtschaft sei ein Gewerbe. Demnach könnte auch der Bauer zur Einkommenssteuer

herangezogen werden, da nach Art. 18 jedes Einkommen aus Gewerbe einkommenssteuerpflichtig ist. Von gewisser Seite, die dem Steuergesetz Opposition macht, wurde behauptet, das Gesetz enthalte einen Artikel, wonach der landwirtschaftliche Betrieb auch zur Steuer herangezogen werden könne. Ich habe das nicht geglaubt, aber es ist mir jetzt aufgefallen, dass der Herr Finanzdirektor in bezug auf die Landwirtschaft das Wort Gewerbe braucht. Ich möchte ihn doch ersuchen, sich noch etwas deutlicher auszusprechen.

Im übrigen möchte ich doch noch einmal den Zusatz des Herrn Marthaler zur Annahme empfehlen. Man war in unserer Gegend sehr erstaunt, dass der Pächter das Bannholzgut bei Thorberg, auf das der Herr Finanzdirektor hingewiesen hat, zu einem Pachtzins von 56 Fr. per Jucharte übernahm und ich glaube nicht, dass er dabei sein Auskommen finden kann; in einem trockenen Jahr wäre er ein armer Mann. Wo es nicht möglich ist, soll man die Pächter zu keiner Steuer heranziehen. Diese Leute führen keine Buchhaltung und können an Hand derselben daher auch nicht den Nachweis bringen, dass sie nichts verdienen. Der Gedanke des Herrn Marthaler verdient jedenfalls Berücksichtigung im Gesetz, und wenn die Redaktion beanstandet wird, kann man sie ja entsprechend abändern.

Marthaler. Die Pächtersteuer ist etwas Neues und wird in einem grossen Teil der Bevölkerung Anstoss erregen. Wenn man dem Volk ein Gesetz mundgerecht machen will, muss man die Härten, die es eventuell enthält, daraus beseitigen. Dies geschieht durch den von mir beantragten Zusatz. Wenn Sie denselben annehmen, so weiss der Pächter, dass, wenn er nichts verdient, er auch nicht eingeschätzt wird, während, wenn er viel verdient, er auch an die allgemeinen Lasten beizutragen hat.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Witschi hat aus meinem Votum herauslesen wollen, man wolle die Bauern auch zur Einkommenssteuer heranziehen. Entweder hat Herr Witschi ein sehr kurzes Gedächtnis oder dann hat er dem einen oder andern das Gruseln gegen das Gesetz beibringen wollen. Ich habe in der Kommission wiederholt gesagt und erkläre noch einmal, dass nach Art. 19, Ziffer 1, für das Einkommen aus Vermögen, von welchem die Vermögenssteuer entrichtet wird, nicht noch eine Einkommenssteuer erhoben werden kann. Man möge daher endlich einmal mit der Behauptung aufhören, man wolle den Landwirt, der für seinen Grundbesitz die Grundsteuer bezahlt, auch noch zur Einkommenssteuer heranziehen. Das ist nach Art. 2, der das Verbot der Doppelbesteuerung enthält, ausdrücklich ausgeschlossen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Marthaler . . Minderheit.
2. Für den Antrag Hess . . . Minderheit (1 St.)

Beschluss:

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört:

a) jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe und dergleichen;

b) Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;

c) das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört:

a) das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);

b) das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. März 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Albrecht, Bratschi, Bühler (Frutigen), Chavanne, Choulat, Cueni, David, Egli, Flückiger, von Fischer, Gobat, Graber, von Grünigen, Keller (Bassecourt), Kühni, Lanz (Thun), Leuenberger, Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Rossel, Rudolf, Schär, Scheidegger, Schüpbach, Segesser, Tännler, Uhlmann, Wälti, Weber, Winzenried (Bern), Wyder, Wyss (Bern), Wysshaar, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Bösch, Burrus, Cortat, Crettez, Eggli, Frepp, Girardin, Girod, Grosjean, Gugelmann, von Gunten, Haldimann, Henzelin, Hostettler, Kilchenmann, Lenz, Merguin, Minder (Friedrich), Mouche, Peter, Reber (Niederbipp), Renfer, Rossé, Ryf, Trachsel, Urfer, Vogt, Wälchli.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 4. Dezember letzten Jahres hat die Kirchgemeinde Münsingen mit grosser Mehrheit (306 Stimmen bei 6 Enthaltungen) den Beschluss gefasst: 1. Es sei an die Staatsbehörden das Gesuch zu richten, die gegenwärtige Kirchgemeinde und der Zivilstandskreis Münsingen sei in zwei selbständige Kirchgemeinden und die Zivilstandskreise Münsingen und Stalden zu trennen; 2. nach Inkrafttreten des grossrätlichen Trennungsdekretes sei das bestehende Begräbnisreglement aufzuheben und das Begräbniswesen in Uebereinstimmung mit den Grenzen der beiden neuen Kirchgemeinden neu zu ordnen; 3. die vorhandenen Immobilien werden wie folgt verteilt: diejenigen in Münsingen kommen an die Kirchgemeinde, den Zivilstands- und Begräbniskreis Münsingen, diejenigen in Stalden einschliesslich des dortigen Pfarrhauses an die Kirchgemeinde, den Zivilstandskreis und Begräbnisbezirk Stalden. Es ist kein Kapitalvermögen vorhanden, wohl aber bestehen ziemlich erhebliche Anleihensschulden, die mit Rücksicht auf den Kirchen- und Pfarrhausbau in Stalden und auf den Turmbau und die durchgreifende Renovation der Kirche in Münsingen eingegangen werden mussten. An dieser Anleihensschuld im Betrage von 84,000 Fr. soll nach dem getroffenen Abkommen die Kirchgemeinde Münsingen mit 69,000 Fr. und die Kirchgemeinde Stalden mit 15,000 Fr. partizipieren. Der neue Zivilstandskreis Stalden hätte für die Kosten der Errichtung eines besonderen Zivilstandsamtes aufzukommen, das heisst das Lokal zu stellen und die nötigen Einrichtungen zu beschaffen. Nach einem weitern Beschluss bleibt das Krankenhaus Münsingen eine gemeinsame Institution der beiden Kirchgemeinden. Die Statuten sollen aber in der Weise revidiert werden, dass die bisher von der Kirchgemeindeversammlung ausgeübten Funktionen an eine neue und neutrale Stelle übertragen würden. Schliesslich wurde der Gemeinderat beauftragt, für die Trennung der Kirchgemeinde alles Nötige vorzubereiten, die territoriale Abgrenzung der beiden neuen Kirchgemeinden genau festzustellen, die Vermögens- und Schuldenausscheidung durchzuführen und überhaupt alle auf die Trennung bezüglichen Ausführungsmassnahmen zu treffen.

Das Gesuch an die Staatsbehörden datiert vom 31. Januar dieses Jahres und ist uns am 4. Februar zugekommen. Wir haben es zunächst dem Regierungsstatthalter von Konolfingen zur Begutachtung unterbreitet. Derselbe empfiehlt die Beschlüsse der Kirchgemeinde zur Entsprechung und befürwortet namentlich die Berücksichtigung der Wünsche der verschiedenen Bezirke der Einwohnergemeinde Gysenstein, die in kirchlicher Beziehung auseinanderstreben, so dass die einen der neuen Kirchgemeinde Stalden zugeteilt, die andern dagegen bei Münsingen bleiben würden. Wir haben das Gesuch ferner dem evangelisch-reformierten Synodalrat vorgelegt, der es ebenfalls empfiehlt.

Die Vorgeschichte des Gesuches ist kurz folgende. Durch Dekret vom 25. November 1895 wurde in der Kirchgemeinde Münsingen mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Umfang, auf die Bevölkerungszahl und auf die pfarramtlichen Funktionen an der Irrenanstalt eine zweite Pfarrstelle geschaffen. Im Jahre 1897 wurde in Stalden ein Kirchenbau begonnen und durchgeführt. Anno 1904 wurde in Stalden für den dort domizilierten zweiten Geistlichen der Kirchgemeinde ein Pfarrhaus errichtet. Die Funktionen der beiden Geistlichen sind durch Regulativ des Regierungsrates in der Weise geordnet worden, dass der zweite Pfarrer anfänglich auch die Funktionen an der Irrenanstalt zu übernehmen hatte. Nachdem später die Stelle eines eigenen Anstaltsgeistlichen geschaffen wurde, hatte der zweite Pfarrer lediglich die kirchliche Versorgung der obern, an die Filialkirche Stalden angeschlossenen Bezirke unter sich.

Schon anlässlich des Kirchenbaues von 1897 fand in der Kirchgemeinde Münsingen ein ziemlich lebhafter

Kampf der Meinungen statt. Man konnte sich in bezug auf die Platzfrage nur schwer einigen, und auch die Art des Baues, ob es mehr eine blosse Friedhofkapelle oder eine eigentliche Filialkirche geben solle, führte zu Diskussionen. In den letzten Jahren haben die obern und untern Bezirke wie zwei selbständige Kirchgemeinden nebeneinander gelebt, mit dem einzigen Unterschied, dass sie noch einen gemeinsamen Kirchgemeinderat hatten, dem die Oberleitung des Ganzen unterstand. Es entstanden allerlei Unstimmigkeiten und Reibungen. Die Verhältnisse und Bedürfnisse der beiden Bezirke waren nicht immer und durchwegs die gleichen, namentlich im letzten Jahr wurde der Konflikt ziemlich akut. Es tauchte schliesslich der Gedanke auf, die Kirchgemeinde in zwei selbstständige Kirchgemeinden zu trennen.

Nachdem anfänglich der obere Bezirk dieser Idee Opposition gemacht hatte, so dass dahinzielende Gesuche noch in den Jahren 1908 und 1909 scheiterten, erklärte die Kirchgemeindeversammlung vom 24. April 1910 mit grosser Mehrheit, nämlich mit 354 Stimmen von 583 Anwesenden, eine Motion erheblich, die dahin gelautet hat, es sei der Kirchgemeinderat beauftragt, noch im Laufe des Jahres der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag über die Trennung der Kirchgemeinde und die Schaffung einer besondern Kirchgemeinde Stalden vorzulegen. Die letztere Kirchgemeinde solle die Einwohnergemeinden Stalden, Niederhünigen, Häutligen und den Schulbezirk Gysenstein umfassen. Der Kirchgemeinderat erweiterte sich zur Durchführung des ihm gewordenen Auftrages durch Beiziehung von Delegierten sämtlicher Einwohnergemeinden zu einer sogenannten Trennungskommission, und sowohl der Kirchgemeinderat als solcher wie diese Trennungskommission haben die Frage im Laufe des letzten Jahres in zahlreichen Sitzungen erörtert.

Dem Projekt stellten sich territoriale und finanzielle Schwierigkeiten entgegen. Die territorialen Schwierigkeiten lagen darin, dass, wie bereits bemerkt, die verschiedenen Bezirke der Einwohnergemeinde Gysenstein in kirchlicher Beziehung auseinanderstrebten. Während die Schulgemeinde Konolfingen und der Schulbezirk Ursellen schon mit Rücksicht auf die grössere Nähe der Kirche in Stalden sich mit der Angliederung an die obere Gemeinde einverstanden erklärten, hat der Schulbezirk Gysenstein schon seinerzeit beim Bau der zweiten Kirche und jetzt neuerdings in wiederholten Eingaben darauf beharrt, dass er nach wie vor in Münsingen kirchgenössig bleibe. Die finanziellen Schwierigkeiten bestanden in der Ausscheidung der Anleihensschulden, von denen ich gesprochen habe. Schliesslich ist man in beiden Beziehungen zu einer Einigung gekommen und ich kann konstatieren, dass heute auf dem Gebiete der Kirchgemeinde Münsingen keine ausgesprochene Opposition gegen den Trennungsgedanken mehr besteht, sondern dass die ganze Kirchgemeinde mit der Trennung einverstanden ist.

Die bisherige Kirchgemeinde Münsingen weist 5871 Seelen auf; davon sind nur 88 Katholiken, die übrigen sind reformierter Konfession. Die Irrenanstalt ist dabei ausser acht gelassen. Die künftige Kirchgemeinde Münsingen würde 3604 und Stalden 2267 Seelen umfassen. Die neue Kirchgemeinde Münsingen würde gebildet sein aus den Einwohnergemeinden Münsingen, Rubigen und Tägertschi, sowie aus dem Schulbezirk Gysenstein, die künftige Kirchgemeinde Stalden aus den Einwohnergemeinden Niederhünigen, Stalden und Häutligen, sowie aus den Schulbezirken Konolfingen und Ursellen. Etwas fatal ist allerdings die Zerreissung, in kirchlicher Beziehung, der Einwohnergemeinde Gysenstein, aber sie entspricht den lebhaft geäusserten Wünschen der interessierten Schulbezirke, und vom geographischen Gesichtspunkt aus lässt sich das Verbleiben des Schulbezirkes Gysenstein bei der Kirchgemeinde Münsingen durchaus rechtfertigen. Die Grenze zwischen beiden neuen Kirchgemeinden läuft über den Höhenzug des Ballenbühls. Was östlich dieser Grenze liegt, wäre das Gebiet der Kirchgemeinde Stalden — das ist der kleinere Teil der gegenwärtigen Kirchgemeinde — und was westlich liegt, ist der grössere Teil der gegenwärtigen Kirchgemeinde und würde der künftigen Kirchgemeinde Münsingen angehören. Das Dörflein und der Schulbezirk Gysenstein liegt nun westlich dieser Grenze und die Kirche in Münsingen liegt dem Dorfe Gysenstein nicht unerheblich näher als diejenige in Stalden. Schliesslich muss man auch bedenken, dass in Münsingen eine alte, grosse, schöne Kirche steht, während in Stalden nur eine Filialkirche mit 3—400 Sitzplätzen errichtet worden ist, so dass es sich empfiehlt, die Kirchgemeinde Münsingen so abzugrenzen, dass sie den erheblich grösseren Teil der gegenwärtigen Kirchgemeinde umfassen wird.

Uebrigens werden beide Kirchgemeinden in jeder Beziehung lebenskräftig dastehen. Die kirchliche Statistik sagt uns, dass im Jahre 1908 stattgefunden haben in Münsingen: 97 Trauungen, 80 Taufen, 79 Admissionen, 50 Beerdigungen; in Stalden: 18 Trauungen, 60 Taufen, 43 Admissionen, 29 Beerdigungen. Im Jahre 1909 in Münsingen: 81 Trauungen, 87 Taufen, 72 Admissionen, 45 Beerdigungen; in Stalden: 16 Trauungen, 99 Taufen — es muss also eine fruchtbare Gegend sein — 36 Admissionen, 29 Beerdigungen. Diese Zahlen beweisen, dass die beiden Kirchgemeinden jede für sich werden marschieren können. Auch in finanzieller Beziehung werden beide lebenskräftig sein. Die Kirchensteuer auf der Basis von 32,5 Rappen vom Tausend hat im Jahre 1910 im Gebiete der künftigen Kirchgemeinde Münsingen 8183 Fr. 55 und im Gebiete der künftigen Kirchgemeinde Stalden 4184 Fr. 20 ergeben, so dass anzunehmen ist, dass die beiden Kirchgemeinden ihre kirchlichen Bedürfnisse aus dem Ertrag der Kirchensteuer sehr wohl werden bestreiten können. Es ist übrigens anzuerkennen, dass die untern Bezirke bei der finanziellen Ausscheidung in sehr erfreulicher Weise entgegengekommen sind. Sie haben es jedenfalls mit Rücksicht nicht nur auf die grössere Bevölkerungszahl, sondern auch auf die grössere Steuerkraft getan, denn es sind das die wohlhabenderen, steuerkräftigeren Bezirke; sie haben sich wohl auch von der Erwägung leiten lassen, dass der Trennungsgedanke nicht von Stalden, sondern von Münsingen ausgegangen ist.

Nun geht freilich die Tendenz heutzutage nicht dahin, die grössern Gemeinden, seien es Kirchgemeinden oder Einwohnergemeinden, zu trennen, sondern vielmehr dahin, kleine Gemeinden zu verschmelzen. Wir hatten ein Beispiel davon in der letzten Grossratssession, in der zwangsweisen Vereinigung der Einwohnergemeinden Büren und Reiben. Allein in Münsingen ist die Trennung nur das Resultat einer langjährigen Ent-

wicklung. Wenn in einer Kirchgemeinde an zwei verschiedenen Kirchen zwei Pfarrer amtieren und die beiden Kirchen sich an entgegengesetzten Polen befinden, die eine am einen Zipfel der Kirchgemeinde und die andere am andern, so hält eigentlich von Anfang das Zentrifugalprinzip seinen Einzug, das heisst, es ist von vorneherein der Grund gelegt für die spätere Schaffung von zwei selbständigen Kirchgemeinden. Denn es liegt auf der Hand, dass das Interesse und die Anhänglichkeit des einen Bezirkes sich hauptsächlich auf die eigenen kirchlichen Angelegenheiten konzentrieren und das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem andern Bezirk sich von Jahr zu Jahr etwas verflüchtigen wird. Hier handelt es sich übrigens nicht um die Schaffung von Zwerggemeinden, sondern Sie haben gehört, dass die beiden Gemeinden nach Umfang und Bevölkerungszahl ganz respektabel dastehen.

Wenn wir die Kirchgemeinde trennen, dienen wir dem Frieden. In der gegenwärtigen Kirchgemeinde Münsingen machten sich allerlei Rivalitäten und Missstimmungen geltend, die nur gründlich beseitigt werden können, wenn wir beide Teile selbständig machen und sie künftig ihre eigenen Angelegenheiten in den Schranken des Gesetzes nach Belieben ordnen können. Während der obere Teil jetzt das Gefühl hatte, er sei majorisiert, und der untere Teil in dem obern einen Schleiftrog für die Entwicklung der Gesamtkirchgemeinde erblickte, kann jeder Teil sich in Zukunft nach seinen Verhältnissen und Bedürfnissen einrichten und zusammen bleibt ihnen noch die Aufgabe der gemeinsamen Fürsorge für das Krankenhaus in Münsingen, dieses Wahrzeichen der Humanität und der christlichen Liebestätigkeit.

Mit diesen Ausführungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Roth, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors nichts beizufügen. Die Kommission ist einstimmig und empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchendirektion hatte ursprünglich beantragt, es sei im gleichen Dekret auch der Zivilstandskreis Münsingen in zwei Zivilstandskreise zu trennen. Die Polizeidirektion, die wir um ihren Mitbericht angegangen haben, stellte sich auf den Boden, es müsse sowieso im Laufe dieses Jahres, gestützt auf das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und das bernische Einführungsgesetz, noch ein Dekret über die Ordnung des Zivilstandswesens und die Einteilung der Zivilstandskreise erlassen werden und es empfehle sich nicht, jetzt da einen Zivilstandskreis herauszugreifen und vorweg zu trennen. Gestützt auf diese Erwägungen wird nun im vorliegenden Dekret von dem Zivilstandskreis nichts gesagt, sondern wir überlassen die Ordnung dieser Angelegenheit dem künftigen Spezialdekret über das Zivilstandswesen. Ich bemerke aber, dass auch die Polizeidirektion anerkennt, dass jede der beiden Kirchgemeinden einen eigenen Zivilstandskreis bilden soll; nur hinsichtlich der Zugehörigkeit der Gemeinde Gysenstein zum obern oder untern Zivilstandskreis dürften noch Erörterungen zu pflegen sein, weil die Zerreissung der Einwohnergemeinde Gysenstein sich zwar in kirchlicher Beziehung sehr leicht vollziehen lässt, aber in bezug auf das Zivilstandswesen ihre Schwierigkeiten bietet.

§ 1 spricht die Schaffung von zwei selbständigen Kirchgemeinden aus, die aus den vorhin erwähnten Einwohnergemeinden und Schulbezirken gebildet werden.

Roth, Präsident der Kommission. Ich bemerke bloss, dass in dem von der Polizeidirektion entworfenen Dekret über die Einteilung der Zivilstandskreise die Ortschaft Gysenstein, die kirchlich zu Münsingen gehört, dem Zivilstandskreis Stalden zugeteilt wird. Im übrigen hat die Kommission nichts beizufügen, sie empfiehlt Ihnen die Annahme des § 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Kirchgemeinde Münsingen wird in zwei selbständige Kirchgemeinden Münsingen und Stalden getrennt.

Die neue Kirchgemeinde Münsingen umfasst die Einwohnergemeinden Münsingen, Rubigen, Tägertschi und den Schulbezirk Gysenstein, die neue Kirchgemeinde Stalden umfasst die Einwohnergemeinden Häutligen, Niederhünigen und Stalden, die Schulgemeinde Konolfingen und den Schulbezirk Ursellen.

---

§ 2.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 enthält die selbstverständliche Vorschrift, dass beide Kirchgemeinden sich in gesetzlicher Weise organisieren. Die betreffenden Organisationsreglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso ist die Vermögensausscheidung, die tatsächlich perfekt ist, in einem besonderen Vertrag niederzulegen, der ebenfalls der Sanktion des Regierungsrates bedarf.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die neuen Kirchgemeinden Münsingen und Stalden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

§ 3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hatten beantragt, das Dekret auf 1. Juli 1911 in Kraft treten zu lassen. Die Kommission wünscht, dass dies schon auf 1. Mai 1911 geschehe. Wir glaubten, der erste Juli, der so schön in der Mitte des Jahres liegt, werde den beteiligten Gemeinden ermöglichen, die Organisation vorzubereiten und es sei ihnen erwünscht, dass man das Inkrafttreten nicht zu früh ansetze. Nachdem nun aus beteiligten Kreisen, nämlich von einem der künftigen Kirchgemeinde Stalden angehörenden Mitglied des Grossen Rates, das Inkrafttreten auf 1. Mai gewünscht worden ist und die Kommission diesem Verlangen zugestimmt hat, können wir uns ebenfalls damit einverstanden erklären.

Roth, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls das Inkrafttreten des Dekretes auf den 1. Mai, dies namentlich auch deshalb, weil die Amtsdauer des Kirchgemeinderates von Münsingen in kürzester Frist abläuft und Neuwahlen getroffen werden müssen.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Mai 1911 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Titel und Ingress.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Ingress stützen wir uns auf Art. 63 der Verfassung, den wir neulich auch bei der Verschmelzung von Büren und Reiben angewendet haben, und auf § 6 des Kirchengesetzes, der dem Grossen Rat das Recht erteilt, Kirchgemeinden nach Anhörung der Beteiligten zu trennen oder zu verschmelzen oder ihre Grenzen anders zu umschreiben.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung und des § 6, lit. a, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Führung und Benützung der Strafregister.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La loi du 3 novembre 1907 concernant le sursis à l'exécution des peines porte à son article 11 que le Grand Conseil édictera, par voie de décret, des dispositions sur la tenue et l'usage des casiers judiciaires.

Une bonne administration de la justice répressive exige que les tribunaux puissent être renseignés d'une façon à la fois claire et rapide sur la biographie judiciaire, c'est-à-dire sur les antécédents d'ordre pénal de tous les prévenus ou accusés qui leur sont déférés. Ces renseignements peuvent leur être fournis par la communication d'extraits des condamnations pénales, dont la réunion et le classement méthodique constitue le casier judiciaire. Le casier judiciaire est, comme on l'a dit, un vaste et ingénieux mécanisme de centralisation des renseignements de nature pénale; il constitue un précieux instrument de défense sociale. En effet, les condamnations antérieures subies par un individu peuvent former un indice de culpabilité dans une nouvelle instruction dirigée contre lui. Elles servent à apprécier le degré de sa faute en fournissant des éléments pour contrôler son caractère, ses sentiments, ses penchants, les motifs qui l'ont fait agir. Et comme la peine se mesure au degré de la culpabilité et qu'elle doit par exemple être plus forte en cas de récidive, il est indispensable d'être renseigné sur les condamnations déjà encourues.

Dans le canton de Berne, comme presque partout ailleurs, comme en France, à Genève, le casier judiciaire est né, s'est organisé sans base légale. N'est-ce pas la meilleure preuve de son utilité? C'est en 1850 que fut établi dans notre canton un contrôle général, un sommier des jugements en matière pénale, c'est-à-dire un registre où ils étaient portés par ordre chronologique. Ce système primitif et peu pratique fut remplacé en 1895 à la Direction cantonale de police par une organisation beaucoup plus méthodique, permettant d'être immédiatement renseigné sur la situation pénale de tout condamné à une peine privative de liberté.

Ce nouveau système consiste à réunir dans une enveloppe tous les extraits de jugements condamnant à la détention une personne déterminée et de les relever sur une liste. Sur l'enveloppe figure la lettre initiale du condamné et un numéro d'ordre, ainsi que les nom, prénoms et qualités de cet individu. Les enveloppes sont classées et répertoriées d'après

la lettre initiale et le numéro d'ordre; il est dès lors facile de trouver le casier de la personne dont il s'agit. Cette méthode a donné d'excellents résultats. Il faut donc la conserver tout en lui donnant une base légale par le décret que prévoit la loi de 1907 concernant le sursis.

Le projet sur la matière comprend deux parties principales: celle qui est relative à la formation des casiers et celle qui a pour objet la délivrance des extraits des casiers. La première partie indique quels jugements doivent figurer au casier et comment ils sont communiqués à la Direction de la police (où se trouve l'office chargé du service des casiers judiciaires), puis comment les condamnations sont classées et relevées sur des listes. Dans la deuxième partie, le projet renferme des dispositions qui prévoient à qui peuvent être remis des extraits du casier, et quelles condamnations doivent y être inscrites.

Les délais d'exécution seront réglés par une ordonnance du Conseil-exécutif.

Le projet a été soumis à la Cour suprême, puis discuté par les autorités préconsultatives, qui se sont mises d'accord sur tous les points, sauf sur une question de détail. Nous vous proposons, au nom du gouvernement, d'entrer en matière.

Pfister, Präsident der Kommission. Die Führung eines Strafregisters ist für jede geordnete Strafrechtspflege eine Notwendigkeit. Der Richter, der ein Strafurteil zu fällen und über die Ausmessung einer Strafe zu entscheiden hat, muss über die Persönlichkeit und das Vorleben des Angeschuldigten orientiert sein. Er muss wissen, ob ein Gewohnheitsverbrecher vor ihm steht oder eine Person, die sich vielleicht zum erstenmal eines Fehltrittes schuldig macht. Unser Strafgesetzbuch sieht, wie jedes andere Strafgesetzbuch, vor, dass Rückfällige, das heisst Personen, die sich wegen des gleichen Verbrechens wiederholt eine Bestrafung zugezogen haben, stärker bestraft werden sollen als andere. Bei einzelnen Vergehen, wie bei Diebstahl, werden sogar im Wiederholungsfalle bedeutend schärfere Strafen angedroht. Es muss deshalb eine Institution vorhanden sein, aus der hervorgeht, ob ein Angeschuldigter bereits früher bestraft worden ist oder nicht. Diese Institution besteht in dem Strafregister. Der Kanton Bern hat ein solches schon seit 1850 geführt. Im Jahre 1895 haben wir ein neues System eingeführt, das zur Stunde noch Gültigkeit hat und gut funktioniert, und das nunmehr im vorliegenden Dekret geregelt werden soll. Das Strafregister im Kanton Bern hat im allgemeinen zur Zufriedenheit der Behörden, die sich desselben bedienen mussten, funktioniert, trotzdem bis jetzt bei uns absolut keine gesetzlichen Bestimmungen darüber bestanden haben. Man konnte sich fragen, ob es notwendig sei, darüber überhaupt gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, namentlich weil seit einigen Jahren die Eidgenossenschaft ein schweizerisches Strafregister führt und dasselbe im Laufe der nächsten Jahre voraussichtlich so ausgestaltet wird, dass der Kanton Bern möglicherweise auf die Führung eines eigenen bernischen Strafregisters verzichten könnte. Allein das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass gibt dem Grossen Rat ausdrücklich den Auftrag, in dieser Materie ein Dekret zu erlassen. Wir können uns diesem Auftrag nicht entziehen und müssen auf das Dekret eintreten.

Der ursprüngliche Entwurf der Regierung hat nicht nur in redaktioneller Hinsicht, sondern auch in prinzipiellen Fragen eine wesentliche Aenderung erfahren, und ich halte es aus verschiedenen Gründen für notwendig, den Standpunkt der Kommission in dieser Frage kurz zu skizzieren. Erstens um klarzulegen, warum ein wesentlich anderer Entwurf vorliegt, und zweitens, um mich gleichzeitig bei der artikelweisen Beratung kürzer fassen zu können.

Bisher hat der Kanton Bern nur Freiheitsstrafen (Gefängnis-, Korrektions- und Zuchthausstrafen) in das Strafregister eingetragen, nicht aber Bussen. Es hat sich nun eine Strömung geltend gemacht — namentlich beim Obergericht, das zur Vernehmlassung eingeladen worden ist — man müsse auch die Bussen in das Strafregister aufnehmen, denn wenn man über das Vorleben einer Person vollständige Klarheit haben wolle, müsse man auch wissen, wie oft sie schon mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sei, auch da, wo sie nur mit einer Busse bestraft wurde. Es sei unter Umständen von Interesse zu wissen, ob einer schon wiederholt wegen der gleichen Polizeiübertretung bestraft worden sei, weil auch dort beim Rückfall schärfere Strafen ausgesprochen werden können. Die Regierung ist aber davor zurückgeschreckt, soweit zu gehen und im Vortrag der Polizeidirektion heisst es, dass in diesem Falle nicht nur die bisherigen zur Führung und Aufbewahrung der Strafregister dienenden Räumlichkeiten nicht mehr genügen würden, sondern dass auch das Personal wenigstens um zwei Angestellte vermehrt werden müsste, damit die Arbeit bewältigt werden könnte; dadurch entstehen selbstverständlich für den Staat wesentliche Mehrkosten. Wenn nun eine absolute Notwendigkeit, ein Bedürfnis vorläge, soweit zu gehen, dürften wir vor diesen Mehrkosten nicht zurückschrecken; aber wenn kein Bedürfnis vorliegt, wenn der Nutzen im Verhältnis zu den Mehrkosten nur ein ganz unbedeutender ist, dann dürfen wir ruhig sagen, dass wir beim jetzigen Prinzip bleiben wollen. Die Kommission hat gefunden, man solle von dieser Erweiterung des Strafregisters absehen. Es hat keinen Zweck, jede Busse in das Strafregister einzutragen. Ein junger Mann kann einmal wegen Nachtlärm bestraft werden und eine Polizeibusse bekommen. Oder es wird einer wegen Uebertretung einer Veloverordnung mit einer kleinen Busse bestraft. In der Stadt Bern bleibt hin und wieder ein Kehrichtgefäss vor dem Hause stehen, was eine kleine Busse zur Folge hat. Diese Beispiele könnten ins Unendliche vermehrt werden, und wir sehen nicht ein, welchen Zweck es haben sollte, alle diese Bussen in das Strafregister einzutragen.

Nun hat aber der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Polizeidirektion diesem Begehren doch einigermassen Rechnung tragen wollen. Der ursprüngliche Entwurf der Regierung enthält die Bestimmung, dass nur Bussen von mehr als 20 Fr. in das Strafregister aufgenommen werden sollen. Man wollte damit zum Ausdruck bringen, dass nur Bussen von einiger Tragweite, nicht alle die geringfügigen Fälle eingetragen werden sollen. Nun ist aber die Kommission der Ansicht, dass mit der Aufstellung einer derartigen Grenze der Zweck, der mit der Eintragung der Bussen überhaupt verfolgt werden könnte, nicht erreicht wird. Wenn man diese Grenze zieht, kann man an Hand des Strafregisters auch nicht feststellen, ob eine Person früher schon einmal mit einer Busse

belegt worden ist oder nicht. Die meisten Bussen, namentlich wenn sie zum erstenmal gegen eine bestimmte Person gefällt werden, bewegen sich im Rahmen von 1 bis 20 Fr. und es könnte also vorkommen, dass eine Person wiederholt mit Bussen belegt wurde, aber wenn dieselbe nie über 20 Fr. ausmachte, hat der Richter doch keinen Aufschluss darüber, ob die betreffende Person schon mit einer Busse belegt worden ist. Es ist dann ein reiner Zufall, ob einer in das Strafregister eingetragen wird oder nicht. Ein Richter spricht vielleicht für genau das gleiche Vorgehen eine Busse von über 20 Fr. aus, der andere dagegen nicht. Die eine Person käme in das Strafregister und die andere nicht. Wir haben uns gesagt, dass man mit diesem System nicht erreicht, was man will, nämlich die Feststellung, ob einer sich im Rückfall befindet, wenn er wieder wegen einer Polizeiübertretung vor dem Richter erscheinen muss. Wir halten es für besser, beim alten System zu bleiben und überhaupt davon Umgang zu nehmen, Bussen in das Strafregister einzutragen. Das hat auch keine Bedeutung. Denn auf dem Lande herum weiss man auf Jahr und Tag zurück, ob eine Person je mit einer Busse bestraft worden ist und man kann es an Hand der vorhandenen Kontrolle feststellen. In grössern Städten, wenigstens in Bern, wird sowieso auf der städtischen Polizeidirekton und auf dem Richteramt über die ausgesprochenen Bussen eine Kontrolle geführt. Auch wissen die Landjäger im allgemeinen, ob einer oft vor dem Richter gestanden ist und sagen das in der Anzeige, die sie einreichen müssen. Die gewaltige Arbeit und die grossen Mehrkosten, die durch die Aufnahme der Bussen in das Strafregister veranlasst würden, rechtfertigen unseres Erachtens ein solches Vorgehen nicht, und eine Einschränkung zu machen, hat keinen Sinn. Das ist der eine grundsätzliche Standpunkt, den die Kommission einnimmt.

Die andere grundsätzliche Frage ist die: Wer hat das Recht, in die Strafregister Einsicht zu nehmen und wer darf Auszüge aus denselben verlangen? Bis jetzt stand durch die Praxis dieses Recht nur den amtlichen Behörden, eigentlich nur den Strafbehörden zu. Der Entwurf des Regierungsrates sah vor, dass jede Person das Recht haben soll, über sich selbst einen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen und dass Drittpersonen, Privatpersonen, ausnahmsweise, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen, ebenfalls berechtigt sein sollen, über andere Personen einen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen. Die Kommission hat sich auch hier auf den grundsätzlichen Boden gestellt. Sie ist von der historischen Entwicklung des Strafregisters ausgegangen und hat sich gesagt, dass das Strafregister bei uns lediglich als Hilfsmittel für den Strafrichter eingeführt wurde, damit er sich über das Vorleben einer Person orientieren kann, namentlich darüber, ob ein Angeschuldigter schon eine Vorstrafe erlitten hat oder nicht. Zu irgendwelchem andern Zweck wurde das Strafregister im Kanton Bern nicht eingeführt, namentlich nicht etwa, um daraus ein Informationsbureau zu machen, das eine Art Leumundszeugnis oder dergleichen auszustellen hätte. Es gibt Staaten, wo das Strafregister diesem Zwecke dient, wo man statt eines Leumundszeugnisses einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen muss, aber wir wollen diesen Schritt nicht tun, sondern bei dem bleiben, was wir bisher hatten. Das Strafregister soll lediglich ein Hilfsmittel für den Strafrichter sein. Daneben haben wir das Institut der Leumundszeugnisse, die darüber Auskunft geben sollen, wie einer in der Achtung seiner Mitbürger angeschrieben ist. Ich möchte den Unterschied an einem Beispiel klar machen, denn wir werden wahrscheinlich in der artikelweisen Beratung auf diese prinzipielle Frage zu sprechen kommen. Eine Person kann sich gelegentlich eines Fehltrittes schuldig machen, der sie vor den Strafrichter führt. Die betreffende Person wird möglicherweise infolgedessen in ihrer nähern Umgebung unmöglich und muss sich an einem andern Ort niederlassen. Der ihr anhaftende Makel wird in ihrem neuen Wirkungskreis nicht bekannt und sie bemüht sich, durch Wohlverhalten in jeder Beziehung wiederum die Achtung ihrer Mitbürger zu erlangen, was ihr auch gelingt. Wenn diese Person sich später keines Vergehens schuldig machte, das sie vor den Richter führte, so blieb nach dem bisherigen System die Vorstrafe für die Nebenmenschen geheim und niemand konnte nachschnüffeln und nach Jahr und Tag vielleicht ausgraben, dass die betreffende Person einmal bestraft worden ist. Auf diese Weise konnte sie sich leichter wieder rehabilitieren, und wenn jemand später über sie Aufschluss haben wollte, so konnte er ein Leumundszeugnis verlangen und in demselben konnten die Behörden wie recht und billig bescheingien, dass die Person sich gut aufgeführt und zu keinen Klagen Anlass gegeben habe. Bei diesem System müssen wir bleiben und es geht nicht an — und es würde auch im Fühlen und Denken unseres Volkes nicht verstanden — Privatpersonen auch nur ausnahmsweise zu gestatten, im Vorleben eines Bürgers nachzuschnüffeln, ob er nicht einmal irgendwo bestraft worden sei. Deshalb haben wir grundsätzlich das Verbot aufgestellt, dass Privatpersonen keine Einsicht in das Strafregister nehmen dürfen, und die Bestimmung gestrichen, dass das ausnahmsweise geschehen dürfe.

Nun aber die weitere Frage, ob man dem Bürger nicht gestatten solle, über sich selbst einen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen? An und für sich steht jedem frei, was er mit seiner Persönlichkeit machen will, und man könnte an und für sich eine solche Bestimmung ganz gut akzeptieren. Allein das hat seine Folgen. In Genf wurde dieses System akzeptiert und die Entwicklung hat sich so gemacht, dass bei jeder Anmeldung für eine private oder öffentliche Anstellung von dem Bewerber nicht etwa die Einreichung eines Leumundszeugnisses, sondern eines Auszuges aus dem Strafregister verlangt wird. Dass das zu Unbilligkeiten und Härten führen kann, namentlich in den Fällen, wo einer sich in jungen Jahren etwas zu Schulden kommen liess, über das schon längst Gras gewachsen ist, liegt auf der Hand. Um zu verhindern, dass solche Zustände auch bei uns eingeführt werden könnten, haben wir auch die Bestimmung gestrichen, dass eine Person über sich selbst einen Auszug aus dem Strafregister verlangen kann.

So sind wir zu der vorliegenden Lösung gekommen, die nachher vom Regierungsrat mit einer einzigen Ausnahme, auf die ich bei der artikelweisen Beratung noch zu sprechen kommen werde, akzeptiert worden ist. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article consacre l'institution du casier judiciaire, qui est établi à la Direction cantonale de police d'après les règles posées dans les dispositions suivantes.

Le casier judiciaire, comme nous venons de le dire, consiste essentiellement dans la réunion et le classement méthodique de bulletins ou extraits constatant les condamnations pénales prononcées, soit dans notre canton celles qui sont mentionnées à l'article 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Bei der kantonalen Polizeidirektion wird ein Strafregister geführt.

---

§ 2.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En principe, tous les jugements de nature répressive devraient figurer au casier judiciaire, car le but de cette institution étant de donner la biographie pénale des condamnés, il importe qu'elle soit aussi complète que possible.

Toutefois, pour éviter l'encombrement des extraits et des fiches, ainsi qu'un travail qui exigerait une augmentation du personnel et, partant, des dépenses par trop élevées, notre projet, conformément à la pratique suivie jusqu'à présent dans notre canton et suivant l'exemple de Genève et du Tessin, exclut les jugements qui infligent des amendes.

En général, de pareilles peines, qui ne sont prononcées que pour des contraventions de police, ont très peu d'importance pour l'appréciation de la culpabilité de l'individu dans une affaire ultérieure. Il en est de même quant à la fixation de la peine, puisque la récidive, en matière de contraventions de police, se prescrit par une année, soit dans un laps de temps la moitié moins court que celui de la prescription de la peine.

En conséquence, l'article 2 du projet dispose ce qui suit. Au casier judiciaire sont mentionnées: *a)* les condamnations à une peine préventive de la liberté prononcées dans le canton de Berne; *b)* celles prononcées dans d'autres cantons et à l'étranger contre des Bernois; *c)* les condamnations par voie administrative à l'internement dans une maison de travail obligatoire.

En ce qui a trait à l'internement dans une maison de travail, cette mesure constitue une peine disciplinaire assez importante pour justifier son inscription au casier.

Quant à la disposition sous lettre *d*, nous estimons qu'il est rationnel de porter au casier judiciaire les arrêts et jugements de cassation, de revision, d'opposition qui annulent les condamnations y figurant. De même les décisions qui réhabilitent ou qui grâcient entièrement ou partiellement les individus inscrits au casier, ainsi que les jugements qui révoquent le sursis à l'exécution de la peine et les décisions relatives à la libération conditionnelle. Remarquons que l'octroi du sursis est mentionné avec la condamnation à laquelle il s'applique. Toutes ces mesures concernent la situation pénale des condamnés, et il importe qu'elles soient connues des autorités, notamment des autorités judiciaires pour l'appréciation de la culpabilité et la fixation de la peine dans des causes pénales ultérieures.

Pfister, Präsident der Kommission. Wie ich bereits bei der Eintretensfrage ausgeführt habe, wurde die Eintragung der Bussen in das Strafregister abgelehnt und deshalb schlagen wir unter a) vor, dass nur die auf Freiheitsstrafen lautenden Urteile der Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern im Strafregister Aufnahme finden sollen. Nun kann es vorkommen, dass Berner, die sich ausserhalb des Kantons befinden, dort bestraft werden, und im Verkehr zwischen verschiedenen Kantonen und Staaten besteht die Gewohnheit, dass dem heimatlichen Staat in der Regel von der Bestrafung Mitteilung gemacht wird, damit auch dort die Urteile in das Strafregister eingetragen werden können. Deshalb sieht lit. b vor, dass auch die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile ausserkantonaler Strafgerichtsbehörden in das Strafregister eingetragen werden sollen. Ferner hat man mit Recht gefunden, dass im Strafregister auch die auf Versetzung ins Arbeitshaus lautenden Entscheidungen der Administrativbehörden, des Regierungsrates, im Strafregister vorzumerken sind; diese Fälle würden namentlich nach dem Inkrafttreten des neuen Armenpolizeigesetzes ziemlich häufig sein. Schliesslich muss man aus dem Strafregister auch ersehen, welche Aenderungen eine eingetragene Strafe später erfahren hat, ob sie in Gnaden erlassen wurde, ob sie durch Kassation, Revision oder etwas derartiges aufgehoben wurde, ob der bedingte Straferlass widerrufen wurde, ob der Betreffende während des Strafvollzuges bedingt entlassen und ob eventuell die bedingte Entlassung wieder zurückgezogen wurde.

Salchli. Ich beantrage die Streichung der lit. c: «die auf Versetzung ins Arbeitshaus lautenden Entscheidungen der Administrativbehörden».

In erster Linie ist zu sagen, dass die Entscheidungen der Administrativbehörden nicht immer richtig getroffen werden. Man hat bei einer Administrativuntersuchung nicht die gleichen Verteidigungsmittel in der Hand, wie bei einer Untersuchung vor dem Richter, man kann die Zeugen nicht zum Eid anhalten und so weiter, und es ist sehr leicht möglich, dass solche Administrativentscheide ungerecht ausfallen. Ich möchte Ihnen hiefür ein Beispiel anführen, das vor drei Jahren im Seeland passiert ist. Ein junger Mann, Vater von 5 Kindern, der früher in etwas bessern Verhältnissen gelebt hatte, arbeitete hie und da einen Tag nicht, war aber kein Lump. Auf Betreiben seiner Verwandten und auch seiner Frau wurde eine Klage auf Familienvernachlässigung gegen ihn eingereicht. Dieselbe war absolut nicht stichhaltig, aber die Gemeindebehörde hat derselben sofort Folge gegeben, Versetzung ins Arbeitshaus wegen Familienvernachlässigung beantragt und der Betreffende wäre auf ein Haar nach St. Johannsen geschickt worden, wenn sich nicht glücklicherweise eine befreundete Person für ihn verwendet hätte. Der Bürger kam zu mir und erklärte mir, wenn er nach St. Johannsen geschickt

werde, lasse er die Familie im Stich, er sei entehrt, gehe nachher nach Amerika und überlasse die Familie der Gemeinde. Ich gab ihm den Rat, die und die Zeugen anzugeben. Der Regierungsstatthalter von Nidau vernahm dieselben und kam zur Ueberzeugung, dass der Mann nicht ins Arbeitshaus gehörte. Der Betreffende hat sich seither durchaus gut verhalten, und wenn er damals ins Arbeitshaus versetzt worden wäre, wäre es für die Familie und die Gemeinde ein grosser Schaden gewesen.

Was der Herr Kommissionspräsident in der Eintretensdebatte gegen die Eintragung der Bussen ins Strafregister geltend gemacht hat, kann hier ebenfalls ins Feld geführt werden. Bussen werden viel häufiger ausgesprochen als derartige Versetzungen ins Arbeitshaus. Wenn in einer Gemeinde im Verlauf von 10, 15 Jahren zwei oder drei Versetzungen ins Arbeitshaus wegen Familienvernachlässigung vorkommen, so ist das viel, und wenn die Landjäger und die Bezirksbehörden wissen, ob einer wiederholt zu Bussen verurteilt worden ist, so trifft das hier noch viel mehr zu. Nicht nur der Landjäger, nicht nur die Gemeindebehörde und nicht nur die betreffende Administativbehörde, welche die Verfügung treffen musste, wissen, dass ein gewisser Bürger schon einmal auf dem Administrativwege ins Arbeitshaus versetzt worden ist, sondern das weiss jeder Bürger im Dorfe noch nach 15 und 20 Jahren. Es kann also nicht gesagt werden, diese Administrativverschickung ins Arbeitshaus müsse in das Strafregister eingetragen werden, damit die Behörde, die neuerdings in den Fall kommt, eine Verfügung treffen zu müssen, sich orientieren kann, ob der Betreffende rückfällig ist oder nicht. Dies ist schon deshalb nicht notwendig, weil in einem solchen Fall die Gemeindebehörde, die den Antrag stellen und begründen muss, der entscheidenden Behörde zweifellos davon Mitteilung machen wird, dass der Betreffende schon einmal ins Arbeitshaus versetzt werden musste. Ich möchte Ihnen daher die Streichung der lit. c beantragen. Es ist nicht nötig, das Strafregister allzusehr zu belasten.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose à la proposition de M. le député Salchli. Je lui ferai remarquer que déjà actuellement on inscrit au casier judiciaire les décisions de autorité administrative condamnant à internement dans des maisons de travail.

M. Salchli a prétendu que les procédures administratives ne se faisaient pas aussi sérieusement que les instructions pénales. Ces procédures sont plus sommaires, je le reconnais. Mais il n'est pas à ma connaissance que l'on ait souvent élevé des protestations justifiées contre telle ou telle décision administrative en matière disciplinaire.

Il a pu arriver qu'on se soit trompé, mais de pareils cas sont très rares. Il s'en présente aussi dans le domaine judiciaire.

Il importe d'inscrire au casier judiciaire les condamnations administratives à l'internement, non seulement pour être renseigné lorsqu'il s'agira de prononcer une nouvelle mesure du même genre, mais aussi pour informer les autorités de justice répressive de la valeur morale d'un individu renvoyé devant elles pour infraction à la loi pénale. S'il a déjà été condamné par voie disciplinaire à l'internement dans une maison de travail, il est clair que les juges pourront suivant les cas en tenir compte et pour apprécier sa culpabilité et pour fixer la peine qu'il mérite.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag Salchli ebenfalls bekämpfen. Der Richter hat ein Interesse daran, wenn eine Strafuntersuchung gegen eine Person hängig ist, sich durch einen Auszug aus dem Strafregister orientieren zu können, ob dieselbe schon einmal auf dem Administrativwege ins Arbeitshaus versetzt worden ist. Wenn diese Tatsache sich aus dem Strafregister ergibt, weiss er, dass der Betreffende einen Hang zum Nichtstun hat, eine arbeitsscheue Person ist und so weiter. Wenn das neue Armenpolizeigesetz Gesetzeskraft erhält, wird die Administrativversetzung in die Arbeitsanstalt nicht unbedeutend zunehmen, und namentlich mit Rücksicht darauf haben wir die Bestimmung in lit. c aufgenommen. Rückfällige Bettler, Personen, die wegen Nichterfüllung ihrer Alimentationspflicht rückfällig sind und so weiter, werden nach dem neuen Armenpolizeigesetz nicht mehr wie bisher durch den Richter, sondern durch die Administrativbehörden bestraft. Deshalb müssen wir diese Bestimmung haben, denn die gleichen Strafen, die bisher durch den Richter ausgesprochen und in das Strafregister eingetragen worden sind, müssen, auch wenn sie in Zukunft nur auf dem Administrativwege gefällt werden, ebenfalls eingetragen werden. Ich beantrage deshalb, die Bestimmung beizuhalten, aber in einer etwas andern Redaktion. Das Institut heisst eigentlich nicht «Arbeitshaus», sondern «Arbeitsanstalt», und ich schlage daher vor, zu sagen: «die auf Versetzung in die Arbeitsanstalt lautenden Entscheidungen der Administrativbehörden».

Salchli. Der Herr Kommissionspräsident sagt, die Eintragung in das Strafregister sei notwendig, damit, wenn der Betreffende später mit dem Strafrichter in Konflikt komme, dieser an Hand eines Auszuges aus dem Strafregister darüber orientiert sei, dass der Angeschuldigte schon einmal administrativ bestraft worden ist. Ich halte das für überflüssig. Denn wenn ein Bürger mit dem Strafrichter in Konflikt kommt, muss die betreffende Gemeindebehörde ihm ein Leumundszeugnis ausstellen und es ist selbstverständlich, dass die Gemeindebehörde, die den Betreffenden schon einmal ins Zuchthaus schicken musste, ihm kein gutes Leumundszeugnis ausstellen, sondern den Umstand der frühern Versetzung ins Arbeitshaus anführen wird. Der Richter erhält also schon auf diesem Wege Kenntnis von der auf dem Administrativwege ausgesprochenen Strafe.

Abstimmung.

1. Der redaktionelle Antrag Pfister wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Salchli . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 2. In dasselbe werden eingetragen:

a) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile der Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern;

b) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile anderer schweizerischer und ausländischer Strafgerichtsbehörden, welche Angehörige des Kantons Bern betreffen und der Polizeidirektion von den zuständigen Behörden mitgeteilt werden;
c) die auf Versetzung in die Arbeitsanstalt lautenden Entscheidungen der Administrativbehörden;
d) alle Urteile und Entscheide, welche eine Aenderung der eingetragenen Strafe herbeiführen, sei es infolge Kassation, Revision, Wiedereinsetzung, Rehabilitation, Begnadigung, Widerruf des bedingten Straferlasses, Gewährung oder Widerruf der bedingten Entlassung.

---

§ 3.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour la confection du casier judiciaire il est indispensable que les autorités judiciaires ou administratives de notre canton communiquent à la Direction cantonale de la police les arrêts, jugements et décisions rendus par elles qui rentrent dans la catégorie de ceux spécifiés à l'article 2.

Cette communication doit se faire dès que le jugement ou la décision est devenue définitive.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Gerichts- und Administrativbehörden des Kantons Bern teilen der Polizeidirektion alle von ihnen gefällten, unter § 2 fallenden Urteile und Entscheide, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind, auf vorgeschriebenem Formular mit.

---

§ 4.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il paraît utile de mentionner aussi au casier judiciaire l'époque et le mode de l'exécution des jugements répressifs qui doivent y figurer. Le préfet étant chargé par notre code de procédure pénale de la mise à exécution de ces jugements, c'est donc lui qui doit renseigner la Direction de police à ce sujet.

Rappelons que, en conformité des articles 516 et 517 dudit code, la communication des jugements de nature pénale est faite aux préfets, soit directement, soit par l'entremise du Conseil-exécutif, dans ce dernier cas lorsqu'il s'agit d'arrêts rendus par les autorités répressives supérieures (art. 517 C. p. p.).

Le jugement communiqué au préfet, ce fonctionnaire l'inscrit dans un registre, puis avise la Direction de police de la date et du mode de l'exécution de la sentence. Si le condamné se trouve en prison préventive, le préfet indiquera à partir de quel jour commence à courir la détention prononcée.

Lorsque le condamné a été mis au bénéfice du sursis, il n'y a pas lieu à exécution de la peine aussi longtemps que le sursis n'est pas révoqué. Il va donc de soi que c'est seulement dans le cas où cette éventualité se produit que la communication doit se faire.

Pfister, Präsident der Kommission. Bisher wurden bloss die Urteile eingetragen, aber man sah aus dem Strafregister nicht, ob und wie dieselben vollzogen wurden. Es ist aber von Interesse zu wissen, ob, wie und wann der Betreffende die Strafe abgesessen hat. Deshalb sieht § 4 vor, dass der Regierungsstatthalter, der mit dem Vollzug der Strafe beauftragt ist, der Polizeidirektion jeweilen die nötigen Angaben über den Strafvollzug zu machen hat, damit sie in das Strafregister aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsstatthalter führt über die ihm zum Vollzug überwiesenen, auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile eine Kontrolle und gibt der Polizeidirektion vom Zeitpunkte und der Art des Vollzuges zum Zweck der Eintragung ins Strafregister Kenntnis. War der Verurteilte im Zeitpunkt des Erlasses in Haft, so ist anzugeben, von welchem Tage an die Strafdauer zu berechnen ist.

---

§ 5.

M. Simonin. directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition indique le système de la formation des casiers judiciaires.

Les bulletins ou extraits envoyés à la Direction de police en conformité de l'article 3 sont classés par le préposé au service du casier judiciaire de la manière suivante: les bulletins qui concernent le même individu sont réunis dans une enveloppe ou chemise et les condamnations y figurant sont relevées sur une liste ou fiche, qui est jointe à ces bulletins; les noms de tous les individus qui font l'objet de bulletins sont portés sur un regitre alphabétique, ou plus exactement sur des feuilles détachées classées dans des cartons par ordre alphabétique et suivant des numéros d'ordre.

La forme des bulletins, des fiches et des feuilles alphabétiques sera réglée par une ordonnance du Conseil-exécutif, comme il est dit à l'article 9.

Pfister, Präsident der Kommission. § 5 enthält Bestimmungen über das System, nach welchem das Strafregister geführt werden soll. Man hätte diese Bestimmungen vielleicht auch der Vollzugsverordnung vorbehalten können, allein die Polizeidirektion hat deren Aufnahme in das Dekret gewünscht, damit keine Zweifel darüber bestehen, nach welchem System das Strafregister geführt werden soll. Das System selbst ist schon seit 1895 in Kraft; es hat sich sehr gut bewährt und es ist kein Grund, davon abzuweichen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Polizeidirektion bewahrt die ihr zugehenden Mitteilungen auf. Sind über eine bestimmte Person mehrere Urteilsauszüge eingelangt, so wird an Hand derselben eine Liste erstellt, die mit den Auszügen gemeinsam zu verwahren ist. Die Namen sämtlicher Personen, mit bezug auf welche Urteilsauszüge aufbewahrt werden, sind in alphabetischer Ordnung zu registrieren.

---

§ 6.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le casier judiciaire a pour but essentiel de renseigner la justice sur les antécédents des condamnés. C'est pourquoi le projet dispose à l'article 6 que les autorités judiciaires de notre canton ont le droit de prendre connaissance des casiers et par conséquent de s'en faire délivrer des extraits.

La même faculté est conférée aux autorités administratives qui dans l'intérêt public peuvent avoir besoin de consulter les casiers. Ces autorités administratives sont le Conseil-exécutif, ses Directions et les préfets.

Le gouvernement propose, en outre, d'accorder cette faculté aux autorités de police locale, tandis que votre commission, messieurs, voudrait la leur refuser, par crainte des abus qu'on pourrait faire des extraits délivrés. Toutefois, ces autorités ont parfois besoin d'être renseignées sur le passé judiciaire d'un individu pour être à même de délivrer en connaissance de cause un certificat de moralité le concernant. C'est surtout dans de grandes localités, où les personnes qui y séjournent sont moins connus de l'autorité locale, qu'on recourra à l'obtention préalable d'extraits du casier judiciaire. Or, il n'est pas à craindre que le conseil municipal qui recevra les extraits en abusera au détriment des personnes qu'ils concernent. On doit pouvoir compter sur le sérieux et la discrétion de pareilles autorités. A teneur du 2e alinéa de l'article 6 auront encore le droit d'obtenir des extraits du casier judiciaire les autorités judiciaires et administratives de la Confédération, ainsi que celles d'autres cantons suisses et d'Etats étrangers qui useront de réciprocité envers nous. Ces autorités peuvent avoir un intérêt d'ordre public à connaître le passé judiciaire de tel ou tel individu.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich habe den grundsätzlichen Standpunkt der in dieser Frage einstimmigen Kommission bereits in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt: Der Zweck des Strafregisters soll im allgemeinen nur der sein, dem Strafrichter als Hilfsmittel zu dienen. Nun kann es aber Fälle geben, wo auch der obersten Behörde des Kantons Bern, dem Regierungsrat, der ja das Strafregister durch seine Polizeidirektion führen lässt, Einsicht in dasselbe gewährt werden muss. Wir geben daher neben den Strafbehörden auch dem Regierungsrat die Kompetenz, in amtlichen Sachen vom Strafregister Einsicht zu nehmen, ebenso den Direktionen des Regierungsrates und ferner dem Regierungsstatthalter. Letzterer muss in Straffällen, wo der Täter noch nicht eruiert oder noch gar keine bestimmte Person angeschuldigt ist, eine Untersuchung führen, und wenn gegen eine bestimmte Person zunächst nur eine Verdacht vorhanden ist, kann es von Interesse sein, dass der Regierungsstatthalter sich durch einen Auszug aus dem Strafregister vergewissert, mit was für einer Persönlichkeit er es zu tun hat. Es lassen sich auch noch andere Fälle denken, in denen der Regierungsstatthalter ein Interesse hat, in amtlichen Sachen von dem Strafregister Einsicht zu nehmen. Weiter wollte die Kommission aber nicht gehen, namentlich nicht soweit, wie nun die Regierung vorschlägt, sondern sie hat es einstimmig abgelehnt, auch den Ortspolizeibehörden Einsicht in die Strafregister zu gewähren. Im allgemeinen würden die Ortspolizeibehörden von diesem Recht gewiss keinen Missbrauch machen, allein ebenso sicher ist, dass hie und da, und vielleicht doch noch mehr, als man glaubt, Missbrauch getrieben würde. Nach dem Antrag der Regierung darf bei einem Begehren einer Ortspolizeibehörde nicht untersucht werden, ob dasselbe gerechtfertigt ist oder nicht, sondern die Polizeidirektion muss ihm einfach Folge geben und den Auszug aus dem Strafregister der Ortspolizeibehörde zuschicken. Der Herr Vertreter der Regierung hat die Aufnahme dieser Bestimmung namentlich damit begründet, die Ortspolizeibehörde solle dadurch in Stand gestellt werden, in richtiger Weise über eine Person ein Leumundszeugnis auszustellen. Demgegenüber stellte sich die Kommission auf den Standpunkt: Eine früher vielleicht einmal erfolgte und bis jetzt in der Oeffentlichkeit geheim gebliebene Bestrafung einer Person soll nicht ausschlaggebend sein für das Leumundszeugnis; es besteht kein Interesse, das auszugraben, im Vorleben einer Person nachzuschnüffeln und vor Jahren oder Jahrzehnten erfolgte Strafen in einem Leumundszeugnis zu verwenden, so dass sie bei den Mitbürgern bekannt werden. Dafür wurde das Strafregister nicht eingeführt, und die Kommission schreckt davor zurück, den Ortspolizeibehörden uneingeschränkt das Recht zu geben, über irgend einen Bürger einen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen. Von einem Vertreter des Landes wurde uns in der Kommission gesagt, nach seiner Ueberzeugung könnte es vorkommen, dass ein mächtiges Mitglied des Gemeinderates, das auf einen Bürger eine Picke hat, einen solchen Auszug aus dem Strafregister verlangen würde, ohne dass ein amtliches Interesse dafür vorhanden ist; die Polizeidirektion hat aber kein Prüfungsrecht, sondern muss den Auszug geben und dann kann der Betreffende mit demselben herumreisen, ihn überall in den Wirtschaften zeigen und so den Bürger, der vielleicht vor Jahren einen Fehltritt begangen hat, desavouieren und unmöglich machen. Die Kommission hält es daher für besser, den Ortspolizeibehörden dieses Recht nicht zuzuteilen. In Fällen, wo eine Ortspolizeibehörde ein eminentes Interesse daran hat, den Auszug aus dem Strafregister zu bekommen, bleibt es ihr unbenommen, sich an den Regierungsstatthalter oder den Regierungsrat oder eine seiner Direktionen zu wenden, um den gewünschten Aufschluss zu erhalten, aber den Ortspolizeibehörden uneingeschränkt das Recht zuzugestehen, Auszüge aus dem Strafregister zu verlangen, halte ich für bedenklich. Wir haben in den letzten Jahren in unserer ganzen Gesetzgebung die Idee verfolgt, es sei denjenigen Personen, die, ohne eigentliche Verbrechernaturen zu sein, durch einen Fehltritt mit dem

Strafgesetz in Konflikt kommen, zu ermöglichen, den Fehltritt in Vergessenheit zu bringen, und es sei ihnen möglichst leicht zu machen, später sich nicht mehr gegen das Strafgesetz zu vergehen. Aus diesem Grunde wurden die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung eingeführt. Diesem Gedanken gegenüber würde es einen Rückschritt bedeuten, wenn wir nun der Ortspolizeibehörde das Recht zuerkennen wollten, sich im Strafregister zu orientieren. Durch eine solche Bestimmung würden wir in den Fällen, wo einer einmal bestraft worden ist und nachher zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben hat, den Behörden das Mittel in die Hand geben, in aller Oeffentlichkeit festzustellen, was der Betreffende einmal getan hat. Dadurch würde das Wohlverhalten von Jahren und Jahrzehnten durchgewischt, der Betreffende in der Achtung seiner Mitbürger herabgesetzt; er würde es empfinden und durch solche Vorkommnisse verbittert werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, an dem Entwurf der Kommission festzuhalten und den Antrag der Regierung abzulehnen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je comprends dans une certaine mesure les arguments de la commission. Toutefois, j'estime qu'il serait nécessaire, utile tout au moins, pour les autorités de police locale, dans les grandes localités, d'obtenir des renseignements sur la moralité des individus y séjournant, par des extraits du casier judiciaire. A mon avis les autorités municipales des communes populeuses devraient pouvoir être autorisées par le Conseil-exécutif à se faire délivrer des extraits du casier.

C'est là une opinion intermédiaire que je soumets à M. le président de la commission, sans d'ailleurs faire de proposition ferme.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . Minderheit.

Beschluss:

§ 6. Die bernischen Strafgerichtsbehörden, der Regierungsrat, seine Direktionen und die Regierungsstatthalter sind in ihrer amtlichen Eigenschaft berechtigt, vom Strafregister Einsicht zu nehmen und Auszüge aus demselben zu verlangen.

Das gleiche Recht steht zu den Strafgerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes, sowie anderer schweizerischer Kantone und ausländischer Staaten, welche dem Kanton Bern Gegenrecht halten.

---

§ 7.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En principe, les extraits du casier judiciaire qui seront délivrés au autorités mentionneront toutes les inscriptions figurant au casier, ainsi non seulement les jugements de condamnation, mais aussi les décisions qui les modifient ou les annulent.

Toutefois, quand il s'agira d'un individu ayant déjà subi de nombreuses condamnations, l'autorité requérante pourra se contenter d'un extrait sommaire, où les peines seront indiquées par leur nombre total. Il est à supposer qu'on ne fera généralement usage de ce droit qu'en ce qui concerne les peines de nature correctionnelle ou administrative et non pas en ce qui a trait aux condamnations à la réclusion.

Pfister, Präsident der Kommission. Hier bedarf nur ein Ausdruck einer Erklärung. Es heisst in Art. 7: «Die Auszüge aus dem Strafregister sollen sämtliche Eintragungen mit bezug auf die in Frage stehenden Personen enthalten, sofern nicht ausdrücklich ein verkürzter Auszug verlangt wird». Was ist ein «verkürzter Auszug»? Ein Gewohnheitsdelinquent hat vielleicht 20, 30, 40 Vorstrafen; Bettler und Vagabunden weisen oft 60, 70 Vorstrafen wegen Bettel oder Vagantität auf. Wenn eine solche Persönlichkeit sich wieder vor dem Richter präsentiert, der sie genau kennt, hat es keinen Sinn, dass er dem Registeramt die Arbeit zumutet, sämtliche Vorstrafen in allen Details auszuziehen, sondern es genügt, wenn ganz summarisch festgestellt wird, wie oft der Betreffende schon bestraft worden ist. Das versteht man unter dem verkürzten Auszug. Man muss es dem Richter überlassen, in welchen Fällen er einen verkürzten und in welchen er einen ausführlichen Auszug verlangen will. Es wird vorgeschrieben, dass, wenn der Richter nicht ausdrücklich einen verkürzten Auszug verlangt, ihm ein vollständiger geliefert werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Auszüge aus dem Strafregister sollen sämtliche Eintragungen mit bezug auf die in Frage stehende Person enthalten, sofern nicht ausdrücklich ein verkürzter Auszug verlangt wird.

Findet sich keine Eintragung vor, so ist diese Tatsache zu bescheinigen.

---

§ 8.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. S'il figure dans le casier judiciaire des inscriptions inexactes, elles seront rectifiées par la Direction de police à la demande de l'intéressé ou d'office.

Pfister, Präsident der Kommission. Wenn hier von Berichtigungen gesprochen wird, so handelt es sich nicht etwa um Korrekturen des Urteils selbst; das ist natürlich Sache der Gerichts- und anderer Behörden und nicht der Polizeidirektion. Gemeint sind hier nur Berichtigungen von Irrtümern und Missschreibungen, die bei der Eintragung der Urteile vorkommen können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Berichtigungen von Strafregistereintragungen werden auf Verlangen einer interessierten Person oder von Amtes wegen durch die Polizeidirektion vorgenommen.

---

§ 9.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 9 concerne l'ordonnance qui contiendra les dispositions voulues sur la forme des communications prévues dans le présent décret, des extraits et des registres ainsi que sur la garde des bulletins et la façon de les enregistrer.

Pfister, Präsident der Kommission. Es empfiehlt sich, im Dekret über die Form der zur Verwendung gelangenden Formulare nichts zu sagen, sondern das der Vollziehungsverordnung zu überlassen. Wir haben es denn auch so vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird hiezu die nötige Vollziehungsverordnung erlassen.

Diese Verordnung hat über die Form der vorgesehenen Mitteilungen, Auszüge und Kontrollen und über die Aufbewahrung und Registrierung der Mitteilungen bei der Polizeidirektion die nähern Vorschriften aufzustellen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Führung und Benutzung der Strafregister.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 11, Ziffer 3, des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 129 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit) die nachgenannte Person, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

Dr. Joseph Vonmoos, geboren 1851, von Gross-Dietwil, Luzern, Arzt, in Küssnacht, Kanton Schwyz, Ehemann der Mathilde Sulser, geboren 1859, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Ringgenberg-Golzwil das Ortsburgerrecht zugesichert hat, mit 127 Stimmen.

Strafnachlassgesuch.

Das Strafnachlassgesuch Niederhäuser wird stillschweigend gemäss dem übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über die folgende Frage zu interpellieren: Welche Gründe veranlassten den Regierungsrat, dem schweizerischen Bundesrat zu empfehlen, die zum Amtsbezirk Thun gehörenden Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn, mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 4744 Seelen, vom 5. eidgenössischen Wahlkreis (Oberland) abzutrennen und sie dem 7. Wahlkreis (Emmental) zuzuteilen?

Grimm,
Moor, G. Müller, Schneeberger,
Schlumpf, Zgraggen, Brüstlein,
Näher, Wolf, Salchli, Fähndrich.

Präsident. Das Reglement bestimmt, dass eine Interpellation noch während der betreffenden Session behandelt werden soll, sofern sie nicht erst am letzten Tag der Session eingereicht worden ist. Die Einreichung der eben mitgeteilten Interpellation gibt mir daher den erwünschten Anlass, Ihnen über die Fortsetzung der Session Vorschläge zu machen. Wenn wir die Session nächste Woche nicht fortsetzen, muss die Interpellation auf die morgige Tagesordnung ge-

setzt werden. Nun habe ich nach eingeholten Informationen folgendes mitzuteilen. Neben dem Steuergesetz steht noch die Eingabe des Bureaulistenverbandes betreffend Ausrichtung einer Teuerungszulage auf den Traktanden, die in dieser Session behandelt werden muss. Das Steuergesetz werden wir jedenfalls in dieser Woche nicht erledigen können. Es fragt sich nun: Wollen wir heute eine Nachmittagssitzung abhalten? und zweitens: wollen wir nächste Woche noch fortfahren? Eine Nachmittagssitzung kann nicht stattfinden, weil der Herr Finanzdirektor verhindert ist, heute nachmittag hier zu erscheinen, und die Session kann nächste Woche wegen der Kollission mit der Bundesversammlung nicht wohl fortgesetzt werden. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, morgen die Interpellation und die Eingabe des Bureaulistenverbandes zu behandeln, mit der Beratung des Steuergesetzes zuzufahren, soweit wir kommen, und dann die Session zu schliessen. Das Steuergesetz könnte dann in einer ausserordentlichen Aprilsession, die sowieso notwendig wird zur Behandlung einer Anleihensvorlage, wieder aufgenommen und zu Ende beraten werden.

Ich gewärtige die Ansichtsäusserung des Rates über dieses Vorgehen. — Da das Wort nicht gewünscht wird, nehme ich an, Sie seien mit dieser Auffassung einverstanden. Nun möchte ich Sie noch ersuchen, morgen zahlreich zu erscheinen. Die Präsenzziffer geht wesentlich zurück, aber wir sollten morgen doch noch beschlussfähig sein, damit wir die genannten Geschäfte erledigen können.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 261 hievor.)

Art. 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziffer 2 haben wir zunächst den Ausdruck «physische Personen» durch «natürliche Personen» ersetzt, um Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch herzustellen.

Ferner haben wir eine neue Ziffer 3 eingefügt: «vom Einkommen erster Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Fr.». Bis jetzt war dieser Abzug nicht gestattet, aber bei näherer Prüfung musste man sich sagen, dass es unbillig ist, wenn bei einer Kollektivgesellschaft nicht wenigstens auch ein Abzug gemacht werden kann. Wenn der Einzelinhaber einer Firma wie jeder andere Steuerpflichtige das Existenzminimum von 800 Fr. plus die weitern Familienabzüge in Anrechnung bringen darf, ist es unbillig, wenn dieser Abzug nicht gestattet wird, wenn zufällig zwei Associés zusammen ein Geschäft führen. Namentlich auch bei Kommanditgesellschaften, wo nur ein unbeschränkt haftender Geschäftsführer ist, ist es unbillig, dass dieser den Abzug nicht machen darf, während es ihm gestattet wäre, wenn er keinen Kommanditär hätte, sondern Einzelinhaber der Firma wäre. Wir beantragen Ihnen deshalb, auch hier den Abzug von 800 Fr. zu gewähren. Die Familienabzüge fallen nicht in Betracht, indem eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft weder Frau noch Kinder hat.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Regierung der Ansicht, dass den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften der Abzug von 800 Fr. zu gestatten ist, und empfiehlt Ihnen daher die Annahme der neuen Ziffer 3.

Bösiger. Ich möchte Ihnen beantragen, in Ziff. 2 die Worte «für seine Ehefrau» und im weitern am Schluss des nämlichen Alineas den Passus «niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr.» zu streichen.

Aus der Zubilligung eines Abzuges von 100 Fr. für die Ehefrau können sehr grosse Ungerechtigkeiten entstehen. Ein einkommenssteuerpflichtiger Mann mit einer Frau und 4 Kindern kann im ganzen 500 Fr. abziehen. Sein Nachbar dagegen, der seine Frau verloren und auch 4 Kinder hat, kann nur 400 Fr. abziehen, trotzdem er den höhern Abzug viel nötiger hätte, da er fremde Arbeitskräfte zuziehen muss zur Besorgung der Arbeit, die vorher seine Frau besorgt hatte. Ueberdies halte ich es überhaupt für eine Unbilligkeit, dem Manne die Berechtigung zu geben, für die Frau einen Abzug zu machen. Man sagt damit doch, dass die Frau für die Familie eine Last sei. Wenn man sagt, die Kinder seien eine Last für die Familie, so kann man es bis zu einem gewissen Grade begreifen; dass dagegen die Frau für die Familie eine Last sei, können wenigstens wir vom Lande nicht verstehen. Ich beantrage deshalb Streichung dieser Worte.

Mit der Streichung des Passus am Schluss der Ziffer 2 will ich dem Einkommenssteuerpflichtigen für sämtliche Kinder einen Abzug von je 100 Fr. gestatten. Das scheint mir gerecht zu sein. Wenn 4 Kinder da sind, ist die Familie doch nicht so mit Kindern belastet, dass nun das Maximum der Abzüge Platz greifen soll, und ich halte es für eine Ungerechtigkeit, wenn bei Familien mit 8, 10 oder 12 Kindern nicht mehr abgezogen werden darf. Wenn man die Worte «niemals mehr als insgesamt 500 Fr.» streicht, bringt man gerade denjenigen Familien eine Erleichterung, die es am allernotwendigsten haben. Eine Zahl von 8, 10 und mehr Kindern fällt ins Gewicht und belastet die Familie, während man eine kleinere Kinderzahl weniger spürt und die nötigen Opfer mit Freuden aufbringt. Ich empfehle Ihnen die Annahme auch dieses zweiten Streichungsantrages.

Moor. Ich möchte Ihnen beantragen, das Existenzminimum von 800 Fr. auf 1000 Fr. zu erhöhen. Mit dem Begriff Existenzminimum soll doch wohl der niedrigste Betrag bezeichnet werden, dessen der Mensch, eine Familie zur Fristung des Lebens absolut bedarf. Wenn man das annimmt, so ist sofort klar, dass ein Existenzminimum von 800 Fr. ebenso ungenügend ist, wie das von 600 Fr. Ich glaube, nicht nötig zu haben, Ihnen die Bestandteile, aus denen sich ein Haushaltungsbudget zusammensetzt, vorführen zu

müssen. Die Herren hier im Saale wissen genau, wie teuer die Milch, das Fleisch, die Bodenprodukte sind, da sie ja selbst der Preisbildung dieser notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht sehr fern stehen. Infolgedessen wissen Sie auch, wie schwer es der minderbemittelten Bevölkerung sein muss, sich die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen. Wenn Sie die Kosten für die Wohnung, die Kleidung, die Nahrung, also nur für das, was zur Fristung der Existenz unbedingt notwendig ist, in Betracht ziehen, müssen Sie mit mir der Ansicht sein, dass 1000 Fr. zur Festsetzung des Existenzminimums nicht zuviel sind. Darum sind auch andere Staaten und Kantone vorangegangen und haben nicht nur ein Einkommen aus Erwerb von 1000, sondern von 1200, 1400, 1500 und sogar 2000 Fr. steuerfrei erklärt. Ich möchte natürlich nicht städtische Gemeinwesen wie Basel und so weiter zum Vergleich heranziehen, denn in grössern Städten ist die Erwerbsmöglichkeit ausgedehnter und sind auch die Löhne besser als auf dem Lande. In Kantonen wie dem unsrigen wäre, um keinen allzu grossen Sprung zu machen, ein Betrag von 1000 Fr. nicht unangemessen. Auch 1200 Fr. wären nicht zu viel, aber wir wollen nicht das Gesetz von vorneherein unmöglich machen, und deshalb begnüge ich mich mit dem Antrag auf 1000 Fr.

Im weitern möchte ich den zweiten Antrag des Herrn Bösiger lebhaft unterstützen. Bevor ich Kenntnis davon hatte, dass Herr Bösiger diesen Antrag stellen werde, habe ich bereits dem Herrn Präsidenten den Vorschlag schriftlich eingereicht, die Worte «niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr.» seien zu streichen. Mit der Streichung des Abzuges von 100 Fr. für die Ehefrau dagegen bin ich nicht einverstanden. Herr Bösiger hat einseitig ländliche Verhältnisse im Auge, wo die Frau sozusagen immer im Erwerbsleben mittätig ist, und natürlich nicht als eine Last empfunden wird, wie er sich ausgedrückt hat. Selbstverständlich wird die Frau auch in andern Kreisen nicht als eine Last empfunden oder dann meistens als eine süsse Last. Aber Herr Bösiger ist doch etwas einseitig, weil er diejenigen zahlreichen Volkskreise nicht berücksichtigt hat, in denen die Frau bloss Konsumentin und im Erwerbsleben nicht tätig ist, Volkskreise, die ökonomisch nicht so gestellt sind, dass sie diesen Abzug nicht begrüssen würden. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse kann man nicht dazu kommen, die Frau hier ausnehmen zu wollen. Etwas anderes dagegen ist es mit der Streichung der die Familienabzüge beschränkenden Bestimmung, deren Beseitigung ich Ihnen empfehlen möchte.

Herr Bösiger hat die Begründung nur angedeutet, ich möchte eine eingehendere Begründung nachholen; sie ist sehr leicht. Familien, die viele Kinder haben, sind sehr übel daran. Je mehr Kinder, desto schlimmer ist die Situation. Familien mit 5, 7, 9, 11 und mehr Kinder sind bei uns nicht selten. Man nennt das mit unfreiwilliger Ironie «Kindersegen». Dieser Segen ist für Tausende und Tausende von Familienvätern eine grosse Last. Er findet sich meistens bei den ärmern Schichten unseres Volkes. Je besser eine Familie situiert ist, desto weniger Kinder hat sie gewöhnlich, so dass dieser «Kindersegen» gerade die bedürftigen Schichten trifft. Logischerweise könnte man eher verlangen, dass die Familienabzüge bei Familien bis auf 4 Kinder nicht angewendet werden, sondern erst bei einer Kinderzahl von 5 aufwärts beginnen, wo sie noch viel notwendiger sind. Selbstverständlich beantrage ich das nicht, weil die Familienabzüge auch bis auf 4 Kinder berechtigt sind. Man sollte aber Familien mit einer grössern Kinderzahl nicht mit der Beschränkung des Familienabzuges strafen. Der alte Napoleon hat die Frauen prämiert, die dem Vaterland recht viele Söhne zur Welt brachten, das heisst seiner Herrsucht recht viele Soldaten lieferten. Wir brauchen unsere Bürger nicht wegen der äussern Feinde, wir brauchen keine Soldaten für Eroberungszwecke, höchstens liest man gelegentlich in den Zeitungen, man brauche sie gegen den innern Feind. Wir brauchen die kinderreichen Mütter nicht, wie Napoleon, besonders zu prämiieren, aber wir wollen die Familien, die eine grosse Kinderzahl aufweisen, auch nicht strafen dadurch, dass man mit dieser Erleichterung plötzlich da abbricht, wo sie am notwendigsten wäre.

Was die finanziellen Folgen dieses Antrages anbelangt, so muss man sagen — ich glaube, der Herr Finanzdirektor werde mir hier beistimmen — dass der Ausfall nicht sehr fühlbar sein werde. Was nützt es, Register zu führen, Betreibungen anzuheben und dann hinterher auf dem Wege des Steuernachlasses auf diese Betreffnisse doch zu verzichten? Wenn man diese Beträge auf dem Wege des Steuernachlasses zum grossen Teil verliert, warum dann dieser grosse Apparat, dieser Aufwand, der den betreffenden Beamten so viel Mühe, Arbeit und Zeitverlust verursacht! Lieber die Sache zum vorneherein regeln, das scheint mir vorteilhafter für den Staat und für die betreffenden Steuerpflichtigen.

Gestatten Sie mir, diesen Bemerkungen noch einige Ausführungen beizufügen. Herr Gustav Müller hat in der Eintretensdebatte bemerkt, dass die sozialdemokratische Partei sich vorbehalte, in der artikelweisen Beratung noch Abänderungsanträge zu stellen. Der Herr Kommissionspräsident hat das dahin aufgefasst, es sei ein gedeckter Rückzug des Herrn Gustav Müller. Es kann hier von einem Rückzug, weder von einem gedeckten, noch von einem ungedeckten, absolut keine Rede sein. Im Gegenteil suchen wir durch Verbesserungsanträge das Gesetz für die Wählerschaft, für die stimmberechtigten Bürger, die wir vertreten, annehmbarer zu machen, und wir glauben, dadurch zu dokumentieren, dass es uns mit dem Gesetz ernst ist. Wir wollen keine unerfüllbaren Forderungen stellen oder solche, die mit dem jetzigen Steuersystem nicht im Einklang stünden oder eine allzugrosse Einbusse in den Staatseinnahmen nach sich ziehen würden, um etwa das Gesetz nicht annehmbar zu machen. Wenn Sie unsere beiden Hauptforderungen, die Aktivbürgersteuer und die Gemeindeautonomie, letztere allerdings nicht mit Einschränkungen, die sie wieder illusorisch machen, also nicht mit der Einführung einer qualifizierten Mehrheit und so weiter, akzeptieren, machen Sie eine Partei, die doch über eine ziemlich grosse Wählerschaft im Kanton verfügt, zu unbedingten Freunden des Steuergesetzes.

Wenn wir den Proporz diesmal nicht in den Vordergrund gestellt haben, so wollten wir damit auch wieder beweisen, dass es uns mit der Revision des Steuergesetzes ernst sei. Wir befinden uns hier nicht in der nämlichen Lage wie unsere konservativen Mitstreiter für die Proporzionalwahl, die hier ja sehr leichten Herzens den Proporz als conditio sine qua non hinstellen können, weil sie an einem in unserem

Sinne und, wie ich hoffe, auch in Ihrem Sinne fortschrittlichen Steuergesetz gar nicht interessiert sind. Sie sind gegen das Gesetz, wir sind aber für ein Steuergesetz, das fortschrittliche Bestimmungen enthält, weil diese im Interesse unserer Wählerschaft liegen. Wenn wir von dem, was wir früher selbst gesagt haben — ich erinnere Sie daran, was ich am 3. September 1900 bei der Begründung der Proporzmotion hier angeführt habe — zurückgekommen sind, so soll das Ihnen wiederum ein schlagender und massgebender Beweis dafür sein, dass es uns ernst ist mit dem Steuergesetz, immer unter der Voraussetzung, dass die beiden Hauptpunkte, auf die wir abstellen, akzeptiert werden.

Ich habe damals bei der Begründung der Motion betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat gesagt: «Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit und gleichzeitig eine Forderung der politischen Weisheit, der Finanzrekonstruktion die politische Rekonstruktion, dem finanziellen Ausgleich den politischen Ausgleich vorangehen zu lassen. Die Minderheitsparteien des Kantons Bern sehen sich gezwungen, als Bedingung ihrer Mitarbeit an der Finanzreform die Gewährung der Wahlreform zu stellen». Wenn wir heute von der Forderung des Proporzes in Verbindung mit dem Steuergesetz abstrahieren, geschieht es nicht etwa deshalb, weil wir auf diese Forderung überhaupt verzichten würden — wir werden beim Erbschaftssteuergesetz diese Forderung in den Vordergrund stellen — nicht deshalb, weil wir sie heutigen Tags für weniger wichtig hielten als früher, sondern aus dem schon angegebenen Grunde, um Ihnen zu zeigen, wie sehr wir bereit sind, unter annehmbaren Bedingungen, die Ihnen Herr Gustav Müller auseinandergesetzt hat, an der Revision des Steuergesetzes mitzuarbeiten.

Wir können die Forderung des Proporzes beim Steuergesetz umso leichter in den Hintergrund stellen, weil die Verhältnisse sich seither ganz bedeutend geändert haben. Die Idee der Proportionalwahl hat solche Fortschritte gemacht, dass die Erfüllung dieser Forderung durchaus nicht mehr in so weiter Ferne steht, als es für uns im Jahre 1900 der Fall war. Wir können diese Forderung umso ruhiger für einmal beiseite stellen, weil sie in absehbarer Zeit zum mindesten für unseren Kanton, und ich denke auch für die Eidgenossenschaft sowieso erfüllt sein wird.

Ich hätte diese Bemerkungen eigentlich in der Eintretensdebatte anbringen sollen, aber es bot sich damals nicht Gelegenheit, auf die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten zu antworten und darum habe ich es hier nachgeholt.

Rufener. Ich erlaube mir, zu Ziffer 1 des Art. 19 einige Bemerkungen zu machen. Dabei bezwecke ich durchaus nicht etwa, Anregungen vorzubringen, die geeignet sein könnten, den Steuerertrag ungünstig zu beeinflussen, sondern die Berücksichtigung der von mir bezüglich der Ziffer 1 gehegten Befürchtungen könnte eher zu einer wesentlichen Mehreinnahme führen.

«Es heisst hier: «Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird». In Nummer 12 der Beispiele zur Erläuterung der Progression weist nun die Finanzdirektion gegenüber der bisherigen Praxis auf diese Bestimmung hin und sagt, dass neben der Kapitalsteuer auch der Ertrag der unterpfändlichen Kapitalien von dem Einkommen I. Klasse abgezogen werden könne. Das in diesem Beispiel angeführte Geldinstitut versteuert 1,400,000 Franken unterpfändliche Forderungen und ein Grundsteuerkapital von 100,000 Fr.; das steuerpflichtige Einkommen I. Klasse beträgt nach Abzug der unterpfändlichen Kapitalien vom ausgewiesenen Reingewinn noch 45,300 Fr., so dass die Gesamtsteuerleistung an den Staat, mit Inbegriff der 30 % Progression, 6756 Fr. 45 beträgt, während sie nach dem heutigen Gesetz 7468 Fr. 75 ausmachte. Wir stehen also einer, allerdings nur unbedeutenden Mindereinnahme für den Staat gegenüber. Nun stimmt aber in diesem Beispiel etwas nicht ganz. Ein Institut, das 90,000 Fr. Einkommen I. Klasse aufweist, hat jedenfalls wesentlich mehr als 1,400,000 Fr. unterpfändlich versicherte Kapitalien. Ich habe deshalb heute das gleiche Beispiel rasch umgerechnet für den Fall, das gleiche Institut besitze statt 1,400,000 Fr. unterpfändliche Kapitalien im Betrage von 5,000,000, eine relativ immer noch kleine Summe im Vergleich zu den tatsächlichen Verhältnissen bei unseren Kassen hier in der Stadt und auf dem Lande herum. In diesem Falle würde das Insttiut heute, ohne Progression, insgesamt 16,618 Fr. 75 Steuer zu zahlen haben, unter dem neuen Gesetz nach der Interpretation der Finanzdirektion, wonach 4 % der unterpfändlich versicherten Kapitalien von dem Einkommen abgezogen werden können, im ganzen, mit Inbegriff der Progression, aber nur noch 9300 Fr.

Ich führe ein weiteres Beispiel an, das ein erstklassiges Finanzinstitut auf dem Platze Bern betrifft, das jüngsthin 8 % Dividende verteilt hat. Dasselbe hat ein Aktienkapital von 6,000,000 Fr. und zahlt gegenwärtig an Einkommenssteuer I. Klasse dem Staate 21,228 Fr. 75, was ungefähr einem steuerpflichtigen Einkommen von 600,000 Fr. entspricht. Nebstdem hat das Institut 20,000,000 Fr. unterpfändlich versicherte Kapitalien. Wenn nun 4 % dieser Summe, also 800,000 Fr. von dem Einkommen I. Klasse in Abzug gebracht werden dürfen, verschwindet dieses ganz und es bleibt nur noch die Besteuerung der unterpfändlich versicherten Kapitalien übrig, was nach meiner flüchtig aufgestellten Rechnung für das Institut eine wesentliche Entlastung bedeutet. Das hat nun wohl niemand beabsichtigt, sondern ich bin im Gegenteil der Auffassung, dass da, wo mit grossem Gewinn gearbeitet wird, wo wir es mit sehr gut konsolidierten Unternehmen zu tun haben, denen grosse Kapitalien zur Verfügung stehen, eher eine Mehrbelastung als eine Minderbelastung am Platze ist. Die Kassenverwalter und Vertreter von Finanzinstituten haben nicht daran gedacht, dass eine solche Interpretation des Gesetzes stattfinden würde, sondern waren darauf gefasst, das, wie es gegenwärtig der Fall ist, das Einkommen als solches und die unterpfändlichen Kapitalien ebenfalls besonders versteuert werden. Das Institut, von dem ich soeben gesprochen habe, zahlt neben den 21,228 Fr. 75 Einkommenssteuer I. Klasse dem Staate noch 60,799 Fr. 37 Vermögenssteuer und der Gemeinde Bern insgesamt an Steuern 65,598 Fr. 22. Man wird also diese Frage noch näher prüfen müssen.

Dagegen habe ich bereits bei früheren Besprechungen im Schosse der freisinnigen Fraktion Anlass ge-

nommen, darauf hinzuweisen, dass meines Erachtens eine Ungerechtigkeit darin besteht, dass auch auf der Kapitalsteuer der Steuerzuschlag bezahlt werden muss. Man sollte bei der Steuer auf den unterpfändlich versicherten Kapitalien, die ja nicht eigentliches Vermögen der Bankinstitute sind, sondern denen als Gegenposten die entsprechenden Einlagen gegenüberstehen, die von ihnen heute allerdings stellvertretungsweise dem Staate gegenüber versteuert werden, den Steuerzuschlag weglassen. Das war auch der Wunsch namentlich der ländlichen Sparkassen, die eigentlich keine oder nur ein ganz bescheidenes Einkommen I. Klasse realisieren. Einen solchen Fall führt uns das 13. Beispiel vor Augen, wo die Einkommenssteuer I. Klasse nur 1875 Fr. beträgt, während die Vermögenssteuer von 19,700,000 Fr. entrichtet werden muss. Hier ist natürlich dieser Abzug nicht möglich, weil sozusagen kein Einkommen I. Klasse vorhanden ist, während die Geschäftsbanken ein grosses Einkommen aufweisen und nicht nur, wie die Sparkassen, in der Hauptsache unterpfändliche Kapitalien zu versteuern haben. Deshalb ist denn auch die Kommission den Sparkassen entgegengekommen durch die Aufnahme des neuen Art. 54 bis, wonach für sie die volle Progression erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt.

Ich will auch über diesen zweiten Punkt nicht viel Worte verlieren. Ich persönlich habe mich bereits mit dieser Tatsache abzufinden gesucht und wir wollen die 30 % Progression zahlen, sei es von Anfang an oder sei es eventuell erst nach 10 Jahren. Man wird sehen, wie man sich einrichtet, um dem Staate die vermehrte Einnahme zuzuführen. Dagegen halte ich die Auslegung der Ziff. 1 des Art. 19 nicht für ganz zweckentsprechend, und die vorberatenden Behörden sollten sich noch einmal darüber besprechen, ob nicht im Interesse einer wesentlichen Mehreinnahme für den Staat in diesem Punkte der heutige Zustand beibehalten werden sollte, während, wenn es möglich ist, es sich empfehlen würde, bei der Steuer auf den unterpfändlich versicherten Kapitalien bezüglich der Progression eine Ausnahme zu machen. Das wäre eine Kompensation; der Steuerzuschlag wäre dann nur von dem tatsächlichen Gewinn und dem tatsächlichen Vermögen, bestehe es in Reserven oder Liegenschaften und so weiter, zu entrichten. Wenn ich mich in meinen Berechnungen nicht geirrt habe, dürfte es angezeigt sein, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Doch stelle ich diesen Antrag noch nicht, sondern gewärtige zuvor die Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors.

Was den Vorschlag der Herren Bösiger und Moor betreffend Streichung der Worte «niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr.» anbelangt, so würde ich es persönlich sehr begrüssen, wenn man diesem Verlangen entsprechen könnte. Ich möchte aber diesbezüglich keinen Antrag stellen, sondern man wird noch rechnerisch untersuchen müssen, wie weit man da entgegenkommen kann.

Dagegen unterstütze ich den Antrag Bösiger auf Streichung der Worte «für seine Ehefrau». Man hat diese Bestimmung auch anderorts beanstandet und einer andern Lösung gerufen, wonach für die Familien, in denen die Mutter fehlt, unter keinen Umständen eine Verschlechterung der Situation eintreten soll gegenüber den Familien, die das Glück haben, die Mutter noch zu besitzen.

Neuenschwander. Die Ausführungen des Herrn Kollega Rufener lassen die Rückweisung des Art. 19 an die vorberatenden Behörden gerechtfertigt erscheinen. Wir sehen zwar mit Interesse den Ausführungen des Herrn Finanzdirektor entgegen und es ist möglich, dass er die von Herrn Rufener geäusserten Bedenken in zufriedenstellender Weise widerlegen kann; aber auch die Anträge der Herren Bösiger und Moor rechtfertigen unbedingt eine Rückweisung an die Kommission. Ich beabsichtigte schon bei der ersten Beratung, den gleichen Antrag wie Herr Bösiger zu stellen, leider war ich aber verhindert, der betreffenden Sitzung beizuwohnen. Speziell die Beseitigung der Beschränkung der Familienabzüge auf das Maximum von 500 Fr. ist durchaus angezeigt. Im Kanton Neuenburg zum Beispiel kann man für jedes Kind 200 Fr. in Abzug bringen, ebenso für die Ehefrau; das Existenzminimum allerdings beträgt nur 400 Fr. Es ist unbedingt gerechtfertigt, keine Beschränkung in bezug auf die Kinderzahl eintreten zu lassen, sondern es wäre eigentlich am Platz, vom vierten Kind hinweg per Kind einen Abzug von 200 statt bloss 100 Fr. zu bewilligen, namentlich wenn man in Betracht zieht, dass gerade die ärmern Familien besonders mit Kindern gesegnet sind.

Was den Antrag auf Streichung des Abzuges für die Ehefrau anbelangt, so bin ich nicht der gleichen Ansicht wie die Herren Bösiger und Rufener. Ich will nicht untersuchen, ob die Ehefrau als Last oder als Mitarbeiterin zu taxieren ist. Von meinem Standpunkt aus kann ich mit Vergnügen konstatieren, dass ich an meiner Frau eine sehr gute Stütze habe und deshalb ganz gut auf den Abzug der 100 Fr. verzichten könnte. Es gibt aber noch eine andere Kategorie von Frauen, die auch im neuen Entwurf zur Steuer herangezogen werden. Wenn die Frau neben dem Mann ein Geschäft betreibt, muss auch dieses Einkommen versteuert werden, und in einem solchen Fall wäre es durchaus ungerecht, wenn der kleine Abzug nicht zugestanden würde. Ich möchte das noch durch folgendes Beispiel belegen. Gestern abend hat sich eine unserer Arbeitslehrerinnen bei mir darüber beklagt, dass sie für ihr Einkommen eingeschätzt worden ist. Die Frau ist verheiratet und hat es als Unrecht empfunden, dass ihr Einkommen steuerpflichtig ist, während die ledigen Arbeitslehrerinnen, die für keine Familie zu sorgen haben, steuerfrei ausgehen. Wenn man das Einkommen der Ehefrau zur Besteuerung heranzieht, ist auf der andern Seite ohne weiteres auch der Abzug gerechtfertigt.

Noch ein paar Worte zum Antrag des Herrn Moor betreffend Erhöhung des Existenzminimums. Ich habe diesen Antrag von der sozialdemokratischen Partei schon bei der ersten Beratung erwartet und es muss unbedingt zugegeben werden, dass die wenigsten steuerpflichtigen Bürger ihren Haushalt mit 800 Franken bestreiten können. Wenn die sozialdemokratische Partei diesen Antrag nicht schon früher gebracht hat, geschah es wohl nur deshalb, weil die Erhöhung des Existenzminimums die Erlangung der Stimmberechtigung in Gemeindesachen erschwert hätte. Im neuen Entwurf wurde die Aktivbürgersteuer aufgenommen und es ist daher begreiflich, dass dieser Antrag nun gestellt wird. Ich hätte gegen diese Erhöhung nichts einzuwenden, ich würde sogar auf 1200 Franken gehen, wenn auf der andern Seite im Interesse des Staats- und Gemeindehaushalts der Abzug von

10 % auf den Besoldungen der Fixangestellten gestrichen würde. Ich stelle diesen letztern Antrag nicht, weil ich weiss, dass man damit bei den Fixbesoldeten auf grossen Widerstand stossen würde, die — ich gestehe das durchaus zu — in erster Linie eine Erleichterung verdienen. Aber auch die Gewerbetreibenden und andere Berufsarten würden eine Erhöhung des Existenzminimums verdienen und durch die Gleichstellung der Fixbesoldeten mit den übrigen Einkommenssteuerpflichtigen würde für den Fall der Erhöhung des Existenzminimums ein Ausfall in den Einnahmen für Staat und Gemeinden vermieden.

Das sind nur so einige Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Im Falle der Rückweisung des Art. 19 würde es sich der Mühe lohnen, auch diese Frage noch zu prüfen.

Salchli. Nachdem die Herren Moor, Bösiger und Neuenschwander dasjenige befürwortet haben, was ich als unerlässliche Forderung der untern steuerzahlenden Bürger betrachte, bleibt mir bloss noch übrig, zu der viel umstrittenen Frage Stellung zu nehmen, ob das neue Steuergesetz den untern Klassen eine Entlastung bringe oder nicht.

Ueber die Berechtigung oder sogar die zwingende Notwendigkeit einer Entlastung sind wir alle einig. Das haben auch die Regierung und die Kommission betont. Schon in der Botschaft zum Primarlehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1909 hat die Regierung die Notwendigkeit einer Entlastung der untern Volksschichten zugegeben, ebenso in dem Vortrag zu dem Gesuch des kantonalen Beamten- und Angestelltenvereins um Ausrichtung von Teuerungszulagen, indem sie hier wieder konstatiert, dass eine grosse Teuerung bestehe, von der nicht nur die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sondern sämtliche Schichten der Bevölkerung betroffen werden. Wenn man also einig darüber ist, dass eine Entlastung nach unten eine zwingende Notwendigkeit sei, müssen wir uns fragen, ob der vorliegende Entwurf dieser Forderung wirklich entspricht oder nicht.

Bei der Untersuchung dieser Frage müssen wir uns vor Augen halten, was diese und jene Partei von der Sache sagt. Da bin ich gezwungen, kurz auf eine Pressäusserung zu sprechen zu kommen. Es handelt sich zwar nicht um eine Zeitung vom Umfang und Ansehen des «Bund», sondern nur um ein ganz untergeordnetes Provinzblatt, den «Bieler Kurier», früher «Handelskurier». Derselbe brachte am 23. März 1911 einen Leitartikel «Das Steuergesetz und die Parteien», in dem mich bloss der folgende Satz interessiert: «Den Forderungen der Sozialdemokraten um Entlastung nach unten ist man bereits weitherzig entgegengekommen. Diese Entlastung wollen die Freisinnigen auch, weil sie gerecht und notwendig ist». Ueber den ganzen übrigen Inhalt des Artikels, hauptsächlich die Anwerfungen gegenüber der sozialdemokratischen und konservativen Grossratsfraktion will ich mich nicht äussern. Ich rege mich darüber so wenig auf als seinerzeit über die Behauptung des gleichen Blattes anlässlich der Abstimmung im Grossen Rat über die Solothurn-Schönbühl-Bahn: ich und meine Kollegen, die es gewagt haben, für das Fraubrunnenamt und die Normalbahn einzutreten, seien politische Strauchritter und Gauner. Ich rege mich darüber, wie gesagt, nicht auf, solange solche Liebenswürdigkeiten bloss von dem Blatt kommen, auf dessen Redaktionssessel ein nervöser, überreizter ehemaliger Schulmeister sitzt. Ich halte es da mit dem französischen Wort: «Paroles d'imbécile ne blessent pas», oder auf deutsch: Narrenworte verletzen nicht.

Ich möchte kurz ausführen, welchen Eindruck ich von der Eintretensdebatte bekommen habe. In erster Linie hat Herr Dürrenmatt gesagt, die Behauptung, das neue Steuergesetz bringe Erleichterung nach unten, sei eine blosse Dekoration, er mache zu derselben ein grosses Fragezeichen. Ich habe dieses Fragezeichen in meine Vorlage eingezeichnet, ich weiss nicht, ob es gross genug ist, aber ich habe dahinter für mich persönlich ein noch viel grösseres gesetzt. Gegenüber der Behauptung des Herrn Dürrenmatt, es handle sich um eine blosse Dekoration, hat sich nämlich der Herr Finanzdirektor energisch gewehrt und erklärt, das sei keine blosse Phrase, sondern der Entwurf bringe tatsächlich eine Erleichterung für die untern Klassen. Er sagte also gerade das Gegenteil von dem, was Herr Dürrenmatt behauptet hatte. Es musste einmal ein Landvogt in einem kleinen Handel entscheiden. Er liess zuerst den Kläger kommen, liess ihn seine Sache vorbringen und dann sagte er ihm: Du hast vollkommen recht. Nachher liess er den Beklagten kommen, hörte ihn ab und dann sprach er zu ihm: Du hast auch recht. Es geht mir wie diesem Landvogt und ich sage: Die Herren haben beide recht. Ich will das beweisen.

Wenn man die Frage der Entlastung nach unten rein theoretisch, bloss formell ins Auge fasst, dann muss man sagen, der Herr Finanzdirektor hat vollkommen recht, denn das alte Steuergesetz sah bloss ein Existenzminimum von 600 Fr. vor, während nach dem neuen Entwurf ein solches von 800 Fr., unter Umständen sogar 1300 Fr., abgezogen werden kann. Formell und theoretisch ist es also wahr: Das Steuergesetz bedeutet eine Erleichterung nach unten. Aber das ist auch alles. Wenn man die materielle Seite der Frage ins Auge fasst, dann muss jedermann zugeben, dass die Auffassung des Herrn Dürrenmatt die richtigere ist. Denn was nützt uns eine formelle Besserstellung, wenn sie faktisch nicht zur Anwendung gelangt? Herr Dürrenmatt hat gesagt, es werden bloss einzelne Fixbesoldete von der Entlastung betroffen, während alle andern davon nichts profitieren werden. Das ist vollkommen zutreffend. Wenn man das alte Steuergesetz in seiner vollen Schärfe hätte zur Anwendung bringen wollen, wie Herr Kollega Gnägi im Falle der Verwerfung des vorliegenden Entwurfes für die Zukunft in Aussicht stellt, so wäre es unmöglich gewesen, von den betreffenden Leuten die Steuern einzuziehen. Ein Arbeiter mit bloss 5 oder 6 Kinder — ich will nicht viele nehmen — und mit einem Einkommen von 1600 Fr., das heisst, wenn er täglich 5 Fr. 30 verdient und alle Tage Arbeit hat, hat bei den heutigen Mietspreisen in der Stadt und den teuren Kleider- und Lebensmittelpreisen die grösste Mühe auszukommen, wenn er sonst nichts hat, und wenn er nur einmal oder zweimal im Jahre den Arzt holen muss, so ist er so schwer belastet, dass er keine Steuer mehr aufbringen kann. Wenn das alte Steuergesetz in seiner ganzen Schärfe angewendet würde, müsste er von 900 Fr. Einkommen Steuern bezahlen, was keine geringe Summe ausmacht, nicht alle Gemeinden haben einen so niedrigen Steueransatz wie die Stadt Bern. Die grosse Zahl der Gemeinden im Kanton Bern haben eine Vermögenstelle von 3 % oder

einen Ansatz von 4 Fr. 50 für die Einkommenssteuer und der betreffende Arbeiter müsste an Staat und Gemeinde wenigstens 80 Fr. Steuern zahlen. Dass es nicht möglich ist, einen Bürger, der eine zahlreiche Familie zu erhalten hat und über kein grösseres Einkommen verfügt, so hoch zu besteuern, werden Sie alle zugeben müssen. Darum war es auch ausgeschlossen, die Bestimmungen des alten Steuergesetzes in ihrer ganzen Schärfe gegenüber solchen Leuten zur Anwendung zu bringen, und deshalb bringt der neue Entwurf ihnen auch keine wirkliche Entlastung. Eine solche würde herbeigeführt durch die Annahme der Anträge Moor und Bösiger (letzterer bloss im zweiten Teil). Dadurch würde für die Staatskasse kein grosser Ausfall entstehen, denn 90 oder 95 % derjenigen, die eine grosse Anzahl Kinder haben, sind sowieso nicht in der Lage, die Steuern zu zahlen, sondern sie müssen ihnen auf dem Wege des Nachlasses erlassen werden. Der Herr Finanzdirektor sollte daher die Gelegenheit ergreifen und die Anträge Moor und Bösiger akzeptieren, so dass er auch materiell, nicht nur formell mit seiner Behauptung recht hätte, der Entwurf bringe eine Entlastung nach unten.

Luterbacher. Ich unterstütze die Anträge des Herrn Bösiger, die genau dasselbe bezwecken, was ich seinerzeit bei der ersten Beratung vorgeschlagen hatte.

Dürrenmatt. Ich habe mit grossem Interesse die Erklärungen des Herrn Moor angehört. Sie sind einigermassen eine Korrektur der Ausführungen des Herrn Gustav Müller vom letzten Montag, als er sich über meine Behauptung lustig machte, dass der vorliegende Entwurf ein sozialdemokratisches Steuergesetz sei. Ich gebe zu, dass wenn die Herren Müller und Moor das Steuergesetz selbst machen würden, es noch sozialdemokratischer wäre, aber unter allen Umständen bedeutet der vorliegende Entwurf eine ziemlich grosse Abschlagszahlung an ihr Programm, ja diese Abschlagszahlung muss eine ausserordentlich grosse und wertvolle sein, sonst würde Herr Moor, der alte Proporzkämpfer, nicht die Proporzforderung zurückstellen und sagen: Nein, jetzt wollen wir lieber zunächst das hier Gebotene nehmen. Das nur nebenbei.

Ich wollte zu Art .19 einige Bemerkungen anbringen, um darzutun, dass meine Behauptung, die Entlastung nach unten und die Belastung nach oben sei bloss Dekoration, doch einigermassen zutrifft. Herr Salchli hat bereits in einigen Punkten ausgeführt, dass das wirklich so ist, und ich möchte seine Ausführungen noch ergänzen.

Was zunächst die Ziffer 1 anbelangt, so ist sie derart formuliert, dass die Belastung nach oben für die Kapitalisten ein ziemlich erhebliches Geschenk bedeutet. Es heisst hier, dass von der Einkommenssteuer ausgenommen ist «das Einkommen aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten». Ich habe bereits in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass in bezug auf die Staatssteuer allerdings nichts ändert, die Dividenden von im Kanton domizilierten Aktiengesellschaften müssen schon jetzt dem Staat nicht versteuert werden. Dagegen wurde es durch Entscheid des Regierungsrates, der auch bundesrechtlich geschützt worden ist, als zulässig erklärt, sie wenigstens zur Gemeindesteuer heranzuziehen, die Aktionäre mussten wenigstens die Gemeindesteuer für ihre Dividenden bezahlen. Das fällt nun für die Zukunft weg. Den Gemeinden entgeht ein Faktor, den sie bisher zur Versteuerung heranziehen konnten, und auf der andern Seite macht man den Aktionären, die es nicht gerade am nötigsten hätten, ein Geschenk. Dieses Geschenk ist umso stossender, als nach der neuen Ordnung der Dinge auch die Spareinlagen von dem Einleger und nicht mehr von dem Kasseninstitut zu versteuern sind. Es muss allerdings zugegeben werden, dass Spareinlagen und Dividenden von Aktien rechtlich zwei ganz verschiedene Sachen sind, aber in ihren wirtschaftlichen Funktionen sind sie durchaus nicht verschieden. Die Aktiendividenden werden denn auch im Publikum gewöhnlich als Aktienzins bezeichnet, und der gewöhnliche Bürger wird nicht verstehen, dass er seine Spareinlagenzinse versteuern muss, der Aktionär dagegen seine Aktienzinse nicht. Die Belastung nach oben sieht also ziemlich sonderbar aus.

Was die Entlastung nach unten anbelangt, so ist Ihnen bereits von verschiedenen Rednern dargetan worden, dass sie gerade da aufhört, wo sie am allernotwendigsten wäre. Wenn die Kinderzahl über vier hinausgeht, dann gerade wird die Belastung für die Familie fühlbar; aber wenn 5, 6, 7 Kinder da sind, darf kein grösserer Abzug gemacht werden, sondern es bleibt bei den 400 Fr. Ich könnte deshalb zum Antrag Bösiger stimmen.

Ebenso möchte ich dem Antrag des Herrn Bösiger auf Streichung des Abzuges für die Ehefrau beipflichten. Die gegenüber diesem Antrag gemachten Ausführungen scheinen mir vollständig das Wesen und den Charakter, den die Ehe heute noch hat, zu verkennen, namentlich den Charakter, wie er vorbildlich im schweizerischen Zivilgesetzbuch seinen Ausdruck gefunden hat, wo es heisst, dass Mann und Frau gemeinsam mitwirken zum Wohl der Familie, gemeinsam die Lasten tragen und in gemeinsamer Arbeit das häusliche Glück aufbauen. Wenn man sich von diesem Gedanken des schweizerischen Zivilgesetzbuches beherrschen lässt, muss man sagen, dass es nicht gerecht ist, einen Abzug für die Ehefrau eintreten zu lassen und sie gewissermassen auf die gleiche Linie zu stellen wie unmündige Kinder, die natürlich grosse Erziehungsauslagen verursachen, währenddem die Frau dem Manne als Helferin zur Seite stehen und nicht als Last betrachtet werden soll. Herr Moor hat bemerkt, das sei nicht richtig, man könne sie höchstens als süsse Last betrachten, aber das Gesetz fasst sie wirklich als Last auf und stellt sie auf die gleiche Linie wie die unmündigen Kinder. Das ist nicht vereinbar mit dem Wesen und der Bedeutung, welche die Ehe nach unserer geltenden Gesetzgebung und namentlich auch nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch haben muss. Ich möchte Ihnen deshalb die Anträge Bösiger zur Annahme empfehlen.

Was meine erste Aussetzung in bezug auf die Ziffer 1 anbelangt, so sind bereits von verschiedenen Seiten Rückweisungsgedanken geäussert worden. Wenn Art. 19 an die Kommission zurückgewiesen werden sollte, wird sich Gelegenheit finden, auch in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen, die dem Rechtsgefühl des Volkes einigermassen Rechnung tragen würde.

Schneider (Bätterkinden). Ich möchte beantragen, das Existenzminimum für Familien mit 1 und 2 Kindern auf 1000 Fr. anzusetzen und für jedes weitere Kind einen Betrag von 100 Fr. als abzugsberechtigt zu erklären. Eine zahlreiche Familie lastet schwerer auf dem Ernährer als eine solche mit nur 1 oder 2 Kindern, und mit der zunehmenden Kinderzahl fällt es einem Professionisten oder Angestellten mit kleinem Salär schwerer, die Steuern aufzubringen.

Moor. Herr Dr. Dürrenmatt befolgt eine Taktik, die in der Politik von allen Parteien mehr oder weniger gehandhabt wird. Wenn man für eine Sache nicht eingenommen ist, wenn man sie schlecht machen, diskreditieren, hintertreiben und zu Falle bringen will, sucht man nach einer Parole, nach einem zügigen Schlagwort, mit dem der Zweck erreicht werden kann. Ich nehme dies Herrn Dürrenmatt durchaus nicht übel, denn das Schlagwort ist eine Waffe im politischen Kampfe, die von altersher so allseitig gebraucht wird, dass sie als anerkanntes Inventarstück im politischen Arsenal figuriert und in der Polemik der Ratssäle, der Presse und der Volksversammlungen eine grosse Rolle spielt. Allein es besteht ein Unterschied zwischen Schlagwort und Schlagwort. Wenn man alle oder einzelne berechtigte, sachliche Argumente, die gegen eine Vorlage oder eine einzelne Bestimmung sprechen, zusammenfassen kann in einem Schlagwort, das prägnant und blitzartig das Wesen einer Sache beleuchtet, so ist gegen eine dergestalt unternommene Prägung eines zutreffenden Schlagwortes, das wie eine gute Münze in Umlauf gesetzt wird, gewiss nichts einzuwenden. Wenn aber sachliche Gründe fehlen, wenn man an bedauerliche Vorurteile, vorgefasste unstichhaltige Meinungen, ja an niedere Instinkte appelliert und ein Schlagwort benützt, das objektive Argumente ersetzen soll, so scheint mir dies nicht zulässig zu sein. So hat Herr Dr. Dürrenmatt jetzt das Schlagwort gefunden, der vorliegende Entwurf sei ein sozialdemokratisches Steuergesetz. Ausgerechnet! Herr Regierungsrat Kunz und die Mehrheit der Kommission haben dem Grossen Rate nach Herrn Dr. Dürrenmatt einen durchaus sozialdemokratischen Steuergesetzentwurf vorgelegt! Da man mit einer solchen falschen Behauptung offensichtlich auf gedankenlose Vorurteile abstellt, so gehört dieses Schlagwort zu der soeben von mir erwähnten verwerflichen zweiten Kategorie von Schlagwörtern. Herr Dr. Dürrenmatt gebraucht für den Entwurf die Bezeichnung «sozialdemokratisch», obwohl ihm deren Widersinnigkeit bewusst ist, um die bürgerliche Mehrheit des Grossen Rates und des Volkes mit diesem «Bölima» gegen das Steuergesetz und gegen die von uns vorgeschlagenen Verbesserungen einzunehmen. Herr Grossrat Dürrenmatt muss also offenbar der Hoffnung leben, es gebe noch eine sehr grosse Zahl von Ratsmitgliedern, auf die die Vorführung des «Roten Gespenstes» einen solchen Eindruck mache, dass sie davon sofort «sturm» werden, und nicht mehr nach sachlichen Gründen, nach Sinn und Vernunft fragen. Ich weiss nicht, wie viele der bürgerlichen Herren Kollegen noch immer auf diesen Leim gehen und damit das geistige Armutszeugnis akzeptieren, das Herr Dürrenmatt so liebenswürdig war, ihnen auszustellen. Aber Tatsache ist es doch, dass das «rote Gespenst» als politischer Popanz im Laufe der letzten zwanzig Jahre an Zugkraft bedeutend verloren hat. Mit der Ausbreitung unserer Partei und mit dem Eindringen unserer Grundsätze und Forderungen in weitere Volkskreise hat der sozialistische «Bölima» viel von dem Schreckhaften, das ihm früher anhaftete, eingebüsst. Die albernen Behauptungen vom «Teilen» und die übrigen Lügenmärchen, mit denen eine unwissende und wenig gewissenhafte Bezirkspresse ihren ländlichen Lesern das Gruseln vor der Sozialdemokratie beizubringen suchte, machen heute nicht mehr den Eindruck wie früher. Die politische Bildung und Einsicht hat Fortschritte gemacht. Ich glaube also nicht, dass Herr Dr. Dürrenmatt viel Glück haben werde mit seiner unrichtigen Charakterisierung des Steuergesetzentwurfes als eines sozialdemokratischen. Namentlich nicht bei der von ihm gegebenen Begründung. Oder soll das Steuergesetz vielleicht deshalb sozialdemokratisch sein, weil es, worüber Herr Dürrenmatt sich beklagt, in Art. 19, Ziff. 1, den Kapitalisten ein Geschenk macht? Stellen Sie sich ein sozialdemokratisches Steuergesetz vor, das darauf ausgeht, den Kapitalisten Geschenke zu machen. Uebrigens ist das, was Herr Dürrenmatt hier tadelt, lediglich eine Konsequenz unseres Steuersystems, das auf der Vermögenssteuer und einer ergänzenden Einkommenssteuer beruht. Wir betrachten dieses System als falsch. Herr Gustav Müller hat Ihnen das in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt und unsere Auffassung vertreten. Wir akzeptieren das System, das dem Entwurf zu Grunde liegt, nur weil wir es momentan nicht ändern können, aber jedenfalls kann das nicht zur Begründung des sozialdemokratischen Charakters des Steuergesetzes angeführt werden. Wenn Herr Dürrenmatt schon die Forderung einer Erhöhung des Existenzminimums von 800 auf 1000 Fr. und die Beseitigung der einschränkenden Bestimmungen betreffend die Familienabzüge als sozialdemokratisch erklärt, so möchte ich ihm entgegenhalten, dass viel höhere Existenzminima und Familienabzüge in höherem Betrage (200 Fr. oder Mark pro Kind) in Steuergesetzen enthalten sind, bei deren Erlass die Sozialisten entweder gar nicht mitgewirkt haben oder nur einen ganz verschwindenden Einfluss ausüben konnten. So gibt es Steuergesetze, von Konservativen, von Ultramontanen, von Freisinnigen gemacht, die viel weiter gehen als die Forderungen, die wir Ihnen unterbreitet haben, und diese Steuergesetze müsste nun Herr Dürrenmatt hier im Grossen Rat von Bern auch als sozialdemokratisch bezeichnen. Es ist nicht wünschenswert, dass der bernische Grosse Rat dasjenige unter den schweizerischen kantonalen Parlamenten sein soll, in welchem dieses abgeblasste Schlagwort den meisten Eindruck machen darf. Uebrigens, Herr Dürrenmatt, möchte ich Sie doch daran erinnern, dass Sie am allerwenigsten berufen sind, den sozialdemokratischen Bölimann im bernischen Grossen Rat vorzuführen, denn in andern Fragen kämpfen wir ja Schulter an Schulter (Heiterkeit) und da ist von dem Bölimann nichts zu merken (Heiterkeit).

Schneider (Biel). Ich habe keinen Antrag zu stellen, aber ich kann die Sache nicht vorbeigehen lassen, ohne Herrn Salchli zu antworten. Eigentlich hätte es vom Präsidententisch aus geschehen sollen. Ich finde es wenig ritterlich, wenn ein Ratsmitglied einen ehrenwerten Mann, der dem Rate nicht angehört und sich nicht verteidigen kann, nur weil er Redaktor einer freisinnigen Zeitung ist, in dieser Weise angreift und ihn

als überreizten Schulmeister tituliert. Das finde ich wenig taktvoll, und ich protestiere gegen eine solche Redeweise. Wenn wir so feinfühlig wären wie Herr Salchli, hätten wir schon oft Gelegenheit gehabt, uns hier gegen die gegnerische Presse zu wenden.

Präsident. Ich habe allerdings die Bemerkungen des Herrn Salchli auch nicht als taktvoll angesehen, aber anderseits darin auch keinen direkten Verstoss gegen unsere reglementarischen Bestimmungen erblickt. Jedenfalls gehört das nicht zur Hauptfrage, die uns beschäftigt, und ich möchte deshalb die Herren Redner bitten, sich möglichst an die Sache zu halten.

Salchli. Nach Reglement habe ich das Recht, auf einen persönlichen Angriff kurz zu erwidern. Ich muss Herrn Schneider bemerken, dass ich das nicht angeführt habe, weil Herr Heimann Redaktor einer freisinnigen Zeitung ist, sondern weil er in der Solothurn-Schönbühl-Bahn-Angelegenheit, die eine sachliche Frage sein und nicht persönlich ausgeschlachtet werden sollte, eine längere Reihe von Artikeln brachte, die allerdings nicht von der Redaktion, sondern aus einer höheren Quelle stammen, worin wir alle, die wir mit den Vertretern des Fraubrunnenamtes gegen die Regierung gestimmt hatten, als politische Strauchritter, als politische Gauner dargestellt wurden. Ich habe mich so wenig als die übrigen Herren, denen diese Liebenswürdigkeiten galten, veranlasst gefühlt, darauf zu antworten, sondern wir sind ruhig darüber hinweggegangen. Wenn nun in einem neuen Artikel den Mitgliedern sowohl der konservativen als der sozialdemokratischen Fraktion des Grossen Rates verschiedenes an den Kopf geworfen wird, das man nicht unerwähnt lassen kann, haben wir das Recht, dagegen am gegebenen Ort aufzutreten. Wenn Herr Redaktor Heimann sich erlaubt, in seinem Blättlein — ich sage ausdrücklich «Blättlein», es ist sogar ein Winkelblättlein . . (Schneider (Biel): Ich protestiere gegen diesen Ausdruck!) . . Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen . . (Präsident: Ich möchte bitten, bei der Sache zu bleiben) . . . Ich bin ganz sachlich. Ich nehme das Recht für mich in Anspruch, wenn Herr Heimann meine Tätigkeit im Parlament in dieser Weise kritisiert, hier dagegen zu protestieren. Wenn mir das nicht mehr erlaubt ist, so beschliessen Sie, ich solle abtreten. Ich gehe gern. Aber ich nehme das Recht in Anspruch, wenn meine Tätigkeit hier kritisiert und ich persönlich mit solchen Namen tituliert werde, im Rate dagegen aufzutreten. Herr Schneider mag meinen Protest als persönliche Beleidigung gegenüber ihm oder der freisinnigen Partei auffassen, beabsichtigt war es nicht.

Kohler. Ich möchte beantragen, den Art. 19 an die Kommission zurückzuweisen. Der Herr Präsident hat unter Zustimmung des Rates mitgeteilt, dass keine Nachmittagssitzung stattfinden soll zur Fortberatung des Steuergesetzes und die Kommission und der Herr Finanzdirektor haben also die Möglichkeit, den Artikel im Sinne der gefallenen Voten noch einmal in Beratung zu ziehen, so dass ich den von verschiedenen Herren Vorrednern angekündigten Rückweisungsantrag als angezeigt erachte. Wir können heute jedenfalls nicht mehr endgültig über diesen Artikel abstimmen.

Zur Sache selbst will ich nur eines bemerken. Ich schliesse mich vollständig der Auffassung des Herrn Bösiger an, dass es nicht richtig ist, das Maximum der Familienabzüge bei 4 Kindern eintreten zu lassen, da die eigentliche Belastung erst mit 5 und mehr Kindern beginnt. Ich habe mich schon früher im Gespräch mit meinen Freunden in diesem Sinne ausgesprochen, und je mehr ich mich mit der Frage befasste, desto mehr kam ich zu der Ueberzeugung, dass hier Wandel geschaffen werden muss. Es wäre vielleicht ein Mittelweg zu finden, indem man das Existenzminimum auf 1000 Fr. erhöht und bei Familien von mehr als vier Kindern (nicht zwei, wie von anderer Seite beantragt wurde) für jedes Kind einen weitern Abzug von 100 Fr. gestattet. Ich glaube, dieser Antrag verdient, noch näher geprüft zu werden. Ich weiss nicht, was für einen Ausfall eine solche Bestimmung für den Fiskus nach sich ziehen würde; es wird Sache der vorberatenden Behörden sein, das zu ermitteln. Ich beantrage Ihnen also die Rückweisung des Art. 19.

Präsident. Der Antrag des Herrn Kohler qualifiziert sich als Ordnungsmotion. Wird dazu das Wort gewünscht?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Kohler hätte uns füglich noch Gelegenheit geben dürfen, uns in der Sache zu äussern, bevor er den Ordnungsantrag einbrachte, wie die andern Herren ebenfalls getan haben, die diesen Ordnungsantrag in Aussicht stellten. Wenn ich zur Sache selbst hätte sprechen können, würde ich Ihnen die Annahme des Antrages Bösiger empfohlen haben. Es wäre für die vorberatenden Behörden besser, wenn sie über die grundsätzliche Haltung des Rates in diesem oder jenem Punkt im klaren wären und ich hätte es daher begrüsst, wenn man heute in der Frage entschieden hätte. Die Zeit ist soweit vorgeschritten, dass man sowieso nicht mehr lange wird debattieren können. Wenn Sie die Weiterberatung auf morgen verschieben wollen, dann könnte morgen die Entscheidung getroffen werden. Wenn die vorberatenden Behörden den Artikel noch einmal in Beratung ziehen wollen, sollten sie doch wissen, welcher Auffassung man grundsätzlich den Vorzug gibt. Es ist uns nicht möglich, aus den verschiedenen Anträgen und Kritiken ohne weiteres herauszufühlen, was der Wille der Mehrheit ist.

Kohler. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors ziehe ich meinen Rückweisungsantrag vorläufig zurück.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen, wie gesagt, die Annahme des Antrages Bösiger. Alle andern weitergehenden Vorschläge sind für uns unannehmbar. Sie werden sich aus der Beratung erinnern, dass der Abzug von 100 Fr. für die Ehefrau einen Ausfall von 70,000 Franken zur Folge hat. Wenn Sie den Antrag Moor annehmen und das Existenzminimum um 200 Fr. auf 1000 Fr. erhöhen, so entsteht ein Ausfall von mindestens $2 \times 70{,}000$ Fr. Herr Neuenschwander hat erklärt, er persönlich wäre für die Erhöhung des Existenzminimums auf 1200 Fr. Er hat sich dabei offenbar

nicht daran erinnert, dass er als Mitglied der Staatswirtschaftskommission auch mithelfen sollte, das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten, und dass die erste Forderung jeder Steuerreform die Aufrechterhaltung des bisherigen Steuerkontingentes ist.

Der erste Entwurf der Finanzdirektion sah im Sinne des Antrages Bösiger auch nur Abzüge für Kinder vor, indem wir ebenfalls der Auffassung sind, dass man von der Ehefrau nicht als von einer Last sprechen dürfe. Ich habe noch nie gehört, dass einer beim Tode seiner Frau erklärte: Gott sei dank, jetzt bin ich einer Last ab, sondern er war über den Verlust betrübt. Wir sind glücklich, wenn wir zu Hause eine Frau haben, die das Hauswesen führt und uns eine Menge Sorgen abnimmt. Die Frau ist, wie Herr Dürrenmatt ausgeführt hat, auch im schweizerischen Zivilgesetzbuch dargestellt als Mitarbeiterin des Mannes zur Erhaltung der Familie, und ich vermag nicht einzusehen, warum für sie ein Abzug gestattet werden soll. Wenn keine Kinder da sind, genügt das vorgesehene Existenzminimum, und es liegt kein Grund vor, einem kinderlosen Ehepaar einen weitern Abzug zu gestatten. Dagegen ist es gerechtfertigt, für die Kinder einen Abzug eintreten zu lassen, weil der Mann, der viele Kinder zu erziehen hat, mehr belastet ist als derjenige, der keine oder nur wenige Kinder hat. Logisch wäre es allerdings, dass man nicht bei vier Kindern Halt macht, allein wir mussten bei 1300 Fr. aufhören, weil eben der Antrag gekommen war, den Abzug auch für die Frau zu gestatten. Wenn überall abgeschränzt wird — Herr Rufener will die Progression für die Ersparniskassen beseitigen, nachher würden wohl auch die Industriellen kommen und so weiter — dann weiss ich nicht, woher der Staat die nötigen Mittel nehmen soll. Wenn der Abzug für die Frau gestrichen wird, dann allerdings ist es möglich, ohne Beschränkung für jedes Kind einen Abzug von 100 Fr. zuzugestehen. Das ist, was Herr Bösiger vorschlägt, und wir empfehlen Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Dagegen muss ich Sie bitten, alle weitergehenden Anträge abzulehnen. Es geht nicht an, das Existenzminimum zu erhöhen, weil es an jeglicher Kompensation dafür fehlt und der entstehende Ausfall nicht ertragen werden könnte. Man darf nicht mit andern Steuergesetzen exemplifizieren, es kommt immer auf die Veranlagung an. Es ist möglich, dass da oder dort 200 und mehr pro Kind abgezogen werden dürfen, aber es kommt immer darauf an, wieviel es prozentual im Verhältnis zum Steuerertrag ausmacht. Die Grundlagen und Systeme sind eben verschieden und passen sich den Anschauungen und der Uebung des betreffenden Landes an. Wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass bei uns nicht die obern, sondern die untern Steuerzahler das grosse Kontingent ausmachen. In Basel zahlen 80 % der Steuerpflichtigen kaum 20 % der Steuern, und die andern 20 % zahlen 80 %. Bei uns ist es umgekehrt. Die kleinen Einkommen und die kleinen und mittlern Vermögen zahlen die Steuern, da wir leider weniger Grosskapitalisten haben. Infolgedessen hat jeder Abzug nach unten sofort einen empfindlichen Ausfall zur Folge. Wenn ich der Stimme meines Herzens folgen könnte, würde ich gerne für ein Existenzminimum von 1200 Fr. eintreten. Wenn man übrigens unter Existenzminimum den zum Leben nötigen Betrag verstehen will, müsste man gleich auf 2000 Fr. gehen, denn bei der Lehrerbesoldungsreform wurde nachgewiesen, dass in städtischen Verhältnissen ein solches Einkommen zum Leben nötig sei. Allein, es ist einfach nicht möglich, in der Erhöhung des Existenzminimums weiterzugehen, als wir gegangen sind. Man darf nicht sagen, was man im neuen Entwurf mit der einen Hand gebe, nehme man mit der andern wieder, denn tatsächlich wird doch der bisherige abzugsberechtigte Betrag von 600 auf 1200 Fr. und im Falle der Annahme des Antrages Bösiger auf 1500 Fr. durchschnittlich erhöht.

Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Antrages Bösiger, immerhin mit der redaktionellen Ergänzung, dass nach «allein aufkommt» die Worte eingeschaltet werden «unter Ausschluss der Ehegattin», weil man sonst geltend machen würde, die Ehefrau sei eine vermögenslose, nicht selbständig erwerbende Person und es dürfe also für sie ein Abzug von 100 Franken gemacht werden.

Die Antwort auf die Kritik des Herrn Rufener verspare ich auf morgen, da es heute an der nötigen Zeit hiezu fehlt. Ich weise nur darauf hin, dass ich bereits in der ersten Beratung das Verhältnis des langen und breiten erörtert habe, und ich werde dann morgen meine damaligen Ausführungen noch einmal wiederholen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 30. März 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler.*

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 85 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Albrecht, Beuret, Beutler, Binggeli, Bratschi, Chavanne, Choulat, Cueni, David, Egli, Flückiger, Gobat, Graber, v. Grünigen, Habegger, Jacot, Iseli, Keller (Bassecourt), Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Möri, Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Rossel, Roth, Rudolf, Rufer (Schönbühl), Schär, Scheidegger, Schneider (Biel), Schüpbach, Segesser, Siegenthaler (Zweisimmen), Tännler, Trüssel, Uhlmann, Wälti, Weber, Winzenried (Bern), Wyder, Zaugg, Zgraggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boinay, Brand (Tavannes), Bühlmann, Burger (Laufen), Burrus, Cortat, Crettez, Etienne, Favre, Freiburghaus, Frepp, Girardin, Girod, Grosjean, Gugelmann, v. Gunten, Gürtler, Gygax, Hadorn, Haldimann, Henzelin, Hostettler, Hügli, Jenny, Kilchenmann, Lenz, Merguin, Meusy, Minder (Friedrich), Mouche, Reber (Niederbipp), Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Rohrbach (Rüeggisberg), Rossé, Rüegsegger, Stucki (Steffisburg), Trachsel, Wälchli, Wolf.

Präsident. Ich habe Ihnen Kenntnis zu geben davon, dass Herr Studer in Niederried uns auch beim Schluss der Session nicht vergessen und wieder eine Verantwortlichkeitsbeschwerde eingeschickt hat. (Heiterkeit.) Nur der Kuriosität halber will ich Ihnen den Eingang derselben mitteilen, der zur Orientierung des Rates über den Stand eines der Studerschen Geschäfte und der anhaltenden Geistesverfassung des Petenten oder besser gesagt Querulanten dient. Er schreibt: «Diesen Mittag um halb 12 Uhr (Montag 27. III. 1911) liess mir die I. Strafkammer des Obergerichtes neben dem ordentlichen Bezirkslandjäger Zbinden-Ringgenberg vorbei durch einen Expressen (Herrn Schlosslandjäger v. Gunten-Interlaken) mitteilen, dass die I. Strafkammer in der Untersuchungssache gegen Fritz Brunner und Komplizen unterm 22. dies erkannt habe: «Der Strafuntersuchung gegen Fritz Brunner und Mithelfer wird wegen Unzurechnungsfähigkeit des Anzeigers Ulrich Studer keine weitere Folge gegeben und es wird dieselbe ad acta gelegt. — Die Kosten hat der Staat zu tragen». — Der Empfangsschein hiefür aber, den man schon in Bern gerüstet (er verriet unschwer die Handschrift des Kanzlisten Baumann auf der I. Strafkammer), enthielt ausgefertigt das handschriftliche Empfangsdatum vom heutigen Tag (27. März), woraus leicht geschlussfolgert werden kann, dass der Schein nebst Begleitpapieren schwerlich schon am 22. dies geschrieben wurde, worüber jener Herr Baumann als Zeuge die beste Auskunft geben könnte; ich nenne ihn ausdrücklich als Zeugen und die obenerwähnten Schriftstücke als zu edierende Beweismittel; ferner: Gesetz und Schlussfolgerungen. — Gegen ein derartiges Vorgehen der I. Strafkammer wird mit Entschiedenheit protestiert und ernstlich Verwahrung eingelegt. Das Vorgehen der I. Strafkammer ist formell wie materiell falsch, wie hienach ausgeführt werden soll. Die Mitglieder der I. Strafkammer, wie überhaupt die Mitglieder des Obergerichtes sind in jenen Strafklagen ausdrücklich als Mitangeschuldigte aufgeführt, angeklagt der Begünstigung der Hauptangeklagten, im Sinne des Art. 40 des bernischen Strafgesetzbuches: «Der Begünstigung macht sich schuldig, wer dem Täter ohne vorheriges Einverständnis mit demselben erst nach begangener Tat in rechtswidriger Absicht dadurch behilflich ist, dass er denselben der gerichtlichen Verfolgung . . . zu entziehen sucht» etc. Dass die Herren dies tun wollen, beweisen sie mit dem heute eröffneten Entscheid neuerdings. Da die Herren in Sachen schon lange im Sinne obiger Gesetzesstelle (im nämlichen Handel) der Begünstigung angeklagt sind, was das Klagenmaterial beweist, hatten sie schon aus diesem Grunde kein Recht und keine Veranlassung, gegen sich selber eine Strafuntersuchung einfach zu Boden zu fausten, sie auf ungesetzliche Manier gewaltsam und willkürlich zu beseitigen. Auf diese Weise wären die Herren Richter und Partei in einer und derselben Person, was denn doch kaum angängig ist» etc., und dann endet Studer wiederum bei der Rekusation des gesamten Obergerichtes mit den Ersatzmännern und was drum und dran hängt. Ich nehme an, der Rat verlange nicht, dass das ganze in diesem Tenor abgefasste Elaborat verlesen werde und ich beantrage Ihnen, auch diese Beschwerde wie die frühern an die Regierung und Justizkommission zu leiten (Zustimmung).

Tagesordnung:

Eingabe des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes betreffend Teuerungszulagen.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der bernische Beamten- und Angestelltenverband hat im November 1910 dem Grossen Rat das Gesuch eingereicht, es möchte bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1911 der nötige Kredit in das Budget eingestellt werden zur Ausrichtung einer Teuerungszulage von 200 Fr. pro 1911 an sämtliche Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Dieses Gesuch wird im wesentlichen mit dem Hinweis darauf begründet, dass sich seit einiger Zeit eine empfindliche Teuerung geltend mache, namentlich in der Steigerung der Lebensmittel- und Mietspreise, die schwer auf den vermögenslosen Personen laste. Ferner

wird darauf hingewiesen, dass die Bundesversammlung den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes in den Jahren 1907 und 1908 Teuerungszulagen zugesprochen und dass die gleiche Behörde durch Bundesgesetz eine bleibende Zulage bewilligt habe, indem die Besoldungsminima um 200 Fr., die Besoldungsmaxima um 300 Fr. erhöht wurden. Endlich erinnert die Eingabe daran, dass die Bundesversammlung auch den Beamten und Angestellten der Bundesbahnen Teuerungszulagen erkannt und dass auch die stadtbernischen Behörden für ihre Beamten und Angestellten ähnliche Vorkehren getroffen haben.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass die Eingabe nicht handschriftlich unterzeichnet ist, sondern dass die Namen des Präsidenten und des Sekretärs bloss in Maschinenschrift beigesetzt sind. Wenn man sich auf den streng formellen Standpunkt stellen wollte, könnte man sagen, das sei kein Gesuch, da ein Gesuch an die Staatsbehörden handschriftlich unterzeichnet sein soll.

Die Eingabe langte beim Grossen Rat am gleichen Tag ein, an dem er den Voranschlag für das Jahr 1911 zu Ende beraten und genehmigt hat, so dass eine materielle Behandlung und eine eventuelle Berücksichtigung derselben in diesem Voranschlag nicht möglich war.

In materieller Beziehung ist zuzugeben, dass eine Teuerung besteht, dass dieselbe aber nicht nur die Beamten und Angestellten des Staates trifft, sondern fast ausnahmslos alle Bevölkerungsschichten, soweit sie nicht durch ihre Vermögenssituation gegen jede Teuerung gefeit sind. Wenn der Staat seine Beamten und Angestellten, wie es die Eingabe verlangt, mit einer Teuerungszulage bedenken würde, so wäre damit nur einem ganz kleinen Teil der bernischen Bevölkerung geholfen, während der Grossteil der bernischen Bevölkerung, der diese Teuerung ebenfalls empfindet, nicht gleich behandelt würde. All die kleinen Arbeiter, die nicht im Staatsbetrieb beschäftigt werden, die kleinen Handwerksleute, sogar die Schuldenbauern und so weiter, empfinden die Teuerung ebenfalls, und es wäre nicht billig, wenn man nur eine einzige Kategorie herausgreifen und ihr die Staatshilfe zuteil werden lassen würde.

Der Hinweis auf die Tatsache, dass die Bundesversammlung den Beamten und Angestellten ihrer Verwaltung Teuerungszulagen bewilligt hat, beweist nichts für die absolute Notwendigkeit einer Teuerungszulage, sondern der Beschluss der Bundesversammlung bedeutet nichts anderes als eine antizipierte Besoldungsaufbesserung. Die Bundesbehörden waren sich bewusst, dass eine Besoldungsrevision nur auf dem Gesetzeswege erfolgen darf und hiefür der komplizierte Apparat der Bundesgesetzgebung notwendig ist. Grosse Vorarbeiten müssen gemacht werden, der Entwurf muss von den Kommissionen der beiden Räte und nachher von diesen selbst beraten, dem Referendum unterstellt und, wenn dieses zustande kommt, vom Volk genehmigt werden. Ueberdies war man sich bewusst, dass jedes Besoldungsgesetz bei allen denjenigen, die nicht dem Beamten- und Angestelltenstand angehören, auf Widerstand stösst, und darum griff man zum einfachern Mittel der Teuerungszulagen, bis dann ein Bundesgesetz erlassen werden konnte.

Für den Kanton Bern liegen die Verhältnisse anders. Bei uns ist der Grosse Rat zur Festsetzung der Besoldungen kompetent. Anlässlich der letzten Besoldungsrevision hat der Grosse Rat diese Kompetenz festgestellt und er kann also jederzeit, wenn die Notwendigkeit vorliegt, auf dem Dekretswege rasch eine Besoldungsrevision durchführen. Daneben hat noch der Regierungsrat die Kompetenz, durch die Aufstellung eines Besoldungsregulativs Unebenheiten auszugleichen und die einzelnen im Dekret vorgesehenen Angestellten in die verschiedenen Klassen einzureihen. Wenn also die Verhältnisse die Erhöhung der Besoldung erfordern, weil der Betreffende mit seiner Familie nicht mehr durchkommt, hat es der Regierungsrat in der Hand, dem betreffenden Angestellten — bei den Beamten ist es nicht möglich — durch Einreihung in eine höhere Klasse und Abänderung des Regulativs entgegenzukommen. Der Regierungsrat hat sich denn auch in zahlreichen Fällen zur Abänderung des ursprünglich festgestellten Regulativs und zur Versetzung von Angestellten aus einer untern in eine obere Klasse genötigt gesehen, ebenso zur Anrechnung von fiktiven Dienstjahren, um den betreffenden Beamten oder Angestellten besser zu stellen. So können also bestehende Unbilligkeiten bei uns rasch durch Revision des Dekretes oder durch Abänderung des Regulativs aus der Welt geschafft werden, und wir haben das System der Teuerungszulagen gar nicht nötig. Dasselbe ist überhaupt mehr oder weniger ein ungesetzliches Hilfsmittel, um eine Gesetzesrevision zu umgehen. Wir haben deshalb die Einführung von Teuerungszulagen überall abgelehnt, wo wir etwas dazu zu sagen hatten, so zum Beispiel bei den Dekretsbahnen, wo die gleiche Forderung gestellt worden ist. Wir stellten uns dort ebenfalls auf den Standpunkt, der Verwaltungsrat könne das Besoldungsregulativ jeden Moment abändern und den Verhältnissen anpassen, und dasselbe wurde nach dem Erlass der Besoldungsvorschriften für die Bundesbahnen durch die Bundesversammlung dann in der Tat auch entsprechend abgeändert. In der Gemeindeverwaltung von Bern hat der Stadtrat ebenfalls gewisse Kompetenzen zur Vornahme von Besoldungsaufbesserungen, aber eine Hauptrevision kann nur auf dem Wege der Volksbefragung erfolgen, was immer ein komplizierter Apparat ist und gewisse Gefahren in sich birgt, so dass es da begreiflich ist, wenn man zum Mittel der Teuerungszulage greift.

Endlich ist darauf hinzuweisen, dass die Besoldungsvorschriften für die Bundesverwaltung, die Bundesbahnen und auch die bernische Gemeindeverwaltung wesentlich ältern Datums sind als diejenigen für den Kanton Bern. Wir haben im Jahre 1906 eine Besoldungsreform durchgeführt und die Aufbesserungen auf 1. Januar 1908 voll in Kraft treten lassen, so dass also beim Einlangen des vorliegenden Gesuches seit der Revision noch nicht einmal drei Jahre verstrichen waren. Wenn man bedenkt, dass die frühern Besoldungsansätze ungefähr 30 Jahre gültig gewesen waren, so ist es nicht recht verständlich, dass heute schon wieder neue Aufbesserungen verlangt werden, nachdem solche erst vor drei Jahren auf der ganzen Linie durchgeführt worden sind. Aber wenn auch die Notwendigkeit einer Aufbesserung anerkannt werden sollte, so wiederhole ich, dass sie nicht auf dem Wege der Teuerungszulagen erfolgen darf. Die Regierung widersetzt sich diesem Verlangen einstimmig, indem sie der Ansicht ist, dass eine Aenderung der bestehenden Besoldungsverhältnisse im Bedürfnisfalle auf dem Wege der Revision des

Dekretes zu erfolgen hat. Wir machen aber in unserem Vortrag ausdrücklich aufmerksam, dass wo Unbilligkeiten bestehen, durch die Revision des Besoldungsregulativs Remedur geschaffen werden kann und dass namentlich den untern Angestellten, deren Besoldungsminimum mit Rücksicht auf die heutige Teuerung vielleicht zu klein ist, entgegengekommen werden soll, indem sie in eine höhere Klasse eingereiht werden. Wir haben in dieser Beziehung der Staatswirtschaftskommission unsere Ansichten mitgeteilt. Sie hat sie akzeptiert und der Vertreter der Staatswirtschaftskommission wird Ihnen davon Kenntnis geben.

Die Eingabe verlangt die Ausrichtung einer Teuerungszulage von 200 Fr. an das gesamte Personal der Staatsverwaltung. Da der Bestand desselben auf 1. Januar 1911 2137 Personen beträgt, würden die Teuerungszulagen 247,400 Fr. erfordern, eine Summe, die für den Staat im jetzigen Moment unerschwinglich ist. Sie haben der Presse entnommen, dass die Staatsrechnung für das Jahr 1910 mit einem Defizit von rund 500,000 Fr. abschliesst. Die ordentlichen Ausgaben hätten aus den Einnahmen bestritten und es hätte sogar das Budgetdefizit von 2,600,000 Fr. von den Mehreinnahmen gedeckt werden können, wenn nicht Nachkredite im Betrage von rund 500,000 Fr. notwendig gewesen wären. Hiezu gehört eine weitere Reservestellung von 150,000 Fr. für die Grundbuchbereinigung, indem die Kosten den ursprünglich angenommenen Betrag übersteigen. Ferner musste der Baudirektion mit Rücksicht auf die grossen Forderungen, die an sie gestellt werden, ein ausserordentlicher Kredit von 50,000 Fr. bewilligt werden. Der Hochwasserschaden verlangte eine Mehrausgabe von ungefähr dem gleichen Betrag, und bei der Armendirektion wurden infolge vermehrter Ausgaben ein Nachkredit von rund 190,000 Fr. notwendig. Alle diese unvorhergesehenen Ausgaben machen zusammen die 500,000 Fr. aus. Wir werden auch im laufenden und überhaupt in keinem Jahr ohne Nachkredit auskommen, und die plötzliche Vermehrung der Ausgaben, namentlich infolge der Erhöhung der Lehrerbesoldungen, kann in 1911 auch nicht gedeckt werden, sondern dazu sind noch zwei bis drei weitere Jahre notwendig. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass, wenn keine ausserordentlichen Ausgaben kommen, wir bis etwa in drei Jahren wieder auf dem normalen Stand angelangt sein werden, das heisst, dass die ordentliche Vermehrung, die Jahr für Jahr eintritt, so gross sein wird, um die plötzliche Ausgabenvermehrung in den letzten zwei Jahren zu kompensieren. Dies wird aber nur möglich sein, wenn wir mit neuen Extraausgaben zurückhalten und uns auf das unumgänglich Notwendige beschränken.

Wenn wir der Eingabe des Beamten- und Angestelltenverbandes entsprechen würden, so kämen nachher sofort die Geistlichen mit der gleichen Forderung, und wir könnten das Gesuch dort nicht ablehnen, wenn wir ihm hier entsprochen hätten. Ebenso würden andere Kategorien ebenfalls Teuerungszulagen beanspruchen, so zum Beispiel die Wegmeister. Nebenbei bemerke ich, dass die Regierung zurzeit damit beschäftigt ist, für die Wegmeister, allerdings in Verbindung mit der Reorganisation des Wegmeisterdienstes, eine Besserstellung vorzunehmen.

Ich sage also, dass heute unmöglich eine derartige Ausgabe bewilligt werden darf, wenn wir nicht den Finanzhaushalt gefährden und auf Jahre hinaus in eine Defizitwirtschaft geraten wollen.

Endlich weise ich noch darauf hin, dass die Eingabe die Teuerungszulage für alle Beamten und Angestellten ohne Ausnahme verlangt. Das ist offenbar eine Unbilligkeit. Die Beamten und Angestellten, die in Staatsbetrieben arbeiten und freie Station haben, verspüren die Teuerung nicht oder nur in ganz geringem Masse, soweit es die Kleider betrifft. Auch würden Verheiratete und Ledige gleich gehalten. Ein lediger Bursche verspürt aber von der Teuerung sehr wenig oder nichts; er braucht sich nur in seinen Nebenausgaben etwas einzuschränken und er merkt von der Teuerung nichts. Allein, es ist der heutige Zug der Zeit: wenn es sich um Bequemlichkeiten, Genüsse, Vergnügungen handelt, spielt die teure Zeit keine Rolle, wohl aber bringt man die Teuerung in Anschlag, wenn es sich darum handelt, an den Staat Forderungen zu stellen. Wenn man bedenkt, dass wir in der Schweiz pro Jahr für 500 Millionen Franken Alkohol konsumieren, im Kanton Bern also für etwa 100 Millionen, so versteht man nicht recht, dass man ernsthaft über die Teuerung klagt; man brauchte nur diesen Konsum um etwa 10 % zu reduzieren und wir erhielten eine Summe, die weit über das, was hier in Frage steht, hinausginge.

Die Regierung beantragt Ihnen, auf das Gesuch nicht einzutreten, sondern es abzulehnen. Dabei geben wir — damit ich nicht noch einmal das Wort verlangen muss — die Erklärung ab, dass, wenn die Anregung der Staatswirtschaftskommission auf eine Besserstellung der alleruntersten Klassen angenommen wird, die Regierung dem Wunsche des Grossen Rates auf dem Wege der Neugestaltung des Regulativs in loyaler Weise nachkommen wird.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen sehr eingehend behandelt und sich am Schlusse der Beratung in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt. Die Minderheit von 4 Mitgliedern stimmt ohne weiteres den Anträgen des Regierungsrates zu, wonach das Gesuch des Beamten- und Angestelltenverbandes abgewiesen werden soll. Die Mehrheit von 5 Mitgliedern, zu der auch ich gehöre, will anders vorgehen und beantragt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, sofort die infolge des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung erlassenen Regulative vom 1. und 3. Oktober 1906, soweit sie sich nicht auf die Staatsanstalten beziehen, in dem Sinne abzuändern, dass nach 5 Dienstjahren das Minimum der Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung nicht weniger als 2400 Fr. und dasjenige der Angestellten der Bezirksverwaltungen nicht weniger als 2000 Fr. beträgt». Zur Begründung dieses Antrages habe ich folgendes anzuführen.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass in den letzten Jahren die Ausgaben für die Bestreitung der Lebensbedürfnisse sich ganz bedeutend gesteigert haben. Die Lebensmittel, die Mietzinse, die Kleider und so weiter werden von Jahr zu Jahr teurer. Diese Teuerung macht sich seit ungefähr 10 Jahren geltend und es ist vorläufig keine Aenderung abzusehen. Diese allgemeine Lebensverteuerung spüren wir natürlich alle, am meisten aber diejenigen, die mit einem bescheidenen Einkommen von 2000 Fr. und weniger rechnen müssen und die eine jährliche Mehrausgabe von 300 oder 400 Fr. ganz anders drückt als diejenigen, die

eine Besoldung von 6000, 8000 Fr. oder mehr beziehen. Aus diesem Grunde macht die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission einen Unterschied zwischen den einzelnen Beamten und Angestellten und will denjenigen entgegenkommen, die es am nötigsten haben.

Noch ein weiterer Grund zwingt uns, in dieser Weise vorzugehen: die finanzielle Lage des Staates. Die Staatsrechnung pro 1910 schliesst mit einem Defizit von über 500,000 Fr. ab und auch die Rechnung pro 1911 wird unter allen Umständen einen Fehlbetrag aufweisen. Da ist es klar, dass man nicht Teuerungszulagen in dem von der Eingabe verlangten Betrage ausrichten kann, sondern wir müssen uns darauf beschränken, den kleinern unserer Angestellten eine Besoldungserhöhung zukommen zu lassen.

Auf welchem Wege soll dies geschehen? Die Staatswirtschaftskommission geht mit der Regierung einig, dass von einer Ausrichtung von Teuerungszulagen keine Rede sein kann. Dieser Weg ist allerdings von verschiedenen Behörden beschritten worden, zum Beispiel von der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen, allein dort wurde so vorgegangen, weil die eigentlichen Besoldungserhöhungen nur auf dem komplizierten Gesetzeswege vorgenommen werden können. Bei uns dagegen sind die Besoldungen in einem Dekret geordnet und die Zuteilung der einzelnen Angestellten in die verschiedenen Besoldungsklassen in Regulativen des Regierungsrates. Wenn nun etwas geändert werden soll, so soll es auf dem Wege der Revision dieser Erlasse geschehen. Die Besoldungsansätze für die drei untersten Klassen sind durch das Dekret wie folgt festgestellt: Zentralverwaltung V. Klasse 1600—2400 Fr., IV. Klasse 2000—2800 Fr., III. Klasse 2400—3200 Fr.; Bezirksverwaltung: V. Klasse 1400 bis 2200 Fr., IV. Klasse 1700—2500 Fr., III. Klasse 2000—2800 Fr. Es fragt sich nun, wie weit man in der Festsetzung des Minimums der Angestelltenbesoldungen gehen will. Da sind wir der Ansicht, dass ein Angestellter, der frisch ins Amt kommt, wohl mit dem hier vorgesehenen Minimum oder jedenfalls nicht wesentlich höher besoldet werden kann, weil diese Leute jung sind und in der Regel noch keine Familie haben. Anders dagegen verhält es sich mit den Angestellten, die eine Anzahl Dienstjahre hinter sich haben. Wenn einer zum Beispiel während 5 Jahren im Staatsdienst angestellt war, so geht daraus hervor, dass er sich in seinem Amte bewährt hat, sonst wäre er schon vorher entlassen worden. Ferner steht er in einem Alter, wo man eine Familie gründet. Er verheiratet sich, bekommt Kinder, und die geringe Besoldung, wie sie das Dekret vorsieht, reicht nicht mehr aus. Darum schlägt die Staatswirtschaftskommission vor, dass einem Angestellten nach 5 Dienstjahren eine bestimmte Besoldungserhöhung zukommen soll.

Bezüglich der Höhe dieser Aufbesserung nehmen wir folgenden Standpunkt ein. Es muss ein Unterschied gemacht werden zwischen den Angestellten der Zentralverwaltung und denjenigen der Bezirksverwaltung, da das Leben in der Stadt Bern noch bedeutend teurer ist als auf dem Lande. Nach unserem Dafürhalten sollte ein Angestellter in der Stadt nach 5 Dienstjahren nicht unter 2400 Fr. und auf dem Lande nicht unter 2000 Fr. besoldet sein. Ueber diese Ansätze lässt sich natürlich diskutieren. Man findet sie vielleicht etwas zu hoch, wir glauben jedoch, sie seien des Verhältnissen angemessen. Die Hauptsache ist, dass man die Eingabe nicht einfach ablehnt, sondern ihr in der Weise entspricht, dass die Besoldung der untern Angestellten erhöht wird.

Nun ist aber ohne weiteres wieder eine Ausnahme zu machen, auf die der Herr Finanzdirektor bereits hingewiesen hat. Die Beamten und Angestellten der Staatsanstalten haben freie Station, freie Kost und Wohnung, und werden also von der Teuerung der Lebensmittel nicht so stark oder eigentlich gar nicht getroffen. Darum nehmen wir das Regulativ über die Besoldungen der Angestellten der Staatsanstalten ausdrücklich aus.

Wenn man nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission vorgeht, können die gewünschten Abänderungen bereits für das Jahr 1911 vorgenommen werden; der Regierung wird keine grosse Arbeit zugemutet, sondern sie hat einfach die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung, die weniger als 2400 Franken beziehen, auf 2400 Fr., und diejenigen der Angestellten in der Bezirksverwaltung, die unter 2000 Franken besoldet sind, auf 2000 Fr. zu erhöhen. An dem Besoldungsdekret von 1906 wird nichts geändert, sondern es ist lediglich die Aenderung der beiden vom Regierungsrat erlassenen Regulative nötig. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen in der Mehrheit die Annahme des verlesenen Antrages.

Schneeberger. Nach der Zustellung des Berichtes der Regierung an die Mitglieder des Grossen Rates beabsichtigte unsere Fraktion eine Motion einzureichen, damit auf diesem oder jenem Wege, auf dem Wege der Teuerungszulage oder der Revision der Besoldungserlasse den petitionierenden Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung entgegengekommen werde, da nicht zu verkennen ist, dass eine Teuerung besteht. Nachdem dann aber bekannt geworden ist, dass die Staatswirtschaftskommission in dieser Richtung Anträge stellt, haben wir von der Einreichung einer Motion abgesehen. Ich erlaube mir nun aber, trotzdem auf einige Punkte des Berichtes der Regierung einzutreten.

Die Regierung weist darauf hin, dass das Besoldungsdekret noch sehr jung sei. Gewiss ist seit dem Inkrafttreten der Besoldungserhöhungen noch keine lange Zeit verflossen, allein wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr sich die Lebenshaltung in dieser kurzen Zeit verteuert hat, ist das Verlangen der Staatsbeamten und Staatsangestellten wohl zu begreifen. Gerade innerhalb der letzten vier Jahre hat die Verteuerung aller Existenzbedürfnisse nicht nur der Lebensmittel, sondern alles dessen, was man zum täglichen Leben notwendig hat, die grössten Fortschritte gemacht; viel stärker als in der vorangegangenen Periode sind die Preise für alle Bedürfnisse seit dem Erlass des Dekretes gestiegen. Wir können natürlich nicht auf das Datum des Inkrafttretens des Dekretes abstellen — die Regierung weist darauf hin, dass das Dekret zur Hälfte auf 1. Januar 1907 und zur andern Hälfte auf 1. Januar 1908 seine Wirksamkeit begann — sondern müssen auf den Zeitpunkt des Erlasses (5. April 1906) abstellen, da die damaligen Lebensverhältnisse für die Festsetzung der Besoldungsansätze massgebend waren. Wenn wir nun auf die Verteuerung der Lebenshaltung in den letzten 5 Jahren Rücksicht nehmen, so ist wohl begreiflich, dass wenigstens die untern Staatsbeamten sich wirklich in einer Notlage befinden

und eine Zulage von 200 Fr. noch nicht ausreicht, um die Differenz in der Lebenshaltung von heute und vor 5 Jahren auszugleichen.

Die Regierung macht weiter geltend, dass in der Eingabe kein Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Beamten gemacht sei und dass man den Umstand, dass ein Teil der Staatsangestellten in den Staatsanstalten freie Verpflegung erhalte, auch nicht in Berücksichtigung gezogen habe. Ich glaube, die Regierung hätte Zeit und Gelegenheit gehabt — die Eingabe ist ja schon Ende des letzten Jahres an die Regierung gelangt — diese Verhältnisse zu untersuchen, festzustellen, wie viele Beamte ledig, wie viele verheiratet seien und wie viele in Staatsanstalten freie Station geniessen, und dem Grossen Rat entsprechende Anträge zu stellen. Wir geben zu, dass ein Unterschied gemacht werden darf zwischen Ledigen und Verheirateten und zwischen solchen, die in Staatsanstalten freie Station haben, und solchen, die sich selbst verköstigen müssen, aber die Regierung hat die bezüglichen Feststellungen nicht vorgenommen, sondern stellt einfach auf das Gesamtpersonal der Staatsverwaltung ab und kommt so zu einer Gesamtsumme von 427,400 Fr. Es ist begreiflich, dass die Regierung nicht leicht einwilligen kann, eine so grosse Summe auf einmal auszuwerfen, besonders nachdem es bekannt geworden ist, dass sie es glücklich zustande gebracht hat, für letztes Jahr ein Defizit von 500,000 Fr. herauszubrnigen. Daran sind aber sicher nicht die Staatsbeamten, wenigstens nicht die untern, schuld, welche die Aenderung der Besoldungsansätze wünschen. An andern Orten hat man solchen Begehren der Angestellten und Arbeiter entsprochen. Man hat im Bunde Teuerungszulagen drei Jahre lang gewährt, bis die Besoldungsrevision fertig war. Auch städtische Gemeindewesen, sogar Privatfirmen haben derartige Zulagen gewährt, um die Verteuerung der Lebenshaltung bei ihren Angestellten und Arbeitern auszugleichen, und deshalb hätte sicher auch die Regierung wenigstens den guten Willen zeigen und sagen können: Soweit können wir entgegenkommen, die und die Unterschiede wollen wir machen, ein Lediger erhält etwas weniger, ein Verheirateter etwas mehr. Sie hätte auch auf das Alter, auf die Einteilung und die Klassen Rücksicht nehmen können, so dass diejenigen mit den untersten Besoldungen mehr berücksichtigt worden wären als diejenigen mit den höhern Besoldungen. Das wäre ja für uns verhältnismässig leicht, da, wie die Regierung selbst nachweist, es hiezu nur einer Aenderung des Dekretes bedarf. Da die Dekrete vielfach nur im Handumdrehen erledigt werden können, wäre, wenn der gute Wille vorhanden ist, den Staatsangestellten entgegenzukommen, sicher auch dieses Besoldungsdekret rasch erledigt, um wenigstens den dringensten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass die Regierung jetzt schon durch Versetzungen in obere Klassen, Anrechnung fiktiver Dienstjahre und so weiter Unbilligkeiten zu beseitigen gesucht habe. Ich weiss nicht, wieviel Staatsangestellte, ob ein halbes Dutzend oder 100, davon betroffen wurden, aber jedenfalls ist kein sehr weitgehender Gebrauch von diesen Ausgleichungen und dieser Beseitigung von Unbilligkeiten gemacht worden.

Wogegen ich mich aber speziell noch wenden möchte, ist der Passus in dem gedruckten Vortrag der Finanzdirektion: «In materieller Beziehung ist zuzugeben, dass eine Teuerung freilich nicht zu verkennen ist, dass dieselbe aber nicht nur die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung trifft, sondern fast ausnahmslos alle Bevölkerungsschichten. Würde nun der Staat seine Beamten und Angestellten, wie es die Eingabe verlangt, mit einer Teuerungszulage bedenken, so würde er dadurch einer verhältnismässig kleinen Kategorie von Bürgern Vorteile einräumen, die dem Grossteil der Bevölkerung unter keinen Umständen zugebilligt, aber von dieser (mit Rücksicht auf die den erstern gewährte Ausnahme) nicht ohne eine gewisse Berechtigung verlangt werden könnten. Aus einer solchen Situation müssten sich Konsequenzen ergeben, welche der Staat auf keinen Fall auf sich nehmen kann». Ich sehe mit dem besten Willen nicht ein, welche unbequemen Konsequenzen für den Staat die Regierung im Auge hat. Sie sagt, es könnten auch andere Bürger kommen und vom Staat eine Teuerungszulage verlangen. Der Staat ist nicht verpflichtet, jedem Bürger, der sich in misslicher finanzieller Situation befindet, Zuschüsse zu machen. Er hat diese Pflicht nur, soweit sie ihm das Armengesetz auferlegt. Aber er ist jedenfalls verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine eigenen Angestellten eine Besoldung erhalten, mit der sie leben können. Der Hinweis darauf, dass die gesamte Bevölkerung unter der Teuerung leide, kann, so richtig das an und für sich ist, dem Verlangen der Angestellten nicht entgegengehalten werden. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Teuerung umso fühlbarer ist, je geringer das Einkommen ist, und am fühlbarsten ist sie selbstverständlich bei denjenigen, die nur aus ihrer Besoldung oder ihrem Taglohn ihre Existenz fristen müssen. Deshalb ist es berechtigt, dass man nach unten etwas mehr zulege als nach oben. Die selbstständig Erwerbenden können die Teuerung durch Erhöhung der Preise der Produkte, die sie verkaufen, ausgleichen. Der Landwirt erzielt für die Produkte, die er absetzt, heute einen höheren Preis als vor 5 Jahren und hat darin einen Ausgleich gefunden für die Verteuerung der Lebenshaltung, die auch ihn bis zu einem gewissen Grade trifft. Der Handwerkermeister, der Fabrikant, der Notar und so weiter können die Folgen der Verteuerung auf die unselbständig Erwerbenden abladen, die nur auf ihre Besoldung und ihr Lohneinkommen angewiesen sind. Die letztern aber haben keinen andern Ausweg, als dafür zu sorgen, dass ihre Besoldung oder ihr Taglohn erhöht wird. Es wäre besser, wenigstens ehrlicher gewesen, wenn die Regierung diesen Vergleich nicht gezogen und nicht gesagt hätte: wenn wir unseren Angestellten entgegenkommeen, kann jeder andere Bürger die 200 Fr. auch verlangen. Dieser Hinweis ist ganz unzutreffend.

Dass sogar in formeller Beziehung ein Einwand gesucht wird, um das Gesuch abzulehnen, darauf will ich nicht eintreten. Wenn da ein Fehler vorgekommen ist, hätte man den Beamten- und Angestelltenverband darauf aufmerksam machen und der Fehler hätte leicht gehoben werden können.

Dass wirklich eine Teuerung besteht und dass es schlechterdings nicht möglich ist, mit den minimalen Besoldungsansätzen des Dekretes von 1400 und 1600 Fr. auszukommen, wird man im Ernst nicht bestreiten. Ich will Ihnen an Hand einer kleinen Rechnung zeigen, wieviel ein Familienvater mit einer solchen Besoldung für seine Familie ausgeben kann. Neh-

men wir an, es habe einer für eine Familie von 6 Personen, eine Frau und 4 Kinder, zu sorgen und setzen wir für die Ernährung pro Person und Tag 50 Rappen ein. Das ist sicher ein minimaler Betrag, für 50 Rappen kann man heute nicht mehr viel kaufen; einzig ein Liter Milch kostet schon 25 Rappen, zwei Eier kosten zusammen ebenfalls 25 Rappen, und wenn man für die Ernährung eines Kindes 50 Rappen einsetzt, ist das nicht viel, geschweige denn für Erwachsene. Bei diesem Ansatz muss dieser Familienvater im Jahre 1095 Fr. für die Ernährung ausgeben. Für eine Wohnung von drei Zimmern wollen wir nur 400 Fr. in Rechnung bringen. In der Stadt Bern bekommt man keine dreizimmerige Wohnungen mehr für 400 Fr., sondern Sie können tagtäglich im Stadtanzeiger solche Wohnungen zu 750, 650 und 550 Fr. ausgeschrieben sehen. Für eine sechsköpfige Familie ist eine Wohnung von drei Zimmern sicher kein Luxus und 400 Fr. müssen im Minimum dafür eingesetzt werden. Ferner für Heizung und Beleuchtung 90 Fr., Kleider, Wäsche, Mobiliar 200 Fr., Arzt und Apotheke 30 Fr. Dazu kommen im weitern die Steuern. Wir nehmen an, der betreffende Angestellte müsse 300 Fr. Einkommen versteuern — wahrscheinlich gibt es wenige, die nur so hoch eingeschätzt sind — und der Gesamtsteuerbetrag würde nach den Ansätzen in der Stadt Bern 20 Fr. 25 ausmachen. Dann noch für verschiedene Zwecke: Vereine, Zeitungen und so weiter 30 Fr. Alles das sind Minimalbeträge und doch kommt man auf eine Summe von 1864 Fr. Dabei ist noch für manches, das mit nebenbei herläuft, wie Vergnügungen, Reiseauslagen, Bildungszwecke, Schulmaterialien für Kinder und so weiter, gar nichts berechnet.

Nun haben wir von dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gehört, dass wir Klassen haben, in denen der Angestellte nicht einmal auf 1800 Franken kommt. Das ist noch einer der bessern Angestellten, der 1800 oder 2000 Fr. Einkommen hat, denn der V. Klasse der Bezirksbeamten (1400—2200 Fr.) gehören 32, und der IV. Klasse (1700—2500 Fr.) 59, zusammen 91 Angestellte oder die Mehrzahl der 179 Bezirksangestellten an. Um in der untersten Klasse eine Besoldung von über 1800 Fr. zu beziehen, muss der Betreffende 12 Jahre Staatsdienst haben. Man kann also nicht behaupten, dass es sich da nur etwa um jüngere Leute handle, die keine Familie haben, sondern da ist einer schon ganz gut in der Lage, für eine Familie von 6 Personen sorgen zu müssen.

Das Verlangen des Beamten- und Angestelltenverbandes ist also wohlberechtigt, und man darf deshalb allermindestens verlangen, dass die Regierung die Anträge der Staatswirtschaftskommission akzeptiere. Wir möchten aber weiter gehen als die Staatswirtschaftskommission und nicht sagen, dass einer erst nach 5 Jahren die Minimalansätze von 2400 und 2000 Fr. erhalten solle. Diese Minimalansätze sollten überhaupt für alle gelten, die frisch in den Staatsdienst eintreten. Das ist jedenfalls nicht zuviel verlangt, wenn man auch einwendet, die Leute seien jung. Es kommt nicht jeder in den Staatsdienst, wenn er noch ledig und 20jährig ist. Der Staat hat ein Interesse daran, nicht nur auf die jüngsten zu reflektieren, sondern er muss auch in höhere Altersklassen hineingreifen und Leute anstellen, die schon einige Erfahrung haben.

Ferner ist zu bemerken, dass auch anderorts, trotzdem seit der letzten Besoldungsrevision eine kürzere Zeit verflossen ist als im Kanton Bern, Extrazulagen ausgerichtet werden. Das Regulativ für die Lohnarbeiter in der Gemeinde Bern ist jüngern Datums als das kantonale Besoldungsdekret, und doch beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, es sei aus dem letztjährigen Ueberschuss jedem Arbeiter eine ausserordentliche Teuerungszulage von 60 Fr. auszuricchten, was für die Gemeinde insgesamt 32,000 Fr. ausmachen wird. Auch der Stadtrat von Biel hat kürzlich beschlossen, einen Betrag von 5000 Fr. für diesen Zweck zu verwenden. Allerdings weiss ich nicht, wie alt die jetzt geltenden Besoldungsansätze in Biel sind.

Ich möchte Ihnen empfehlen, im Interesse wenigstens der untersten Staatsbeamten die Anträge der Staatswirtschaftskommission zu akzeptieren und dabei den Passus betreffend die 5 Dienstjahre zu streichen, so dass die Minimalansätze von 2400 und 2000 Franken gleich von Anfang an in Kraft treten. Nun handelt es sich aber nicht nur um diejenigen, die jetzt weniger als 2400 oder 2000 Fr. Besoldung beziehen, sondern es muss zugegeben werden, dass auch denjenigen Beamten und Angestellten eine Besoldungserhöhung gewährt werden sollte, deren Besoldung 4000 Franken nicht übersteigt. In diesem Sinne möchte ich den Anträgen der Staatswirtschaftskommission zustimmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Schneeberger veranlasst mich zu einigen Widerlegungen.

Wenn Herr Schneeberger sagt, die Regierung hätte Zeit genug gehabt, über die Zahl der Ledigen und Verheirateten und der Angestellten in Staatsanstalten Erhebungen zu machen, so ist das richtig, und die Regierung hätte das wohl auch getan, wenn sie auf die Teuerungszulagen hätte eintreten wollen. Es war uns aber auch erlaubt, an der Eingabe die in dem Vortrag enthaltene Kritik zu üben, namentlich wenn man weiss, dass von anderer Seite gegenüber der Regierung noch ganz anders Kritik geübt wird. Selbstverständlich werden wir im Falle einer Revision des Besoldungsdekretes diese Erhebungen machen, wie es seinerzeit vor Erlass des jetzigen Dekretes auch geschehen ist.

Herr Schneeberger bemerkt ferner, die Zahl der Fälle, in denen die Regierung seit Erlass des Dekretes bestehende Unbilligkeiten aus der Welt geschafft habe, sei jedenfalls gering. Ich weiss nicht, mit welchem Recht er das behauptet. Er mag zu seinem Freund Staatsschreiber gehen, wenn er mir nicht glaubt, und dieser wird ihm sagen, dass jahrein, jahraus eine grosse Zahl solcher Gesuche behandelt werden müssen. Wenn ich erklärt habe, dass ein grosser Ausgleich auf diesem Wege schon stattgefunden habe, so ist das eben wahr.

Weiter hat sich Herr Schneeberger ausgedrückt, die Regierung habe es glücklich fertig gebracht, in der Staatsrechnung pro 1910 ein Defizit von 500,000 Fr. herauszubringen. Ich weiss nicht, ob er damit an der Regierung eine Kritik üben will, als ob sie zuviel ausgegeben habe und an dem Defizit schuld sei, oder ob seine Bemerkung den Sinn hat, man habe auf künstlichem Wege ein Defizit heraufbeschworen. Wenn ersteres der Fall ist, so erwidere ich: Ein Mitglied des Grossen Rates von der Intellegenz des Herrn Schnee-

berger behauptet so etwas nicht, sondern nimmt die Staatsrechnung zur Hand, sieht nach, wo Ersparnisse hätten gemacht werden können, und erinnert sich daran, wie wir uns jeweilen gegen überspannte Ausgaben wehrten und dass der Grosse Rat es ist, der diese Ausgaben beschlossen hat. Wenn er sagen will, wir haben das Defizit künstlich geschaffen, so verweise ich ihn auf den gleichen Weg und sage, auch das ist nicht wahr. Herr Schneeberger und seine Freunde vermögen das gar wohl zu beurteilen, und wenn sie ehrlich sein wollen, werden sie zugeben müssen, dass keine Künsteleien vorgekommen sind.

Herr Schneeberger übt an dem Passus der Vorlage Kritik, die Teuerung treffe auch weitere Kreise unseres Volkes und es müsste Unzukömmlichkeiten zur Folge haben, wenn der Staat den einen zu Hilfe käme, den andern gegenüber es aber ablehnen würde. Wir wissen alle, dass davon nicht die Rede sein kann, dass der Staat diesen andern auch helfe. Allein dieser Vergleich, dass dann die andern kommen und geltend machen werden, diesen helfe man, ihnen aber nicht, ist nicht unehrlich, denn nicht nur die Staatsbeamten und Staatsangestellten leben von ihrem Einkommen, sondern noch eine Menge anderer Bürger, die in Privatbetrieben als Angestellte und Beamte arbeiten oder als Berufsleute selbständig erwerben. Und da stelle ich die Behauptung auf, dass die Besoldungen unserer Beamten und Angestellten sich mit denjenigen in Privatbetrieben und dem Verdienst einer grossen Zahl von selbständig Erwerbenden durchaus im Einklang stehen. Ich könnte Ihnen zum Beweis hiefür zahlreiche Beispiele anführen, ich beschränke mich auf das einzige Beispiel, dass der Arbeitersekretär-Adjunkt, der in Biel seinen Wohnsitz hat, nicht einmal so gut bezahlt ist wie die Bezirksbeamten. Derselbe bezog 4000 und später 4500 Fr., währenddem wir unseren Bezirksbeamten in Biel eine Besoldung von 5000 Fr. ausrichten.

Herr Schneeberger hat mit einer Familie exemplifiziert, die über das geringste Einkommen verfügt und gesagt, in der Stadt Bern machen die jährlichen Minimalausgaben für diese Familie 1865 Fr. aus; dann habe der Betreffende noch gar nichts für Vergnügungen und so weiter ausgegeben, trotzdem er in einem gewissen Umfang dazu so gut berechtigt ist wie jeder andere. Allein wir stellen ja einen höhern Satz fest, wir wollen auf 2400 Fr. gehen. Wenn Herr Schneeberger glaubt, es sei noch eine Ermahnung an die Regierung nötig, so will ich ihm nur bemerken, dass es der Finanzdirektor war, der der Staatswirtschaftskommission diesen Antrag nahegelegt hat. Ich habe dort erklärt, dass ich auf dem ablehnenden Standpunkt der Regierung beharren müsse, wenn die Kommission aber entgegenkommen wolle, so möge sie es in der Weise tun, dass für die untersten Angestellten ein Besoldungsminimum von 2400 Fr., bezw. 2000 Fr. auf dem Lande, festgesetzt werde. Der betreffende Angestellte, mit dem Herr Schneeberger exemplifiziert, würde also nach unserem Antrag im Minimum 2400 Fr. erhalten, und es würden ihm noch immer mehr als 500 Fr. über die notwendigsten Ausgaben verbleiben.

Herr Schneeberger findet, es gehe zu lang, wenn ein Angestellter erst nach 5 Jahren das Minimum von 2400 oder 2000 Fr. beziehe. Im Jahre 1906 wurden im ganzen 32 Angestellte in die V. Besoldungsklasse eingereiht, davon fielen nur zwei auf die Bezirksverwaltung in Bern, nämlich zwei Angestellte auf dem Betreibungsamt, die, weil sie Frauenzimmer waren, der untersten Klasse zugeteilt wurden. Dann darf man auch nicht vergessen, dass es sich hier zum Teil um Leute handelt, die nicht mehr vollständig arbeitsfähig sind, aber sehr zufrieden sind, wenn sie in dieser untersten Klasse noch verwendet werden können. Auf der andern Seite darf man nicht verlangen, dass ein junger Bursche vom ersten Tag an mit 2000 oder 2400 Fr. besoldet werden soll. In diese V. Klasse auf dem Lande kommen junge Leute, die eben ihre Lehrzeit absolviert haben. In Privatbetrieben würden sie sich keinesfalls besser stellen. Auf der Kantonalbank von Bern, die allerdings ein Staatsinstitut ist, aber nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben wird, wie eine andere Bank, fangen die jungen Leute mit 1400 Fr. an. Man würde es nicht verstehen, wenn bei uns mit 2400 Fr. begonnen würde. Wenn der Betreffende 5 Jahre im Staatsdienst gewesen ist, wird er etwa 23 Jahre alt sein, und da ist es auch nicht nötig, dass er gleich heirate. Ich habe auch bis zum 34. Altersjahr gewartet und bin noch früh genug dazu gekommen. (Heiterkeit.) Für einen ledigen Burschen sind aber 2400 Fr. in der Stadt ein schönes Einkommen. Sie dürfen also füglich an den 5 Jahren festhalten. Wenn Herr Schneeberger sagt, es treten auch ältere Leute in den Staatsdienst, so kann ich ihm versichern, dass während der 7 Jahre meiner Regierungstätigkeit sich noch kein einziger älterer Mann in die unterste Klasse gemeldet hat, sondern wenn ältere Leute sich in die Zentralverwaltung anmeldeten, waren sie früher in einer Bezirksverwaltung oder auf einem Advokatur-, Notariats- oder Gemeindebureau tätig gewesen, brachten Erfahrungen mit und meldeten sich nur an, wenn sie in eine höhere Klasse kamen.

Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission unverändert anzunehmen. Wenn dann wieder bessere Zeiten kommen, wenn die Staatskasse nicht mehr so belastet ist und wenn namentlich alle die, welche je und je bereit sind, an den Staat grössere Anforderungen zu stellen, sich bewusst werden, dass sie nicht nur Forderungen stellen können, sondern auch mithelfen müssen, dem Staate die nötigen Mittel zu beschaffen, dann werden wir und der Grosse Rat wahrscheinlich auch wieder für eine Besoldungsrevision zu haben sein.

Präsident. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind darüber einig, dass das Gesuch des Beamten- und Angestelltenverbandes abgewiesen werden soll. Dagegen ist kein Antrag auf Ablehnung des Antrages der Staatswirtschaftskommission gestellt worden, die dem Regierungsrat den Auftrag erteilen will, die Besoldungsregulative in dem Sinne zu revidieren, dass nach 5 Dienstjahren das Minimum der Besoldung der Angestellten der Zentralverwaltung nicht weniger als 2400 Fr. und dasjenige der Angestellten der Bezirksverwaltung nicht weniger als 2000 Fr. betragen soll. Die vorberatenden Behörden gehen also in diesem Antrag einig. Auch von der Partei links ist kein gegenteiliger selbständiger Antrag gestellt worden. Ich konstatiere somit, dass die Anträge der vorberatenden Behörden unter sich übereinstimmen und dass sie auch aus der Mitte des Rates nicht bestritten sind, und erkläre dieselben deshalb als Beschluss des Rates.

Interpellation der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend die Umschreibung der Nationalratswahlkreise Oberland und Oberaargau.

(Siehe Seite 289 hievor.)

Grimm. Mitte März ist die bundesrätliche Botschaft zum neuen eidgenössischen Wahlkreisgesetz erschienen. Man brachte dieser Botschaft im Kanton Bern besonderes Interesse entgegen, weil man zum vorneherein wusste, dass es gewisse Schwierigkeiten haben werde, die Wahlkreisgeometrie diesmal in der bequemen Art und Weise vorzunehmen wie früher, dass die Minderheitsparteien mit einem Federzug ausgeschaltet werden oder wenigstens nicht auf ihre Vertreterzahl kommen.

Nach der Volkszählung von 1900 hatte der Kanton Bern eine Einwohnerzahl von 589,433 Seelen, die ihn zu einer Vertreterzahl im Nationalrat von 29 berechtigte. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 hat nun eine Einwohnerzahl von 642,744 Seelen ergeben oder eine Berechtigung zu 32 Nationalräten. Wenn die bekannte Formel der Proporzfreunde: ein Kanton ein Wahlkreis zu Recht bestünde, wäre jede Schwierigkeit beseitigt, die Sache wäre in Ordnung, alles würde sich automatisch vollziehen, während wir unter dem gegenwärtigen Majorzverfahren mit etwas andern Verhältnissen zu rechnen haben. Die Bundesverfassung von 1874 sieht die beliebige Gestaltung der Wahlkreise innerhalb eines Kantons vor und Art. 72 bestimmt, dass auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung und auf Bruchteile von über 10,000 Seelen ein Vertreter kommt. Nun ergibt sich die Situation, dass der Kanton Bern in seiner Gesamtbevölkerungszahl zur Abordnung von 32 Nationalräten berechtigt ist, währenddem die einzelnen Wahlkreise Bevölkerungszahlen aufweisen, die zu 33 Mandaten berechtigen würden. Das Mittelland weist gegenüber der Volkszählung von 1900 eine Zunahme von 26,075 Einwohnern auf und hier ist die Berechtigung zur Abordnung eines weitern Vertreters ohne weiteres gegeben. Das Oberland hat einen Zuwachs von 12,178 Einwohnern, das heisst auf 114,312 und ist infolgedessen berechtigt, 6 statt bisher 5 Vertreter zu wählen. Die Zunahme im Oberaargau beträgt 3102 bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 91,327 Seelen und dieser Landesteil hat das Recht auf 5 Vertreter gegenüber bisher 4. Im Seeland hat die Bevölkerung um 15,216 zugenommen und beträgt 92,654, so dass es ebenfalls 5 statt 4 Vertreter abordnen darf. So käme also nach den Wahlkreisen eine Vertretung von 33 zustande, während der Kanton Bern nach der Gesamtbevölkerung nur auf eine Abordnung von 32 Nationalräten Anspruch hat.

Es ist klar, dass hier eine Lösung nur mit einer andern Gestaltung der Wahlkreise gefunden werden konnte, und dass einer der bisherigen Nationalratswahlkreise in seinem Recht verkürzt werden musste, also nicht die Vertreterzahl bekommen kann, die ihm nach der heutigen Einwohnerzahl zukommen würde. Das hat begreiflicherweise dazu geführt, dass man der ganzen Wahlkreiseinteilung mit umso grösserem Interesse entgegensah. Als der Vorschlag des Bundesrates in die Oeffentlichkeit gelangte, hat man sich namentlich in Kreisen der oberländischen Bevölkerung und in Kreisen der sozialdemokratischen Partei über die Art und Weise verwundert, wie der gordische Knoten nun gelöst werden sollte. In der Botschaft des Bundesrates wird vorgeschlagen, dass die im Amtsbezirk Thun gelegenen Gemeinden Bucholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg und Wachseldorn mit einer Gesamtbevölkerung von 4744 Seelen vom 5. Wahlkreis Oberland abgetrennt und dem 7. Wahlkreis Emmental zugeteilt werden sollen. Das hätte zur Folge, dass das Oberland den Vertreter nicht bekommen würde, den es nach der bisherigen Gestaltung der Verhältnisse mehr haben sollte. Damit wäre die Gesamtzahl der bernischen Vertreter auch auf 32 reduziert, da der Wahlkreis Emmental durch die Zuteilung der genannten Gemeinden keinen Anspruch auf ein weiteres Mandat erhält. Es scheint zwar, wie man aus Pressäusserungen entnehmen konnte, dass man vorerst nicht diesen Plan hatte; die Gemeinde Bucholterberg sollte wie bis anhin dem Oberland zugehören und nur die übrigen genannten Gemeinden sollten dem Emmental zugeteilt werden. Man sah aber ein, dass es einen sonderbaren Eindruck machen müsste, wenn die Gemeinde Bucholterberg wie eine Oase im Wahlkreis Emmental liegen würde und durch die umgebenden Gemeinden von dem Wahlkreis Oberland abgeschlossen wäre, aber doch mit den Stimmberechtigten des Oberlandes wählen müsste. Man hat deshalb auch die Gemeinde Bucholterberg noch zu den übrigen geschlagen und gelangte so zu der Lösung, die berechtigte Misstimmung hervorrufen musste.

Einmal empfindet man es namentlich in sozialdemokratischen Kreisen als eine Ungerechtigkeit, dass man dem Oberland diesen Vertreter fernhalten will. Das ist durchaus begreiflich. Wir haben schon im Jahre 1905 auf unseren Kandidaten eine Stimmenzahl von 4289 aufgebracht, während die durchschnittliche Stimmenzahl der bürgerlichen Kandidaten 6724 betrug. Einem derartigen Stimmenverhältnis entspricht zweifellos das Verhältnis in der Vertretung nicht und die erste beste Gelegenheit hätte wahrgenommen werden müssen, um den 4289 Sozialdemokraten im Oberland mindestens ein Mandat zu überlassen. Es ist begreiflich, dass die Misstimmung wegen der Nichtanerkennung dieses Anspruches umso grösser ist, als im Oktober 1910 anlässlich der Proporzabstimmung in schönen Phrasen von dem Recht der Minderheiten gesprochen und erklärt wurde, dass bei den Neuwahlen im Herbst 1911 die Minderheiten unbedingt zu ihrer Vertretung kommen müssen; es brauche gar keinen Proporz, man mache es freiwillig und wir bekommen dann unsere Sache. Die Lage der Dinge verspricht in dieser Richtung nicht gerade viel und man muss glauben, ein politisches Moment habe die Regierung veranlasst, diese Flickerei im Oberland vorzunehmen.

Diese Misstimmung beschränkt sich aber nicht auf sozialdemokratische Kreise, sondern man ist auch in Bürgerkreisen des Oberlandes unzufrieden. Beweis dafür ist, dass letzten Dienstag die oberländischen Grossräte hier im Rathause zusammengekommen sind und einmütig gegen diese Art der Lösung der Vertretungsverhältnisse im Kanton Bern Protest erhoben haben. Ein weiterer Beweis dafür sind die scharfen Artikel, die aus Bürgerkreisen in kantonalen und ausserkantonalen bürgerlichen Zeitungen erschienen sind. Ich will hier das Wort vom bestohlenen Betrüger nicht anwenden, aber es ist begreiflich, dass wenn einem die Felle wegschwimmen, die man andern wegstibizt

hat, einem nicht wohl zu Mute ist und man lieber hätte, man würde das betreffende Mandat bekommen. Uebrigens schadet es auch nichts, wenn gerade diese Kreise, die so sehr zu den Majorzverteidigern gehören, die Segnungen des Majorzes und der Wahlkreisgeometrie auch einmal zu spüren bekommen und sehen, dass doch nicht alles so ist, wie man es hin und wieder hinstellen will.

Die Erbitterung wäre vielleicht noch nicht so gross gewesen, sowohl in Kreisen der Sozialdemokraten als im bürgerlichen Lager, wenn man nicht hätte erfahren müssen, dass hinter der ganzen Geschichte der bernische Regierungsrat steht, dass ausgerechnet der bernische Regierungsrat es ist, der, wie verlautet, mit Mehrheit gegenüber einer Minderheit dem Bundesrat diese kluge Ausscheidung beantragt hat und dafür eintritt, dass ein volkswirtschaftlich bedeutungsvoller Kantonsteil in seinem Vertretungsrecht verkürzt werden soll. Weil die Regierung dahintersteckt, weil, wie aus der Botschaft hervorgeht, sie dem Bundesrat den Antrag gestellt hat, auf diese Art und Weise den Wahlkreiszirkel zu handhaben, sind wir auch berechtigt, hier in dieser Behörde eine Interpellation zu stellen und zu verlangen, dass man uns über die Gründe, die zu dieser Wahlkreiseinteilung geführt haben, Auskunft gibt.

Wenn man die Botschaft durchliest, könnte man freilich glauben, eine Interpellation sei überflüssig, weil hier der Versuch gemacht wird, diese ganz neue Art der Wahlkreiseinteilung zu begründen. Allein, wenn man die Ausführungen durchliest und den Standpunkt kennen lernt, auf dem der Bundesrat und unsere Regierung stehen, dann muss man sagen, dass das nicht die wirklichen Gründe sein können, und man bekommt den Eindruck, als ob das nur eine Dekoration sei, um andere Motive zu verdecken, die eigentlich die Triebkraft in der ganzen Sache sind und den Wahlkreiszirkel in dieser Weise in Bewegung gesetzt haben.

Ich will Ihnen nachweisen, dass die Argumentation in der Botschaft haltlos ist und nicht zum Schlusse führen kann, als ob wirklich gar keine andern Mittel vorhanden wären, als gerade dem Oberland, das heisst dem Wahlkreis, der die stärkste Bevölkerungszunahme im letzten Jahrzehnt aufweist, diesen Vertreter wegzustibitzen und einem andern Wahlkreis zu geben. Dabei will ich nicht eingehen auf die besonders geistvolle Begründung, die in folgenden Worten liegt: «Es würde in den betreffenden Bezirken grosse Misstimmung erregen, wenn ganze Amtsbezirke nunmehr einem andern Wahlkreis und damit nach dem Volksgefühl auch einem andern Landesteil zugewiesen würden. Allerdings wird es auch als ein Uebelstand empfunden werden, wenn ein einzelner Amtsbezirk auseinandergerissen und zwei verschiedenen Nationalratswahlkreisen zugeteilt wird». Diese Argumentation ist neu und läuft im letzten Grund etwa auf die Ansicht hinaus, wenn man eine Familie auseinanderreisse, sei es besser, die Kinder dahin, den Mann dorthin und die Frau an einen dritten Ort zu versetzen, statt die ganze Familie beieinander zu behalten und ausser Landes zu verweisen.

Weiter wird ausgeführt, der Bevölkerungszuwachs im Oberland im letzten Jahrzehnt sei eigentlich mehr ein künstlicher, es komme da keine bodenständige, ansässige Bevölkerung in Frage, sondern der Bau der Lötschbergbahn habe eine grosse Masse Italiener — es kommen etwa 4000 in Frage — herangezogen, die nach der Fertigstellung der Bahn das Land wieder verlassen werden. Die Bevölkerungszahl werde dann wieder abnehmen und das Oberland keinen Anspruch mehr auf den weitern Vertreter haben. Demgegenüber ist vor allem darauf hinzuweisen, dass nach dem Gesetz die Zahl der Nationalräte nicht auf Grund der ortsansässigen Bevölkerung, sondern auf Grund der Wohnbevölkerung bestimmt wird, die jeweilen bei den in zehnjährigen Perioden stattfindenden Volkszählungen ermittelt wird. Wir können also nicht damit argumentieren, im einen Landesteil sind vielmehr Kantons- und Schweizerbürger und im andern mehr ausländische Elemente, deshalb muss man dem ersten Rechnung tragen, sondern wir müssen uns auf den klaren Boden des Gesetzes stellen. Aber auch, wenn wir der Regierung und dem Bundesrat in ihrer Argumentation folgen wollen, so zeigt sich, dass der Einwand, als ob die Bevölkerung im Oberland nach der Vollendung des Lötschbergs zurückgehen würde, nicht ganz richtig ist. Zweifellos wird die Bevölkerung — das ist ja auch schon früher gesagt worden, als es sich um die Vorbereitung zum Bau des Lötschberg handelte — nicht zurückgehen, sondern zunehmen. Es werden neue Verkehrszentren geschaffen, Handel und Verkehr werden aufblühen, so dass es nicht begreiflich ist, wie man hier behaupten kann, man müsse nach der Fertigstellung der Bahn eher mit einem Rückgang als mit einer weitern Zunahme der Bevölkerung rechnen. Auf alle Fälle wird von Anfang an ein gewisser Ausgleich geschaffen durch den Aufschwung infolge des Betriebes der Lötschbergbahn, und später wird die Bevölkerung rascher wachsen als in andern Kreisen. Wir dürfen auch nicht ausser acht lassen, dass die Volkszählung jeweilen am 1. Dezember stattfindet, während die Fremdenindustrie ihren Höhepunkt doch in den Sommermonaten erreicht und in dieser Zeit also die Bevölkerungsziffer im Oberland höher ist als im Winter. Auch dieses Moment der Verminderung der Bevölkerung infolge der Fertigstellung der Lötschbergbahn ist also nicht zutreffend und wir werden sehen, dass noch andere Momente vorhanden sind, die ebenfalls erkennen lassen, dass die ganze Argumentation der Regierung und des Bundesrates auf wackligen Füssen steht.

Es heisst in der Botschaft weiter: «Einen andern Grund hat die Bevölkerungsvermehrung im 8. und 9. Wahlkreis. Ist sie dort auch nicht so gross, so ist es dafür die dauernd ortsansässige Bevölkerung, die sich vermehrt hat, und es wird in diesen Wahlkreisen, unvorhergesehene Ereignisse vorbehalten, auch kein Rückschlag eintreten». Wenn wir diese Behauptung auf ihre Richtigkeit prüfen wollen, brauchen wir nur die Statistik zur Hand zu nehmen. Dieselbe zeigt uns, dass die Bevölkerungsbewegung von 1888—1900, wo also an der Lötschbergbahn noch nicht gebaut wurde, im Oberland viel stärker war also zum Beispiel im Oberaargau. Während diesen 12 Jahren hat die Bevölkerung im Seeland um 11,961 Personen oder 15,8 % zugenommen, im Oberland um 7385 oder 7,8 % und im Oberaargau um 2420 oder 2,8 %. Man könnte einwenden, dass in der Periode von 1880—1888 im Oberland allerdings ein Bevölkerungsrückgang stattgefunden habe. Das ist richtig, aber im gleichen Masse machte sich auch ein Rückgang im Oberaargau geltend. Am sichersten gehen wir bei der Untersuchung der Frage, ob die Bevölke-

rungsvermehrung in andern Landesteilen oder im Oberaargau rascher vor sich gehe, wenn wir auf einen längern Zeitabschnitt abstellen, sagen wir einmal auf die Jahre 1860—1900. In dieser Zeit hat sich die Bevölkerung des heutigen seeländischen Nationalratswahlkreises um 49 % vermehrt, diejenige im Oberland um 18,4 %, diejenige des Oberaargaus um 11,5 %. Wenn man also den Lötschberg ganz ausser Betracht lässt, ergibt sich aus der amtlichen Statistik, dass neben dem Seeland zweifellos das Oberland in erster Linie auf das neue Mandat ein Anrecht hat.

Die in der Botschaft gegebene Argumentation ist daher haltlos und dies umsomehr, als die Bruchzahl, die zur weitern Abordnung eines Nationalrates berechtigt, im Oberland am grössten ist. Der Rest, auf den noch ein Mandat fallen würde, beträgt hier 14,312, im Seeland 12,654 und im Oberaargau 11,927. Auch von diesem Standpunkt aus ist es unverständlich, wie man vom Oberland diese Gemeinden abtrennen will, um dort die bisherige Vertreterzahl beibehalten zu können.

Die Erbitterung und Misstimmung sind aber noch auf einen andern Grund zurückzuführen: Man hat in der Regierung die ganze Geschichte mit einem Mantel zugedeckt und gewissermassen geheim dem Bundesrat die Wahlkreisgeometrie beantragt. Man hat vorher in der Presse nichts gelesen, bis die Botschaft erschienen ist, man hat nicht einmal die interessierten Gemeinden angefragt, was sie dazu sagen, wenn man sie nun auf einmal von dem Amtsbezirk Thun losreisse und dem Emmental zuteile. Ein derartiges Vorgehen konnte nicht ganz Befriedigung auslösen, und es ist begreiflich, wenn die Vermutung Platz greift, dass ganz andere Gründe und Momente für die Verschiebung massgebend gewesen seien als die, welche in der Botschaft niedergelegt sind. Ich will in dieser Richtung keine Behauptungen aufstellen, aber ich möchte Ihnen doch kundgeben, was das Volk darüber denkt, was in der Oberländerpresse steht und wie man sich die Abtrennung dieser Gemeinden vom Oberland und ihre Zuteilung zum Emmental erklärt. In einem Artikel des «Oberländer Tagblatt» vom 28. März wird direkt herausgesagt, man halte es für ausgeschlossen, dass sachliche Motive hier die Regierung hätten leiten können, die ganze Frage habe vielmehr einen persönlichen Hintergrund. Das wird in folgenden Worten ausgedrückt: «Sachliche Gründe, welche die Entscheidung des Regierungsrates stützen können, gibt es nicht. Die veröffentlichten Motive können deshalb auch nicht die wahren Motive des regierungsrätlichen Beschlusses sein. — Des Rätsels Lösung ist nicht leicht. Sicher ist nur, dass die Gründe, welche die Regierung leiteten, eher auf dem persönlichen Gebiete zu suchen sind. — Soll gewissen der Regierung nicht genehmen Personen der Eintritt in die Bundesversammlung verwehrt werden, oder soll die Möglichkeit der Wahl für solche, welche der Regierung nahestehen, geschaffen werden? Wenn die Spatzen der Bundesstadt richtig informiert sind, dann trifft letztere Annahme zu; sie pfeifen von den Dächern, dass im Herbste unter anderem zwei Regierungsräte für den Nationalrat zu kandidieren gedenken, und dass bei der Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Wahlkreise hierauf Rücksicht genommen wurde.» Ich weiss selbstverständlich nicht, was es mit diesen Vermutungen auf sich hat. Es wird sich dann im Herbst zeigen, ob wirklich der bernische Regierungsrat glaubt, es sei noch nicht genug, wenn 5 seiner Mitglieder in der Bundesversammlung sitzen und dass mindestens genau $^2/_3$ der Regierung den eidgenössischen Räten angehören müssen. Wenn weiter der Meinung Ausdruck gegeben wird, man könnte ja auch einmal einen zweiten Regierungsrat im Oberland als Nationalrat portieren, damit er sich nicht in den Oberaargau oder ins Seeland zu flüchten brauche und dass, wenn man eine solche Kandidatur in sichere Aussicht gestellt hätte, die Wahlkreiseinteilung etwas anders ausgesehen hätte, so kann man das schliesslich diesen Leuten nicht verdenken, und es ist begreiflich, dass sie zu einer solchen Argumentation kommen, nachdem die sogenannten sachlichen Gründe versagen und jeder innern Berechtigung entbehren. Das eine möchte ich allerdings hier etwas deutlicher sagen. Im Oberland herrscht weit über die Kreise der sozialdemokratischen Partei hinaus die allgemeine Auffassung, dass, wenn man nicht annehmen müsste, dass im Falle der Vermehrung der Vertreterzahl im Oberland das neue Mandat den Sozialdemokraten zufallen müsste, dieser neue Sitz dem Oberland überlassen worden wäre, wie es sich gehört, und dass man demjenigen Landesteil, der in Tat und Wahrheit von den drei genannten Kreisen die langsamste und geringste Bevölkerungszunahme aufzuweisen hat, erklärt hätte, er müsse sich mit seiner bisherigen Vertreterzahl begnügen.

Nun wird ja die Regierung darüber Auskunft geben. Wir wollen hoffen, dass der mit der Beantwortung der Interpellation beauftragte Vertreter des Regierungsrates nicht etwa in den Fall kommt, den Austritt nehmen zu müssen, weil er persönlich engagiert ist (Heiterkeit), sondern dass er uns in dieser Richtung wird beruhigen können.

Für die vorgesehene Wahlkreisflickerei ist noch ein letzter Grund angeführt worden. Die Botschaft sagt, man habe eine Gleichmässigkeit der Wahlkreise erreichen können: «Durch die Belassung des 5. Wahlkreises bei der bisherigen Vertreterzahl und die Vermehrung der Vertreterzahl um 1 Mitglied im 8. und 9. Wahlkreis wird aber auch eine grössere Gleichmässigkeit der Wahlkreise in der Vertreterzahl bewirkt, indem jeder dieser drei Wahlkreise dann 5 Vertreter zu wählen hat». Das ist recht schön und gut, aber die Einsicht kommt etwas spät. Wenn man Jahre lang die Ungleichheit von Wahlkreisen von 3, 4, 5 und 6 hat bestehen lassen — in andern Kantonen sieht es ja noch schlimmer aus — so glauben wir einfach nicht daran, dass nun das der Grund sein soll, dass man auf einmal ein so starkes Bedürfnis verspüre, eine gleichmässige Vertreterzahl zu schaffen, während früher kein Mensch daran gedacht hat, sondern absichtlich Ungleichheiten geschaffen wurden, um den Minderheitsparteien ihr Vertreterrecht vonzu verkürzen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Lösung der Frage der Einteilung etwas schwierig ist. Aber man hat ja wiederholt auf die Vorzüge des heutigen Wahlverfahrens in Verbindung mit der bestehenden Wahlkreiseinteilung hingewiesen und erklärt, diese Wahlkreisgeometrie sei immer noch besser als der Grundsatz: ein Kanton, ein Wahlkreis. Wenn es sich in der Tat so verhält, sollte es der betreffenden Behörde leicht sein, eine Lösung zu finden, die zur Zufriedenheit aller dient. Wenn sie diese Lösung nicht findet, die imstande ist, die Bevölkerung, nicht nur die Sozialdemokraten, sondern in erster Linie die bürger-

lichen Kreise des Oberlandes zu befriedigen, so liegt darin eine Bestätigung dafür, dass die Wahlkreisgeometrie den politischen Interessen aller Parteien auf die Dauer nicht entspricht, dass, sobald man einen ganzen Landesteil auf diese Art brüskieren muss, die Wahlkreiseinteilung eigentlich Bankerott gemacht hat und es an der Zeit wäre, mit ihr abzufahren.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass gerade die sozialdemokratische Partei die Interpellation eingereicht hat, indem ich vielmehr erwartet hätte, dass dies von anderer Seite geschehen würde. Ich habe das Gefühl, dass die sozialdemokratische Partei das Prävenire spielen wollte, um den freisinnigen Vertretern zuvorzukommen.

Ich kann in der Beantwortung der Interpellation verhältnismässig kurz sein. Ich werde mich darauf beschränken, zunächst die sachlichen Gründe näher zu erörtern, welche die Regierung in ihrer grossen Mehrheit bewogen haben, dem Bundesrat diesen Vorschlag zu unterbreiten, und dann auch auf die persönlichen Anspielungen des Herrn Interpellanten etwas eintreten.

Wir stehen vor der eigentümlichen Situation, dass der Kanton Bern nach der durch die letzte Volkszählung ermittelten Gesamtbevölkerungszahl Anspruch auf 32 Nationalratsmandate hat, während die Zahl der Vertreter sich nach der Bevölkerungszahl in den einzelnen Wahlkreisen auf 33 stellt. Das rührt davon her, dass einzelne Wahlkreise nur einen kleinen Rest über das Mittel von 10,000 aufweisen und es muss nun ein Wahlkreis, der nach seiner Bevölkerungszahl Anspruch auf einen weitern Vertreter hätte, auf dieses Mandat verzichten. Das Oberland hat einen Rest von rund 14,300, das Seeland von 12,600 und der Oberaargau von 11,900. Wenn man lediglich auf diese Zahlen abstellt, so ist klar, dass das Oberland und Seeland je einen Vertreter bekommen sollen, der Oberaargau dagegen keinen. Allein, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass die Bevölkerungszunahme im Oberland wesentlich durch die Lötschbergunternehmung beeinflusst ist, kommt man zu einem andern Schluss. Die Bevölkerungszahl der Gemeinden Kandersteg und Kandergrund schwankte vor Beginn der Lötschbergarbeiten zusammen immer zwischen 1100 und 1000, und war im Laufe der Jahre eher im Rückgang begriffen. Gegenwärtig weisen die beiden Gemeinden eine Bevölkerung von 5800 Seelen auf, wovon nach den Erhebungen des schweizerischen statistischen Bureaus 4331 Ausländer, Italiener, sind. Das ganze Amt Frutigen zählt 4700 Italiener. Wenn man nun diese vorübergehende Arbeiterbevölkerung in Abzug bringt, so beträgt der Rest für das Oberland noch schwach 10,000 gegenüber 12,600 und 11,900 im Seeland und Oberaargau. Man sagt nun freilich, die Bevölkerung werde sich im Oberland später auch wieder vermehren. Ich gebe das ohne weiteres zu, aber sicher ist, dass nach der Vollendung des Lötschbergbaues ein bedeutender Abfluss stattfinden wird, der wesentlich mehr als 2000 Personen betragen wird. Wenn man einigermassen auf die eigentliche Wohnbevölkerung und nicht die vorübergehend Anwesenden abstellt, kommen daher die beiden Vertreter dem Seeland und Oberaargau zu. Dabei bemerke ich noch, dass auch bei andern Bahnunternehmungen im Oberland Ausländer beschäftigt sind, die sich dort ebenfalls nur vorübergehend aufhalten.

Man musste sich nun weiter fragen, wie die Wahlkreiseinteilung vorgenommen werden soll. Wenn man dem Grundsatz beipflichtet, dass für die Zahl der Mandate die eigentliche ständige Bevölkerung massgebend sein soll, so bleibt nichts anderes übrig, als dem Oberland einige Gemeinden vorübergehend wegzunehmen und dem Emmental zuzuteilen, wo dadurch keine Veränderung in der Vertreterzahl bewirkt wird. Wir betrachten diese Abtrennung als eine vorübergehende; das nächstemal werden die betreffenden Gemeinden wieder dem Oberland zugeteilt werden, so dass also nur eine verhältnismässig geringe Aenderung stattfindet. Wenn man der Auffassung des Herrn Interpellanten hätte Folge leisten wollen, wäre es schwer gewesen, eine befriedigende Wahlkreiseinteilung zu finden.

Herr Grossrat Grimm hat ausgeführt, dass der Vorschlag der Regierung und des Bundesrates eine grosse Erbitterung hervorgerufen habe. Ich bin ausserordentlich verwundert, das zu hören. Der Beschluss des Regierungsrates erfolgte am 23. Februar. Er wurde nicht geheim gehalten, sondern die Presse erhielt sofort in vollem Umfang davon Kenntnis und sie hat anfänglich diese Lösung übereinstimmend als eine durchaus glückliche bezeichnet. Wenn der Bundesrat die Auffassung gehabt hätte, dass die Regierung des Kantons Bern von den gesetzlichen Normen abweiche, so hätte er jedenfalls unseren Antrag nicht genehmigt und zum seinigen gemacht. Wir haben also darin den Beweis, dass der Bundesrat unsere Ansicht voll und ganz teilt.

Es wird nun geltend gemacht, nicht sachliche Gründe seien massgebend gewesen, sondern persönliche Momente, Nationalratskandidaturen und so weiter haben in der Regierung den Ausschlag gegeben. Darauf möchte ich nur folgendes erwidern. Es ist begreiflich, dass Herr Grimm, der gewöhnt ist, alles unter dem Gesichtswinkel sozialdemokratischer Parteipolitik zu betrachten, alle Entscheidungen und Verfügungen von Behörden im gleichen Sinne wertet und an denselben keinen guten Faden lässt, wenn sie ihm nicht passen. Selbstverständlich wird die Objektivität nichts mehr zu wünschen übrig lassen, wenn einmal Leute von seiner Auffassung am Ruder sind. Immerhin nehme ich für mich in Anspruch — ich darf ja ruhig auf meine politische Vergangenheit hinweisen — noch nie um politische Mandate Liebeswerbungen gemacht zu haben, und wenn er mir derartige Motive unterschieben will, so entgegne ich, dass er gut täte und alle Veranlassung hätte, solche Anspielungen und Vorwürfe seinen Parteigenossen gegenüber zu machen, wo man in höherem Masse von Mandatjägerei sprechen kann als hier. Was den Artikel vom Oberländer Tagblatt anbelangt, so verhält es sich damit, wie mit vielen andern Zeitungsartikeln. Das ist nicht die Meinung des Volkes, sowenig als es die Meinung des Volkes ist, wenn der Herr Interpellant einen Artikel schreibt. Und wenn von der Erbitterung gesprochen wird, die in den Gemeinden Bucholterberg und so weiter herrschen soll, so ist mir diese nicht recht verständlich, es sei denn, dass die betreffenden Gemeinden als Hochburg der sozialdemokratischen Partei betrachtet werden. (Heiterkeit.)

Ich schliesse damit, dass ich sage: Die Regierung erhebt den Anspruch, in der ganzen Frage in guten Treuen gehandelt zu haben und weist den Vorwurf, dass sie sich bei ihrem Entscheid irgendwie von persönlichen oder parteipolitischen Motiven habe leiten lassen, energisch zurück. (Beifall.)

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 290 hievor.)

Präsident. Die Situation ist folgende. Wir sind gestern bei Art. 19 stehen geblieben. Nachdem Herr Kohler seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen hatte, wurde die Diskussion in der Hauptsache wieder eröffnet und von dem Herrn Finanzdirektor benutzt. Herr Regierungsrat Kunz hat sich vorbehalten, heute weiter auf die Ausführungen verschiedener Redner zu antworten, ich nehme aber an, er werde einverstanden sein, wenn zunächst noch allfällige weitere Votanten angehört werden, damit er dann auf alles zusammen replizieren kann.

Neuenschwander. Das gestrige Votum des Herrn Finanzdirektors veranlasst mich zu einigen Bemerkungen.

Ich hatte mir erlaubt, zum Antrag des Herrn Moor zu erklären, dass ich persönlich nichts gegen eine Erhöhung des Existenzminimums einzuwenden hätte, sofern ein Korrelat gefunden würde, um den Ausfall in den Einnahmen des Staates und der Gemeinden zu decken. Der Herr Finanzdirektor hat demgegenüber die Ansicht geäussert, dass der Sprechende als Mitglied der Staatswirtschaftskommission wissen sollte, dass er in erster Linie für die Staatsfinanzen zu sorgen habe. Ich will mich über die Pflichten eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission nicht aussprechen, aber ich glaube, es sei nicht Pflicht eines Kommissionsmitgliedes, ohne weiteres die Anträge der Finanzdirektion zu akzeptieren, sondern dass es auch seine eigene Meinung haben und nach eigener Ueberzeugung zu den im Plenum des Rates gestellten Anträgen Stellung nehmen dürfe, kommen diese Anträge nun von Herrn Dürrenmatt oder von Herrn Moor. Diese Meinungs- und Abstimmungsfreiheit muss auch den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zugestanden werden.

Im weitern bemerke ich, dass ich in meinen Voten zum Steuergesetz nie einen Standpunkt eingenommen habe, der den Staatsfinanzen schaden könnte. Im Gegenteil. In der Eintretensfrage habe ich als einer der ersten erklärt, dass das neue Steuergesetz dem Staat auch vermehrte Mittel verschaffen sollte. Obwohl von dem Herrn Finanzdirektor diese Ansicht bestritten und bemerkt worden ist, man bezwecke mit der Revision des Steuergesetzes keine Vermehrung der Mittel für den Staat, dies sei nicht möglich, habe ich diesen Gedanken in einer Fraktionsversammlung neuerdings zum Ausdruck gebracht und bin dort wieder unterlegen. Ich bin noch heute der Ansicht, dass das neue Steuergesetz vermehrte Mittel schaffen sollte und es fehlt nicht an Stimmen, die sich dahin aussprechen, wenn dies nach dem gegenwärtigen Entwurf nicht möglich sei, so wäre es am Platze, durch Einführung eines neuen Systems vermehrte Einnahmen zu schaffen. Die Ansicht, dass man dem Staat vermehrte Mittel zuführen soll, hat nicht nur vereinzelte Freunde, sondern sie hat auch in der freisinnigen Partei mehr Verfechter, als vielleicht der Herr Finanzdirektor glaubt.

Ich wiederhole, dass ich durch mein gestriges Votum den Finanzen des Staates oder der Gemeinden keinen Eintrag habe tun wollen, sondern ich habe ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, dass eventuell durch die Streichung von Ziffer 8 des Art. 21 der entstehende Einnahmenausfall gedeckt werden könnte. Da man aber in diesem Falle sofort die Opposition der Fixbesoldeten zu gewärtigen hätte, ist es klar, dass man an eine Abänderung des Art. 21 in diesem Sinne nicht denken kann.

Nun ist über die in Art. 19 vorgesehene Entlastung nach unten schon viel gesprochen worden, und es ist gut, wenn diese Bestimmungen gründlich behandelt werden. Wir wissen, dass diese Entlastung angefochten worden ist. Herr Dürrenmatt zum Beispiel hat erklärt, es handle sich um eine blosse Dekoration, viele Schichten der Bevölkerung werden davon nicht im gewünschten Masse profitieren. Ich muss unbedingt zugeben, dass die Entlastung nach unten nicht allen Bevölkerungsschichten in gleichem Masse zukommt. Wenn wir, wie mit Recht beabsichtigt ist, in Zukunft das neue Steuergesetz auch in allen Teilen zur Anwendung bringen wollen, werden speziell der Gewerbestand und andere Berufe von der Entlastung nicht viel profitieren.

Man wird mir entgegenhalten, wenn man für die Staatsfinanzen sorgen wolle, sollte man nicht noch den Antrag auf Erhöhung des Existenzminimums stellen. Ich glaube aber doch, dass unter gewissen Voraussetzungen und in gewissem Masse dem Antrag des Herrn Moor entsprochen werden könnte. Dabei sind folgende Punkte ins Auge zu fassen.

In erster Linie haben wir wohl die Annahme des Antrages des Herrn Bösiger zu gewärtigen, wonach für die Ehefrau kein Abzug gemacht werden darf. Ein Lediger und ein Verheirateter ohne Kinder müssten demnach genau gleich viel Steuern zahlen. Ich habe gestern aus verschiedenen Gründen den Antrag Bösiger bekämpfen wollen, sehe aber heute davon ab und erkläre mich mit demselben einverstanden, sofern eine etwelche Abstufung zwischen Ledigen und Verheirateten gemacht wird. Die Ledigen haben die Entlastung, die das neue Steuergesetz vorsieht, weniger nötig. Der Verheiratete hat für Wohnung, Nahrung und so weiter grössere Auslagen, und wenn seine Frau eventuell miterwirbt, ist es doch gerechtfertigt, dass ihm eine weitergehende Vergünstigung zuteil werde als dem Ledigen. Das geschieht auch in andern Kantonen. Wenn man dem Grundsatz beistimmen würde, dass es nicht notwendig ist, gegenüber dem ledigen Steuerpflichtigen eine Erleichterung zu schaffen, wäre es möglich, den Antrag Moor in gewisser Beziehung zu akzeptieren. Ich glaube, Herr Moor, der selbst

ein alter Lediger ist, wird, wenn er sieht, dass dadurch die Annahme seines Antrages ermöglicht wird, gerne auf die vorgesehene Entlastung verzichten und auf den Altar des Vaterlandes ein vermehrtes Opfer niederlegen. Er wird ohne weiteres zugeben, dass ein Junggeselle, auch wenn er ein älterer Herr ist, wenn er nicht etwa noble Passionen hat, weniger ausgeben muss, als ein Verheirateter, und ich bin überzeugt, dass Herr Moor mit der Beseitigung der Erleichterung für die Ledigen einverstanden ist, auch wenn er persönlich etwas mehr belastet wird. (Moor: Gewiss!) Allein, wenn wir das Existenzminimum für die Ledigen auch um 200 Fr. herabsetzen, so genügt das noch nicht, um den Ausfall der durch die Erhöhung des Existenzminimums von 800 auf 1000 Fr. entsteht, zu decken, und wir müssen prüfen, ob nicht noch auf eine andere Weise geholfen werden könnte. In Art. 21 ist das Maximum des Abzuges für die Fixbesoldeten auf 600 Fr. normiert. Man könnte dort nun ganz gut auf 400 Fr. heruntergehen, was zur Folge hätte, dass die mit über 4000 Fr. besoldeten Steuerpflichtigen von der Erhöhung des Existenzminimums nichts profitieren würden. Allein ich glaube, dass diesen höher Besoldeten ganz gut zugemutet werden darf, auf diese 200 Fr. zu verzichten. Wenn so das Existenzminimum der Ledigen um 200 Fr. herabgesetzt und der Abzug der 10 % für die Fixbesoldeten auf 400 Fr. im Maximum reduziert wird, so wird der Ausfall infolge der Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr. für die Verheirateten nicht gross sein. Jedenfalls wäre es leicht festzustellen, welche finanziellen Folgen eine solche Ordnung der Dinge haben würde.

Ich möchte diese Ausführungen nicht als Antrag einbringen, aber ich glaube, dieselben sollten von den vorberatenden Behörden einer Prüfung unterzogen werden. Wir werden heute auf keinen Fall den vorliegenden Artikel bereinigen können, und die Kommission wird Gelegenheit haben, bis zur April-Session meine Anregung zu prüfen und sich Rechenschaft darüber zu geben, ob nicht auf diesem Wege eine Verständigung mit dem Antrag Moor auf Erhöhung des Existenzminimums erreicht werden könnte.

Noch eins möchte ich beifügen. Ein Hauptgrund, warum ich den Antrag Moor unterstütze, ist, dass dadurch den selbständig Erwerbenden, speziell dem Gewerbe und andern Berufen auch eine gewisse Mehrentlastung geboten würde. Es ist noch nicht sicher, ob der Schuldenabzug in den Gemeinden zum Beschluss erhoben wird; meines Wissens ist da eine grosse Opposition zu gewärtigen. Aber jedenfalls müssen wir für diese Leute, die auch schwer mit dem Leben zu kämpfen haben, ebenfalls eintreten. Es ist nicht recht, dass ein Geselle bei einem Kleinmeister, der einen schönen Lohn verdient und, wenn er sparsam ist, alle Jahre etwas auf die Seite legen kann, den gleichen Abzug geniessen soll, wie der Meister, der in der Regel viel böser hat, sich und seine Familie durchzuschlagen. Ein Lediger braucht nicht im gleichen Masse entlastet zu werden wie ein Verheirateter. Das ist sehr wohl der Prüfung wert.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Diskussion zu Art. 19 in dieser Session, wenn möglich, noch zu Ende zu führen, in der Meinung, dass die Abstimmung erst in der nächsten Session stattfinden soll, damit die Kommission noch Zeit und Gelegenheit hat, zu den gefallenen Voten und Anträgen Stellung zu nehmen. Ob der Herr Finanzdirektor heute schon replizieren will, stelle ich in sein Ermessen. Dagegen möchte ich die Mitglieder des Rates, die noch zu Art. 19 etwas auf dem Herzen haben, ersuchen, das Wort heute zu ergreifen.

Salchli. Ich unterstütze lebhaft die Anregungen des Herrn Neuenschwander. Wenn der Antrag des Herrn Bösiger auf Streichung des Abzuges für die Ehefrau angenommen wird, erhalten wir folgendes Bild. Der Herr Finanzdirektor hat bei einem frühern Traktandum erklärt, die Regierung habe in der Botschaft zum Primarlehrerbesoldungsgesetz nachgewiesen, dass eine Familie in der Stadt ein Minimaleinkommen von 2000 Franken notwendig hat. Diese Auffassung wurde heute von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bestätigt, indem sie den Antrag einbrachten, dass die Minimalbesoldung der Staatsangestellten in kürzester Frist auf 2400 Fr. in der Stadt und 2000 Fr. auf dem Lande gebracht werden soll. Ich will nun bei einem Einkommen von 2000 Fr. bleiben und Ihnen zeigen, wie sich in diesem Falle die Steuerverhältnisse bei Streichung des Abzuges für die Ehefrau gestalten. Wenn der Betreffende zwei Kinder hat, muss er ein reines Einkommen von 1000, bei 4 Kindern von 800 und bei 6 Kindern von 600 Fr. versteuern. Im letztern Fall beträgt der zu entrichtende Staats- und Gemeindesteuerbetrag bei einem Steueransatz, wie ihn die Stadt Biel hat, und der nicht der höchste, aber auch nicht der niedrigste ist, 50 Fr. 40; Wenn 7 Kinder da sind, 42 Fr. und bei 8 Kindern immerhin noch 33 Fr. 60. Das ist entschieden eine zu schwere Belastung und die vorberatenden Behörden sollten auf die nächste Session eine Lösung finden, die den kinderreichen Familien etwas mehr entgegenkommt. Wenn der Entwurf, so wie er vorliegt, mit dem Antrag Bösiger angenommen werden sollte, so werden die Arbeiter eben ausrechnen, ob er ihnen wirklich Erleichterung bringt oder nicht, und jeder, der einigermassen rechnen kann, wird zur Ueberzeugung kommen, dass es für ihn auf das gleiche herauskommt, ob er unter dem alten oder neuen Gesetz steht. Die Arbeiter werden daher gegen den Entwurf stimmen und auf dem Wege der Initiative eine Verbesserung zu erreichen suchen. Ich möchte deshalb beantragen, den Artikel heute nicht definitiv zu erledigen, sondern ihn im Sinne der Ausführungen des Herrn Neuenschwander an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie ein höheres Existenzminimum, eine bessere Entlastung der untern Steuerzahler herbeizuführen suchen.

Präsident. Wenn ich richtig gehört habe, stellt Herr Salchli den Antrag auf Rückweisung. Wir stünden also wieder einer Ordnungsmotion gegenüber und die Diskussion würde sich auf diesen Ordnungsantrag beschränken.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, die Ordnungsmotion abzulehnen und denjenigen, die sich noch zu Art. 19 äussern wollen, Gelegenheit zu geben, ihre Bemerkungen anzubringen.

Salchli. Ich habe den Rückweisungsantrag in dem Sinne gestellt, dass alle, die materiell noch etwas vorzubringen haben, noch zum Wort kommen sollen,

dass aber der Artikel heute nicht definitiv erledigt, das heisst darüber nicht abgestimmt werde.

Präsident. In diesem Falle stehen wir keinem Rückweisungsantrag gegenüber. Die allgemeine Diskussion dauert daher fort. Die Abstimmung werden wir heute sowieso nicht mehr vornehmen.

Gränicher. Es wurde gestern von verschiedenen Seiten geltend gemacht, es sei nicht recht, wenn man für die Ehefrau einen Abzug zubillige, und ich bin im allgemeinen mit dieser Auffassung einverstanden. Allein aus meiner Tätigkeit im Armenwesen weiss ich, dass es doch Fälle gibt, wo ein Abzug für die Ehefrau gerechtfertigt wäre. Wenn, was häufig der Fall ist, die Hausfrau chronisch erkrankt ist und für Aerzte und Apotheker viel ausgegeben werden muss, sollten die 100 Fr. in Abzug gebracht werden können. Aus all dem Gehörten scheint mir auch hervorzugehen, dass die Schwierigkeiten für die Erhaltung der Familie nicht so gross sind, wenn die Zahl der Kinder nicht mehr als 4 beträgt. Ich möchte daher vorschlagen, dass für die ersten 4 Kinder nur je 50 Fr. in Abzug gebracht werden können, von dem fünften Kinde an dagegen je 100 Fr.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht auf alles antworten, weil die Abstimmung heute nicht stattfindet, aber ich muss doch Herrn Rufener kurz entgegnen, damit Sie nicht unter dem Eindruck seines Votums nach Hause gehen und mit einer vorgefassten Meinung das nächstemal daherkommen, wo es dann viel schwerer halten würde, Sie von dieser Meinung abzubringen.

Bei der Beratung des Steuergesetzes von 1865 hat man sich darum gestritten, ob eine Kompensation zwischen den unterpfändlichen Kapitalien und den Einlagen stattfinden solle. Man fand keine Lösung und wies die Sache an die Regierung zurück, mit dem Auftrag, sie in einer Vollziehungsverordnung zu regeln. Die Regierung hat einen Entscheid getroffen, derselbe wurde vom Bundesgericht kassiert und man ist zum bekannten Vergleich mit den Banken gekommen. Das, was Herr Rufener will, wäre möglich, wenn wir das reine Vermögenssteuersystem hätten, aber nicht beim heutigen System. Wir haben den Grundsatz bei der Vermögenssteuer, dass alles Grundeigentum versteuert wird und soweit dem Schuldner der Schuldenabzug gestattet ist, an dessen Stelle der Kapitalgläubiger die Vermögenssteuer zahlen müsse. Da muss man aufhören. Wenn man die Depositen und Kassascheinkapitalien der Banken mit einbeziehen wollte, dann müssten auf der andern Seite auch alles Vermögen versteuert und alle Schulden abgezogen werden, und so kommen wir eben zum neuen System, das wir aus Opportunitätsgründen nicht einführen wollen. Herr Rufener exemplifizierte gestern mit einem Kassainstitut, das für 20,000,000 Fr. Hypothekaranlagen habe. Darunter kann keine andere Bank verstanden sein als die Spar- und Leihkasse Bern. Diese belastet nun ihre Gewinn- und Verlustrechnung mit den Zinsen, die sie an die Spareinleger, Kontokorrentkreditoren, Kassascheininhaber und so weiter bezahlen muss, und auf der andern Seite schreibt sie in derselben die Zinsen auf den unterpfändlichen Kapitalien, die im Jahre 1910 920,000 Fr. betragen haben, zu gut. Nun bestimmt Art. 19, dass das Einkommen aus Vermögen, von welchem die Vermögenssteuer entrichtet wird, von der Einkommenssteuer ausgenommen ist. Die Spar- und Leihkasse muss von den 20,000,000 Fr. unterpfändlichen Kapitalien Vermögenssteuer zahlen und infolgedessen kann sie den Ertrag der unterpfändlichen Kapitalien vom ausgeschiedenen Gewinn abziehen. Da dieser nur 541,000 Fr. beträgt, so bleibt für Steuerzwecke kein Reingewinn mehr übrig. Ich für mich habe allerdings die Ueberzeugung, dass es sich da um zwei verschiedene Vermögensobjekte handelt, auf der einen Seite die Kasse, die am Platz des Unterpfandschuldners das Kapital versteuern muss, und auf der andern Seite die Einleger, die aus ihren Depositen Einnahmen haben. Andere allerdings können sich zu dieser Auffassung nicht bequemen, und ich nehme es ihnen nicht übel. Das liegt in unserem System, darum werden wir nicht herum kommen und eine Rückweisung dieser Frage hat keinen Zweck, es sei denn, dass man die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes auf dem Boden der Vermögens- oder Einkommenssteuer verlange. Man darf sich auch nicht daran stossen, dass diese Bank an Einkommenssteuer I. Klasse weniger zahlt als die Ersparniskasse, die vielleicht Herrn Rufener näher steht; die Bank versteuert alles, was sie versteuern muss, und daneben zahlt sie auch gegenüber der Gemeinde Steuern, während die Ersparniskassen davon ausgenommen sind. In den Uebergangsbestimmungen kommt man ja den Ersparniskassen dadurch entgegen, dass die Zuschläge für sie nur sukzessive eingeführt werden, so dass es ihnen möglich ist, Reserven zu äufnen, die ihnen gestatten, später die volle Progression zu zahlen. Ich wiederhole also, ich sehe keine Möglichkeit, darum herum zu kommen. Ich habe die Sache wohl fünfzigmal mit dem Steuerverwalter und Herrn Professor Blumenstein besprochen, aber sie ist nicht zu ändern, es sei denn, dass wir ein neues Steuersystem einführen.

Was die verschiedenen Anträge anbelangt, so nehme ich an, die Kommission werde darüber beraten wollen, und ich will Sie mit einer Besprechung derselben nicht hinhalten. Ich muss nur noch Herrn Neuenschwander entgegnen, dass, wenn er glaubt, mit vielem Aufwand gegen meine spasshafte Bemerkung von gestern ins Feld ziehen zu müssen, das mit Kanonen auf Spatzen schiessen heisst. Es ist mir nicht eingefallen, die Rede- und Meinungsfreiheit der Ratsmitglieder zu unterbinden. Die Ausführungen des Herrn Neuenschwander beweisen nur, dass er wenig Verständnis hat für etwas Humor, der auch in eine solche Debatte hineingehört.

Rufener. Den Worten des Herrn Finanzdirektors haben Sie entnehmen können, dass meine gestrigen Berechnungen richtig sind und sie mussten richtig sein, weil ich sie analog den beiden Beispielen 12 und 13 aufgestellt hatte. Ich möchte Sie nun ersuchen, bis zur nächsten Beratung ebenfalls Berechnungen anzustellen und sich ein Urteil zu bilden über das Resultat der vorliegenden Bestimmung. Sie werden wohl mit mir übereinstimmen, dass trotz der Erklärung des Herrn Finanzdirektors, dass darum nicht herum zu kommen sei, doch irgend eine Lösung gefunden werden sollte. Es ist doch eine ungleiche Behandlung, wenn Institute, die auf rein gemeinnützigem Boden stehen, keinen Gewinn machen und das wenige, das ihnen am Ende des Jahres übrig bleibt, den Reserven zu-

weisen, die nie hoch genug sein können, durch das Gesetz stärker belastet werden, während die Erwerbsinstitute, deren Aktionäre erst noch steuerfrei sind gegenüber Staat und Gemeinde, eine Entlastung erfahren. Ich gebe zu, dass die Schlussfolgerungen, die der Herr Finanzdirektor aus dem Wortlaut der Ziff. 1 des Art. 19 zieht, materiell richtig sind, aber es scheint mir doch in der Aufgabe der vorberatenden Behörden zu liegen, eine Lösung zu finden, nach der unter Umständen eine neue Art von unterpfändlichen Kapitalien, die nicht eigentlich Vermögen, sondern der Gegenwert der Spareinlagen sind, in das Gesetz aufgenommen werden könnte. Ich werde mir erlauben, für die nächste Session noch Berechnungen für alle Institute, sowohl diejenigen, die Einkommen I. Klasse haben, als diejenigen, die kein solches oder nur ein ganz bescheidenes Einkommen I. Klasse aufweisen, anzustellen, um Ihnen die Folgen zu zeigen, die sich nach dem neuen Steuergesetz ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese ziffernmässige Darstellung doch noch einigen Eindruck machen wird. Auf mich wenigstens hat sie Eindruck gemacht, und die Teilnehmer an der Versammlung der bernischen Kasseninstitute waren über die neue Berechnungsart nicht wenig überrascht, die einen, die Grossbanken, die vornehmlich Einkommen I. Klasse realisieren und Dividenden zahlen, allerdings in angenehmer Weise, während die andern, die reinen Ersparniskassen, sich des Gefühls nicht entschlagen konnten, dass sie die Rechnung zahlen müssen. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass auch in diesem Punkt noch eine Lösung gefunden wird, die unseren Empfindungen und bisherigen Verhältnissen Rechnung trägt, wobei wir immerhin mit einer mässigen Mehrbelastung uns einverstanden erklären. Ich möchte namentlich auch dem Herrn Kommissionspräsidenten ans Herz legen, sich über diesen Punkt klar zu werden und nach einer befriedigenden Lösung zu suchen.

Dürrenmatt. Nur eine kurze Erklärung. Ich habe schon vorgestern einen Rückweisungsantrag gestellt in bezug auf den zweiten Teil der Ziff. 1: «Sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten». Ich nehme davon Umgang, diesen Rückweisungsantrag zu stellen, dagegen beantrage ich Ihnen Streichung dieses Passus. Die Begründung dafür habe ich Ihnen gestern gegeben. Ich kann es mir nicht reimen, dass die Aktienzinse steuerfrei sein sollen, währenddem die Spareinleger ihre Zinsen versteuern müssen. Mit dem Hinweis, das hange mit unserem Steuersystem zusammen, kann ich mich nicht zufrieden geben; das hat damit nichts zu tun. Dagegen ist es eine Ungerechtigkeit, dass derjenige, der 50,000 Fr. in Aktien einer Bank angelegt hat und 4000 Franken Dividenden davon bezieht, diese nicht zu versteuern braucht, während derjenige, der ein paar Tausend Franken Spareinlagen hat, dafür direkt besteuert wird und vielleicht Aussicht hat, infolgedessen in die Progression hineinzukommen. Ich möchte deshalb die Streichung dieses zweiten Satzes beantragen.

Präsident. In diesem Falle möchte ich vorschlagen, die Diskussion nicht zu schliessen, sondern hier nur die Beratung abzubrechen, damit die Kommission diesen Antrag noch behandeln und jedermann sich nachher zum Wort melden kann und so die Spiesse gleich lang sind.

Im weitern teile ich Ihnen noch mit, dass eine Nachtragseingabe des Herrn Ulrich Studer eingelangt ist, und ich nehme an, Sie wollen dieselbe gleich behandeln wie die übrigen. (Zustimmung.)

Damit ist die Sitzung und die Session geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.